



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der siebenundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
Resolutionen
10. September – 20. Dezember 2002**

Generalversammlung
Offizielles Protokoll · Siebenundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/57/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der siebenundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
Resolutionen**

10. September – 20. Dezember 2002

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Siebenundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/57/49)



Vereinte Nationen • New York 2003

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 10. September bis 20. Dezember 2002 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses	137
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	207
IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses.....	261
V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses	335
VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	505
VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses	539

* * *

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	567
II. Verzeichnis der Resolutionen	579

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/1	Aufnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Vereinten Nationen	3
57/2	Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas.....	3
57/3	Aufnahme der Demokratischen Republik Timor-Leste in die Vereinten Nationen.....	4
57/5	Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung	4
57/6	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)	5
57/7	Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas.....	7
57/8	Allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung "Afghanistan: ein Jahr danach"	11
57/9	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	11
57/10	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	16
57/11	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	18
57/12	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	19
57/13	Südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit.....	20
57/33	Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind	21
57/34	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres	22
57/35	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen.....	24
57/36	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation	24
57/37	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum.....	25
57/38	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	26
57/39	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem.....	28
57/40	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten	29
57/41	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft	31
57/42	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz	32
57/43	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie	34
57/44	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika.....	35
57/45	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen.....	38
57/46	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	38
57/47	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union	40
57/48	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union.....	41
57/49	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	45
57/101	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan	46
57/102	Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas.....	47
57/103	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan	49
57/104	Hilfe für Mosambik.....	50
57/105	Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Timor-Leste.....	51
57/106	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen.....	53
57/107	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	55
57/108	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	56

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/109	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	57
57/110	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	58
57/111	Jerusalem.....	60
57/112	Der syrische Golan.....	61
57/113	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	62
57/114	Vollmachten der Vertreter auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	67
57/139	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung.....	67
57/140	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.....	68
57/141	Ozeane und Seerecht.....	71
57/142	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen	79
57/143	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische.....	84
57/144	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels	88
57/145	Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen.....	89
57/146	Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo	89
57/147	Hilfe für das palästinensische Volk	91
57/148	Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien.....	93
57/149	Humanitäre Nothilfe für Äthiopien	95
57/150	Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten	95
57/151	Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias	97
57/152	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung	98
57/153	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	100
57/154	Unterstützung der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia.....	102
57/155	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	104
57/156	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat	109
57/157	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten	111
57/158	Jahr des Kulturerbes (2002).....	112
57/159	Unterstützung von Antiminenprogrammen	113
57/160	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung	117
57/161	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala.....	120
57/162	Internationales Reis-Jahr (2004)	122
57/294	2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika	122
57/295	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	124
57/296	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika.....	125
57/297	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas.....	126
57/298	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	127
57/299	Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids.....	131
57/300	Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen.....	132

RESOLUTION 57/1

Verabschiedet auf der 1. Plenarsitzung am 10. September 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/1. Aufnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 24. Juli 2002, die Schweizerische Eidgenossenschaft in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Schweizerischen Eidgenossenschaft²,

beschließt, die Schweizerische Eidgenossenschaft als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 57/2

Verabschiedet auf der 11. Plenarsitzung am 16. September 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.2 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liba-

¹ A/57/259.

² A/56/1009-S/2002/801, Anlage.

non, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/2. Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

1. Wir, die an der Plenarsitzung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 16. September 2002 teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleiter, haben die Frage geprüft, wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³, ein Programm der Afrikanischen Union, unterstützt werden kann. Diese Sitzung ist Teil der abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁴ auf dieser siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung.

2. Wir bekräftigen unsere Selbstverpflichtung auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵ und auf die international vereinbarten Entwicklungsziele als Ausdruck unseres gemeinsamen Wunsches und Strebens nach einer besseren Welt, in der alle Menschen in Würde und Frieden leben können.

3. Wir verpflichten uns erneut zur Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, die in der Millenniums-Erklärung, der am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung⁶, dem am 22. März 2002 von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey⁷ und dem am 4. September 2002 auf dem Weltgipfel für

³ A/57/304, Anlage.

⁴ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 3 (A/56/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 29.

⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Durchführungsplan ("Durchführungsplan von Johannesburg") anerkannt wurden⁸.

4. Wir begrüßen die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas als eine von der Afrikanischen Union geleitete, getragene und gesteuerte Initiative und erkennen an, dass sie eine ernsthafte Verpflichtung zur Verwirklichung der Bestrebungen des Kontinents darstellt, wie dies von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

5. Wir begrüßen die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, wirksame und konkrete Maßnahmen zur Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu ergreifen, unter anderem durch die Schaffung verschiedener institutioneller Mechanismen und die Ausarbeitung von Strategien. Diese Selbstverpflichtung spiegelt die Einsicht wider, dass die Hauptverantwortung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft bei den afrikanischen Regierungen und Völkern liegt.

6. Wir bekräftigen, dass internationale Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas unverzichtbar ist. Unter Anerkennung der für die Neue Partnerschaft bislang bekundeten oder gewährten Unterstützung fordern wir das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, nachdrücklich auf, bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft Hilfe zu leisten.

7. Wir fordern den Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren auf, zu prüfen, wie die Vereinten Nationen ihre Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas gestalten und entsprechende Beschlüsse fassen werden.

RESOLUTION 57/3

Verabschiedet auf der 20. Plenarsitzung am 27. September 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Maledi-

⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

ven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/3. Aufnahme der Demokratischen Republik Timor-Leste in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 23. Mai 2002, die Demokratische Republik Timor-Leste in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Demokratischen Republik Timor-Leste¹⁰,

beschließt, die Demokratische Republik Timor-Leste als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 57/5

Verabschiedet auf der 31. Plenarsitzung am 16. Oktober 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.4, eingebracht von der Libysch-Arabischen Dschamahirija.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisch-Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Lettland.

⁹ A/57/258.

¹⁰ A/56/953-S/2002/558, Anlage.

57/5. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Zusammenarbeit zu verstärken, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

Kenntnis nehmend von dem Widerstand der internationalen Gemeinschaft gegen einseitige extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um einseitigen extraterritorialen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

ernsthaft besorgt darüber, dass nach wie vor einseitige extraterritoriale Zwangsmaßnahmen angewandt werden, die die Souveränität von Drittstaaten und die legitimen Interessen ihrer Institutionen und Einzelpersonen beeinträchtigen, was einen Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellt,

überzeugt, dass die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/22 vom 27. November 1996, 53/10 vom 26. Oktober 1998 und 55/6 vom 26. Oktober 2000,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/6¹¹;

2. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben und dass sie auf Grund dieses Rechts ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen *zum Ausdruck*, die einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, weil sie den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen und ernste Hindernisse für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene darstellen;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger extraterritorialer Rechtsvorschriften, mit denen dem Völkerrecht zuwiderlaufende wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, von einem Staat einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen, nicht anzuerkennen oder anzuwenden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/6

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 4. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.9/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Grenada, Guatemala, Honduras, Indien, Kuba, Kuwait, Marokko, Philippinen, Senegal, Venezuela.

57/6. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, "da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss",

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte, und auf die Resolution 56/5 vom 5. November 2001,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹³, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und

¹² Resolution 53/243 A.

¹³ Resolution 53/243 B.

¹¹ A/57/179 und Add.1 und Corr.1.

der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"¹⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt¹⁶, namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gute Staatsführung auf nationaler sowie gute Amtsführung auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu einer Kultur des Friedens beitragen,

unter Berücksichtigung des "Manifests 2000" zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für

Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 56/5 der Generalversammlung¹⁷,

1. *betont erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und ersucht sie, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹³ und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt außerdem* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktiver Staatsbürgerschaft, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

6. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, namentlich die nicht-staatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiterzuführen und zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und regionalen Organisationen;

7. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informa-

¹⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁶ A/56/349.

¹⁷ Siehe A/57/186 und Add.1.

tionsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internet-Seiten in vielen Sprachen;

8. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001;

10. *bittet außerdem* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *betont* die Bedeutung der zu diesem Punkt geplanten Plenarsitzungen auf ihrer sechzigsten Tagung¹⁸, befürwortet in dieser Hinsicht eine Beteiligung auf hoher Ebene und beschließt, zu gegebener Zeit die Möglichkeit zu prüfen, diese Sitzungen möglichst zeitnah zur Generaldebatte abzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/7

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 4. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage der Empfehlung des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/57/468/Add.1).

57/7. Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Neue Agenda, die Resolution 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda und die Resolution 55/216 vom 21. Dezember 2000, in der sie ihren Beschluss bekräftigte, 2002 die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda vorzunehmen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/218 vom 21. Dezember 2001, mit der sie den Ad-hoc-Plenarausschuss der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einrichtete, mit dem Auftrag, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda und der damit zusammenhängenden Initiativen auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs über die auf hoher Ebene vorgenommene unabhängige Qualitätsevaluierung sowie der Vorschläge des Generalsekretärs über die Modalitäten der künftigen Beteiligung der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas vorzunehmen, sowie auf die Resolution 56/508 vom 27. Juni 2002, mit der sie beschloss, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 24. bis 26. September 2002 eine drei Arbeitstage dauernde Arbeitstagung abhalten soll,

in Anbetracht ihrer Resolution 56/511 vom 15. August 2002, mit der sie über die Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Behandlung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹ entschied,

eingedenk der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2001 über die Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt²⁰,

in Kenntnis des Zusammenhangs zwischen den Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²¹, in der die internationale Gemeinschaft sich dazu verpflichtete, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, und der Notwendigkeit, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu verwirklichen, einschließlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung festgelegt wurden,

eingedenk des Aktionsprogramms von Brüssel für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²², der Verpflichtungserklärung zu HIV/AIDS²³, der Ministererklä-

¹⁸ Resolution 55/47, Ziffer 13.

¹⁹ A/57/304, Anlage.

²⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 3* (A/56/3/Rev.1), Kap. III, Ziffer 29.

²¹ Siehe Resolution 55/2.

²² A/CONF.191/11.

²³ Resolution S-26/2, Anlage.

zung von Doha²⁴, des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey²⁵ und des auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Durchführungsplans ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁶,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²⁷,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den einzelne Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses geleistet haben,

sowie mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht auf ihrem im Juni 2002 in Kananaskis (Kanada) abgehaltenen Gipfeltreffen einen Teil ihrer Beratungen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas widmete und daraufhin einen Aktionsplan für Afrika verabschiedete,

I

Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²⁸, insbesondere über die in Bezug auf die Neue Agenda gewonnenen Erfahrungen, sowie die Empfehlungen und Vorschläge zu den Modalitäten für die künftige Beteiligung der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁹;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht über die unabhängige Evaluierung der Neuen Agenda²⁹;

3. verleiht ihrer Enttäuschung über die begrenzten Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Neuen Agenda Ausdruck;

4. beschließt, die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren abzu-

²⁴ A/C.2/56/7, Anlage.

²⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko)*, 18. - 22. März 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August - 4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

²⁷ Siehe A/57/468 und Add.1.

²⁸ A/57/156 und Corr.1.

²⁹ A/AC.251/9.

schließen, und macht sich die Empfehlung des Generalsekretärs zu eigen, wonach die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, wie von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung beschlossen, den Rahmen bilden soll, innerhalb dessen die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Entwicklung Afrikas konzentrieren soll;

II

Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

5. begrüßt die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas als ein Programm der Afrikanischen Union, das die Vision und das Engagement aller afrikanischen Regierungen und Völker für Frieden und Entwicklung zum Ausdruck bringt;

6. bekräftigt ihr Bekenntnis zur Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰, die auf der am 16. September 2002 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Behandlung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft verabschiedet wurde, und nimmt Kenntnis von den aus diesem Anlass abgehaltenen Beratungen³¹;

7. fordert die internationale Gemeinschaft und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Unterstützung für die afrikanischen Länder im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und Prioritäten der Neuen Partnerschaft in einem neuen Geist der Partnerschaft zu organisieren;

8. erkennt an, wie wichtig der Privatsektor und die Zivilgesellschaft bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft sind, und befürwortet nachdrücklich ihre Beteiligung daran;

III

Maßnahmen seitens der afrikanischen Länder und Organisationen

9. begrüßt die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas in ihre einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungs-Rahmenpläne aufzunehmen, diese Politiken und Rahmenpläne weiterhin in vollem Umfang in eigener Verantwortung und Regie auszuarbeiten und anzuwenden und einheimische Ressourcen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu mobilisieren;

10. begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder auf Frieden, Sicherheit, Demokratie, gute Staatsführung, Menschenrechte und solide Wirtschaftsführung

³⁰ Siehe Resolution 57/2.

³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 10. und 11. Sitzung (A/57/PV.10 und 11) und Korrigendum.

sowie ihre Zusicherung, konkrete Maßnahmen zur Stärkung der in der Neuen Partnerschaft vorgesehenen Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zu ergreifen, was eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung in Afrika ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Bemühungen der afrikanischen Länder, den afrikanischen Mechanismus zur gleichberechtigten gegenseitigen Überprüfung (Peer-Review-Mechanismus), der ein wichtiger und innovativer Teil der Neuen Partnerschaft ist, weiter auszubauen;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, im Rahmen der Regierungsstrukturen der afrikanischen Länder nationale Koordinierungsstellen für die Neue Partnerschaft einzurichten, die für die Überwachung der Durchführung der Neuen Partnerschaft auf einzelstaatlicher Ebene verantwortlich sind, als Informationszentrale fungieren und eine koordinierte Antwort der einzelnen Länder auf die Neue Partnerschaft fördern;

12. *betont*, dass auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene personelle und institutionelle Kapazitäten auf- und ausgebaut werden müssen, um die Neue Partnerschaft in allen ihren Aspekten wirksam durchzuführen, und dass hierfür Mittel bereitgestellt werden müssen;

13. *befürwortet* die weitere Integration der Prioritäten und Ziele der Neuen Partnerschaft in die Programme der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften Afrikas und anderer subregionaler und regionaler Strukturen und Organisationen sowie in die Programme zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder in Afrika;

14. *befürwortet außerdem* Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die Neue Partnerschaft bekannt zu machen und alle afrikanischen Interessengruppen, namentlich die Regierungen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen sowie der Gemeinwesenorganisationen, in die Durchführung der Neuen Partnerschaft einzubeziehen;

15. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, die Rolle der afrikanischen Frau bei allen Aspekten der Durchführung der Neuen Partnerschaft und bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu fördern und zu verstärken;

IV

Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft

16. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, gezielte Anstrengungen zu unternehmen, um das international vereinbarte Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer zu erreichen, ihre Zusagen von öffentlicher Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, wie in Ziffer 83 des am 20. Mai 2001 auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder in Brüssel verabschiedeten Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickel-

ten Länder für die Dekade 2001-2010²² festgelegt, tatsächlich einzulösen und einen maßgeblichen Anteil dieser Hilfe den afrikanischen Ländern zukommen zu lassen, legt den Entwicklungsländern nahe, auf den Fortschritten aufzubauen, die im Hinblick auf die Gewährleistung der wirksamen Verwendung der öffentlichen Entwicklungshilfe für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erreicht wurden, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Mittel und die Fristen zur Verwirklichung dieser Ziele zu überprüfen;

17. *hebt hervor*, dass eine dauerhafte Lösung für das Problem der Auslandsverschuldung der hochverschuldeten armen Länder in Afrika gefunden werden muss, so auch durch die Streichung von Schulden und andere Regelungen, und hebt in diesem Zusammenhang außerdem hervor, dass innovative Mechanismen geprüft werden müssen, um das Schuldenproblem der afrikanischen Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen umfassend zu bewältigen, eingedenk dessen, dass die Erleichterung von Auslandsschulden Ressourcen freisetzen kann, die für die erfolgreiche Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas eingesetzt werden könnten, und unter Berücksichtigung der bereits ergriffenen Initiativen zum Verschuldungsabbau und der Notwendigkeit, die Entschuldungsmaßnahmen energisch und zügig voranzutreiben, namentlich im Rahmen des Pariser und Londoner Clubs und in anderen einschlägigen Foren;

18. *erkennt* die wesentliche Rolle des Handels als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung in Afrika *an*, fordert in dieser Hinsicht die Verbesserung des Marktzugangs für afrikanische Ausfuhren im Rahmen der Ministererklärung von Doha²⁴, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen der Welthandelsorganisation vorzugreifen, sowie im Rahmen von Präferenzabkommen und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, die afrikanischen Länder bei der Verbesserung ihrer Kapazitäten zu unterstützen, namentlich durch die Beseitigung angebotsbedingter Schwierigkeiten und die Förderung der Diversifizierung, die unverzichtbar ist, wenn diese Länder in die Lage versetzt werden sollen, derartige Chancen voll zu nutzen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Entwicklungsländern Zugang zu den Märkten zu gewähren;

19. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, soweit sie es noch nicht getan haben, auf das Ziel des zoll- und kontingentfreien Zugangs für alle Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder hinzuwirken, wie in dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 vorgesehen;

20. *fordert* die entwickelten Länder *außerdem auf*, Investitionen ihres Privatsektors in Afrika zu fördern und zu erleichtern, den afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, Investitionen anzuziehen und investitionsbegünstigende Politiken zu fördern, sowie den Transfer der benötigten Technologien in die afrikanischen Länder zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern und Hilfe beim

Aufbau der personellen und institutionellen Kapazitäten für die Durchführung der Neuen Partnerschaft zu gewähren, im Einklang mit ihren Prioritäten und Zielen;

21. *fordert* die entwickelten Länder *ferner auf*, im Einklang mit den von jedem afrikanischen Land festgelegten Prioritäten finanzielle, technische und sonstige Ressourcen für die vorrangigen Bereiche der Neuen Partnerschaft, insbesondere Infrastrukturentwicklung, Gesundheitsdienste, Bildung, Wasser und Landwirtschaft, bereitzustellen und Möglichkeiten zur Erschließung neuer und innovativer privater und öffentlicher Finanzierungsquellen für Entwicklungszwecke zu erkunden, vorausgesetzt, dass diese Quellen den Entwicklungsländern, vor allem in Afrika, keine ungebührliche Last aufbürden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Vorschlag, zugeteilte Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke einzusetzen;

22. *erkennt an*, welche Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrem möglichen Beitrag zur Durchführung der Neuen Partnerschaft zukommt, ermutigt in dieser Hinsicht die anderen Partner, diese Art der Zusammenarbeit zu unterstützen, so auch gegebenenfalls im Wege der Dreieckskooperation, und vertritt die Auffassung, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit nicht etwa die von den entwickelten Ländern geleistete Unterstützung ersetzen, sondern sie vielmehr ergänzen soll;

23. *fordert* den Privatsektor und die Zivilgesellschaft außerhalb Afrikas *auf*, an der Durchführung der Neuen Partnerschaft in allen ihren Aspekten mitzuwirken und dazu beizutragen, so auch durch wirksame Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Sektor und dem Privatsektor;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der jeweiligen Mandate seine Tätigkeiten in Afrika an den Prioritäten der Neuen Partnerschaft auszurichten, im Einklang mit den von jedem afrikanischen Land festgelegten Prioritäten, und fordert nachdrücklich die Aufstockung der Ressourcen für diesen Zweck;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf*, seine Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Entwicklung Afrikas zu verstärken;

26. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Koordinierung seiner Tätigkeiten auf nationaler, regionaler und globaler Ebene kohärente Antwortmaßnahmen zu fördern, namentlich durch eine enge Zusammenarbeit mit bilateralen Gebern bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft, um den Bedürfnissen der einzelnen Länder innerhalb des größeren Rahmens der Neuen Partnerschaft entsprechen zu können;

27. *begrüßt* die auf regionaler Ebene bereits eingeleiteten Maßnahmen, um die Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen nach Themenkomplexen zu organisieren, die die vorrangigen Bereiche der Neuen Partnerschaft abdecken, und fordert in dieser Hinsicht nachdrücklich die Intensivierung dieses Pro-

zesses, um so das koordinierte Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft zu verbessern;

28. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre bestehenden Koordinierungs- und Programmierungsmechanismen, insbesondere die gemeinsame Landesbewertung und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, weiter zu stärken und auf diese Weise die afrikanischen Länder bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft besser zu unterstützen und zu ihren nationalen Armutsminderungsstrategien und insbesondere, wo angebracht, den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung beizutragen;

29. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Afrikanischen Union und anderen regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um die Durchführung der Programme der Neuen Partnerschaft und die Umsetzung ihrer Prioritäten sicherzustellen;

30. *befürwortet* die laufenden Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, seine Planungs-, Programmierungs-, Auszahlungs- und Berichtsverfahren auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene noch stärker zu vereinfachen und zu harmonisieren, um die beschränkten Kapazitäten der afrikanischen Länder zu entlasten;

31. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, bei der Durchführung der Neuen Partnerschaft behilflich zu sein, indem es die Bemühungen der afrikanischen Länder um den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene und um die Mobilisierung von Finanzmitteln kontinuierlich unterstützt;

32. *ersucht* die multilateralen Finanzinstitutionen, dafür zu sorgen, dass ihre Unterstützung für Afrika mit der Neuen Partnerschaft vereinbar ist;

33. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, verstärkt mit der Afrikanischen Union und ihrem Friedens- und Sicherheitsrat sowie mit anderen afrikanischen Mechanismen bei ihren Bemühungen um die Beilegung und Verhütung von Konflikten auf subregionaler und kontinentaler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung der Neuen Partnerschaft auf eine feste Grundlage zu stellen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika sowie einer Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen;

34. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, seinen Sonderberater für Afrika mit der Koordinierung und Steuerung der Erstellung der Berichte des Sekretariats der Vereinten Nationen zu Afrika zu betrauen, sowie von der Entscheidung, die dem Büro des Sonderkoordinators für Afrika

und die am wenigsten entwickelten Länder zugewiesenen Mittel an den Sonderberater zu übertragen;

35. *unterstreicht*, dass im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York auf geeigneter Ebene eine Struktur geschaffen werden muss, die die Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die Neue Partnerschaft und die koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der Gipfeltreffen und Konferenzen, soweit sie Afrika betreffen, überprüfen und darüber berichten sowie die weltweite Kampagnenarbeit zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft koordinieren soll, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Vorschläge zur Organisation einer solchen Struktur vorzulegen;

36. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechend seiner Rolle bei der systemweiten Koordinierung zu prüfen, wie er die Ziele dieser Resolution unterstützen kann;

37. *beschließt*, ab der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen einzigen, umfassenden Tagesordnungspunkt zur Entwicklung Afrikas mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung" in die jährliche Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen, und befürwortet die derzeitigen Bemühungen um die Zusammenfassung der mit der Entwicklung Afrikas zusammenhängenden Punkte;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge seitens der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der anderen Teilnehmer an der Neuen Partnerschaft, wie etwa des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, den ersten konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/8

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.13/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/8. Allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung "Afghanistan: ein Jahr danach"

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats, im afghanischen Friedensprozess übernehmen,

feststellend, dass die Generalversammlung am 6. Dezember 2002 die Punkte "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" und "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" behandeln wird,

in der Überzeugung, dass ein interaktiver Dialog über Afghanistan ein Jahr nach dem von verschiedenen Gruppen in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommen der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben würde, eine Bestandsaufnahme der in Afghanistan gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen und die für den 6. Dezember 2002 angesetzten Erörterungen in der Generalversammlung über Afghanistan, namentlich über den Wiederaufbau in Afghanistan in der Konfliktfolgezeit und die künftigen diesbezüglichen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, zu vertiefen,

unter Begrüßung der innovativen Ansätze bei den laufenden Bemühungen um die Neubelebung der Arbeit der Generalversammlung,

1. *beschließt*, am 18. November 2002 ein allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung über Afghanistan mit zwei aufeinander folgenden Sitzungen von 9 bis 11 Uhr und von 11 bis 13 Uhr einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, dass das Allen Mitgliedstaaten offen stehende Forum unter dem Motto "Afghanistan: ein Jahr danach" stehen wird;

3. *beschließt ferner*, dass bei der ersten Sitzung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forums politische Fragen und bei der zweiten Sitzung wirtschaftliche Fragen im Mittelpunkt stehen werden;

4. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forums führen wird und dass jede der beiden Sitzungen höchstens vier Podiumsmitglieder haben wird, die der Präsident im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auswählt;

5. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung am 6. Dezember 2002 zu Beginn der Aussprache in der Versammlung über die Afghanistan betreffenden Punkte eine Zusammenfassung der in dem Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forum geführten Erörterungen vorlegen wird.

RESOLUTION 57/9

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.14 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada,

Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Angola, Vietnam.

57/9. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2001³²,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation³³, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2002 gab,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die weitere Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen, und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁴ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Sicherungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II und anderen einschlägigen Artikeln des Vertrags sowie mit den Zielen und Zwecken des Vertrags die Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewusstsein der Bedeutung des Sicherungssystems der Organisation und der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen zur Erreichung ähnlicher Ziele sowie dadurch leistet, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, dass die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Aufsicht oder

Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, dass die Organisation die zuständige Behörde dafür ist, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Sicherungssystem die Einhaltung ihrer Sicherungsabkommen zu verifizieren und zu gewährleisten, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, dass Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird, und außerdem erneut erklärend, dass die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und dass Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Sicherungsabkommens des Vertrags durch andere Vertragsstaaten hegen, diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen der Organisation vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlussfolgerungen ziehen und notwendige Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats beschließen kann,

betonend, dass bei der Planung und beim Betrieb von Kernanlagen und bei friedlichen nuklearen Tätigkeiten die strengsten Sicherheitsnormen angewandt werden müssen, um das Risiko für Leben, Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich zu halten, und in der Erkenntnis, dass eine positive Sicherheitsbilanz von guten Technologien, guten aufsichtsrechtlichen Praktiken und qualifiziertem und ausgebildetem Personal sowie von der internationalen Zusammenarbeit abhängt,

feststellend, dass eine nachweislich positive weltweite Sicherheitsbilanz ein Schlüsselement für die friedliche Nutzung der Kernenergie ist und dass durch fortlaufende Anstrengungen sichergestellt werden muss, dass die menschlichen und technischen Sicherheitsfaktoren auf dem höchstmöglichen Stand gehalten werden, sowie feststellend, dass die Sicherheit zwar in die einzelstaatliche Verantwortung fällt, dass jedoch die internationale Zusammenarbeit in Sicherheitsangelegenheiten unverzichtbar ist,

in der Erwägung, dass eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, dass die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und dass der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, dass die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert, berechenbar und ausreichend sein mögen, damit die in Artikel II ihrer Satzung vorgesehenen Ziele verwirklicht werden,

³² Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 2001* (Österreich, Juli 2002) (GC(46)/2); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/57/278) übermittelt.

³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 46. Sitzung, (A/57/PV.46) und Korrigendum.

³⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

in dem Bewusstsein, dass die von der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und der Anwendungen außerhalb des Energiesektors geleistete Arbeit zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt, insbesondere durch Programme, die darauf abzielen, die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit zu steigern, die menschliche Gesundheit zu verbessern, die Verfügbarkeit von Trinkwasser zu erhöhen sowie die terrestrische und die Meeresumwelt zu schützen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernenergie, des Brennstoffkreislaufs und der Kernwissenschaft, kerntechnischer Methoden und Verfahren im Dienste der Entwicklung und des Umweltschutzes, der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

erfreut darüber, dass während der sechsendvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation das fünfte Wissenschaftsforum über Kernenergie: Lebenszyklusmanagement, Management des nuklearen Wissens und nukleare Sicherheit einberufen wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz der Organisation über die Durchführung der mit Irak zusammenhängenden Resolutionen des Sicherheitsrats³⁵, seinem Bericht vom 10. April 2002 an den Sicherheitsrat³⁶ und der Resolution GC(46)/RES/15 der Generalkonferenz vom 20. September 2002³⁷, mit wachsender Besorgnis feststellend, dass die Organisation seit dreieinhalb Jahren ihr Mandat in Irak nicht erfüllen kann und dass es umso schwieriger sein wird, den Wissensstand über die nuklearen Materialbestände Iraks von Ende 1998 wieder zu erreichen, je länger die Aussetzung der mit den Resolutionen des Sicherheitsrats zusammenhängenden Inspektionen in Irak andauert, sowie Kenntnis nehmend von dem von der Regierung Iraks bekannt gegebenen Beschluss, die Waffeninspektoren ohne Bedingungen nach Irak zurückkehren zu lassen,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution GC(46)/RES/14 im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁸, ernsthaft besorgt über das Ausbleiben greifbarer Fortschritte, wie aus dem Bericht des Generaldirektors³⁹ hervorgeht, sowie darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea der Organisation noch immer nicht gestattet hat, das umfassende Sicherheitsabkommen durchzuführen, in Anbe-

tracht der derzeitigen politischen Entwicklungen in Nordostasien und mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass sie zu Fortschritten in Richtung auf die vollständige Durchführung der einschlägigen Abkommen beitragen können,

ferner Kenntnis nehmend von den Resolutionen GC(46)/RES/9A über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Abfallsicherheit, GC(46)/RES/9B über Transportsicherheit, GC(46)/RES/9C über Aus- und Fortbildung, GC(46)/RES/9D über das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und das Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen, GC(46)/RES/10 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(46)/RES/11A über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, GC(46)/RES/11B über nukleares Wissen, GC(46)/RES/11C über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(46)/RES/11D über die Unterstützung der Panafrikanischen Kampagne zur Ausrottung der Tsetsefliege und der Trypanosomiasis, GC(46)/RES/12 über die Stärkung der Wirksamkeit und die Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(46)/RES/13 über nukleare Sicherheit – Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem Nuklearterrorismus und GC(46)/RES/16 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 20. September 2002 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer sechsendvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die von dem Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation in Bezug auf den Artikel VI abgegebene Erklärung, die von der Generalkonferenz am 1. Oktober 1999 verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten der sechsendvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation, die sich die Generalkonferenz auf ihrer neunten Plenarsitzung zu eigen machte und die unter dem Punkt betreffend die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung herausgegeben wurde:

"Die Generalkonferenz erinnert an die Erklärung, die der Präsident der sechsenddreißigsten Tagung im Jahr 1992 zu dem Punkt 'Die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung' abgegeben hat. In dieser Erklärung wurde es als zweckmäßig erachtet, den Punkt auf der siebenunddreißigsten Tagung nicht zu behandeln. Die Generalkonferenz erinnert außerdem an die Erklärung, die der Präsident der dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1999 zu demselben Tagesordnungspunkt abgegeben hat. Auf der vierundvierzigsten, fünfundvierzigsten und sechsendvierzigsten Tagung wurde der Gegenstand auf Ersuchen be-

³⁵ GC(46)/13.

³⁶ Siehe S/2002/367.

³⁷ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC(2002)).

³⁸ Internationale Atomenergie-Organisation, INFIRC/403.

³⁹ GC(46)/16.

stimmter Mitgliedstaaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gegenstand wurde erörtert. Der Präsident vermerkt, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Absicht haben, diesen Punkt in die vorläufige Tagesordnung der sieben- und vierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz aufzunehmen",

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation³²;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels VI der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/19 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und die begleitende Erklärung des Präsidenten der dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten der Organisation *außerdem nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation zu ratifizieren, unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedete Resolution GC(43)/RES/8 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung, die vorsieht, dass die Organisation einen Zweijahreshaushalt aufstellt;

5. *fordert* alle Staaten, in denen sich noch keine umfassenden Sicherheitsabkommen in Kraft befinden, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Sicherheitszusagen der Mitgliedstaaten und eingedenk der Bedeutung, die der universellen Anwendung des Sicherheitssystems der Organisation zukommt, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich dafür zu sorgen, bekräftigt, dass Maßnahmen zur Stärkung der Wirksamkeit und zur Steigerung der Effizienz des Sicherheitssystems mit dem Ziel der Aufdeckung nicht gemeldeten Kernmaterials und entsprechender Aktivitäten von allen betroffenen Staaten und anderen Parteien rasch und universell durchgeführt werden müssen, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen, unterstreicht die Wichtigkeit des Sicherheitssystems der Organisation, namentlich die umfassenden Sicherheitsabkommen und das Musterzusatzprotokoll, die zu den wesentlichen Bestandteilen des Systems gehören, ersucht alle betroffenen Staaten und anderen Parteien von Sicherheitsabkommen, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich Zusatzprotokolle zu unterzeichnen, ersucht die Staaten und anderen Parteien von Sicherheitsabkommen, die Zusatzprotokolle unterzeichnet haben, dafür zu sorgen, dass sie in Kraft treten, sobald ihr innerstaatliches Recht dies zulässt, ermutigt das Sekretariat der Organisation und diejenigen Mitgliedstaaten, die die Bestandteile des in Resolution GC(44)/RES/19 umrissenen Aktionsplans umsetzen, ihre diesbezüglichen Anstrengungen nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel fortzusetzen und die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen, und empfiehlt den anderen Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf Bestandteile

des Aktionsplans umzusetzen, mit dem Ziel, das Inkrafttreten umfassender Sicherheitsabkommen und der Zusatzprotokolle zu erleichtern, begrüßt es, dass die Organisation den in dem Dokument GOV/2002/8 vorgesehenen konzeptionellen Rahmen für integrierte Sicherheitsmaßnahmen fertiggestellt hat, und ersucht das Sekretariat, die integrierten Sicherheitsmaßnahmen vorrangig wirksam und kosteneffizient durchzuführen, in dem Bewusstsein, dass bestimmte Bestandteile des konzeptionellen Rahmens im Lichte der gesammelten Erfahrungen, der weiteren Evaluierung und des technologischen Fortschritts weiterentwickelt oder vervollkommen werden;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Systems von Sicherheitsmaßnahmen der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

7. *verweist* auf die Resolution GC(46)/RES/11C über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik, betont die einzigartige Rolle, die die Organisation bei der Ausarbeitung von Anforderungen an die Nutzer und bei der Behandlung von Sicherheits-, Sicherheits- und Umweltfragen für innovative Reaktoren und ihre Brennstoffkreisläufe übernehmen kann, hebt die Notwendigkeit hervor, das Internationale Projekt über innovative Kernreaktoren und Brennstoffkreisläufe mit angemessenen außerplanmäßigen Finanzmitteln und Ressourcen auszustatten, und betont, dass es bei der Entwicklung einer innovativen Kerntechnik der internationalen Zusammenarbeit bedarf;

8. *betont*, dass es in Übereinstimmung mit der Satzung der Organisation die Tätigkeiten weiterzuführen gilt, die auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen unternommen werden, um die grundlegenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu decken, und betont außerdem, dass die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit, namentlich die Bereitstellung ausreichender Ressourcen, verstärkt und die Wirksamkeit und Effizienz der Programme kontinuierlich verbessert werden müssen;

9. *verweist* auf die Resolution GC(46)RES/10 über den Ausbau der Aktivitäten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, begrüßt die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollen, und fordert die Staaten auf, bei den Beiträgen zu

den entsprechenden Maßnahmen und Beschlüssen und bei ihrer Durchführung zusammenzuarbeiten;

10. *bekräftigt* die Bedeutung aller Maßnahmen, die in der Resolution GC(46)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten enthalten sind, und fordert alle Staaten der Region auf, alle darin enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, namentlich die Anwendung der umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Organisation auf ihre sämtlichen nuklearen Tätigkeiten, die Einhaltung der internationalen Nichtverbreitungsregime und die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Region;

11. *würdigt* die unparteiischen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Sicherheitsabkommen durchzuführen, anerkennt die wichtige Aufgabe der Organisation bei der Überwachung der Einfrierung der kerntechnischen Anlagen in diesem Land entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats, stellt mit wachsender Besorgnis fest, dass die Demokratische Volksrepublik Korea zwar Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁴ ist, dass die Organisation aber nach wie vor nicht in der Lage ist, die Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung von Kernmaterial zu verifizieren, und daher nicht schlussfolgern kann, dass in der Demokratischen Volksrepublik Korea kein Kernmaterial abgezweigt wurde, bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea das Sicherheitsabkommen zwischen dem Land und der Organisation nach wie vor nicht einhält, fordert die Demokratische Volksrepublik Korea erneut nachdrücklich auf, ihr Sicherheitsabkommen voll und unverzüglich einzuhalten, namentlich alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen aufzubewahren, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung sachdienlich sind, legt der Demokratischen Volksrepublik Korea eindringlich nahe, dem detaillierten Vorschlag der Organisation vom Mai 2001 betreffend die ersten konkreten Schritte, die für die Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung erforderlich sind, ohne weitere Verzögerung zu entsprechen, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, zur Verifikation der Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Erstmeldung sofort in vollem Umfang mit der Organisation zu kooperieren, in Anbetracht der Erwägungen in Ziffer 6 des Berichts des Generaldirektors³⁹ und des von dem Generaldirektor seit 1999 geäußerten unabhängigen Fachurteils, dem zufolge die notwendigen Arbeiten bei voller Kooperation seitens der Demokratischen Volksrepublik Korea drei bis vier Jahre in Anspruch nehmen würden;

12. *würdigt außerdem* die energischen Anstrengungen, die der Generaldirektor der Organisation und seine Mitarbeiter unternehmen, um alle mit Irak zusammenhängenden Resolutionen des Sicherheitsrats durchzuführen, fordert Irak auf, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollinhaltlich und ohne weitere Verzögerung durchzuführen und in dieser Hin-

sicht mit der Organisation voll zusammenzuarbeiten und ihr sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu gewähren, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und betont, dass die Organisation, sobald sie nach Irak zurückgekehrt ist, die zentrale Frage klären muss, ob sich die Nuklearaktivitäten und -kapazitäten Iraks seit Dezember 1998 verändert haben;

13. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit⁴⁰ am 24. Oktober 1996, appelliert an alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Kernkraftwerke betreiben, bauen oder planen und die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, dies zu tun, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht des zweiten Überprüfungstreffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens, insbesondere von der Schlussfolgerung, dass seit dem ersten Überprüfungstreffen erhebliche Fortschritte in den Bereichen Gesetzgebung, Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane, Finanzmittel für Aufsichtsorgane und Betreiber, Durchführung von Sicherheitsverbesserungen in nach älteren Normen gebauten Anlagen und Notfallvorsorge erzielt wurden;

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁴¹ am 18. Juni 2001 in Kraft getreten ist, und appelliert an alle Staaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragsstaaten zu werden, dies so rechtzeitig zu tun, dass sie an dem ersten Überprüfungstreffen der Vertragsstaaten teilnehmen können, das im November 2003 stattfinden soll;

15. *verweist* auf die Resolution GC(46)/RES/9B über Transportsicherheit, legt den Staaten eindringlich nahe, an der Internationalen Konferenz von 2003 über die Sicherheit des Transports von radioaktivem Material teilzunehmen, um alle im vereinbarten Konferenzprogramm enthaltenen Fragen umfassend zu behandeln und erforderlichenfalls weiterzuverfolgen, verweist auf die im Völkerrecht vorgesehenen und in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Rechte und Freiheiten im Bereich der Seeschifffahrt, der Flussschifffahrt und der Luftfahrt, erinnert daran, dass die Staaten nach dem Völkerrecht zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt verpflichtet sind, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre einzelstaatlichen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die den Transport von radioaktivem Material regeln, mit der neuesten Ausgabe der Transportvorschriften der Organisation übereinstimmen, legt den Mitgliedstaaten nahe, den Dienst zur Bewertung der Transportsicherheit in Anspruch zu nehmen, um das höchstmögliche Maß an Sicherheit beim Transport von radioaktivem Material zu gewährleisten, begrüßt die Praxis einiger transportierender Staaten beziehungsweise Transportunternehmen, den betroffenen Küstenstaaten rechtzei-

⁴⁰ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

⁴¹ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/546.

tig vor einer Verschiffung Informationen und Antworten zu übermitteln, die auf Sicherheitsbelange eingehen, namentlich im Hinblick auf die Notfallvorsorge, und bittet die anderen, dies ebenfalls zu tun, um das gegenseitige Verständnis und Vertrauen im Hinblick auf den Transport von radioaktivem Material zu verbessern, stellt fest, dass die bereitgestellten Informationen und Antworten keinesfalls im Widerspruch zu den physischen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen stehen dürfen, betont, wie wichtig es ist, einen Dialog und Konsultationen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, zur Vertrauensbildung und zur Verbesserung der Kommunikation im Zusammenhang mit der Sicherheit des Seetransports von radioaktivem Material zu führen, betont, dass es gilt, über wirksame Haftungsregelungen zu verfügen, um sich gegen Schäden an der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie gegen wirtschaftlichen Verlust auf Grund von Unfällen oder Zwischenfällen beim Seetransport von radioaktivem Material abzusichern, und betont, wie wichtig die umfassende Einhaltung des durch das Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden⁴² in seiner 1997 geänderten Fassung und damit zusammenhängende Verträge geschaffenen internationalen Regelwerks zur Haftung für nukleare Schäden ist;

16. *verweist außerdem* auf die Resolution GC(46)/RES/13 über nukleare Sicherheit – Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem Nuklearterrorismus, würdigt den Generaldirektor und das Sekretariat für ihre rasche und konstruktive Reaktion auf die in Resolution GC(45)/RES/14 enthaltenen Ersuchen betreffend die Erhöhung der nuklearen Sicherheit (einschließlich der Sicherheit von radioaktivem Material) und den Schutz vor dem Nuklearterrorismus und beschließt in diesem Zusammenhang, die Aktivitäten der Organisation auf diesem Gebiet bei der fortlaufenden Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus zu berücksichtigen, nimmt Kenntnis von den Vorkehrungen, die im Hinblick auf die Finanzierung des Fonds für nukleare Sicherheit durch freiwillige Beiträge getroffen wurden, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, auch künftig politische, finanzielle und technische Unterstützung, einschließlich Sachleistungen, bereitzustellen, um die nukleare Sicherheit zu erhöhen und den Nuklearterrorismus zu verhüten, und dem Fonds für nukleare Sicherheit die notwendige politische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, verstärkte einzelstaatliche Anstrengungen zur Sicherung aller radioaktiven Strahlenquellen innerhalb ihrer Landesgrenzen zu unternehmen, bittet die Mitgliedstaaten, von dem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, wie seine umfassende Anwendung sichergestellt werden kann, bittet alle Staaten, sich freiwillig an dem Programm für eine Datenbank über den unerlaubten Handel zu beteiligen, begrüßt die Entscheidung des Generaldirektors, eine Beratungsgruppe für Sicherheitsfragen einzusetzen und beizubehalten, appelliert an die Staaten, soweit nicht bereits gesche-

hen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial⁴³ beizutreten, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die von dem Generaldirektor einberufene, allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe juristischer und technischer Sachverständiger, die einen Entwurf einer klar definierten Änderung ausarbeiten soll, um das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial zu stärken, keine Fortschritte bei ihrer Arbeit erzielt hat, fordert den raschen Abschluss der Verhandlungen über diese Änderung und nimmt Kenntnis von den vom Sekretariat der Organisation unternommenen Schritten zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Informationen im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 57/10

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/10. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/215 vom 21. Dezember 2001 und alle früher verabschiedeten Resolutionen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden Völker und der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land, entsprechend dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁴,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, als Voraussetzung für die Konsolidierung Bosnien und Herzegowinas zu einem modernen demokratischen Staat und einer modernen Bürgergesellschaft, die auf die Förderung des Wohles aller Bürger hinwirken, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen sicherzustellen und eine

⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1063, Nr. 16197.

⁴³ Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631.

⁴⁴ A/50/790-S/1995/999.

wettbewerbsfähige und sich selbst tragende Wirtschaft zu schaffen,

in Anerkennung dessen, dass die Ergebnisse der allgemeinen Wahlen auf Gesamtstaats- und Gebietseinheitsebene den unverfälschten und freien Willen der Wähler zum Ausdruck gebracht haben, der raschen Bildung der neuen Regierung erwartungsvoll entgegensehend und eingedenk dessen, dass sich die an den Wahlen beteiligten Parteien darauf verpflichtet haben, die Reformen fortzusetzen, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und dafür zu sorgen, dass Bosnien und Herzegowina seinen internationalen Verpflichtungen nachkommt,

erfreut darüber, dass die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Reformprozess nach festgelegten Prioritäten und auf rationalisierte Weise erfolgt,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es für die Zukunft Bosniens und Herzegowinas ist, dass die Ankläger ihre Untersuchung der Kriegsverbrechen und des Verbleibs der noch immer Vermissten erfolgreich abschließen, und wie wichtig auch die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ist, insbesondere im Hinblick auf die Überstellung aller Kriegsverbrecher, gegen die bereits Anklage erhoben wurde, an den Gerichtshof,

bekräftigend, wie wichtig die erfolgreiche Integration Bosniens und Herzegowinas in Europa für die Zukunft des Landes ist, in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass das Land im April 2002 in den Europarat aufgenommen wurde, erfreut über die bislang erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der Europäischen Union und betonend, dass der Stabilitätspakt für Südosteuropa weiterhin einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit leistet,

erfreut über die weitere Verbesserung bei der allgemeinen Zusammenarbeit und die positive Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen Bosnien und Herzegowina und seinen Nachbarstaaten Jugoslawien und Kroatien, wie auf dem am 15. Juli 2002 in Sarajewo abgehaltenen Gipfeltreffen der drei Staatsschefs zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosniens und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, erneut erklärend, dass Korruption, Schmuggel, Menschenhandel, organisierte Kriminalität und andere illegale Aktivitäten bekämpft werden müssen, in dieser Hinsicht begrüßend, dass der staatliche Grenzschutzdienst vor kurzem die Kontrolle der gesamten Grenze übernommen hat, und Kenntnis nehmend von den Vorbereitungen zur Konferenz über die organisierte Kriminalität in Südosteuropa, die am 25. November 2002 in London stattfinden soll,

mit Genugtuung über die Ergebnisse, die bei der Verringerung des Wehrmaterials erzielt wurden, und zu weiteren dies-

bezüglichen Anstrengungen ermutigend, in fortgesetzter Zusammenarbeit mit der multinationalen Stabilisierungstruppe, im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit und mit dem Ziel der künftigen Aufnahme Bosniens und Herzegowinas in die Partnerschaft für den Frieden,

sowie mit Genugtuung über den bevorstehenden Übergang von der Internationalen Polizeieinsatztruppe zur Polizeimission der Europäischen Union,

1. *stellt fest*, dass die Verantwortung für die Zukunft Bosniens und Herzegowinas letztlich bei den von der Bevölkerung des Landes ordnungsgemäß gewählten Behörden des Staates und der Gebietseinheiten liegt, legt ihnen eindringlich nahe, sich unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit gemeinsam, rasch und entschlossen für Justiz- und Wirtschaftsreformen, die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen, die Rückkehr der Flüchtlinge und alle anderen Belange einzusetzen, die für alle Bürger von grundlegendem Interesse sind, und begrüßt das Programm "Gerechtigkeit und Arbeitsplätze" des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina;

2. *spricht* der Unabhängigen Wahlkommission, den gemeinsamen staatlichen Institutionen und allen Bürgern Bosniens und Herzegowinas *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die ersten von ihnen selbst organisierten Wahlen nach dem Krieg erfolgreich abgeschlossen und so ein positives Beispiel für die Funktionsfähigkeit des Staates gesetzt haben;

3. *fordert* die vollinhaltliche und baldige Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁴⁴, was für die Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und für die Wiedereingliederung Bosniens und Herzegowinas unverzichtbar ist;

4. *würdigt* den ehemaligen Hohen Beauftragten für seinen erfolgreichen Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens sowie für die Einleitung und Überwachung der Verhandlungen über Verfassungsreformen mit dem Ziel, die Gleichheit der drei konstituierenden Völker im ganzen Land zu gewährleisten, und unterstützt vorbehaltlos den neuen Hohen Beauftragten, insbesondere seine unter der Anleitung des Rates für die Umsetzung des Friedens und in enger Zusammenarbeit mit den Behörden des Staates und der Gebietseinheiten Bosniens und Herzegowinas unternommenen Bemühungen um die Durchführung radikaler Justiz- und Wirtschaftsreformen und die Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit sowie auf anderen Gebieten;

5. *verlangt*, dass alle Parteien des Friedensübereinkommens ihren Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nachkommen, fordert die Staaten, die sich als Parteien des

Friedensübereinkommens zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichtet haben, nachdrücklich auf, gemeinsam mit der internationalen Sicherheitspräsenz entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um alle Angeklagten festzunehmen und dem Gerichtshof zu überstellen, und legt den Behörden Bosnien und Herzegowinas nahe, in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft eigene Kapazitäten im Gerichtsbereich aufzubauen, um gegen weniger bedeutsame Kriegsverbrecher zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen;

6. *begrüßt* das rasche Handeln der staatlichen Organe und der Institutionen der Gebietseinheiten bei der Verabschiedung des umfassenden Aktionsplans zur Verhütung terroristischer Tätigkeiten, zur Erhöhung der Sicherheit und zum Schutz der Menschen und des Sachvermögens in Bosnien und Herzegowina sowie zur Sicherung ausreichender Finanzmittel für den staatlichen Grenzschutzdienst und die staatliche Behörde für Informationsschutz, begrüßt die aktive Rolle Bosnien und Herzegowinas bei den globalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und fordert Bosnien und Herzegowina auf, in dieser Hinsicht mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die Schritte, die die Behörden Bosnien und Herzegowinas im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Sanktionen gegen Irak bereits unternommen haben, und verlangt, dass die Verantwortlichen im Einklang mit den sich aus allen einschlägigen Ratsresolutionen ergebenden Verpflichtungen des Staates untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

8. *bekräftigt*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens das Recht haben, freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, ermutigt zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Vorkriegswohnorte, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, und fordert alle Seiten auf, die Achtung des individuellen Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

9. *bekräftigt außerdem* das Recht der Familien, über das Schicksal ihrer Angehörigen Gewissheit zu haben, und legt den zuständigen Behörden eindringlich nahe, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Schicksal aller vermissten Personen aufzuklären zu helfen;

10. *würdigt* die Internationale Polizeieinsatztruppe für alle ihre Bemühungen, begrüßt es, dass das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina am 31. Dezember 2002 erfolgreich abgeschlossen wird, und begrüßt außerdem den reibungslosen Übergang zur Polizeimission der Europäischen Union, die ebenfalls auf eine Reform der Polizeiverwaltungsstrukturen in Bosnien und Herzegowina hinwirken wird;

11. *betont*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und unterstreicht,

dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zügige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme und die Beseitigung bürokratischer Hindernisse, die Privatinvestitionen und -initiativen abschrecken, von höchster Wichtigkeit sind;

12. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die gemeinsame Verteidigungspolitik und die unter gemeinsamem Befehl und gemeinsamer Kontrolle stehende Militärstruktur Bosnien und Herzegowinas anhand einvernehmlicher Grundsätze festzulegen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, die Armeen ziviler Kontrolle zu unterstellen und einen ständigen Ausschuss für militärische Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas zu bilden, als ein Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer militärischen Struktur von angemessener Größe, die sich auf Zukunftsprognosen und die legitimen Sicherheitsbedürfnisse Bosnien und Herzegowinas gründet und zur regionalen Sicherheit und Stabilität beitragen wird;

13. *begrüßt* die von internationalen und regionalen Organisationen sowie von nichtstaatlichen Organisationen in Bosnien und Herzegowina durchgeführten Antimineralmaßnahmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen auch weiterhin zu unterstützen;

14. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Stärkung freier und pluralistischer Medien und missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken;

15. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Restaurierung und der Wiederaufbau des historischen und kulturellen Erbes Bosnien und Herzegowinas in seiner ursprünglichen Form ist;

16. *betont*, wie wichtig es ist, die Rechte aller nationalen Minderheiten in dem Land zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ihr im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie im Hinblick auf den möglichen Nutzen für künftige Einsätze der Vereinten Nationen einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina im Zeitraum von 1992 bis 2002 und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse vorzulegen.

RESOLUTION 57/11

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 12. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.5, eingebracht von Kuba.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau,

Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Malawi, Nicaragua, Usbekistan.

57/11. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- und Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000 und 56/9 vom 27. November 2001,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20 und 56/9 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/9⁴⁵;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt,* den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/12

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 14. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.10 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kuba, Lesotho, Libanon, Mali, Pakistan, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia,

⁴⁵ A/57/264 und Add.1.

St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Venezuela, Zypern.

57/12. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/48 vom 29. November 2000,

entschlossen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu verwirklichen, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶ sowie in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und den internationalen Vereinbarungen seit 1992 enthalten sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷,

1. *betont*, dass ein Konsens auf breiter Basis gefunden werden muss, um unter Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu ergreifen;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag für eine neue globale menschliche Ordnung;

3. *fordert* die weitere Ausarbeitung des Vorschlags und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen interessierten Parteien in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Behandlung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/13

Verabschiedet auf der 50. Plenarsitzung am 14. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.7, eingebracht von Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela.

57/13. Südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, dass Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit auf Zusagen gründen sollen, die das gegenseitige Vertrauen stärken und die Entwicklung und das umfassende

Wohlergehen der Völker fördern, zum Nutzen der gesamten Menschheit und insbesondere der Völker Südamerikas,

eingedenk der Initiativen der verschiedenen Regierungen und Regionalgruppen in Südamerika, wie etwa das in der Erklärung von Galapagos vom 18. Dezember 1989 enthaltene Anden-Übereinkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit⁴⁸, die im Juli 1999 in Ushuaia (Argentinien) unterzeichnete Erklärung des Mercosur, Boliviens und Chiles zur Friedenszone und die am 17. Juni 2002 unterzeichnete Vereinbarung von Lima – Anden-Charta für Frieden und Sicherheit⁴⁹,

unter Hinweis auf die in dem am 1. September 2000 herausgegebenen Kommuniqué von Brasilia⁵⁰ eingegangene Verpflichtung, eine südamerikanische Friedenszone zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass die Grundlagen und die Maßnahmen für ein Projekt zur Schaffung einer südamerikanischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit, die auf der am 17. Juli 2001 in La Paz abgehaltenen ersten Tagung der Außenminister der Anden-Gemeinschaft, des Mercosur und Chiles formuliert wurden, angemessene Leitlinien für den Aufbau dieser Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf einem festen Fundament bilden, das durch den Konsens der gesamten Region abgestützt wird und neben verschiedenen anderen Maßnahmen auf der Förderung des Vertrauens, der Zusammenarbeit und laufender Konsultationen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Verteidigung beruht, sowie auf koordiniertem Vorgehen in den jeweiligen internationalen Foren und auf Transparenz und der schrittweisen Begrenzung von Waffenkäufen im Rahmen des Systems, das durch das Interamerikanische Übereinkommen über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen⁵¹, das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und andere Vorkehrungen in den regionalen und internationalen Übereinkünften zu diesem wichtigen Thema geschaffen wurde,

sowie in der Erkenntnis, dass es die feste Absicht der Staaten Südamerikas ist, Maßnahmen zu verabschieden, die zu einer wirksamen und schrittweisen Begrenzung der Verteidigungsausgaben in der Region beitragen, mit dem Ziel, über mehr Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Völker zu verfügen, insbesondere um die aus den Militärhaushalten freigesetzten Mittel zur Bekämpfung der Armut einzusetzen, indem Gesundheits- und Bildungsprogramme und sonstige Sozialleistungen für die Einwohner vorangetrieben werden, unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse der einzelnen Länder und ihres derzeitigen Ausgabensstands,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Normen des Völkerrechts, die in der Charta der Vereinten Nationen und in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten verankert

⁴⁸ Siehe CD/1011.

⁴⁹ Siehe CD/1678; siehe auch A/C.1/57/4, Anlage.

⁵⁰ A/55/375, Anlage I.

⁵¹ Siehe CD/1591.

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷ A/57/215.

sind, insbesondere diejenigen, die sich auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit beziehen,

sowie unter Hinweis auf den wichtigen Beitrag der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie in diesem Zusammenhang auf den wertvollen Beitrag des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Sitz in Lima,

überzeugt, dass die Schaffung einer Zone des Friedens und der Zusammenarbeit in Südamerika mithelfen wird, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken und die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu fördern,

1. *begrüßt* die Erklärung der Präsidenten Südamerikas, die sie auf ihrer am 27. Juli 2002 in Guayaquil (Ecuador) abgehaltenen zweiten Tagung verabschiedeten und in der sie Südamerika zu einer Zone des Friedens und der Zusammenarbeit erklärten⁵²;

2. *lobt* den Beschluss der Staaten Südamerikas, im Einklang mit den Grundsätzen und den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten die Anwendung oder die Androhung der Anwendung von Gewalt untereinander zu verbieten;

3. *lobt außerdem* den Beschluss der Staaten Südamerikas, die Stationierung, die Entwicklung, die Herstellung, den Besitz, die Dislozierung, die Erprobung und den Einsatz jeglicher Art von Massenvernichtungswaffen, einschließlich nuklearer, chemischer, biologischer und toxischer Waffen, sowie ihre Beförderung durch die Länder der südamerikanischen Region zu verbieten, im Einklang mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁵³ und anderen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zusage der Staaten Südamerikas, ein Stufensystem einzuführen, das in kürzestmöglicher Zeit zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen führen wird, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵⁴, und die Empfehlungen in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁵ umzusetzen;

5. *begrüßt* den Wunsch der Staaten Südamerikas, Transparenz und die schrittweise Begrenzung von Waffenkäufen im Rahmen des Systems zu fördern, das durch das Interamerikanische Übereinkommen über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen⁵¹, das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und andere Vorkehrungen in den regionalen und internationalen Übereinkünften zu diesem wichtigen Thema geschaffen wurde;

6. *fordert* alle Staaten der anderen Regionen, insbesondere die Waffen produzierenden Staaten, *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in der gesamten Region Südamerika entschlossen zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Staaten der anderen Regionen *auf*, zur Verwirklichung der in der Erklärung über eine südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit aufgeführten Ziele beizutragen und daran mitzuarbeiten.

RESOLUTION 57/33

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.19 und Add.1, eingebracht von: Chile, Jamaika, Malta, Marokko, Monaco, Nauru, Neuseeland, Samoa, Uruguay, Zypern.

57/33. Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁵⁶ am 10. Dezember 1982 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in Würdigung der Persönlichkeiten, die dem Präsidium der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen angehörten oder auf andere Weise unermüdlich zur Fertigstellung des Übereinkommens und zu seiner Verabschiedung am 30. April 1982 beitrugen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/12 vom 28. November 2001, in der sie beschloss, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zwei Plenarsitzungstage, den 9. und 10. Dezember 2002, der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" sowie der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflage des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung zu widmen, und in

⁵² Siehe CD/1684.

⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁴ Siehe CD/1478.

⁵⁵ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

⁵⁶ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

der sie den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe legte, dabei auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein,

beschließt, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Regelungen für die Organisation der Plenarsitzungen am 9. und 10. Dezember 2002 zu verabschieden.

Anlage

Regelungen für die Organisation der Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind

1. Am 9. und 10. Dezember 2002 werden drei Plenarsitzungen der Generalversammlung nach folgendem Zeitplan abgehalten:

a) Eine Plenarsitzung am 9. Dezember 2002 von 10 bis 13 Uhr wird der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet;

b) zwei Plenarsitzungen am 10. Dezember 2002 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr werden der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" gewidmet.

2. Die Rednerliste für die Begehung des Jahrestags gestaltet sich wie folgt:

a) Dr. Ugo Mifsud Bonnici, ehemaliger Präsident Maltas, mit einer besonderen Würdigung des verstorbenen Botschafters Maltas, Arvid Pardo;

b) Botschafter Tommy Koh, Präsident der Dritten See-Rechtskonferenz der Vereinten Nationen;

c) die Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen;

d) Botschafter Don MacKay, Präsident der zwölften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;

e) Herr Martin Belinga-Eboutou, Präsident der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde;

f) Herr Satya N. Nandan, Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde;

g) Richter Gilbert Guillaume, Präsident des Internationalen Gerichtshofs;

h) Richter Dolliver Nelson, Präsident des Internationalen Seegerichtshofs;

i) Herr Peter F. Croker, Vorsitzender der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels.

3. Die Erklärungen zur Begehung des Jahrestags sind auf eine Dauer von zehn Minuten beschränkt.

4. Am 9. Dezember 2002 tagen von 15 bis 18 Uhr gleichzeitig zwei informelle Arbeitsgruppen, die wie folgt organisiert sind:

a) An beiden informellen Arbeitsgruppen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und akademischer Kreise teil;

b) beide informelle Arbeitsgruppen stehen unter dem Gesamtmotto "Die Dynamik des Übereinkommens: Herausforderungen für die Gegenwart und Lösungen für die Zukunft";

c) die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 1 befasst sich mit den Unterthemen "Die Internationale Meeresbodenbehörde: eine Institution zur Verwaltung des gemeinsamen Erbes der Menschheit", "Abgrenzung der Meere: die Notwendigkeit der Festlegung sicherer Seegrenzen" und "Beilegung von Streitigkeiten: ein Angelpunkt des Übereinkommens"; die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 2 befasst sich mit den Unterthemen "Durchführung des Übereinkommens: Herausforderungen, die im Hinblick auf die Sicherstellung der Wirksamkeit seiner Regeln zu bewältigen sind (Rolle der nichtstaatlichen Akteure/regionaler Ansatz)", "Neue Konzepte für die Entwicklung und Stärkung der auf Ozeane anzuwendenden Rechtsordnung (Ökosystemansatz, geschützte Meeresgebiete und pflegliche Nutzung der Ozeane)" und "Modifikationsinstrumente: das Änderungsverfahren";

d) die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 1 wird von Botschafter Cristián Maquieira (Chile) geleitet und hat folgende Mitglieder: Herr Satya N. Nandan, Generalsekretär der Internationalen Meeresbodenbehörde, Herr Rolf Fife (Norwegen) und Richter Hugo Caminos (Argentinien), Internationaler Seegerichtshof; die Informelle Arbeitsgruppe Nr. 2 wird von Botschafter Hasjim Djalal (Indonesien) geleitet und hat folgende Mitglieder: Richter José Luis Jesus (Kap Verde), Internationaler Seegerichtshof, Herr Michael Bliss (Australien) und Professor Bernard Oxman (Vereinigte Staaten von Amerika).

RESOLUTION 57/34

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.11 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Griechenland, Kanada, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Türkei, Ukraine.

57/34. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolution 55/211 vom

20. Dezember 2000 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

eingedenk der am 5. Juni 1998 auf dem Gipfeltreffen in Jalta (Ukraine) unterzeichneten Charta, die am 1. Mai 1999 in Kraft trat und somit die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres in eine regionale Wirtschaftsorganisation mit Rechtspersönlichkeit auf internationaler Ebene umwandelte, sowie der von den Staats- oder Regierungschefs ihrer Mitgliedstaaten am 17. November 1999 und 25. Juni 2002 auf den Gipfeltreffen in Istanbul (Türkei) verabschiedeten Erklärungen,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 55/211 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des am 25. Juni 2002 in Istanbul abgehaltenen Gipfeltreffens der Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres;

2. *befürwortet* die Anstrengungen, die innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternommen werden, um Mittel und Wege zu prüfen, wie sie verstärkt zur Erhöhung der Sicherheit und der Stabilität in der Region beitragen kann;

3. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusam-

menarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, aller terroristischen Handlungen und der illegalen Migration, oder in jedem anderen damit zusammenhängenden Bereich;

4. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Wirtschaftsagenda der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und ihrer Umsetzung sowie dem Beschluss über die Einrichtung des Projektentwicklungsfonds der Organisation;

5. *befürwortet* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen, insbesondere dem Stabilitätspakt für Südosteuropa, dem Südosteuropäischen Kooperationsprozess, der Zentraleuropäischen Initiative, der Adriatisch-Ionischen Initiative und der Südosteuropäischen Kooperationsinitiative, und würdigt die Ergebnisse der Koordinierungstagung dieser regionalen Institutionen;

6. *begrüßt* die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftskommission für Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres am 2. Juli 2001 in Istanbul und die Unterstützung der Kommission für die Tätigkeiten der Organisation auf den in dem Abkommen vorgesehenen Gebieten;

7. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres am 20. Februar 2002 in Istanbul und die Unterstützung des Programms für die Tätigkeiten der Organisation;

8. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sowie die finanzielle Unterstützung, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres für ihr Projekt der institutionellen Stärkung gewährt, das den intra- und interregionalen landwirtschaftlichen Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres erleichtern soll;

9. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres bei der Ausarbeitung der Musterverträge für Gemeinschaftsunternehmungen von Klein- und Mittelbetrieben;

⁵⁷ A/57/87.

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Bedeutung, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres der Stärkung der Beziehungen mit der Europäischen Union beimisst, und unterstützt die Bemühungen des Außenministerrats der Organisation, konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit zu unternehmen;

11. *bittet* den Generalsekretär, auch künftig Konsultationen mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu führen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Konsultationen und Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/35

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Gabun, Georgien, Indien, Indonesien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/35. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967 verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Südostasiatischer Nationen, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

mit Befriedigung feststellend, dass die Tätigkeiten des Verbands mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

mit Genugtuung über die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem System der Vereinten Nationen,

sowie mit Genugtuung über die Teilnahme des Verbands an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, namentlich an dem am 6. und 7. Februar 2001 in New York abgehaltenen vierten Treffen⁵⁸,

1. *legt* sowohl dem Verband Südostasiatischer Nationen als auch den Vereinten Nationen *nahe*, die Kontakte zu verstärken und nach Bedarf weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu ermitteln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/36

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.18 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, China, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Mongolei, Nigeria, Republik Korea, Sri Lanka, Thailand, Türkei, Uganda, Zypern.

57/36. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998 und 55/4 vom 25. Oktober 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁹,

nach Anhörung der Erklärung⁶⁰ des Generalsekretärs der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation⁶¹ über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

⁵⁸ Siehe S/2001/138.

⁵⁹ A/57/122.

⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 56. Sitzung (A/57/PV.56) und Korrigendum.

⁶¹ Zuvor "Asiatisch-afrikanischer Rechtsberatungsausschuss".

insbesondere in Anerkennung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiteren Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkanntswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Bemühungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie etwa der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Terrorismus und des Menschenhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶² enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/37

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.21 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Fidschi, Grenada, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Kuba, Kuwait, Malaysia, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa, Seychellen, Singapur, St. Lucia, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

⁶² Siehe Resolution 55/2.

57/37. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/41 vom 7. Dezember 2001,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶³,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

eingedenk dessen, dass es unter anderem Ziel des 1971 eingerichteten Pazifikinsel-Forums ist, im Wege des Handels, der Investitionstätigkeit, der Wirtschaftsentwicklung und der politischen und internationalen Angelegenheiten die regionale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern,

erfreut über die laufenden Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum und den ihm angeschlossenen Institutionen,

eingedenk dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

erfreut über die Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums gewähren,

sowie erfreut darüber, dass in der mit ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss gefasst haben, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer⁶⁴ und das Ergebnis der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁵ umsetzen,

in Anbetracht dessen, dass die besonderen Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer in dem auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten

⁶³ A/57/475.

⁶⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁵ Siehe Resolution S-22/2.

Konsens von Monterrey⁶⁶ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁶⁷ unlängst erneut bekräftigt wurden und dass darin gefordert wurde, 2004 eine internationale Tagung zur Überprüfung des Aktionsprogramms von Barbados⁶⁴ abzuhalten⁶⁸,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der vom 15. bis 17. August 2002 in Suva abgehaltenen dreiunddreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums⁶⁹,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

eingedenk der Notwendigkeit, die verfügbaren Ressourcen auf koordinierte Weise einzusetzen, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum⁶³ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär des Pazifikinsel-Forums das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern und auszuweiten und so die Organisationen besser zu befähigen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *empfiehlt* weitere Konsultationen zwischen den Sekretariaten des Pazifikinsel-Forums und der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Kontakte auszubauen und die Zusammenarbeit in einer klarer geregelten, regelmäßigen und transparenten Weise zu fördern, namentlich die Prüfung der Möglichkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den beiden Organisationen in der Zukunft zu formalisieren;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Pazifikinsel-Forum den 2001 auf dem vierten Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen verabschiedeten Rahmen für die Zusammenarbeit bei der Friedenskonsolidie-

rung⁷⁰ umzusetzen, indem sie langfristige Friedenskonsolidierungsprogramme entwickeln, um die Bedrohungen der Sicherheit in der Region des Pazifikinsel-Forums anzugehen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen dabei zusammenzuarbeiten, mit dem Pazifikinsel-Forum und den ihm angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele einzuleiten, aufrechtzuerhalten und zu intensivieren;

6. *bittet* um Initiativen seitens der Mitgliedstaaten, die die Bemühungen um Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/38

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.22 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Suriname, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

57/38. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf die früher von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen und andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

in Anbetracht der Fortschritte, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowohl bei der Einleitung als auch der Durchführung verschiedener regionaler Entwicklungspro-

⁶⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁶⁸ Ebd., Ziffer 61.

⁶⁹ A/57/331, Anlage.

⁷⁰ Siehe S/2001/138.

jekte und -programme in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens erzielt hat,

erfreut über die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zur Förderung ihrer Ziele sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Überwindung internationaler wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Probleme ihre Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zu stärken,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/44 vom 7. Dezember 2001⁷¹ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der Veränderung der politischen Ordnung in Kabul und der Beendigung des Bürgerkriegs in Afghanistan und begrüßt die Zusage der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Regierung Afghanistans für die bevorstehende Wiederaufbauarbeit sowie für die Einleitung von Projekten auf den Gebieten Verkehr, Kommunikation, Handel, Management, Drogenkontrolle und Wiederansiedlung heimkehrender Flüchtlinge finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren;

3. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass auf der vom 23. bis 25. Juli 2002 in Islamabad abgehaltenen ersten Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über Landwirtschaft die Erklärung von Islamabad über die landwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedet wurde, mit der die Grundlage für verstärkte Bemühungen um Ernährungssicherheit in der Region geschaffen wurde, würdigt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung einer regionalen Strategie für landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit für die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und befürwortet die aktive Mitwirkung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation an den Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

4. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Integration der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in das multilaterale Handelssystem ist, unter Berücksichtigung der Bereiche, die für die Mitgliedstaaten von Belang sind, insbesondere auf den Gebieten Handel, Energie, Verkehr, Kommunikation und Technologietransfer;

5. *nimmt Kenntnis* von der Istanbul-Erklärung 2002, die auf dem siebenten Gipfeltreffen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verabschiedet wurde, das im Anschluss an die vom 11. bis 14. Oktober 2002 in Istanbul (Türkei) abgehaltene zwölfte Ministerratstagung stattfand;

6. *begrüßt* es, dass am Rande des siebenten Gipfeltreffens in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO und mit seiner Hilfe die erste Tagung des Wirtschaftsforums, eines neuen Mechanismus zur Förderung des intraregionalen Handels, abgehalten wurde;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, im Jahr 2002 die zweite Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über Energie/Erdöl, die erste Ministertagung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Umwelt und die vierte Ministertagung über Verkehr und Kommunikation abzuhalten;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen des Kapazitätsaufbauprojekts des Sekretariats der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

9. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation und äußert ihre Zufriedenheit darüber, dass im Jahr 2002 in Bishkek ein gemeinsames Seminar der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation über Regionalismus abgehalten wurde;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der erfolgreichen Durchführung des laufenden Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Internationalen Handelszentrums zur Ausweitung des intraregionalen Handels;

11. *begrüßt* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen im Hinblick auf die von diesen gewährte finanzielle Hilfe in den Bereichen Verkehr, Energie und Privatisierung, insbesondere die Hilfe der Islamischen Entwicklungsbank für die gemeinsamen Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen betreffend die Einführung kombinierter Transporte sowie für das Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Zusammenschluss und Parallelbetrieb der Stromversorgungssysteme in der Region;

12. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternehmen, um die Strecke Almaty-Taschkent-Teheran-Istanbul der Magistrale der Transasiatischen Eisenbahn für den internationalen Personen- und den Containerverkehr zu öffnen,

⁷¹ A/57/119.

was einen maßgeblichen Beitrag zur Wiederherstellung einiger der Verkehrsadern der Großen Seidenstraße leisten wird;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Herstellung, der Transit und der Missbrauch von Suchtstoffen und ihre schädlichen Auswirkungen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ein wachsendes Problem darstellen, stellt mit Befriedigung fest, dass das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle gemeinsam durchgeführte Projekt zur Stärkung der Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle im Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Phase D eingetreten ist, und fordert die anderen internationalen und regionalen Organisationen auf, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Bedarf bei ihrem Kampf gegen die von Drogen ausgehende Bedrohung in ihrer Region zu unterstützen;

14. *stellt mit Genugtuung fest*, dass unter der Schirmherrschaft des Kulturinstituts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit die kulturellen Verbindungen in der Region ausgeweitet wurden, und unterstützt seine Anstrengungen zur Förderung des reichen kulturellen und literarischen Erbes der Region durch geeignete Projekte und Programme, bei denen die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere zuständige regionale und internationale Stellen möglicherweise Hilfe gewähren können;

15. *stellt außerdem mit Genugtuung fest*, dass die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Anstrengungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung der Region unternehmen, wozu auch die Einrichtung der Wissenschaftsstiftung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gehört;

16. *anerkennt* die Bedeutung von Umweltfragen wie etwa Luft- und Wasserverschmutzung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und begrüßt die Bemühungen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres auf den Kapazitätsaufbau gerichteten gemeinsamen Projekts mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine Arbeitstagung über Handel und Entwicklung für die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit abzuhalten;

17. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihrem Sekretariat weiterhin nach Bedarf technische Hilfe zur Verbesserung ihrer Frühwarnsysteme, ihrer Katastrophenbereitschaft, ihrer Fähigkeit zu einer rechtzeitigen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen, einschließlich Erdbeben, Hungersnöten und Überschwemmungen, zu mildern;

18. *dankt* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Bemühungen, die sie im Hinblick auf die Durchführung der Programme der Vereinten Nationen für den Ausbau der Transitverkehrseinrichtungen in den Binnenländern der Region unternimmt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/39

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.24 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela.

57/39. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/98 vom 14. Dezember 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷²,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem⁷³, in dem die Parteien vereinbaren, ihre Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Einklang mit ihren Satzungen zu verstärken und auszuweiten,

feststellend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und den Vereinten Nationen im Laufe der Jahre weiterentwickelt und diversifiziert hat, sowohl hinsichtlich der Bereiche der Zusammenarbeit als auch der daran beteiligten Organisationen,

erfreut darüber, dass Veränderungen bei der Behandlung von Themen im Zusammenhang mit dem System der Vereinten Nationen in engem Kontakt mit den Delegationen der Mitgliedstaaten, die an diesen Beratungen teilnehmen, fortlaufend verfolgt werden,

⁷² A/57/128.

⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷²;
2. *fordert* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik *nachdrücklich auf*, ihre Koordinierung mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und die gegenseitige Unterstützung weiter zu vertiefen;
3. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützung der Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems und ihre Mitwirkung an diesen fortzusetzen und zu verstärken;
4. *fordert insbesondere* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und die Panamerikanische Gesundheitsorganisation sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nachdrücklich auf*, ihre Kooperationsbeziehungen mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu vertiefen und an gemeinsamen Maßnahmen mitzuwirken, um die Millenniums-Ziele in Lateinamerika und der Karibik zu verwirklichen;
5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Ständigen Sekretär des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems *erneut*, zu gegebener Zeit die Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem⁷³ zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/40

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.25 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Frankreich, Gabun, Gambia, Kamerun, Kongo, Marokko, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Sudan, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

57/40. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/22 vom 10. November 2000, 55/161 vom 12. Dezember 2000 und 56/39 vom 7. Dezember 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten,

eingedenk der Gründungscharta der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit der die zentralafri-

kanischen Länder vereinbarten, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴, insbesondere ihren Abschnitt VII,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen und insbesondere eine Komponente der kollektiven Sicherheit darin aufzunehmen und sie mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern fördern kann, mit dem letztendlichen Ziel, sie zu einer der fünf Säulen der afrikanischen Gemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁵,

erfreut über die Einrichtung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika, mit dem beabsichtigt wird, ein Klima des Friedens und der Sicherheit in der Subregion zu schaffen und die für ihre Entwicklung unerlässliche Herrschaft des Rechts zu stärken,

sowie erfreut über die Anstrengungen, die die zentralafrikanischen Staaten sowohl auf eigene Initiative wie auch mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternehmen, um sich gezielt mit den Schwierigkeiten zu befassen, von denen diese Schlüsselregion Afrikas betroffen ist,

die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten dazu *beglückwünschend*, dass sie sich verpflichtet haben, die Regelungen für eine Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft zu stärken,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass Zentralafrika trotz seines enormen Potenzials, mit dem es zu einem der Pole der Entwicklung des Kontinents werden könnte, noch nicht die Stabilität erreicht hat, die es in die Lage versetzen würde, seine Ressourcen auf gerechte Weise zum größtmöglichen Wohl seiner Bevölkerung zu nutzen,

erfreut über den vom System der Vereinten Nationen geleisteten Beitrag zu den auf nationaler und subregionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Prozesses

⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁵ A/52/871-S/1998/318.

der Demokratisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Zentralafrika,

sowie erfreut über die am 22. Oktober 2002 abgehaltene öffentliche Sitzung des Sicherheitsrats über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region⁷⁶,

mit Befriedigung feststellend, dass die Subregion infolge der Bemühungen regionaler und subregionaler Organisationen die Konflikte, von denen sie betroffen ist, allmählich überwindet, wodurch sich eine Gelegenheit zur Konsolidierung des Friedens bietet, die alle Parteien ergreifen müssen,

betonend, dass beträchtliche Ressourcen zur Unterstützung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen mobilisiert werden müssen,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Einrichtung der mehrere Länder umfassenden Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme der Weltbank,

sowie erfreut über die von dem Subregionalen Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika erzielten Ergebnisse,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den von der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Frauen zum Entwicklungsprozess leisten,

betonend, dass dringend eine angemessene Lösung des Problems der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zentralafrika herbeigeführt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten⁷⁷;

2. *würdigt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die ihre Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufrechterhalten oder verstärkt haben oder die im Hinblick auf die Herbeiführung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung begonnen haben, mit ihr zusammenzuarbeiten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte beziehungsweise Beziehungen mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten aufgenommen haben, in Erwägung zu ziehen, dies zu tun, um der Gemeinschaft bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Wahrung von Frieden und Sicherheit und des Wiederaufbaus behilflich zu sein;

4. *lobt* die internationale Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten gewährt;

5. *betont*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft *erneut*, eine Erhöhung ihrer finanziellen, technischen und materiellen Unterstützung für die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ernsthaft zu prüfen, damit diese ihr Aktionsprogramm vollinhaltlich durchführen und den Bedarf der Subregion an Wiederaufbau- und Sanierungsmaßnahmen decken kann;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, zu erwägen, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern, den Frieden und die Sicherheit in Zentralafrika zu festigen und die Ziele und Verpflichtungen der Konferenzen der Vereinten Nationen sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴ zu verwirklichen und insbesondere die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess zu stärken;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, für diejenigen Länder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, in denen sich ein Prozess des nationalen Wiederaufbaus vollzieht, weiter angemessene Unterstützung zu gewähren, um ihren Bemühungen um die Demokratisierung und die Festigung der Rechtsstaatlichkeit Rückhalt zu verschaffen und ihre nationalen Entwicklungsprogramme zu unterstützen;

9. *bittet* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, ihre Bemühungen zur Unterstützung der zentralafrikanischen Staaten bei der Einrichtung von Demobilisierungs-, Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu koordinieren;

10. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig die Durchführung globaler, integrierter und abgestimmter Strategien zu Fragen im Zusammenhang mit Frieden, Sicherheit und Entwicklung für die Beilegung von Konflikten ist, ist sich des Wertes der internationalen Zusammenarbeit sowie friedenschaffender und friedenssichernder Bemühungen bewusst und betont, dass die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig bei der Bewältigung der daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen behilflich sein soll;

11. *fordert* die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zum Ausbau der in der Region vorhandenen Mittel beizutragen, um sicherzustellen, dass

⁷⁶ S/PV.4630.

⁷⁷ A/57/266.

die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten über die erforderliche Kapazität verfügt, was die Prävention, Überwachung, Frühwarnung sowie Friedenssicherungseinsätze betrifft;

12. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Schaffung von Wirtschaftssonderzonen und Entwicklungskorridoren innerhalb der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unter aktiver Beteiligung des Privatsektors zu unterstützen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Kontakte mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten weiter zu verstärken, um die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft sicherzustellen;

14. *bittet* die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, im Lichte der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2002 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der zentralafrikanischen Region bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit⁷⁸ zu erwägen, die Gemeinschaft auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration und bei der Durchführung ihrer Friedens- und Sicherheitsprogramme, insbesondere bei der effektiven Einrichtung des Rates für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und des Zentralafrikanischen Frühwarnsystems, zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/41

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.26 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Chile, Dominica, Ecuador, Gabun, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Japan, Kanada, Kuba, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uganda.

57/41. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996, 53/17 vom 29. Oktober 1998 und 55/17 vom 7. November 2000,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁷⁹,

eingedenk dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie eingedenk der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die erste allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen am 27. und 28. Mai 1997 in New York abgehalten wurde, und dass die zweite allgemeine Tagung am 27. und 28. März 2000 in Nassau abgehalten wurde,

eingedenk dessen, dass sie in ihren Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999 und 55/203 vom 20. Dezember 2000 anerkannte, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

sowie eingedenk dessen, dass in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm von Barbados⁸⁰ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁸¹ rasch und in vollem Umfang umsetzen,

feststellend, dass auf dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung die konkreten Fragen und Probleme behandelt wurden, denen sich die kleinen Inselentwicklungsländer gegenübersehen, und Kenntnis nehmend von der Forderung, 2004 eine Sondertagung zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsprogramms von Barbados einzuberufen,

sowie feststellend, dass in der von der Generalversammlung in Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids anerkannt wurde, dass die karibische Region die zweithöchste Infektionsrate nach Afrika südlich der Sahara aufweist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten

⁷⁸ S/PRST/2002/31; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2002-31. Juli 2003*.

⁷⁹ A/57/254.

⁸⁰ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

⁸¹ Siehe Resolution S-22/2.

Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁷⁹ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben;

3. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Regionalorganisationen auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten und bestehende beizubehalten und noch auszuweiten, und dabei den auf der zweiten allgemeinen Tagung aufgezeigten, im Bericht des Generalsekretärs sowie in den Resolutionen 54/225, 55/203, 55/2 und S-26/2 und im Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer⁸² genannten Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *begrüßt* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen;

7. *empfiehlt*, dass die dritte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlosse-

nen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen im März 2003 in New York veranstaltet wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/42

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.28 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Côte d'Ivoire, Gabun, Gambia, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kirgistan, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate.

57/42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000 und 56/47 vom 7. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸³,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng zusam-

⁸² Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2.

⁸³ A/57/405.

menzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

feststellend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

erfreut über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 9. bis 11. Juli 2002 in Wien abgehalten wurde,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸³;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

5. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedensschaffung, der vorbeugenden Diplomatie und der Friedenssicherung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Friedenskonsolidierung, dem Wiederaufbau und der Entwicklung in Afghanistan;

6. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie ihre laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, für häufigere Kontakte und Begegnungen zwischen den Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen zu sorgen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

9. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/43

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.29 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Barbados, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Haiti, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Niger, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Suriname, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/43. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997, 54/25 vom 15. November 1999 und 56/45 vom 7. Dezember 2001 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in sich vereint, zwischen denen sie die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten fördert, die für die Vereinten Nationen von Interesse sind,

eingedenk der Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit ermutigen,

sowie eingedenk dessen, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie entsprechend ihrer Satzung zum Ziel gesetzt hat, bei der Herbeiführung und dem Ausbau der Demokratie, der Konfliktverhütung und der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, der Annäherung zwischen den Völkern durch gegenseitiges Wissen und der Stärkung ihrer Solidarität durch eine auf die Förderung ihres Wirtschaftswachstums gerichtete multilaterale Zusammenarbeit behilflich zu sein,

erfreut über die Schritte, die die Internationale Organisation der Frankophonie unternommen hat, um ihre Beziehungen zu den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und

mit internationalen und regionalen Organisationen zu festigen und auf diese Weise ihre Ziele zu verwirklichen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, auf ihrem vom 18. bis 20. Oktober 2002 in Beirut abgehaltenen neunten Gipfeltreffen zur multilateralen Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die großen internationalen Probleme verpflichtet und ihre Entschlossenheit bekundet haben, die frankophone Zusammenarbeit und Kooperation auszuweiten, um die Armut zu bekämpfen und zur Herausbildung einer gerechteren Form der Globalisierung beizutragen, die zu Fortschritt, Frieden, Demokratie und zur Gewährleistung der Menschenrechte führt, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt voll und ganz Rechnung trägt und den Interessen der schwächsten Bevölkerungsgruppen und der Entwicklung aller Länder dient,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/45⁸⁴,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den maßgeblichen Fortschritten, die in der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie erzielt wurden,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen dient,

im Hinblick darauf, dass die beiden Organisationen bestrebt sind, die auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu konsolidieren, auszubauen und zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁴ und begrüßt die zunehmend enge und produktive Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie aktiver an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

3. *begrüßt* es, dass die neunte Gipfelkonferenz der Frankophonie dem Dialog der Kulturen als Instrument des Friedens, der Demokratie und der Menschenrechte gewidmet war, um die Solidarität zwischen den französischsprachigen Ländern im Interesse einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu verstärken;

4. *dankt* der Internationalen Organisation der Frankophonie für die Schritte, die sie in den letzten Jahren unternommen hat, um den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

⁸⁴ A/57/358.

5. *nimmt mit großer Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei ihrer Neustrukturierung und bei der Einleitung zahlreicher Initiativen zur Verhütung von Konflikten, zur Förderung des Friedens und zur Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Durchführung verschiedener Entwicklungsprojekte und -programme in französischsprachigen Gebieten erzielt hat;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

7. *begrüßt* es, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen;

8. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie im Zusammenhang mit der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, der Förderung der Menschenrechte und der Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unternimmt, sowie für ihre Maßnahmen zu Gunsten des Ausbaus der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, und zu Gunsten der Förderung neuer Informationstechnologien und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, sie dabei zu unterstützen;

9. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

10. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern regionaler Organisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktverhütung und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

11. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie, ihre Konsultationen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Unterstützung der

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;

12. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe weiterhin zusammenarbeiten, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

14. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

15. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Energie, nachhaltige Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/44

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.30 und Add.1, eingebracht von: Angola, Botswana, Eritrea, Gabun, Irland, Lesotho, Malawi, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

57/44. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und

Beschlüsse der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, einschließlich des Beschlusses 56/443 vom 21. Dezember 2001,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

in Anerkennung der anhaltenden Bemühungen, die Demokratie, die gute Staatsführung, eine solide Wirtschaftsführung, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit sowie andere positive Entwicklungen in der Region zu stärken, namentlich die Festigung des Friedens, durch die Schaffung von Institutionen zur Förderung der regionalen Integration, wie beispielsweise des Parlamentarischen Forums, des Wahlforums und der Rechtsanwaltsvereinigung der Gemeinschaft,

erfreut über die Verabschiedung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁵ durch die Afrikanische Union, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁶ und die fortlaufenden Bemühungen der afrikanischen Länder, die Neue Partnerschaft weiter durchzuführen,

in Bekräftigung des am 22. März 2002 von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey⁸⁷ sowie der Notwendigkeit, ausreichende Ressourcen bereitzustellen, damit die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ihre Programme zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung erfolgreich durchführen können,

erfreut über die Anstrengungen, die die Gemeinschaft unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die äußerst schwierige humanitäre Lage in den Ländern der Region,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass ungünstige Wetterbedingungen zu der Dürre beigetragen haben, von der die Region derzeit vor allem in den ländlichen Gebieten betroffen ist,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nach wie vor zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung, der Aussöhnung und der Entwicklung in der Region leisten,

⁸⁵ A/57/304, Anlage.

⁸⁶ Siehe Resolution 57/2.

⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

erfreut über die Einsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika sowie der Ad-Hoc-Beratungsgruppe für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erfreut darüber, dass die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung in Angola am 4. April 2002 zur Einstellung aller Feindseligkeiten geführt und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Lösung aller noch offenen Fragen des Protokolls von Lusaka⁸⁸ und seine vollinhaltliche Durchführung geschaffen hat,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage in Angola, die die Bemühungen des Landes um die Normalisierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau sowie die regionalen Entwicklungsprojekte behindert, und eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas die Hauptverantwortung dafür trägt, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung und die Minderung der Armut in Angola zu schaffen,

mit dem Ausdruck der Befriedigung über die von der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und anderen Stellen eingeleiteten Friedensinitiativen für die Demokratische Republik Kongo und anerkennend, dass der interkongolesische Dialog ein wesentlicher Bestandteil des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Moderator des interkongolesischen Dialogs und ehemalige Präsident der Republik Botsuana, Sir Ketumile Masire, unternimmt, um eine friedliche Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen,

erfreut über die am 30. Juli 2002 erfolgte Unterzeichnung des unter der Schirmherrschaft des Präsidenten Südafrikas, Thabo Mbeki, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Afrikanischen Union, und des Generalsekretärs zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda geschlossenen Abkommens von Pretoria⁸⁹ sowie über die am 6. September 2002 erfolgte Unterzeichnung des auf Vermittlung durch den Präsidenten Angolas, José Eduardo dos Santos, zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Uganda geschlossenen Abkommens von Luanda, die Schritte in Richtung auf einen dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo darstellen,

mit Besorgnis über die weite Verbreitung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten wie Malaria und Tuberku-

⁸⁸ S/1994/1441, Anlage.

⁸⁹ S/2002/914, Anlage.

lose in der Region, was weitreichende soziale und wirtschaftliche Auswirkungen hat,

anerkennend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Entwicklung der Region zukommt,

sowie anerkennend, welche wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei der Entwicklung der Region zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;

2. *dankt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie der internationalen Gemeinschaft für die der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gewährte finanzielle, technische und materielle Unterstützung, begrüßt insbesondere die finanziellen und sonstigen Beiträge, die die internationale Gemeinschaft auf den von der Gemeinschaft und den Vereinten Nationen am 18. Juli 2002 in New York erlassenen gemeinsamen Hilfsappell hin geleistet hat, um die humanitäre Krise in der Region abzuwenden, und fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebergemeinschaft, auf, die humanitären Anstrengungen der Vereinten Nationen in der Region auch künftig zu unterstützen;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft auch weiterhin nach Bedarf finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Bemühungen um die vollinhaltliche Umsetzung ihres regionalen strategischen Entwicklungsleitplans zu unterstützen, und die Gemeinschaft bei der vollständigen Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁵ zu unterstützen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

5. *appelliert* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft Hilfe zu gewähren und sie bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Landminen zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu verstärken;

6. *appelliert außerdem* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, die Gemeinschaft mit den Mitteln auszustatten, die sie benötigt, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹¹ enthaltenen Ziele, zu verwirklichen und die Ergebnisse der

großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen umzusetzen, wobei der Verstärkung der Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess besonderes Gewicht beizumessen ist;

7. *begrüßt* es in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinschaft den Unternehmerinnenverbund geschaffen hat, dessen Ziel es ist, die Frauen unter anderem durch die Erleichterung und Verbesserung ihres Zugangs zu Darlehen und zu wirtschaftlicher und technischer Ausbildung zu selbstbestimmtem Handeln zu befähigen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids weiter zu unterstützen, wozu auch Zusagen und Vorschläge für künftige Schlüsselmaßnahmen zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids gehören;

9. *erinnert* daran, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Hauptverantwortung für die Festigung der Demokratie, die Förderung einer guten Staatsführung, einer soliden Wirtschaftspolitik und der Rechtsstaatlichkeit sowie die verstärkte Durchführung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme tragen, und erkennt die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen an;

10. *appelliert nachdrücklich* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, einer guten Staatsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Stärkung der demokratischen Institutionen zusammenzuarbeiten, was die breite Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinschaft an diesen Fragen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Neuen Partnerschaft festigen wird;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die angolanischen Behörden vor allem durch die Bereitstellung humanitärer, finanzieller und materieller Hilfe weiterhin dabei zu unterstützen, das Leid der angolanischen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, Frauen und älteren Menschen, zu lindern, und fordert die angolanischen Behörden auf, auch künftig die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, damit die Wirtschafts- und Sozialpolitiken und -programme durchgeführt werden können, die das Leben der Menschen in Angola verbessern werden;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, *auf*, auch weiterhin zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau der Wirtschaft dieses Landes behilflich zu sein;

13. *fordert* alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁹² sowie des Abkommens von Pretoria⁸⁹ und des Ab-

⁹⁰ A/57/94 und Add.1.

⁹¹ Siehe Resolution 55/2.

⁹² S/1999/815, Anlage.

kommens von Luanda *nachdrücklich auf*, auf deren rasche und volle Umsetzung hinzuarbeiten und in dieser Hinsicht mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten;

14. *betont*, dass es dringend geboten und von grundlegender Bedeutung ist, als Beitrag zu einem dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo die Rolle der Vereinten Nationen bei der freiwilligen Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu stärken;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig dabei behilflich zu sein, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

16. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Kapazität der Region zur verträglichen Wasserbewirtschaftung und Abwasserentsorgung weiter stärken zu helfen und großzügige Hilfe bei der Bewältigung der Dürre im südlichen Afrika zu gewähren, indem sie die Region bei ihren Strategien zur Dürrevorsorge und -bewältigung unterstützen;

17. *bekundet ihre Unterstützung* für die Wirtschaftsreformen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft derzeit durchführen, um ihre gemeinsame Vision einer durch eine stärkere wirtschaftliche Integration geschaffenen regionalen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in dieser Hinsicht die Schaffung von Wirtschaftszone und Entwicklungskorridoren in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit aktiver Beteiligung des Privatsektors zu unterstützen und gleichzeitig die Verantwortung der betroffenen Länder für die Schaffung des notwendigen Umfelds, namentlich des für diese Aktivitäten geeigneten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens, sowie ihre derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen anzuerkennen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gemeinschaft unternimmt, um Kapazitäten aufzubauen und sich den neuen Herausforderungen, den Chancen und den Auswirkungen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/45

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.31 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/45. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/42 vom 7. Dezember 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2001 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen⁹³ über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2001 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat;

2. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/46

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.32, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

57/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

⁹³ A/57/576.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁴,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten⁹⁵, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁹⁶, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"⁹⁷,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der gemeinsamen Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁴;

2. spricht der Liga der arabischen Staaten ihre Anerkennung aus für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. dankt dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch auf der vom 18. bis 20. Juni 2002 am Amtssitz der Liga der arabischen Staaten in Kairo abgehaltenen sektoralen Tagung über den Einsatz von Informationstechnologien für die Entwicklung, verabschiedet wurden;

4. ersucht das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. ersucht den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. fordert die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) die Kapazität der Liga der arabischen Staaten und ihrer Institutionen und Fachorganisationen zu stärken, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -organen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär bis spätestens zum 6. Juni 2003 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der

⁹⁴ A/57/386.

⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 70, Nr. 241.

⁹⁶ A/47/277-S/24111.

⁹⁷ A/50/60-S/1995/1.

beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt, Information und Dokumentation, Handel und Finanzen, Wasserressourcen, Entwicklung des Agrarsektors, Ermächtigung der Frau, Verkehrswesen, Kommunikation und Information, Förderung der Rolle des Privatsektors und Aufbau von Kapazitäten;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst großem Umfang arabische Institutionen und Fachleute heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre gemeinsame interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2003 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/47

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.38 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/47. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁸, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, weiter zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/46 vom 7. Dezember 2001, in der sie die laufenden Anstrengungen zur Erkundung von Möglichkeiten für die Herstellung neuer und gestärkter Beziehungen zwischen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen einerseits und der Interparlamentarischen Union andererseits begrüßte und den Mitgliedstaaten nahe legte, ihre Konsultationen fortzusetzen, mit dem Ziel, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. September 2002⁹⁹, in dem eine Bilanz der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in den letzten zwölf Monaten gezogen wird,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juni 2001¹⁰⁰,

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interpar-

⁹⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹⁹ A/57/375.

¹⁰⁰ A/55/996.

lamentarischen Union von 1996¹⁰¹, das die Grundlage für die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bildet,

unter Hinweis auf den einzigartigen zwischenstaatlichen Charakter der Interparlamentarischen Union,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. *begrüßt außerdem* ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

3. *beschließt*, die Verteilung offizieller Dokumente der Interparlamentarischen Union in der Generalversammlung zuzulassen, mit der Maßgabe, dass dies für die Vereinten Nationen keine finanziellen Auswirkungen hat und keinen Präzedenzfall für andere Organisationen mit Beobachterstatus schafft;

4. *bittet* die Sonderorganisationen, ähnliche Modalitäten für die Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union zu erwägen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die vollständige Durchführung der Maßnahmen zur Stärkung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union sicherzustellen;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/48

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.39 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Belgien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal,

¹⁰¹ A/51/402, Anhang.

Ruanda, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰²,

unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie alle ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich die Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000 und 56/48 vom 7. Dezember 2001,

eingedenk der Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung am 9. und 10. Juli 2002 in Durban (Südafrika) verabschiedet wurden¹⁰³,

Kenntnis nehmend von der am 10. Juli 2002 von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung ASS/AU/Decl. 1 (I) über die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, mit der dem Durchführungsausschuss der Neuen Partnerschaft und seinem Lenkungsausschuss der Auftrag erteilt wurde, die Ausarbeitung des Rahmens für die Neue Partnerschaft fortzusetzen, um die Umsetzung des Ersten Aktionsplans sicherzustellen,

eingedenk der in ihrer Resolution 57/2 vom 16. September 2002 enthaltenen Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und ihrer Resolution 57/7 vom 4. November 2002 sowie mit Genugtuung über die starke Unterstützung, die der Neuen Partnerschaft als Rahmen für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und des anhaltenden Wachstums in Afrika mehrfach gewährt wurde, insbesondere auf dem am 26. und 27. Juni 2002 abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht in Kananaskis (Kanada),

Kenntnis nehmend von dem Beschluss AHG/Dec. 175 (XXXVIII), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung am 8. Juli 2002 in Durban verabschiedet wurde und mit dem die Vereinbarung über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika gebilligt und somit die zentrale Rolle des Prozesses der Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika als Forum der Politikentwicklung, als Rahmen für die Förderung gemeinsamer Werte und als Überwachungs- und Evaluierungsmechanismus für die Afrikanische Union bekräftigt wurde,

¹⁰² A/57/351 und Corr.1.

¹⁰³ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

in Anerkennung der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie in politischen, wirtschaftlichen, technischen, kulturellen und administrativen Angelegenheiten,

unter Betonung der Bedeutung der effektiven, koordinierten und integrierten Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁴ und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

betonend, wie wichtig die auf der vom 9. bis 13. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedete Entwicklungsagenda von Doha¹⁰⁵, der von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedete Konsens von Monterrey¹⁰⁶ und der Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁰⁷ für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen und die Verminderung der Armut in Afrika sind,

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft beim weltweiten Kampf gegen den Terrorismus, in deren Ergebnis die Afrikanische Union vom 11. bis 14. September 2002 in Algier eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Afrika abhielt,

in dieser Hinsicht von dem Vorschlag in Bezug auf das Inkrafttreten des Übereinkommens von Algier aus dem Jahr 1999 über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus *Kenntnis nehmend*,

betonend, dass es geboten ist, die am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedete Ministererklärung zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung¹⁰⁸ umzusetzen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektions-

¹⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁵ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁰⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁰⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/56/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 29.

krankheiten, die auf dem vom 24. bis 27. April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde, sowie von dem Mechanismus für die Überwachung ihrer Verwirklichung und die Berichterstattung darüber¹⁰⁹,

betonend, dass es dringend geboten ist, ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 durchzuführen, die die auf ihrer Sondertagung über HIV/Aids verabschiedete Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthält, und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, sich mit den besonderen Bedürfnissen Afrikas auseinanderzusetzen, anerkennend,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsplans in dem Dokument "Eine kindergerechte Welt", das auf der vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedet wurde¹¹⁰, und der Gemeinsamen afrikanischen Position zu Kindern, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde¹¹¹,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan für die Afrikanische Behindertendekade, den sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 28. Juni bis 6. Juli 2002 in Durban abgehaltenen sechsundsiebzigsten ordentlichen Tagung zu eigen machte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan betreffend Drogenbekämpfung, unerlaubten Drogenverkehr und Drogenmissbrauch in Afrika, den sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner sechsundsiebzigsten ordentlichen Tagung zu eigen machte,

in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro zu stärken, um seine Leistung zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Afrikanische Union und ihre Organe sowie die Mitgliedstaaten regionaler Wirtschaftsorganisationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration unternehmen müssen, sowie von der Notwendigkeit, den Prozess der vollen Einrichtung und Festigung der Afrikanischen Union zu beschleunigen, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Organisation der afrikanischen Einheit beim Ausbau der Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und

¹⁰⁹ OAU/SPS/ABUJA/3.

¹¹⁰ Siehe Resolution S-27/2.

¹¹¹ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Dec. 170 (XXXVII).

Beilegung von Konflikten erzielt hat, und in dieser Hinsicht die von den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft gewährte Hilfe anerkennend,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer ersten ordentlichen Tagung das Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats verabschiedet und beschlossen hat, dass der Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten bis zur Ratifikation und zum Inkrafttreten des Protokolls in Kraft bleiben soll,

betonend, dass es dringend geboten ist, sich der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika anzunehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Umsetzung der Empfehlungen der am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika¹¹² sowie davon, dass sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung den Umfassenden Umsetzungsplan zu eigen gemacht hat, der auf der von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstalteten Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet wurde¹¹³,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, eine auf die Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, wie in der Gründungsakte der Afrikanischen Union und in der Erklärung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas über Demokratie und verantwortliches Handeln in Politik und Wirtschaft zum Ausdruck kommt,

betonend, dass das afrikanische Menschenrechtssystem gestärkt werden muss, und in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ausreichende Unterstützung erhalten muss, damit sie den Prozess zur Einrichtung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker und die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans von Grand-Baie über Menschenrechte in Afrika aus dem Jahr 1999 abschließen kann,

unter Begrüßung der fortgesetzten Mobilisierung von Ressourcen für die Tätigkeit der Afrikanischen Union durch afrikanische Länder und aus anderen Quellen, und die Mitglied-

staaten ermutigend, in dieser Hinsicht weiter mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten,

in der Erkenntnis, dass die Koordinierung und Harmonisierung der vom System der Vereinten Nationen in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingeleiteten Initiativen verbessert werden müssen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *begrüßt* die zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen bestehende Zusammenarbeit und diesbezüglich die fortgesetzte Mitwirkung der Afrikanischen Union und ihrer Sonderorganisationen an der Arbeit der Vereinten Nationen und ihren konstruktiven Beitrag dazu und fordert beide Organisationen auf, die Beteiligung der Afrikanischen Union an allen Aktivitäten der Vereinten Nationen betreffend Afrika zu verstärken;

3. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Interimsvorsitzenden der Afrikanischen Union *auf*, das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu überprüfen, um der Errichtung der Afrikanischen Union darin Ausdruck zu geben;

4. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, die Afrikanische Union und ihre Organe eng in die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁴ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen mit Bezug auf die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, einzubeziehen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, die Kapazitäten des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen bei der Organisation der Afrikanischen Union auszubauen;

6. *betont* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die Afrikanische Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch künftig fortlaufend zu unterstützen;

7. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, in Anerkennung dessen, dass seine Hauptaufgabe darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern, der Afrikanischen Union bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union nach Bedarf verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

a) Ausbau ihres Frühwarnsystems, namentlich des Lagebesprechungsraums des Direktoriums für Konfliktbewältigung;

b) Ausbildung von Zivil- und Militärpersonal, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;

¹¹² A/54/682, Anlage II.

¹¹³ A/55/286, Anlage I, CM/Dec. 531 (LXXII), Ziffer 8.

c) regelmäßiger und fortgesetzter Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;

d) Feldmissionen der Afrikanischen Union in ihren verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere auf dem Gebiet der Kommunikation und anderer damit zusammenhängender logistischer Unterstützung;

e) Aufbau von Kapazitäten für die Friedenskonsolidierung vor und nach der Beendigung von Feindseligkeiten auf dem Kontinent;

f) Unterstützung für den Friedens- und Sicherheitsrat bei humanitären Maßnahmen auf dem Kontinent gemäß dem Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, zu prüfen, wie die Afrikanische Union auf den folgenden Gebieten unterstützt werden kann:

a) Mobilisierung von Finanzmitteln zur Unterstützung des Friedensfonds der Afrikanischen Union;

b) Einrichtung des Rates der Weisen;

c) Einrichtung eines Generalstabsausschusses;

d) Schaffung einer afrikanischen verfügbaren Truppe;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Afrikanischen Union zu ermutigen, zur Ausstattung der afrikanischen Länder mit angemessenen Finanzmitteln, Ausbildung und logistischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, nach Bedarf zur Aufstockung der Kapazität der Afrikanischen Union zur Dislozierung von Friedensunterstützungsmissionen beizutragen;

11. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union bei der Durchführung der Vereinbarung über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika nach Bedarf seine volle Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren;

12. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration unterstützen;

13. *betont*, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von ihnen verabschiedeten ein-

schlägigen Erklärungen und Resolutionen dringend eine enge Zusammenarbeit und konkrete Programme entwickeln müssen, um die durch die Verbreitung von Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme anzugehen, namentlich im Rahmen des Landminen-Aktionsplans, der auf der vom 19. bis 21. Mai 1997 in Kempton Park (Südafrika) veranstalteten ersten Kontinentalkonferenz afrikanischer Sachverständiger für Landminen verabschiedet wurde, der Erklärung von Bamako vom 1. Dezember 2000 über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹¹⁴ sowie des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das von der vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹¹⁵;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weiterhin mit der Afrikanischen Union bei der Einrichtung ihrer Organe und der Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft¹¹⁶ zusammenzuarbeiten, die regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, um die wirksame Abstimmung der Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen, und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die wirtschaftliche Entwicklung und für Investitionen beizutragen;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹¹⁷ und die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁰⁸ zu unterstützen und die afrikanischen Länder verstärkt in die Lage zu versetzen, die Chancen der Globalisierung zu nutzen und ihre Herausforderungen zu bewältigen, um so ein dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge, Protokolle und sonstigen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Terrorismus durchführen, und in dieser Hinsicht von dem am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Aktionsplan Kenntnis nehmend;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Anstrengungen der Afrikanischen Union, der internationalen Gemeinschaft die ordnungsgemäße Durchführung der Ent-

¹¹⁴ Siehe A/CONF.192/PC/23.

¹¹⁵ Siehe A/CONF.192/15, Ziffer 24.

¹¹⁶ A/46/651, Anlage.

¹¹⁷ A/57/304, Anlage.

wicklungsagenda von Doha¹⁰⁵ dringend nahe zu legen, wirksam zu unterstützen, namentlich durch Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen beim Marktzugang, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde¹⁰⁹, sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids verstärkt zu unterstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, den Aktionsplan in dem auf der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument "Eine kindergerechte Welt"¹¹⁰ umzusetzen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nach Bedarf Unterstützung zu gewähren;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen und andere Entwicklungspartner *auf*, die Afrikanische Union und die afrikanischen Regierungen im Kampf gegen die Geißel des unerlaubten Drogenverkehrs und des Drogenmissbrauchs nach Bedarf zu unterstützen;

21. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

22. *begrüßt* es, dass die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union das Protokoll zur Errichtung eines Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker verabschiedet haben, der die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergänzen soll, und *fordert* dazu *auf*, den Prozess zur Errichtung des Gerichtshofs zum Abschluss zu bringen;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie regionale und internationale Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie nichtstaatliche Organisationen *auf*, der Afrikanischen Union und den mit Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenproblemen konfrontierten Regierungen in Afrika nach Bedarf zusätzliche Hilfe zu gewähren;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Resolution 56/135 vom 19. Dezember 2001 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika rasch durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten darauf hinzuwirken, die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

26. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Gründungsakte der Afrikanischen Union und der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungs- und Verwaltungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen, die die breite Mitwirkung der Völker des Kontinents in diesen Bereichen stärken, zusammenzuarbeiten;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Einrichtung geeigneter institutioneller Strukturen der Afrikanischen Union, namentlich des Panafrikanischen Parlaments, des Gerichtshofs, des Wirtschafts-, Sozial- und Kulturrats und der Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu unterstützen und dabei soweit erforderlich und möglich behilflich zu sein;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/49

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.40, eingebracht von Rumänien.

* *Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ghana, Kambodscha, Pakistan.

57/49. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹¹⁹,

beschließt, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/101

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.33 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/101. Internationale Zusammenarbeit und Koordination für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997, 53/1 H vom 16. November 1998 und 55/44 vom 27. November 2000,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs¹²⁰,

in Anbetracht dessen, dass das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans auf

Grund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen soll,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

eingedenk dessen, dass Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über die Probleme der Region von Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung in der Region gewährt wird,

sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 29. und 30. August 2001 in Almaty abgehaltenen internationalen Konferenz "Das 21. Jahrhundert: Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt"¹²¹, auf der die Notwendigkeit vordringlicher Maßnahmen zur Verbesserung der gravierenden ökologischen und wirtschaftlichen Situation in der Region von Semipalatinsk bekräftigt wurde,

in Anerkennung des Beitrags, den verschiedene Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Geberstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu der humanitären Hilfe und zu der Durchführung von Projekten zur Sanierung der Region leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁰ und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme sowie zur Deckung der Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk ergriffen wurden;

2. *betont*, dass der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung auch in Zukunft internationale Aufmerksamkeit geschenkt und mehr zur Lösung ihrer Probleme getan werden muss;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;

¹¹⁸ A/57/255.

¹¹⁹ Siehe A/57/255.

¹²⁰ A/57/256.

¹²¹ A/56/348, Anlage.

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Sanierung der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *bittet* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk, namentlich die in dem Bericht des Generalsekretärs als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert werden könnte;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/102

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.41 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

57/102. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft dazu aufrief, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas auch weiterhin durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 und in den folgenden

von 2001 an verabschiedeten Resolutionen, der Präsident des Sicherheitsrats in Erklärungen über Angola und die Generalversammlung in allen ihren Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft aufgefordert haben, Angola Wirtschaftshilfe zu gewähren,

feststellend, dass die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zu dem Protokoll von Lusaka¹²² durch die Regierung Angolas und die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas am 4. April 2002 zur Einstellung aller Feindseligkeiten geführt und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Lösung aller noch offenen Fragen in Bezug auf das Protokoll von Lusaka¹²³ und die vollständige Befolgung seiner Bestimmungen geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, die Hauptverantwortung für die Verbesserung der humanitären Lage und die Schaffung der Voraussetzungen für langfristige Entwicklung und Armutsminderung in Angola trägt,

unter Berücksichtigung der Initiativen der Regierung Angolas zur Bereitstellung der personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung und zur Auseinandersetzung mit der humanitären Lage, und hervorhebend, dass in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft mehr Mittel für diesen Zweck bereitgestellt werden müssen,

eingedenk dessen, dass die Maßnahmen, die die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung im Hinblick auf den Wiederaufbau, die Sanierung sowie die soziale und wirtschaftliche Stabilisierung ergriffen hat, einschließlich der Notstandsmaßnahmen, verstärkt werden müssen, um die prekäre Lage von rund 4 Millionen Binnenvertriebenen und anderen gefährdeten Gruppen zu verbessern, von denen etwa 1,54 Millionen dringend der Nahrungsmittelhilfe bedürfen,

angesichts der dringenden Notwendigkeit, einzelstaatliche Bemühungen und internationale Unterstützung im Hinblick auf die humanitären Antiminienmaßnahmen, die Wiederansiedlung von Binnenvertriebenen und die Rückkehr von Flüchtlingen, die Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten sowie die Wiedereingliederung anderer gefährdeter Gruppen in Angriff zu nehmen und zu verstärken, um dem Land die Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Krise zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die erste, vom 25. bis 27. September 1995 in Brüssel abgehaltene Rundtischkonferenz der Geber, die darauf gerichtet war, Mittel für das Programm zum Wiederaufbau des Gemeinwesens und zur nationalen Aussöhnung zu

¹²² Siehe S/2002/483, Anlage.

¹²³ S/1994/1441, Anlage.

mobilisieren und die von der Regierung Angolas unternommenen Anstrengungen zu unterstützen,

erfreut über die Anstrengungen, die die Geber sowie die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen unternehmen, um Angola humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren,

sowie erfreut über die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola im Einklang mit der Resolution 1433 (2002) des Sicherheitsrats vom 15. August 2002,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Situation in Angola¹²⁴,

feststellend, dass es bei der Verteilung von Hilfsgütern an schwächere Bevölkerungsgruppen logistische Schwierigkeiten gibt, und die Regierung Angolas nachdrücklich auffordernd, dafür zu sorgen, dass humanitäre Spenden von den Zollstellen zügig abgefertigt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Situation in Angola¹²⁴;

2. *begrüßt* die Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zu dem Protokoll von Lusaka¹²², durch die die Feindseligkeiten in dem Land beendet und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Wiederherstellung und Festigung des Friedens in Angola geschaffen wurden;

3. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, weiter zur Auslieferung der humanitären Hilfsgüter beizutragen und sie zu erleichtern und auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Wahrung des Friedens und der nationalen Sicherheit, die für den Wiederaufbau, die Sanierung und die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes so notwendig sind, gewährleistet ist, und legt der Regierung nahe, weiter die für die Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und insbesondere an die Gebergemeinschaft, die in der Halbzeitüberprüfung des konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells der Vereinten Nationen für 2002 vorgesehenen, auf 171.057.107 US-Dollar geschätzten Projekte, die zwischen September und Dezember 2002 abgeschlossen werden sollen, zu unterstützen, um unter anderem Hilfe für die 4 Millionen Binnenvertriebenen zu leisten, von denen 1,54 Millionen dringend der Nahrungsmittelhilfe bedürfen, und den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2003 in besonders großzügiger Weise zu unterstützen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Selbstverpflichtung der Regierung Angolas, die Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung öffentlicher Ressourcen zu verbessern, und legt der Regierung nahe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

6. *ersucht* alle Länder sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen, der Regierung Angolas Unterstützung zu gewähren, mit dem Ziel, die humanitäre Lage zu verbessern, den Frieden, die Demokratie und die wirtschaftliche Stabilität im ganzen Land zu festigen und die erfolgreiche Durchführung der Wirtschaftsentwicklungsprogramme der Regierung zu ermöglichen;

7. *begrüßt* die Hilfe, die von der Regierung Angolas und von der internationalen Gemeinschaft für die Kasernierungszonen bereitgestellt wird, und erklärt erneut, wie wichtig die Weiterführung der Hilfe für demobilisierte Personen und ihre Angehörigen ist, von denen viele nach wie vor lebensrettende Unterstützung benötigen;

8. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung zu stärken, so auch die Nationale Kommission für die gesellschaftliche und produktive Wiedereingliederung der Vertriebenen und Demobilisierten, um in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft eine umfassende Wiederansiedlungs- und Wiedereingliederungsstrategie zu entwickeln und auszubauen und ihre Programme zur Armutsminderung in städtischen und ländlichen Gebieten weiter durchzuführen, mit dem Ziel, die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

9. *ersucht* die Regierung Angolas, die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, alle erforderlichen Schritte zur Vorbereitung und erfolgreichen Abhaltung einer internationalen Geberkonferenz zu unternehmen, um die humanitäre Hilfe und die Katastrophenhilfe, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe, zu verstärken;

10. *dankt* der internationalen Gemeinschaft, dem System der Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich an den humanitären Hilfsprogrammen in Angola, namentlich an den Antiminenmaßnahmen, beteiligen, und ruft sie dazu auf, auch künftig Beiträge zur Ergänzung der humanitären Antiminenmaßnahmen der Regierung zu leisten;

11. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Ausweitung der Programme für humanitäre Antiminenmaßnahmen die Führung zu übernehmen, und legt den internationalen Gebern nahe, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

12. *spricht* den Gebern und den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen *ihren tief empfundenen Dank* für die beträchtliche Hilfe *aus*, die Angola für die erfolgreiche Durchführung seines Wirtschaftsentwicklungsprogramms zur Verfügung gestellt wurde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

¹²⁴ S/2002/834.

RESOLUTION 57/103

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.42 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/103. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997, 53/1 K vom 7. Dezember 1998, 54/96 A vom 8. Dezember 1999, 55/45 vom 27. November 2000 und 56/10 vom 27. November 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁵,

erfreut über die weiteren Fortschritte, die Tadschikistan im vergangenen Jahr bei der Festigung des Friedens und der Stabilität sowie der Verbesserung des Sicherheitsumfelds in dem Land erzielt hat,

mit Befriedigung anerkennend, dass die Vereinten Nationen eine erfolgreiche und wichtige Rolle in dem Friedensprozess übernommen haben, in der Überzeugung, dass die Organisation Tadschikistan auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit gewähren soll, und in diesem Zusammenhang die Anstrengungen begrüßend, die das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan unternimmt,

mit Bedauern feststellend, dass sich die humanitäre Lage auf Grund der gravierenden Wirtschaftslage und der Auswirkungen der Dürre nicht verbessert hat und dass in ganz Tadschikistan nach wie vor ein erheblicher humanitärer Bedarf besteht,

anerkennend, dass die Anstrengungen der Regierung und die von den Vereinten Nationen gewährte Hilfe von entscheidender Bedeutung für die Deckung des unmittelbaren Nothilfebedarfs und für die Milderung der Auswirkungen der zweijährigen Dürre auf besonders gefährdete Haushalte waren,

sowie anerkennend, dass es zu den Hauptzielen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und des Wiederaufbaus gehört, eine nachhaltige Verbesserung der Ernährungssicherheit einzuleiten, den Zugang zur primären Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Grunddiensten zu verbessern, zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung beizutragen, insbesondere durch Kapazitätsaufbau innerhalb der Gemeinwesen und die Schaffung von Beschäftigungsmöglich-

keiten, und den Drogenhandel und Drogenmissbrauch zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass trotz der ersten humanitären Lage in Tadschikistan die Reaktion der Geber auf den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle des Jahres 2002 noch hinter den gesteckten Zielen zurückgeblieben ist, vor allem in so grundlegenden Bereichen wie Gesundheit, Bildung und Abwasserentsorgung, in denen ein besonders akuter Bedarf besteht und für die dringend Finanzmittel benötigt werden,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse Hunderttausender Tadschiken darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁵;

2. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan nach wie vor spielen, sowie die diesbezüglichen Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;

3. *betont*, dass die gegenwärtige Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit die Fortsetzung der internationalen Hilfe für Tadschikistan erfordert;

4. *erkennt an*, dass humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, nicht nur, um Leben zu erhalten, sondern auch, um die Entwicklung zu fördern und erneute Konflikte zu verhindern;

5. *begrüßt mit Anerkennung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die drängenden humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung, die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit zu mobilisieren;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

7. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *naheliegender*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe durch den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle zu entsprechen, und Tadschikistan im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft in der Konfliktfolgezeit Unterstützung anzubieten;

¹²⁵ A/57/136.

8. *hebt hervor*, wie wichtig die weitere Kooperation und Hilfe seitens der Behörden zur Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen ist, begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung der Dienststelle für die Koordinierung der Hilfe im Exekutivbüro des Präsidenten Tadschikistans mit dem Ziel, die internationale humanitäre Hilfe zu verfolgen, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, die einschlägigen internen bürokratischen Verfahren und Erfordernisse für die Erbringung humanitärer Hilfe unverzüglich zu vereinfachen und zu straffen;

9. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er einen konsolidierten interinstitutionellen Appell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan im Jahr 2003 erlässt, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Region, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die in dem Appell enthaltenen Programme in vollem Umfang und pünktlich zu finanzieren, um den humanitären Bedürfnissen der schwächeren Bevölkerungsgruppen in Tadschikistan zu entsprechen, während die Friedenskonsolidierung und die Wirtschaftsentwicklung des Landes weiter voranschreiten;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle humanitären Hilfsaktivitäten der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiter neu zu evaluieren, mit dem Ziel, eine gemeinsame humanitäre Strategie auszuarbeiten, die die Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen in der Übergangszeit von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt, wobei besonderes Gewicht auf die Förderung der Eigenständigkeit und der nachhaltigen Entwicklung zu legen ist;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.

RESOLUTION 57/104

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.46 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frank-

reich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Schweden, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/104. Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992, 49/21 D vom 20. Dezember 1994, 51/30 D vom 5. Dezember 1996, 53/1 G vom 16. November 1998 und 55/167 vom 14. Dezember 2000, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderte, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

ferner unter Hinweis auf die zehn Jahre des Friedens, der Stabilität, des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in Mosambik und die Abhaltung einer Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats auf hoher Ebene am 4. Oktober 2002 zur Begehung des zehnten Jahrestags der Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens¹²⁶, mit dem der Bürgerkrieg in dem Land beendet wurde,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung von Antiminenprogrammen und betonend, dass es notwendig ist, die Schaffung nationaler Antiminenkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 L vom 10. März 2000 über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen,

tief besorgt über die beispiellosen Überschwemmungen in Mosambik in den Jahren 2000 und 2001, die tragische Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten und Infrastruktur bewirkt und dazu geführt haben, dass Landminen verlagert und verstreut wurden,

sowie tief besorgt über die schwere Dürre, von der Mosambik und andere Länder im südlichen Afrika betroffen sind und die Hungersnot und Armut bewirkt,

¹²⁶ S/24635 und Corr.1, Beilage, Anlage.

ferner tief besorgt über die Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die wirtschaftliche, soziale und humanitäre Lage in Mosambik und die erschwerenden Auswirkungen der HIV/Aids-Pandemie,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eines der Hauptprobleme für die Entwicklung Mosambiks darstellen,

in dem Bewusstsein, dass zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturkatastrophen zusätzlich zu internationaler Hilfe Strategien auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind,

ingedenk der Erklärung von Brüssel¹²⁷ und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹²⁸, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie der bei diesem Anlass eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für das von der Regierung Mosambiks vorgelegte Wiederaufbauprogramm in der Notstandsfolgezeit,

Kenntnis nehmend von den am 3. und 4. Mai 2000 in Rom beziehungsweise am 12. und 13. Juli 2001 in Maputo abgehaltenen Geberkonferenzen, die das Ziel verfolgten, Finanzmittel für den Wiederaufbau der sozioökonomischen Infrastruktur und Hilfe für die von den Überschwemmungen betroffene Bevölkerung zu mobilisieren,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁹;

2. *begrüßt* die positive Rolle der Regierung Mosambiks bei den Hilfseinsätzen, insbesondere die enge Koordinierung der Bemühungen der Vereinten Nationen und derjenigen der Regierung;

3. *begrüßt außerdem* die Hilfe, die Mosambik von verschiedenen Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von Privatpersonen und Gruppen zur Unterstützung der Entwicklungsbemühungen des

Landes und seiner Wiederaufbauprogramme in der Notstandsfolgezeit gewährt wurde;

4. *begrüßt ferner* die zehn Jahre des Friedens, der Stabilität, des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in Mosambik sowie die Fortschritte, die bei der Festigung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und bei der Förderung der nationalen Aussöhnung in dem Land erzielt wurden;

5. *stellt fest*, wie wichtig die internationale Hilfe für die Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme in Mosambik ist, begrüßt die Zusagen der Entwicklungspartner für diese Programme, dankt den Entwicklungspartnern, die die zugesagten Mittel bereits ausgezahlt haben, und fordert die anderen nachdrücklich auf, diesen Prozess zu beschleunigen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Opfer der Dürre sowie zur Schaffung nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Mechanismen der Katastrophenvorbeugung, der Katastrophenbereitschaft und des Katastrophenmanagements, einschließlich Frühwarnsysteme, zu gewähren;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem nachdrücklich auf*, die von der Regierung unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie auch künftig zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Mosambiks alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um auch weiterhin

a) die humanitäre Hilfe der Sonderorganisationen sowie der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und

b) die internationale Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zu mobilisieren und zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2004 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/105

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 25. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.47 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen,

¹²⁷ A/CONF.191/12.

¹²⁸ A/CONF.191/11.

¹²⁹ A/57/97-E/2002/76.

Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/105. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

erfreut darüber, dass Timor-Leste am 20. Mai 2002 seine Unabhängigkeit erlangte, und sein Volk und seine Führung dafür würdigend, dass die Unabhängigkeit mit friedlichen und demokratischen Mitteln erreicht wurde,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Timor-Leste,

mit Befriedigung hinweisend auf ihre Resolution 57/3 vom 27. September 2002 über die Aufnahme Timor-Lestes als Mitglied in die Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Timor-Leste, insbesondere die Resolution 1410 (2002) vom 17. Mai 2002, mit der die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor eingerichtet wurde,

in dem Bewusstsein, dass die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor das Volk von Timor-Leste beim Übergang zur Unabhängigkeit in entscheidender Weise unterstützt hat und dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs dabei eine führende Rolle gespielt hat,

in Anerkennung der wesentlichen Rolle, die die internationale Gemeinschaft, namentlich die Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die Mitgliedstaaten und nichtstaatliche Organisationen bei der Unterstützung des zur Unabhängigkeit führenden Prozesses der Nationalstaatsbildung in Timor-Leste übernommen haben,

die Fortschritte beim Übergang von der Nothilfe und der Sanierung zur Entwicklung in Timor-Leste *aner kennend*, gleichzeitig jedoch feststellend, dass weiterhin Schwachstellen vorhanden sind, namentlich die Notwendigkeit, den Bereitschaftsgrad und die Reaktionskapazität der Regierung Timor-Lestes zur Bewältigung humanitärer Notlagen zu stärken, und dass erhebliche Herausforderungen im Hinblick auf die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung, insbesondere in den ersten Jahren der Unabhängigkeit, bestehen,

betonend, dass die internationale Hilfe fortgesetzt werden muss, um die Entwicklung Timor-Lestes zu unterstützen, unter anderem in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, Infrastruktur, Justiz, öffentliche Verwaltung und Rechtsdurchsetzung,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um den Flücht-

lingen aus Timor-Leste in der Provinz Ost-Nusa-Tenggara (Westtimor) humanitäre Hilfe zukommen zu lassen, ihre Rückkehr nach Timor-Leste und ihre dortige Wiedereingliederung zu erleichtern oder sie gegebenenfalls bei der lokalen Integration und Neuansiedlung in Indonesien zu unterstützen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹³⁰;

2. *begrüßt außerdem* die von der internationalen Gemeinschaft eingegangene Verpflichtung, den externen Bedarf an Sanierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungstätigkeiten zu Gunsten von Timor-Leste zu decken;

3. *fordert* die Vereinten Nationen, die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Regierung und das Volk Timor-Lestes auch künftig bei ihren Bestrebungen zu unterstützen, einen eigenständigen Nationalstaat aufzubauen und die noch vorhandenen Schwachstellen und Herausforderungen zu bewältigen, etwa durch einen landesweiten Kapazitätsaufbau in allen Sektoren, die nationale Aussöhnung und die Rückkehr von Flüchtlingen nach Timor-Leste sowie eine nachhaltige Entwicklung;

4. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Verabschiedung des ersten nationalen Entwicklungsplans Timor-Lestes am 6. Mai 2002, der aus einem partizipativen Prozess hervorging und die von der Regierung Timor-Lestes eingegangene Verpflichtung widerspiegelt, nachhaltige Grundversorgungseinrichtungen aufzubauen;

5. *erkennt an*, dass der Aufbau einer transparenten, wirk-samen und funktionsfähigen demokratischen staatlichen Verwaltung von entscheidender Bedeutung für die Förderung eines stabilen und sicheren sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfelds in Timor-Leste ist, und fordert die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Anstrengungen zur Schaffung von Institutionen und zur Ausbildung von Beamten auch künftig zu unterstützen, vor allem auf den Gebieten öffentliche Finanzen und höhere Verwaltung sowie Aufbau und Aufrechterhaltung der zentralen und lokalen staatlichen Verwaltungssysteme;

6. *erkennt außerdem an*, dass der Aufbau des Justizwesens Timor-Lestes beschleunigt werden muss, und fordert in dieser Hinsicht nachdrücklich weitere internationale Unterstützung auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung, des Gerichts- und des Strafvollzugssystems;

7. *begrüßt* die fortgesetzte Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Nahrungsmittelhilfe und fordert die Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen auf, Timor-Leste bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung auf den Gebieten Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei behilflich zu sein;

¹³⁰ A/57/353.

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Fortschritten bei der Wiederherstellung der Infrastruktur und empfiehlt, dass sich die internationale Hilfe auch weiterhin vor allem auf die noch nicht gedeckten Infrastrukturbedürfnisse in Bereichen wie Wiederaufbau und Wiederherstellung von öffentlichen Gebäuden, Bildungsstätten, Straßen und öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung, konzentrieren soll;

9. *würdigt* die andauernde internationale Reaktion hinsichtlich der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten für die gesamte Bevölkerung, namentlich die frühzeitige Einrichtung von Impf- und Krankheitsverhütungsprogrammen sowie Programmen für reproduktive Gesundheitsversorgung und Ernährung von Kindern, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass weitere Hilfe für den Wiederaufbau von Krankenhäusern, die Ausbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe und den Ausbau von Kapazitäten erforderlich ist, um den Herausforderungen zu begegnen, die Krankheiten wie Tuberkulose, Malaria und HIV/Aids für die öffentliche Gesundheit bedeuten;

10. *begrüßt* die Fortschritte bei der Wiederöffnung von Schulen, der Lieferung und Verteilung von Unterrichtsmaterial und der Ausbildung von Lehrern, betont jedoch gleichzeitig, dass vor allem auf dem Gebiet der Sekundar- und Hochschulbildung Kapazitäten aufgebaut werden müssen und dass den Rehabilitationsbedürfnissen der von Gewalt betroffenen Kinder, einschließlich psychosozialer Betreuung, unverminderte Aufmerksamkeit gelten muss;

11. *begrüßt außerdem* die zunehmende Teilhabe der Frauen Timor-Lestes an allen Aspekten der Gesellschaft und befürwortet weitere Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit Gleichstellungsfragen, so auch hinsichtlich des Bedarfs an Forschungsarbeiten, Dienstleistungen und angemessenen Rechtsvorschriften, um Gewalt in der Familie und andere geschlechtsbezogene Verbrechen zu bekämpfen;

12. *begrüßt ferner* die fortlaufenden Bemühungen, die die Kommission für Aufnahme, Wahrheit und Aussöhnung unternimmt, um die nationale Aussöhnung und die Rückkehr der Flüchtlinge nach Timor-Leste zu erleichtern;

13. *begrüßt* den Beschluss des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, mit der Auszahlung der Mittel aus dem Sonderfonds zu beginnen, der für ehemalige Beschäftigte und Ruhestandsbedienstete der Regierung Indonesiens in Osttimor eingerichtet wurde, begrüßt außerdem die Mittelzusagen und Beiträge der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Indonesiens zu diesem Fonds und legt ihnen nahe, die Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

14. *begrüßt es außerdem*, dass Timor-Leste und Indonesien die Gemeinsame Ministerkommission für bilaterale Zusammenarbeit eingesetzt haben, die die Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse erleichtern wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/106

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 26. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/106. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/212 vom 17. Dezember 1985, in der sie die Regierungen bat, jährlich am 5. Dezember einen Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/17 vom 20. November 1997, in der sie das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen erklärte, und ihre Resolution 55/57 vom 4. Dezember 2000 über die Begehung des Internationalen Jahres der Freiwilligen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/38 vom 5. Dezember 2001, in der Empfehlungen dazu gegeben werden, wie die Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Freiwilligenarbeit unterstützen können, *und sie bekräftigend,*

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Freiwilligenarbeit, namentlich traditioneller Formen der gegenseitigen Hilfe und der Selbsthilfe, institutioneller Dienstleistungen und sonstiger Formen der gesellschaftlichen Mitwirkung, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu Gunsten der Gesamtgesellschaft, der Gemeinwesen und der einzelnen Freiwilligen,

sowie anerkennend, dass die Freiwilligenarbeit ein wichtiger Bestandteil einer jeden Strategie ist, die unter anderem auf

Ziele wie die Armutsminderung, die nachhaltige Entwicklung, die Gesundheit, die Katastrophenvorbeugung und das Katastrophenmanagement sowie die soziale Integration und insbesondere die Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet ist,

ferner anerkennend, dass die Freiwilligenarbeit, insbesondere auf Gemeinwesenebene, zur Verwirklichung der Entwicklungsziele beitragen wird, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³¹ und auf anderen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgetagungen festgelegt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, durch globalen Informationsaustausch und Bildungsmaßnahmen, namentlich Bemühungen um den Aufbau eines wirksamen Netzwerks von Freiwilligen, unter anderem durch die Internet-Seite des Internationalen Jahres der Freiwilligen¹³² und damit verbundene einzelstaatliche Internet-Seiten, ein größeres Bewusstsein für die Freiwilligenarbeit zu schaffen,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gegenwärtig zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit leisten, darunter die weltweite Tätigkeit des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen,

eingedenk der Notwendigkeit integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen in den entsprechenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrißt* den Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Freiwilligen (2001) und die Folgemaßnahmen dazu¹³³;

2. *begrißt außerdem* die erfolgreiche Begehung des Internationalen Jahres der Freiwilligen (2001), unterstützt durch einhundertdreiundzwanzig nationale Komitees für das Internationale Jahr der Freiwilligen und zahlreiche regionale und städtische Komitees für das Internationale Jahr der Freiwilligen, in denen Regierungen, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, sowie der Privatsektor auf breiter Basis vertreten waren, erkennt den Beitrag an, den die Staaten und die Organisationen und Bündnisse der Zivilgesellschaft auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu diesem Erfolg geleistet haben, und befürwortet die Weiterführung und gegebenenfalls den Ausbau dieses Netzwerks, mit dem Ziel, alle Interessengruppen zu einem weiteren Engagement zu bewegen, Forschungsarbeiten zum Thema Freiwillige durchzuführen, Informationen und Erfahrungen zu verbreiten, Freiwillige, insbesondere aus Entwicklungsländern, auf ihre Aufgabe vorzubereiten und dafür

auszubilden und auf allen Ebenen neue Partnerschaften aufzubauen;

3. *begrißt ferner*, dass aus dem Internationalen Jahr verschiedene Politiken und Rechtsvorschriften hervorgegangen sind, um die Freiwilligenarbeit auszuweiten und weiterzuentwickeln, und empfiehlt den Regierungen, die wertvolle Rolle der Freiwilligen auch künftig anzuerkennen und freiwillige Tätigkeiten weiter zu unterstützen, namentlich durch geeignete Politiken und förderliche Rechtsvorschriften;

4. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Empfehlungen in der Anlage zu ihrer Resolution 56/38 weiter umzusetzen und dabei der wirtschaftlichen Bedeutung der Freiwilligenarbeit Rechnung zu tragen;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, mit aktiver Unterstützung seitens der Medien, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors jeweils am 5. Dezember den Internationalen Tag der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu begehen, so auch durch Aktivitäten, die auf die Weiterverfolgung der Ergebnisse gerichtet sind, die mit den Sensibilisierungskampagnen im Internationalen Jahr der Freiwilligen erzielt wurden;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Formen der Freiwilligenarbeit als ein Thema anzuerkennen und zu fördern, das alle Teile der Gesellschaft betrifft und ihnen zugute kommt, darunter Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Einwanderer und diejenigen, die aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen ausgegrenzt bleiben;

7. *bittet* alle Interessengruppen, insbesondere aus dem Privatsektor und den privaten Stiftungen, die Freiwilligenarbeit als strategisches Instrument zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen, namentlich durch die Ausweitung der Freiwilligenarbeit im unternehmerischen Kontext;

8. *begrißt* die Tätigkeit der Freiwilligen der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle des Internationalen Jahres der Freiwilligen sowie ihre Rolle bei der Vorbereitung und Durchführung des Jahres und ersucht sie, ihre Anstrengungen gemeinsam mit anderen Interessengruppen fortzuführen, um in der Öffentlichkeit ein größeres Bewusstsein für die Freiwilligenarbeit zu schaffen, die verfügbaren Referenz- und Netzwerkressourcen zu erweitern und den Entwicklungsländern auf Antrag technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Freiwilligenarbeit zu gewähren;

9. *bittet* die Freiwilligen der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Internet-Seite des Internationalen Jahres der Freiwilligen¹³² und der nationalen Internet-Seiten eine weltweite Internet-Konsultationsseite zur Freiwilligenarbeit aufzubauen, mit dem Ziel, die Kapazitäten dieses Netzes zu verbessern und das Informations-, Wissens- und Ressourcenmanagement auszuweiten, und ermutigt die Regierungen und alle In-

¹³¹ Siehe Resolution 55/2.

¹³² www.iyv2001.org

¹³³ A/57/352.

teressengruppen, insbesondere den Privatsektor, freiwillig zu dieser Initiative beizutragen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Freiwilligenarbeit in ihren verschiedenen Formen in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubinden, und spricht sich dafür aus, dass die Beiträge von Freiwilligen anerkannt und künftig in die Konferenzen der Vereinten Nationen und andere einschlägige internationale Konferenzen, wie etwa den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, einbezogen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, solche Beiträge von Freiwilligen in seine Berichte über die Umsetzung der Millenniums-Erklärung¹³¹ und anderer großer Konferenzen, Gipfeltreffen, Sondertagungen der Vereinten Nationen sowie ihrer Folgetagungen aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, insbesondere im Rahmen der Mandate und der vorhandenen Mittel der Freiwilligen der Vereinten Nationen und der Sekretariats- Hauptabteilung Presse und Information dafür zu sorgen, dass das gesamte Potenzial des Internationalen Tages der freiwilligen Helfer für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Hinblick auf die Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Freiwilligen ausgeschöpft wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/107

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/57/L.34 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/107. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstandsondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 56/33 vom 3. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁴,

unter Hinweis auf den Beginn der israelisch-palästinensischen Verhandlungen, die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, beginnend mit der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung¹³⁵, sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben, und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht¹³⁴, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für

¹³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/57/35).*

¹³⁵ *Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.*

das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, und der Generalversammlung darüber auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu mobilisieren, und weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit mit einzubeziehen;

5. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 57/108

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.35 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Sambia, São Tomé und Príncipe,

Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/108. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁶,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 56/34 vom 3. Dezember 2001,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 56/34 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Beamtene der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

¹³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/57/35).*

4. *ersucht* den Generalsekretär *aufßerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

RESOLUTION 57/109

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.36 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

57/109. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁷,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/35 vom 3. Dezember 2001,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

unter Hinweis auf den Beginn der israelisch-palästinensischen Verhandlungen, die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, beginnend mit der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung¹³⁸, sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß der Resolution 56/35 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2002-2003 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu ver-

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

breiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästina-Frage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die Ausstellung im Sekretariat zu aktualisieren;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in das der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehende Gebiet und das besetzte Gebiet;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken.

RESOLUTION 57/110

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.37 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Malta, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo,

Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu.

57/110. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1397 (2002) vom 12. März 2002,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

feststellend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 fünfundfünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jeruselems zum fünf- unddreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 56/36 vom 3. Dezember 2001 vorgelegt wurde¹³⁹,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

¹³⁹ A/57/621-S/2002/1268.

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁴⁰, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen, sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Errichtung der Palästinensischen Behörde und der Abhaltung der ersten allgemeinen palästinensischen Wahlen sowie von den derzeit laufenden Vorbereitungen für die zweiten Wahlen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde ernannt hat, sowie von dem positiven Beitrag dieser Ernennung,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems seit dem 28. September 2000 und die fortdauernde Verschlechterung der Lage, namentlich über die steigende Zahl der Toten und Verwundeten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die sich verschärfende humanitäre Krise, der sich das palästinensische Volk gegenüber sieht, und die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, einschließlich zahlreicher Institutionen der Palästinensischen Behörde,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die wiederholten Einfälle in die unter palästinensischer Kontrolle stehenden Gebiete und die erneute Besetzung zahlreicher palästinensischer Bevölkerungszentren durch die israelischen Besatzungstruppen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

zutiefst besorgt über das zunehmende Leid und die steigende Zahl der Opfer auf palästinensischer wie israelischer Seite, den Vertrauensverlust auf beiden Seiten und die besorgniserregende Situation im Nahostfriedensprozess,

bekräftigend, dass die Parteien bei allen internationalen Anstrengungen dringend kooperieren müssen, namentlich bei den Anstrengungen, die das Quartett der Vereinigten Staaten von

Amerika, der Russischen Föderation, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen unternimmt, um die derzeitige tragische Situation zu beenden und die Verhandlung zur Herbeiführung einer endgültigen Friedensregelung wieder aufzunehmen,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahostfriedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Quartetts;

3. *begrüßt* die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete¹⁴¹;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Verpflichtung auf die Vision der Zwei-Staaten-Lösung und den Grundsatz "Land gegen Frieden" sowie der Durchführung der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973) und 1397 (2002) des Sicherheitsrats;

5. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren und der vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, einschließlich militärischer Angriffe, Zerstörungen und Terrorakten;

6. *fordert* die beteiligten Parteien, das Quartett und andere interessierte Parteien *auf*, alle notwendigen Anstrengungen und Initiativen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen, und die erfolgreiche und rasche Wiederaufnahme des Friedensprozesses und den Abschluss einer endgültigen friedlichen Regelung sicherzustellen;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf die Einrichtung ihres unabhängigen Staates;

¹⁴⁰ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁴¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

8. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Gewährung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um das Leid des palästinensischen Volkes lindern, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wieder aufbauen und die Neustrukturierung und Reform der palästinensischen Institutionen unterstützen zu helfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 57/111

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.44 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Costa Rica, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, Tuvalu, Vanuatu.

57/111. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere ihre die Stadt Jerusalem betreffenden Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle späteren Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet hatten, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen und religiösen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴²,

1. *wiederholt ihre feste Überzeugung*, dass jede von Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben, und fordert diese Staaten abermals auf, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen die Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu befolgen;

3. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen

¹⁴² A/57/470.

enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/112

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.45 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/112. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴³,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeit¹⁴⁴ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹⁴⁵ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeit¹⁴⁴ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise ihre Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

¹⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁴⁵ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

¹⁴³ Ebd.

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 57/113 A und B

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 6. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.56 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/113. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/220 A vom 21. Dezember 2001 und alle früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1378 (2001) vom 14. November 2001, 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001, 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1401 (2002) vom 28. März 2002 und 1419 (2002) vom 26. Juni 2002,

erfreut über die vor kurzem durch den Präsidenten der Generalversammlung ergriffene Initiative, eine Podiumsdiskussion über Afghanistan abzuhalten¹⁴⁶,

in Bekräftigung ihres unverändert nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

erneut erklärend, dass sie die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für terroristische Aktivitäten und den Export des internationalen Terrorismus aus Afghanistan *verurteilt*, und über die erfolgreichen Anstrengungen, die das afghanische Volk und die für den Einsatz "Enduring Freedom" gebildete Koalition derzeit unternehmen, um den Terrorismus in dem Hoheitsgebiet des Landes zu bekämpfen,

in der Überzeugung, dass das afghanische Volk selbst die Hauptverantwortung dafür trägt, dass eine politische Lösung gefunden wird, und daher bekräftigend, dass sie die Durchführung des von den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommens¹⁴⁷, namentlich die Abhaltung freier und fairer Wahlen für eine repräsentative Regierung im Jahr 2004, weiterhin unterstützt,

sowie in der Überzeugung, dass eine politische Konsolidierung, die die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen, in jeder Weise repräsentativen und gleichstellungsorientierten Regierung zum Ziel hat, welche die Menschenrechte aller Afghanen und die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achtet und entschlossen ist, mit allen Ländern in Frieden zu leben, zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Aussöhnung führen kann,

erfreut über die erfolgreiche Abhaltung der außerordentlichen Loya Jirga vom 11. bis 19. Juni 2002, die in geheimer Abstimmung erfolgte Wahl von Präsident Hamid Karzai zum Staatsoberhaupt und die Errichtung der Übergangsverwaltung und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für Präsident Karzai und die Übergangsverwaltung,

sowie erfreut über die Schaffung der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission und der Justizkommis-

¹⁴⁶ Siehe Resolution 57/8.

¹⁴⁷ Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

sion und sich dessen bewusst, dass es für die Gewährleistung von Aussöhnung und Stabilität von entscheidender Bedeutung ist, dass ein funktionsfähiges Justizsystem besteht und diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, zur Verantwortung gezogen werden, sowie dass die anhaltend schwierige humanitäre Lage und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Afghanistan weiterhin Anlass zu großer Sorge geben,

Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen in Afghanistan in den letzten Monaten, insbesondere der Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, den Fortschritten bei der Durchführung von Bildungs- und Gesundheitsprogrammen, der Einsetzung der in dem Übereinkommen von Bonn vorgesehenen Kommissionen und der Einführung der neuen Währung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und des Personals der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, Frieden und Stabilität in Afghanistan zu fördern,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen, das afghanische Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau des Landes und seiner Institutionen zu unterstützen, sowie bei den Bemühungen um die Gewährung humanitärer Hilfe, um die Wiederherstellung und den Wiederaufbau sowie um die Erleichterung der geregelten Rückkehr der Flüchtlinge weiterhin eine zentrale und unparteiische Rolle einnehmen müssen,

in der Erkenntnis, dass weiterhin ein starkes internationales Engagement für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme unter der Leitung der Übergangsverwaltung erforderlich ist, und feststellend, dass sichtbare Fortschritte in dieser Hinsicht die Autorität der Zentralregierung weiter stärken und maßgeblich zum Friedensprozess beitragen können,

mit Lob für die internationalen Bemühungen, der Übergangsverwaltung bei der Schaffung eines sicheren Umfelds in Afghanistan behilflich zu sein, und die Notwendigkeit eines koordinierten, alle Teilbereiche des Sicherheitssektors erfassenden Ansatzes sowie die Wichtigkeit einer ethnisch ausgewogenen, professionellen und gegenüber den rechtmäßigen zivilen Behörden rechenschaftspflichtigen nationalen Armee und Polizei hervorhebend,

in dieser Hinsicht die wichtige Rolle *begrüßend*, die die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und ihre jeweiligen Führungsländer bei der Verbesserung der Sicherheitsbedingungen in und um Kabul wahrnehmen,

feststellend, dass trotz der Verbesserungen im Sicherheitssektor die mangelnde Sicherheit nach wie vor die größte Herausforderung ist, der sich Afghanistan und die Afghanen heute gegenübersehen, mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über mehrere sicherheitsbezogene Zwischenfälle, die sich in letzter

Zeit in Afghanistan ereignet haben, insbesondere den Mordanschlag auf Präsident Karzai, feststellend, dass die Übergangsverwaltung verstärkt in die Lage versetzt werden muss, ihre Autorität im ganzen Land auszuüben, und die diesbezüglich bereits unternommenen Schritte würdigend,

zutiefst beunruhigt über die Zunahme des Anbaus und der Erzeugung von Suchtstoffen in Afghanistan sowie des Verkehrs damit, was gefährliche Auswirkungen auf die Region und weit darüber hinaus mit sich bringt, und in diesem Zusammenhang die Zusicherung der Übergangsverwaltung begrüßend, Afghanistan von diesen unheilvollen Produktions- und Handelsaktivitäten zu befreien,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸;

2. *betont*, dass die instabile Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt, und erklärt ihre Entschlossenheit, die Übergangsverwaltung bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Benutzung des afghanischen Hoheitsgebiets für den internationalen Terrorismus zu verhindern;

3. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Übergangsverwaltung bei der vollinhaltlichen Durchführung des Übereinkommens von Bonn¹⁴⁷ und macht sich ihre in dem Nationalen Entwicklungsrahmen und in ihrem Haushaltsplan festgelegten Prioritäten zu eigen, namentlich die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Infrastruktur, die Stärkung der Zentralregierung, den Aufbau einer nationalen Armee und Polizei unter ziviler Kontrolle, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Minenräumaßnahmen, den Wiederaufbau des Justizsystems, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs;

4. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten, die Menschenrechte zu achten, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, die Autorität der Übergangsverwaltung zu achten und das Übereinkommen von Bonn vollinhaltlich durchzuführen, mit dem letztendlichen Ziel der Einberufung einer verfassungsgebenden Loya Jirga und der Abhaltung landesweiter Wahlen im Jahr 2004;

5. *hebt hervor*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben im ganzen Land ist, und fordert die Übergangsverwaltung *auf*, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu schützen und zu fördern;

6. *würdigt und unterstützt mit Nachdruck* die wichtige Rolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan und das Personal der Hilfsmission der Vereinten Na-

¹⁴⁸ A/57/487-S/2002/1173.

tionen in Afghanistan bei der Unterstützung der Bemühungen der Übergangsverwaltung um die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens von Bonn wahrnehmen, und billigt das Konzept der Hilfsmission als einer voll integrierten Mission unter der Aufsicht des Sonderbeauftragten und mit einer diskreten internationalen Präsenz;

7. *unterstützt* die von den Gruppen interessierter Staaten und von internationalen Organisationen unternommenen Anstrengungen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Komplementarität dieser Anstrengungen sicherzustellen, und fordert alle Parteien auf, sich eng mit dem Sonderbeauftragten abzustimmen;

8. *fordert* die Geberländer, die auf der am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltenen Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan Finanzhilfen zugesagt haben, *auf*, ihre Zusagen umgehend zu erfüllen, und fordert außerdem alle Mitgliedstaaten auf, humanitäre Hilfe zu gewähren und die Übergangsverwaltung zu unterstützen, namentlich durch direkte Haushaltsunterstützung sowie durch langfristige Hilfe für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau und die Wiederherstellung Afghanistans, vor allem in den Provinzen, auf der Grundlage des Programms für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002);

9. *fordert* die Weiterführung der internationalen Hilfe für die enorme Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, um ihre sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Übergangsverwaltung unternimmt, um die internationalen Verpflichtungen Afghanistans im Hinblick auf Suchtstoffe voll einzuhalten, und fordert sie auf, noch stärkere Anstrengungen zur Vernichtung der jährlichen Mohnenernte zu unternehmen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Übergangsverwaltung bei der Ausarbeitung und Durchführung umfassender, koordinierter Programme zur Beseitigung des unerlaubten Mohnanbaus in Afghanistan zu unterstützen, namentlich durch Ersatzanbauprogramme und den Aufbau von Kapazitäten für die Drogenkontrolle;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung alle vier Monate über die von den Vereinten Nationen erzielten Fortschritte und die Bemühungen seines Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Förderung des Friedens in Afghanistan Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/220 B vom 21. Dezember 2001 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie *unter Hinweis* auf das zwischen den verschiedenen afghanischen Gruppen am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) erzielte Übereinkommen¹⁴⁷ und die am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltene Internationale Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan,

erfreut über die vor kurzem durch den Präsidenten der Generalversammlung ergriffene Initiative, eine Podiumsdiskussion über Afghanistan abzuhalten¹⁴⁶,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltenden Wirkungen des jahrzehntelangen Konflikts in Afghanistan, der massive Verluste an Menschenleben, weitreichendes menschliches Leid, Zerstörung von Eigentumswerten, eine schwere Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, Flüchtlingsströme und andere gewaltsame Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen verursacht hat,

in Anbetracht dessen, dass Afghanistan für Naturkatastrophen äußerst anfällig ist und dass einige Teile seines Hoheitsgebiets weiterhin von einer schweren Dürre betroffen sind,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Afghanistans zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁴⁹,

weiterhin zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel, die eine große Gefahr für die Zivilbevölkerung und ein wesentliches Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen darstellen,

erfreut über die positiven Schritte, die bisher unternommen wurden, um die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten vieler Afghanen, insbesondere von Frauen und Kindern, zu verbessern, jedoch mit ernster Besorgnis feststellend, dass nach wie vor diskriminierende Praktiken bestehen, die die volle Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten behindern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in einigen Teilen des Landes und in dieser Hinsicht die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen daran erinnernd, dass sie sich in dem Übereinkommen

¹⁴⁹ Siehe CD/1478.

von Bonn zur Achtung der Menschenrechte in dem Land verpflichtet haben,

erneut erklärend, wie wichtig die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in Afghanistan ist,

mit Besorgnis feststellend, dass der eingeschränkte Zugang zu bestimmten Gebieten Afghanistans und die mangelnden Voraussetzungen für die Auslieferung von Hilfsgütern das Wohlergehen der Binnenvertriebenen und der schwächeren Gruppen der Zivilbevölkerung beeinträchtigen,

aner kennend, dass ein sicheres Umfeld für die gefahrlose und wirksame Auslieferung und Verteilung humanitärer Hilfsgüter notwendig ist und eine Vorbedingung für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumühungen und die langfristige Entwicklung darstellt,

erfreut darüber, dass die Vereinten Nationen derzeit das Programm für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002) durchführen, um den anhaltenden humanitären Bedürfnissen zu entsprechen,

sowie erfreut über den von der Übergangsverwaltung vorgelegten Nationalen Entwicklungsrahmen samt Haushaltsplan, der einen wichtigen Koordinierungsmechanismus für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumühungen darstellt, und in diesem Zusammenhang die Einführung der neuen afghanischen Währung begrüßend,

feststellend, dass die wirtschaftliche Gesundung und der Wiederaufbau in Afghanistan sowie die Sicherheit und die Verbesserung der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes miteinander verknüpft sind,

erneut erklärend, wie wichtig ein nahtloser Übergang von der humanitären Hilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan ist, und erfreut über den wichtigen Beitrag, den der integrierte Ansatz der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan in dieser Hinsicht geleistet hat,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan für ihre anhaltenden Bemühungen, die humanitäre und sonstige Hilfe in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung zu koordinieren, zu planen und durchzuführen,

erfreut über die Rückkehr einer großen Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, gleichzeitig jedoch mit Besorgnis feststellend, dass die Binnenvertreibung nach wie vor ein weit verbreitetes Phänomen ist und dass die in bestimmten Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr einer beträchtlichen Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen an ihre Herkunftsorte zulassen, vor allem im nördlichen Landesteil,

aner kennend, dass diese Flüchtlinge eine anhaltende sozio-ökonomische Belastung für die benachbarten Aufnahmeländer bilden, mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlingsgruppen aufnehmen, und gleichzeitig alle Gruppen erneut auffordernd, ihrer Verpflichtung zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationalen Stellen im Hinblick auf ihren Schutz und ihre Betreuung Zugang zu diesen Personen zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und lokales Personal den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen hat und auch weiterhin entspricht, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁰;

2. *unterstreicht*, dass die Verantwortung für die Beilegung der humanitären Krise vor allem bei dem afghanischen Volk selbst liegt, und fordert es nachdrücklich auf, sich weiter um die nationale Aussöhnung zu bemühen;

3. *fordert* alle afghanischen Gruppen *nachdrücklich auf*, die Übergangsverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁴⁹ aktiv zu unterstützen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle vorhandenen Landminenbestände zu vernichten;

4. *begrüßt* die Entschlossenheit der Übergangsverwaltung, bei den Bemühungen um den Wiederaufbau die Führung zu übernehmen, begrüßt die Beiträge der Geber zur Deckung des Bedarfs des Programms für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002), fordert sie nachdrücklich auf, die auf der Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan abgegebenen Mittelzusagen umgehend zu erfüllen, und bittet sie, über die in Tokio zugesagten Mittel hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen;

5. *hebt* die Koordinierungsrolle *hervor*, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan hinsichtlich der Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs von der humanitären Nothilfe zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau in Afghanistan im System der Vereinten Nationen zukommt, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen mit anderen Akteuren der internationalen

¹⁵⁰ A/57/410.

Gemeinschaft, insbesondere mit den internationalen Finanzinstitutionen;

6. *würdigt* die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, den Nothilfekoordinator und die Unterstützungsgruppe für Afghanistan für die geleistete Arbeit sowie die Implementierungsgruppe für die Koordinierung der Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen und befürwortet die Fortsetzung dieser Koordinierungsbemühungen, um die wirksame und effiziente Auslieferung der Hilfsgüter zu erleichtern;

7. *würdigt außerdem* die Tätigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan zur Unterstützung des Haushaltsprozesses für die nationale Entwicklung, dem eine wichtige Rolle dabei zukommen wird, die Programme der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer Partner und der Übergangsverwaltung stärker zu integrieren;

8. *begrüßt* die Einrichtung des Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und des Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung als Mechanismen für die Mobilisierung internationaler Unterstützung für Afghanistan;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, an diesen Wiederherstellungs- und Wiederaufbaubemühungen aktiv mitzuwirken und finanzielle Beiträge dazu zu leisten, und legt der internationalen Gemeinschaft außerdem *nahe*, ihre Hilfe über den nationalen Entwicklungshaushalt der afghanischen Übergangsverwaltung bereitzustellen und die Aufmerksamkeit vorrangig auf den Aufbau der Kapazitäten des Landes zu richten;

10. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und bedauert die unter dem Personal erlittenen Verluste an Leib und Leben;

11. *fordert* die Übergangsverwaltung und die lokalen Behörden *nachdrücklich auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu achten und die Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu schützen;

12. *verurteilt mit Nachdruck* die anhaltende Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich Minderheiten, wo auch immer eine solche Diskriminierung stattfindet;

13. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere die Frauen, aktiv an der Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen zu beteiligen;

14. *erinnert* alle afghanischen Gruppen an ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Bonn¹⁴⁷ und fordert sie auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen

die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller in vollem Umfang und ohne jede Diskriminierung, namentlich auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, zu achten und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Übergangsverwaltung bei der Demobilisierung und Wiedereingliederung der vom Krieg betroffenen Kinder sowie bei der Bereitstellung von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen für afghanische Kinder in allen Landesteilen behilflich zu sein, und fordert alle afghanischen Gruppen nachdrücklich auf, die Einziehung oder den Einsatz von Kindern entgegen den völkerrechtlichen Normen zu unterlassen;

16. *fordert* die Übergangsverwaltung *auf*, die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

17. *appelliert* an die Übergangsverwaltung und die internationale Gemeinschaft, bei allen humanitären Hilfs- und künftigen Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen durchgängig geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen und sich aktiv dafür einzusetzen, dass sowohl Frauen als auch Männer in vollem Umfang und gleichberechtigt an diesen Programmen teilhaben und daraus Nutzen ziehen können;

18. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, und erinnert sie an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Schutzes von Flüchtlingen und des Rechts auf Asylsuche;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bereitstellung weiterer Hilfe für afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene zu erwägen, so auch für ihre freiwillige und sichere Rückkehr und Wiedereingliederung;

20. *dankt* den Regierungen der Nachbarstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen bei sich aufgenommen haben, für ihre Kooperation und fordert sie auf, die Arbeit der humanitären Missionen der Vereinten Nationen in ihrem Hoheitsgebiet auch weiterhin zu erleichtern, um die weitere effiziente Lieferung von Nothilfe nach Afghanistan sicherzustellen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung und der afghanischen Zivilgesellschaft auch weiterhin jede nur mögliche humanitäre, finanzielle, technische und materielle Hilfe für die afghanische Bevölkerung zu gewähren;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, großzügig und unverzüglich zu dem Programm für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk (2002) sowie zu den lang-

fristigen Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus beizutragen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung alle vier Monate über die von den Vereinten Nationen erzielten Fortschritte und die Bemühungen seines Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Förderung des Friedens in Afghanistan Bericht zu erstatten und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/114

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/57/634).

57/114. Vollmachten der Vertreter auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses¹⁵¹ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 57/139

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/57/23).

* *Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Niederlande.

57/139. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁵²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere ihre Resolution 56/73 vom 10. Dezember 2001,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestim-

¹⁵¹ A/57/634, Ziffer 11.

¹⁵² A/57/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

mungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/140

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 139 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.52 und Add.1, eingebracht von: Côte d'Ivoire, Fidschi, Grenada, Kuba, St. Lucia, Südafrika.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische

Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Monaco, Niederlande, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Slowenien, Türkei, Ungarn.

57/140. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 56/74 vom 10. Dezember 2001, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass der Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt wurde und dass zu prüfen ist, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Organisation ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der ande-

¹⁵³ A/57/23 (Teil I), A/57/23 (Teil II) und Add.1 und A/57/23 (Teil III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

ren einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte die Erfüllung des Mandats und die Arbeit des Sonderausschusses beeinträchtigt hat,

erfreut darüber, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen,

feststellend, dass sich die anderen Verwaltungsmächte inzwischen bereit erklärt haben, mit dem Sonderausschuss informell zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Konsultationen und Vereinbarungen zwischen den betreffenden Parteien in einigen Gebieten ohne Selbstregierung sowie von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf bestimmte Gebiete ohne Selbstregierung getroffen hat,

sich dessen bewusst, dass die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewusst, dass viele der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 14. bis 16. Mai 2002 in Nadi (Fidschi) ein Pazifisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung im Jahr 2002 und danach, abgehalten hat¹⁵⁴,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, in der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirt-

¹⁵⁴ Siehe A/57/23 (Teil I), Kap. II, Anhang. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

schaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁵ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahr 2002, mit dem Arbeitsprogramm für 2003¹⁵⁶;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in vollem Umfang mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende 2003 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

7. *begrüßt* die laufenden Konsultationen zwischen dem Sonderausschuss und Neuseeland, der Verwaltungsmacht für Tokelau, unter Beteiligung von Vertretern des Volkes von Tokelau, mit dem Ziel, das Arbeitsprogramm zur Tokelau-Frage voranzubringen, und begrüßt außerdem den Bericht der Delegation der Vereinten Nationen, die Tokelau im August 2002 auf Einladung Neuseelands und Tokelaus einen Besuch abgestattet hat¹⁵⁷;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

¹⁵⁵ Resolution 217 A (III).

¹⁵⁶ Siehe A/57/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹⁵⁷ Siehe A/57/23 (Teil II)/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) vor Ende 2003 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und die Teilnahme der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁵⁸;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft, sondern vielmehr die Entwicklung fördert, und fordert sie *auf*, ihnen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu helfen;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu bewahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *erklärt erneut*, dass die militärischen Aktivitäten und Regelungen der Verwaltungsmächte in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Rechten und Interessen der Völker der betreffenden Gebiete, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung einschließlich Unabhängigkeit, nicht zuwiderlaufen dürfen, fordert die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, diese Aktivitäten einzustellen und die verbleibenden Militärstützpunkte in Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufzulösen, und fordert die Verwaltungsmächte außerdem *auf*, alternative Existenzgrundlagen für die Völker in den betreffenden Gebieten zu fördern;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

14. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, soweit sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2003 zu tun;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der

¹⁵⁸ Siehe Resolution 2911 (XXVII).

Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 57/141

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.48/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Venezuela.

57/141. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 55/7 vom 30. Oktober 2000, 56/12 vom 28. November 2001 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹⁵⁹ am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

¹⁵⁹ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

unter Betonung des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere,

erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für die nationale, regionale und globale Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁶⁰ anerkannt worden ist,

sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierenden, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

überzeugt von der Notwendigkeit, auf der Grundlage von gemäß dem Seerechtsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf interinstitutioneller Ebene zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere,

unter Begrüßung der Ergebnisse des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁶¹,

unter Hinweis auf die wesentliche Rolle der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Förderung der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Ozeane und Meere sowie unter Hinweis darauf, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im bilateralen und gegebenenfalls im subregionalen, regionalen, interregionalen oder globalen Rahmen die Funktion hat, die von allen Staaten, namentlich den Küstenstaaten, auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung der Durchführung und Befolgung des Seerechtsübereinkommens und der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete zu unterstützen und zu ergänzen,

¹⁶⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁶¹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I.

sowie unter Hinweis auf Artikel 200 des Seerechtsübereinkommens, in dem die Staaten ermutigt werden, aktiv an regionalen und weltweiten Programmen teilzunehmen, um Kenntnisse zur Beurteilung von Art und Umfang der Meeresverschmutzung zu gewinnen, und in dieser Hinsicht die Empfehlung des Weltgipfels für die nachhaltige Entwicklung begrüßend, bis 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßig ablaufenden Prozess für die globale Beurteilung des Zustandes der Meeresumwelt samt aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte sowie die Berichterstattung darüber einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen¹⁶²,

abermals betonend, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene, namentlich durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen, zum Ausbau nationaler und lokaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶³ und in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle hervorhebend, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, welcher Informationen über die Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht über die dritte Tagung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen ("Beratungsprozess"), den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/33 geschaffen hat, um ihr die jährliche Prüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern¹⁶⁴,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die von Schiffen ausgehenden schädlichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, namentlich Verschmutzungen, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen und das Einbringen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien, sowie über die physischen Auswirkungen auf die Korallen,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 20. September 2002 auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung verabschiedete Resolution GC(46)/RES/9 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, namentlich die mit der Sicherheit des Seetransports zusammenhängenden Aspekte¹⁶⁵,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Anbetracht der Arbeitsfortschritte der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels ("Kommission") und des erwarteten Eingangs der Unterlagen der Staaten sowie der zu erwartenden zunehmenden Beschäftigung der Abteilung mit Ersuchen von Staaten um technische Hilfe und ihrer Rolle bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit voraussichtlich zunehmen werden,

I. Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁵⁹ wie auch des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")¹⁵⁹ zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *erneut auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens oder des Beitritts zu ihm abgegeben haben oder abgeben, mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, und andernfalls alle

¹⁶² Ebd., Resolution 2, Anlage, Ziffer 36 b).

¹⁶³ A/57/57 und Add.1.

¹⁶⁴ Siehe A/57/80.

¹⁶⁵ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC(2002)).

Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *begrüßt* es, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische¹⁶⁶ am 11. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu tun;

6. *betont* die grundlegende Notwendigkeit, auch die Durchführung internationaler Übereinkünfte nach Artikel 311 des Seerechtsübereinkommens zu verbessern und gegebenenfalls die Bedingungen für die Anwendung von auf freiwilliger Grundlage beruhenden Rechtsinstrumenten zu fördern, und weist darauf hin, dass den internationalen Organisationen bei der Verwirklichung dieser Ziele eine wichtige Rolle zukommt;

II. Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung

7. *begrüßt* den am 4. September 2002 verabschiedeten Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁶⁷, in dem erneut betont wird, wie wichtig es ist, die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere anzugehen, und der die weitere Umsetzung des Kapitels 17 der Agenda 21¹⁶⁰ vorsieht;

8. *begrüßt außerdem* die in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Verpflichtungen, innerhalb bestimmter Fristen auf allen Ebenen Maßnahmen zur Erreichung bestimmter Ziele zu ergreifen, um die nachhaltige Erschließung der Ozeane sicherzustellen, namentlich die nachhaltige Fischerei, die Förderung der Erhaltung und Bewirtschaftung der Ozeane, die Verbesserung der Schiffssicherheit und des Schutzes der Meeresumwelt vor Verschmutzung sowie die Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses von Meeres- und Küstenökosystemen und ihrer wissenschaftlichen Beurteilung als Grundlage einer fundierten Entscheidungsfindung;

III. Tagungen der Vertragsstaaten

9. *ersucht* den Generalsekretär, die dreizehnte. Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den

9. bis 13. Juni 2003 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV. Beilegung von Streitigkeiten

10. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Internationale Seegerichtshof ("Seegerichtshof") auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, legt den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens nahe, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Vertragsstaaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Seegerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

11. *bekundet* gleichermaßen dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend das Seerecht seit langer Zeit wahrnimmt;

12. *erinnert* daran, dass alle Parteien einer bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Streitigkeit nach Artikel 296 des Seerechtsübereinkommens verpflichtet sind, die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend zu befolgen;

13. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

V. Das Gebiet

14. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der ersten vom Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde ("Behörde") durchgeführten Prüfung der Jahresberichte über die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen in dem Gebiet, die der Behörde von den Vertragsnehmern vorgelegt wurden;

15. *nimmt Kenntnis* von den Vorgesprächen über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Krusten in dem Gebiet;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens derzeit

¹⁶⁶ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

¹⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um den wirklichen Schutz der Meeresumwelt sowie den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets zu gewährleisten und Schäden für die Tiere und Pflanzen des Gebiets auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

VI. Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

17. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an alle ehemaligen vorläufigen Mitglieder der Behörde, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

18. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs¹⁶⁸ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde¹⁶⁹ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

VII. Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

19. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den bei der Tätigkeit der Kommission erzielten Fortschritten, insbesondere davon, dass sie mit der Prüfung der Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen begonnen hat, nachdem die ersten diesbezüglichen Unterlagen am 20. Dezember 2001 von der Russischen Föderation vorgelegt wurden;

20. *legt* den Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission die Unterlagen innerhalb des im Seerechtsübereinkommen festgelegten Zeitraums vorzulegen, wobei der Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁷⁰ zu berücksichtigen ist;

21. *legt* den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Einrichtungen *nahe*, zu erwägen, auf der Grundlage des von der Kommission ausgearbeiteten Konzepts für einen fünftägigen Ausbildungskurs¹⁷¹, der die Ausarbeitung der Unterlagen im Einklang mit ihren wissenschaftlich-technischen Richtlinien¹⁷² erleichtern soll, Ausbildungskurse zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen zu entwickeln und anzubieten;

22. *billigt* es, dass der Generalsekretär die zwölfte Tagung der Kommission für den 28. April bis 2. Mai 2003 nach New York einberufen hat, auf die im Falle der Einreichung von Un-

terlagen bei der Kommission Sitzungen einer Unterkommission folgen, die sich über einen Zeitraum von zwei Wochen erstrecken, und dass er die dreizehnte Tagung der Kommission für den 25. bis 29. August 2003 einberufen hat;

VIII. Meereswissenschaft und -technologie

23. *betont*, wie wichtig die mit der Meereswissenschaft und -technologie zusammenhängenden Fragen sind und dass es erforderlich ist, sich darauf zu konzentrieren, wie die zahlreichen Verpflichtungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen nach den Teilen XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens am besten erfüllt werden können, und fordert die Staaten auf, bei Bedarf und im Einklang mit dem Völkerrecht die notwendigen innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Verfahren zur Förderung und Erleichterung der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verabschieden, insbesondere diejenigen, die mit der im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Zustimmung zu Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenhängen;

24. *fordert* die Staaten *auf*, über nationale und regionale Institutionen sicherzustellen, dass bei der Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung gemäß Teil XIII des Seerechtsübereinkommens in Gebieten, über die ein Küstenstaat Hoheitsbefugnisse hat, die Rechte des Küstenstaats nach dem Seerechtsübereinkommen geachtet werden und dass dem Küstenstaat auf sein Ersuchen hin Informationen, Berichte, Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Analysen von Daten, Proben und Forschungsergebnissen zur Verfügung gestellt werden und Zugang zu den Daten und Proben gewährt wird;

25. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Koordinierungsstelle und gegebenenfalls anderen zuständigen Organisationen geeignete Möglichkeiten des Zusammenwirkens auf dem Gebiet der Meereswissenschaft mit regionalen Fischereiorganisationen, Umwelt- und Wissenschaftsorganisationen oder den in Teil XIV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen regionalen Zentren auszuarbeiten, und legt den Staaten *nahe*, die bestehenden Zentren zu stärken und gegebenenfalls solche regionalen Zentren einzurichten;

IX. Schiffssicherheit

26. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organe *nachdrücklich auf*, bei der Verhinderung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See zusammenzuarbeiten, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau, die Verhinderung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen sowie dafür, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht zu bringen, und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden, Seeleute, Hafenpersonal

¹⁶⁸ SPLOS/25.

¹⁶⁹ ISBA/4/A/8, Anlage.

¹⁷⁰ SPLOS/72.

¹⁷¹ CLCS/24 und Corr.1.

¹⁷² CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1.

und Polizeikräfte ausbilden, Polizeischiffe und -ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

27. *fordert* die Staaten und die betroffenen privaten Stellen *auf*, mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihr über Zwischenfälle Bericht erstatten und ihre Richtlinien zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anwenden;

28. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und seines Protokolls¹⁷³ zu werden, bittet die Staaten, sich an der Überprüfung dieser Rechtsinstrumente durch den Rechtsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu beteiligen, um die Mittel zur Bekämpfung dieser widerrechtlichen Handlungen, namentlich terroristischer Handlungen, zu verstärken, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, insbesondere durch die Verabschiedung von Gesetzen, soweit angebracht, die dafür sorgen sollen, dass ein geeigneter Rahmen für Antwortmaßnahmen auf bewaffnete Raubüberfälle und terroristische Handlungen auf See vorhanden ist;

29. *begrüßt* die Initiativen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Bekämpfung der vom Terrorismus ausgehenden Bedrohung der Schiffssicherheit und legt den Staaten nahe, diese Bemühungen voll zu unterstützen, einschließlich auf der vom 9. bis 13. Dezember 2002 in London abgehaltenen Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See;

30. *bittet* die Internationale Hydrografische Organisation *erneut*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen und interessierten Mitgliedstaaten den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die notwendige Hilfe zur Verbesserung der Kapazität auf dem Gebiet der Hydrografie zu gewähren, um insbesondere die Sicherheit der Schiffahrt und den Schutz der Meeresumwelt sicherzustellen;

31. *stellt fest*, dass sich das Problem des unsicheren Seetransports allgemein verschärft, insbesondere im Hinblick auf die Schleusung von Migranten;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, untereinander und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, das Auslaufen von Schiffen, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, zu verhindern;

33. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷⁴ zu werden und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

34. *begrüßt* die Initiativen, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Organisation für Migration im Hinblick auf die Frage der Behandlung der aus Seenot geretteten Personen ergriffen haben;

X. Kapazitätsaufbau

35. *wiederholt ihre* in Ziffer 8 ihrer Resolution 56/12 enthaltene und mit dem Durchführungsplan von Johannesburg im Einklang stehende *Aufforderung* an die zuständigen internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen sowie die Gemeinschaft der Geber, die im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten unternommenen Anstrengungen zu überprüfen, um die Lücken aufzuzeigen, die es zu schließen gilt, um einen einheitlichen Ansatz für die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und des Kapitels 17 der Agenda 21 sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sicherzustellen;

36. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

37. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzorganisationen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und internationale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des benötigten Fachpersonals, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

38. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen des Daten- und Informationsmanagementsystems der Informationsdatenbank der globalen Ressourcen (GRID) die Kapazitäten der bestehenden GRID-Zentren für die Speicherung und Nutzung von Forschungsdaten betreffend den äußeren Festlandrand auf einer mit dem Küstenstaat zu vereinbarenden Grundlage und ergänzend zu den bestehenden regio-

¹⁷³ Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

¹⁷⁴ Resolution 55/25, Anlage III.

nenal Datenzentren freiwillig auszuweiten, unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse der Geheimhaltung und im Einklang mit Teil XIII des Seerechtsübereinkommens, und dabei die im Rahmen der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission und der Internationalen Hydrografischen Organisation bestehenden Datenmanagement-Mechanismen zu nutzen, mit dem Ziel, den Erfordernissen der Küstenstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Befolgung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens besser gerecht zu werden;

39. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auf bilateraler und gegebenenfalls regionaler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit des Festlandssockels eines Küstenstaats in Form einer Schreibtischstudie sowie bei der Kartierung der äußeren Grenzen seines Festlandssockels;

40. *ersucht* den Generalsekretär, ein einheitlich gestaltetes Verzeichnis der im Bereich der Ausbildung und Beratung sowie der fachlichen und technologischen Dienste vorhandenen Quellen zu erstellen, namentlich der einschlägigen Institutionen und sonstigen Quellen für technische Informationen und Verfahren, die zur Ausarbeitung dieser Unterlagen beitragen können, und dieses Verzeichnis den Mitgliedstaaten verfügbar zu machen und auf die Internetseite der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats zu stellen, wobei zu bedenken ist, dass ein Eintrag in das Verzeichnis keine offizielle Unterstützung derartiger Quellen durch das Sekretariat bedeutet;

XI. Meeresumwelt, Meeresressourcen und nachhaltige Erschließung

41. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt zu ergreifen;

42. *fordert* die Staaten *auf*, den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Land aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, als Mittel zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁵;

43. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten sowie der Erklärung von

Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁶ voranzutreiben, die Schiffssicherheit und den Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung und anderen physischen Auswirkungen zu verstärken und das wissenschaftliche Verständnis von Meeres- und Küstenökosystemen und ihre wissenschaftliche Beurteilung als fundierte Grundlage für eine solide Beschlussfassung durch die in dem Durchführungsplan von Johannesburg aufgezeigten Maßnahmen zu verbessern;

44. *bittet* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, ihre jeweiligen Mechanismen für die Sammlung von Informationen und Daten betreffend die Meeresumwelt und für die Gewährleistung der Qualität dieser Daten zu überprüfen und dabei die auf regionaler Ebene verfügbaren Ressourcen im größtmöglichen Umfang zu nutzen und gemeinsam zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die sich daraus ergebenden Informations- und Datensätze im Rahmen der vorhandenen Mittel eine hinreichend einheitliche, kohärente und umfassende Grundlage für die internationale Entscheidungsfindung bilden;

45. *beschließt*, bis 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßig ablaufenden Prozess für die globale Beurteilung des Zustandes der Meeresumwelt samt aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte sowie die Berichterstattung darüber einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Organisationen, Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie in Frage kommenden nichtstaatlichen Organisationen Vorschläge für die Modalitäten eines regelmäßig ablaufenden Prozesses für die globale Beurteilung des Zustandes der Meeresumwelt und die Berichterstattung darüber auszuarbeiten, unter anderem auf der Grundlage der von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen gemäß dem Beschluss 21/13 des Verwaltungsrats durchgeführten Arbeit sowie unter Berücksichtigung der vor kurzem abgeschlossenen Überprüfung durch die Gemeinsame Sachverständigengruppe für wissenschaftliche Aspekte des Meeresumweltschutzes, und diese Vorschläge der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen, namentlich im Hinblick auf die etwaige Einberufung einer zwischenstaatlichen Tagung;

46. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte zur Verhütung, Verringerung, Kontrolle und Beseitigung

¹⁷⁵ A/51/116, Anlage II.

¹⁷⁶ E/CN.17/2002/PC.2/15, Anlage, Abschnitt 1.

der Verschmutzung durch Schiffe, des Einbringens von Abfällen, der Beförderung von Gefahr- und Schadstoffen, von Anti-fouling-Systemen an Schiffen und beständiger organischer Schadstoffe sowie die Übereinkünfte, die eine Entschädigung für Schäden auf Grund von Meeresverschmutzung vorsehen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

47. *begrüßt* den Beschluss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, das Konzept eines Musterplans für Prüfungen auf freiwilliger Grundlage grundsätzlich zu billigen, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Übereinkommen der Organisation betreffend die Schiffssicherheit und die Verhütung der Meeresverschmutzung zu erhöhen, und ermutigt die Organisation, diesen Plan weiterzuentwickeln;

48. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von den äußerst ernstesten ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden, die in der letzten Zeit durch das Ausfließen von Öl infolge von Unfällen auf See verursacht wurden und von denen mehrere Länder betroffen waren, und fordert deshalb alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen auf, im Einklang mit dem Völkerrecht alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sich derartige Katastrophen in Zukunft ereignen;

49. *bittet* die Staaten, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um regionale Ziele und Zeitpläne zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten auszuarbeiten, namentlich durch entsprechende Regionalmeereübereinkommen;

50. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Korallenriffe zu ergreifen und die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen zu unterstützen, insbesondere die Maßnahmen, die in dem Beschluss VI/3 genannt sind, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 7. bis 19. April 2002 in Den Haag abgehaltenen sechsten Tagung verabschiedet hat¹⁷⁷;

51. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Verlust an biologischer Vielfalt in den Meeren, insbesondere in sensiblen Ökosystemen, Einhalt zu gebieten;

52. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems invasiver nichteinheimischer Arten in Ballastwasser zu beschleunigen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation nachdrücklich auf, das Internationale Übereinkommen über die Kontrolle und Behandlung von Schiffs-Ballastwasser und Sedimenten fertigzustellen;

53. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit Kapitel 17 der Agenda 21 und den anderen einschlägigen internationalen

Übereinkünften die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ozeane zu fördern, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter das Ökosystemkonzept, die Beseitigung destruktiver Fischfangpraktiken, die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, so auch repräsentative Netzwerke bis zum Jahr 2012 sowie Schonzeiten und -gebiete zum Schutz von Laichgründen und -zeiten, die sachgerechte Nutzung von Küstenland und Planung der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten sowie die Einbindung der Bewirtschaftung von Meeres- und Küstengebieten in Schlüsselsektoren;

54. *begrüßt* die Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die über besondere Kenntnisse und Sachkompetenz in Bezug auf verschiedene Aspekte der Fischerei verfügt, im Hinblick auf die Umsetzung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei¹⁷⁸ unternimmt, mit dem Ziel, die Fischereiressourcen zu erhalten und zu bewirtschaften;

55. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den vom Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁷⁹ umzusetzen, namentlich über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

56. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Hydrografische Organisation, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Meeresbodenbehörde, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für Meteorologie, das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und das Sekretariat der Vereinten Nationen (Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht), mit Unterstützung der regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen dringend zu prüfen, wie das Management der Risiken für die biologische Vielfalt der Tiefseeberge und bestimmter anderer Unterwassergebilde im Rahmen des Seerechtsübereinkommens auf wissenschaftlicher Grundlage integriert und verbessert werden kann;

XII. Regionale Zusammenarbeit

57. *betont*, wie wichtig die Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen für die Zusammenarbeit und Koordination bei der integrierten Bewirtschaftung der Ozeane sind, und fordert dazu auf, dass dort, wo verschiedene regionale Strukturen für unterschiedliche Aspekte der Bewirtschaftung

¹⁷⁷ Siehe UNEP/CBD/COP/6/20, Anlage I.

¹⁷⁸ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

¹⁷⁹ Siehe Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Technical Guidelines for Responsible Fisheries*, Nr. 9.

der Ozeane bestehen, wie etwa den Umweltschutz, die Fischereibewirtschaftung, die Schifffahrt, die wissenschaftliche Forschung und die Abgrenzung des Meeresgebiets, diese verschiedenen Strukturen bei Bedarf zusammenwirken, um eine optimale Zusammenarbeit und Koordinierung zu gewährleisten;

58. *nimmt Kenntnis* von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Tragweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, nimmt außerdem Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Treuhandfonds, der von der vom 6. bis 8. Mai 2002 in Mexiko-Stadt abgehaltenen Konferenz über die Abgrenzung des Seegebiets in der Karibik eingerichtet wurde und hauptsächlich als Mittel zur Weiterleitung technischer Hilfe die freiwillige Beteiligung an Verhandlungen über die Abgrenzung des Meeresgebiets zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, Beiträge an diese Fonds zu leisten;

59. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Regionalen Ozeanpolitik der Pazifikinseln, die auf der vom 15. bis 17. August 2002 in Suva abgehaltenen dreiunddreißigsten Tagung des Pazifikinsel-Forums gebilligt wurde¹⁸⁰;

XIII. Allen Mitgliedstaaten offen stehender informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

60. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, begrüßt die Tätigkeit des Beratungsprozesses während der letzten drei Jahre, nimmt Kenntnis von dem Beitrag des Beratungsprozesses zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über die Ozeane und das Seerecht und beschließt, den Beratungsprozess gemäß Resolution 54/33 der Generalversammlung in den kommenden drei Jahren weiterzuführen und seine Wirksamkeit und Nützlichkeit auf der sechzigsten Tagung der Versammlung erneut zu überprüfen;

61. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagung des Beratungsprozesses für den 2. bis 6. Juni 2003 nach New York einzuberufen, die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, darunter gegebenenfalls mit der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, Unterstützung gewährt;

62. *empfiehlt* den Teilnehmern an der Tagung des Beratungsprozesses, ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

- a) Schutz sensibler Meeresökosysteme;
- b) Sicherheit der Schifffahrt, beispielsweise Aufbau von Kapazitäten für die Herstellung von Seekarten;

sowie auf vorhergehenden Tagungen erörterte Fragen;

XIV. Interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit

63. *bittet* den Generalsekretär, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen, transparenten und regelmäßigen interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen einzurichten;

64. *empfiehlt*, dass dieser neue Mechanismus ein klares Mandat haben und auf den Grundsätzen der Kontinuität, der Regelmäßigkeit und der Rechenschaftspflicht beruhen soll, wobei Ziffer 49 in Teil A des Berichts über die Arbeit des Beratungsprozesses während seiner dritten Tagung¹⁶⁴ zu berücksichtigen ist;

65. *bittet* die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen, Verbindungsstellen für den Austausch praktischer und administrativer Informationen betreffend Seerechts- und Meeresfragen mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen zu benennen;

66. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

67. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

XV. Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

68. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht¹⁶³ und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33 und 56/12 festgelegten Mandat durchführt;

¹⁸⁰ Siehe A/57/331, Anlage 2.

69. ersucht den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

70. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Ausbildungstätigkeiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht zu unterstützen;

XVI. Treuhandfonds und Stipendien

71. *erkennt an*, wie wichtig die Treuhandfonds sind, die gemäß Resolution 55/7 der Generalversammlung durch den Generalsekretär eingerichtet wurden, um den Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Seegerichtshof behilflich zu sein¹⁸¹ und die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, dabei zu unterstützen, Unterlagen für die Kommission im Einklang mit Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen¹⁸², die Kosten der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an den Sitzungen der Kommission zu tragen¹⁸³ und an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen¹⁸⁴, erkennt außerdem an, wie wichtig die anderen Treuhandfonds¹⁸⁵ sind, die zu dem Zweck errichtet wurden, den Staaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens behilflich zu sein, und *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an diese Treuhandfonds zu entrichten;

72. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurde;

XVII. Achtundfünfzigste Tagung der Generalversammlung

73. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegen-

heiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Bericht in seiner gegenwärtigen umfassenden Form mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

74. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/142

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.49 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belgien, Belize, Dänemark, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/142. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und ungeregelte Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995, 51/36 vom 9. Dezember 1996, 52/29 vom 26. November 1997, 53/33 vom 24. November 1998 und 55/8 vom 30. Oktober 2000 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen und eingedenk der Resolution 57/143 vom 12. Dezember 2002,

feststellend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹⁸⁶ Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen für ein verantwortungsvolles Vorgehen in Bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiressourcen festgelegt sind, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

¹⁸¹ Siehe Resolution 55/7, Ziffer 9.

¹⁸² Ebd., Ziffer 18.

¹⁸³ Ebd., Ziffer 20.

¹⁸⁴ Ebd., Ziffer 45.

¹⁸⁵ Siehe ISBA/8/A/11, Ziffer 12.

¹⁸⁶ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

erfreut über die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁸⁷ im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltigen Fischerei für die Erhaltung der Ozeane, Meere, Insel- und Küstengebiete als feste und wesentliche Bestandteile des Ökosystems der Erde, für die globale Ernährungssicherung sowie für die dauerhafte wirtschaftliche Prosperität und das Wohl vieler Volkswirtschaften, insbesondere in den Entwicklungsländern,

feststellend, wie wichtig es ist, den Vorsorgeansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische anzuwenden, im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")¹⁸⁸ und dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, dass die in Artikel 5 des Durchführungsübereinkommens ausgeführten Grundsätze, namentlich die das Ökosystem betreffenden Erwägungen, auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische angewandt werden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁸⁹ und den Beschlüssen V/6¹⁹⁰ und VI/12¹⁹¹ der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

aner kennend, wie wichtig eine integrierte, disziplin- und sektorübergreifende Bewirtschaftung der Küstengebiete und der Ozeane auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene ist,

sowie aner kennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unter anderem auf dem Gebiet der Datensammlung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen sind,

ferner aner kennend, dass die Flaggenstaaten die in dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischerei-

fahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")¹⁹², dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei als Grundsatz festgelegte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

unter Betonung des in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁹³ ergangenen Aufrufs an die Staaten, das Durchführungsübereinkommen und das Einhaltungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und sie sodann wirksam durchzuführen, und mit Besorgnis feststellend, dass das letztgenannte Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist,

feststellend, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Februar 1999 internationale Aktionspläne zur Steuerung von Fischereikapazitäten, zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln bei der Langleinenfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände verabschiedet hat, und mit Besorgnis feststellend, dass bisher nur wenige Länder mit der Umsetzung der internationalen Aktionspläne begonnen haben,

besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen und die Meeresökosysteme erheblich zu schädigen droht und dass sich die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei nachteilig auf die nachhaltige Fischerei auswirkt, so auch auf die Ernährungssicherung und die Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, und in diesem Zusammenhang mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹⁹⁴ sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, bei den Anstrengungen zur Eindämmung dieser Arten von Fischereitätigkeiten zusammenzuarbeiten,

¹⁸⁷ Siehe Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I.

¹⁸⁸ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

¹⁸⁹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

¹⁹⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/5/23, Anlage III.

¹⁹¹ Siehe UNEP/CBD/COP/6/20, Anlage I.

¹⁹² *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt II.

¹⁹³ Siehe Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁹⁴ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

erfreut darüber, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 2001 den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁵ verabschiedet hat, der den Schwerpunkt auf die Hauptverantwortung des Flaggenstaats und auf den Einsatz aller verfügbaren Hoheitsbefugnisse im Einklang mit dem Völkerrecht legt, namentlich Maßnahmen des Hafenstaats, Maßnahmen des Küstenstaats, marktbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Staatsangehörigen dieser Staaten die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei weder unterstützen noch betreiben,

feststellend, dass der Internationale Aktionsplan das Ziel verfolgt, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu verhindern, von ihr abzuschrecken und sie zu beseitigen, indem allen Staaten umfassende, wirksame und transparente Maßnahmen als Handlungsanleitung zur Verfügung gestellt werden, namentlich über geeignete regionale Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, die im Einklang mit dem Völkerrecht geschaffen werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁶ und die Nützlichkeit des Berichts betonend, insoweit er die Informationen zusammenfasst, die von den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt bereitgestellt wurden,

mit Befriedigung feststellend, dass Meldungen über Fischereitätigkeiten mit großen pelagischen Treibnetzen in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor nur selten eingehen,

besorgt darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht,

bekundend, dass es ihr nach wie vor ein Anliegen ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu dieser Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die erheblichen Mengen von Beifängen, namentlich von Jungfischen, und Rückwürfen bei verschiedenen Fischereiunternehmen der Welt, in dem Bewusstsein, dass der Entwicklung und dem Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostenwirksamer Fanggeräte und Fangmethoden eine wichtige Rolle bei der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge und Rückwürfe zukommen wird, und unter Hinweis auf die Auswirkungen, die diese Tä-

tigkeit auf die Anstrengungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, namentlich auf die nachhaltige Regenerierung einiger Fischbestände, haben kann,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langleinensfischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch die Bestände an anderen Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, auf Grund von Beifängen dezimiert werden, mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und den Staaten nahe legend, ihre Teilnahme an diesem Übereinkommen gebührend zu erwägen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass kürzlich das Interamerikanische Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume in Kraft trat, das Bestimmungen enthält, um die Beifänge von Meeresschildkröten in der Fischerei möglichst gering zu halten,

sowie mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass kürzlich regionale Vereinbarungen zur Erhaltung von Meeresschildkröten in der westafrikanischen Region und der Region des Indischen Ozeans/Südostasiens verabschiedet wurden,

anerkennend, dass sich die Internationale Seeschiffahrtsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere sein Regionalmeerprogramm, sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiter mit der Frage des Meeremülls auseinandersetzen müssen, der aus Verschmutzungsquellen an Land oder auf Schiffen stammt, einschließlich zurückgelassenen Fanggeräts, und der zum Absterben von lebenden Meeresressourcen und zur Zerstörung ihres Lebensraums führen kann,

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁹⁴ festgelegt, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens betreffend gebietsübergreifende Fischbestände, weit wandernde Arten, Meeressäuger, anadrome Bestände und lebende Meeresressourcen der Hohen See, sowie gegebenenfalls in den Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens¹⁸⁸;

2. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, erschöpfte Fischbestände dringend und möglichst noch vor 2015 zu regenerieren¹⁸⁷;

¹⁹⁵ Siehe Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Technical Guidelines for Responsible Fisheries*, Nr. 9.

¹⁹⁶ A/57/459.

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Vorsorgeansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische anzuwenden, und fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang durchzuführen;

4. *legt* den Staaten *nahe*, das Ökosystemkonzept bis 2010 anzuwenden, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁸⁹ und den Beschlüssen V/6¹⁹⁰ und VI/12¹⁹¹ der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, unterstützt die laufenden Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Erstellung von Leitlinien für die Anwendung von Erwägungen betreffend Ökosysteme bei der Fischereibewirtschaftung und stellt fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei¹⁸⁶ für dieses Konzept sind;

5. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118, 50/25, 52/29, 53/33 und 55/8 beimisst, und fordert die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nachdrücklich auf, die in diesen Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass sich die Staaten, direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, sowie die internationalen Organisationen darum bemühen, unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

7. *appelliert* an die Staaten und die regionalen Fischereierorganisationen, namentlich die regionalen Fischereibewirtschaftungsorgane und die regionalen Fischereiabmachungen, die Anwendung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern;

8. *legt* den Küstenstaaten *nahe*, Politiken und Mechanismen für die integrierte Bewirtschaftung der Ozeane zu erarbeiten, einschließlich auf subregionaler und regionaler Ebene, die auch die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer zur Verwirklichung dieser Ziele umfassen;

9. *fordert* die in Artikel 10 Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens¹⁹² genannten Staaten und anderen Rechtsträger, die noch keine Annahmeerkunde des Einhaltungsübereinkommens hinterlegt haben, *auf*, dies mit Vorrang zu tun;

10. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, Fisch-

fang zu betreiben, ohne eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben, es sei denn, die Schiffe haben eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, sowie konkrete Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von ihre Flagge führenden Schiffen zu kontrollieren;

11. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁹⁷ wirksame völkerrechtskonforme Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Interregionalen Hilfsprogramms für Entwicklungsländer zur Anwendung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei (einschließlich der Globalen Partnerschaften für verantwortungsvolle Fischerei), das als Sonderprogramm über einen aus Gebermitteln gespeisten Treuhandfonds finanziert wird und unter anderem das Ziel verfolgt, die Anwendung des Verhaltenskodexes und die Umsetzung der damit verbundenen internationalen Aktionspläne zu fördern;

13. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleindefischerei, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und zur Steuerung der Fischereikapazitäten direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen umzusetzen, da nach der Zeitplanung in den internationalen Aktionsplänen die Umsetzung, insbesondere durch die Erarbeitung einzelstaatlicher Aktionspläne, entweder bereits abgeschlossen oder weit vorangeschritten sein sollte;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche und bei Bedarf regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um den Internationalen Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁵ bis 2004 umzusetzen, und zur Förderung des Internationalen Aktionsplans wirksame Überwachungs-, Berichterstattungs-, Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen für Fischereifahrzeuge einzurichten, namentlich durch die Flaggenstaaten;

¹⁹⁷ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

15. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, mit Vorrang ihre Tätigkeiten zu koordinieren und unmittelbar sowie gegebenenfalls über die zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zusammenzuarbeiten, den Informationsaustausch zu fördern, sich für die volle Mitwirkung aller Interessengruppen einzusetzen und sämtliche Bemühungen zur Koordinierung der gesamten Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mitzutragen;

16. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, ihre Kooperationsvereinbarungen mit den Organen der Vereinten Nationen über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans weiterzuführen und dem Generalsekretär über die Vorrangbereiche der Kooperation und Koordinierung bei diesen Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht aufnehmen kann;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit, bei Bedarf den völkerrechtlichen Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Fischbeständen und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise zu stärken;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der kontinuierlichen Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Ziel, den Entwicklungsländern Hilfe beim Ausbau ihrer Überwachungs- und Kontrollkapazitäten zu gewähren, namentlich über ihr Managementprojekt für verantwortungsvolle Fischerei (Phase I) im Rahmen der Globalen Partnerschaften für verantwortungsvolle Fischerei, über das Entwicklungsländer Hilfe beim Ausbau ihrer Überwachungs- und Kontrollkapazitäten erhalten und die Gewährung wissenschaftlicher Beratung im Hinblick auf die Fischereibewirtschaftung verbessert wird;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Einrichtung des Internationalen Netzwerks zur Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten, eines freiwilligen Netzwerks von Experten auf dem Gebiet der Überwachung und Kontrolle, das den Informationsaustausch erleichtern und die Länder dabei unterstützen soll, ihre Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, insbesondere aus dem Einhaltungsübereinkommen, zu erfüllen, und legt den Staaten nahe, eine Mitgliedschaft in dem Netzwerk zu erwägen;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die Anstrengungen der Welthandelsorganisation zur Klärstellung und Verbesserung ihrer Normsetzung betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer;

21. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls technische Maßnahmen, die mit der Größe der Fische, der Maschengröße und dem Fanggerät, mit Rückwürfen, Schonzeiten sowie Gebieten und Zonen zusammenhängen, die bestimmten Fischereiaktivitäten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, wobei die Bedeutung der Vertraulichkeit dieser Informationen zu berücksichtigen ist, sowie Studien und Forschungsarbeiten zu unterstützen, durch die Beifänge von Jungfischen auf ein Mindestmaß beschränkt werden;

22. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Globalen Umweltfazilität, unternimmt, um die Verringerung der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu fördern;

23. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere sein Regionalmeerprogramm, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Frage des Meeresschiffschmutzes mit Vorrang aufzugreifen, soweit sie mit der Fischerei zusammenhängt, und gegebenenfalls eine bessere Koordinierung zu fördern sowie den Staaten bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu helfen, einschließlich des Anhangs V zu den Richtlinien des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresschmutzung durch Schiffe in der durch das diesbezügliche Protokoll von 1978 abgeänderten Fassung;

24. *bittet* die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien des Interamerikanischen Übereinkommens für den Schutz und die Erhaltung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume zu werden, dies zu erwägen und sich an den entsprechenden Arbeiten zu beteiligen;

25. *bittet* die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien der Vereinbarung betreffend Maßnahmen zur Erhaltung der Meeresschildkröten der Atlantikküste Afrikas beziehungsweise der Vereinbarung betreffend die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume im

Indischen Ozean und in Südostasien zu werden, dies zu erwägen und sich an den entsprechenden Arbeiten zu beteiligen;

26. *bittet* die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein echtes Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglieder solcher Organisationen werden oder an solchen Vereinbarungen teilhaben können, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie den anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der die Bestandteile enthalten soll, die die Generalversammlung in ihrer auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution über Fischerei vorgeben wird;

29. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/143

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.50 und Add.1, einge-

bracht von: Australien, Barbados, Belgien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/143. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹⁹⁸ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")¹⁹⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und eingedenk ihrer Resolution 57/142 vom 12. Dezember 2002,

aner kennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See,

erfreut über das Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens und feststellend, dass sein Inkrafttreten bestimmte Verantwortlichkeiten für die Vertragsstaaten sowie andere in dem Übereinkommen umrissene wichtige Erwägungen nach sich zieht,

¹⁹⁸ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

¹⁹⁹ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

sowie erfreut über die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²⁰⁰, insbesondere insoweit sie sich auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische beziehen,

missbilligend, dass die gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum geregelter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem hauptsächlich auf nicht genehmigte Fischerei, unzureichende Regulierungsmaßnahmen und überhöhte Fangkapazitäten zurückzuführen ist,

aner kennend, dass das Problem der Überfischung durch unzureichende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie eine von Flaggenstaaten nicht angemessen ausgeübte Kontrolle über Schiffe, die zur Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in vielen Teilen der Welt eingesetzt werden, verschärft wird, sowie aner kennend, dass in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dringend Kapazitäten für Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie für die Auseinandersetzung mit unzureichenden Kontrollen durch Flaggenstaaten geschaffen werden müssen,

feststellend, dass alle Staaten verpflichtet sind, gemäß den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten,

in dem Bewusstsein, dass das Durchführungsübereinkommen die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger dazu verpflichtet, sich unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Subregion oder Region, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, und solche Organisationen oder Vereinbarungen zu schaffen, falls es sie noch nicht gibt,

in Anerkennung der Verpflichtung der Staaten, entweder unmittelbar oder über subregionale, regionale oder globale Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, verstärkt in die Lage zu versetzen, gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu erhalten und zu bewirtschaften und ihre eigene Fischerei in Bezug auf diese Bestände zu entwickeln,

unter Hinweis auf die Umstände, die sich in vielen Entwicklungsländern, insbesondere afrikanischen Staaten und kleinen Inselentwicklungsländern, auf die Fischerei auswirken,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, und die betreffenden Küstenstaaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Fischerei²⁰¹ ihre Pflicht zur Zusammenarbeit erfüllen sollen, indem sie entweder direkt zusammenarbeiten oder Mitglieder der subregionalen oder regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung werden, sich an entsprechenden Vereinbarungen beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisationen oder Vereinbarungen festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, und dass Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglied solcher Organisationen oder Teilnehmer solcher Vereinbarungen werden können,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Durchführungsübereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung der diesbezüglichen Entwicklungen durch die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der ersten informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens und unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die die daran teilnehmenden Vertragsstaaten an die Generalversammlung richteten²⁰²,

betonend, dass die Durchführung der Bestimmungen in Teil VII des Durchführungsübereinkommens, wie während der ersten informellen Konsultationen der Vertragsstaaten des Übereinkommens anerkannt, von grundlegender Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung des Übereinkommens und insbesondere dafür ist, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer in dem Übereinkommen verankerten Rechte und Pflichten erhalten,

erfreut über den Abschluss der Verhandlungen und die laufenden Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung neuer regionaler Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen in mehreren Fischereigeieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden, und Kenntnis nehmend von der Rolle des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei bei der Ausgestaltung dieser Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen,

²⁰⁰ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I.

²⁰¹ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

²⁰² Siehe A/57/57/Add.1.

sowie erfreut darüber, dass immer mehr Staaten und andere in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Gesetze erlassen, Vorschriften festgelegt, Übereinkünfte verabschiedet oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens voranzubringen,

1. *bringt ihre tiefe Befriedigung* über das Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens¹⁹⁹ *zum Ausdruck*;

2. *fordert* alle Staaten sowie die in dem Seerechtsübereinkommen¹⁹⁸ und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

4. *bekräftigt* die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²⁰⁰, insbesondere insoweit sie die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische betreffen;

5. *betont*, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ist, namentlich derjenigen Bestimmungen, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

6. *fordert* alle Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, sich entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, sich auf die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu einigen und, falls keine subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für bestimmte gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische vorhanden sind, zusammenzuarbeiten, um solche Organisationen zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen;

7. *begrüßt* die Aufnahme von Verhandlungen sowie die laufenden Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten und fordert die Teilnehmer an diesen Verhandlungen nachdrücklich auf, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

9. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, entsprechend Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiresourcen zu sorgen;

10. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, Projekte, Programme und Partnerschaften mit in Betracht kommenden Interessengruppen zu entwickeln und Ressourcen für die wirksame Durchführung der Ergebnisse des Afrikanischen Prozesses für den Schutz und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt zu mobilisieren sowie die Aufnahme von fischereibezogenen Komponenten in diese Arbeit zu erwägen;

11. *bittet* die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *außerdem*, auch weiterhin nachhaltige Fischereibewirtschaftung zu betreiben und die finanziellen Erträge aus der Fischerei gegebenenfalls über die Unterstützung und Stärkung der zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, wie etwa des kürzlich geschaffenen Regionalen karibischen Fischereimechanismus, und von Übereinkünften wie etwa des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik zu verbessern;

12. *erkennt an*, dass die Ausarbeitung eines aus mehreren Teilen bestehenden Hilfsprogramms nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens von Vorteil ist, um die Programme auf bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu ergänzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über den Stand und die Durchführung des Durchführungsübereinkommens eine Hintergrundstudie über die laufenden Aktivitäten im Rahmen von Teil VII des Übereinkommens zu erstellen, und betont, wie wichtig dieses Ersuchen für die erfolgreiche Formulierung des Mandats eines Teil-VII-Fonds ist, verlangt, dass die Studie eine Übersicht der derzeit laufenden Hilfsprogramme zur Unterstützung der in Teil VII genannten Grundsätze sowie eine Analyse dieser Programme enthält, und ersucht darum, dass die Studie vor Beginn der nächsten informellen Konsultationsrunde des Generalsekretärs mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens fertiggestellt wird;

14. *ist der Auffassung*, dass ein nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu erstellendes Hilfsprogramm unter anderem die Einrichtung eines freiwilligen Treuhandfonds (Teil-VII-Fonds) innerhalb des Systems der Vereinten Nationen umfassen soll, der die Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Durchführung von Teil VII unterstützt, nimmt Kenntnis von der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als die für die Fischerei zuständige Sonderorganisation sowie von der Rolle der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten als Sekretariat des Durchführungsübereinkommens und ersucht den Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, auf seiner nächsten Sitzung die Möglichkeit seiner Mitwirkung an der Einrichtung und Verwaltung des Teil-VII-Fonds zu prüfen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, ein detailliertes Mandat für den Teil-VII-Fonds zu erarbeiten, und ersucht darum, die frühzeitige Durchführung der folgenden Tätigkeiten über den Teil-VII-Fonds zu erwägen:

a) Erleichterung der Mitwirkung von Entwicklungsländern an den einschlägigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

b) teilweise Übernahme der mit der Teilnahme von Entwicklungsländern an Tagungen der zuständigen globalen Organisationen verbundenen Reisekosten;

c) Unterstützung laufender und künftiger Verhandlungen zur Errichtung neuer regionaler oder subregionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in Gebieten, wo solche Organe derzeit nicht bestehen, sowie zur Stärkung der bestehenden subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

d) Kapazitätsaufbau für Tätigkeiten in Schlüsselbereichen wie Überwachung und Kontrolle, Datenerhebung und wissenschaftliche Forschung;

e) Austausch von Informationen und Erfahrungen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens;

f) Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen und technische Hilfe;

16. *betont*, wie wichtig es ist, Kontakte zu potenziellen Geberorganisationen zu knüpfen, die zu dem Hilfsprogramm beitragen können;

17. *erinnert* an Ziffer 6 ihrer Resolution 56/13 und ersucht den Generalsekretär, eine zweite Runde informeller Konsultationen mit den Staaten einzuberufen, die das Durchführungsübereinkommen entweder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, um die Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler, subregionaler und globaler Ebene zu prüfen und der Generalversammlung geeignete Empfehlungen vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, regionale Fischereiorgane und -vereinbarungen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, der zweiten Runde der informellen Konsultationen mit den Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen eine freiwillige Befragung durchzuführen, ähnlich derjenigen, die sie derzeit hinsichtlich der Anwendung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei²⁰¹ durchführt, mit dem Ziel, von den Vertragsstaaten und anderen Staaten, die sich daran zu beteiligen wünschen, sowie von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Informationen über die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens unternommenen Aktivitäten zu erlangen und durch diesen Mechanismus einen stärkeren Austausch von Informationen über die Durchführung des Übereinkommens anzuregen, und die Ergebnisse der Befragung in den Bericht aufzunehmen, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorlegt, mit der Maßgabe, dass dieser Bericht auch für die zweite informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten zur Behandlung vorliegt;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte"

vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie den anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der die Bestandteile enthalten soll, die die Generalversammlung in ihrer auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution über Fischerei vorgeben wird;

21. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/144

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.61, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/144. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, das Ergebnis des vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen, verabschiedete, sowie auf ihre Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000 und 56/95 vom 14. Dezember 2001 über die Weiterverfolgung,

in Anerkennung der wichtigen Beiträge der Konferenzen und Sondertagungen, insbesondere der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation in Doha, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (Mexiko) und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (Südafrika),

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Millenniums-Erklärung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene in umfassender, integrierter, koordinierter und ausgewogener Weise verwirklicht und weiterverfolgt wird,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰³;

²⁰³ A/57/270 und Corr.1.

2. *ist sich dessen bewusst*, dass bei der Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung vereinbarten Ziele nur ungleichmäßige Fortschritte erreicht wurden, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch weiterhin mit Entschlossenheit geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu ergreifen;

3. *bittet* die Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation und ermutigt andere interessierte Parteien, namentlich die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, sich auch weiterhin mit Nachdruck für die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Gesamt- und Einzelziele einzusetzen,

4. *bittet* die Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation *außerdem*, sich an der Überprüfung der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung zu beteiligen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Informationen über die von dem System der Vereinten Nationen zu diesem Zweck bereitzustellende Unterstützung aufzunehmen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, gegebenenfalls die Maßnahmen zu unterstützen, die in den themenbezogenen Abschnitten des Berichts über die Verhütung bewaffneter Konflikte sowie die Behandlung und Verhütung der großen Krankheiten, namentlich HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, genannt sind;

6. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu erwägen, während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenarsitzung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung und zur Behandlung des fünfjährigen umfassenden Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung einzuberufen;

7. *beschließt außerdem*, dass der Prozess zur Überprüfung der Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele im Rahmen der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet behandelt und dabei die Notwendigkeit berücksichtigt wird, der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung und ihrem Überprüfungsprozess größere Bedeutung, Kohärenz und Sichtbarkeit zu verleihen;

8. *bittet* das System der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit durch die verstärkte Verbreitung von Informationen und eine breite Publizität stärker für die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen Entwicklungsziele zu sensibilisieren;

9. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/145

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.6/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, China, Dominikanische Republik, Georgien, Indien, Kirgisistan, Republik Moldau, Russische Föderation, Südafrika, Ukraine.

57/145. Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Koordinierungs- und Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines kohärenten und wirksamen Systems von Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁴, in denen es heißt, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit abzuwenden und weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den verschiedenen globalen Bedrohungen und Herausforderungen, insbesondere denjenigen, die vom internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, regionalen Konflikten, Armut, einer nicht nachhaltigen Entwicklung, unerlaubtem Drogenverkehr, Geldwäsche, Infektionskrankheiten, Umweltzerstörung, Naturkatastrophen, komplexen Notstandssituationen und anderem ausgehen,

aner kennend, wie wichtig im Kontext der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung ein umfassender Ansatz zur Auseinandersetzung mit globalen Bedrohungen und Herausforderungen ist, der mit der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Rechtsakten im Einklang steht,

erfreut über die Bemühungen, die der Generalsekretär fortlaufend unternimmt, um die koordinierte Umsetzung aller Bestimmungen der Millenniums-Erklärung zu gewährleisten,

1. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Vereinten Nationen dahin gehend weiterzuentwickeln, dass sie den Bedrohungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts begegnen können, dass die Wirksamkeit und Komplementarität des Systems der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Abrüstung, der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, beim Umweltschutz,

bei humanitären Hilfsmaßnahmen sowie auf anderen Gebieten insgesamt verstärkt werden muss und dass es notwendig ist, die Interaktionen zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen auszubauen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Leitern der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie der mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitenden internationalen und regionalen Organisationen Mittel und Wege zu prüfen, wie unter der Führung der Vereinten Nationen im Kontext der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung²⁰⁴ unter allen ihren Aspekten noch umfassendere und kohärentere Antwortmaßnahmen auf die globalen Bedrohungen und Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gefördert werden können;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und sonstigen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Fragen zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemerkungen zu den in Ziffer 1 und 2 genannten Fragen in seinen der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels aufzunehmen.

RESOLUTION 57/146

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.43/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Kamerun, Komoren, Kongo, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Simbabwe, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

57/146. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

ferner unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung²⁰⁵ und den Entflechtungsplan von Kampa-

²⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁵ S/1999/815, Anlage.

la²⁰⁶, auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, ergebenden Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land und ihren Schutz fordernd,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der humanitären, wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes, insbesondere auf Frauen und Kinder, haben,

tief besorgt über die HIV/Aids-Pandemie in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere unter Frauen und Mädchen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Lage und auf die Menschenrechtssituation sowie über die diesbezüglichen Erkenntnisse in den Berichten über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo²⁰⁷,

zutiefst besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des Krieges auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

in großer Sorge über die weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Tausende Flüchtlinge aus den Nachbarländern aufgenommen hat, was eine große Belastung ihrer begrenzten Ressourcen bedeutet, und in der Hoffnung, dass Bedingungen geschaffen werden, die die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge erleichtern,

darin erinnernd, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung

gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁸;

2. *begrüßt* es, dass die Demokratische Republik Kongo und die Republik Ruanda am 30. Juli 2002 in Pretoria das Friedensabkommen unterzeichnet haben²⁰⁹ und dass die Demokratische Republik Kongo und die Republik Uganda am 6. September 2002 das Abkommen von Luanda unterzeichnet haben, und begrüßt außerdem die Anstrengungen, welche die Regierungen Südafrikas und Angolas sowie der Generalsekretär der Vereinten Nationen unternommen haben, um die Annahme dieser Abkommen zu erleichtern;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die militärischen Aktivitäten einzustellen und jede Unterstützung bewaffneter Gruppen zu beenden;

4. *begrüßt* den von allen ausländischen Parteien getroffenen Beschluss, ihre Truppen vollständig aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo abzuziehen, sowie die Fortschritte bei der Durchführung dieser Prozesse, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Truppenabzüge in transparenter, geordneter und verifizierter Weise erfolgen, und fordert die Unterzeichner der genannten Abkommen auf, diese vollinhaltlich durchzuführen;

5. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *nachdrücklich auf*, die Einziehung, die Ausbildung und den Einsatz von Kindersoldaten zu beenden, begrüßt die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommenen ersten Schritte zur Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und fordert die Regierung und alle Parteien nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

6. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der kongolesischen Parteien, eine alle Seiten einschließende Vereinbarung über den politischen Übergang zu erzielen, hebt hervor, wie wichtig eine solche Vereinbarung für den breiteren Friedensprozess ist, und fordert alle kongolesischen Parteien auf, aktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, rasch eine derartige Vereinbarung zu schließen, die notwendig ist, um den Zugang für humanitäre Hilfe zu verbessern;

7. *betont*, dass ein erfolgreicher Abschluss des Friedensprozesses und die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit in der Demokratischen Republik Kongo unauflöslich miteinander

²⁰⁶ Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21-28.

²⁰⁷ Siehe S/2001/357, S/2001/1072 und S/2002/1146.

²⁰⁸ A/57/377.

²⁰⁹ S/2002/914, Anlage.

verbunden sind, und unterstreicht die Notwendigkeit weiterer internationaler Wirtschaftshilfe zu diesem Zweck;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage im ganzen Land und über die sehr hohe Zahl von Binnenvertriebenen im östlichen Landesteil, insbesondere in der Region Ituri, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, eine weitere Vertreibung von Bevölkerungsgruppen zu vermeiden und die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Herkunftsorte zu erleichtern;

9. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die humanitäre Lage vor allem in der Region Ituri verschlechtert hat, fordert alle kongolesischen Parteien am Boden auf, mit der Kommission zur Befriedung Ituris voll zusammenzuarbeiten, um rasch zu einer Vereinbarung zu gelangen, und fordert alle Staaten in der Region auf, ihren Einfluss auf die kongolesischen Parteien geltend zu machen, damit diese Vereinbarung so bald wie möglich zustande kommt;

10. *begrüßt* die Verabschiedung neuer Koordinierungsmechanismen, durch die kohärente und wirksame Antwortmaßnahmen auf die vielgestaltige humanitäre Krise in der Demokratischen Republik Kongo sichergestellt werden sollen;

11. *fordert nachdrücklich* die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949²¹⁰ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977²¹¹, zu achten;

12. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht in vollem Umfang zu achten, um so den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten;

13. *fordert* die Wiedereröffnung der Bahn- und Schiffsverbindung zwischen Kisangani und Kindu, um die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter sowie den Zugang für das humanitäre Personal zu erleichtern;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitären Hilfsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo verstärkt zu unterstützen;

15. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Interimspräsidenten der Afrikanischen Union dringend mit den regiona-

len Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann, im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka²⁰⁵ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Interimspräsidenten der Afrikanischen Union mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 57/147

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.51 und Add.1, eingebracht von: Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/147. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/111 vom 14. Dezember 2001 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes²¹², und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

²¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²¹¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²¹² A/48/486-S/26560, Anlage.

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, dass am 20. und 21. Februar 2001 in Wien das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk abgehalten wurde, um den Zustand der palästinensischen Wirtschaft zu überprüfen²¹³,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Einsetzung der Arbeitsgruppe für die palästinensische Reform durch das Quartett begrüßend,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

erfreut über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit und über die Einsetzung der Beratungsgruppe sowie über alle Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

sowie erfreut über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass die Arbeit des Ad-hoc-Verbindungsausschusses nach wie vor wichtig für die Koordinierung der Hilfe für das palästinensische Volk ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹⁴,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten

Zeit, durch die es zu zahlreichen Toten und Verwundeten gekommen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Persönlichen humanitären Abgesandten des Generalsekretärs über die humanitäre Lage und die humanitären Bedürfnisse des palästinensischen Volkes²¹⁵;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

4. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

9. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensi-

²¹³ Siehe A/56/89-E/2001/89, Anlage.

²¹⁴ A/57/130-E/2002/79.

²¹⁵ Im Internet verfügbar unter http://domino.un.org/bertini_rpt.htm.

sche Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so schnell wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

12. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²¹⁶, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

13. *regt an*, im Jahr 2003 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/148

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.54 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/148. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/96 F vom 15. Dezember 1999, 55/169 vom 14. Dezember 2000 und 56/101 vom 14. Dezember 2001 betreffend die humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von mehreren Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Einrichtungen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu decken, insbesondere für die Nothilfe, die von der Europäischen Union und verschiedenen Ländern bereitgestellt wurde,

in Anerkennung der Rolle, die dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für den westlichen Balkan dabei zukommt, der Bundesrepublik Jugoslawien bei ihren Bemühungen um die weitere Förderung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen und um die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit behilflich zu sein,

mit aufrichtigem Dank für die der Bundesrepublik Jugoslawien über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Südosteuropa gewährte humanitäre Hilfe sowie für die von zahlreichen Mitgliedstaaten außerhalb des konsolidierten Appells über nichtstaatliche Organisationen, Regionalorganisationen und -initiativen und bilaterale Kanäle gewährte humanitäre Hilfe,

erfreut darüber, dass das Reform- und Entwicklungsprogramm der Bundesrepublik Jugoslawien auf der am 29. Juni 2001 in Brüssel von der Weltbank und der Europäischen Kommission gemeinsam veranstalteten Geberkonferenz starke Unterstützung erhielt und bekräftigt wurde, dass die Deckung der Grundbedürfnisse der gefährdeten Gruppen unter den Flüchtlingen, den Vertriebenen und der ortsansässigen Bevölkerung für die humanitären Organisationen weiterhin vorrangig ist,

besorgt darüber, dass die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs bei einem Großteil der Bevölkerung bewusst und anerkennend, dass die Bemühungen um Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung in der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

in Kenntnis der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu denen weiter anhaltende erhebliche Kapazitätseinschränkungen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

anerkennend, dass eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien verbleiben und dass der Bedarf an Hilfe sich auch auf die lokale Integration erstrecken wird, wenn Flüchtlinge und Binnenver-

²¹⁶ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

triebene nicht bereit sind, an ihre Herkunftsorte zurückzukehren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten über die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Belgrad erstellt²¹⁸,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei übernehmen können, der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Lösung der humanitären Probleme, mit denen sie konfrontiert ist, zu helfen und die Anstrengungen zu koordinieren, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um dem Land humanitäre Hilfe zu gewähren,

sowie in Anerkennung der Unterstützung, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawiens gewähren, damit diese die Nationale Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien zum Abschluss bringen kann, sowie in Anerkennung der internationalen Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Armutsminderungsstrategie und einer Strategie zur Integration der Roma im Jahr 2002,

in Anbetracht dessen, dass die humanitäre Hilfe im Jahr 2002 wegen einer schrittweisen Verlagerung der Gebermittel zur längerfristigen Entwicklungshilfe zurückgegangen ist und dass in der Bundesrepublik Jugoslawien Schritte in Richtung auf Stabilisierungs-, Übergangs- und Entwicklungsprogramme unternommen wurden,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, auch künftig humanitäre Hilfe zu gewähren, um dem humanitären Bedarf der gefährdeten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu entsprechen und dabei vor allem der besonderen Lage der Frauen, der Kinder, der älteren Menschen und anderer schwächerer Gruppen Rechnung zu tragen, und gleichzeitig in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden nach dauerhaften Lösungen dafür zu suchen, dass die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sicher an ihre Herkunftsorte zurückkehren beziehungsweise diejenigen, die eine lokale Integration anstreben, sich an ihrem Zufluchtsort ansiedeln können;

2. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *außerdem auf*, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien Unterstützung bei ihren Bemühungen anzubieten, den Übergang von der Nothilfe zu den

langfristigen Zielen der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes sicherzustellen;

3. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement der Bundesrepublik Jugoslawien und ermutigt sie, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen und mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu decken, und fordert die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Deckung des humanitären Bedarfs der gefährdeten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten und internationalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, finanzielle und sonstige Hilfe zu gewähren, um dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu finden, unter anderem durch die Durchführung der Nationalen Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien;

5. *fordert* den Generalsekretär sowie das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und andere Einrichtungen *auf*, sich auch weiterhin um die Mobilisierung und die rasche Bereitstellung internationaler humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien zu bemühen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass es keinen konsolidierten humanitären Beitragsappell der Vereinten Nationen für 2003 geben wird, und hebt dessen ungeachtet hervor, wie wichtig die Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien ist, unter anderem durch die Mechanismen des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des humanitären Bedarfs zu bemühen, um eine wirksame Verbindung zwischen Nothilfe und längerfristiger Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Na-

²¹⁷ A/57/174.

²¹⁸ Siehe www.reliefweb.int.

tionen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/149

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.57 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

57/149. Humanitäre Nothilfe für Äthiopien

Die Generalversammlung,

besorgt über die wiederkehrenden Dürren, von denen Äthiopien heimgesucht wird, und über ihre Folgen,

unter Hinweis auf die vom Generalsekretär am 13. September 2000 eingeleitete Initiative zur langfristigen Verbesserung der Ernährungssicherheit am Horn von Afrika,

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der derzeitigen Dürre, die in den dürreanfälligen Teilen des Landes, die eine schwache Infrastruktur und niedrige Entwicklungskapazitäten aufweisen, zu schweren Ernteausfällen geführt hat und von der bis zu fünfzehn Millionen Menschen betroffen sein könnten,

eingedenk des Nothilfeappells 2003 für Äthiopien, den die Vereinten Nationen und die Regierung Äthiopiens am 6. Dezember 2002 erlassen haben, um der drohenden Hungersnot zu begegnen und die unmittelbar bevorstehende humanitäre Krise zu verhüten,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schlimmen humanitären Lage und ihren sozioökonomischen und ökologischen Langzeitwirkungen,

betonend, dass die Krise im Bewusstsein der Wichtigkeit des Übergangs von der Hilfs- zur Entwicklungsphase bewältigt werden muss, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Hungersnot in Äthiopien anerkennend,

in der Erkenntnis, dass die Regierung Äthiopiens die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt,

1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der sich abzeichnenden und unmittelbar bevorstehenden humanitären Krise dringend und wirksam zu begegnen, von der bis zu fünfzehn Millionen Ackerbauern und Hirten im Land betroffen sein könnten;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Äthiopiens, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, unternehmen, um die Mechanismen zu stärken, die bereits vorhanden sind, um solchen Notsituationen zu begegnen;

3. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär eingeleitete Initiative zur langfristigen Bekämpfung der wiederkehrenden Dürre in dem Land und fordert in diesem Zusammenhang die in Betracht kommenden Organisationen auf, sich ernsthaft damit auseinanderzusetzen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Krise dringend zu begegnen, auf der Grundlage des im Rahmen des Nothilfeappells 2003 für Äthiopien festgestellten Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelbedarfs, sowie dem dringenden Bedarf an gezielten Programmmaßnahmen für Anfang 2003 zu entsprechen und dabei die Fragen der Wiederherstellung, des Schutzes der Vermögenswerte und der nachhaltigen Entwicklung der chronisch betroffenen Gebiete anzugehen;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung Äthiopiens, die inländische Nahrungsmittelproduktion zu steigern, hilfsbedürftigen Haushalten den Zugang zu Nahrungsmitteln zu gewährleisten und die Kapazitäten zur Reaktion auf Notfälle zu steigern;

6. *bittet* das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, auch weiterhin zu prüfen, wie die Mobilisierung von Nothilfe für Äthiopien verbessert werden kann;

7. *fordert* alle Entwicklungspartner *auf*, die Notwendigkeit zu unterstreichen, die Hilfsmaßnahmen in die Wiederherstellung, den Schutz von Vermögenswerten und die langfristige Entwicklung einzugliedern, und die tieferen strukturellen Ursachen der wiederkehrenden Hungersnot in Äthiopien entsprechend dem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung anzugehen, namentlich mittels Strategien zur Verhütung derartiger Krisen in der Zukunft und zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/150

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.60 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/150. Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Hilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 54/233 vom 22. Dezember 1999, 55/163 vom 14. Dezember 2000, 56/103 vom 14. Dezember 2001 und 56/195 vom 21. Dezember 2001 sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1²¹⁹ und 1999/1²²⁰ des Wirtschafts- und Sozialrats und auf die Ratsresolution 2002/32 vom 26. Juli 2002,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung²²¹,

zutiefst besorgt über die steigende Zahl und das zunehmende Ausmaß von Katastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, sowie über ihre Langzeitfolgen, die für Entwicklungsländer besonders gravierend sind,

bekräftigend, dass die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt geachtet werden müssen und dass in diesem Zusammenhang humanitäre Hilfe mit Zustimmung und grundsätzlich auf Grund eines Appells des betroffenen Landes gewährt werden soll,

sowie bekräftigend, dass es in allererster Linie dem jeweiligen Staat obliegt, die Opfer von Naturkatastrophen und anderen in seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notständen zu versorgen, und dass somit dem betroffenen Staat die Hauptrolle bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zukommt,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und -vorsorge zu unternehmen, um die Auswirkungen von Katastrophen möglichst gering zu halten,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die den örtlichen Rettungskräften bei der Naturkatastrophenabwehr zukommt, sowie der in den Ländern vorhandenen Kapazitäten,

betonend, wie wichtig es ist, dass internationale Hilfe rasch, auf koordinierte und fachlich fundierte Weise sowie in enger Abstimmung mit dem Empfängerstaat gewährt wird, insbesondere bei Such- und Rettungsaktionen in Städten nach Erdbeben und anderen Ereignissen, die zum Einsturz von Bauten führen,

in dieser Hinsicht *mit Dank* von dem wichtigen Beitrag *Kenntnis nehmend*, den internationale Such- und Rettungsteams nach Katastrophen in Städten geleistet haben, wodurch sie Verluste an Menschenleben und menschliches Leid verringern halfen,

mit Lob für die Arbeit, die die Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen leisten, um die rasche Abschätzung des Bedarfs zu erleichtern und den Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, die Vor-Ort-Koordinierung der internationalen Such- und Rettungseinsätze in Städten zu organisieren,

besorgt über die bei der Einreise ausländischer Staatsangehöriger und der Einfuhr von Gerät in ein Land beziehungsweise für ihren Transport innerhalb des Landes zu erfüllenden Formalitäten, die die rechtzeitige Aufnahme der internationalen Such- und Rettungsteams in Städten, ihr Eintreffen am Katastrophenschauplatz und ihre Tätigkeit verzögern können,

sowie besorgt darüber, dass die Präsenz unzureichend ausgebildeter oder ausgerüsteter internationaler Such- und Rettungsteams in Städten die Ressourcen der betroffenen Länder zusätzlich belasten kann,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften den derzeitigen Stand des Völkerrechts hinsichtlich der Katastrophenabwehr untersucht und den Staaten sowie den einzelstaatlichen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften auf der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz im Dezember 2003 einen Bericht darüber vorlegen wird, und betonend, dass dieser Prozess unter zwischenstaatlicher Aufsicht stattfinden muss, insbesondere im Hinblick auf seine Grundsätze, seine Reichweite und seine Ziele,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die von der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste ausgearbeiteten Leitlinien eine flexible und nützliche Orientierungshilfe für Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophen und zu ihrer Bewältigung darstellen,

1. *betont* die Notwendigkeit, die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, damit mehr Menschenleben gerettet werden können;

²¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum (A/53/3 und Corr.1), Kap. VII, Ziffer 5.

²²⁰ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.

²²¹ A/57/578.

2. *befürwortet* die Anstrengungen zur Stärkung der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste und ihrer regionalen Gruppen, insbesondere durch die Mitwirkung von Vertretern aus einer größeren Zahl von Ländern an ihren Aktivitäten;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren jeweils gültigen Regelungen auf dem Gebiet der öffentlichen und der nationalen Sicherheit die Zoll- und Verwaltungsformalitäten für die Einreise, die Durchreise, den Aufenthalt und die Ausreise internationaler Such- und Rettungsteams in Städten samt ihres Geräts und Materials gegebenenfalls zu vereinfachen oder einzuschränken, unter Berücksichtigung der Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste, insbesondere im Hinblick auf die Ausstellung von Visa für die Rettungskräfte und die Quarantäneregelungen für ihre Tiere, die Nutzung des Luftraums und die Einfuhr von Such-, Rettungs- und Kommunikationsausrüstungen, notwendigen Medikamenten und sonstigem einschlägigen Material;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der in ihrem Hoheitsgebiet tätigen internationalen Such- und Rettungsteams in Städten zu gewährleisten;

5. *fordert ferner* alle Staaten, die in der Lage sind, internationale Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu gewähren, *nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in ihren Verantwortungsbereich fallenden internationalen Such- und Rettungsteams in Städten gemäß den international entwickelten Normen disloziert und eingesetzt werden, die in den Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste festgelegt sind, insbesondere was ihre rechtzeitige Dislozierung, ihre Eigenständigkeit, ihre Ausbildung, ihre Einsatzverfahren und ihre Ausrüstung sowie ihr interkulturelles Verständnis betrifft;

6. *bekräftigt* die Führungsrolle, die dem Nothilfe Koordinator der Vereinten Nationen dabei zukommt, die Behörden des betroffenen Staates auf ihr Ersuchen hin bei der Koordinierung der multilateralen Hilfe nach Katastrophen zu unterstützen;

7. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene im Bereich der Katastrophenbereitschaft und -abwehr, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, so auch durch die Weiterentwicklung gemeinsamer Normen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht, samt Empfehlungen, über die Fortschritte bei der Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten vorzulegen und dabei zu berücksichtigen, inwieweit die Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste angewandt wurden.

RESOLUTION 57/151

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.62 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Belgien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Äthiopien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Kap Verde, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mosambik, Niederlande, Österreich, Rumänien, Senegal, Somalia, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/151. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997, 53/1 I vom 16. November 1998 und 55/176 vom 19. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²²²,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Regierung Liberias zur Verwirklichung ihres Ziels der Friedenskonsolidierung unternehmen,

unter Betonung ihrer großen Besorgnis über die gravierende humanitäre und sicherheitsbezogene Lage in Liberia, die ernste Auswirkungen auf die Sicherheit in der Subregion haben kann,

1. *dankt* den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Gewährung humanitärer Hilfe und ihre Verfolgung eines umfassenden Ansatzes für die Friedenskonsolidierung in Liberia und in der Subregion;

2. *fordert* alle an dem derzeitigen Konflikt beteiligten Parteien *auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts voll zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet Liberias

²²² A/57/301.

sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten;

3. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem Friedenskonsolidierungsprozess in Liberia gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen;

4. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Liberia die entsprechende Hilfe zu gewähren, um die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Förderung des Friedens, der regionalen Sicherheit und der sozioökonomischen Entwicklung zu erleichtern;

5. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land zu schaffen, indem sie sich unter anderem dazu verpflichtet, die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung und die Menschenrechte zu gewährleisten und integrative Prozesse zu schaffen, die die Abhaltung freier und fairer Präsidentschafts- und allgemeiner Wahlen im Oktober 2003 gewährleisten und die breitestmögliche Beteiligung fördern, und auf diese Weise zum Abbau der Spannungen und zur Förderung einer nachhaltigen und friedlichen politischen Entwicklung in der Subregion beizutragen;

6. *fordert* die Regierung Liberias, das System der Vereinten Nationen und alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Engagement zur Deckung des humanitären Bedarfs des liberianischen Volkes zu verstärken;

7. *erneuert ihren Appell* an die Regierung Liberias, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen zusammenzuarbeiten, um dem Normalisierungs- und Wiederaufbaubedarf zu entsprechen, und betont, dass die Regierung Liberias die Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, ungeachtet ihrer Herkunft unterstützen und schützen muss;

8. *würdigt* den Generalsekretär für die Bemühungen, die er auch weiterhin unternimmt, um internationale Hilfe für die Entwicklung und den Wiederaufbau Liberias zu mobilisieren, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Liberias, insbesondere auch bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

RESOLUTION 57/152

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.63 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kuba, Kirgisistan, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Südafrika, Türkei, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/152. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999, 55/163 vom 14. Dezember 2000 und 56/103 vom 14. Dezember 2001 sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats²²³ und auf die Ratsresolutionen 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2002/32 vom 26. Juli 2002,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und -vorsorge zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

erfreut über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

betonend, dass die einzelstaatlichen Behörden die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie stärken müssen, um die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

erfreut über die Anstrengungen, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und das

²²³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. VI, Ziffer 5.

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung ihrer Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenvorbeugung und -vorsorge sowie des Katastrophenmanagements unternehmen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

sowie hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der Folgenmilderung sowie bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig der Ausbau der Reaktionskapazitäten der betroffenen Länder ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten",

eingedenk der Auswirkungen, die ein Mangel an Ressourcen auf die Katastrophenvorsorge und -abwehr haben kann,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die "Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung"²²⁴ und die "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen"²²⁵;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert alle Staaten auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch Bauvorschriften und angemessene Flächennutzung einschließt, sowie durch Katastrophenvorsorge und den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenabwehr und der Katastro-

phenvorsorge, und ersucht die internationale Gemeinschaft, den Entwicklungsländern diesbezüglich bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe von der Nothilfe und Folgenmilderung bis zur Entwicklung verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

5. *betont außerdem*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

6. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Abwehr von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu steigern;

7. *bekräftigt*, dass die Analyse des Katastrophenrisikos und die Senkung der Katastrophenanfälligkeit einen festen Bestandteil der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung bilden und in den Entwicklungsplänen aller katastrophenanfälligen Länder und Gemeinwesen berücksichtigt werden müssen, so auch gegebenenfalls in den Plänen betreffend den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung, und bekräftigt außerdem, dass im Rahmen dieser Vorbeugungsstrategien die Katastrophenvorsorge und die Frühwarnsysteme auf Landes- und Regionalebene unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder sowie den regionalen und sonstigen zuständigen Organisationen weiter gestärkt werden muss, mit dem Ziel, vor allem in den Entwicklungsländern die Wirksamkeit der Naturkatastrophenabwehr zu maximieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verringern;

8. *betont*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau von Kapazitäten und die Vorhersage von Naturkatastrophen, die Katastrophenvorsorge und -abwehr zu unterstützen;

9. *betont* die Notwendigkeit von Partnerschaften zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die Ausbildung im Hinblick auf eine bessere Katastrophenvorsorge und Abwehr von Naturkatastrophen zu fördern;

10. *betont außerdem* die Notwendigkeit, den Zugang der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer zu

²²⁴ A/57/578.

²²⁵ A/57/77-E/2002/63.

Technologien im Zusammenhang mit Frühwarnsystemen und Katastrophenschutzprogrammen sowie deren Transfer zu fördern;

11. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

12. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den beispielsweise im Rahmen der Internationalen Charta für Weltraum und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes ergriffenen Initiativen;

13. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenbereitschaft und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

14. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Katastrophenabwehr bei den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern zu fördern und zu koordinieren;

15. *begrüßt außerdem* die Einrichtung von Stellen für regionale Berater für Katastrophenabwehr durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie die Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Stellen für regionale Berater für Katastrophenvorbeugung einzurichten, und regt den weiteren Ausbau dieser Initiativen in koordinierter und komplementärer Weise an, um den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenvorbeugung, -bereitschaft, -vorsorge und -abwehr behilflich zu sein;

16. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu stärken;

17. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie das Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

18. *bittet* das System der Vereinten Nationen, das Konzept der Nachsorgeteams für die Übergangszeit, die Hilfe beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit leisten sollen, weiter zu überprüfen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen und Partnern die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten für Katastrophenvorsorge sowie des Verzeichnisses von Spitzentechnologien für die Katastrophenabwehr als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenbewältigungskapazitäten²²⁶ weiter voranzutreiben;

20. *begrüßt* die von dem Sekretariat der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie koordinierte globale Überprüfung der Initiativen zur Katastrophenvorbeugung und betont, wie wichtig regelmäßige Überprüfungen sind, um Katastrophentrends zu erörtern, Politiken zur Milderung der Auswirkungen von Katastrophen zu bewerten und Beispiele für erfolgreiche Initiativen aufzuzeigen;

21. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat, sowie zu bedenken, wie wichtig es ist, Anstrengungen zur Aufstockung der Hilfe für Katastrophenvorbeugungs- und -bereitschaftsprogramme sowie für Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenabwehr und -vorsorge zu unternehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Gesamtlage im Hinblick auf die Mobilisierung der für die Bewältigung von Naturkatastrophen benötigten Ressourcen zu untersuchen und auf der Grundlage dieser Untersuchung gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichte und Defizite bei diesen Maßnahmen behoben und einzelstaatliche Katastrophenschutzorganisationen wirksamer eingesetzt werden müssen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/153

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.64 und Add.1, eingebracht von Ägypten, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Re-

²²⁶ www.reliefweb.int/ocha_ol/programs/response/register.html.

publik Korea, Republik Mazedonien, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/153. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verbesserung der Funktion und die Ausweitung der Nutzung des Zentralen revolvingen Nothilfefonds²²⁸, die gemäß Resolution 56/107 vom 14. Dezember 2001 vorgelegt wurde,

betonend, dass die Fragen der Finanzierung, der Koordinierung und der strategischen Planung im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen weiter geprüft werden müssen, insbesondere beim Übergang von den Nothilfe- zu den Entwicklungsaktivitäten,

zutiefst besorgt über die erschwerenden Auswirkungen großer Krankheiten, insbesondere der HIV/Aids-Pandemie, im Rahmen von Naturkatastrophen und komplexen Notsituationen,

besorgt über die Notwendigkeit, Finanzmittel in ausreichender Höhe für die humanitäre Nothilfe zu mobilisieren,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses um die Ausarbeitung des Aktionsplans zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, und unter Hinweis auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten",

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum fünften Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2002 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung

humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Hilfe der Vereinten Nationen zu verstärken;

3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Durchführung und Weiterverfolgung der Resolutionen und einvernehmlichen Schlussfolgerungen des humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats sicherzustellen;

5. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiter zu prüfen, wie auf den künftigen Tagungen des Rates der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteile weiter ausgebaut werden kann, namentlich durch die Verabschiedung der im Rahmen seiner Beratungen ausgehandelten Ergebnisdokumente;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen auch künftig regelmäßig über die Verwendung des Zentralen revolvingen Nothilfefonds zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Verwendung des Fonds Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihre Instrumente für die Planung und die Mobilisierung von Ressourcen zu überprüfen und auf ihre bessere Abstimmung hinzuwirken, um den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu erleichtern, und dem Generalsekretär über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Akteuren, insbesondere dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, zu prüfen, wie in Gebieten, in denen große Krankheiten, insbesondere HIV/Aids, weit verbreitet sind, die humanitären Maßnahmen verstärkt und mehr Ressourcen für humanitäre Nothilfe mobilisiert werden können, unter Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Krankheiten, insbesondere von HIV/Aids, auf gefährdete Gemeinschaften sowie der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids²²⁹, und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

9. *betont* die Wichtigkeit der raschen Durchführung des vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss ausgearbeiteten Aktionsplans zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen und legt dem Ständigen

²²⁷ A/57/77-E/2002/63.

²²⁸ A/57/613.

²²⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

Ausschuss eindringlich nahe, den Plan und die Folgemaßnahmen im Einklang mit den im Feld gewonnenen Erfahrungen weiter zu verfeinern;

10. *würdigt* den Nothilfekoordinator und seine Mitarbeiter für ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des Notfall-Informationsmanagements und betont, dass die einzelstaatlichen Behörden, die Hilfsorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Akteure auch künftig den Austausch einschlägiger Informationen über Naturkatastrophen und komplexe Notsituationen, einschließlich der Katastrophenabwehr und -milderung, verbessern und die Notfall-Informationendienste der Vereinten Nationen, zum Beispiel das ReliefWeb und das Integrierte regionale Informationsnetz, in vollem Umfang nutzen müssen;

11. *unterstreicht*, dass das Mandat des Generalsekretärs die Koordinierung der humanitären Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen umfasst, wie in Resolution 46/182 festgelegt, und dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in den Genuss einer angemessenen und berechenbareren Finanzierung gelangen soll, und ersucht den Generalsekretär, über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung der Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002 sowie dieser Resolution.

RESOLUTION 57/154

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.65 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Österreich, Ruanda, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

57/154. Unterstützung der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/160 vom 18. Dezember 1992 und die späteren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 56/106 vom 14. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle späteren einschlägi-

gen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufforderte, die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufforderte, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2001²³⁰ und 28. März 2002²³¹, mit denen der Sicherheitsrat die Angriffe auf humanitäres Personal verurteilte und alle Parteien in Somalia aufforderte, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihm in ganz Somalia uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und freien Zugang zu garantieren,

in Bekräftigung ihrer weiteren Unterstützung für die Resolutionen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 24. November 2000 und vom 11. Januar 2002, die einen allgemeinen Rahmen für den Aussöhnungsprozess in Somalia vorgeben,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der von den verschiedenen somalischen Parteien einschließlich der Nationalen Übergangsregierung am 27. Oktober 2002 in Eldoret (Kenia) verabschiedeten Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia²³², die einen grundlegenden Schritt zur Sicherstellung eines größeren Konsenses im Hinblick auf die Förderung der Partizipation und des Friedens darstellt,

sowie unter Begrüßung der Einsetzung der sechs Arbeitsausschüsse zur Behandlung der Kernfragen des Friedensprozesses,

in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen der Suche nach Frieden und der Milderung der humanitären Krise in Somalia,

mit nachhaltiger Unterstützung für die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragene Initiative zu Gunsten der nationalen Aussöhnung in Somalia, erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für den nationalen Aussöhnungsprozess und die derzeit in Eldoret stattfindende Friedenskonferenz bekundend und allen Parteien in ganz Somalia eindringlich nahe legend, sich innerhalb des von der Zwischenstaatlichen Behörde festgelegten Rahmens an diesem Prozess zu beteiligen,

²³⁰ S/PRST/2001/30; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.*

²³¹ S/PRST/2002/8; *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.*

²³² S/2002/1359, Anlage.

unter Hinweis auf ihre nachdrückliche Unterstützung des unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozesses in Somalia sowie der Bemühungen, die der aus den drei Frontstaaten Kenia, Äthiopien und Dschibuti bestehende und von Kenia koordinierte Technische Ausschuss der Behörde unternimmt, um diesen Prozess zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Stellen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia und eingedenk der Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit Somalias,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der am Horn von Afrika herrschenden schweren Dürre, insbesondere in den betroffenen Gebieten Somalias,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der schwierigen humanitären Lage, in der sich das somalische Volk befindet, und der dringenden Notwendigkeit humanitärer Hilfe und Soforthilfe,

mit Dank Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um dem somalischen Volk bei der Förderung der Stabilität, des Friedens und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, und unter Hervorhebung ihrer festen Entschlossenheit, das System der Vereinten Nationen bei seinem schrittweisen Herangehen an die Friedenskonsolidierung und die Gewährung gezielter Hilfe, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, auf praktische Weise zu unterstützen,

erfreut darüber, dass sich die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Zivilgesellschaft an der Basis nach wie vor auf Hilfsprogramme konzentrieren, die sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze umfassen, unter Berücksichtigung der Bedingungen am Boden,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste im ganzen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs²³³,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

2. *befürwortet* die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 zur Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in ganz Somalia;

3. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für den von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung getragenen Friedensprozess und die Bemühungen des von Kenia koordinierten Technischen Ausschusses und bittet die Zwischenstaatliche Behörde und ihre Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung in Somalia fortzusetzen;

4. *begrüßt* die Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten und die Strukturen und Grundsätze des Prozesses der nationalen Aussöhnung in Somalia²³² sowie die anderen bisher in Eldoret erzielten Vereinbarungen als einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des vorrangigen Zieles, der Gewalt und dem Leid, denen das somalische Volk ausgesetzt ist, ein Ende zu bereiten, erkennt an, dass die Erklärung und die Vereinbarungen neue und bedeutende Möglichkeiten zur Lösung der Krise in Somalia bieten, und fordert alle somalischen Parteien auf, die derzeitige Dynamik optimal zu nutzen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass die Konferenz ihre Arbeit fortsetzt und weitere Erfolge erzielt;

5. *begrüßt außerdem* die nachdrückliche Unterstützung und den positiven Beitrag zum Friedensprozess in Somalia seitens der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderer Stellen und appelliert an alle Länder und die internationalen Organisationen, auch weiterhin ihren Einfluss einzusetzen, um die Friedenskonferenz zu unterstützen und den Aussöhnungsprozess zu konsolidieren;

6. *fordert* alle somalischen Parteien, namentlich die Nationale Übergangsregierung, Einzelpersonen, die politischen Führer und die Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu achten und zu garantieren, dass es im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit und ungefährdeten Zugang besitzt, und begrüßt die diesbezüglich von allen somalischen Parteien auf der Konferenz von Eldoret eingegangene Verpflichtung;

7. *begrüßt* die Strategie der Vereinten Nationen, die sich auf die Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen konzentriert und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Gegenüber und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordination und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

8. *stellt fest*, dass ein umfassendes Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Mili-

²³³ A/57/180 und S/2002/1201.

zen eine Voraussetzung für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Somalia ist;

9. *nimmt Kenntnis* von dem stufenweisen, mit einer Schwerpunktsetzung verbundenen Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor andauernde Krise und den weiter bestehenden Bedarf in Somalia, das mit der langfristig ausgelegten Zusage von Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einhergeht;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem somalischen Volk dringend humanitäre Hilfe und Soforthilfe zu gewähren, um insbesondere die Folgen der derzeit herrschenden Dürre zu mildern;

11. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den somalischen Partnern bei der wirksamen Einführung von Normalisierungs- und Entwicklungsaktivitäten in denjenigen Teilen des Landes beimisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

12. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, die Zivilverwaltungsstrukturen auf allen Ebenen wiederherzustellen;

13. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe für Somalia zu mobilisieren;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den für 2003 ergangenen Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

15. *lobt* den Generalsekretär für die Einrichtung des Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia, begrüßt die bislang an den Fonds entrichteten Beiträge und appelliert an die Mitgliedstaaten, Beiträge dazu zu leisten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/155

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.66 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/155. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998, 54/192 vom 17. Dezember 1999, 55/175 vom 19. Dezember 2000 und 56/217 vom 21. Dezember 2001 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie die Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²³⁴, den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Erklärungen des Ratspräsidenten vom 30. November 1999 über die Rolle des Rates bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten²³⁵, vom 13. Januar 2000 über die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika²³⁶, vom 9. Februar 2000 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen²³⁷, vom 9. März 2000 über die humanitären Aspekte der dem Rat vorliegenden Fragen²³⁸ und vom 15. März 2002 über das Aide-mémoire für die Behandlung von Fragen, die den Schutz von Zivilpersonen

²³⁴ S/2001/331 und S/2002/1300.

²³⁵ S/PRST/1999/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²³⁶ S/PRST/2000/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²³⁷ S/PRST/2000/4; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²³⁸ S/PRST/2000/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

in bewaffneten Konflikten betreffen²³⁹, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den verschiedenen während aller öffentlichen Aussprachen des Rates zu diesen Fragen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²⁴⁰ sowie von dem Bericht des Sonderausschusses²⁴¹ über den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen²⁴² und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe²⁴³,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, stört,

besorgt über die immer schwierigeren Verhältnisse, unter denen in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende kontinuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, das gegenwärtige System für das Sicherheitsmanagement zu verbessern, um die Sicherheitslage dieses Personals zu verbessern,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über alle Todesfälle unter dem internationalen und einzelstaatlichen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und lebhaft die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung, der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der wider-

rechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Maßnahmen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung aller Vorfälle in vielen Teilen der Welt, in denen humanitäres Personal gezielt angegriffen wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der in zunehmendem Maße die Fähigkeit der Vereinten Nationen einschränkt, in Erfüllung ihres Mandats nach der Charta der Vereinten Nationen Zivilpersonen Hilfe und Schutz zu gewähren,

bekräftigend, dass die Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen eine grundlegende Pflicht der Organisation ist, die sich auf eine notwendige Kostenteilungsvereinbarung mit den zuständigen Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen stützen muss,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁴⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²⁴⁵ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das am 17. Juli 1998 verabschiedete und am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁶ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof im geeigneten Fall dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

²³⁹ S/PRST/2002/6; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, I. Januar 2001-31. Juli 2002.

²⁴⁰ A/55/1024 und Corr.1.

²⁴¹ A/C.4/55/6.

²⁴² Siehe A/55/305-S/2000/809.

²⁴³ A/55/502.

²⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²⁴⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²⁴⁶ Siehe *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

erfreut darüber, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt dreiundsechzig Staaten das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist²⁴⁷, ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu fördern,

erneut erklärend, dass es grundlegend geboten ist, entsprechende Modalitäten für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in alle neuen und laufenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen aufzunehmen, und in dieser Hinsicht die Ausarbeitung von Mindestsicherheitsnormen für den Feldeinsatz begrüßend,

unter Begrüßung der im System der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen um die Ausarbeitung strengerer Flugsicherheitsnormen für humanitäre Hilfs- und Friedenssicherungsmissionen,

in zunehmender Sorge über die Notwendigkeit, für das Personal der Vereinten Nationen und das humanitäre Personal ein ausreichendes Maß an Sicherheit sowie im gesamten System der Vereinten Nationen von der höchsten bis zur niedrigsten Ebene eine Kultur der Ergebnisverantwortung zu gewährleisten,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs über einen Rahmen für die Rechenschaftspflicht im System der Vereinten Nationen für das Sicherheitsmanagement im Feld²⁴⁸, in dem ein neuer Mechanismus zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit im Feld eingeführt wird,

in Würdigung der jüngsten Anstrengungen der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Verbesserung des Sicherheitsmanagements und der Sicherheitsausbildung ihres Personals abzielen,

sowie in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

geleitet von den anwendbaren Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴⁹, dem Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁵⁰, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949

zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²⁵¹ und den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen sowie dem geänderten Protokoll II vom 3. Mai 1996²⁵² zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁵³,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, sowie der die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffenden einschlägigen Bestimmungen der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, unter Einhaltung des humanitären Völkerrechts, insbesondere ihrer Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949²⁴⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²⁴⁵, die Sicherheit und den Schutz des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Entführung oder Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen seine Immunität nach den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu unterlassen sowie entführte oder inhaftierte Personen rasch und unverseht freizulassen;

5. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölke-

²⁴⁷ Resolution 49/59, Anlage.

²⁴⁸ A/57/365.

²⁴⁹ Resolution 22 A (I).

²⁵⁰ Resolution 179 (II).

²⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²⁵² CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B.

²⁵³ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5, 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

²⁵⁴ A/57/300.

rung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

6. *verurteilt entschieden* jede völkerrechtswidrige Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, dass dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen, und erklärt erneut, dass es gilt, diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen;

7. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im Laufe des vergangenen Jahrzehnts in beispiellosem Maße zugenommen haben und dass diejenigen, die Gewalthandlungen begehen, anscheinend straflos agieren;

8. *legt allen Staaten eindringlich nahe*, nachdrücklichere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die in ihrem Hoheitsgebiet gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübt wird, eingehend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor Gericht gestellt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, auch weiterhin zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁴⁹, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²⁵⁰ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁴⁷ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

10. *betont*, wie wichtig es ist, der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das an Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungseinsätzen der Vereinten Nationen mitwirkt, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sor-

gen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen;

12. *fordert alle Staaten auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

13. *legt allen Staaten nahe*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

14. *fordert alle Staaten auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴⁶ zu werden;

15. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, ausreichend über die jeweiligen Einsatzbedingungen, namentlich auch über die jeweiligen Sitten und Gebräuche des Gastlandes, sowie über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, informiert wird und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Wahrnehmung seiner Aufga-

ben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines humanitären Hilfseinsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die einschlägigen Verhaltenskodexe, namentlich die zentralen Verhaltensgrundsätze, die von der innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses eingerichteten Arbeitsgruppe für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen festgelegt wurden, informiert wird und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Sicherheitsbelange ein fester Bestandteil der Planung für bestehende und neu geschaffene Einsätze der Vereinten Nationen sind und dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal erstrecken;

19. *ersucht* das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen, auch künftig eine Schlüsselrolle bei der Förderung verstärkter Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu übernehmen, die die Sicherheitsausbildung und das Sicherheitsbewusstsein des Personals verbessern sollen;

20. *betont*, dass es notwendig ist, sich weiter mit der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, auseinanderzusetzen;

21. *betont*, dass dafür gesorgt werden muss, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung, einschließlich physischer und psychologischer Ausbildung, erhält, dass die Verbesserung der Stress- und Traumaberatung für die Bediensteten der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten muss, so auch durch die Durchführung eines umfassenden Ausbildungs- und Unterstützungsprogramms in den Bereichen Sicherheit, Stress- und Traumamanagement für die Bediensteten des gesamten Systems der Vereinten Nationen vor, während und nach einer Mission, und dass dem Generalsekretär zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

22. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen angemessene und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten;

23. *begrüßt* die Ernennung eines hauptamtlichen Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen auf der Rangstufe ei-

nes Beigeordneten Generalsekretärs und bekräftigt die Notwendigkeit, die Sicherheitskoordinierung und das Sicherheitsmanagement weiter zu verstärken und die Initiativen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Systems für das Sicherheitsmanagement weiterzuführen;

24. *begrüßt außerdem* die Einrichtung eines Interinstitutionellen Netzwerks für Sicherheitsmanagement und legt allen in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen nahe, sich auch künftig auf angemessener Ebene daran zu beteiligen;

25. *erkennt an*, dass die Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement benötigen, und ersucht das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;

26. *erkennt außerdem an*, dass sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und das Zusammenwirken zwischen dem System der Vereinten Nationen für das Sicherheitsmanagement und den nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verbessert werden müssen, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden;

27. *würdigt* die laufende Arbeit des gemäß Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten oder Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschusses zur Prüfung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau der Rechtsregelungen zum Schutz des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals²⁵⁵;

28. *fordert alle Staaten auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen zu werden, die bisher von einhundertsechszwanzig beziehungsweise einhundertseven Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

29. *erinnert an* die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Tampere-Übereinkommens vom 18. Juni 1998 über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeeinsätze in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern und

²⁵⁵ Siehe A/55/637.

zu beschleunigen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Staaten die Kommunikation erleichtern, indem sie unter anderem die Beschränkungen reduzieren und, wann immer möglich, aufheben, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden;

30. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden, aktualisierten Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Angaben über die Fortschritte enthält, die der Generalsekretär bei der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und bei der Feststellung der Verantwortlichkeit für alle die Sicherheit beeinträchtigenden Vorfälle erzielt hat, an denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal aller Rangstufen im gesamten System der Vereinten Nationen beteiligt war, sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen getroffen haben, um solche Vorfälle zu verhindern und darauf zu reagieren, und dabei auch die Informationen zu berücksichtigen, um die der Generalsekretär in Resolution 57/28 vom 19. November 2002 gebeten wurde.

RESOLUTION 57/156

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 92 Stimmen ohne Gegenstimme bei 65 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs *A/57/L.23/Rev. 1 und Add. 1*, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mauretanien, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philip-

pinen, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/156. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Schutzes der nationalen Minderheiten, sowie der Rechtsstaatlichkeit auf dem europäischen Kontinent, namentlich seiner Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, der sozialen Entwicklung und eines gemeinsamen kulturellen Erbes,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Europarat mit seiner bedeutenden Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit zur Konfliktverhütung, Vertrauensbildung und langfristigen Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durch politische, rechtliche und institutionelle Reformen beiträgt,

betonend, wie wichtig die Einhaltung der Normen und Grundsätze des Europarats ist und in welchem Maße er zur Lösung von Konflikten in ganz Europa beiträgt,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts, unter anderem des Völkerstrafrechts,

feststellend, dass sich der Europarat durch seine Rechtsinstrumente zunehmend der Mitarbeit von Staaten anderer Regionen öffnet,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁵⁶;
2. *bekundet erneut ihre Genugtuung* über die laufende fruchtbare Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem Europarat, sowohl auf Amtssitz- als auch auf Feldebene;
3. *begrüßt* die immer engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Wirtschaftskommission für Europa;

²⁵⁶ A/57/225.

4. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die der Europarat übernommen hat, um das Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁵⁷ zu erleichtern, sowie von der Bereitschaft des Rates, seinen Mitgliedstaaten angemessene Hilfe zu gewähren, damit sie Vertragsstaaten des Römischen Statuts werden und es anwenden;

5. *dankt* dem Europarat für seinen Beitrag zur Durchführung des Aktionsprogramms, das von der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurde²⁵⁸, so auch zu den von der Europäischen Kommission ergriffenen Folgemaßnahmen gegen Rassismus und Intoleranz;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁵⁹ über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe am 3. Mai 2002 in Wilna zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

7. *dankt* dem Europarat für seinen maßgeblichen Beitrag zu der vom 8. bis 10. Mai 2002 abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung über Kinder und stellt fest, dass der Rat das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten²⁶⁰ verabschiedet hat, das 2000 in Kraft getreten ist;

8. *dankt* dem Europarat *außerdem* für seinen Beitrag zu der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und insbesondere zu ihrem Folgeprozess, indem er unter Einbeziehung von Regierungen, Parlamentariern, lokalen und regionalen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft Aktivitäten durchführt, deren Ziel es ist, die auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen;

9. *dankt* dem Europarat *ferner* für seinen maßgeblichen Beitrag zu dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung sowie für seine Beiträge zu den von seinem Nord-Süd-Zentrum durchgeführten Folgetätigkeiten, zum Beispiel im Hinblick auf die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung;

10. *würdigt mit Nachdruck* den Beitrag des Europarats zur internationalen Terrorismusbekämpfung, begrüßt die Tätigkeit seiner Multidisziplinären Gruppe zur internationalen Terroris-

musbekämpfung, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Zusammenarbeit der Justizbehörden bei der Terrorismusbekämpfung zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das Ministerkomitee auf seiner einhundertelften Tagung den Inhalt des Protokollentwurfs zur Änderung des 1977 zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus²⁶¹ gebilligt hat;

11. *begrüßt* es, dass das Ministerkomitee auf seiner einhundertelften Tagung die drei zentralen Punkte evaluiert hat, die es 2001 als Beitrag des Europarats zu dem von den Vereinten Nationen geleiteten internationalen Vorgehen gegen den Terrorismus definiert hatte, nämlich die Verstärkung der Zusammenarbeit der Justizbehörden bei der Terrorismusbekämpfung, die Sicherung grundlegender Werte sowie Investitionen in die Demokratie;

12. *würdigt* den Europarat für seinen Beitrag zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001 und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den von seinem Ministerkomitee am 11. Juli 2002 verabschiedeten Richtlinien über Menschenrechte und den Kampf gegen Terrorismus²⁶², auf die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus²⁶³ Bezug genommen wird;

13. *begrüßt* den Beitritt Bosnien und Herzegowinas zum Europarat am 24. April 2002 und bringt ihre Genugtuung über die Kooperation und Hilfe zum Ausdruck, die der Rat diesem Land gewährt, um ihm die Einhaltung der Normen des Rates in Bezug auf Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu erleichtern;

14. *nimmt Kenntnis* von der Stellungnahme Nr. 239 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 24. September 2002, in der die Versammlung dem Ministerkomitee empfahl, auf der Grundlage einer Reihe von Verpflichtungen, die von den höchsten jugoslawischen Behörden akzeptiert wurden, die Bundesrepublik Jugoslawien einzuladen, Mitglied des Rates zu werden, sobald die Parlamente Serbiens und Montenegros die Verfassungscharta verabschiedet haben;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Minister der vierundvierzig Mitgliedstaaten auf der einhundertelften Tagung ihren gemeinsamen Willen bekräftigten, die Bundesrepublik Jugoslawien als Mitglied des Europarats zu sehen, gleichzeitig jedoch mit Bedauern feststellten, dass unter den gegenwärtigen Umständen eine offizielle Einladung an die Bundesrepublik Jugoslawien, dem Europarat beizutreten, noch nicht möglich sei;

16. *begrüßt* die laufende Beteiligung des Europarats an der Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 und seine Zusammenarbeit mit der

²⁵⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

²⁵⁸ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Aktionsprogramm.

²⁵⁹ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt B, Nr. 8.

²⁶⁰ Ebd., Abschnitt B, Nr. 35.

²⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1137, Nr. 17828.

²⁶² A/57/313, Anlage I.

²⁶³ A/57/183/Add.1.

Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und würdigt die Rolle des Europarats beim Aufbau demokratischer Institutionen, insbesondere hinsichtlich des Zentralisierungsprozesses, des Schutzes der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit den Normen des Europarats;

17. *würdigt* die Rolle des Europarats bei der Vorbereitung der am 26. Oktober 2002 im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) abgehaltenen Kommunalwahlen;

18. *begrüßt* den maßgeblichen Beitrag des Europarats zu dem Stabilitätspakt für Südosteuropa, insbesondere auf den Gebieten Demokratisierung, lokale Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und Geldwäsche;

19. *würdigt* die umfassenden Anstrengungen des Europarats zur Förderung von Frieden und Stabilität in Südosteuropa;

20. *begrüßt* die von dem Ministerkomitee des Europarats am 3. Mai 2002 verabschiedete Erklärung von Wilna über regionale Zusammenarbeit und die Konsolidierung demokratischer Stabilität in einem größeren Europa²⁶⁴ sowie die Bemühungen des Rates um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Organisationen, Initiativen und Prozessen in Europa sowie zwischen ihnen und den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen;

21. *würdigt* die Arbeit des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, insbesondere die Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten²⁶⁵ durch das Ministerkomitee;

22. *dankt erneut* für die aktive Rolle des Europarats in den dreiseitigen Treffen zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Rat;

23. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem Generalsekretär des Europarats auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat zu suchen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

²⁶⁴ Siehe A/56/942, Anlage II.

²⁶⁵ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt B, Nr. 34.

RESOLUTION 57/157

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.55/Rev. 1 und Add.1]], eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/157. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/15 vom 3. November 2000 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten²⁶⁶,

daran erinnernd, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

sowie daran erinnernd, dass diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, dass diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/5 vom 21. Oktober 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 50/86 B vom 3. April 1996, 51/4 vom 24. Oktober 1996 und 53/9 vom 22. Oktober 1998,

unter Berücksichtigung des Gipfeltreffens der amerikanischen Staaten, das vom 20. bis 22. April 2001 in Quebec (Kanada) stattfand,

feststellend, dass die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti im März 2001 ihr Mandat abschloss,

im Bewusstsein der wachsenden Zusammenarbeit zwischen den Organen des interamerikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte und den Organen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass sich die HIV/Aids-Epidemie in der Region ausbreitet und dass mehr Finanzmittel und erschwingliche lebenswichtige Medikamente benötigt werden,

²⁶⁶ A/57/267.

feststellend, dass die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten übereingekommen ist, im Mai 2003 in Mexiko-Stadt eine Sonderkonferenz über Sicherheit zu veranstalten,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten²⁶⁶ sowie von seinen fortgesetzten Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Sondermission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Stärkung der Demokratie in Haiti im Juni 2002 ihre Arbeit aufgenommen hat und dass die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala mit der Organisation der amerikanischen Staaten auch weiterhin bei ihren themenbezogenen Projekten zusammenarbeitet;

3. *anerkennt* die Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Demokratie in den amerikanischen Staaten, die die Organisation der amerikanischen Staaten auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf ihre Aufgabe der Koordinierung mit den Vereinten Nationen geleistet hat;

4. *begrüßt* es, dass am 1. November 2001 in Santiago das Büro des Regionalberaters des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingerichtet wurde;

5. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik unternimmt, um die Zusammenarbeit mit den interamerikanischen Institutionen in verschiedenen Bereichen, namentlich den Bereichen panamerikanische Integration, Statistik und Frauen und Entwicklung, zu verstärken;

6. *empfiehlt*, 2003 zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Kooperationsprogramme und anderer gemeinsam zu beschließender Fragen ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten;

7. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, dass Informationen und Sachberichte, so auch Berichte über Fortschritte hinsichtlich der Stellung der Frauen, Jugendfragen und die Beseitigung der Armut, mit der Organisation der amerikanischen Staaten ausgetauscht werden;

8. *betont*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/158

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.59 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Belarus, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Italien, Jemen, Kanada, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Mali, Marokko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, Spanien, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Ukraine.

57/158. Jahr des Kulturerbes (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte, die sich mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes befassen, namentlich die 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁶⁷ und die beiden dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²⁶⁸ und das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt²⁶⁹, sowie unter Hinweis auf die Empfehlung von 1989 über den Schutz der traditionellen Kultur und der Volkskultur²⁷⁰ und die Allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt (2001)²⁷¹,

mit Genugtuung über die Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt durch einhundertfünfundsiebzig Vertragsstaaten und feststellend, dass mehr als siebenhundertdreißig Stätten auf der Liste des Welterbes verzeichnet sind,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das greifbare wie das nicht greifbare Weltkulturerbe als gemeinsames Fundament für die Förderung der wechselseitigen Verständigung und Bereicherung zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schützen,

sowie *eingedenk* des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁷², in dem Maßnahmen zur Förderung der Entwick-

²⁶⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

²⁶⁸ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806.

²⁶⁹ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511.

²⁷⁰ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-fifth Session, Paris, 17 October-16 November 1989*, Vol. 1: *Resolutions*, Anlage I.B.

²⁷¹ Ebd., *Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol.1 und Korrigendum: *Resolutions*, Resolution 25, Anlage I.

²⁷² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

lung eines sanften Tourismus gefordert werden, um dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung der Gastgemeinden größeren Nutzen aus den Tourismusressourcen ziehen kann, unter Wahrung der kulturellen und ökologischen Unversehrtheit dieser Gemeinden und bei verbessertem Schutz ökologisch sensibler Gebiete und Naturerbestätten, unter anderem durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den Arbeiten zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits unternommen hat, einschließlich internationaler Kampagnen,

unter Berücksichtigung des dreißigsten Jahrestags des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt im Jahr 2002,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf seiner einhundertvierundsechzigsten Tagung in Bezug auf das Jahr des Kulturerbes (2002) verabschiedet hat²⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bat, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen,

1. *erklärt* das Jahr des Kulturerbes (2002) für abgeschlossen;

2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Beobachtern, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, mit anderen internationalen Organisationen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die Durchführung der Programme, Aktivitäten und Projekte zur Förderung und zum Schutz des Weltkulturerbes weiter zu intensivieren;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, durch Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Achtung des nationalen Kulturerbes und des Weltkulturerbes auch weiterhin zu fördern;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig der weitere Ausbau internationaler Mechanismen zur Bewahrung und zum Schutz des Weltkulturerbes ist, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit intensiviert werden kann, indem sie unter anderem prüft, ob es sinnvoll ist, eine internationale Konferenz über die Stärkung und Konsolidierung der internationalen Me-

chanismen für die Bewahrung und den Schutz des Weltkulturerbes einzuberufen;

5. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die während des Jahres des Kulturerbes unternommenen Aktivitäten zu geben;

6. *beschließt*, den Punkt "Folgebemaßnahmen zum Jahr des Kulturerbes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/159

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.53 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/159. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung sowie ihre Resolutionen 53/26 vom 17. November 1998, 54/191 vom 17. Dezember 1999, 55/120 vom 6. Dezember 2000 und 56/219 vom 21. Dezember 2001 über Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, und der Auffassung, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die enormen humanitären und entwicklungsbezogenen Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln hervorgerufen werden, die ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen,

²⁷³ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Decisions Adopted by the Executive Board at its One Hundred and Sixty-fourth Session, Paris, 21-30 May 2002* (164 EX/Decisions), Beschluss 7.1.2.

für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen und die für die Bevölkerung in den von Minen betroffenen Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

erfreut, feststellen zu können, dass die Zahl neuer Minenopfer zurückgegangen ist, jedoch erneut ihre Bestürzung darüber bekundend, wie viele Menschen, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich Frauen und Kinder, Opfer von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln wurden, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995²⁷⁴, 1996/85 vom 24. April 1996²⁷⁵, 1997/78 vom 18. April 1997²⁷⁶, 1998/76 vom 22. April 1998²⁷⁷, 1999/80 vom 28. April 1999²⁷⁸, 2000/85 vom 27. April 2000²⁷⁹, 2001/75 vom 25. April 2001²⁸⁰ und 2002/92 vom 26. April 2002²⁸¹ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996²⁷⁵, 1998/31 vom 17. April 1998²⁷⁷, 2000/51 vom 25. April 2000²⁷⁹ und 2002/61 vom 25. April 2002²⁸¹ und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997²⁸² über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel aus bewaffneten Konflikten und somit weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

feststellend, dass in das geänderte Protokoll II²⁸³ zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des

²⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁵ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁶ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁷ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁸ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁹ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁰ Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸¹ Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸² Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt B.

²⁸³ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B.

Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁸⁴ einige für Minenräumensätze wichtige Bestimmungen aufgenommen wurden, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit, die Bereitstellung von Informationen, sowie die Gewährung der technischen Hilfe und materiellen Unterstützung, die notwendig sind, um Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu beseitigen oder auf andere Weise unschädlich zu machen, sowie feststellend, dass das geänderte Protokoll II zu dem Übereinkommen am 3. Dezember 1998 in Kraft trat,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die auf der am 10. Dezember 2001 in Genf abgehaltenen Dritten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II zu dem Übereinkommen verabschiedet wurden²⁸⁵,

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsstaaten auf der Zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens beschlossen, das Problem der Minen, die keine Antipersonenminen sind, die Auswirkungen nach Kriegen zurückbleibender Sprengkörper und mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr von Opfern unter der Zivilbevölkerung sowie der humanitären Probleme nach Konflikten weiter zu untersuchen,

feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁸⁶, das am 1. März 1999 in Kraft trat, ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, womit sich die Gesamtzahl der Staaten, die die darin enthaltenen Verpflichtungen formell akzeptiert haben, auf einhundertdreißig erhöht hat,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der vierten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die vom 16. bis 20. September 2002 in Genf stattfand²⁸⁷, sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten ihre Selbstverpflichtungen unter anderem zur weiteren Verstärkung ihrer Anstrengungen auf denjenigen Gebieten, die am unmittelbarsten mit den humanitären Kernzielen des Übereinkommens verbunden sind, zur Bereitstellung von Hilfe bei der Minenräumung und Rehabilitation, bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern sowie bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr und bei der Abschaffung von Antipersonenminen bekräftigt haben, und Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichteten intersessionellen Programms,

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenmi-

²⁸⁴ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²⁸⁵ Siehe CCW/AP.II/CONF.3/4 (Part I) und Corr.1 und 2.

²⁸⁶ Siehe CD/1478.

²⁸⁷ Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

nen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

sowie betonend, dass es gilt, nicht-staatliche Akteure davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Minenräumung in von Minen betroffenen Ländern dadurch zu unterstützen, dass die Bereitstellung der erforderlichen Karten und Informationen sowie geeigneter technischer und materieller Hilfe sichergestellt wird, um die Räumung bestehender Minenfelder, Minen, Sprengfallen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel zu unterstützen,

feststellend, dass die für Minenräum- und sonstige Antiminenmaßnahmen veranschlagten Mittel in den letzten Jahren angestiegen sind, jedoch betonend, dass zusätzliche Mittel mobilisiert werden müssen, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, sowie alle Staaten, die Vereinten Nationen und sonstige internationale, regionale und nichtstaatliche Organisationen zur Fortsetzung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit von sicherer und kostenwirksamer Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über den Mangel an wirksamer weltweiter Forschungs- und Entwicklungskoordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologien, und sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck die internationale, nationale und lokale technische Zusammenarbeit zu fördern,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung auf dem Gebiet der Minenräumung zu verstärken und zu diesem Zweck die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, namentlich Ressourcen zur Unterstützung nationaler und regionaler Kapazitätsaufbauinitiativen, wo diese bestehen, sowie zur diesbezüglichen Tätigkeit der Vereinten Nationen,

erfreut über die verschiedenen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung und das Bestehen internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und andere Aktivitäten zur Minenbekämpfung,

mit Befriedigung feststellend, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der von den Geber- und Empfängerregierungen, dem System der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sowie nichtstaatlichen Organisationen entfaltenen Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen

nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

erfreut über die Rolle, die der Generalsekretär bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁸;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau einzelstaatlicher Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der einheimischen Bevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern, und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Aufbau eigener Kapazitäten für die Minenräumung, der Aufklärung über die Minengefahr und der Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einzelstaatliche Programme zu entwickeln und zu unterstützen, mit dem Ziel, namentlich bei Frauen und Kindern das Bewusstsein für die von Landminen ausgehende Gefahr zu erhöhen;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die Beiträge für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau einzelstaatlicher und lokaler Kapazitäten;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen und wenn möglich auszuweiten, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen, und betont, dass diese Unterstützung in die umfassenderen humanitären und sonstigen Strategien einbezogen werden soll;

6. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für die Opfer von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe in umfassende-

²⁸⁸ A/57/430.

re staatliche Gesundheits- und sozioökonomische Strategien eingebunden werden soll;

7. *befürwortet* es, dass die Vereinten Nationen einen Plan für Notfallmaßnahmen fertigstellen, um in Notfällen den Bedarf an Antiminenmaßnahmen decken zu können, und betont, wie wichtig es ist, dass ein solcher Plan alle vorhandenen Kapazitäten heranzieht;

8. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

9. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

10. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist erneut nachdrücklich auf die Bedeutung der Rolle hin, welche die Vereinten Nationen ausgehend von ihrem Grundkonzept für Antiminenprogramme und deren wirksame Koordinierung²⁸⁹ bei der wirksamen Koordinierung von Aktionen zur Minenbekämpfung wahrnehmen, insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme, betont außerdem die wichtige Rolle, die die einzelstaatlichen Behörden sowie Regionalorganisationen in dieser Hinsicht übernehmen können, und hebt die Notwendigkeit einer entsprechenden kontinuierlichen Bewertung dieser Rollen durch die Generalversammlung hervor;

11. *unterstreicht* die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Koordinierungsstelle für Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie seine laufende Zusammenarbeit bei allen mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten und dankt in diesem Zusammenhang den anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen für die von ihnen gemäß dem Grundkonzept der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme übernommenen Funktionen;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Umsetzung der vom Generalsekretär ausgearbeiteten Antiminenstrategie der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2001-2005²⁹⁰ und ersucht ihn, diese Strategie formell zu überprüfen und dazu wei-

ter die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und zu berücksichtigen und den Auswirkungen der Landminenproblematik auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Rechnung zu tragen, um die Wirksamkeit der Unterstützung von Antiminenprogrammen durch die Vereinten Nationen zu gewährleisten;

13. *betont*, wie wichtig weitere sektorübergreifende Bewertungen und Studien sind, um die Art, den Umfang und die Auswirkungen der Landminenproblematik in den betroffenen Ländern besser einzugrenzen, und wie wichtig es ist, die Aufstellung klarer Prioritäten und einzelstaatlicher Aktionspläne zu unterstützen, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen mit Unterstützung des Genfer internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung und weiteren Partnern bei der Minenbekämpfung laufend an den Internationalen Normen für Antiminenaktionen arbeiten, um die sichere und wirksame Durchführung von Antiminenmaßnahmen zu unterstützen, betont, dass die Ausarbeitung und Überprüfung dieser Normen innerhalb eines alle Seiten einschließenden Prozesses ablaufen müssen, und legt dem Generalsekretär nahe, die Normen nach ihrer Fertigstellung allen Mitgliedstaaten als Dokument der Vereinten Nationen zuzuleiten;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Politik betreffend das Informationsmanagement für Antiminenprogramme, die der Generalsekretär vorgelegt hat²⁹¹, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, im Wege eines alle Seiten einbeziehenden, kontinuierlichen Verbesserungsprozesses unter der Gesamtkoordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit maßgeblicher Unterstützung des Genfer internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung ein umfassendes Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme zu erarbeiten und aufrechtzuerhalten, um die Koordinierung der Feldaktivitäten sowie die diesbezügliche Prioritätensetzung zu erleichtern;

15. *ersucht* den Dienst für Antiminenprogramme, das Datennetz für Mineninformationen als benutzerfreundliche Sammelstelle für Minen betreffende Informationen sowie als ein Instrument auszubauen, über das Antiminenprogramme regelmäßig standardisierte Berichte über das Ausmaß und die Auswirkungen des Minenproblems, über verfügbare Ressourcen und Kapazitäten für Antiminenmaßnahmen sowie über die dabei erzielten Fortschritte an Geber und sonstige Partner verteilen können;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung

²⁸⁹ A/53/496, Anlage II.

²⁹⁰ Siehe A/56/448 und Add.1 und 2.

²⁹¹ Siehe A/56/448/Add.2.

zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen nützlich sein könnten;

17. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische, finanzielle und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

19. *erkennt an*, wie wichtig die verschiedenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sind, befürwortet, dass insbesondere in Notsituationen weitere Zentren dieser Art geschaffen werden, darunter auch solche, die von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterstützt werden oder unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme stehen, und legt den Staaten nahe, die Aktivitäten dieser Zentren und den Treuhandfonds für die Koordinierung und Förderung der Unterstützung für Antiminenprogramme zu unterstützen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, innerhalb annehmbarer Zeitpläne minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und auf die Nutzer ausgegerichtete Forschung und Entwicklung von Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale und lokale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

21. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für Antiminenprogramme auch weiterhin zu unterstützen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, zu untersuchen, wie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Auswirkungen der Problematik von Landminen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die betroffenen Länder geschärft werden kann, sowie von der Vorlage entsprechender Optionen an die Generalversammlung;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die

Fortschritte in allen relevanten Fragen vorzulegen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unterstützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie in dieser Resolution eingegangen wird, namentlich über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

24. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/160

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.20/Rev. 1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Belize, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/160. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer einschlägigen Resolutionen, in denen sie betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um den Frieden und die Demokratie zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 52/169 G vom 16. Dezember 1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit dieser sowie der einschlägigen Resolutionen über Nothilfe für die zentralamerikanischen Länder infolge der durch Naturkatastrophen verursachten Zerstörungen,

Kenntnis nehmend von den friedlichen und geordneten Wahlen, die im vergangenen Jahr in Costa Rica, Honduras und Nicaragua stattfanden, und hervorhebend, dass in ganz Zentralamerika frei gewählte Regierungen im Amt sind, was darauf hindeutet, dass sich politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen vollzogen haben, die ein Klima schaffen, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Festigung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems, der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik, des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden,

in der Erkenntnis, dass die Festigung des Friedens und der Demokratie in Zentralamerika das Ergebnis eines langen und mühevollen Prozesses ist, in dessen Verlauf Hindernisse aufgetreten sind, die jedoch durch die Bemühungen der Völker und Regierungen der Region um weitere Fortschritte bei der Stärkung des Friedens und der demokratischen Institutionen überwunden werden,

feststellend, dass im Jahr 2002, zehn Jahre nach der Unterzeichnung der Friedensabkommen von El Salvador, zusätzliche Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen ergriffen wurden, damit die dem Generalsekretär übertragene Verifikationstätigkeit abgeschlossen werden kann,

mit Besorgnis feststellend, dass sich bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Friedensabkommen von Guatemala im Zeitraum 2001-2002 nicht die gleiche Fortschrittsdynamik entfaltet hat wie in den früheren Jahren und dass in mancherlei Hinsicht sogar Rückschritte zu verzeichnen waren,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung von Büros für Menschenrechtsverteidiger in ganz Zentralamerika und den Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte, die durch Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie über die Rechte und Pflichten der Bürger unterstützt werden,

mit Besorgnis feststellend, dass sich die Situation der zentralamerikanischen Volkswirtschaften unter anderem wegen eines ungünstigen internationalen Wirtschaftsklimas und des Rückgangs der Ausfuhren verschlechtert hat und dass sich dies nachteilig auf die Anstrengungen auswirkt, die die Völker und die Regierungen der Region zur Herbeiführung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung unternehmen, und die Notwendigkeit von Wirtschaftsreformen unterstreichend,

sowie mit Besorgnis feststellend, dass Zentralamerika höchst anfällig für Naturkatastrophen ist und dass einige Länder die verheerenden Auswirkungen der Wirbelstürme Mitch, Keith und Michelle, der Erdbeben in El Salvador im Januar 2001 und der Dürre, die im Jahr 2001 in der ganzen Region herrschte, noch nicht haben überwinden können,

feststellend, dass die Naturkatastrophen erwiesen haben, wie wichtig eine ökologisch verantwortungsvolle Wirtschafts- und Entwicklungspolitik ist und dass die zentralamerikanischen Staaten bei allen ihren Entwicklungszielen auch Umweltaspekte berücksichtigen müssen,

in Anbetracht der von den zentralamerikanischen Regierungen unternommenen Anstrengungen zur Verminderung der Ri-

siken und Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen in der Region, namentlich der Verabschiedung des Strategischen Rahmenplans zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika und des Fünfjahresplans zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika für den Zeitraum 2000 bis 2004,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Zentralamerika²⁹²;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Erfüllung der auf den Gipfeltreffen in der Region eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie zu festigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

3. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die zentralamerikanischen Regierungen fest entschlossen sind, ihre Differenzen auf friedlichem Weg beizulegen und dadurch Rückschläge bei den Bemühungen um die Festigung des Friedens zu vermeiden, den Prozess der zentralamerikanischen Integration voranzubringen und die nachhaltige Entwicklung der Region zu gewährleisten;

4. *fordert* die zentralamerikanischen Nationen *nachdrücklich auf*, zum größeren Nutzen der Region und ihrer Bewohner auch weiterhin bei der Lösung von Grenzfragen zusammenzuarbeiten;

5. *verweist* auf die vom 3. bis 5. Dezember 2001 in San José abgehaltene Konferenz über Kleinwaffen und leichte Waffen in Zentralamerika: Kontrolle und Regulierung der Waffentransfers in Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen und begrüßt die Verabschiedung eines Plans mit Empfehlungen für Aktivitäten zur nationalen und regionalen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁹³;

6. *ist sich* der Wichtigkeit des Prozesses der zentralamerikanischen Integration *bewusst* und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weiterhin gemeinschaftliche Anstrengungen zu unternehmen, um den zentralamerikanischen Integrationsprozess noch mehr anzupassen, zu stärken und zu fördern, vor allem im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und touristischen Bereich, und appelliert unter Hinweis auf die Erklärung über eine Südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit²⁹⁴ an die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess auch künftig zu unterstützen, um zu Frieden, Sicherheit und einer nachhaltigen Entwicklung in der Region beizutragen;

²⁹² A/57/384 und Add.1.

²⁹³ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Kap. IV.

²⁹⁴ Siehe A/57/232, Anlage, Beilage.

7. *bekräftigt* die Bedeutung des Puebla-Panama-Plans als Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der mesoamerikanischen Region, erkennt in diesem Zusammenhang die Fortschritte bei der Durchführung des Plans an und bittet die befreundeten Länder der mesoamerikanischen Region, die internationalen Organisationen und die internationalen Geschäftsleute und Investoren, die mesoamerikanischen Länder bei der Verwirklichung der in dem Plan für vorrangig erklärten Projekte zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Gemeinsame Erklärung von Mérida, die am 28. Juni 2002 auf dem Fünften Gipfeltreffen des Mechanismus von Tuxtla für Dialog und Koordination verabschiedet wurde und in der die Staats- und Regierungschefs Zentralamerikas und Mexikos ihre feste Entschlossenheit bekundeten, durch die Konsolidierung der Gemeinschaft der mesoamerikanischen Nationen eine tiefgehende regionale Integration zu fördern;

9. *anerkennt* die Bedeutung der am 20. November 2002 in Tegucigalpa abgehaltenen Konferenz über Informations- und Kommunikationstechnologie und elektronische Verwaltung zu Gunsten der regionalen Entwicklung und Integration in Zentralamerika und ersucht das Sekretariat der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Mobilisierung verstärkter Unterstützung, auch weiterhin Hilfe auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie und der elektronischen Verwaltung zu Gunsten der regionalen Entwicklung Zentralamerikas zu gewähren;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aushandlung von Handelsvereinbarungen zwischen der Region und ihren Partnern außerhalb der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung der Region ist;

11. *fordert* die zentralamerikanischen Regierungen *auf*, auch künftig ihre in nationalen, regionalen und internationalen Übereinkünften eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, um die Regierungs- und Verwaltungsführung in der Region zu verbessern, insbesondere durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Durchführung sozialer Programme zur Überwindung von Armut und Arbeitslosigkeit, zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit, zur Stärkung des Justizwesens, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung der Korruption;

12. *fordert* die zentralamerikanischen Regierungen *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Bekämpfung der gewöhnlichen Kriminalität und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu bemühen, um die Sicherheit der Bewohner und ihres Eigentums zu erhöhen, unter voller Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

13. *anerkennt* die Fortschritte bei der Konsolidierung eines mesoamerikanischen biologischen Korridors als Gebietsklassifizierungssystem, das Naturgebiete unter Sonderverwaltung, Mehrzweckgebiete und Verbindungsgebiete umfasst

und zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner der Region beitragen soll;

14. *dankt* dem Volk und der Regierung El Salvadors *erneut* für ihre Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Friedensabkommen und spricht dem Generalsekretär für die lobenswerte Art und Weise, in der er die ihm übertragene Verifikationstätigkeit durchgeführt hat, und der internationalen Gemeinschaft für die von ihr geleistete Unterstützung zur Verwirklichung der Ziele des Friedensprozesses in El Salvador ihren tief empfundenen Dank aus;

15. *fordert* alle Guatemalteken und insbesondere die Regierung Guatemalas *nachdrücklich auf*, der Erfüllung der in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen im Kontext der Neuprogrammierung für den Zeitraum 2001-2004 sowie der Vereinbarung, die während der am 11. und 12. Februar 2002 von der Interamerikanischen Entwicklungsbank in Washington organisierten Tagung der Beratungsgruppe für Guatemala erzielt wurde, neue Impulse zu verleihen;

16. *erklärt erneut*, dass es geboten ist, die in den Friedensabkommen von Guatemala festgelegten Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, insbesondere die Empfehlungen der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁹⁵, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, entschlossen und mit vereinten Kräften auf die Festigung des Friedens hinzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen von Guatemala auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren und die Durchführung der Friedensabkommen als Rahmen für ihre technischen und finanziellen Hilfsprogramme und -projekte im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala zu betrachten;

18. *erkennt an*, dass die Situation in Zentralamerika weiter genau verfolgt werden muss, damit einzelstaatliche und regionale Anstrengungen unterstützt werden, die unternommen werden, um die tieferliegenden Ursachen zu überwinden, die zu bewaffneten Konflikten geführt haben, Rückschläge zu vermeiden und den Frieden und die Demokratie in der Region zu festigen sowie die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas zu fördern;

19. *würdigt* die Anstrengungen und Maßnahmen, die die derzeitige Regierung Nicaraguas unternommen hat, um die Geißel der Korruption zu bekämpfen, die die Legitimität der öffentlichen Institutionen in diesem Land zu untergraben droht, und fordert sie nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, bis dieses Übel ausgerottet ist, und dadurch das Ver-

²⁹⁵ Siehe A/53/928, Anlage.

trauen in die Rechtsstaatlichkeit und den Glauben des nicaraguanischen Volkes an die Demokratie zu stärken;

20. *bekräftigt* die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit mit den Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft, bei der Festigung der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung in Zentralamerika und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele auch weiterhin zu unterstützen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Festigung der Demokratie durch die Förderung der Integration und die Durchführung des umfassenden Programms für nachhaltige Entwicklung, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen auf die fragilen Volkswirtschaften und politischen Systeme der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/161

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L. 27/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/161. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/223 vom 24. Dezember 2001, in der sie beschloss, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Regierung Guatemalas ihre Entschlossenheit zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen bekräftigt hat,

unterstreichend, dass die sachbezogenen Aspekte der Friedensabkommen noch verwirklicht werden müssen und dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen einen neuen Zeitplan für ihre Verwirklichung von 2000 bis Ende 2004 gebilligt hat,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Parteien an die Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses bis zum Jahr 2003 zu unterstützen²⁹⁶,

sowie unter Berücksichtigung des dreizehnten Menschenrechtsberichts der Mission²⁹⁷,

ferner unter Berücksichtigung des siebenten Berichts des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen²⁹⁸,

unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁹⁹,

nachdrücklich hinweisend auf die positive Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen beteiligten Parteien voll unterstützt werden muss,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission³⁰⁰ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *begrüßt* den dreizehnten Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala²⁹⁷;

2. *begrüßt außerdem* den siebenten Bericht des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen²⁹⁸;

3. *weist hin* auf den Bericht der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit²⁹⁹ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

4. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, ihrer Verpflichtung zur vollinhaltlichen Durchführung der Friedensabkommen nachzukommen;

5. *erinnert* daran, dass die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen den Zeitplan für die noch ausstehenden Verpflichtungen neu aufgestellt und andere, ursprünglich nicht eingeplante Verpflichtungen aufgenommen hat;

6. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs³⁰⁰, die gewährleisten sollen, dass die Mission bis zum 31. Dezember 2003 in angemessener Weise auf die Erfordernisse des Friedensprozesses reagieren kann, sowie von seinem Vorschlag in Bezug auf eine weitere Verkleinerung der Mission im Jahr 2003;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass sich die Parteien hinsichtlich der Wichtigkeit der fortgesetzten Präsenz der Mission in Guatemala bis zum Jahr 2003 geeinigt haben;

²⁹⁶ Siehe A/55/389, Ziffer 9.

²⁹⁷ A/57/336, Anlage.

²⁹⁸ A/56/1003.

²⁹⁹ A/53/928, Anlage.

³⁰⁰ A/57/584.

8. *nimmt ferner Kenntnis* von der im Februar 2002 in Washington abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Guatemala, die der Einhaltung der Friedensabkommen neue Impulse verliehen hat, und sieht der nächsten Tagung der Beratungsgruppe, die für Mitte 2003 geplant ist, mit Interesse entgegen;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung der Friedensabkommen in bestimmten Bereichen erzielt wurden, insbesondere von den maßgeblichen Fortschritten im Bereich der Gesetzgebung durch die Verabschiedung eines Gesetzespakets zur Dezentralisierung sowie eines Gesetzes, das Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder anderer Kriterien unter Strafe stellt;

10. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Wahl einer neuen Ombudsperson für Menschenrechte und eines neuen Staatsanwalts, sowie von den Schritten zur Schaffung einer Berufsrichterschaft;

11. *unterstreicht besorgt*, dass verschiedene ausschlaggebende Verpflichtungen auf dem Gebiet der Finanz-, Justiz- und Militärreform, der Reform des Wahlsystems und der Bodenreform sowie der ländlichen Entwicklung und der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen noch ausstehen, und fordert daher nachdrücklich, dass diese Verpflichtungen ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden;

12. *unterstreicht außerdem besorgt*, dass die Institutionen und Programme, denen im Rahmen des Friedensprozesses Priorität zukommt, Haushaltsbeschränkungen unterworfen wurden, während Sonderhaushaltsmittel an die Streitkräfte übertragen wurden, die sowohl über die Haushaltszuweisungen als auch über die Zielvorgaben der Friedensabkommen hinausgehen;

13. *stellt fest*, dass die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses nach wie vor eine große Herausforderung darstellt, die abgestimmte nationale Bemühungen erfordert, um die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses zu gewährleisten;

14. *stellt besorgt fest*, dass sich die Menschenrechtslage verschlechtert hat und dass sich insbesondere das Klima der Einschüchterung durch die Zunahme der Drohungen und Gewalthandlungen gegenüber Richtern, Journalisten und Menschenrechtsverteidigern verschärft hat;

15. *fordert die Regierung auf*, die in dem Menschenrechtsbericht der Mission enthaltenen Empfehlungen vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere diejenigen, die die systematische Straflosigkeit für Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen betreffen;

16. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollen Durchführung des Abkommens über die Identität und die Rechte der indigenen Völker³⁰¹ als Schlüssel zur Bekämpfung von Diskrimi-

nierung und zur Festigung von Frieden und Gleichberechtigung in Guatemala und betont die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft³⁰² als Mittel, um die tieferen Ursachen des bewaffneten Konflikts anzugehen;

17. *fordert die Regierung auf*, die Empfehlungen der Kommission zur Aufklärung der Vergangenheit umzusetzen, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der sechszwanzig Jahre des Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalt wurden, Wiedergutmachung zu leisten, und ruft den guatemaltekischen Kongress auf, den Empfehlungen entsprechend die Kommission für Frieden und Harmonie einzurichten;

18. *begrüßt* in dieser Hinsicht die vor kurzem zwischen der Regierung und der Zivilgesellschaft erzielte Vereinbarung, eine Nationale Wiedergutmachungskommission einzurichten, und fordert den Kongress auf, den Gesetzentwurf über das Nationale Wiedergutmachungsprogramm zu verabschieden;

19. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses auch weiterhin zu unterstützen, wobei die Friedensabkommen den Rahmen ihrer Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe bilden sollen, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala nach wie vor wichtig ist;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, über die vorhandenen Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit die Verstärkung der nationalen Kapazitäten finanziell zu unterstützen, um die Festigung des Friedensprozesses in Guatemala zu gewährleisten;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem nachdrücklich auf*, die Verstärkung der Kapazitäten der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen finanziell zu unterstützen, da die Mission einige ihrer Tätigkeiten und Projekte an diese Organisationen übertragen wird, um die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Verpflichtungen nach den Friedensabkommen zu unterstützen;

22. *betont*, dass der Mission bei der Förderung der Friedenskonsolidierung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Verifikation der Einhaltung des überarbeiteten Zeitplans für die Umsetzung ausstehender Verpflichtungen nach den Friedensabkommen eine Schlüsselrolle zukommt;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen der Regierung Guatemalas um eine Verlängerung des Mandats der Mission bis

³⁰¹ A/49/882-S/1995/256, Anlage.

³⁰² A/50/956, Anlage.

Ende 2004, unter Berücksichtigung dessen, dass die neue Regierung im Januar 2004 ihr Amt antreten soll;

24. *stellt fest*, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Sorge geäußert haben, dass vor allem auf den Gebieten Menschenrechte, Rechte der indigenen Bevölkerungsgruppen, Entmilitarisierung und Stärkung der Zivilgesellschaft ein Vakuum entstehen wird, wenn die Mission Ende 2003 aus Guatemala abzieht, kurz bevor die neue Regierung ihr Amt antritt und bevor sie ihr Engagement für den Friedensprozess hat demonstrieren können;

25. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, mit interessierten Mitgliedstaaten Konsultationen über diese Ersuchen einzuleiten und die Generalversammlung über die Fortschritte bei diesen Gesprächen unterrichtet zu halten;

26. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 zu genehmigen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht vorzulegen, der Empfehlungen darüber enthält, wie Guatemala bei seinem Friedenskonsolidierungsprozess über den 31. Dezember 2003 hinaus am besten zu begleiten ist;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 57/162

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs (A/57/L.58/Rev.1 und Add.1), eingebracht von: Bangladesch, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guyana, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Vietnam, Zypern.

57/162. Internationales Reis-Jahr (2004)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2/2001 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen³⁰³,

feststellend, dass Reis das Grundnahrungsmittel für mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ist,

³⁰³ Siehe *Report of the Conference of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C 2001/REP).

bekräftigend, dass stärker bewusst gemacht werden muss, welche Rolle dem Reis bei der Linderung der Armut und der Mangelernährung zukommt,

erneut erklärend, dass die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Rolle gerichtet werden muss, die der Reis im Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁴ enthaltenen Ziele, bei der Ernährungssicherung und der Bekämpfung der Armut übernehmen kann,

1. *beschließt*, das Jahr 2004 zum Internationalen Reis-Jahr zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Durchführung des Internationalen Reis-Jahres zu erleichtern und dabei mit den Regierungen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Zentren der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und den anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 57/294

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.70 und Add.1, eingebracht von: Äthiopien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Irland, Japan, Lesotho, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland Zentralafrikanische Republik.

57/294. 2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/135 vom 19. Dezember 1994, 50/128 vom 20. Dezember 1995 und 55/284 vom 7. September 2001 betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Malaria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere seiner Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

in dem Bewusstsein, dass es für die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, wichtig und notwendig ist, geeignete Strategien zur Bekämpfung der Malaria zu beschließen, die eine der tödlichsten aller Tropenkrankheiten ist und die in Afrika, wo 90 Prozent aller Malariafälle auftreten, jährlich mindestens eine Million Todesfälle verursacht,

³⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden³⁰⁵, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechshunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³⁰⁶,

erfreut über die Schaffung der Afrikanischen Union am 9. Juli 2002 in Durban (Südafrika) im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Gründungsakte sowie über die Verabschiedung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰⁷,

in Anerkennung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria, namentlich der 1998 eingegangenen Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria,

sich dessen bewusst, dass die durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen beseitigt werden können, wenn die Öffentlichkeit über die Malaria aufgeklärt und dafür sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

hervorhebend, dass der internationalen Gemeinschaft eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, verstärkt Unterstützung und Hilfe bei ihren Bemühungen zu gewähren, die Malaria zurückzudrängen und ihre negativen Folgen abzumildern,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Entwicklung wirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Verhütung und Behandlung der Malaria ist und dass es weiterer Forschungsarbeiten bedarf, so auch durch wirksame globale Partnerschaften wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft "Medikamente gegen Malaria", um die Entwicklung dieser Impfstoffe und Medikamente sicherzustellen,

unter Betonung der Bedeutung, die der Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰⁸ zukommt,

und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁹ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *bekräftigt* die Erklärung des Zeitraums 2001-2010 zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika;

3. *begrüßt* den hohen Vorrang, der der Bekämpfung der Malaria in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁰⁷ eingeräumt wird;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den fortlaufenden Bemühungen der Entwicklungsländer, insbesondere derjenigen in Afrika, trotz ihrer begrenzten finanziellen, technischen und personellen Ressourcen die Malaria durch die Ausarbeitung und Durchführung von Plänen und Strategien auf Ebene der Länder, der Regionen und des gesamten Kontinents zu bekämpfen;

5. *nimmt Kenntnis* von den echten Fortschritten bei der Durchführung dieser Pläne in vielen Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, wobei die zunehmende Verfügbarkeit von mit Insektiziden behandelten Moskitonetzen, die verstärkte Malariaphylaxe bei Schwangeren und der rasche Zugang zur Behandlung mit wirksamen Medikamenten am augenfälligsten ist;

6. *betont*, dass die Verkündung der Dekade die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft zu weiteren Anstrengungen anspornen wird, nicht nur die Malaria weltweit zurückzudrängen, insbesondere in Afrika, wo sie die schwerste Belastung darstellt, sondern auch ihre Ausbreitung auf zuvor malariefreie Gebiete zu verhindern;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in erheblichem Umfang neue Mittel bereitzustellen, namentlich über den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, eingerichtet wurde, mit dem Ziel, ihnen die volle Verwirklichung des in Abuja verabschiedeten Aktionsplans für die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria³⁰⁵ zu ermöglichen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geberregierungen auf, den Transfer der notwendigen Technologie in die Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, zu vereinbarten günstigen Bedingungen, namentlich auch zu Konzessions- und Vorzugsbedingungen, zu fördern und zu erleichtern, damit diese Länder Moskitonetze herstellen können, die mit langzeitwirksamen Insektiziden behandelt sind, um die bei einer Neuimprägung auftretenden Probleme zu vermeiden,

³⁰⁹ A/57/123.

³⁰⁵ Siehe A/55/240/Add.1.

³⁰⁶ Siehe A/55/286, Anlage II.

³⁰⁷ A/57/304, Anlage.

³⁰⁸ Siehe Resolution 55/2.

und nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um die Verfügbarkeit der neuen Palette von Kombinationspräparaten auf Artemisinbasis zur Bekämpfung mehrfach resistenter Malariaerreger zu erhöhen;

9. *lobt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Partner und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendige Unterstützung für ihre laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bereitzustellen, und den afrikanischen Staaten die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Hilfe zu gewähren;

10. *fordert*, dass Afrika und die internationale Gemeinschaft gemeinsame, umfassende Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass bis 2005 folgende Ziele verwirklicht werden:

a) Mindestens 60 Prozent der malariagefährdeten Personen, insbesondere Schwangere und Kinder unter fünf Jahren, sollen in den Genuss der am besten geeigneten Kombination von individuellen wie gemeinwesenorientierten Schutzmaßnahmen kommen, wie etwa mit Insektiziden behandelte Moskitonetze und andere leicht zugängliche und erschwingliche Maßnahmen, um Infektionen und Leid zu verhüten;

b) mindestens 60 Prozent aller malariagefährdeten Schwangeren, vor allem diejenigen, die zum ersten Mal schwanger sind, sollen Zugang zu Chemoprophylaxe oder einer intermittierenden Präsumtivbehandlung erhalten;

c) mindestens 60 Prozent der an Malaria Erkrankten sollen innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Auftreten der Symptome unverzüglichen Zugang zu korrekter, erschwinglicher und geeigneter Behandlung haben und in der Lage sein, sie zu nutzen;

11. *erklärt erneut*, dass sichergestellt werden muss, dass in die Entwicklungsplanung und die Entwicklungstätigkeiten auch Maßnahmen einbezogen werden, die das Risiko der Malariaübertragung verringern, darunter die Bekämpfung der Quellen sowie Umweltmanagement, beispielsweise Möglichkeiten zur weitgehenden Verringerung der Brutstätten von Moskitos im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Entwicklungsprojekten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, den Entwicklungsländern und den Regionalorganisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, 2005 eine Evaluierung der zur Verwirklichung der Ziele für die Mitte der Dekade ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Fortschritte, der von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel zur Verwirklichung dieser Einzelziele sowie der Gesamtziele der Dekade durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/295

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.71 und Add.1, eingebracht von: Chile, China, Guatemala, Indien, Kuba, Lesotho, Nigeria, Pakistan, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Senegal, Südafrika, Suriname.

57/295. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁰, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der am 7. Juli 2000 verabschiedeten Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats³¹¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Ministererklärung eine kohärente, systemweite Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien gefordert wurde, die die Koordination und Synergie zwischen den Programmen und Tätigkeiten der einzelnen Organisationen des Systems sicherstellen und es in ein wissensbasiertes System von Organisationen umwandeln würde,

eingedenk ihrer Resolution 57/238 vom 20. Dezember 2002 betreffend den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, in der sie alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich internationaler und regionaler Institutionen, ermutigte, ihre Kooperation und Unterstützung für den Vorbereitungsprozess des Gipfels weiter zu verstärken,

feststellend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung in den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen als ein wichtiges Element anerkannt wurden,

1. *bekräftigt*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien als strategisches Werkzeug eingesetzt werden müssen, um die Effizienz, die Wirksamkeit und die Ergebnisse der Entwicklungsprogramme des Systems der Vereinten Nationen und seiner Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit zu verbessern;

2. *betont* die Notwendigkeit der Koordination und Synergie zwischen den Programmen und Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie die ausschlaggebende Rol-

³¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

³¹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.

le, die die Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Erleichterung dieser Koordinierung übernehmen können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien eng zusammenzuarbeiten, um für das System der Vereinten Nationen eine umfassende Strategie in Bezug auf die Informations- und Kommunikationstechnologien zu entwickeln, wobei die folgenden Elemente zu berücksichtigen sind:

a) Förderung der systemweiten Anwendung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen zum Aufbau, zum Austausch und zur Verbreitung von Wissen zu erhöhen und dazu beizutragen, dass die Vereinten Nationen ihre Dienste für die Mitgliedstaaten effizienter und wirksamer erbringen;

b) systematischere und umfassendere Einbindung der Informations- und Kommunikationstechnologien in die Tätigkeiten der Organisationen des Systems auf dem Gebiet der Entwicklung und der technischen Zusammenarbeit;

c) Aufbau von Kooperationsnetzwerken und praxisbezogenen Gruppen zwischen den Organisationen des Systems;

d) wo angezeigt, Aufbau gemeinsamer Plattformen für bestimmte Dienstleistungen wie Datenbanken, Dokumentation und Sitzungsbetreuung;

e) Ermutigung zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Erfahrungsaustauschs und zur Verstärkung der Informationsweitergabe zwischen den Organisationen des Systems sowie zwischen den Organisationen und den Mitgliedstaaten;

f) Entwicklung umfassender systemweiter Schulungsprogramme, um die Kapazitäten des Systems zur bestmöglichen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien auszubauen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung" einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/296

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.69 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Gabun, Griechenland, Italien, Kanada, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Luxemburg, Malawi, Marokko, Namibia, Norwegen, Österreich, Rumänien, Senegal, Singapur, Südafrika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

57/296. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika"³¹²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000 und 56/37 vom 4. Dezember 2001 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika,

sowie unter Hinweis auf Kapitel VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹³, das die besonderen Bedürfnisse Afrikas hervorhebt,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 16. September 2002 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁴ und auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³¹⁵ und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁶,

erneut erklärend, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³¹⁷ im System der Vereinten Nationen und in den Mitgliedstaaten auch künftig eine Vorrangstellung einnehmen muss,

hervorhebend, dass es geboten ist, den politischen Willen zur Sicherstellung der politischen, finanziellen und technischen Unterstützung, die für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in allen in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Bereichen unverzichtbar ist, weiter zu stärken,

erfreut über die in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas bekräftigte Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, in ihren jeweiligen Ländern den Frieden, die Demokratie, eine gute Staatsführung, die Menschenrechte und eine solide Wirtschaftsführung zu fördern,

sowie erfreut über die Einsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konflikt-

³¹² A/57/172.

³¹³ Siehe Resolution 55/2.

³¹⁴ Siehe Resolution 57/2.

³¹⁵ Resolution 46/151, Anlage.

³¹⁶ A/57/304, Anlage.

³¹⁷ A/52/871-S/1998/318.

lösung in Afrika und der Ad-hoc-Beratungsgruppe für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika"³¹²;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz gewisser Fortschritte bei der Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in der afrikanischen Region nach wie vor überwältigende Herausforderungen auf dem Gebiet der Konfliktprävention und der Entwicklung in der Konfliktfolgezeit bestehen und dass die wirksame Umsetzung der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend die Friedensschaffung, den wirtschaftlichen und den sozialen Bereich sowie sonstige Bereiche nach wie vor nur schleppend und ungleichmäßig vorstatten geht;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in allen in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Bereichen zu bemühen;

4. *beschließt*, ab ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt "Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika" unter einem einzigen, die Entwicklung Afrikas betreffenden Tagesordnungspunkt "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung" aufzunehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Fortschritte bei der wirksamen und raschen Umsetzung der in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika enthaltenen Empfehlungen auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dem Unterpunkt vorzulegen.

RESOLUTION 57/297

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.68 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Aserbaidshan, Äthiopien, Côte d'Ivoire, Gabun, Griechenland, Italien, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Malawi, Marokko, Namibia, Norwegen, Senegal, Südafrika, Suriname, Zentralafrikanische Republik.

57/297. Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/237 vom 22. Dezember 1989, mit der sie zunächst den Zeitraum 1991-2000 zur Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas erklärte, deren Laufzeit sie später mit ihrer Resolution 47/177 vom 22. Dezember 1992 auf die Jahre 1993-2002 abänderte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/203 vom 22. Dezember 1999 und 56/187 vom 21. Dezember 2001 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas vom 16. September 2002³¹⁸ und die Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³¹⁹ und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³²⁰,

in der Erkenntnis, dass industrielles Wachstum für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung unverzichtbar ist, da es Einkommen und Arbeitsplätze schafft und damit den Lebensstandard verbessert und die Armut beseitigt, eines der Kernziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²¹,

eingedenk dessen, dass sich Afrika bei der Diversifizierung seiner Wirtschaft, insbesondere bei der Industrialisierung, ernst zu nehmenden Hindernissen gegenüber sieht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas³²²;

2. *erkennt an*, wie wichtig die Industrialisierung für ein beständiges Wachstum und eine beschleunigte Entwicklung Afrikas ist;

3. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass trotz der ersten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren und der Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002) bei der Industrialisierung Afrikas nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;

4. *beschließt*, die Zweite Dekade für die Industrialisierung Afrikas abzuschließen und fordert die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, auf, die Industrialisierungsbemühungen Afrikas im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³²⁰ zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Thema der Industrialisierung Afrikas in seinen zusammengefassten Jahresbericht an die Generalversammlung über die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas aufzunehmen.

³¹⁸ Siehe Resolution 57/2.

³¹⁹ Resolution 46/151, Anlage.

³²⁰ A/57/304, Anlage.

³²¹ Siehe Resolution 55/2.

³²² A/57/175.

RESOLUTION 57/298

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002 in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.72 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern, sowie der von Aserbaidschan in Dokument A/57/L.73 vorgelegten Änderung.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Armenien, Belarus, Madagaskar.

57/298. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³²³ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätze und die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach diese sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein

wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt³²⁴,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

unter Hinweis auf die im November 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul (Türkei) verabschiedete Europäische Sicherheitscharta, in der die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie als ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten bestätigt wird,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den Kooperationspartnern in Asien, Japan, der Republik Korea und Thailand, bestehen, und die im Jahr 2002 weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³²⁵;

2. *beglückwünscht* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu den auf ihrem zehnten Ministerratstreffen am 6. und 7. Dezember 2002 in Porto (Portugal) verabschiedeten einschlägigen Beschlüssen und Erklärungen, insbesondere der Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, in der die überdauernden und zeitlosen wichtigsten Leitgrundsätze der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf diesem Gebiet bekräftigt werden, dem Beschluss zur Umsetzung der Verpflichtungen und Aktivitäten der Organisation zur Bekämpfung des Terrorismus, der Ministererklärung von Porto mit dem Titel "Bewältigung des Wandels", in der die Rolle der Organisation in dem sich wandelnden internationalen Sicherheitsumfeld hervorgehoben wird, ihrem Beschluss über die Entwicklung einer Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im 21. Jahrhundert, dem Beschluss über eine jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz, der Erklärung zum Menschenhandel, dem Beschluss über Toleranz und Nichtdiskriminierung, dem Beschluss über Standards für Wahlen, dem Beschluss über die Stärkung der

³²⁴ Siehe A/47/361-S/24370, Anlage.

³²⁵ A/57/217.

³²³ A/48/185, Anlage II, Anhang.

Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der ökonomischen und ökologischen Dimension, dem Beschluss über die Überprüfung der Rolle der Organisation im Bereich der friedenserhaltenden Einsätze sowie den Erklärungen des Ministerrats zu regionalen Fragen;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Treffen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem Amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit dem Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an Tagungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

5. *lobt* die enge Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte und dem Beauftragten für Medienfreiheit, und den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, begrüßt in dieser Hinsicht die aktive Teilnahme hochrangiger Vertreter des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung³²⁶ an ihrem jährlichen Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension, das den Weg für die Verabschiedung der diesbezüglichen Dokumente auf dem zehnten Ministerratstreffen geebnet hat, und begrüßt außerdem den Beitrag der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Wirtschaftskommission für Europa und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu dem 2002 abgehaltenen Wirtschaftsforum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu weiteren Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie durch die beständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, der Rüstungskontrolle und der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, das 1999 auf dem Gipfeltreffen in Istanbul verabschiedete Konzept der Plattform für kooperative Sicherheit in operativer Hinsicht zu fördern, und befürwortet die weitere Ausarbeitung von Modalitäten der Zu-

sammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen;

8. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für ihre Tätigkeit zur Umsetzung des Bukarester Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus³²⁷ sowie des Aktionsprogramms, das auf der am 13. und 14. Dezember 2001 in Bischkek abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Festigung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien verabschiedet wurde, worin sich die Teilnehmerstaaten verpflichteten, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit untereinander, mit den Vereinten Nationen und mit anderen internationalen und regionalen Organisationen zu verstärken und auszubauen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu bekämpfen, begrüßt die Berichte über die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, die der Generalsekretär der Organisation dem zehnten Ministerratstreffen und dem Vorsitzenden des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus vorgelegt hat, befürwortet die weitere Verstärkung ihrer Zusammenarbeit bei der Leistung von Unterstützung an Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet und begrüßt in diesem Zusammenhang die auf Initiative des portugiesischen Vorsitzes am 12. Juni 2002 in Lissabon abgehaltene Konferenz auf hoher Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, deren Ziel darin bestand, in voller Anerkennung der führenden Rolle der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Organisationen zu verstärken;

9. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Prozess der Überprüfung des Managements und der Arbeitsabläufe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der 2001 auf Initiative des rumänischen Vorsitzes eingeleitet und 2002 unter dem portugiesischen Vorsitz weitergeführt wurde, mit dem Ziel, die Effizienz der Organisation bei Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie beim Vorgehen gegen Bedrohungen und Herausforderungen der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region zu stärken;

10. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Beschlüsse zur Stärkung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als politisches Forum erzielt wurden, namentlich durch einen ausgewogenen Ansatz in ihren drei Dimensionen, und nimmt diesbezüglich Kenntnis von der verstärkten Zusammenarbeit in der ökonomischen und ökologischen Dimension, insbesondere unter Begrüßung der Empfehlungen des Wirtschaftsforums 2002 über die Zusammenarbeit für die nachhaltige Wassernutzung und den Schutz der Wasserqualität sowie der Empfehlungen des in Paris abgehaltenen

³²⁶ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

³²⁷ Siehe Dokument der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa MC(9).DEC/1, Anhang.

Seminars zu den sozioökonomischen Auswirkungen der Abrüstung;

11. *würdigt* die Verabschiedung neuer Modalitäten für das jährliche Implementierungstreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur menschlichen Dimension und begrüßt die nach wie vor enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung;

12. *lobt* die Maßnahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur Gewährung von Hilfe für Teilnehmerstaaten, die beabsichtigen, ihre Fähigkeiten im Bereich der Polizeiarbeit zu stärken;

13. *begrüßt* die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommenen Anstrengungen, den Dialog mit Partnern außerhalb ihrer Region auszuweiten, namentlich mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum, den Kooperationspartnern in Asien, der Shanghai-Organisation für Zusammenarbeit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Liga der arabischen Staaten, der Afrikanischen Union und den an das Gebiet der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angrenzenden Staaten, und bewährte Methoden und Erfahrungen bei der Terrorismusbekämpfung auszutauschen, um diese in ihrem Gebiet anzuwenden;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der aktiven Mitwirkung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), und von ihrer Selbstverpflichtung, auch künftig maßgeblich zur Frühwarnung, Konfliktprävention, Krisenbewältigung und Normalisierung der Lage nach Konflikten in der Region beizutragen und so den Frieden und die Stabilität in dem Gebiet zu fördern;

15. *würdigt* die auf die Förderung von Gesetzesreformen und den Aufbau von Institutionen und Kapazitäten gerichtete Tätigkeit der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Bundesrepublik Jugoslawien und der Behörden des Landes und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von ihrer Entschlossenheit, die Festigung der Demokratie und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu erleichtern, insbesondere durch die Ausbildung eines multiethnischen Polizeiateils in Südserbien, bei der die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vermittelt wird, sowie von dem Prozess der Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in die Region;

16. *dankt* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für ihren Beitrag zur Durchführung der Reso-

lution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 als wesentlicher Teil der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, insbesondere für ihre maßgebliche Rolle bei der Vorbereitung und Organisation der Kommunalwahlen im Kosovo am 26. Oktober 2002 im Hinblick auf die Festigung von Stabilität und Wohlstand im Kosovo auf der Grundlage substanzieller Autonomie und unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit Resolution 1244 (1999) erreicht ist, sowie für ihr fortgesetztes Engagement für die Ausbildung einer multiethnischen, gemeinwesengestützten Polizei im Kosovo, den Aufbau demokratischer Institutionen und die Förderung der Menschenrechte;

17. *begrüßt* die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommenen Anstrengungen, zur Durchführung des am 13. August 2001 geschlossenen Rahmenübereinkommens betreffend die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien beizutragen, insbesondere durch ihre Programme zur Ausbildung und Reformierung der Polizei, zur Vertrauensbildung und für die Beziehungen zwischen den Volksgruppen, und spricht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ihre Anerkennung für den Beitrag aus, den sie zur Abhaltung friedlicher und demokratischer Wahlen am 15. September 2002 geleistet hat;

18. *dankt* der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Übertragung der Verwaltung und der Abhaltung des Wahlvorgangs an die Behörden Bosniens und Herzegowinas gemäß dem Dayton/Paris-Friedensübereinkommen³²⁸, für die Unterstützung, die sie Bosnien und Herzegowina bei der Vorbereitung und Abhaltung der weitgehend im Einklang mit den internationalen Normen für demokratische Wahlen abgehaltenen allgemeinen Wahlen am 5. Oktober 2002 gewährt hat, sowie für ihre fortgesetzte fachliche Unterstützung des mit dem Implementierungsplan für die Eigentumsgesetzgebung verbundenen Prozesses, der 2003 abgeschlossen werden soll;

19. *unterstreicht* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung, begrüßt die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine wichtige langfristige und umfassende Initiative zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung und begrüßt die Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Stabilitätspakts zu leisten;

³²⁸ Allgemeines Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge, paraphiert am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) und unterzeichnet am 14. Dezember 1995 in Paris (A/50/790-S/1995/999).

20. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass trotz der Anstrengungen der Republik Moldau und der Vermittler der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Russischen Föderation und der Ukraine im Hinblick auf die Aushandlung einer umfassenden politischen Regelung der Transdnjestr-Frage auf der Grundlage der vollen Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau im Jahr 2002 keine Fortschritte erzielt wurden, bedauert, dass die transdnjestrische Seite den Verhandlungsprozess trotz aller dieser Anstrengungen weiter behindert, begrüßt die Anstrengungen der Russischen Föderation zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sie auf dem Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1999 in Istanbul eingegangen ist, und begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der Russischen Föderation, den Abzug der russischen Truppen so bald wie möglich abzuschließen, sowie ihre Absicht, dies bei Vorliegen der notwendigen Bedingungen bis 31. Dezember 2003 zu tun;

21. *unterstützt* die Anstrengungen des portugiesischen Vorsitzes der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Regierung von Belarus, eine für beide Seiten annehmbare Entscheidung hinsichtlich der Feldpräsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Belarus zu finden;

22. *begrüßt* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung des Friedensprozesses in der Region von Zchinwali/Südossetien (Georgien), namentlich die auf dem Treffen in Castelo Branco (Portugal) erzielten Ergebnisse, und die Schritte zur Reduzierung der Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region sowie die Arbeiten der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Georgien zur Erleichterung einiger Projekte zur Einbeziehung der ortsansässigen Gemeinschaft in diesen Prozess, und unterstützt im Einklang mit den auf dem Gipfeltreffen von Istanbul eingegangenen Verpflichtungen die Parteien in ihrem Bestreben, die Verhandlungen über die Dauer und die Modalitäten der Tätigkeit der russischen Militärstützpunkte in Batumi und Alkhalkalaki sowie der anderen russischen Militäreinrichtungen im Hoheitsgebiet Georgiens zum Abschluss zu bringen, und nimmt Kenntnis von dem auf transparente Weise durchgeführten Besuch, den Militärexperten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dem Stützpunkt Gudauta in Abchasien (Georgien) abgestattet haben, womit ein Meilenstein auf dem Weg zu einem zügigen und rechtmäßigen Übergang der Einrichtungen in Gudauta gesetzt wurde;

23. *würdigt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in Abchasien, insbesondere die aktive Teilnahme des Vertreters der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa an den von den Vereinten Nationen geführten Verhandlungen, bedauert jedoch, dass bei der Überwindung der nach wie vor bestehenden prekären Pattsitua-

tion hinsichtlich der Kernfrage des georgisch-abchasischen Konflikts, nämlich der künftigen Rechtsstellung Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, keine maßgeblichen Fortschritte festzustellen waren, und begrüßt die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ihre Projekte in Abchasien zur menschlichen Dimension voranzutreiben;

24. *würdigt* die Arbeit des Grenzübergangseinsatzes der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Georgien entlang der Grenze zwischen Georgien und den Republiken Tschetschenien und Inguschetien der Russischen Föderation als einen maßgeblichen Beitrag zur Stabilität und zum Vertrauen in der Region;

25. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den verstärkten Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Zusammenarbeit mit den fünf Teilnehmerstaaten Zentralasiens sowie die regionale Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten in allen Sicherheitsdimensionen, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus, sowie auf dem Gebiet wirtschaftlicher und ökologischer Fragen zu fördern, befürwortet die weitere enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren in der Region und begrüßt die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Umsetzung des Aktionsprogramms zu fördern, das auf der Internationalen Konferenz von Bischkek über die Festigung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien verabschiedet wurde, die unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung abgehalten wurde, darunter auch die Abhaltung einer regionalen Sachverständigentagung über die Bekämpfung des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralasien, sowie die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bei der Auseinandersetzung mit konkreten Fragen im Zusammenhang mit dem Prozess der demokratischen Reformen, dem Aufbau von Institutionen und der Reformierung der Strafverfolgungsbehörden in den fünf Teilnehmerstaaten in Zentralasien behilflich zu sein;

26. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

27. *ist weiterhin zutiefst besorgt* darüber, dass es trotz des verstärkten Dialogs zwischen den Parteien und der aktiven Unterstützung der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht gelungen ist, den Konflikt in Berg-Karabach beizulegen, bekräftigt, dass die unverzügliche Lösung dieses seit langem bestehenden Konflikts zu dauerhaftem Frieden und zu dauerhafter

Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der Südkaukasus-Region beitragen wird, betont erneut, wie wichtig die Weiterführung des Friedensdialogs ist, fordert alle Seiten auf, ihre Bemühungen um eine baldige Lösung des Konflikts auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts fortzusetzen, legt den Parteien nahe, weitere Maßnahmen zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zu sondieren, begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien auf eine Waffenruhe und die Herbeiführung einer friedlichen und umfassenden Regelung, begrüßt außerdem insbesondere die fortlaufend stattfindenden Treffen der Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans sowie ihrer Sonderbeauftragten und legt den Parteien nahe, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung mit aktiver Unterstützung der Kovorsitzenden fortzusetzen;

28. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/299

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.67, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/299. Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und die Erfüllung der darin gesetzten Ziele untrennbar mit der Erreichung der in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen³²⁹ festgelegten Ziele verknüpft ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 "Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", in der sie beschloss, der Prüfung eines Berichts des Generalsekretärs und der Aussprache darüber genügend Zeit und mindestens einen vollen Tag der Jahrestagung der Generalversammlung zu widmen,

in der Erkenntnis, dass 2003 das erste Jahr für die fristgemäße Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung festgelegten Verpflichtungen ist und dass die weiteren Ziele bis 2005 beziehungsweise 2010 zu verwirklichen sind,

unter Berücksichtigung der entscheidenden Rolle, die der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids zukommt, insbesondere im Hinblick auf Menschen mit HIV/Aids,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids³³⁰, namentlich die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unmittelbar nach der Generaldebatte einen Plenarsitzungstag auf hoher Ebene abzuhalten, der der Weiterverfolgung der Ergebnisse ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung und der Umsetzung der Verpflichtungserklärung gewidmet ist und dessen Datum die Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung beschließen wird;

3. *beschließt außerdem*, dass jede während der Aussprache in den Plenarsitzungen abgegebene Erklärung nicht länger als fünf Minuten dauern darf;

4. *beschließt ferner*, dass parallel zu der Plenarsitzung am Nachmittag eine informelle interaktive Podiumsdiskussion zu dem Thema "Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids: von der Politik zur Praxis – erzielte Fortschritte, gewonnene Erfahrungen und beste Verfahrensweisen" stattfinden wird; der Vorsitzende der informellen Podiumsdiskussion wird der Generalversammlung am Ende der Aussprache in der Plenarsitzung eine mündliche Zusammenfassung der Erörterungen in der Podiumsdiskussion vortragen;

5. *beschließt*, dass zusätzlich zu den Mitgliedstaaten, Beobachtern, Vertretern der Stellen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und nichtstaatlichen Mitgliedern des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids auch der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und bis zu fünfzehn Vertreter der Zivilgesellschaft aus internationalen, nationalen oder lokalen Organisationen, einschließlich solchen, die Menschen mit HIV/Aids vertreten und für sie arbeiten, sowie der Privatsektor, einschließlich pharmazeutischer Unternehmen, zur Teilnahme an der informellen interaktiven Podiumsdiskussion eingeladen werden, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, nach angemessenen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geografischen Vertretung eine Liste dieser Vertreter der Zivilgesellschaft aufzustellen und sie den Mitgliedstaaten nach dem Kein-Einwand-Verfahren zur Prüfung vorzulegen, damit die Versammlung einen endgültigen Beschluss über die Teilnahme fassen kann;

6. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, alle noch offenen organisatorischen Fragen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zu regeln;

³²⁹ Siehe Resolution 55/2.

³³⁰ A/57/227 und Corr.1.

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden und analytischen Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung festgelegten Verpflichtungen zu erstellen, in dem er Probleme und Hindernisse aufzeigt und Empfehlungen über die für weitere Fortschritte erforderlichen Maßnahmen abgibt, und diesen Bericht der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die von dem Gemeinsamen Programm ausgearbeiteten und von seinem Programmkoordinierungsrat gebilligten Kernindikatoren ständig weiter zu verfeinern;

8. *beschließt*, dass die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen keinen Präzedenzfall für andere derartige Veranstaltungen schaffen;

9. *beschließt außerdem*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/300

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.74, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/300. Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, die Kapazität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Vereinten Nationen zu stärken und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihr volles Potenzial entfalten und wirksamer auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und die derzeitigen und künftigen globalen Herausforderungen eingehen kann, denen sich die Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert gegenübersehen,

unter Hinweis auf alle früheren Reformbemühungen, namentlich diejenigen, denen der Bericht des Generalsekretärs³³¹ und ihre Resolutionen 52/12 A vom 12. November 1997 und 52/12 B vom 19. Dezember 1997 mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm" zugrunde liegen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 97 der Charta der Vereinten Nationen, die Geschäftsordnung der Generalversammlung und die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Organisation,

ferner unter Hinweis auf das jeweilige Mandat der verschiedenen Vertragsorgane,

³³¹ A/51/950 und Add.1-7.

in Anbetracht der Notwendigkeit, den Prozess der Neubelebung der Generalversammlung, der Reform des Sicherheitsrats, der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Modernisierung des Sekretariats weiterzuverfolgen,

unter Hinweis auf die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen zu einem wirksameren Instrument zur Verfolgung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³³² genannten Prioritäten zu machen,

eingedenk dessen, dass die Erzielung spürbarer Fortschritte auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, vor allem in Afrika, eine weiterhin intensive und zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten erfordert,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen"³³³, der am 30. Oktober 2002 vor der Generalversammlung abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs³³⁴ und der durch das Sekretariat erstellten Sitzungsdokumente³³⁵ sowie der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

1. *begrüßt* die Bemühungen und Initiativen des Generalsekretärs, die darauf gerichtet sind, die Vereinten Nationen weiter zu reformieren, damit sie die heutigen Herausforderungen bewältigen und den neuen Prioritäten, denen sich die Organisation im 21. Jahrhundert gegenüber sieht, gerecht werden können;

2. *hebt hervor*, dass zur Stärkung der Vereinten Nationen auch die Neubelebung, Reform und Neugliederung der Hauptorgane der Vereinten Nationen gehört;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung dieser Resolution auch weiterhin die Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen und die Charta der Vereinten Nationen sowie die einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung voll zu achten;

4. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, einen kürzeren Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 vorzulegen, der den Mittelbedarf in vollem Umfang begründet und die Prioritäten des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005³³⁶, die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³³² und die Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen besser widerspiegelt, unter voller Berücksichtigung der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des

³³² Siehe Resolution 55/2.

³³³ A/57/387 und Corr.1.

³³⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Plenary Meetings*, 38. Sitzung (A/57/PV.38) und Korrigendum.

³³⁵ A/57/CRP.1 und Corr.1, A/57/CRP.2 und A/57/CRP.3.

³³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1)*.

Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden³³⁷, hebt jedoch gleichzeitig hervor, dass die Reform nicht als Instrument für Haushaltskürzungen betrachtet werden darf;

5. *betont*, dass die von den Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Verwirklichung der Entwicklungsziele durch bessere Mechanismen, ausreichende Ressourcen und wirksame Folgemaßnahmen weiter verstärkt werden müssen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, Pläne zur Stärkung der interinstitutionellen Koordinierung der technischen Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten und vorzulegen, die auf Antrag interessierter Länder auf Landesebene durchgeführt werden;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Fonds und Programme der Vereinten Nationen eingedenk ihrer bestehenden Mandate bei ihren operativen Aktivitäten einen von den Ländern getragenen Ansatz verfolgen;

8. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge und den jeweiligen Vertragsorganen *nahe*, die Berichtsverfahren der Vertragsorgane zu überprüfen, mit dem Ziel, die Koordinierung zu verbessern und die Berichterstattungspflichten aus diesen Verträgen zu vereinfachen, und ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diesen Prozess zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Abgabe von Empfehlungen;

9. *ersucht* die Menschenrechtskommission und die zuständigen zwischenstaatlichen Organe, die besonderen Menschenrechtsverfahren zu überprüfen, um in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Auftrag ihre Arbeit zu rationalisieren und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und ersucht außerdem den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diesen Prozess zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Abgabe von Empfehlungen und durch die Gewährung einer angemessenen administrativen Unterstützung für jedes dieser besonderen Verfahren;

10. *befürwortet* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Wirksamkeit und das Management des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu verbessern, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Berichts des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste³³⁸;

11. *begrüßt* die Vorschläge des Generalsekretärs, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung die Wirksamkeit und Zielrichtung der Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, namentlich durch die Neugliederung der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information;

12. *bekräftigt* die führende Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Neugliederung der Hauptabteilung Presse und Information zukommt, und bittet den Ausschuss daher, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken;

13. *begrüßt* die kontinuierlichen Bemühungen um die verstärkte Nutzung der Informationstechnologie in der Hauptabteilung Presse und Information, im Bewusstsein der Einschränkungen, denen die Entwicklungsländer hinsichtlich des Informationszugangs unterliegen;

14. *nimmt Kenntnis* von den Vorschlägen des Generalsekretärs in Maßnahme 9 seines Berichts³³³, die darauf abzielen, das Management der Bibliotheken zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, zur weiteren Prüfung durch die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch durch den Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung, einen Bericht vorzulegen, damit die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss hinsichtlich der Vorschläge des Generalsekretärs fassen kann;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Maßnahme 8 seines Berichts³³³, das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen zu straffen und, wo angezeigt, im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten um regionale Informationszentren zu gruppieren, beginnend mit der Schaffung eines westeuropäischen Regionalzentrums, gefolgt von einem ähnlichen Vorgehen in anderen entwickelten Ländern mit hohem Preisniveau, und ersucht den Generalsekretär, einen Sachstandsbericht über die Umsetzung des Vorschlags vorzulegen, mit dem Ziel, diese Initiative im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auch in anderen Regionen durchzuführen, wenn sie dazu beiträgt, den Informationsfluss und -austausch in den Entwicklungsländern zu verstärken;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die Aufgaben und Ressourcen der Sektion Kartografie von der Hauptabteilung Presse und Information in die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu überführen und dabei sicherzustellen, dass die derzeit für Nutzer außerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze erbrachten Dienste beibehalten werden, und beschließt, den Vorschlag im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu behandeln;

17. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, eine systematische Evaluierung der Wirkung, der Effizienz und der Kostenwirksamkeit aller Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe des Amtes für interne Aufsichtsdienste so schnell wie möglich in dieser Hinsicht tätig zu werden und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, den elektronischen Zugriff auf die Sammlungen, Veröffentlichungen und Sit-

³³⁷ ST/SGB/2000/8.

³³⁸ Siehe A/57/488.

zungsdokumente der Vereinten Nationen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, die interne Kapazität für die Bereitstellung von Druckexemplaren auf Antrag der Mitgliedstaaten zu erhalten, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 56/242 vom 24. Dezember 2001;

19. *begrüßt* die Vorschläge des Generalsekretärs zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Konferenzbetreuungsdienste der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, einschließlich der zuständigen Gruppen, weiter darüber zu konsultieren, wie dieses Ziel unter gebührender Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse am besten zu verwirklichen ist, betont in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten Beschlüsse in voller Kenntnis der Sachlage fassen müssen, und beschließt, dass über die diesbezüglichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der Leistungen der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste³³⁹ entschieden wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, versuchsweise jeweils am Ende des Hauptteils einer Tagung der Generalversammlung einen Beratungsprozess mit dem Präsidenten der Versammlung und den Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Versammlung einzuleiten, mit dem Ziel, die Berichte über verwandte Themen zu konsolidieren, falls dies von den Hauptausschüssen so beschlossen wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Vorschläge über den Bedarf an wiederkehrenden Berichten zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen;

22. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, bis September 2003 einen Durchführungsplan zur Erhöhung der Wirksamkeit der Präsenz der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungs- und der humanitären Tätigkeiten in den Entwicklungsländern auszuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, über die zuständigen zwischenstaatlichen Organe einen Bericht zur Behandlung durch die Generalversammlung vorzulegen;

23. *begrüßt außerdem* die Absicht des Generalsekretärs, bis September 2003 ein Dokument herauszugeben, das die Funktionen und Aufgaben der verschiedenen Stellen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit klarstellt, und den zuständigen zwischenstaatlichen Organen einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

24. *begrüßt ferner* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Managementkapazitäten der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu stärken, unter anderem durch die Schaffung der Gruppe Politische Planung, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von seiner Absicht, ihr im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-

2005 Vorschläge zur Schaffung eines neuen Postens eines Beigeordneten Generalsekretärs zur Behandlung vorzulegen;

25. *macht sich* den Beschluss des Generalsekretärs *zu eigen*, den Untergeneralsekretär und Sonderberater für Afrika, der ihm direkt Bericht erstatten wird, mit den folgenden Aufgaben zu betrauen:

a) Koordinierung und Steuerung der Erstellung von Berichten und Beiträgen zu Afrika, insbesondere der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁴⁰ durch das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, sowie Koordinierung der weltweiten Kampagnenarbeit zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft;

b) Koordinierung der hauptabteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe für afrikanische Angelegenheiten, um einen kohärenten und integrierten Ansatz für die Unterstützung Afrikas durch die Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich die Weiterverfolgung der Umsetzung aller auf Afrika bezogenen Ergebnisse der Gipfeltreffen und Konferenzen, die Behebung von Mängeln sowie die Veranlassung von Berichten über wesentliche Fragen, die Afrika betreffen;

26. *billigt* die Übertragung der dem Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder zugewiesenen Mittel sowie der Mittel des gegenwärtigen Büros des Beraters für besondere Aufgaben in Afrika an das neue Büro des Untergeneralsekretärs und Sonderberaters für Afrika und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass dem neuen Büro im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ausreichende Mittel für sein erweitertes Mandat zugewiesen werden;

27. *stimmt* der Absicht des Generalsekretärs *zu*, eine Gruppe namhafter Persönlichkeiten einzusetzen, die verschiedene Auffassungen vertreten und den Auftrag haben, die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft zu überprüfen, betont, dass die Aufgabenstellung dieser Gruppe den zwischenstaatlichen Charakter der Vereinten Nationen unterstreichen soll, und beschließt, die Empfehlungen der Gruppe im Rahmen des entsprechenden zwischenstaatlichen Prozesses zu prüfen;

28. *beschließt*, dass die Schaffung eines Büros für Partnerschaften im Rahmen der Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit der Organisation mit dem Privatsektor unter Berücksichtigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen den Bestimmungen ihrer Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000 und 56/76 vom 11. Dezember 2001 unterliegen soll;

29. *erkennt an*, dass es geboten ist, den Planungs-, Programm- und Haushaltszyklus der Organisation weiter zu verbessern und zu straffen;

³³⁹ A/57/289.

³⁴⁰ A/57/304, Anlage.

30. *nimmt Kenntnis* von der Bezugnahme auf die Auslaufbestimmungen im Bericht des Generalsekretärs³⁴¹ und erinnert daran, dass diesbezüglich kein Beschluss gefasst wurde;

31. *ersucht* den Generalsekretär, den Artikel 5.6 und die Bestimmung 105.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden anzuwenden;

32. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Maßnahme 21 seines Berichts³³³, einen kürzeren, strategischeren mittelfristigen Plan zu erstellen, der mit dem Rahmen-Haushaltsplan verknüpft ist, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen detaillierten Vorschlag zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

33. *bekräftigt* die jeweilige Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung, des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Programm- und Haushaltsfragen bei der zwischenstaatlichen Behandlung des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahrens;

34. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuss, seine Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

35. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen des Generalsekretärs, genügend Spielraum zu erhalten, um während einer Haushaltsperiode und unter außergewöhnlichen Umständen Mittel zwischen Programmen oder zwischen den Ansätzen für Personalkosten und Nichtpersonalkosten umzuschichten, vermerkt die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, Kriterien für die Ausübung einer derartigen Befugnis auszuarbeiten und Modalitäten für die Berichterstattung über die Dauer und die Auswirkungen der Umschichtungen auf die Programme vorzuschlagen, samt konkreten Angaben darüber, unter welchen außergewöhnlichen Umständen die Befugnis ausgeübt würde, und der Versammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

36. *begrüßt* die Bemühungen des Generalsekretärs, das Evaluierungs- und Überwachungssystem zu stärken, das unter

streicht, wie wichtig die Bewertung der Programmauswirkungen ist;

37. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Maßnahme 22 seines Berichts³³³, eine einstufige zwischenstaatliche Überprüfung des Programmhaushaltsplans und des mittelfristigen Plans vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem er seinen Vorschlag näher erläutert;

38. *teilt* die Vision des Generalsekretärs, das Qualitätsniveau des Personals der Vereinten Nationen anzuheben, unter anderem durch eine Verjüngung, und dabei gleichzeitig ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität sowie eine ausgewogene geografische Vertretung und eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen zu gewährleisten;

39. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens aber auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zur Behandlung im Rahmen des Punktes Personalmanagement eine Studie darüber vorzulegen, wie Bedienstete des Allgemeinen Dienstes auf Dienstposten des Höheren Dienstes befördert werden können, wobei die Auswirkungen auf nicht repräsentierte oder unterrepräsentierte Länder zu untersuchen sind, während gleichzeitig die Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung sichergestellt und die Verfahren und Qualifikationskriterien der Laufbahnprüfungen für den Aufstieg vom Allgemeinen Dienst zum Höheren Dienst mit denjenigen der einzelstaatlichen Auswahlverfahren für die Rekrutierung in Übereinstimmung gebracht werden müssen;

40. *begrüßt* die in Maßnahme 32 seines Berichts³³³ geäußerte Absicht des Generalsekretärs, das Management weiter zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, die Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit sowie die Überwachungs- und Kontrollmechanismen und -verfahren weiter zu verbessern;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung der in dieser Resolution behandelten Reformmaßnahmen vorzulegen.

³⁴¹ A/57/387 und Corr.1, Ziffer 44.

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/50	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme.....	139
57/51	Antarktis-Frage	139
57/52	Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa	140
57/53	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	142
57/54	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung.....	143
57/55	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	145
57/56	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen.....	146
57/57	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum.....	148
57/58	Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen.....	150
57/59	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda	151
57/60	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung.....	155
57/61	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	155
57/62	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	156
57/63	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung.....	157
57/64	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	159
57/65	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	159
57/66	Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	161
57/67	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei.....	162
57/68	Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen	163
57/69	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	164
57/70	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	165
57/71	Flugkörper.....	166
57/72	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	167
57/73	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	168
57/74	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	170
57/75	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	172
57/76	Regionale Abrüstung.....	173
57/77	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	174
57/78	Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	175
57/79	Nukleare Abrüstung	178
57/80	Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung, "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll.....	181
57/81	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen.....	181
57/82	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	183
57/83	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	183

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/84	Verringerung der Atomgefahr.....	184
57/85	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	186
57/86	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte.....	187
57/87	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	188
57/88	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	189
57/89	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	191
57/90	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	192
57/91	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	194
57/92	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik.....	195
57/93	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	196
57/94	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	197
57/95	Bericht der Abrüstungskommission	198
57/96	Bericht der Abrüstungskonferenz.....	199
57/97	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten.....	199
57/98	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	201
57/99	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	202
57/100	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	204

RESOLUTION 57/50

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/502, Ziffer 7)¹.

57/50. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/37 vom 10. Dezember 1996 und 54/44 vom 1. Dezember 1999 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 angenommenen Definition der Massenvernichtungswaffen³ erfasst sind,

feststellend, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiter zu verfolgen,

1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung betreffen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Belarus, Georgien, Indonesien, Kasachstan, Russische Föderation und Ukraine.

² Resolution S-10/2.

³ Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/51

Auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002 ohne Abstimmung verabschiedet, auf Empfehlung des Ausschusses A/57/503, Ziffer 7)⁴.

57/51. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/45 vom 1. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ihr einen Bericht mit den von den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis sowie über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zu unterbreiten,

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtunddreißigsten Tagung über die Antarktis-Frage stattgefunden haben,

im Bewusstsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, dass die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Vorteil der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anerkennung dessen, dass der Antarktis-Vertrag⁵, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und der Beseitigung nuklearer Abfälle, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

erfreut über das Inkrafttreten des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag⁶ am 14. Januar 1998, dem zufolge die Antarktis als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidme-

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

⁶ *International Legal Materials*, Vol. XXX, Nr. 6, S. 1461.

tes Naturreiservat bezeichnet wird, sowie der Bestimmungen in dem Protokoll zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme, namentlich die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Planung und Durchführung aller einschlägigen Tätigkeiten in der Antarktis,

sowie erfreut darüber, dass die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, dass die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

ferner erfreut darüber, dass sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befasst und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage⁷ und der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Erstellung seines Berichts zugewiesen hat, sowie von der zwölften Sonderkonsultativtagung zum Antarktis-Vertrag, die vom 11. bis 15. September 2000 in Den Haag abgehalten wurde, und der vierundzwanzigsten und fünfundzwanzigsten Konsultativtagung zum Antarktis-Vertrag, die vom 9. bis 20. Juli 2001 in St. Petersburg (Russische Föderation) beziehungsweise vom 10. bis 20. September 2002 in Warschau abgehalten wurden;

2. *verweist* auf die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁸, wonach Staaten, die Forschungsarbeiten in der Antarktis durchführen, nach Artikel III des Antarktis-Vertrags auch in Zukunft

a) sicherstellen sollen, dass die aus diesen Forschungsarbeiten resultierenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft unbeschränkt zur Verfügung stehen;

b) der internationalen Wissenschaft und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen bessere Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten und Informationen bieten sollen, so auch durch die Förderung regelmäßig stattfindender Seminare und Symposien;

3. *begrüßt* es, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Konsultativtagungen zum Antarktis-Vertrag eingeladen wurde, damit er diesen Tagungen bei ihrer Sacharbeit behilflich sein kann, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihn auch zu künftigen Konsultativtagungen einzuladen;

4. *begrüßt außerdem* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und den interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/52

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/504, Ziffer 7)⁹.

57/52. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/84 B vom 16. Dezember 1993, 50/80 B vom 12. Dezember 1995, 51/55 vom 10. Dezember 1996, 52/48 vom 9. Dezember 1997, 53/71 vom 4. Dezember 1998, 54/62 vom 1. Dezember 1999, 55/27 vom 20. November 2000 und 56/18 vom 29. November 2001,

in der Überzeugung, dass die Gesamtkapazität des Systems der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Regionalorga-

⁷ A/57/346.

⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.105.

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

nisationen zur Verhütung und Lösung von Konflikten verbessert werden muss, um den Ausbruch von Konflikten zu verhindern,

betonend, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) von entscheidender Bedeutung ist, und unter anderem unter nachdrücklichem Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und Verantwortung der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union unterstützten Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo und der KFOR-Truppe, sowie auf die Wichtigkeit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1345 (2001) vom 21. März 2001 und 1371 (2001) vom 26. September 2001,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig der Südosteuropäische Kooperationsprozess und sein Beitrag zu Sicherheit, Stabilität und gutnachbarlichen Beziehungen in Südosteuropa ist, und insbesondere unter Hinweis auf die von den Außenministern des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses am 19. Juni 2002 in Belgrad herausgegebene Gemeinsame Erklärung¹¹,

unter Begrüßung der Fortschritte, die bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen allen Staaten der Balkanregion erzielt wurden,

in Bekräftigung der Gültigkeit des am 23. Februar 2001 in Skopje unterzeichneten Abkommens über die Grenzziehung zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien¹²,

erfreut darüber, dass zwischen den Ländern der Region einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und/oder europäische Übereinkommen unterzeichnet wurden,

betonend, dass die Verstärkung der regionalen Anstrengungen in Südosteuropa auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Minenräumung, der Abrüstung und der vertrauensbildenden Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist, und besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten trotz fortwährender Anstrengungen weiterhin anhält,

erfreut darüber, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Stabilitätspakt für Südosteuropa in Belgrad eine Clearingstelle für Kleinwaffen eingerichtet haben, und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für alle in der Region eingeleiteten Initiativen zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen,

eingedenk der Wichtigkeit der nationalen und internationalen Aktivitäten aller zuständigen Organisationen, die darauf gerichtet sind, in Südosteuropa Frieden, Sicherheit, Stabilität, Demokratie, Zusammenarbeit, wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung der Menschenrechte und gute Nachbarschaft herbeizuführen,

erneut erklärend, dass alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit der vollen Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen;

2. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die Grundsätze der territorialen Unversehrtheit und Souveränität aller Staaten und die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen zu achten und auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta und den Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie durch die Weiterentwicklung regionaler Abmachungen zu ergreifen, um Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen und Konflikte in Südosteuropa verhüten zu helfen, die zu einem gewaltsamen Zerfall von Staaten führen können;

3. *bekräftigt*, wie dringlich die Konsolidierung Südosteuropas als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie, der Zusammenarbeit und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie für die Förderung der guten Nachbarschaft und die Einhaltung der Menschenrechte ist, wodurch ein Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet wird und die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung und Prosperität aller Völker der Region als integraler Bestandteil Europas verbessert werden, und erkennt die Rolle an, die den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union bei der Förderung der regionalen Abrüstung zukommt;

4. *fordert* alle Teilnehmer am Stabilitätspakt für Südosteuropa und alle zuständigen internationalen Organisationen *auf*, die Bemühungen der Staaten Südosteuropas um regionale Stabilität und Zusammenarbeit auch künftig zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen und sich in die europäischen Strukturen zu integrieren;

5. *fordert* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats über das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) sowie der Ratsresolutionen 1345 (2001) und 1371 (2001) beizutragen;

6. *anerkennt* die im Hinblick auf die Schaffung eines multiethnischen und stabilen Kosovo von den Vereinten Nationen und der KFOR-Truppe im Kosovo unternommenen Anstrengungen und Aktivitäten, mit denen sie zur weiteren Verbesserung der Sicherheits-Gesamtlage in der Region beitragen;

¹¹ A/57/98-S/2002/705, Anlage.

¹² A/56/60-S/2001/234, Anlage.

7. *lehnt* die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung politischer Ziele *ab* und betont, dass nur friedliche Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für Südosteuropa sicherstellen können;

8. *betont*, wie wichtig gute Nachbarschaft und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten sind, und fordert alle Staaten auf, ihre Streitigkeiten mit anderen Staaten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta beizulegen;

9. *fordert nachdrücklich* die Stärkung der Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte im Einklang mit den Grundsätzen der guten Nachbarschaft und der gegenseitigen Achtung;

10. *erkennt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft *an* und begrüßt insbesondere die von der Europäischen Union und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa sowie weiteren Beitragenden bereits gewährte Unterstützung zur Förderung des langfristigen Prozesses der demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region;

11. *unterstreicht*, wie wichtig die verstärkte regionale Zusammenarbeit für die Entwicklung der südosteuropäischen Staaten in den vorrangigen Bereichen der Infrastruktur, des Transports, des Handels, der Energie und der Umwelt ist;

12. *unterstreicht außerdem*, dass die Annäherung der südosteuropäischen Staaten an die Europäische Union einen positiven Einfluss auf die Sicherheit, die politische und wirtschaftliche Lage der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Staaten haben wird;

13. *unterstreicht ferner*, wie wichtig regionale Anstrengungen zur Verhütung von Konflikten sind, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Rolle der Multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa;

14. *betont*, wie wichtig fortlaufende regionale Anstrengungen und die Intensivierung des Dialogs in Südosteuropa im Hinblick auf die Rüstungskontrolle, die Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen sind und wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle terroristischen Handlungen zu verhüten;

15. *erkennt an*, wie ernst das Problem der Antipersonenminen in einigen Teilen Südosteuropas ist, begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung von Antipersonenminenprogrammen und legt den Staaten nahe, sich an diesen Anstrengungen zu beteiligen und sie zu unterstützen;

16. *fordert* alle Staaten *mit Nachdruck auf*, wirksame Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen

und leichten Waffen unter allen Aspekten zu unternehmen und Programme und Projekte, die auf die Einsammlung und die gefahrlose Zerstörung von überschüssigen Arsenalen von Kleinwaffen und leichten Waffen gerichtet sind, zu unterstützen, und betont die Wichtigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten, unter anderem bei der Verbrechensverhütung sowie dem Kampf gegen den Terrorismus, den Menschenhandel, das organisierte Verbrechen, den Drogenhandel und die Geldwäsche;

17. *fordert* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dem Thema dieser Resolution mitzuteilen;

18. *beschließt*, den Punkt "Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/53

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/505, Ziffer 8)¹³.

57/53. **Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000 und 56/19 vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannt hat, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der beträchtlichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, den Fortschritt der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zu Gunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation.

(Südafrika) abgehaltenen Konferenz "Informationsgesellschaft und Entwicklung" formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen¹⁴,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es zu verhindern gilt, dass Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke genutzt werden,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28 und 56/19 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen¹⁵,

erfreut über die Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen haben, um im August 1999 in Genf eine internationale Sachverständigentagung über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über deren Ergebnisse,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationale Sachverständigentagung zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

das in Ziffer 4 ihrer Resolution 56/19 enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär *bestätigend*,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Gefahren auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für

mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) Definition der grundlegenden Begriffe im Zusammenhang mit der Informationssicherheit, namentlich im Hinblick auf den unerlaubten Eingriff in Informations- und Telekommunikationssysteme und Informationsressourcen beziehungsweise deren Missbrauch;

c) Inhalt der in Ziffer 2 dieser Resolution angesprochenen Konzepte;

4. *ersucht* den Generalsekretär, tatsächliche und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie mögliche kooperative Gegenmaßnahmen zu prüfen und, unterstützt von einer im Jahr 2004 einzurichtenden Gruppe von Regierungssachverständigen, die von ihm auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung und mit Hilfe derjenigen Mitgliedstaaten ernannt werden, die entsprechende Unterstützung gewähren können, eine Untersuchung über die in Ziffer 2 dieser Resolution genannten Konzepte durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/54

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 90 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/506, Ziffer 7)¹⁶.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belize, Bhutan, Bolivien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China,

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bhutan, Burkina Faso, Dominikanische Republik, El Salvador, Fidschi, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mauritius, Namibia, Nauru, Nepal, Nigeria, Pakistan, Peru, Salomonen, Sambia, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Tuvalu und Vietnam.

¹⁴ Siehe A/51/261, Anlage.

¹⁵ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1 und A/57/166 und Add.1.

Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, Fidschi, Georgien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Russische Föderation, Samoa, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Tonga, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan.

57/54. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

besorgt darüber, dass militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von fortgeschrittenen Waffensystemen und insbesondere von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

sich dessen bewusst, dass der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

sowie sich der Notwendigkeit *bewusst,* diese Transfers von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmög-

lichkeiten durch multilateral ausgehandelte, allgemein anwendbare, nichtdiskriminierende Richtlinien zu regulieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die in der Regel die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern,

unter Hinweis darauf, dass in dem Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁷ mit Besorgnis festgestellt wird, dass der Export von Gerät, Ausrüstungen und Technologien für friedliche Zwecke in Entwicklungsländer nach wie vor unangemessenen Beschränkungen unterliegt,

betonend, dass international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollen, dass niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt,* dass wissenschaftlich-technische Fortschritte zu Gunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollen, um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und dass die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technologischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden soll;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf,* unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nicht-diskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

5. *beschließt,* den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und

¹⁷ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/55

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/507, Ziffer 7)¹⁸.

57/55. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000 und 56/21 vom 29. November 2001 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünf- unddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

erfreut über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahost-Region, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/21²⁰,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²¹ einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(46)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, die am 20. September 2002 von der Ge-

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

¹⁹ Resolution S-10/2.

²⁰ A/57/214 und Add.1 und 2.

²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

neralkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer sechszehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²²;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahost-Region beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht vom 10. Oktober 1990²³ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/56

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/508, Ziffer 7)²⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belize, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/56. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

²² Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC(2002)).

²³ A/45/435.

²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kolumbien, Kuba, Malaysia, Myanmar, Nauru, Pakistan, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Vietnam.

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, dass trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁵, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses²⁶, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung²⁷, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung²⁸, der dritten Sondertagung über Abrü-

stung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992²⁹,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden³⁰,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³¹ sowie den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember

²⁵ Resolution S-10/2.

²⁶ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2)*, Abschnitt III.C.

²⁸ Ebd., *Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2)*, Abschnitt III.F.

²⁹ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Abschnitt III.F.

³⁰ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27)*, Ziffer 39.

³¹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

1999, 55/31 vom 20. November 2000 und 56/22 vom 29. November 2001,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/57

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/509, Ziffer 7)³².

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kenia, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mongolei, Myanmar, Pakistan, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan und Uganda.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

57/57. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³³,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁴, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weite-

³³ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

³⁴ Resolution S-10/2.

re Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat³⁵ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992³⁶ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

davon überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateralen und multilateralen Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³³ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).

³⁶ CD/1125.

Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992³⁶ enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2003 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/58

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)³⁷.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Fidschi, Irland, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Papua-Neuguinea, Paraguay, Salomonen, Samoa, Schweden, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tuvalu, Ukraine, Uruguay und Vanuatu.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Indien, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan.

57/58. Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 D vom 20. November 2000,

die unmissverständliche Verpflichtung *hervorhebend*, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf das sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI verpflichtet haben³⁸,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

bekräftigend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁹ strikt einhalten und ihre in den damit verbundenen Beschlüssen sowie in den Schlussdokumenten der Überprüfungskonferenzen von 2000 und 1995 abgegebenen Zusagen erfüllen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde⁴⁰,

angesichts der Bedeutung, die der Generalsekretär in seinem Bericht an die Millenniums-Generalversammlung⁴¹ der Frage der Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen einräumte,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz von 2000 enthaltene Ver-

³⁸ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁴⁰ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

⁴¹ Siehe A/54/2000.

pflichtung auf eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen⁴²,

besorgt darüber, dass die Gesamtzahl der dislozierten und gelagerten Kernwaffen immer noch in die Tausende geht,

erneut erklärend, dass die Kernwaffenstaaten eine besondere Verantwortung für die transparente, verifizierbare und unumkehrbare Reduzierung der Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung tragen,

hervorhebend, dass weitere Reduzierungen der nichtstrategischen Kernwaffen Priorität erhalten und in umfassender Weise durchgeführt werden sollen,

1. *kommt überein*, dass die Reduzierung und Beseitigung der nichtstrategischen Kernwaffen einen festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung bilden sollen;

2. *kommt außerdem überein*, dass die Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen in transparenter, verifizierbarer und unumkehrbarer Weise durchgeführt werden soll;

3. *kommt ferner überein*, dass es wichtig ist, die 1991 und 1992 durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russische Föderation auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen betreffend nichtstrategische Kernwaffen zu erhalten, zu bekräftigen, umzusetzen und darauf aufzubauen;

4. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, die auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen in formelle, rechtsverbindliche Übereinkünfte umzuwandeln und Verhandlungen über weitere wirksam verifizierbare Reduzierungen ihrer nichtstrategischen Kernwaffen aufzunehmen;

5. *betont*, wie wichtig besondere Sicherheits- und physische Schutzmaßnahmen für den Transport und die Lagerung nichtstrategischer Kernwaffen sind, und *fordert* alle Kernwaffenstaaten, die solche Waffen besitzen, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Schritte zu unternehmen;

6. *fordert* weitere Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Transparenz, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

7. *fordert außerdem* die Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der nichtstrategischen Kernwaffensysteme;

8. *beschließt*, den Punkt "Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴² Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:9.

RESOLUTION 57/59

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁴³.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Indien, Israel, Pakistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan.

57/59. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 Y vom 4. Dezember 1998, 54/54 G vom 1. Dezember 1999 und 55/33 C vom 20. November 2000,

davon überzeugt, dass die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

erklärend, dass die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft als Ganzes von zentraler Bedeutung für die Aufrechterhaltung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität ist und dass die internationale Sicherheit ein kollektives Anliegen ist, das ein kollektives Engagement erfordert,

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Irland, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuwait, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tuvalu, Ukraine, Uruguay und Vanuatu.

sowie erklärend, dass international ausgehandelte Abrüstungsverträge einen grundlegenden Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit geleistet haben und dass unilaterale und bilaterale Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung den auf Verträge gestützten multilateralen Ansatz in Bezug auf die nukleare Abrüstung ergänzen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde⁴⁴,

erklärend, dass jede Annahme des unbegrenzten Besitzes von Kernwaffen seitens der Kernwaffenstaaten mit der Integrität und Nachhaltigkeit des nuklearen Nichtverbreitungsregimes sowie mit dem breiteren Ziel der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unvereinbar ist,

sowie erklärend, dass die Anwendung der Grundprinzipien der Transparenz, der Verifikation und der Unumkehrbarkeit auf alle Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung unabdingbar ist,

überzeugt, dass die weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen ein fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist,

erklärend, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁵ für die jeweiligen Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist, dass alle Vertragsstaaten unbedingt in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden müssen und dass darin Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung abgegeben wurden, deren Erfüllung nach wie vor unabdingbar ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass bei der Umsetzung der auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁶ vereinbarten dreizehn Schritte bisher kaum Fortschritte erzielt wurden,

betonend, wie wichtig die regelmäßige Berichterstattung ist, um das Vertrauen in den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu fördern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass es der Abrüstungskonferenz immer noch nicht gelungen ist, die nukleare Abrüstung zu behandeln und die Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag wieder aufzunehmen, der

die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁷ noch nicht in Kraft getreten ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Gesamtzahl der dislozierten und gelagerten Kernwaffen immer noch in die Tausende geht und dass die Möglichkeit des Einsatzes von Kernwaffen nach wie vor besteht,

sich dessen bewusst, dass die im Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁴⁸ vorgesehene Reduzierung der Anzahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe einen positiven Schritt in dem Prozess der nuklearen Deeskalation zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation darstellt, jedoch gleichzeitig betonend, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzfähigkeit den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren völlige Beseitigung nicht ersetzen können,

feststellend, dass es trotz dieser bilateralen Errungenschaften keine Anzeichen für Bemühungen gibt, die alle fünf Kernwaffenstaaten in den zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozess einbinden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass neue Konzepte, bei denen Kernwaffen im Rahmen von Sicherheitsstrategien eine größere Rolle eingeräumt wird, zur Entwicklung neuer Arten von Kernwaffen und von Rechtfertigungen für ihren Einsatz führen könnten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die Entwicklung von Flugkörperabwehrsystemen nachteilig auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen auswirken und zu einem neuen Wettrüsten auf der Erde und im Weltraum führen könnte,

betonend, dass keine Schritte unternommen werden sollen, die zu einer Stationierung von Waffen im Weltraum führen würden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass sich die drei Staaten, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen noch nicht beigetreten sind, nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten und nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, vor allem angesichts der Auswirkungen regionaler Instabilität auf die internationale Sicherheit und, in diesem Kontext, der anhaltenden regionalen Spannungen und der sich verschlechternden Sicherheitslage in Südasien und im Nahen Osten,

⁴⁴ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁴⁶ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15.

⁴⁷ Siehe Resolution 50/245.

⁴⁸ Siehe CD/1674.

erfreut darüber, dass Kuba dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁵ beigetreten ist und den Vertrag von Tlatelolco⁴⁹ ratifiziert hat,

sowie erfreut über den Abschluss der Verhandlungen zwischen den zentralasiatischen Staaten über einen Vertrag zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in dieser Region und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass er so bald wie möglich in Kraft tritt,

ferner erfreut über die Fortschritte bei dem weiteren Ausbau kernwaffenfreier Zonen in einigen Regionen und insbesondere über die Konsolidierung der betreffenden Zone in der südlichen Hemisphäre und angrenzenden Gebieten,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁰, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss fassten, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

unter Berücksichtigung der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben⁵¹,

1. *bekräftigt*, dass jede Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen eine ständige Gefahr für die Menschheit darstellt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, keine Maßnahmen zu ergreifen, die zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen oder sich nachteilig auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen auswirken könnten;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die internationalen Verträge auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhalten und alle sich aus diesen Verträgen ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, entschlossen und mit unvermindertem Nachdruck die vollständige und wirksame Umsetzung der wesentlichen Vereinbarungen anzustreben, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Über-

prüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen erzielt wurden, deren Ergebnisse die zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung notwendigen Schritte vorzeichnen;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur Festlegung multilateral ausgehandelter, rechtsverbindlicher Sicherheitsgarantien für alle Vertragsstaaten, die Nichtkernwaffenstaaten sind, ihre bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheitsgarantien voll zu achten, und kommt überein, diese Frage mit Vorrang zu behandeln, mit dem Ziel, Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen abzugeben;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, ihre Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf ihre Kernwaffenbestände und ihre Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen zu erhöhen;

7. *bekräftigt*, dass der Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die regelmäßigen Berichte prüfen muss, die von allen Vertragsstaaten über die Durchführung von Artikel VI des Vertrags⁴⁵, wie in Ziffer 15:12 des Schlussdokuments von 2000⁴⁶ ausgeführt, und über Beschluss 2 Ziffer 4 c) der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵² vorzulegen sind;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten zur Erfüllung der im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthaltenen Verpflichtung auf, den Grundsatz der Unumkehrbarkeit im Kontext der Reduzierung der strategischen Kernwaffen anzuwenden, indem sie ihre nuklearen Gefechtsköpfe zerstören beziehungsweise sie nicht in einem Zustand erhalten, der ihre erneute Dislozierung ermöglicht;

9. *stimmt darin überein*, wie wichtig und dringend Unterzeichnungen und Ratifikationen sind, damit der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁴⁷ bald in Kraft treten kann;

10. *fordert* die Einhaltung und die Beibehaltung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;

11. *unterstreicht* die Dringlichkeit des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen im Kontext der Fortschritte bei der Einführung des internationalen Systems zur Überwachung von Kernwaffenversuchen im Rahmen des Vertrags;

⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁵⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁵¹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

⁵² Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Teil I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

12. *kommt überein*, dass die weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen Priorität erhalten soll und dass die Kernwaffenstaaten ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen müssen;

13. *kommt außerdem überein*, dass Reduzierungen nicht-strategischer Kernwaffen auf transparente Weise vorgenommen werden und unumkehrbar sein sollen und dass die Reduzierung und Beseitigung nichtstrategischer Kernwaffen in die Gesamtverhandlungen über Rüstungsreduzierung aufgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang sind vordringliche Maßnahmen mit folgenden Zielen zu ergreifen:

a) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

b) weitere vertrauensbildende und transparenzfördernde Maßnahmen, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

c) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;

d) Umwandlung bestehender informeller bilateraler Vereinbarungen betreffend die Reduzierung nichtstrategischer Kernwaffen, wie etwa die Bush-Gorbatschow-Erklärungen von 1991, in formelle, rechtsverbindliche Übereinkünfte;

14. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um alle fünf Kernwaffenstaaten nahtlos in einen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen führenden Prozess einzubinden;

15. *kommt überein*, dass die Abrüstungskonferenz unverzüglich einen Ad-hoc-Ausschuss einrichten soll, der sich mit der nuklearen Abrüstung befasst;

16. *kommt außerdem überein*, dass die Abrüstungskonferenz die Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, wieder aufnehmen soll, unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

17. *kommt ferner überein*, dass die Abrüstungskonferenz die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992⁵³ enthaltenen Mandats zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten abschließen und so bald wie möglich wieder einen Ad-hoc-Ausschuss einsetzen soll;

18. *fordert* die drei Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind und nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und zur Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen die erforderlichen umfassenden Sicherheitsabkommen gemeinsam mit Zusatzprotokollen in Kraft zu setzen, die dem Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen entsprechen, das der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligt hatte⁵⁴, und dringend unmissverständlich jegliche Politik der Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen untergraben könnten, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt;

19. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen auf der Grundlage des Musterprotokolls abzuschließen;

20. *bekräftigt die Überzeugung*, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Staaten der betreffenden Region den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt, und unterstützt Vorschläge zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen, wo es sie noch nicht gibt, etwa im Nahen Osten und in Südasien;

21. *fordert* die Fertigstellung und Durchführung der Dreiseitigen Initiative der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Prüfung der möglichen Einbeziehung anderer Kernwaffenstaaten;

22. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, Vereinbarungen zu treffen, damit ihr spaltbares Material, das nicht mehr für militärische Zwecke benötigt wird, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation unterstellt wird, und Vereinbarungen zu treffen, damit derartige Material friedlichen Zwecken zugeführt wird, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

⁵³ CD/1125.

⁵⁴ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (Korrigierte Fassung).

23. *bekräftigt*, dass eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muss;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 C⁵⁵ und ersucht ihn, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten;

25. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 57/60

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁵⁶.

57/60. Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 E vom 20. November 2000,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung sowie der Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

unter Begrüßung der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, die der Generalsekretär mit Hilfe von Regierungssachverständigen gemäß der genannten Resolution erstellt hat⁵⁷,

überzeugt, dass Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung heute notwendiger denn je ist, insbesondere im Hinblick auf Massenvernichtungswaffen, aber auch auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen, des Terrorismus und anderer Herausforderungen für die internationale Sicherheit und den Abrüstungsprozess,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung,

1. *dankt* dem Generalsekretär dafür, dass er den Mitgliedstaaten die Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs-

und Nichtverbreitungserziehung⁵⁷ zur Verfügung gestellt hat, die eine Reihe von Empfehlungen zur unverzüglichen und zur langfristigen Umsetzung enthält;

2. *übermittelt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, den nichtstaatlichen Organisationen und den Medien die Empfehlungen, damit sie sie jeweils umsetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/61

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁵⁸.

57/61. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997, 53/77 AA vom 4. Dezember 1998, 54/54 U vom 1. Dezember 1999, 55/33 M vom 20. November 2000 und 56/24 D vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁵⁹, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthält,

sowie eingedenk des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶⁰, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kri-

⁵⁵ A/56/309.

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Paraguay, Peru, Polen, Schweden, Senegal, Südafrika, Thailand, Ukraine und Ungarn.

⁵⁷ A/57/124.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁵⁹ Resolution S-10/2.

⁶⁰ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

tischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuellen Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission⁶¹ sowie davon, dass zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" kein Konsens erzielt wurde,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission stattfand,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die von den Staats- und Regierungschefs während des vom 6. bis 8. September 2000 in New York abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedet wurde⁶² und in der sie den Beschluss trafen, sich "für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen",

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozess der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶³ betreffend die Auffassungen der Mitgliedstaaten über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung,

1. beschließt, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende, auf Konsensbasis tätige Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Ziele und die Tagesordnung für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses, prüfen soll, unter Kenntnisnahme des Papiers, das der Vorsitzende der Arbeitsgruppe II während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission vorgelegt hat, sowie der Berichte des Generalsekretärs über die Auffassungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ziele,

der Tagesordnung und des Termins der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung;

2. ersucht die allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe, eine Organisationstagung zur Festlegung des Datums ihrer Arbeitstagungen abzuhalten und vor Ende der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen, der gegebenenfalls auch Sachempfehlungen enthält;

3. ersucht den Generalsekretär, der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderliche Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen;

4. beschließt, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/62

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁶⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

⁶¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42).

⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁶³ A/57/120.

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

57/62. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 55/33 J vom 20. November 2000,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶⁵ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

hervorhebend, dass es geboten ist, die internationalen Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken,

erfreut über die Initiativen einiger Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 zurückzuziehen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁶⁶;
2. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁶⁵ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;
3. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, sie zurückzuziehen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/63

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 105 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁶⁷.

⁶⁵ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

⁶⁶ A/57/96.

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Bulgarien, Deutschland, Israel, Italien, Lettland, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Portugal, Rumänien, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Zypern.

57/63. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie auf weitere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Be-

⁶⁸ Siehe Resolution 55/2.

drohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss, und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkommen, die aus nichtdiskriminierenden multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

aner kennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie aner kennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung, und aner kennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn

Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Lösung ihrer Sicherheitsprobleme ergreifen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung, und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Lösung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsproblemen;

3. *fordert mit Nachdruck* die nichtdiskriminierende Teilhabe aller interessierten Staaten an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert abermals* alle Mitgliedstaaten auf, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie auf die Durchführung auszuräumen, im Einklang mit den in den genannten Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Ausräumung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder ihr Ergreifen anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/64

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 163 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁶⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/64. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000 und 56/24 F vom 29. November 2001,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁰,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut,* dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf,* durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen⁷⁰;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt,* den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/65

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgegebenen Abstimmung mit 160 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁷¹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Is-

⁷⁰ A/57/121 und Add.1 und 2.

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

land, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litaun, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/65. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷²,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁷³,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000 und 56/24 E vom 29. November 2001,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁷⁴ sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷⁵,

erfreut über die verschiedenen Aktivitäten, die von der hochrangigen Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung organisiert wurden, sowie die von den Regierungen zu dieser

Frage eingegangenen Auffassungen und Vorschläge, die in dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben sind⁷⁶,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt, und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Kontext der Abrüstung und der internationalen Sicherheit seit dem Ende des Kalten Krieges sowie der neuen Perspektiven und Ziele im Hinblick auf Entwicklungsfragen, die unter anderem aus der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁷, der am 14. November 2001 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Doha⁷⁸, dem am 22. März 2002 von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey⁷⁹ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁸⁰ und dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸¹, die am 4. September 2002 verabschiedet wurden, hervorgegangen sind;

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsagenda,

eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

1. *begrüßt* den gemäß Resolution 56/24 E vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷⁶, namentlich seinen Vorschlag, die Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen zu erwägen, die den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung im heutigen internationalen Kontext sowie die diesbezügliche Rolle der Organisation untersuchen soll;

⁷⁶ Siehe A/57/167 und Add.1.

⁷⁷ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁸ WT/MIN(01)/DEC/1.

⁷⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸¹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

⁷² Siehe Resolution S-10/2.

⁷³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

⁷⁴ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁷⁵ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit Hilfe einer 2003 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einzusetzenden Gruppe von Regierungssachverständigen, bei gleichzeitiger Einholung der Auffassungen der Staaten, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen für eine Neubewertung des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung im heutigen internationalen Kontext sowie für die künftige diesbezügliche Rolle der Organisation enthält;

3. *fordert* die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung *auf*, ihr Tätigkeitsprogramm zu verstärken und auszuweiten, im Einklang mit dem Mandat, das in Ziffer 35 c) ix) b) des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁷³ festgelegt wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms zu treffen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/66

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 166 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁸².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea,

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Keine.

57/66. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Generalversammlung,

anerkennt, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind und dass eine wirksame einzelstaatliche Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung dieser Ziele ist,

darin erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge unter anderem dazu verpflichtet haben, sowohl die Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, zu kontrollieren als auch den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

in der Erwägung, dass der Austausch einzelstaatlicher Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, innerstaatliche Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, den Punkt "Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/67

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁸³.

57/67. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998 und 55/33 S vom 20. November 2000,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁸⁴,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

davon Kenntnis nehmend, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln⁸⁵,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status⁸⁶ als Beitrag zu der Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben,

in Anbetracht dessen, dass die Bewegung der nichtgebundenen Länder auf der am 29. April 2002 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Ministertagung ihres Koordinierungsbüros die Politik der Mongolei begrüßt und unterstützt hat, die darauf gerichtet ist, ihren kernwaffenfreien Status zu institutionalisieren, als konkreter Beitrag zu den internationalen Anstrengungen zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes und zur Herbeiführung größerer Berechenbarkeit in Nordostasien,

Kenntnis nehmend von anderen Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 55/33 S auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

mit Genugtuung über die aktive und positive Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und für alle Seiten vorteilhafter Beziehungen zu den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 S⁸⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 55/33 S⁸⁷;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 55/33 S;

3. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

4. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, mit der Mongolei bei der Durchführung der Resolution 55/33 S zusammenzuarbeiten, sowie die Fortschritte bei der Festigung der internationalen Sicherheit der Mongolei;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre wirtschaftliche Sicherheit, ihr ökologisches Gleichgewicht, ihren kernwaffenfreien Status sowie ihre unabhängige Außenpolitik zu konsolidieren und zu stärken;

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Mongolei.

⁸⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁸⁵ Siehe A/55/56-S/2000/160.

⁸⁶ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

⁸⁷ A/57/159.

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei auch weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/68

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁸⁸.

57/68. Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 Z vom 4. Dezember 1998 und andere einschlägige Resolutionen,

erfreut darüber, dass die in dem Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START)⁸⁹ kodifizierte Reduzierung der strategischen Waffen von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen wurde,

zustimmend, dass neue globale Herausforderungen und Bedrohungen den Aufbau eines inhaltlich neuen Fundaments für die strategischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation erfordern,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Aufbau neuer strategischer Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation, die auf den Grundsätzen der gegenseitigen Sicherheit, des Vertrauens, der Offenheit, der Zusammenarbeit und der Berechenbarkeit beruhen,

erfreut über die Entschlossenheit der beiden Länder, miteinander sowie gemeinsam mit anderen Nationen und interna-

tionalen Organisationen auf die Förderung der Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohlstands und einer friedlichen, wohlhabenden und freien Welt hinzuarbeiten,

die Vereinbarung *begrüßend*, wonach jedes Land bis zum 31. Dezember 2012 seine strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf höchstens 1.700 bis 2.200 Stück reduzieren wird, wie in dem Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁹⁰ festgelegt,

in der Auffassung, dass die vereinbarte Reduzierung der strategischen Waffen die von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation mit Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹¹ eingegangenen Verpflichtungen stärkt,

erfreut darüber, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation auch weiterhin eng zusammenarbeiten werden, so auch durch Kooperationsprogramme, um die Sicherheit der Technologien, Informationen, Sachkenntnisse und Materialien in Bezug auf Massenvernichtungswaffen und Flugkörper zu gewährleisten,

1. *begrüßt* die von den beiden Ländern in dem am 24. Mai 2002 unterzeichneten Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁹⁰ eingegangene Verpflichtung zur Reduzierung der strategischen nuklearen Gefechtsköpfe, die ein wichtiges Ergebnis dieser neuen bilateralen strategischen Beziehungen ist und dazu beitragen wird, günstigere Bedingungen für die aktive Förderung von Sicherheit und Zusammenarbeit und für die Erhöhung der internationalen Stabilität zu schaffen;

2. *sieht* dem möglichst baldigen Inkrafttreten des Moskauer Vertrags *mit Interesse entgegen*;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der am 24. Mai 2002 von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation in Moskau unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, mit der unter anderem die Beratungsgruppe für strategische Sicherheit unter dem Vorsitz der Außen- und Verteidigungsminister geschaffen wurde, mittels der die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation ihr gegenseitiges Vertrauen stärken, die Transparenz ausweiten, Informationen und Pläne austauschen und strategische Fragen von beiderseitigem Interesse erörtern werden;

4. *erkennt an*, dass die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien, die von den Führern der Gruppe der Acht auf dem am 26. und 27. Juni 2002 in Kananaskis (Kanada) abgehaltenen Gipfeltreffen eingeleitet wurde, die internationale Sicherheit festigen wird, indem konkrete Kooperationsprojekte, zunächst in der Russischen Föderation, unterstützt werden, die sich mit Fragen

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika.

⁸⁹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁹⁰ Siehe CD/1674.

⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

der Nichtverbreitung, der Abrüstung, der Bekämpfung des Terrorismus und der nuklearen Sicherheit befassen;

5. *bittet* alle Länder, sich gegebenenfalls ebenso wie die Gruppe der Acht auf die Nichtverbreitungsprinzipien zu verpflichten, die von den Führern der Gruppe der Acht auf dem Gipfel von Kananaskis unterstützt wurden und deren Ziel es ist, Terroristen oder diejenigen, die ihnen Unterschlupf gewähren, daran zu hindern, nukleare, chemische, radiologische und biologische Waffen, Flugkörper und dazugehörige Materialien, Ausrüstungen und Technologien zu erwerben oder zu entwickeln;

6. *bittet* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Reduzierung ihrer strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

7. *beschließt*, den Punkt "Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/69

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁹².

57/69. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997, 53/77 A vom 4. Dezember 1998 und 55/33 W vom 20. November 2000 sowie auf ihre Beschlüsse 54/417 vom 1. Dezember 1999 und 56/412 vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹³ und die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁴ und ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁵ und den Bericht ihres Hauptausschusses II⁹⁶ betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

davon überzeugt, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt,

betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

erfreut darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 Grundsätze und Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen verabschiedet hat, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind⁹⁷,

in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der Region⁹⁸ aus freien Stücken eingegangen sind, die Sicherheit der beteiligten Staaten erhöhen und den Frieden und die Sicherheit auf weltweiter und regionaler Ebene stärken wird,

unter Hinweis auf die am 28. Februar 1997 von den Staatsoberhäuptern der zentralasiatischen Staaten verabschiedete Erklärung von Almaty über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien⁹⁹, die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien¹⁰⁰ sowie auf das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen¹⁰¹ über die Ausarbeitung annehmbarer Mittel und Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung aller Staaten für die Initiative zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf eines Vertrags über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien nebst dazugehörigem Protokoll, den Sachverständige aller fünf zentralasiatischen Staaten auf einer vom 25. bis 27. September 2002 in Samarkand (Usbekistan) abgehaltenen Tagung ausgearbeitet haben;

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

⁹³ Resolution S-10/2.

⁹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁹⁵ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁹⁶ Ebd., Vol. II (NPT/CONF.2000/28 (Part III)), Abschnitt 6, Dokument NPT/CONF.2000/MC.II/1.

⁹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.*

⁹⁸ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

⁹⁹ A/52/112, Anlage.

¹⁰⁰ A/52/390, Anlage.

¹⁰¹ A/53/183, Anlage.

3. *bittet* alle fünf zentralasiatischen Staaten, ihre Konsultationen mit den fünf Kernwaffenstaaten über den Entwurf eines Vertrags über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien nebst dazugehörigem Protokoll in Übereinstimmung mit den 1999 von der Abrüstungskommission verabschiedeten Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen⁹⁷ fortzusetzen;

4. *begrüßt* den Beschluss aller fünf zentralasiatischen Staaten, den Vertrag über die zentralasiatische kernwaffenfreie Zone so bald wie möglich zu unterzeichnen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den fünf zentralasiatischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin dabei behilflich zu sein, auf die baldige Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien hinzuwirken;

6. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/70

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁰².

57/70. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, dass die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung von Staaten beiträgt,

zutiefst beunruhigt über das Ausmaß der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Be-

endigung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zu ihrer Einsammlung zu prüfen,

erfreut darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

mit Dank an den Generalsekretär für seinen Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁰³ sowie eingedenk der Erklärung über Kleinwaffen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegeben hat¹⁰⁴,

erfreut über die Empfehlungen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Yamoussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um eine enge regionale Kooperation zur Verstärkung der Sicherheit herzustellen,

sowie erfreut über den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Erneuerung der am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedeten Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹⁰⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung angenommen hat¹⁰⁶,

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen weiter voranzubringen, namentlich im Rahmen der Übereinstimmung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde¹⁰⁷, und des Aktionsaufrufs von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verabschiedet wurde¹⁰⁸,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹⁰⁹,

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Nauru, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Togo, Uganda, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁰³ A/52/871-S/1998/318.

¹⁰⁴ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

¹⁰⁵ A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

¹⁰⁶ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 1 (XXXV).

¹⁰⁷ Siehe CD/1556.

¹⁰⁸ A/53/681, Anlage.

¹⁰⁹ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

unter Hinweis auf den Millenniums-Bericht des Generalsekretärs¹¹⁰,

erfreut über das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹¹¹, und seine zügige Durchführung fordernd,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Aufdeckung und Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bemühungen um die Eindämmung dieses Handels zukommt,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Erklärung der Ministerkonferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, die am 8. und 9. Mai 2000 in Abuja abgehalten wurde¹¹², und ermutigt den Generalsekretär, seine im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Eindämmung der unerlaubten Verschlebung von Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

2. *befürwortet* die Einrichtung nationaler Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Funktionsweise der Kommissionen nach Möglichkeit zu unterstützen;

3. *begrißt* den Beschluss, die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹⁰⁵ zu erneuern, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen sowie an der Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika und an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung

und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹¹¹ zu beteiligen;

5. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei der Unterstützung von Einsätzen zur Einsammlung dieser Waffen in den Subregionen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu ergreifen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der vom 18. bis 21. März 2002 in Pretoria (Südafrika) abgehaltenen Afrikanischen Konferenz über die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen über Kleinwaffen: Bedürfnisse und Partnerschaften;

9. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei ihrer Einsammlung Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/71

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹¹³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Li-

¹¹⁰ A/54/2000.

¹¹¹ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

¹¹² A/55/286, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 4 (XXXVI).

¹¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Indonesien und Iran (Islamische Republik).

bysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/71. Flugkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 F vom 1. Dezember 1999, 55/33 A vom 20. November 2000 und 56/24 B vom 29. November 2001,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, regionalen und internationalen Frieden und Sicherheit in einer Welt zu fördern, die von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen frei ist,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

angesichts dessen, dass der Generalsekretär entsprechend Resolution 55/33 A eine Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt hat, die ihn bei der Ausarbeitung eines Berichts über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten zur Be-

handlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unterstützen soll,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten¹¹⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten weiter zu untersuchen und der Generalversammlung einen Bericht zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 56/24 B von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zu der Frage der Flugkörper unter allen Aspekten enthält¹¹⁵;

5. *beschließt*, den Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/72

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹¹⁶.

57/72. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

¹¹⁴ A/57/229.

¹¹⁵ A/57/114 und Add.1 und 2.

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 B vom 12. Dezember 1995, 52/38 J vom 9. Dezember 1997, 53/77 E und 53/77 T vom 4. Dezember 1998, 54/54 R vom 1. Dezember 1999, 54/54 V vom 15. Dezember 1999 und 55/33 Q vom 20. November 2000,

hervorhebend, wie wichtig die rasche und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹¹⁷ ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde,

1. *beschließt*, im Juli 2003 in New York die erste der in dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vorgesehenen zweijährlichen Tagungen der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms einzuberufen;

2. *begrüßt* die Einberufung der Gruppe der Regierungssachverständigen, die eingesetzt wurde, um dem Generalsekretär bei der Durchführung einer Studie behilflich zu sein, die prüfen soll, ob eine internationale Übereinkunft ausgearbeitet werden kann, die die Staaten befähigt, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rasch und zuverlässig zu identifizieren und rückzuverfolgen, und ersucht ihn, der Generalversammlung diese Studie auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ermutigt* zu allen Initiativen, die darauf gerichtet sind, Ressourcen und Fachwissen zur Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms zu mobilisieren und den Staaten Hilfe bei seiner Durchführung zu gewähren;

4. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Zwischenhandels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erwägen, unter Berücksichtigung der dem Generalsekretär übermittelten Auffassungen der Staaten über weitere Schritte, die ergriffen werden könnten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die von den Staaten auf freiwilliger Basis bereitgestellten Daten und Informationen über ihre Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich einzelstaatlicher Berichte, zusammenzustellen und zu verbreiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

¹¹⁷ Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

7. *beschließt*, den Punkt "Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/73

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 160 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹¹⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litaun, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Indien, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Russische Föderation, Spanien.

57/73. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Salomonen, Samoa, Senegal, Singapur, Südafrika, Sudan, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tuvalu, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

vom 20. November 2000 und 56/24 G vom 29. November 2001,

erfreut darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden" verabschiedet hat¹¹⁹,

sowie erfreut darüber, dass Kuba den Vertrag von Tlatelolco¹²⁰ ratifiziert hat, womit die Schaffung der ersten bewohnten kernwaffenfreien Zone, die alle Staaten Lateinamerikas und der Karibik umfasst, abgeschlossen ist,

ferner erfreut darüber, dass das Königreich Tonga im Dezember 2001 den Vertrag von Rarotonga¹²¹ ratifiziert hat, womit die Liste der ursprünglichen Vertragsstaaten des Vertrags über die nuklearfreie Zone im Südpazifik vollständig ist,

erfreut darüber, dass sich die Staats- und Regierungschefs auf dem vom 15. bis 17. August 2002 in Suva abgehaltenen dreißigsten Pazifikinsel-Forum für eine kernwaffenfreie südliche Hemisphäre ausgesprochen haben,

sowie erfreut über das Treffen des Generalsekretärs der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik mit Vertretern des Sekretariats des Pazifikinsel-Forums im April 2002 in New York, bei dem Bereiche für eine weitere Zusammenarbeit aufgezeigt werden sollten,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹²², der ersten Sondertagung über Abrüstung,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco¹²⁰, Rarotonga¹²¹, Bangkok¹²³ und Pelindaba¹²⁴, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antark-

tis-Vertrag¹²⁵ zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹²⁶,

1. *begrüßt* es, dass der Antarktis-Vertrag¹²⁵ und die Verträge von Tlatelolco¹²⁰, Rarotonga¹²¹, Bangkok¹²³ und Pelindaba¹²⁴ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *fordert*, dass alle Staaten der Region die Verträge von Rarotonga und Pelindaba ratifizieren, und fordert alle beteiligten Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

4. *ist überzeugt* von der wichtigen Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba auf, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebie-

¹¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.

¹²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹²¹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹²² Resolution S-10/2.

¹²³ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

¹²⁴ A/50/426, Anlage.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

¹²⁶ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

te weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

6. *begrißt* die energischen Anstrengungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge zur Förderung ihrer gemeinsamen Ziele und vertritt die Auffassung, dass eine internationale Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen abgehalten werden könnte, um die in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele zu unterstützen;

7. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

8. *beschließt*, den Punkt "Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/74

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹²⁷.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Ma-

¹²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

lediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Aserbaidschan, China, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

57/74. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000 und 56/24 M vom 29. November 2001,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

erfreut über das am 1. März 1999 erfolgte Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹²⁸ und mit Befriedigung Kenntnisnehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten,

¹²⁸ Siehe CD/1478.

die bei der Bewältigung des weltweiten Landminenproblems erzielt wurden,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 7. Mai 1999 in Maputo abgehaltene erste Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die in der Erklärung von Maputo bekräftigte Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen¹²⁹,

sowie unter Hinweis auf die vom 11. bis 15. September 2000 in Genf abgehaltene zweite Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und auf die Erklärung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten, in der sie ihre Verpflichtung bekräftigen, alle Bestimmungen des Übereinkommens umfassend und vollinhaltlich durchzuführen¹³⁰,

ferner unter Hinweis auf die vom 18. bis 21. September 2001 in Managua abgehaltene dritte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und auf die Erklärung der dritten Tagung der Vertragsstaaten, in der sie ihre standhafte Verpflichtung bekräftigen, sowohl die Antipersonenminen vollständig zu beseitigen als auch gegen die heimtückischen und unmenschlichen Wirkungen dieser Waffen vorzugehen¹³¹,

unter Hinweis auf die vom 16. bis 20. September 2002 in Genf abgehaltene vierte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und auf die Erklärung der vierten Tagung der Vertragsstaaten, in der sie ihre Verpflichtung bekräftigen, ihre Anstrengungen auf denjenigen Gebieten, die am unmittelbarsten mit den humanitären Hauptzielen des Übereinkommens verbunden sind, weiter zu verstärken¹³²,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhundertneunundzwanzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹²⁸ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, dass es wichtig ist, dass das Übereinkommen voll und wirksam durchgeführt und eingehalten wird;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, der Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und der Gewährleistung ihrer Vernichtung sowie bei der Erzielung entsprechender Fortschritte zusammenzuarbeiten;

7. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegten und auf der zweiten, dritten und vierten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der fünften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 15. bis 19. September 2003 in Bangkok notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter einzuladen;

9. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹²⁹ Siehe APLC/MSP.1/1999/1, Teil II.

¹³⁰ Siehe APLC/MSP.2/2000/1, Teil II.

¹³¹ Siehe APLC/MSP.3/2001/1, Teil II.

¹³² Siehe APLC/MSP.4/2002/1, Teil II.

RESOLUTION 57/75

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹³³.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Bahrain, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

57/75. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. De-

¹³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

zember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000 und 56/24 Q vom 29. November 2001 über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung,

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹³⁴ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

erfreut über den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register¹³⁵, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 2001 enthält,

sowie erfreut über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹³⁴, wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹³⁶ und der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen¹³⁷;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

¹³⁴ Siehe Resolution 46/36 L.

¹³⁵ A/57/221 und Corr.1 und Add.1 und 2.

¹³⁶ A/52/316 und Corr.2.

¹³⁷ A/55/281.

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2003 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinem Bericht von 2000 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

7. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/76

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹³⁸.

57/76. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom

9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000 und 56/24 H vom 29. November 2001 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden¹³⁹,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden¹⁴⁰,

erfreut darüber, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Georgien, Indonesien, Jordanien, Nepal, Nigeria, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

¹³⁹ Resolution S-10/2.

¹⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.*

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/77

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁴¹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltung: Bhutan.

57/77. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000 und 56/24 I vom 29. November 2001,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa¹⁴² anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belarus, Deutschland, Georgien, Italien, Nepal, Pakistan, Peru, Spanien und Ukraine.

¹⁴² CD/1064.

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/78

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁴³.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Indien, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ägypten, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Irland, Israel, Kuba, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Schweden, Südafrika.

57/78. Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997, 53/77 U vom 4. Dezember 1998, 54/54 D vom 1. Dezember 1999,

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Bangladesch, Côte d'Ivoire, Honduras, Italien, Japan, Nicaragua, Papua-Neuguinea und Ukraine.

55/33 R vom 20. November 2000 und 56/24 N vom 29. November 2001,

in der Erwägung, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁴ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung, und den Beitritt Kubas zu dem Vertrag begrüßend,

in Anerkennung der Fortschritte, die die Kernwaffenstaaten bei der einseitigen beziehungsweise auf dem Verhandlungsweg erzielten Reduzierung ihrer Kernwaffen erzielt haben, namentlich den Abschluss der Reduzierung der strategischen Offensivwaffen gemäß dem Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)¹⁴⁵ und die vor kurzem erfolgte Unterzeichnung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag") durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation¹⁴⁶, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, sowie der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

ihre Überzeugung *bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

erfreut über die seit den jüngsten Nuklearversuchen erfolgte Fortsetzung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen,

sowie erfreut über die erfolgreiche Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁷ und betonend, wie wichtig die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen ist,

ferner erfreut über den konstruktiven Beginn des verstärkten Überprüfungsprozesses auf der vom 8. bis 19. April 2002 in New York abgehaltenen ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die für 2005 anberaumte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

¹⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁴⁵ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

¹⁴⁶ Siehe CD/1674.

¹⁴⁷ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

erfreut über die erfolgreiche Abhaltung einer Reihe von Seminaren zur weiteren Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation in Lateinamerika, Zentralasien, Afrika und in der asiatisch-pazifischen Region, und sich der Hoffnung anschließend, dass die für Dezember 2002 nach Tokio einberufene Konferenz durch die bestmögliche Nutzung der Ergebnisse der genannten Seminare das Sicherungssystem der Internationalen Atomenergie-Organisation weiter stärken wird, namentlich indem ihre Sicherheitsabkommen und die dazugehörigen Zusatzprotokolle universelle Geltung erhalten,

die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika dazu *anhaltend*, ihre intensiven Konsultationen im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung über die neuen strategischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten¹⁴⁶ weiterzuführen,

erfreut über die Schlusserklärung der Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die vom 11. bis 13. November 2001 in New York abgehalten wurde¹⁴⁸, im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags¹⁴⁹,

in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, Terroristen daran zu hindern, Kernwaffen oder verwandtes Material, radioaktives Material, Ausrüstungen und Technologie zu erwerben oder zu entwickeln,

betonend, wie wichtig die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung für die kommenden Generationen ist, und mit Genugtuung feststellend, dass der Generalsekretär der Generalversammlung den Bericht der Gruppe der Regierungssachverständigen zu dieser Frage vorgelegt hat¹⁵⁰,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁴ werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *betont*, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass im Rahmen der systematischen schrittweisen Bemühungen zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung

von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung¹⁵¹ die folgenden praktischen Schritte unternommen werden:

a) die wichtige und vordringliche Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴⁹, die unverzüglich und bedingungslos und im Einklang mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren vorgenommen werden soll, um das baldige Inkrafttreten des Vertrags herbeizuführen, sowie ein Moratorium für Kernwaffenversuchsexplosionen oder jegliche anderen nuklearen Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags;

b) die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses in der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2003, um einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995¹⁵² und dem darin enthaltenen Mandat und unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, diesen Vertrag innerhalb von fünf Jahren zum Abschluss zu bringen, und Erklärung eines Moratoriums für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

c) die Schaffung eines geeigneten, für nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2003 im Kontext der Aufstellung eines Arbeitsprogramms;

d) die Einbeziehung des Grundsatzes der Unumkehrbarkeit, der auf nukleare Abrüstung sowie auf Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden soll;

e) eine unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

f) einschneidende Reduzierungen der Bestände an strategischen Offensivwaffen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, unter gleichzeitiger Anerkennung der großen Wichtigkeit der bestehenden multilateralen Verträge, mit dem Ziel, die strategische Stabilität und die internationale Sicherheit zu erhalten und zu stärken;

g) von allen Kernwaffenstaaten zu unternehmende Schritte, die zur nuklearen Abrüstung in einer die internationale

¹⁴⁸ CTBT-ART.XIV/2001/6, Anlage.

¹⁴⁹ Siehe Resolution 50/245.

¹⁵⁰ A/57/124.

¹⁵¹ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

¹⁵² CD/1299.

Stabilität fördernden Weise führen und die auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle beruhen:

- i) weitere Anstrengungen seitens aller Kernwaffenstaaten, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;
 - ii) Erhöhung der Transparenz seitens der Kernwaffenstaaten im Hinblick auf ihre Kernwaffenkapazitäten und Durchführung von Übereinkünften nach Artikel VI des Vertrags und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahmen zur Unterstützung weiterer Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung;
 - iii) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;
 - iv) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;
 - v) Verminderung der Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;
 - vi) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;
- h) Bekräftigung, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist;

4. *erkennt an*, dass die Verwirklichung einer von Kernwaffen freien Welt weitere Schritte erfordern wird, namentlich einschneidendere Reduzierungen der Kernwaffenbestände seitens aller Kernwaffenstaaten im Rahmen des auf ihre Beseitigung abzielenden Prozesses;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *betont*, wie wichtig der Erfolg der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, deren Vorbereitungsausschuss im Jahr 2003 seine zweite Tagung abhalten wird;

7. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des dadurch anfallenden spaltbaren Materials ist, und fordert, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet ha-

mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen, und dass sie vereinbaren, derartiges Material friedlichen Zwecken zuzuführen, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

8. *betont*, wie wichtig der weitere Ausbau der Verifikationskapazitäten ist, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, die benötigt werden, um die Einhaltung der nuklearen Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen zu verhindern und einzudämmen, indem sie erforderlichenfalls ihre Politiken bestätigen und verstärken, die darauf gerichtet sind, keine Ausrüstungen, Materialien oder Technologien weiterzugeben, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Politiken mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen übereinstimmen;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Bezug auf die Sicherheit, die sichere Verwahrung, die wirksame Kontrolle und den physischen Schutz aller Materialien, die zur Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beitragen könnten, den höchstmöglichen Standard beizubehalten und so unter anderem zu verhindern, dass diese Materialien Terroristen in die Hände fallen;

11. *begrüßt* die Verabschiedung und unterstreicht die Bedeutung der Resolution GC(46)/RES/12 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 20. September 2002¹⁵³, in der empfohlen wird, dass der Generaldirektor der Organisation, ihr Gouverneursrat und ihre Mitgliedstaaten die Umsetzung der Elemente des in der Resolution GC(44)/RES/19 der Generalkonferenz der Organisation vom 22. September 2000¹⁵⁴ enthaltenen Aktionsplans zur Förderung und Erleichterung des Abschlusses und des Inkrafttretens von Sicherheitsabkommen und Zusatzprotokollen weiter prüfen, und fordert die baldige und vollinhaltliche Durchführung der letztgenannten Resolution;

12. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

¹⁵³ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC (2002)).

¹⁵⁴ Ebd., *Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC (2000)).

RESOLUTION 57/79

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 41 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁵⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Indien, Irland, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Mauritius, Pakistan, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

57/79. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000 und 56/24 R vom 29. November 2001 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵⁶ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵⁷ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁵⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

feststellend, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵⁹ erneut ihre Überzeugung bekundet haben, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, und dass die Vertragsstaaten bekräftigt haben, wie wichtig der Beschluss über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags¹⁶⁰, der Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung¹⁶⁰, der Beschluss über die Verlängerung des Vertrags¹⁶⁰ und die Resolution über den Nahen Osten¹⁶⁰ sind, die von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marshallinseln, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Tonga, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

¹⁵⁶ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹⁵⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.*

¹⁵⁸ Resolution S-10/2.

¹⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁶⁰ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.*

Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erfreut über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)¹⁶¹, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁶² *fordernd*,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag") durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation¹⁶³, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände *fordernd*,

sowie mit Befriedigung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996¹⁶⁴ und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass eine Verpflichtung aller Staaten besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler

Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen im Schlussdokument der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁶⁵, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der 1998 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

unter Hinweis auf Ziffer 72 des Schlussdokuments der dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehalten wurde¹⁶⁶,

eingedenk der Grundsätze und Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 verabschiedet wurden¹⁶⁷,

unter Begrüßung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶⁸, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Beseitigung der Kernwaffen zu erreichen;

2. *erkennt außerdem an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

¹⁶¹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

¹⁶² Siehe Resolution 50/245.

¹⁶³ Siehe CD/1674.

¹⁶⁴ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹⁶⁵ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

¹⁶⁶ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

¹⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42)*, Anhang I.

¹⁶⁸ Siehe Resolution 55/2.

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und umgehend zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

5. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Ersteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

9. *begrüßt* das positive Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 24. April bis 19. Mai 2000 in New York abgehalten wurde¹⁶⁹;

10. *begrüßt außerdem* die unmissverständliche Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹⁷⁰, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bie-

tet¹⁷¹, und fordert die vollinhaltliche und wirksame Durchführung der in dem Schlussdokument festgelegten Schritte;

11. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

12. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁷² und des darin enthaltenen Mandats;

13. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

14. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

15. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁶²;

16. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2002 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in der Resolution 56/24 R der Generalversammlung gefordert;

17. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der sich Anfang 2003 mit der nuklearen Abrüstung befassen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen vollständigen Beseitigung der Kernwaffen aufnehmen soll;

18. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen für nukleare Abrüstung benennen und behandeln soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶⁹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I und II)).

¹⁷⁰ Ebd., Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

¹⁷¹ Ebd., Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear-weapon States", Ziffer 2.

¹⁷² CD/1299.

RESOLUTION 57/80

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁷³.

57/80. Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung, "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000 und 56/24 J vom 29. November 2001,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

unter Hinweis auf den Bericht der Abrüstungskonferenz von 1998, in dem unter anderem festgehalten ist, dass jeder zu dieser Frage gefasste Beschluss jedwede weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unberührt lässt und dass intensive Beratungen angestrebt werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunkts 1 einzuholen, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen¹⁷⁴,

1. *begrißt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz¹⁷⁴, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung, "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung", einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderko-

¹⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁷⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.

ordinators¹⁷⁵ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält.

RESOLUTION 57/81

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁷⁶.

57/81. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000 und 56/24 P vom 29. November 2001,

überzeugt, dass ein umfassender und integrierter Ansatz im Hinblick auf bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet, namentlich für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung in Gebieten, die unter einem Konflikt zu leiden hatten; solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung erlangten Waffen sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als über den Bedarf hinausgehend gemeldet wurden, insbe-

¹⁷⁵ CD/1299.

¹⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Simbabwe, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

sondere im Hinblick auf Kleinwaffen und leichte Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung sowie Umrüstung,

mit Genugtuung vermerkend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹⁷⁷, in dem unter anderem auf die Rolle verwiesen wird, die die Verbreitung und der unerlaubte Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Verschärfung und Verlängerung von Konflikten spielen, und in dem bestimmte Maßnahmen hinsichtlich dieser Waffen vorgeschlagen werden, die dazu beitragen können, solche Konflikte zu verhüten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. August 2001¹⁷⁸, in der unterstrichen wird, wie wichtig konkrete Abrüstungsmaßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte sind, und im Hinblick auf Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme betont wird, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheitsrisiken einzugrenzen, die sich aus dem Einsatz von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben,

sowie Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁹ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen, als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 2001 in der Arbeitsgruppe II zu Tagesordnungspunkt 5, "Konkrete vertrauensbildende Maßnahmen

auf dem Gebiet der konventionellen Waffen", geführten Beratungen¹⁸⁰ und der Abrüstungskommission nahe legend, ihre Anstrengungen zur Benennung solcher Maßnahmen fortzusetzen,

unter Begrüßung des von der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedeten Aktionsprogramms¹⁸¹, das zügig durchgeführt werden soll,

1. *betont* im Kontext dieser Resolution die besondere Bedeutung der "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung"¹⁸², die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 im Konsens verabschiedet wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen¹⁸³ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen zu analysieren sowie neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die Durchführung der Resolution 56/24 P¹⁸⁴, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe der interessierten Staaten;

¹⁸⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 42 (A/56/42)*.

¹⁸¹ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

¹⁸² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42)*, Anhang III.

¹⁸³ A/52/289.

¹⁸⁴ A/57/210.

¹⁷⁷ A/55/985-S/2001/574 und Corr. 1.

¹⁷⁸ S/PRST/2001/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001-31. Juli 2002*.

¹⁷⁹ A/54/258.

6. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung¹⁸⁵;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeiten der Gruppe der interessierten Staaten;

8. *beschließt*, den Punkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/82

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁸⁶.

57/82. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema chemische Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 56/24 K vom 29. November 2001, in der sie mit Genugtuung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁸⁷ durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 56/24 K vier weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertsebenundvierzig beträgt,

1. *betont*, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁸⁷ werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

¹⁸⁵ A/57/124.

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kanada und Polen.

¹⁸⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anhang I.*

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

3. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

4. *unterstreicht außerdem*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/83

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁸⁸.

¹⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bhutan, Fidschi, Georgien, Indien, Kolumbien, Marshallinseln, Mauritius, Nauru, Nepal, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sri Lanka und Tuvalu.

57/83. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

Kenntnis nehmend von der Prüfung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen¹⁸⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der am 20. September 2002 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer sechszwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(46)/RES/13¹⁹⁰ sowie von der Einrichtung einer Beratungsgruppe für Sicherheitsfragen innerhalb der Organisation, die den Generaldirektor über die die nukleare Sicherheit betreffenden Tätigkeiten der Organisation beraten soll,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe für Grundsatzfragen betreffend die Vereinten Nationen und den Terrorismus¹⁹¹,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage

über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen einzelstaatlichen Kapazitäten zu stärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die bereits von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und dem Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die von Terroristen im Besitz von Massenvernichtungswaffen ausgeht, und diesen Bericht der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/84

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁹².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tür-

¹⁸⁹ Siehe A/57/335.

¹⁹⁰ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-Sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC (2002)).

¹⁹¹ A/57/273-S/2002/875, Anlage.

¹⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bhutan, Haiti, Indien, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuba, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mauritius, Namibia, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sambia, Sudan und Tuvalu.

kei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, China, Georgien, Israel, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Paraguay, Republik Korea, Republik Moldau, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

57/84. Verringerung der Atomgefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass es unbedingt notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu nicht beabsichtigten, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹³ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

¹⁹³ Resolution S-10/2.

erinnernd an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*¹⁹⁴, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁵, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert,* dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf,* die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 56/24 C der Generalversammlung vom 29. November 2001 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁶;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden¹⁹⁷, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, sich um die Schaffung von Bedingungen zu bemühen, die einen internationalen Konsens über die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁵ vorgeschlagene Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung atomarer Gefahren ermöglichen würden, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt,* den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁹⁴ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

¹⁹⁵ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹⁶ A/57/401.

¹⁹⁷ Siehe A/56/400, Ziffer 3.

RESOLUTION 57/85

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)¹⁹⁸.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Österreich, Republik Korea, Republik Moldau, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Zypern.

57/85. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000 und 56/24 S vom 29. November 2001,

davon überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde

¹⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Bolivien, Brunei Darussalam, Burundi, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Tonga, Uruguay und Vietnam.

hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁹⁹ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden²⁰⁰,

betonend, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen²⁰¹,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag²⁰² und die Verträge von Tlatelolco²⁰³, Rarotonga²⁰⁴, Bangkok²⁰⁵ und Pelindaba²⁰⁶ die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

¹⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.
²⁰⁰ 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.
²⁰¹ 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.
²⁰² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.
²⁰³ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.
²⁰⁴ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10:1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.
²⁰⁵ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.
²⁰⁶ A/50/426, Anlage.

Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")²⁰⁷ durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation am 24. Mai 2002, nach dem Auslaufen des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper²⁰⁸, und beide Länder nachdrücklich auffordernd, im Rahmen des Moskauer Vertrags sowie über bilaterale Abmachungen oder Übereinkünfte und unilaterale Beschlüsse weitere Maßnahmen zur unumkehrbaren Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände zu ergreifen,

betonend, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Konferenz auf ihrer Tagung 2002 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden²⁰⁹,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*²¹⁰,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen in der Mitteilung des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 56/24 S beziehen²¹¹,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, die Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle in gutem Glauben zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgemeasures zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/86

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)²¹².

57/86. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/30 vom 9. Dezember 1997 und andere einschlägige Resolutionen zu dieser Frage,

in Anerkennung dessen, dass es ein ständiges Anliegen aller Mitgliedstaaten ist, die Achtung der sich aus den Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, und anderen Völkerrechtsquellen ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu gewährleisten,

²¹¹ A/57/95 und Add.1 und 2.

²¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Malawi, Marshallinseln, Monaco, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Slowakei, Slowenien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

²⁰⁷ Siehe CD/1674.

²⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

²⁰⁹ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15.

²¹⁰ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

in der Überzeugung, dass es zur Festigung der internationalen Sicherheit wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten die Charta der Vereinten Nationen, die Verträge, deren Vertragspartei sie sind, und die anderen Quellen des Völkerrechts einhalten,

eingedenk der grundlegenden Wichtigkeit der uneingeschränkten Durchführung und strikten Einhaltung der Übereinkünfte und anderen vereinbarten Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung durch die Vertragsstaaten, wenn diese den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft größere Sicherheit bringen sollen,

betonend, dass jeder Verstoß gegen diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen durch die Vertragsstaaten sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch Sicherheitsrisiken für andere Staaten schaffen kann, die auf die in diesen Übereinkünften und anderen vereinbarten Verpflichtungen festgeschriebenen Beschränkungen und Selbstverpflichtungen vertrauen,

sowie betonend, dass jede Schwächung des Vertrauens in diese Übereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen ihren Beitrag zur globalen oder regionalen Sicherheit schwächt und ihre Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit untergräbt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, dass die volle Einhaltung aller Bestimmungen der bestehenden Übereinkünfte durch die Staaten und die wirksame Beseitigung diesbezüglicher Zweifel durch Mittel, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, unter anderem zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität beitragen kann,

die Auffassung vertretend, dass die Einhaltung aller Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten eine Angelegenheit von Interesse und Belang für alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft ist, und im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gespielt haben und auch künftig spielen sollten,

erfreut über den Beitrag, den die uneingeschränkte Einhaltung der Verifikationsbestimmungen von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften zum Weltfrieden und zur regionalen Sicherheit leistet,

sowie erfreut darüber, dass die entscheidende Bedeutung der Einhaltung und Verifikation der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und anderer vereinbarter Verpflichtungen universal anerkannt wird,

in der Erkenntnis, dass es angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus besonders wichtig ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Nichtverbreitung nachkommen,

1. *fordert* alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften *nachdrücklich auf*, sämtliche Bestimmungen dieser Übereinkünfte durchzuführen und einzuhalten;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ernsthaft zu bedenken, welche Folgen jedwede Nichteinhaltung von Bestimmungen von Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften durch die Vertragsstaaten für die internationale Sicherheit und Stabilität sowie für die Aussichten auf Fortschritte auf diesen Gebieten hätte;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Bemühungen um die Lösung von Fragen der Vertragseinhaltung durch Mittel zu unterstützen, die mit diesen Übereinkünften und dem Völkerrecht im Einklang stehen, mit dem Ziel, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte durch alle Vertragsstaaten zu fördern und die Intaktheit dieser Übereinkünfte zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen;

4. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung der Intaktheit bestimmter Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte und bei der Förderung diesbezüglicher Verhandlungen sowie bei der Beseitigung von Friedensbedrohungen gespielt haben und weiterhin spielen;

5. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, sich gegebenenfalls um weitere Bereiche der Zusammenarbeit zu bemühen, die das Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte erhöhen und die Möglichkeit von Fehlinterpretationen und Missverständnissen verringern können;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den wirksame Verifikationsverfahren für Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte häufig zur Stärkung des Vertrauens in die Einhaltung dieser Übereinkünfte leisten können;

7. *beschließt*, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/87

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²¹³.

57/87. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/25 C vom 29. November 2001 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubele-

²¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

bung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²¹⁴, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²¹⁵ und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²¹⁶,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Abrüstungsinformationsprogramm der Vereinten Nationen einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken²¹⁷,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder in Ziffer 146 des Schlussdokuments ihrer vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz den Beschluss begrüßt haben, den die Generalversammlung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo verabschiedet hat²¹⁸,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge an die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu entrichten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Fragen der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/88

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²¹⁹.

57/88. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998,

²¹⁴ A/57/162.

²¹⁵ A/57/260.

²¹⁶ A/57/116.

²¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

²¹⁸ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Ruanda, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

54/55 A vom 1. Dezember 1999, 55/34 B vom 20. November 2000 und 56/25 A vom 29. November 2001,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

davon überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²²⁰, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²²¹ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²²²,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²²³ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherheitskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

unter Hinweis auf den auf der vierten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde unter

der Schirmherrschaft des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 56/25 A der Generalversammlung befasst²²⁴;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für den Zeitraum 2001-2002 erzielt haben, insbesondere durch

a) die Abhaltung einer subregionalen Konferenz über den Schutz von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten in Zentralafrika vom 14. bis 16. November 2001 in Kinshasa;

b) die Abhaltung eines Treffens der Stabschefs der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses vom 18. bis 20. März 2002 in Libreville;

c) die Abhaltung der siebzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 22. bis 26. April 2002 in Kinshasa;

d) die Abhaltung der subregionalen Konsultationstagung über das Thema "Gleichstellung und Entwicklung: Teilhabe der zentralafrikanischen Frau" vom 28. bis 30. Mai 2002 in Douala;

e) die Abhaltung der achtzehnten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 26. bis 30. August 2002 in Bangui;

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete gesamte Aktivitätenprogramm durchzuführen;

²²⁰ A/50/474, Anlage I

²²¹ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

²²² A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

²²³ A/52/871-S/1998/318.

²²⁴ A/57/161.

6. *begrißt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung "Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika" führen wird, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieser wichtige Mechanismus seine Wirksamkeit effektiv entfalten kann;

7. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen wird, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm des Ausschusses durchführen werden, das auf seiner 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und den Frühwarnmechanismus einsatzfähig zu machen und ihren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Einrichtung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

11. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet bewältigen können;

12. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses durchgeführt werden kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/89

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²²⁵.

57/89. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000 und 56/25 E vom 29. November 2001,

unter Hervorhebung der Neubelebung des Regionalzentrums, der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Perus und anderer Länder sowie der wichtigen Arbeit des Direktors des Zentrums,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs²²⁶, der zu dem Schluss kommt, dass das Regionalzentrum weiter als Instrument zur Durchführung regionaler Initiativen fungiert und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden und Sicherheit gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregi-

²²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Trinidad und Tobago (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

²²⁶ A/57/116.

on, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

erfreut darüber, dass die Regierung Kubas den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)²²⁷ ratifiziert hat,

sowie erfreut darüber, dass die Präsidenten und Staatschefs Südamerikas am 27. Juli 2002 in Guayaquil (Ecuador) die südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit geschaffen haben²²⁸,

eingedenk der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene spielen kann,

sowie eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, den drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung ausreichende finanzielle Mittel sowie die nötige Kooperation für die Planung und Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass das Regionalzentrum im vergangenen Jahr das breite Spektrum seiner Aktivitäten auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung ausgeweitet hat, *und beglückwünscht* es dazu und *ersucht* das Regionalzentrum, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhielt und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, Punkte zur Aufnahme in seine Tagesordnung vorzuschlagen und dabei von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch zu machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit de-

nen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen Initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, der konventionellen Waffen, einschließlich der Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

6. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²²⁹ und *unterstützt* die Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung dieser Belange in der Region, die es im Rahmen seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Hinblick auf Frieden und Abrüstung wahrnimmt;

7. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu entrichten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm mandatsgemäß durchführen kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/90

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²³⁰.

57/90. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefassten

²²⁹ A/57/167 und Add.1.

²³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Barbados, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Indonesien, Kolumbien, Liberia, Malaysia, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen und Südafrika.

²²⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

²²⁸ Siehe A/57/232, Anlage.

Beschluss, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde²³¹,

ingedenk ihrer Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloss, dass die Weltabrüstungskampagne fortan die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" tragen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/46 A vom 10. Dezember 1996, 53/78 E vom 4. Dezember 1998 und 55/34 A vom 20. November 2000,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung²³²,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung²³²;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten, einschließlich auf elektronischem Wege, und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als eines wertvollen Instruments, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich in vollem Umfang an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen zu beteiligen, und das ihnen dabei behilflich ist, die Verträge wie verlangt zu erfüllen und einen Beitrag zu den im Hinblick auf Transparenz vereinbarten Mechanismen zu leisten;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und ihrer Informationszentren bei der Verfolgung der Ziele des Programms;

5. *empfiehlt*, dass das Programm seine Bemühungen darauf konzentrieren soll,

a) die Öffentlichkeit sachlich, ausgewogen und objektiv darüber zu informieren, aufzuklären und dafür zu sorgen, dass sie besser versteht, wie wichtig multilaterale Maßnahmen und deren Unterstützung, namentlich Maßnahmen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der

Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sind, und unter anderem das *United Nations Disarmament Yearbook* (Jahrbuch der Vereinten Nationen über Abrüstung) weiter in allen Amtssprachen zu veröffentlichen und über die Ergebnisse der Nutzerumfrage Bericht zu erstatten sowie weiter Ad-hoc-Veröffentlichungen in gedruckter und elektronischer Fassung zu erstellen;

b) die Internetseite über Abrüstung als Teil der Internetseite der Vereinten Nationen weiter aufrechtzuerhalten, namentlich durch die häufige Aktualisierung der Datenbanken, beispielsweise über den Stand der multilateralen Rüstungsregelungs- und Abrüstungsübereinkommen (*Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements*) und die auf die Abrüstung bezogenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, und entsprechende Fassungen in so vielen Amtssprachen wie möglich zu erstellen;

c) die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Öffentlichkeit, vor allem mit den nichtstaatlichen Organisationen und den Forschungsinstituten, weiter zu intensivieren, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit fördern zu helfen;

d) auch weiterhin Diskussionsrunden zu Themen von Belang auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung zu veranstalten, um das Verständnis dafür zu vertiefen und den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft zu erleichtern;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zur Aufrechterhaltung eines starken, publikumsorientierten Programms Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu entrichten;

7. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in der Studie zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, die der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde²³³, und empfiehlt dem Generalsekretär die die Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen zur Umsetzung, ohne dass dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen, und bittet ihn, die Universitäten, andere akademische Institutionen und die im Erziehungsbereich tätigen nichtstaatlichen Organisationen bei ihren Anstrengungen, weltweit mehr Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung anzubieten, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen in den beiden vorangegangenen Jahren die Aktivitäten des Programms durchgeführt hat und welche es für die kommenden zwei Jahre vorgesehen hat;

²³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

²³² A/57/223 und Add.1.

²³³ Siehe A/57/124, Abschnitt VIII.

9. *beschließt*, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/91

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²³⁴.

57/91. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000 und 56/25 D vom 29. November 2001,

im Bewusstsein der breiten Unterstützung für die Neubelebung des Regionalzentrums und der wichtigen Rolle, die das Zentrum im gegenwärtigen Kontext dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²³⁵,

sowie unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs samt den Empfehlungen des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend das Programmmanagement und die Verwaltungspraxis in der Hauptabteilung Abrüstungsfragen, insbesondere den Empfehlungen in Bezug auf die Re-

gionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Lateinamerika und in der Karibik sowie in Asien und im Pazifik²³⁶,

eingedenk der Anstrengungen, die im Rahmen der Neubelebung der Tätigkeiten des Regionalzentrums unternommen worden sind, um die für seine Betriebskosten erforderlichen Mittel zu beschaffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass es notwendig ist, zwischen dem Regionalzentrum und dem Mechanismus der Afrikanischen Union für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten eine enge Zusammenarbeit herzustellen, im Einklang mit dem Beschluss, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung gefasst wurde²³⁷,

erfreut über die Verabschiedung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²³⁸ durch die vom 9. bis 20. Juli 2001 in New York abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie betonend, dass alle Staaten das Aktionsprogramm auf geeignete Weise durchführen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁹ und würdigt die Aktivitäten, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika insbesondere zur Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Staaten auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit weiterhin durchführt;

2. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Neubelebung des Regionalzentrums und betont, dass es notwendig ist, ihm die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um seine Aktivitäten zu verstärken und seine Programme durchzuführen;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und an die Stiftungen, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

²³⁶ A/56/817.

²³⁷ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.138 (XXXV). Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

²³⁸ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

²³⁹ A/57/162.

²³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

²³⁵ A/52/871-S/1998/318.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und den Direktor des Regionalzentrums auch künftig bei seinen Anstrengungen zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums und zur Neubelebung seiner Aktivitäten zu unterstützen;

6. *ruft insbesondere* das Regionalzentrum *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, regionalen und subregionalen Organisationen sowie den afrikanischen Staaten Maßnahmen zu ergreifen, um die konsequente Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²³⁸ zu fördern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/92

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²⁴⁰.

57/92. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs²⁴¹, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung in der Region sein könnte,

feststellend, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als "Katmandu-Prozess" bekannt ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Veranstaltung des achten Kanazawa-Symposiums über Nordostasien zum Thema "Sicherheitsperspektiven in Nordostasien und neue Agenda für den Kanazawa-Prozess", das vom 4. bis 6. Juni 2002 in Kanazawa (Japan) stattfand, und der fünften Konferenz der Vereinten Nationen über Abrüstungsfragen zum Thema "Die Herausforderung des Terrorismus für die internationale Sicherheit: globale und regionale Auswirkungen", die vom 7. bis 9. August 2002 in Kyoto (Japan) stattfand,

die Anregung *begreifend*, dass ein Aus- und Fortbildungsprogramm für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik für junge Menschen unterschiedlichen Hintergrunds eingerichtet werden könnte, das aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren wäre,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Unterstützung der regionalspezifischen Initiativen der Mitgliedstaaten innehat, namentlich seine Unterstützung der auf die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien sowie auf die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei gerichteten Tätigkeiten, einschließlich der Abhaltung einer von den Vereinten Nationen getragenen Tagung nichtstaatlicher Sachverständiger zum Thema "Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Sicherheit und des kernwaffenfreien Status der Mongolei", die am 5. und 6. September 2001 in Sapporo (Japan) stattfand,

unter besonderer Würdigung der allgemeinen Unterstützung, die Nepal als der Staat geleistet hat, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre nachdrückliche Unterstützung für die anstehenden Tätigkeiten und die weitere Stärkung des Regio-

²⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, , China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Samoa, Schweiz, Sri Lanka, Thailand, Tonga, Vanuatu und Vietnam.

²⁴¹ A/57/260.

nalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des "Katmandu-Prozesses" als eines wirksamen Mittels für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialoges;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die freiwilligen finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum weiterhin erhält und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung des Aktivitätenprogramms des Zentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Hinweis auf Ziffer 6 der Resolution 49/76 D der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel die erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu gewähren;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass das Regionalzentrum seinen Betrieb in Katmandu innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Gaststaatsabkommens aufnehmen kann, und sein wirksames Tätigsein zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/93

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²⁴².

²⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Ghana, Griechenland, Guinea, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Pakistan, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

57/93. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴³,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁴, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁵, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloss, das Programm fortzusetzen,

feststellend, dass das Programm weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, die Öffentlichkeit stärker für die Wichtigkeit und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipendiaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen mitwirken können,

mit Befriedigung feststellend, dass in den vierundzwanzig Jahren seines Bestehens zahlreiche Beamte aus den Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

die Auffassung vertretend, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁵ enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs²⁴⁶;

²⁴³ A/57/168.

²⁴⁴ Resolution S-10/2.

²⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

²⁴⁶ A/33/305.

2. *dankt* der Regierung Deutschlands, die die Programmteilnehmer seit 1980 zu Gast hat, der Regierung Japans, die zum zwanzigsten Mal die jährliche Studienfahrt für die Stipendiaten durchgeführt hat, die auch den Besuch Nagasakis und Hiroshimas umfasst, sowie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die 2001 ein konkretes Studienprogramm auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert und so zur Verwirklichung der übergreifenden Ziele des Programms beigetragen hat;

3. *dankt außerdem* der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und dem Monterey-Institut für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beigetragen haben;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm nach wie vor durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/94

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgetragenen Abstimmung mit 110 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/511, Ziffer 25)²⁴⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomo-

²⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Fidschi, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mauritius, Namibia, Nauru, Nepal, Papua-Neuguinea, Salomonen, Sambia, Sudan, Tuvalu und Vietnam.

nen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Republik Korea, Russische Föderation, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan.

57/94. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*²⁴⁸,

davon überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁴⁹ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. De-

²⁴⁸ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, S. 226.*

²⁴⁹ Resolution S-10/2.

zember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2002 nicht in der Lage war, die in der Resolution 56/25 B der Generalversammlung vom 29. November 2001 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/95

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/512, Ziffer 9)²⁵⁰.

57/95. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission²⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000 und 56/26 A vom 29. November 2001,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

eingedenk ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission²⁵¹;

2. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

3. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁵² festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"²⁵³;

5. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die Behandlung der folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2003 fortzusetzen:

a) Mittel und Wege zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung;

b) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2003 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 31. März bis 17. April, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁵⁴ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Hilfe zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Res-

²⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belarus, Ghana, Italien, Kasachstan, Marokko, Nepal und Tschechische Republik.

²⁵¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/57/42).*

²⁵² Resolution S-10/2.

²⁵³ A/CN.10/137.

²⁵⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/57/27).*

sources und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/96

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/512, Ziffer 9)²⁵⁵.

57/96. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz*²⁵⁶,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

aner kennend, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Verhandlungsthemen zu erzielen,

unter Hinweis darauf, dass sich die Konferenz in dieser Hinsicht mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *fordert* die Konferenz *nachdrücklich auf*, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in Bezug auf die vorrangigen Gegenstände auf ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt* das erhebliche gemeinsame Interesse der Konferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeiten auf ihrer Tagung im Jahr 2003;

4. *begrüßt außerdem* den in Ziffer 43 ihres Berichts²⁵⁶ enthaltenen Beschluss der Konferenz, ihren gegenwärtigen Präsidenten und den designierten Präsidenten zu ersuchen, während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums geeignete Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller auf der Tagung im Jahr 2002 vorgelegten Vorschläge und vorgetragenen Auffassungen sowie der dort geführten Erörterungen zur Verwirklichung dieses Ziels;

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

²⁵⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/57/27).*

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

6. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/97

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/513, Ziffer 7)²⁵⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Äthiopien, Australien Indien, Kamerun, Kanada, Papua-Neuguinea, Tonga, Trinidad und Tobago.

57/97. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atom

²⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten sind).

energie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(46)/RES/16 vom 20. September 2002²⁵⁸,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahost-Region eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahost-Region umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde²⁵⁹, worin sich die Konferenz nachdrücklich für die weltweite Einhaltung des Vertrags als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Genugtuung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit der weltweiten Einhaltung des Vertrags und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich²⁶⁰,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde²⁶¹, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen

Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung der weltweiten Einhaltung des Vertrags ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass Israel nunmehr der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁶² noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahost-Region darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und die betreffenden Länder zur Förderung dieses Ziels bittend, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einzuhalten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertsechundsechzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁶³ unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat²⁶⁴;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁶² und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atom-

²⁵⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)/RES/DEC(2002)).

²⁵⁹ *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

²⁶⁰ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article IX".

²⁶¹ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁶³ Siehe Resolution 50/245.

²⁶⁴ Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt "Article VII and the security of non-nuclear-weapon States", Ziffer 16.

energie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen Einhaltung des Vertrags im Nahen Osten ist;

3. *fordert diesen Staat auf*, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/98

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/514, Ziffer 8)²⁶⁵.

57/98. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/28 vom 29. November 2001 und frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁶,

²⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁶⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

mit Befriedigung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)²⁶⁶, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁶⁶ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²⁶⁶, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Befriedigung darauf verweisend, dass die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, am 13. Oktober 1995 das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²⁶⁷ verabschiedete, das am 30. Juli 1998 in Kraft trat, und am 3. Mai 1996 das geänderte Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁶⁸ verabschiedete, das am 3. Dezember 1998 in Kraft trat,

erfreut über die Ergebnisse der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁹, und mit Lob für die Bemühungen des Präsidenten der Konferenz,

mit Befriedigung hinweisend auf den Beschluss der zweiten Überprüfungskonferenz vom 21. Dezember 2001, den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter auszuweiten²⁶⁹,

unter Hinweis auf den Beschluss der zweiten Überprüfungskonferenz, einen Auftrag für Folgetätigkeiten zu erteilen, die unter der Aufsicht des designierten Vorsitzenden einer am 12. und 13. Dezember 2002 zusammen mit der vierten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II in Genf stattfindenden Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens durchgeführt werden sollen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Beschluss, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren für nach Kriegen zurückbleibende Sprengkörper und für Landminen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen²⁶⁹,

erfreut über die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem, die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls II und des Protokolls IV beziehungsweise die Beitritte zu diesen sowie die Beitritte zu der 2001 verabschiedeten Änderung des Artikels I des Übereinkommens²⁶⁹,

²⁶⁷ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang A.

²⁶⁸ Ebd., Anhang B.

²⁶⁹ Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II.

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

feststellend, dass die Geschäftsordnung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vorsieht, dass Nichtvertragsstaaten des Protokolls, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und interessierte nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden können,

unter Begrüßung der besonderen Anstrengungen verschiedener internationaler, nichtstaatlicher und anderer Organisationen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die humanitären Auswirkungen der nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der dritten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II, die am 10. Dezember 2001 in Genf abgehalten wurde²⁷⁰,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁶, und der dazugehörigen geänderten Protokolle sowie der den Geltungsbereich des Übereinkommens ausweitenden Änderung des Artikels I²⁶⁹ zu werden, damit diesen Rechtsinstrumenten möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, sich damit einverstanden zu erklären, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen gebunden zu sein;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Verwahrer möglichst bald ihr Einverständnis zu notifizieren, durch die Änderung, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter ausdehnt²⁶⁹, gebunden zu sein;

4. *nimmt Kenntnis* von dem der zweiten Überprüfungs-konferenz erteilten Auftrag zur Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren, die Mittel und Wege zur Behebung des Problems der nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper erörtern beziehungsweise das Problem der Landminen, die keine Antipersonenminen sind, weiter untersuchen sollen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der zweiten Überprüfungs-konferenz, dass der designierte Vorsitzende Konsultationen über die Möglichkeiten zur Förderung der Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen

Protokolle führen soll, sowie von dem Beschluss, die interessierten Vertragsstaaten zu bitten, Sachverständige einzuberufen, die Fragen im Zusammenhang mit Kleinkaliberwaffen und -munition erörtern sollen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit der Gruppe der Regierungssachverständigen und legt dem designierten Vorsitzenden und der Gruppe nahe, die Arbeit zügig durchzuführen, mit dem Ziel, den Vertragsstaaten baldmöglichst Empfehlungen betreffend nach Kriegen zurückbleibende Sprengkörper zur Behandlung vorzulegen, einschließlich darüber, ob ein oder mehrere verbindliche Rechtsinstrumente über die nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper ausgehandelt und/oder andere Ansätze verfolgt werden sollen, und mit dem Ziel, den Vertragsstaaten Berichte über Landminen, die keine Antipersonenminen sind, sowie über die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokolle, für die für den 12. und 13. Dezember 2002 anberaumte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Tagung zur Verfügung zu stellen, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

9. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/99

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/515, Ziffer 7)²⁷¹.

57/99. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 56/29 vom 29. November 2001,

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kroatien, Libanon, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁷⁰ Siehe CCW/AP.II/CONF.3/4 und Corr.1 und 2, Teil I.

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen worden sind,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die im Mittelmeerraum bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁷² zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷³,

²⁷² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁷³ A/57/91.

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen, maßnahmenorientierten, kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsakte auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer

Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁷⁴;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/100

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/517, Ziffer 8)²⁷⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien,

²⁷⁴ Siehe Resolution 46/36 L.

²⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kolumbien, Indien, Libanon, Mauritius, Syrische Arabische Republik.

57/100. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet,

unter Hinweis darauf, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedet und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt,

erfreut darüber, dass einhundertsechundsechzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, sowie mit Genugtuung darüber, dass sechundneunzig Staaten, darunter einunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/41 vom 20. November 2000,

erfreut über die Schlussklärung der vom 11. bis 13. November 2001 in New York abgehaltenen Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁷⁶,

1. *betont*, wie wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzug und Vorbedingungen im Einklang mit verfassungsrechtlichen Verfahren zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

²⁷⁶ CTBT-ART.XIV/2001/6, Anhang.

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage ist, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bis zum Inkrafttreten des Vertrags an ihren Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen und andere nukleare Explosionen festzuhalten;

4. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu

unterzeichnen und zu ratifizieren und bis dahin alles zu unterlassen, was seinem Ziel und Zweck zuwiderlaufen könnte;

5. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess mit dem Ziel seines baldigen erfolgreichen Abschlusses zu beschleunigen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen;

7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/115	Auswirkungen der atomaren Strahlung	208
57/116	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums.....	209
57/117	Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....	214
57/118	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	215
57/119	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen.....	216
57/120	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen im Nahen Osten	217
57/121	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	218
57/122	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen.....	220
57/123	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge	221
57/124	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen.....	221
57/125	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete	223
57/126	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan.....	224
57/127	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen	225
57/128	Der besetzte syrische Golan.....	227
57/129	Internationaler Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen	228
57/130	Informationsfragen	229
	A. Information im Dienste der Menschheit	229
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	230
57/131	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	238
57/132	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	239
57/133	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	240
57/134	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	243
57/135	Westsahara-Frage.....	244
57/136	Neukaledonien-Frage	245
57/137	Tokelau-Frage.....	246
57/138	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicoinseln und der Amerikanischen Jungferninseln.....	248
	A. Allgemeines	248
	B. Einzelne Hoheitsgebiete.....	252

RESOLUTION 57/115

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/518, Ziffer 8)¹.

57/115. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 56/50 vom 10. Dezember 2001, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses²,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben³,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Mitgliedstaaten ein besonderes Interesse daran geäußert haben, Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses zu werden, und ihre Absicht bekundend, diese Frage auf ihrer nächsten Tagung weiter zu behandeln,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

mit Besorgnis feststellend, dass der Wissenschaftliche Ausschuss im Jahr 2002 auf Grund unzureichender Ressourcen

keine ordentliche Tagung abhalten konnte und infolgedessen nicht in der Lage war, sein neues Arbeitsprogramm wirksam anzugehen,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen siebenundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Generalversammlung sein Arbeitsprogramm vorzulegen;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirkungsvolle Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

8. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Infor-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Island, Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Singapur, Slowakei, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/57/46)*.

³ Ebd., *Fifty-seventh Session, Fourth Committee*, 10. und 11. Sitzung (A/C.4/57/SR.10 und 11) und Korrigendum.

mationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

11. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 56/50 die gegenwärtige Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses zu überprüfen und zu verstärken, damit der Ausschuss die ihm von der Generalversammlung übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann;

12. *hebt hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigt und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann.

RESOLUTION 57/116

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/519, Ziffer 11)⁴.

57/116. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999 und 56/51 vom 10. Dezember 2001,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, der Rechtsprovinz der gesamten Menschheit, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des weitestmöglichen Beitritts

zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neu entstandenen Herausforderungen zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁵,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung", die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III⁷,

in der Überzeugung, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendung in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht und Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, unter anderem die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

⁴ Der Resolutionsentwurf in diesem Bericht wurde vom Vertreter Chiles (im Namen der Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums) vorgelegt.

⁵ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

⁶ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19-30 July 1999* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.I.3), Kap. I, Resolution 1.

⁷ A/57/213.

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfundvierzigste Tagung⁸,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfundvierzigste Tagung⁸;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁹ geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner einundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/51 fortgesetzt hat¹⁰;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die mit der Überprüfung des Begriffs "Startstaat" beauftragte Arbeitsgruppe des Unterausschusses Recht den dreijährigen Arbeitsplan¹¹ erfolgreich abgeschlossen hat, und nimmt Kenntnis von ihren Empfehlungen¹²;

5. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuss Recht solle auf seiner zweiundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) die folgenden Punkte regelmäßig auf seine Tagesordnung setzen:

- i) allgemeiner Gedankenaustausch;
- ii) Stand und Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen;

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/57/20).

⁹ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage), Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage), Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage), Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

¹⁰ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/57/20), Kap. II.D.

¹¹ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/54/20 und Corr.1), Anhang I, Ziffer 3 b) iii).

¹² Ebd., Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/57/20), Ziffer 169.

iii) Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen im Zusammenhang mit dem Weltraumrecht;

iv) Fragen im Zusammenhang mit

a. der Definition und Abgrenzung des Weltraums;

b. den Merkmalen und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn, einschließlich Prüfung von Mitteln und Wegen zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion;

b) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

i) die Überprüfung und mögliche Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹³;

ii) die Prüfung des vorläufigen Entwurfs eines Protokolls betreffend Fragen, die sich spezifisch auf Weltraumeigentum beziehen, zu dem Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung, das am 16. November 2001 in Kapstadt (Südafrika) zur Unterzeichnung aufgelegt wurde:

a. Erwägungen hinsichtlich der Möglichkeit, dass die Vereinten Nationen als Aufsichtsbehörde gemäß dem vorläufigen Protokollentwurf fungieren;

b. Erwägungen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen den Bestimmungen des vorläufigen Protokollentwurfs und den Rechten und Pflichten der Staaten im Rahmen der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner zweiundvierzigsten Tagung dem Ausschuss seine Vorschläge zu den vom Unterausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 2004 zu behandelnden neuen Punkten unterbreiten wird;

7. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Recht im Kontext der Ziffer 5 a) ii) seine Arbeitsgruppe erneut einberufen wird, die mit der vom Unterausschuss Recht vereinbarten Aufgabenstellung¹⁴ drei Jahre lang, von 2002 bis 2004, tagen soll;

8. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass im Kontext der Ziffer 5 a) iii) die Gruppe der von den interessierten Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, die ermitteln sollen, welche Aspekte des Berichts über ethische Fragen der Weltraum-

¹³ Siehe Resolution 47/68.

¹⁴ Siehe A/AC.105/763 und Corr.1, Ziffer 118, und A/AC.105/787, Ziffer 138.

politik, der von der Weltkommission für Ethik in Wissenschaft und Technologie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur herausgegeben wurde, von dem Ausschuss untersucht werden sollen, und die im Benehmen mit anderen internationalen Organisationen und in enger Verbindung mit der Weltkommission einen Bericht erstellen sollen, dem Unterausschuss Recht auf seiner zweiundvierzigsten Tagung ihren Bericht vorlegen wird;

9. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht im Kontext der Ziffer 5 a) iv) seine Arbeitsgruppe zu diesem Punkt nur zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Definition und Abgrenzung des Weltraums wieder einberufen wird;

10. *nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis*, dass die Regierungen Frankreichs und Italiens im Kontext der Ziffer 5 b) ii) die Sitzungen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen im Rahmen des gemäß Ziffer 10 der Resolution 56/51 der Generalversammlung geschaffenen Ad-hoc-Beratungsmechanismus ausgerichtet haben;

11. *kommt dahin gehend überein*, dass der Unterausschuss Recht eine Arbeitsgruppe einsetzen soll, die den Auftrag hat, die in den Ziffern 5 b) ii) a) und b) genannten Fragen getrennt zu behandeln;

12. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Ausschuss im Einklang mit den Maßnahmen betreffend die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane¹⁵, die sich die Generalversammlung in Ziffer 11 ihrer Resolution 52/56 vom 10. Dezember 1997 zu eigen machte, auf seiner fünfundvierzigsten Tagung die Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für die 2003 beginnende dritte Amtszeit behandelte und informelle Konsultationen zu dieser Frage abhielt;

13. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Regierung Österreichs im Einklang mit der von dem Ausschuss auf seiner fünfundvierzigsten Tagung erzielten Vereinbarung¹⁶ informelle Konsultationen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen, unter Beteiligung der Vorsitzenden der Regionalgruppen, zur Frage der Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für die dritte Amtszeit einberufen und erleichtert hat und dies auch weiterhin tun wird, mit dem Ziel, vor der sechsundvierzigsten Tagung des Ausschusses einen Konsens herbeizuführen;

14. *ist damit einverstanden*, dass auf der Grundlage der zwischen den Mitgliedern des Ausschusses zu erzielenden Vereinbarungen zur Frage der Zusammensetzung der Präsidien des Ausschusses und seiner Nebenorgane für die dritte Amtszeit die Wahl der Amtsträger des Ausschusses für die dritte Amtszeit zu Beginn der sechsundvierzigsten Tagung des Ausschusses durchgeführt wird;

15. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner neununddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/51 fortgesetzt hat¹⁷;

16. *macht sich die Empfehlung des Ausschusses zu eigen*, der Unterausschuss Wissenschaft und Technik solle auf seiner vierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte behandeln:

i) allgemeiner Meinungs austausch und Einführung zu den über einzelstaatliche Tätigkeiten vorgelegten Berichten;

ii) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik;

iii) Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III);

iv) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, namentlich Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer und die Beobachtung der terrestrischen Umwelt;

b) die folgenden Punkte im Einklang mit den von dem Ausschuss verabschiedeten Arbeitsplänen¹⁸ behandeln:

i) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;

ii) Wege und Mechanismen zur Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und zur Ausweitung des Einsatzes angewandter Weltraumtechnik und entsprechender Dienstleistungen innerhalb der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zwischen ihnen;

iii) Verwirklichung eines integrierten, weltraumgestützten globalen Systems für Naturkatastrophen-Management;

iv) Weltraummüll;

c) die folgenden Einzelfragen und Diskussionspunkte behandeln:

i) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, und anderer Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen der Weltraumkom-

¹⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/52/20)*, Anhang I.

¹⁶ Ebd., *Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/57/20)*, Ziffer 209.

¹⁷ Ebd., Kap. II.C.

¹⁸ Siehe A/AC.105/697 und Corr.1, Anhang III, Anlage, für den Arbeitsplan zu Punkt i), A/AC.105/736, Anhang II, Ziffern 40 und 41 zu Punkt ii) beziehungsweise iii) und A/AC.105/761, Ziffer 130 zu Punkt iv).

munikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

- ii) Mobilisierung von Finanzmitteln, um Kapazitäten für angewandte Weltraumwissenschaft und -technik aufzubauen;
- iii) Einsatz der Weltraumtechnik zu Gunsten der medizinischen Wissenschaften und der öffentlichen Gesundheit;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner vierzigsten Tagung dem Ausschuss seinen Vorschlag für den Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung für die einundvierzigste Tagung des Unterausschusses im Jahr 2004 vorlegen wird;

18. *macht sich die Empfehlung des Ausschusses zu eigen*, dass der Ausschuss für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund gebeten werden sollen, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium über die Anwendungsmöglichkeiten der Satellitennavigation und ihres Nutzens für die Entwicklungsländer zu veranstalten, das in der ersten Woche der vierzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden soll;

19. *ist damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner vierzigsten Tagung im Kontext der Ziffern 16 a) ii) und iii) und 17 die Plenararbeitsgruppe wieder einberuft;

20. *ist außerdem damit einverstanden*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner vierzigsten Tagung im Kontext der Ziffer 16 b) i) seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum wieder einberuft;

21. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, zur Arbeit des Unterausschusses Wissenschaft und Technik im Kontext der Ziffer 16 b) ii) beizutragen, und ist damit einverstanden, dass die Interinstitutionelle Tagung dem Unterausschuss und dem Ausschuss auch weiterhin über die Arbeit auf ihrer Jahrestagung Bericht erstattet;

22. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 2003, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuss vorgeschlagen hat¹⁹;

23. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 50/27 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995 die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache in Marokko beziehungsweise Nigeria eröffnet wurden, dass das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik sein Ausbildungsprogramm im Jahr 2002 fortgesetzt

hat und dass es bei der Verwirklichung der Ziele des Verbunds der Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen für Weltraumwissenschaft und -technik in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie bei der Einrichtung von regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Lateinamerika und der Karibik Fortschritte gegeben hat, die auf die erheblichen Fortschritte zurückzuführen sind, die auf den im Jahr 2002 in Mexiko und Brasilien sowie den in Westasien abgehaltenen Tagungen erzielt wurden;

24. *anerkennt* die auf den Weltraumkonferenzen des amerikanischen Kontinents für die lateinamerikanischen Länder erzielte Übereinkunft als einen Mechanismus zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung bei den Weltraumtätigkeiten in der Region, nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Erfolg der vom 14. bis 17. Mai 2002 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen vierten Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents, auf der die Erklärung von Cartagena de Indias und der Aktionsplan²⁰ verabschiedet wurden, und ermutigt die anderen Regionen, regelmäßig Regionalkonferenzen zu veranstalten, um zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine Übereinstimmung der Standpunkte bei Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums herbeizuführen;

25. *fordert* alle Regierungen, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die im Weltraumbereich tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte zur wirksamen Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III, insbesondere ihrer Resolution "Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung"⁶, zu unternehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III Bericht zu erstatten;

26. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Arbeit, die die elf von dem Ausschuss auf seiner vierundvierzigsten Tagung eingesetzten Aktionsteams unter der freiwilligen Führung von Mitgliedstaaten geleistet haben, um die Empfehlungen der UNISPACE III umzusetzen, und ist damit einverstanden, dass die Mitgliedstaaten die Aktionsteams bei der Durchführung ihrer Arbeit in vollem Umfang unterstützen²¹;

27. *ist damit einverstanden*, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 30 der Resolution 55/122 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2000 einen Punkt betreffend die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III in die Tagesordnungen seiner sechsendvierzigsten und siebenundvierzigsten Tagung aufnimmt;

²⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/57/20), Anhang II.

²¹ Ebd., Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 20 und Korrigendum (A/56/20 und Corr.1), Ziffern 50 und 55, und ebd., Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/57/20), Ziffern 42 und 43.

¹⁹ Siehe A/AC.105/773, Abschnitte II-IV.

28. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Ausschuss damit begonnen hat, im Rahmen des Tagesordnungspunkts betreffend die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III einen Bericht zur Vorlage an die Generalversammlung auszuarbeiten, damit die Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2004 im Einklang mit Ziffer 16 ihrer Resolution 54/68 die Umsetzung der Ergebnisse der UNISPACE III überprüfen und bewerten und weitere Maßnahmen und Initiativen erwägen kann, und ist sich in diesem Zusammenhang darüber einig, dass die von dem Ausschuss zur Ausarbeitung des besagten Berichts eingesetzte Arbeitsgruppe auf der sechsvierzigsten Tagung des Ausschusses wieder einberufen werden soll;

29. *ist damit einverstanden*, dass die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung den Stand der Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III in Plenarsitzungen im Rahmen eines gesonderten Tagesordnungspunkts "Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums" überprüfen soll, zusätzlich zu dem Punkt "Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums";

30. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik zu entrichten, um die zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III unternommenen Aktivitäten zu unterstützen, insbesondere die von dem Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung unterbreiteten Vorschläge für vorrangige Projekte²²;

31. *empfiehlt*, allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt, insbesondere soweit sie sich auf die terrestrische Umwelt auswirken könnten, mehr Beachtung zu schenken und politische Unterstützung dafür bereitzustellen;

32. *hält* es für unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

33. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die in der Raumfahrt führend sind, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrennens im Weltraum beizutragen;

34. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, namentlich der Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

35. *stimmt zu*, dass die Aufmerksamkeit der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen veranstalteten Konferenzen zu globalen Fragen im Zusammenhang mit der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung mit Vorrang auf die Vorteile der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten gerichtet und der Einsatz der Weltraumtechnik gefördert werden sollte, um die Ziele dieser Konferenzen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³ umzusetzen;

36. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung Chiles angeboten hat, 2003 eine internationale Konferenz über Biotechnologie auszurichten, um im Rahmen der Beiträge zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen den Einsatz der Weltraumtechnik für die Erhöhung der Ernährungssicherheit zu fördern;

37. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Ausschuss und sein Unterausschuss Wissenschaft und Technik sowie das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen und die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten unternommen haben, um die Aufmerksamkeit des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung auf den Nutzen der Weltraumwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungsmöglichkeiten zu lenken;

38. *fordert* die Stellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und seinem Unterausschuss Wissenschaft und Technik zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁴ und des Durchführungsplans des

²² Ebd., Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/55/20), Ziffer 87.

²³ Siehe Resolution 55/2.

²⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August - 4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁵ beitragen könnten;

39. *nimmt Kenntnis* von dem Interesse Algeriens an der Arbeit des Ausschusses und seinen Beiträgen dazu sowie von seinem Antrag auf Mitgliedschaft im Ausschuss und der Unterstützung dieses Antrags durch die Gruppe der 77 und andere Regionalgruppen und Mitgliedstaaten und beschließt, seine Mitgliedschaft im Einklang mit Ziffer 41 der Resolution 56/51 der Generalversammlung ausnahmsweise zu akzeptieren;

40. *begrüßt* das Interesse der Libysch-Arabischen Dschamahirija an einer Mitgliedschaft im Ausschuss und die Unterstützung ihrer Kandidatur durch die Gruppe der afrikanischen Staaten und ersucht den Ausschuss, diese Frage während seiner nächsten Tagung weiter konstruktiv zu prüfen und dabei das Konsensprinzip zu berücksichtigen;

41. *billigt* den Beschluss des Ausschusses, dem Ausschuss für Erdbeobachtungssatelliten und der Spaceweek International Association ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

42. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

43. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, auf seiner sechsundvierzigsten Tagung die Behandlung des Punktes "Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

44. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auf seiner sechsundvierzigsten Tagung die Behandlung des Punktes "Weltraum und Gesellschaft" fortzusetzen;

45. *würdigt* die Leistung des Internationalen satellitengestützten Such- und Rettungssystems, das seit zwanzig Jahren im Dienste der Weltgemeinschaft unter Einsatz der Weltraumtechnik in Not geratenen Piloten und Seeleuten auf der ganzen Welt zu Hilfe kommt;

46. *ist damit einverstanden*, dass der Ausschuss als Teil seiner Behandlung des Programms der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik unter dem Punkt "Bericht des Unterausschusses Wissenschaft und Technik" einen Bericht über die Tätigkeiten des Such- und Rettungssystems behandelt, und bittet die Mitgliedstaaten, über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem System Bericht zu erstatten;

47. *bittet* den Ausschuss, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die soziale, wirtschaftliche, ethische und menschliche Dimension der Anwendungsmöglichkeiten der Weltraumwissenschaft und -technik auszuweiten;

48. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Aus-

schuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Zwischenberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

49. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit der Präambel dieser Resolution neue Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums zu prüfen und aufzuzeigen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

*
* *

Gemäß dem von der Generalversammlung in Ziffer 39 dieser Resolution gefassten Beschluss setzt sich der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums aus den folgenden fünfundsechzig Mitgliedstaaten zusammen: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kuba, Libanon, Malaysia, Marokko, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Spanien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

RESOLUTION 57/117

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/520, Ziffer 23)²⁶, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz,

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

²⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage.

Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Honduras, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/117. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 56/52 vom 10. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Würdigung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den über fünfzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit sowie der Hilfs- und Sozialdienste zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002²⁷,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in dem besetzten palästinensischen Gebiet, in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre Lebensbedingungen, sowie über die ständige Verschlechterung dieser Bedingungen in der letzten Zeit,

²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/57/13).

in Anbetracht der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation²⁸ und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

sich dessen bewusst, dass der im Rahmen des Nahostfriedensprozesses eingesetzten Multilateralen Arbeitsgruppe für Flüchtlinge eine wichtige Rolle im Friedensprozess zukommt,

1. *stellt mit Bedauern fest,* dass die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Rückführung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlass zu Besorgnis gibt;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest,* dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2003, darüber Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt,* dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass seine Einsätze und Dienste für das Wohlergehen der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität in der Region wichtig sind, solange die Frage der Palästinaflüchtlinge ungelöst ist;

4. *fordert* alle Geber *auf,* auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, einschließlich des im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarfs.

RESOLUTION 57/118

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/520, Ziffer 23)²⁹.

57/118. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970,

²⁸ A/48/486-S/26560, Anlage.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Belgien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowenien, Spanien, Sudan, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 56/53 vom 10. Dezember 2001 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten³⁰ zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe³¹,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002³²,

in großer Sorge über die weiterhin kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an Palästinaflüchtlinge, namentlich auch auf die Notstands- und die humanitären Programme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, dass auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Niveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. spricht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten ihre Anerkennung aus für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe³¹ zustimmend zur Kenntnis;

3. ersucht die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, eine Lösung für die Finanzlage des Hilfswerks zu finden;

4. ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 57/119

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/520, Ziffer 23)³³, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

³⁰ A/36/866 und Corr. I; siehe auch A/37/591.

³¹ A/57/462.

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/57/13).

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Mali, Marocco, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern und Palästina.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen.

57/119. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 56/54 vom 10. Dezember 2001 vorgelegt hat³⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002³⁵,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung³⁶, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme

³⁴ A/57/338.

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/57/13).

³⁶ A/48/486-S/26560, Anlage.

von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung von 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung³⁶ vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/120

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/520, Ziffer 23)³⁷, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Li-

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Komoren, Dschibuti, Ägypten, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Kuwait, Malaysia, Mali, Mauretanien, Marokko, Namibia, Oman, Katar, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

bysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel.

57/120. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/13 B vom 3. November 1980 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 56/55 vom 10. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002³⁹,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen zu dieser Frage nachgekommen sind,

1. *wiederholt ihre früheren Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge zu veranschlagen;

2. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren und Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

³⁸ A/57/282.

³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/57/13).*

3. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/121

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/520, Ziffer 23)⁴⁰, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, Vanuatu.

57/121. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle darauf folgenden diesbezüglichen Resolutionen, namentlich Resolution 56/56 vom 10. Dezember 2001,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁴¹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 26. September 2002⁴²,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴³,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁴ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

sowie im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks leisten, um dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

in ernster Sorge über das wachsende Leid der Palästinaflüchtlinge während der jüngsten tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich die Fälle, in denen es Tote und Verletzte gab und Unterkünfte und Sachwerte von Flüchtlingen zerstört und beschädigt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die jüngsten Ereignisse im Flüchtlingslager Dschenin, namentlich über die Toten und Verletzten, die Zerstörungen und die Vertreibung zahlreicher ziviler Bewohner des Lagers,

ernsthaft besorgt über die Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Politik der Abriegelung und der schweren Einschränkungen, insbesondere auch durch Ausgangssperren, der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems, die gravierende Auswir-

⁴¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/57/13).*

⁴² Ebd., S. viii.

⁴³ Resolution 22 A (I).

⁴⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

kungen auf die sozioökonomische Situation der palästinensischen Flüchtlinge hat und erheblich zu der katastrophalen humanitären Krise beigetragen hat, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Güter des Hilfswerks, namentlich die Drangsalierung von Personal, die sich nachteilig auf die Fähigkeit des Hilfswerks auswirken, seine Dienstleistungen zu erbringen, namentlich die Dienste im Bildungs- und Gesundheitsbereich sowie die Hilfs- und sozialen Dienste,

sowie tief besorgt über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁴⁵ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

sowie im Bewusstsein der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluss 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁴⁶,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der zunehmend schwierigen Bedingungen im Verlauf des vergangenen Jahres;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. *würdigt* die Anstrengungen des Generalbeauftragten, die Haushaltstransparenz und die Effizienz des Hilfswerks zu erhöhen;

4. *erkennt* die Unterstützung *an*, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Amtssitz des Hilfswerks in Gaza auf der Grundlage des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde operativ ist;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁴ in vollem Umfang einzuhalten;

7. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴³ zu halten;

8. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen, insbesondere während des Berichtszeitraums, entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

9. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

10. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

11. *stellt fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg der Mikrofinanzierungs- und Unternehmensförderungsprogramme des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge beizutragen;

13. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und Angaben über diesbezügliche Fortschritte in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

14. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten,

⁴⁵ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁴⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.

die durch die aktuelle humanitäre Lage am Boden verschärft wurden, gemildert werden, und die wertvolle Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge zu unterstützen.

RESOLUTION 57/122

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/520, Ziffer 23)⁴⁷, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 159 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Nauru, Salomonen.

57/122. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 56/57 vom 10. Dezember 2001 vorgelegt hat⁴⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2001 bis 31. August 2002⁴⁹,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁵¹ abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, der Vergleichskommission und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) der Generalversammlung sind,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahostfriedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁵² übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁴⁸ A/57/455.

⁴⁹ A/57/294, Anlage.

⁵⁰ Resolution 217 A (III).

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁵² A/48/486-S/26560, Anlage.

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahostfriedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/123

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/520, Ziffer 23)⁵³, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, Vanuatu.

⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

57/123. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/146 G vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, einschließlich Resolution 56/58 vom 10. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁵⁵,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit dem 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, bei der Durchführung dieser Resolution mitzuarbeiten und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/124

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/521, Ziffer 24)⁵⁶, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 66 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius,

⁵⁴ A/57/456.

⁵⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/57/13).*

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Philippinen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/124. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁷, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 56/59 vom 10. Dezember 2001, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die Fortdauer der tragischen Ereignisse seit dem 28. September 2000, namentlich die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tausende von Toten und Verletzten gefordert haben,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten

Gebiete beeinträchtigen⁶⁰, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶¹,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶² und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die israelische Besetzung bald ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie sie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgehen;

4. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und verurteilt insbesondere die Anwendung übermäßiger und unterschiedsloser Gewalt seit dem 28. September 2000, die mehr als zweitausend Tote unter den Palästinensern und Zehntausende von Verletzten gefordert hat;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁷, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um sicherzustellen, dass das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete gewährleistet sind, und ersucht ihn ferner, dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems vorzulegen;

⁵⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁵⁸ Resolution 217 A (III).

⁵⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁶⁰ Siehe A/57/207 und A/57/421.

⁶¹ A/57/314-318.

⁶² A/48/486-S/26560, Anlage.

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung von Gefangenen und Inhaftierten in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/125

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/521, Ziffer 24)⁶³, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

burg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Papua-Neuguinea, Salomonen, Vanuatu.

57/125. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶⁴, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁶⁵,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

Kenntnis nehmend von der auf Initiative der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁶ vom 27. bis 29. Oktober 1998 nach Genf einberufenen Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien über die Problematik der Anwendung des Abkommens im Allgemeinen und insbesondere in besetzten Gebieten,

feststellend, dass die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/6 vom 9. Februar 1999 empfohlen, am 15. Juli 1999 erstmals eine Konferenz über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und zur Sicher-

⁶⁴ Siehe A/57/207 und A/57/421.

⁶⁵ A/57/314-318.

⁶⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

stellung seiner Einhaltung im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁶⁷ abgehalten haben, und in Kenntnis der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung,

erfreut über die erneute Einberufung der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens am 5. Dezember 2001 in Genf, die Bedeutung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung hervorhebend und unterstreichend, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

erfreut über die Initiativen, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁶⁷ einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, und diese Initiativen *befürwortend*,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁶ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁶⁷ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/126

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/521, Ziffer 24)⁶⁸, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Papua-Neuguinea, Salomonen, Vanuatu.

57/126. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

⁶⁷ Ebd., Nr. 970-973.

⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

ten⁶⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁷⁰ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit dem Transfer von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Enteignung von Land, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen rechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung einhergegangen ist,

eingedenk der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit durch Israel unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte, namentlich den derzeit vonstatten gehenden Bau der Siedlungen am Dschebel Abu Ghneim und in Ras Al-Amud im besetzten Ost-Jerusalem und Umgebung,

ernsthaft besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet entstanden ist, wie in jüngerer Zeit und zuvor durch das am 25. Februar 1994 von einem illegalen israelischen Siedler in Al-Khalil verübte Massaker an palästinensischen Gottesdienstbesuchern sowie durch die Ereignisse des letzten Jahres veranschaulicht wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷¹,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und in dem

besetzten syrischen Golan, einschließlich des Baus der Siedlung am Dschebel Abu Ghneim;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

5. *wiederholt ihre Aufforderung*, alle Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, insbesondere im Lichte der jüngsten Entwicklungen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/127

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/521, Ziffer 24)⁷², in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 148 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Papua-Neuguinea, Samoa, Salomonen, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.

⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁷⁰ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷¹ A/57/316.

57/127. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedet wurden, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷³, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁷⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der von der Menschenrechtskommission eingesetzten Untersuchungskommission für Menschenrechte⁷⁵ und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁷⁶,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁷ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die den Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens⁷⁷ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien obliegen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahostfriedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte eingehalten werden müssen,

besorgt über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Wiederbesetzung und Abriegelung von Gebieten, die Enteignung von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen und die Zerstörung von Sachwerten, sowie über alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Ost-Jeruselems ergreift,

ernsthaft besorgt über die tragischen Ereignisse seit dem 28. September 2000, die Tausende Tote und Verletzte, zumeist unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, gefordert haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die von den israelischen Besatzungstruppen verursachten Zerstörungen, namentlich die Zerstörung von Häusern und Sachwerten, von religiösen, kulturellen und historischen Stätten, von lebenswichtigen Infrastrukturen und Institutionen der Palästinensischen Behörde sowie von Agrarland in sämtlichen palästinensischen Städten, Dörfern und Flüchtlingslagern,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, einschließlich Ausgangssperren, die im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems über Personen und Güter, namentlich medizinisches und humanitäres Personal sowie die entsprechenden Hilfsgüter, verhängt wurden, und über die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, die zu einer katastrophalen humanitären Krise geführt haben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern nach wie vor in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sie misshandelt und drangsaliiert und Berichten zufolge gefoltert werden,

davon überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

hervorhebend, dass alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchgeführt werden müssen,

1. *stellt fest*, dass alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jeruselems unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁷ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des

⁷³ Siehe A/57/207 und A/57/421.

⁷⁴ A/57/314-318.

⁷⁵ E/CN.4/2001/121.

⁷⁶ E/CN.4/2002/32.

⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949⁷⁷ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstößenden Maßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, beendet;

3. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufstachelung und der Zerstörung, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch israelische Truppen gegen palästinensische Zivilpersonen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten gefordert und zu massiven Zerstörungen geführt haben;

4. *verurteilt außerdem* die jüngsten Ereignisse in dem Flüchtlingslager Dschenin, bei denen zahlreiche zivile Bewohner ums Leben kamen, verletzt wurden und Zerstörung und Vertreibung ausgesetzt waren;

5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu erhalten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem Gebiet, namentlich die Aufhebung der Beschränkungen für die Einreise nach und die Ausreise aus Ost-Jerusalem, und die Bewegungsfreiheit im Verkehr mit den übrigen Teilen der Welt zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/128

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/521, Ziffer 24)⁷⁸, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 9 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia,

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

goslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Salomonen, Tonga, Tuvalu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vanuatu.

57/128. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷⁹,

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/63 vom 10. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 56/63 vorgelegt hat⁸⁰,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

⁷⁹ Siehe A/57/207 und A/57/421.

⁸⁰ A/57/318.

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸¹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

ingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess bei allen Verhandlungen ins Stocken geraten ist,

1. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. fordert Israel außerdem auf, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. stellt fest, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸¹ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. fordert Israel auf, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. missbilligt die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/129

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/522, Ziffer 9)⁸².

57/129. Internationaler Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass die Friedenssicherung weiterhin eines der Hauptinstrumente ist, über die die Vereinten Nationen verfügen, um ihrer Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nachzukommen,

in Anerkennung des unschätzbaren Beitrags aller Männer und Frauen, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen oder gedient haben, zur Förderung des Friedens und der Sicherheit und in diesem Zusammenhang darauf hinweisend, dass den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde,

sowie in Anerkennung des Opfers aller Männer und Frauen, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen ihr Leben gelassen haben, und in diesem Zusammenhang auf die Stiftung der Dag-Hammarskjöld-Medaille durch den Sicherheitsrat hinweisend,

ingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 50 (1948) vom 29. Mai 1948 die Einrichtung des ersten Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen genehmigte, und in Anbetracht dessen, dass die Friedenssicherung der Vereinten Nationen 2003 ihren fünfundfünfzigsten Jahrestag hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/225 B vom 22. Mai 2002, in der sie sich unter anderem die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁸³ zu eigen machte, einschließlich seiner Empfehlung, den 29. Mai zum Internationalen Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu bestimmen,

⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bulgarien, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Luxemburg, Malaysia, Mali, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁸³ A/56/863.

1. *beschließt*, den 29. Mai zum Internationalen Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen zu bestimmen, der jährlich zu begehen ist, um alle Männer und Frauen, die in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen dienen oder gedient haben, für ihr hohes Maß an Professionalität, Einsatzbereitschaft und Mut zu würdigen und ein ehrendes Andenken an diejenigen zu bewahren, die für die Sache des Friedens ihr Leben gelassen haben;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen in gebührender Weise zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTIONEN 57/130 A und B

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/523, Ziffer 9)⁸⁴.

57/130. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁸⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁸⁶,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich auf Grund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, in Anerkennung der in diesem Kontext erho-

benen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist",

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren na-

⁸⁴ Die in dem Bericht empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

⁸⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/57/21).*

⁸⁶ A/57/157.

tionalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehungen, zu verfügen;

- iii) die Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
- iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm⁸⁷ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

erneut auf ihren Beschluss *hinweisend*, die Rolle des Informationsausschusses als ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen an die Generalversammlung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren,

der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend*, dass die Grundlage für die Neuausrichtungsbemühungen der Hauptabteilung Presse und Information nach wie vor die Resolution 13 (I) der Generalversammlung vom 13. Februar 1946 ist, mit der die Hauptabteilung geschaffen wurde und in der es in Anlage I Ziffer 2 heißt, dass die Tätigkeit der Hauptabteilung so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert,

sowie der Auffassung des Generalsekretärs *zustimmend*, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kommunikationskultur geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Zielen, um eine breit angelegte,

weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiliche, umfassende und zeitgerechte Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

bekräftigend, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Bestimmung 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und gezieltere Anstrengungen zu unternehmen und als Teil des Leistungsmanagements ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen,

feststellend, dass die umfassende Überprüfung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information, die im Einklang mit Resolution 56/253 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 derzeit vorbereitet wird, und die Annahme einer von der Hauptabteilung infolgedessen zu prüfenden richtungweisenden Strategie die Gelegenheit für weitere Rationalisierungsschritte bieten, mit dem Ziel, ihre Tätigkeit und ihre Produkte beizubehalten oder aufzugeben, auszuweiten oder zu reduzieren, ihre Effizienz und ihre Wirksamkeit zu verbessern, ihre Ressourcen in bestmöglicher Weise einzusetzen und schließlich die Hauptabteilung so zu strukturieren, dass diese Ziele verwirklicht werden können,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus der derzeitigen Revolution im Informations- und Technologiebereich keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der globalen Informations- und Technologierevolution zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die durch die Revolution auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie ausgelösten Entwicklungen weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass diese Entwicklungen auch Herausforderungen und Risiken mit sich bringen und zu einer weiteren Verschärfung

⁸⁷ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnten,

feststellend, dass die gegenwärtigen Entwicklungen und raschen Veränderungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie enorme Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe der Vereinten Nationen und insbesondere der Hauptabteilung Presse und Information haben, was möglicherweise entsprechende Anpassungen bei der Ausführung der Aufgaben der Hauptabteilung erfordern wird, als Schlüsselement bei der Reform und Neubelebung der Vereinten Nationen in einem neuen Informationszeitalter,

in der Erkenntnis, dass die Kombination der von der Hauptabteilung Presse und Information zur Verbreitung ihrer Botschaft eingesetzten Mittel ein wichtiger Bereich ist, der einer Überprüfung bedarf, und dass die Hauptabteilung sich in dieser Hinsicht stärker als bisher auf bestehende externe Medien stützen sollte, um die Öffentlichkeit zu erreichen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/262 vom 15. Februar 2002 über die Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei ihrer Tätigkeit die Amtssprachen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

Aserbaidshjan und Monaco als neue Mitglieder des Informationsausschusses *begrüßend*,

I

Einführung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I), mit der sie die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information einrichtete, sowie alle sonstigen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die mit der Tätigkeit der Hauptabteilung zusammenhängen;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und in anderen von der Generalversammlung erteilten Mandaten weiter vollinhaltlich umzusetzen;

3. *betont* die Bedeutung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 als Leitlinie für die allgemeine Ausrichtung der Programme für Öffentlichkeitsarbeit, die mittels wirkamer Kommunikation zu den Zielen der Organisation beitragen sollen;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um eine umfassende Überprüfung des Managements und der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und legt dem Generalsekretär nahe, weitreichende innovative Vor-

schläge für die Hauptabteilung vorzulegen, die die in dieser Resolution aufgeworfenen Fragen berücksichtigen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten und unter Heranziehung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁸ als Leitlinie besondere Aufmerksamkeit auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, die Konfliktprävention, die nachhaltige Entwicklung, die Menschenrechte, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den internationalen Terrorismus und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass es geboten ist, die technische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen, und die Internetseite der Vereinten Nationen zu verbessern;

7. *anerkennt* die wichtige Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und ihre Zusammenarbeit mit den Nachrichtenagenturen und Rundfunkanstalten in den Entwicklungsländern bei der Verbreitung von Informationen über vorrangige Fragen;

II

Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

8. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information im Kontext des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen⁸⁹ sowie der derzeit vonstatten gehenden umfassenden Überprüfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten zu verdeutlichen, vor welche Herausforderungen sie sich hinsichtlich der Verbesserung ihrer Effizienz und Produktivität gestellt sieht, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Neuausrichtung fortzusetzen, so auch mit weitreichenden und möglicherweise neuen innovativen Vorschlägen, und dabei die in dieser Resolution enthaltenen allgemeinen Grundsätze und Weisungen zu berücksichtigen, und dem Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information die Koordinierungsstelle für die Informationspolitik der Vereinten Nationen und das Hauptnachrichtenzentrum für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit sowie die des Generalsekretärs ist, und befürwortet eine engere Integration der Aufgaben der Hauptabteilung und der Büros, die Sprecherdienste für den Generalsekretär leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Neuausrichtungsprozesses auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen

⁸⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁹ A/AC.198/2002/2.

len, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Internetseite der Vereinten Nationen und des Pressedienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei stets die redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiliche und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewahrt werden;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär seinen Bericht über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen⁸⁹ vorgelegt hat, und begrüßt es, dass seit dem Beginn des Neuausrichtungsprozesses Fortschritte bei der Verbesserung der Leistung und Wirksamkeit der Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit den von der Generalversammlung erteilten Mandaten und den Empfehlungen des Informationsausschusses erzielt wurden;

12. *begrüßt* es, dass sich die Hauptabteilung Presse und Information auf eine neue "Evaluierungskultur" zur Verbesserung des Leistungsmanagements zubewegt, unter anderem auf der Grundlage einer jährlichen Überprüfung der Programmauswirkungen sowie gegebenenfalls von Rückmeldungen aus den Mitgliedstaaten;

13. *begrüßt außerdem* die Absicht der Hauptabteilung Presse und Information, die Struktur der Hauptabteilung weiterhin auf Bereiche zu untersuchen, in denen es zu Doppelarbeit und einer Fragmentierung der Aufgaben kommt, sowie Chancen für eine stärkere Koordinierung innerhalb des gesamten Sekretariats und des Systems der Vereinten Nationen zu erkunden, um Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Mandate und Tätigkeiten zu vermeiden;

14. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, eine umfassende Überprüfung des Managements und der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Einklang mit Resolution 56/253 darüber Bericht zu erstatten, und erkennt an, dass die umfassende Überprüfung der Hauptabteilung den Prozess der Neuausrichtung erleichtern soll;

15. *ersucht* den Informationsausschuss, die umfassende Überprüfung nach ihrem Abschluss gründlich zu analysieren und der Generalversammlung seine Empfehlungen dazu vorzulegen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, die Hauptzuständigkeit des Ausschusses für die Analyse der Überprüfung und die Vorlage von Empfehlungen vor der Behandlung durch irgendein anderes Organ zu beachten;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information aus dem Informationsausschuss hervorgehen und dort behandelt werden;

17. *nimmt Kenntnis* von der vorgeschlagenen Formulierung der Zielsetzung der Hauptabteilung Presse und Information⁹⁰ und hebt die Bedeutung hervor, die bei der Durchführung der von der Generalversammlung erteilten Mandate der direkten Kommunikationsarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit sowie der Heranziehung von Vermittlern wie den Medien, nichtstaatlichen Organisationen und Bildungseinrichtungen zukommt;

18. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Untersuchung und Prüfung bestimmter organisatorischer Veränderungen fortzusetzen und gleichzeitig die Informationsprogramme und -tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, weiterzuführen, bis in dieser Frage auf Empfehlung des Informationsausschusses eine andere Entscheidung für die Zukunft getroffen wird;

19. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, weiterhin ein Höchstmaß an Transparenz walten zu lassen, um so das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Wirkung ihrer Programme und Tätigkeiten zu schärfen;

20. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihrer Neuausrichtung ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen, namentlich die Transformationsländer, von besonderem Interesse sind, und dass diese Neuausrichtung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

21. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, weiterhin Konsultationen mit dem Informationsausschuss zu führen, bevor sie einen Beschluss über eine mögliche Änderung ihres Namens fasst;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und den anderen Fachabteilungen des Sekretariats weiter zu verstärken, und hebt hervor, dass die Kapazitäten und Tätigkeiten der anderen Fachabteilungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit von der Hauptabteilung Presse und Information gesteuert werden sollen;

23. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Presse und Information unternommenen Initiativen zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligten Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen einen kohärenten und ergebnisorientierten Ansatz verfolgen, dass Mittel zur Durchführung dieser Initiativen bereitgestellt werden und dass all dies unter Berücksichtigung der Rückmel-

⁹⁰ Ebd., Ziffer 19.

dungen aus den Mitgliedstaaten über die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit ihrer Programmdurchführung erfolgt;

24. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2001⁹¹, würdigt die Hauptabteilung Presse und Information für ihre aktive und konstruktive Mitarbeit in dem Ausschuss, insbesondere für ihre Bemühungen um die Förderung der interinstitutionellen Koordinierung auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit, legt der Hauptabteilung nahe, in der neu geschaffenen Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation eine zentrale Rolle zu übernehmen, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die die Gruppe unternimmt, um verschiedene Schlüsselinitiativen weiter auszubauen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Tätigkeit der Gruppe Bericht zu erstatten;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Informationstätigkeit in allen Regionen verstärken muss, und erklärt erneut, dass in die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen eine Analyse der Reichweite und des Umfangs der Tätigkeit der Hauptabteilung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgenommen werden muss und dass dabei das größtmögliche Spektrum der Zielgruppen und geografischen Bereiche zu ermitteln ist, die noch nicht ausreichend erfasst sind und möglicherweise einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen, auch was geeignete Kommunikationsmittel angeht, wobei die Erfordernisse in Bezug auf Ortssprachen zu berücksichtigen sind;

26. *würdigt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information nach wie vor unternimmt, um tägliche Pressemitteilungen herauszugeben, und ersucht die Hauptabteilung, diesen unschätzbaren Dienst für die Mitgliedstaaten und die Medienvertreter weiterhin zu erbringen und gleichzeitig Möglichkeiten zur Verbesserung ihres Produktionsprozesses und zur Straffung ihres Formats, ihrer Struktur und ihrer Länge zu prüfen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Tatsache, dass andere Fachabteilungen in dieser Hinsicht möglicherweise ähnliche oder sich mit den ihnen überschneidende Dienste erbringen;

III

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

27. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sicherzustellen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass ihre Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 voll durchgeführt wird, in deren Abschnitt C sie den Generalsekretär ersuchte, dafür Sorge zu tragen, dass die Texte aller neuen öffentlichen Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie die Informa-

tionsmaterialien der Vereinten Nationen täglich auf der Internetseite der Vereinten Nationen bereitgestellt werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zugänglich sind;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

29. *erinnert* den Generalsekretär an die Notwendigkeit, in den künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans für die Hauptabteilung Presse und Information die Bedeutung zu berücksichtigen, die der Verwendung aller sechs Amtssprachen bei ihrer Tätigkeit zukommt;

IV

Medienkampagnen

30. *erkennt an*, dass Medienkampagnen zur Unterstützung der Sondertagungen und internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen zu den Hauptaufgaben der Hauptabteilung Presse und Information gehören, und begrüßt es, dass sich die Hauptabteilung darum bemüht, kreative Wege zur Organisation und Durchführung dieser Kampagnen in Partnerschaft mit den betroffenen Fachabteilungen zu finden;

31. *ist sich dessen bewusst*, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch eine von ihr zu entwickelnde gezielte Strategie und unter Heranziehung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen als Leitlinie dafür sorgen muss, dass die bevorstehenden Sondertagungen, internationalen Konferenzen und Medienkampagnen der Vereinten Nationen zu globalen Fragen in der Öffentlichkeit stärker bekannt gemacht werden;

32. *unterstützt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der von der Generalversammlung festgelegten Prioritäten unternimmt, um ihre Medienkampagnen auch auf die in Ziffer 5 genannten wichtigen Themenbereiche, die der Generalsekretär aufgezeigt hat, auszurichten;

33. *weiß* die Arbeit *zu schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen zu fördern, wie etwa die nachhaltige Entwicklung, Kinder, HIV/Aids, Entkolonialisierung, den Dialog zwischen den Kulturen und die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, und ermutigt die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Weltöffentlichkeit besser über diese und andere wichtige globale Themen aufzuklären;

34. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, auch künftig mit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kom-

⁹¹ A/AC.198/2002/7.

munikation zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der Kommunikationsstrategien mit den Leitern der Informationsdienste der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen;

V

Überbrückung der digitalen Kluft

35. *begrüßt* den in ihrer Resolution 56/183 vom 21. Dezember 2001 gebilligten Beschluss, den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft im Dezember 2003 in Genf und im Dezember 2005 in Tunis abzuhalten;

36. *würdigt* den Generalsekretär für die Schaffung des Informationstechnologiediensts der Vereinten Nationen, des Gesundheits-InterNetzwerks und der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, mit dem Ziel, die digitale Kluft zu überbrücken und den weiterhin vorhandenen Abstand zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern zu verringern, begrüßt den Beitrag, den die Hauptabteilung Presse und Information dazu leistet, die Anstrengungen des Generalsekretärs zur Überbrückung der digitalen Kluft als Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums und zur Verringerung des weiterhin vorhandenen Abstands zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und ersucht in diesem Rahmen die Hauptabteilung, ihre Rolle weiter zu verstärken;

VI

Informationszentren der Vereinten Nationen

37. *betont*, dass die Informationszentren und Informationsstellen der Vereinten Nationen auch künftig eine maßgebliche Rolle dabei übernehmen sollen, Informationen über die Arbeit der Organisation unter den Völkern der Welt zu verbreiten, namentlich in den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen genannten Bereichen, und betont außerdem, dass die Informationszentren als "lokale Stimme" der Hauptabteilung Presse und Information die Öffentlichkeit für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene sensibilisieren und ihre Unterstützung dafür mobilisieren sollen, eingedenk dessen, dass Informationen in den Ortssprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

38. *ersucht* den Generalsekretär, in seine umfassende Überprüfung des Managements und der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information die Ergebnisse der Überprüfung, die das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste derzeit in dieser Angelegenheit durchführt, sowie Informationen über die Beteiligung der Hauptabteilung an der Initiative zur Schaffung von Häusern der Vereinten Nationen aufzunehmen;

39. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen einiger Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre eigenen Internetseiten in den Ortssprachen einzurichten, legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, insbesondere denjenigen

Informationszentren, deren Internetseiten noch nicht funktionsfähig sind, Ressourcen und technische Hilfsmittel für den Aufbau von Internetseiten in den jeweiligen Ortssprachen ihrer Gastländer zur Verfügung zu stellen, und ermutigt die Gastregierungen, den Bedürfnissen der Informationszentren entgegenzukommen;

40. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um diejenigen Informationszentren der Vereinten Nationen, die auf Grund der Haushaltskürzungen in den letzten Jahren Einschnitte bei ihrem Personal und bei sonstigen Ressourcen hinnehmen mussten, wieder mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten;

41. *erinnert* an den Appell des Generalsekretärs an die Gaststaaten der Informationszentren der Vereinten Nationen, die Arbeit der Zentren in ihren Ländern zu erleichtern, indem sie ihnen Büroräume mietfrei oder mit subventionierter Miete zur Verfügung stellen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gaststaaten und in dem Bewusstsein, dass eine solche Unterstützung kein Ersatz für die volle Abdeckung des Finanzbedarfs der Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen sein darf;

42. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um die Veranschlagung von personellen und finanziellen Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen zu überprüfen, mit dem Ziel, eventuell Ressourcen aus Informationszentren in entwickelten Ländern an Zentren in Entwicklungsländern zu übertragen;

43. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Eingliederung von Informationszentren der Vereinten Nationen in die Feldbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen: weitere Umsetzung der Auffassungen der Gaststaaten"⁹², begrüßt es, dass die Hauptabteilung Presse und Information die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung betreffend die Eingliederung der Informationszentren der Vereinten Nationen in die Feldbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen konsequent durchführt, und bekräftigt, dass alle diesbezüglichen Vorschläge nur soweit möglich und fallweise durchgeführt werden sollen, unter Beibehaltung der operativen und funktionalen Unabhängigkeit der Informationszentren, wobei die Auffassungen der Gaststaaten zu berücksichtigen sind, um sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Informationsaufgaben und die Autonomie der Zentren entstehen, damit das erklärte Ziel der Eingliederungspolitik, die Verbesserung der Informationsbereitstellung durch die Vereinten Nationen, verwirklicht wird;

44. *nimmt Kenntnis* von der Möglichkeit, regionale Informationszentren zu schaffen, vor allem, aber nicht ausschließlich, in Gebieten, in denen sprachliche Gemeinsamkeiten die Regionalisierung erleichtern, betont, dass der Informa-

⁹² A/AC.198/2002/4.

tionsausschuss die vorgeschlagenen Leitlinien und Kriterien hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Verwirklichung dieser Möglichkeit prüfen muss, und betont außerdem, dass solche Regionalzentren vorbehaltlich der Billigung der Leitlinien und Kriterien durch die Generalversammlung in flexibler Weise, nach Möglichkeit auf fallweiser Basis und nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller beteiligten Gaststaaten geschaffen werden sollten;

VII

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen

45. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Friedenssicherung der Vereinten Nationen⁹³;

46. *würdigt* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und von politischen und friedenskonsolidierenden Missionen der Vereinten Nationen und für deren Aufgabenwahrnehmung, namentlich ihre Aufklärungsarbeit und sonstige Unterstützungstätigkeiten im Informationsbereich, über eine stärkere Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Hauptabteilung durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, bereits ab der Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

47. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, sich weiterhin um die Verstärkung ihrer Kapazitäten zu bemühen, um maßgeblich zur Aufgabenwahrnehmung der Informationsstellen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen beizutragen, namentlich durch die Ausarbeitung einer kohärenten Informationsstrategie zusammen mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

48. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre Rolle in dem Auswahlverfahren für Sprecher von Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und legt der Hauptabteilung in diesem Zusammenhang nahe, Sprecher abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere von Seiten der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

⁹³ A/AC.198/2002/5.

VIII

Dag-Hammarskjöld-Bibliothek

49. *nimmt Kenntnis* von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in eine virtuelle, weltumspannende Bibliothek zu verwandeln und auf diese Weise einer wachsenden Zahl von Lesern und Nutzern die Informationen der Vereinten Nationen und von anderer Stelle erworbenes Material in elektronischer Form zugänglich zu machen, und nimmt außerdem Kenntnis von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek auf mehrsprachiger Basis zu erweitern, namentlich durch Veröffentlichungen über Frieden und Sicherheit und über Entwicklungsfragen, um sicherzustellen, dass die Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

50. *ersucht* den Generalsekretär, in seine umfassende Überprüfung des Managements und der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information die Ergebnisse der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 geforderten umfassenden Überprüfung der Bibliotheksdienste des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek, der Bibliotheken der Büros der Vereinten Nationen in Genf und Wien, der Bibliotheken der Regionalkommissionen, der Bibliotheken in den Hauptabteilungen und der Bibliotheken in den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie der Depot-Bibliotheken aufzunehmen;

51. *nimmt Kenntnis* von den Schulungskursen für Cyberseek, Internet-Suche, das Intranet, die Dokumentation der Vereinten Nationen, UN-I-QUE und das Elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen, die die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek für die Vertreter der Mitgliedstaaten und für Sekretariats-Mitarbeiter durchführt;

IX

Traditionelle Kommunikationsmittel: Rundfunk, Fernsehen und Publikationen

52. *betont*, dass der Hörfunk nach wie vor eines der kostenwirksamsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung ist, das der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung steht, und dass er ein wichtiges Instrument bei Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Entwicklung und der Friedenssicherung darstellt;

53. *weist* auf die Ziffer 47 ihrer Resolution 56/64 B hin, in der sie beschloss, auf der Grundlage des erfolgreichen Pilotprojekts für den Aufbau einer internationalen Hörfunk-Sendekapazität für die Vereinten Nationen sowie des Umfangs seiner Programmverbreitung und der etablierten Partnerschaften die internationale Hörfunk-Sendekapazität der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen auszuweiten;

54. *begrüßt* es, dass es der Hauptabteilung Presse und Information gelungen ist, wie in Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen⁸⁹ ausgeführt, Partnerschaften mit über 265 Hörfunkstationen einzurichten, die ihre Sendungen ausstrahlen und die Möglichkeit bieten, weltweit bis zu 180 Millionen Hörer zu erreichen;

55. *sieht mit Interesse* dem Bericht über die Nutzung der internationalen Hörfunk-Sendekapazität der Vereinten Nationen *entgegen*, den der Generalsekretär dem Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung vorlegen wird, einschließlich von den lokalen, nationalen und regionalen Hörfunkpartnern einzuholender Informationen über die geschätzte Anzahl der erreichten Hörer und die Kostenwirksamkeit des Hörfunks als Instrument der Tätigkeit der Vereinten Nationen, damit der Ausschuss einen Beschluss über die künftige Verwendung dieser Kapazität treffen kann;

56. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in anderen Sprachen zu versorgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen von Unparteilichkeit und Objektivität geprägt sein muss;

57. *betont*, dass der Radio- und Fernsehsender der Vereinten Nationen sich die seit einigen Jahren zur Verfügung stehende technische Infrastruktur, einschließlich Satellitenplattformen, Informations- und Kommunikationstechnologien und Internet, voll zunutze machen soll, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der Neuausrichtung der Hauptabteilung Presse und Information eine globale Rundfunkstrategie unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologien zu prüfen;

58. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Programm für Rundfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und legt der Hauptabteilung nahe, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem sie unter anderem seine Dauer und die Zahl der Teilnehmer überprüft;

59. *erklärt erneut*, dass alle Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit den bestehenden Mandaten einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewusst produziert werden sollen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seine umfassende Überprüfung des Managements und der Tätigkeit der Hauptabteilung die entsprechenden Ergebnisse der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 geforderten größeren Überprüfung der Veröffentlichungen und Informationsmaterialien der Vereinten Nationen aufzunehmen;

X

Internetseite der Vereinten Nationen

60. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weitere Entwicklung, Pflege und Bereicherung der Internetseite der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen⁹⁴ und nimmt Kenntnis von den darin beschriebenen möglichen Vorgehensweisen;

61. *dankt* der Hauptabteilung Presse und Information *erneut* für ihre Bemühungen, eine benutzerfreundliche und kostenwirksame Internetseite von hoher Qualität zu schaffen, stellt fest, dass dies angesichts des Umfangs dieses Unterfangens, der Haushaltszwänge innerhalb der Vereinten Nationen und der erstaunlich schnellen Ausweitung des World Wide Web umso bemerkenswerter ist, bekräftigt, dass die Internetseite ein äußerst nützlichem Instrument für die Medien, die nichtstaatlichen Organisationen, die Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit bleibt, und begrüßt die Einrichtung der Internetseite der Vereinten Nationen über den Terrorismus;

62. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die mehrsprachige Entwicklung und Bereicherung der Internetseite der Vereinten Nationen unter anderem auf Grund fehlender Ressourcen langsamer als erwartet vor sich geht;

63. *stellt fest*, dass die Büros, die die Inhalte bereitstellen, ihre Materialien für die Internetseite der Vereinten Nationen im Allgemeinen nicht in allen sechs Amtssprachen verfügbar machen;

64. *betont*, dass es geboten ist, einen Beschluss über die mehrsprachige Entwicklung, Pflege und Bereicherung der Internetseite der Vereinten Nationen zu fassen und dabei unter anderem die Möglichkeit einer organisatorischen Neugliederung zu prüfen, die zur Schaffung gesonderter Gruppen für jede der sechs Amtssprachen innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information führt, um die volle Parität zwischen den Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erreichen;

65. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Verabschiedung und Durchführung eines solchen Beschlusses soweit möglich und unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Internetseite die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Internetseite der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen stets ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, und alles zu tun, um sicherzustellen, dass alle Materialien für die Internetseite, die sich nicht ändern und keiner regelmäßigen Pflege bedürfen, in allen sechs Amtssprachen bereitgestellt werden;

⁹⁴ A/AC.198/2002/6.

66. *bekräftigt*, dass auf der Internetseite der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen erreicht werden muss, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 33 seines Berichts⁹⁴, alle von den jeweiligen für die Inhalte zuständigen Sekretariats-Büros auf die Internetseite der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken in Englisch in alle Amtssprachen übersetzen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie dieser Vorschlag am praktischsten, effizientesten und kostengünstigsten verwirklicht werden kann;

67. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an den Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung Vorschläge zur Festlegung eines Datums, bis zu dem alle Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung dieses Konzepts vorhanden sein sollen und von dem ab eine kontinuierliche Parität besteht, sowie Vorschläge hinsichtlich der Nichtübersetzung bestimmter Materialien auf der Internetseite aufzunehmen;

68. *betont*, wie wichtig der Zugang der Öffentlichkeit zur Vertragssammlung der Vereinten Nationen und zu ihren Sitzungsdokumenten ist;

69. *ermutigt* den Generalsekretär, sich über die Hauptabteilung Presse und Information die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, einschließlich des Internet, weiterhin voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die zügige Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

70. *stellt fest*, dass der Hochrangige Ausschuss für Managementfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen seinen Technischen Berater gebeten hat, eine vorläufige Studie zur Frage eines zentralen Internet-Portals für das System der Vereinten Nationen zu erstellen und ihm vorzulegen, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information als Verwalterin der Internetseite der Organisation, die Auffassungen des Informationsausschusses zu dieser Frage zu übermitteln und dem Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

71. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umgestaltung des Optischen Speicherplattensystems, das jetzt Elektronisches Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen heißt⁹⁵, und über die gleichzeitige Verfügbarkeit der Sitzungsdokumente in elektronischer Form in den sechs

Amtssprachen der Vereinten Nationen auf der Internetseite der Vereinten Nationen⁹⁶;

72. *würdigt* die Anstrengungen, die die Abteilung Informationstechnische Dienste des Sekretariats-Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste unternimmt, um sicherzustellen, dass die erforderliche technische Infrastruktur für die unmittelbar bevorstehende Verknüpfung des Elektronischen Dokumentenarchivs mit der Internetseite der Vereinten Nationen vorhanden ist, und würdigt außerdem die Hauptabteilung Presse und Information für ihre Auseinandersetzung mit Fragen der Verwaltung der Inhalte im Zusammenhang mit dem Archiv;

73. *stellt fest*, dass die Eingliederung des Elektronischen Dokumentenarchivs in die Internetseite der Vereinten Nationen den mehrsprachigen Charakter der Internetseite der Vereinten Nationen maßgeblich stärken wird und in allen Fachabteilungen des Sekretariats zu Effizienzsteigerungen führen wird, weil die Doppelarbeit bei der Formatierung und Eingabe von Dokumenten wegfällt;

74. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen sich nach der Einrichtung der vollen mehrsprachigen Unterstützungsfunktion auf die Funktionsweise des Elektronischen Dokumentenarchivs ergeben und ob ein unentgeltlicher Zugang der Öffentlichkeit zu dem Archiv durch eine Verknüpfung mit der Internetseite der Vereinten Nationen machbar ist, und dabei auch Optionen im Hinblick auf die Überarbeitung der gegenwärtigen Subskriptionsregelung, die in Resolution 51/211 F der Generalversammlung vom 15. September 1997 festgelegt wurde, vorzulegen, und bekundet ihre Absicht, während des Hauptteils ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss über die Subskriptionsregelung zu treffen;

75. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem E-Mail-gestützten Pressedienst der Vereinten Nationen, der von der Hauptabteilung Presse und Information weltweit per E-Mail verbreitet wird, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Plan der Hauptabteilung, diesen Pressedienst 2002 in allen Amtssprachen bereitzustellen, und hebt hervor, dass mit besonderer Sorgfalt sichergestellt werden muss, dass aktuelle Meldungen und Nachrichten-Vorschauen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

XI

Schlussbemerkungen

76. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

⁹⁵ A/56/120/Rev.1.

⁹⁶ A/C.5/56/12.

77. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

78. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/131

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/524, Ziffer 7)⁹⁷, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Enthaltungen.

Dafür: Albanien, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/131. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten

ohne Selbstregierung⁹⁸ und nach Prüfung der vom Sonderausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/65 vom 10. Dezember 2001, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

1. *erklärt erneut*, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta der Vereinten Nationen erlangt hat;

2. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

⁹⁸ A/57/23 (Teil II), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.

⁹⁹ A/57/74.

RESOLUTION 57/132

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/525, Ziffer 9)¹⁰⁰, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/132. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁰¹ A/57/23 (Teil II), Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

sowie erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit

dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *stellt fest*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *erklärt erneut*, dass die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende missbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit

den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Hoheitsgebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/133

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/526, Ziffer 7)¹⁰², in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen ohne Gegenstimme bei 51 Enthaltungen.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho., Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen,

¹⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/133. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage¹⁰³,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁰⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2001/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinander folgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die

Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die angeschlossene Mitglieder von Regionalkommissionen sind, derzeit im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt waren,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung auf Grund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen

¹⁰³ A/57/73.

¹⁰⁴ A/57/23 (Teil III), Kap. XIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/67 vom 10. Dezember 2001 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³;

2. *empfiehlt*, dass sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung, den Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie internationale und regionale Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

7. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

8. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, wie Hurrikane und Vulkanausbrüche, und anderer Umweltprobleme, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeresressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

10. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

11. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

12. *begrüßt* es, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisa-

tionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

13. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

14. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Hoheitsgebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

15. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

17. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

18. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen

Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/134

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/527/ Ziffer 6)¹⁰⁵.

57/134. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/68 vom 10. Dezember 2001,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹⁰⁶,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nigeria, Philippinen, Singapur, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

¹⁰⁶ A/57/90 und Add.1.

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 57/135

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/528, Ziffer 25)¹⁰⁷.

57/135. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/69 vom 10. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet haben,

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Sicherheitsrat den Regelungsplan für Westsahara¹⁰⁸ gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1359 (2001) des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2001 und die Resolution 1429 (2002) vom 30. Juli 2002, in der der Rat die Notwendigkeit unterstrich, zu einer politischen Lösung der Streitigkeit zu gelangen,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Vereinbarungen¹⁰⁹ zur Durchführung des Regelungsplans, die die beiden Parteien im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche erzielt haben, und davon, dass die beiden Parteien die detaillierten Umsetzungsmodalitäten für das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten und das Rechtsmittelverfahren akzeptiert haben, und betonend, welche Bedeutung sie der vollinhaltlichen, fairen und gewissenhaften Durchführung des Regelungsplans und der Vereinbarungen zu seiner Durchführung beimisst,

feststellend, dass es trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor Schwierigkeiten bei der Durchführung des Regelungsplans gibt,

sowie feststellend, dass zwischen den Parteien grundlegende Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans bestehen,

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara dem Volk von Westsahara weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert und dass es angesichts dessen unabdingbar ist, nach einer politischen Lösung zu suchen,

erfreut über die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Abgesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁰,

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) vorgelegt.

¹⁰⁸ Siehe S/21360 und S/22464 und Corr.1.

¹⁰⁹ S/1997/742 und Add.1.

¹¹⁰ A/57/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

sowie *nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹;
2. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Abgesandten für ihre herausragenden Bemühungen und die beiden Parteien für den Geist der Zusammenarbeit, den sie durch ihre Unterstützung dieser Bemühungen gezeigt haben;
3. *nimmt Kenntnis* von den Vereinbarungen¹⁰⁹ zur Durchführung des Regelungsplans¹⁰⁸, die das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro im Verlauf ihrer vertraulichen direkten Gespräche unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs, James Baker III, erzielt haben, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Vereinbarungen in vollem Umfang und nach Treu und Glauben umzusetzen;
4. *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, das Maßnahmenpaket des Generalsekretärs betreffend die Identifizierung der Stimmberechtigten und das Rechtsmittelverfahren gewissenhaft und getreu durchzuführen;
5. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen nach dem Regelungsplan gegenüber dem Volk von Westsahara haben;
6. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Fortsetzung der Bemühungen des Generalsekretärs, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat, seitens der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union¹¹² ein unparteiisches, von jeglichem Zwang freies Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara zu organisieren und zu überwachen;
7. *nimmt Kenntnis* von den grundlegenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien hinsichtlich der Durchführung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans;
8. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Abgesandter unternehmen, um zu einer politischen Lösung der Streitigkeit über Westsahara zu gelangen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorzieht;
9. *fordert* in diesem Zusammenhang die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Abgesandten fortzusetzen, um zu einer beiderseitig annehmbaren politischen Lösung dieser Streitigkeit zu gelangen;
10. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Resolutionen 1349

¹¹¹ A/57/206.

¹¹² Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

(2001) vom 27. April 2001, 1359 (2001) vom 29. Juni 2001 und 1429 (2002) vom 30. Juli 2002;

11. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei seinen Bemühungen um die Lösung des Problems der Personen, deren Verbleib und Schicksal nicht geklärt ist, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen;

12. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung der Durchführung des Regelungsplans weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/136

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/528, Ziffer 25¹¹³).

57/136. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁴,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

¹¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹¹⁴ A/57/23 (Teil II), Kap. IX. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der süd pazifischen Region,

1. *begrißt* die bedeutsamen Entwicklungen, die in Neukaledonien stattgefunden haben, wie die Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹¹⁵ zeigt;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, sowie von den Bestimmungen des Abkommens im Hinblick auf die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder angeschlossenes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang mit deren Statuten werden kann;

5. *nimmt ferner Kenntnis* von der zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffenen Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

6. *begrißt* es, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien eingeladen hat, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Neukaledoniens zu übermitteln;

8. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten offen hält und die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sa-

che der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihre Zukunft gestalten wollen;

9. *begrißt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrißt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Pazifikinsel-Forums;

14. *begrißt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Pazifikinsel-Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Pazifikinsel-Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiter zu verfolgen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/137

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/528, Ziffer 25)¹¹⁶.

¹¹⁵ A/AC.109/2114, Anhang.

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

57/137. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁷,

erinnernd an die von dem Ulu-o-Tokelau (der höchsten Autorität Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie erinnernd an ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie an alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolution 56/71 der Generalversammlung vom 10. Dezember 2001,

ferner erinnernd an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der besonderen Beziehung Tokelaus zu Neuseeland beigemessen wird, namentlich die Erwartung, dass die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

darin erinnernd, dass 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt wurde,

erfreut darüber, dass im August 2002 auf Einladung der Regierung Neuseelands und der Vertreter Tokelaus eine Mission der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt wurde,

nach Prüfung des Berichts der von den Vereinten Nationen 2002 nach Tokelau entsandten Mission¹¹⁸,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie in Anbetracht dessen, dass Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, dass Tokelau selbst bestimmen möchte, wie schnell es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeiten will;

3. *stellt ferner fest*, dass 1999 eine durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte nationale Regierung eingesetzt wurde;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Ziel Tokelaus, die Regierungsgewalt an seine traditionelle Führung zurückzugeben, und von seinem Wunsch, dieser Führung die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben in einer modernen Welt wahrnehmen kann;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten in Richtung auf dieses Ziel im Rahmen des Projekts "Modernes Haus Tokelau" und von der Auffassung Tokelaus, dass dieses Projekt im Hinblick auf die Regierungs- und Verwaltungsführung und auf die wirtschaftliche Entwicklung von seinen Einwohnern als das Mittel zur Herbeiführung seines Selbstbestimmungsvorgangs angesehen wird;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von der Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2002-2004 auszuarbeiten, um seine Fähigkeit zur Selbstregierung weiter zu stärken;

7. *stellt fest*, dass Tokelau entsprechend dem ausdrücklichen Wunsch der früheren traditionellen Führer und den Grundsätzen des "Modernen Hauses Tokelau" einen lokalen Dienstherrn für den öffentlichen Dienst geschaffen hat, der es dem Kommissar für den öffentlichen Dienst Neuseelands ermöglichte, sich ab dem 30. Juni 2001 aus seiner Rolle als Dienstherr des öffentlichen Dienstes von Tokelau zurückzuziehen;

¹¹⁷ A/57/23 (Teil II) und Add.1, Kap. XI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹¹⁸ A/AC.109/2002/31.

8. *begrüßt* es, dass im Juni 2001 ein Dialog mit der Verwaltungsmacht und dem Hoheitsgebiet eingeleitet wurde, mit dem Ziel, im Einklang mit der Resolution 55/147 der Generalversammlung vom 8. Dezember 2000 ein Arbeitsprogramm für Tokelau zu erstellen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung des Projekts "Modernes Haus Tokelau", zu der sich Neuseeland auch für den Zeitraum 2002-2003 verpflichtet hat, sowie von der Kooperationsbereitschaft des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, seine Programme an das Projekt anzupassen;

10. *stellt fest*, dass sich die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung auch weiterhin als Teil und als Folge des Aufbaus des "Modernen Hauses Tokelau" vollziehen wird und dass beides von nationaler und internationaler Bedeutung für Tokelau ist;

11. *erkennt an*, dass Tokelau auch weiterhin der Bestätigung bedarf, da die Stärkung seiner Fähigkeit zur Selbstregierung mit kulturellen Anpassungen einhergeht, und, da die örtlichen Ressourcen der materiellen Dimension der Selbstbestimmung nicht ausreichend gerecht werden können, dass die externen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau zu helfen, einen Ausgleich zwischen seinem Wunsch nach möglichst weitgehender Eigenständigkeit und seinem Bedarf an Auslandshilfe herzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Herausforderungen, die mit der Situation Tokelaus, eines der kleinsten der kleinen Hoheitsgebiete, verbunden sind, und stellt fest, dass der Moment der Ausübung des unveräußerlichen Rechts eines Hoheitsgebiets auf Selbstbestimmung näher rücken kann, wenn solche Herausforderungen wie im Falle Tokelaus auf innovative Art und Weise bewältigt werden;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Wunsch der Partner, ihr gegenseitiges Engagement zu bekräftigen, und von den Anstrengungen, die im Rahmen des Entwurfs des Arbeitsprogramms für Tokelau unternommen werden, um die Grundsätze zu bestimmen, auf denen die Beziehungen zwischen Neuseeland und Tokelau beruhen, und so eine dynamische Grundlage für die künftige Entwicklung dieser Beziehungen zu schaffen;

14. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

15. *begrüßt außerdem* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

16. *begrüßt ferner*, dass Tokelau als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgenommen wurde und dass es vor kur-

zem dem Fischereiausschuss des Forums als assoziiertes Mitglied beigetreten ist;

17. *billigt* den Bericht der Mission der Vereinten Nationen, die 2002 nach Tokelau entsandt wurde¹¹⁸;

18. *stellt fest*, dass in dem Bericht die Erstellung einer Studie zur Überprüfung der Optionen für die künftige Selbstbestimmung Tokelaus empfohlen wird, und stellt außerdem fest, dass sich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bereit erklärt hat, diesbezüglich Hilfe zu gewähren, falls Tokelau darum ersucht;

19. *fordert* Neuseeland und Tokelau *auf*, die Ausarbeitung eines Aufklärungsprogramms zu erwägen, um die Bevölkerung Tokelaus über das Wesen der Selbstbestimmung, einschließlich der drei Optionen Integration, freie Assoziierung und Unabhängigkeit, zu informieren und sie so besser auf eine künftige Entscheidung in dieser Angelegenheit vorzubereiten, und ersucht den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diesbezüglich jede verfügbare Hilfe zu gewähren;

20. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Regierungsführungsstrukturen im Rahmen der zurzeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

21. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 57/138 A und B

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/528, Ziffer 25)¹¹⁹.

57/138. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guam, Montserrat, Pitcairn, St. Helena, Turks- und Caicosinseln und Amerikanische Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es über vierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

in Anerkennung der maßgeblichen Erfolge, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Beseitigung des Kolonialismus im Einklang mit der Erklärung erzielt hat, und sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹²¹ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

Kennntnis nehmend von den positiven Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die die Generalversammlung informiert wurde, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die von der Bevölkerung der Gebiete bekundeten Selbstbestimmungswünsche im Einklang mit der Praxis gemäß der Charta anerkannt werden müssen,

in der Erkenntnis, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zur Anwendung des Grundsatzes der Selbstbestimmung gibt, der von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und anderen Resolutionen verkündet wurde,

¹²⁰ A/57/23 (Teil II), Kap. X. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹²¹ A/56/61, Anhang.

unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sie weiterhin ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, in den abhängigen Gebieten die Selbstregierung zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den gewählten Lokalregierungen sicherzustellen, dass die Verfassungsordnung der Hoheitsgebiete nach wie vor den Wünschen der Bevölkerung entspricht, sowie ihrer nachdrücklichen Feststellung, dass es letztlich Sache der Bevölkerung der Hoheitsgebiete ist, über ihren zukünftigen Status zu entscheiden,

sowie unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, wonach sie die Grundsätze der Entkolonialisierung uneingeschränkt unterstützt und ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, das Wohl der Bewohner der unter der Verwaltung der Vereinigten Staaten stehenden Gebiete so weit wie möglich zu fördern,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Hoheitsgebiets in Bezug auf seine geografische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, dass die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Hoheitsgebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Aktionsprogramme der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung¹²², der Weltkonferenz für Katastrophenvorbeugung¹²³, der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁴, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²⁵, der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)¹²⁶ und anderer einschlägiger Weltkonferenzen,

im Bewusstsein dessen, wie nützlich die Mitwirkung ernannter und gewählter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuss ist,

überzeugt, dass die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete sich auch weiterhin an den Wünschen

¹²² Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference.*

¹²³ Siehe A/CONF.172/9, Kap. I.

¹²⁴ Siehe *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I.

¹²⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹²⁶ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

und Bestrebungen ihrer Bevölkerung orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung in jedem Einzelfall unter der Aufsicht der Vereinten Nationen ermittelt werden sollten,

aner kennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen Resolutionen der Generalversammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Hoheitsgebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, dass die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, dass die Abhaltung eines Pazifischen Regionalseminars in Nadi (Fidschi) vom 14. bis 16. Mai 2002 es dem Sonderausschuss ermöglichte, die Auffassungen der Vertreter der Hoheitsgebiete sowie der Regierungen und Organisationen der Region zu hören, mit dem Ziel, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

ferner eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Einwohner der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss aktiv tätig werden und eine Aufklärungskampagne in die Wege leiten muss, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass der Sonderausschuss die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern

der Gebiete ohne Selbstregierung als ein nützliches Mittel betrachtet, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidender Faktor für ihren Erfolg ist, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muss,

sowie eingedenk dessen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden,

mit Genugtuung über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und regionale Institutionen, wie beispielsweise die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

feststellend, dass einige Gebietsregierungen Anstrengungen unternommen haben, um den strengsten Normen der Finanzaufsicht zu genügen, sowie feststellend, dass einige Gebietsregierungen ihre Besorgnis darüber geäußert haben, dass der in dieser Frage zwischen ihnen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geführte Dialog unzureichend ist,

besorgt darüber, dass sich das Wirtschaftswachstum in vielen Gebieten ohne Selbstregierung im Jahr 2001 verlangsamt hat, insbesondere im Tourismus- und Bausektor,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, namentlich, wenn sie dies wünschen, auf Unabhängigkeit, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über ihr Recht auf Selbstbestimmung in Übereinstim-

mung mit den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar umrissenen legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status aufzuklären;

3. *bekräftigt ferner*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist;

4. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die Informationen nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta sowie weitere aktualisierte Informationen und Berichte zu übermitteln, darunter auch Berichte über die im Wege fairer und freier Referenden und anderer Formen der Volksbefragung geäußerten Wünsche und Bestrebungen der Einwohner der Hoheitsgebiete hinsichtlich ihres künftigen politischen Status sowie die Ergebnisse eines jeden demokratischen und mit der Praxis gemäß der Charta im Einklang stehenden Prozesses, in dem der klare, aus freien Stücken und in voller Sachkenntnis geäußerte Wunsch der Bevölkerung zum Ausdruck kommt, den bestehenden Status des Gebiets zu verändern;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Generalversammlung über die Auffassungen und Wünsche der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt wird und dass sie ihr Verständnis ihrer Lebensbedingungen vertiefen kann;

6. *bekräftigt*, dass zu gegebener Zeit und im Benehmen mit den Verwaltungsmächten in die Hoheitsgebiete entsandte Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, und ersucht die Verwaltungsmächte und die gewählten Volksvertreter in den Hoheitsgebieten, dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

7. *bekräftigt außerdem* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

8. *ersucht* die Verwaltungsmächte, im Benehmen mit der Bevölkerung der Hoheitsgebiete alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zu bekämpfen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Kooperationsbemühungen, die einige Gebiete ohne Selbstregierung zur Bekämpfung des Problems unerlaubter Drogen unternehmen und bei denen das Hauptgewicht auf der Nachfragesenkung, der Aufklärung, der Behandlung und rechtlichen Fragen liegt;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Aktionsplan für die erste Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹²⁷ bis zum Jahr 2000 nicht voll umgesetzt wurde, und betont, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die zweite Dekade¹²¹ umzusetzen, insbesondere durch die Ausarbeitung individueller Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung eines jeden Gebiets ohne Selbstregierung, die regelmäßige Analysen für jedes Hoheitsgebiet sowie eine Überprüfung der Auswirkungen der wirtschaftlichen und sozialen Lage auf die verfassungsmäßige und politische Weiterentwicklung der Hoheitsgebiete umfassen;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, vor der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung mit dem Sonderausschuss einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, um einen Rahmen für die Anwendung von Artikel 73 Buchstabe e der Charta und die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für den Zeitraum 2001-2010 zu erarbeiten;

13. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Umständen, die in den betreffenden Hoheitsgebieten herrschen, und unterstützt die politische Entwicklung hin zur Selbstbestimmung in diesen Gebieten;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, das 21. Jahrhundert in einer vom Kolonialismus freien Welt zu beginnen, und fordert sie *auf*, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

15. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Hoheitsgebiete zu beschleunigen, und fordert zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Sonderausschuss und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Förderung der Gewährung von Hilfe an die Hoheitsgebiete *auf*;

16. *stellt fest*, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über die von einer Verwaltungsmacht gegen den Willen der Hoheitsgebiete angewandten Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, namentlich die Änderung oder den Erlass von Gesetzen für die Hoheitsgebiete durch Verordnungen, wobei jedoch anerkannt wird, dass diese Verordnungen für die

¹²⁷ Siehe A/46/634/Rev.1 und Corr.1, Anhang.

Erfüllung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht erforderlich waren;

17. *nimmt Kenntnis* von den Erklärungen der gewählten Vertreter der betreffenden Hoheitsgebiete, in denen sie ihre Bereitschaft betonten, bei allen internationalen Anstrengungen zur Verhütung des Missbrauchs des internationalen Finanzsystems zu kooperieren und ein ordnungspolitisches Umfeld mit hochgradig selektiven Lizenzvergabeverfahren, robusten Aufsichtspraktiken und bewährten Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu fördern;

18. *fordert* einen verstärkten und konstruktiven Dialog zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Regierungen der betreffenden Hoheitsgebiete, mit dem Ziel, den strengsten Normen der Finanzaufsicht zu genügen, und ersucht die Verwaltungsmächte, diese Hoheitsgebiete in dieser Angelegenheit zu unterstützen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Durchführung der seit der Verkündung der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage der kleinen Hoheitsgebiete fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie den Völkern der Hoheitsgebiete in geeigneter Weise bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung geholfen werden kann.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Verwaltungsmacht, wonach die Mehrheit der führenden Politiker Amerikanisch-Samoas mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zufrieden ist,

feststellend, dass die führenden Politiker Amerikanisch-Samoas, einschließlich des Gouverneurs und des Vizegouverneurs, von der Bevölkerung im Wege freier und fairer Wahlen gewählt werden und dass die im Jahr 2000 in dem Hoheitsgebiet abgehaltenen allgemeinen Wahlen die Wiederwahl des amtierenden Gouverneurs und Vizegouverneurs zum Ergebnis hatten,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung über den politischen Status Amerikanisch-Samoas, die der Vizegouver-

neur Amerikanisch-Samoas auf dem vom 14. bis 16. Mai 2002 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgegeben hat¹²⁸,

feststellend, dass die Regierung des Hoheitsgebiets nach wie vor finanzielle und haushaltstechnische Probleme sowie interne Kontrollprobleme hat, dass sie aber vor kurzem Maßnahmen ergriffen hat, um die Einnahmen zu erhöhen und die Regierungsausgaben zu senken,

sowie feststellend, dass es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen Infrastruktureinrichtungen mangelt,

sich der Anstrengungen *bewusst*, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um die Ausgaben einzudämmen und zu reduzieren und gleichzeitig ihr Programm zum Ausbau und zur Diversifizierung der einheimischen Wirtschaft weiterzuführen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets den Generalsekretär über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *stellt fest*, dass laut Bestimmung des Innenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa hat;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Erklärung, die der Delegierte des Hoheitsgebiets im Kongress der Vereinigten Staaten auf dem vom 23. bis 25. Mai 2001 in Havanna abgehaltenen Karibischen Regionalseminar¹²⁹ abgab und in der er mitteilte, dass ihm nicht bekannt war, dass die Verwaltungsmacht Amerikanisch-Samoa für eine Überprüfung nach der informellen Methode der Einzelfallprüfung ausgewählt hatte, die von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Verwaltungsmacht angenommen worden war;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen Regierungsaufgaben, behilflich zu sein;

¹²⁸ Siehe A/57/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 31. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/56/23)*, Kap. II, Anhang, Ziffer 31.

5. *begrüßt* es, dass der Gouverneur Amerikanisch-Samoas den Sonderausschuss eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden;

II

Anguilla

sich dessen bewusst, dass sich sowohl die Regierung Anguillas als auch die Verwaltungsmacht im Rahmen des Strategischen Landesprogramms für die Jahre 2000-2003 zu einer neuen Politik des verstärkten Dialogs und der engeren Partnerschaft verpflichtet haben,

im Bewusstsein der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen Offshore-Zentrum und einem gut geregelten Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- und versicherungsrechtliche Vorschriften erlässt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

feststellend, dass es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um die Probleme des Drogenhandels und der Geldwäsche anzugehen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets den Generalsekretär über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht und alle Staaten, Organisationen und Organe der Vereinten Nationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig bei seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein;

3. *begrüßt* den verlängerten Landeskooperationsrahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1997-1999, der gegenwärtig nach Konsultationen mit der Gebietsregierung und den Hauptentwicklungspartnern im System der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft umgesetzt wird, und begrüßt es außerdem, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen das Hoheitsgebiet in seinen subregionalen Kooperationsrahmen für die Mitgliedstaaten der Organisation der ostkaribischen Staaten und Barbados einbezogen hat;

4. *nimmt Kenntnis* von der Feststellung der Karibischen Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 2000 über das Hoheitsgebiet, dass sich das Wachstum infolge der durch den Hurrikan "Lenny" verursachten Schäden von 7,5 Prozent im Jahr 1999 auf 1 Prozent im Jahr 2000 verlangsamt hat, dass der Tourismus, der den größten Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt leistet, nach der Schließung mehrerer Hotels Einbußen erlitten hat, was sich negativ auf die Beschäftigungssituation ausgewirkt hat, dass die Beendigung der Durchfuhr von Aluminium nach Europa die Regierungseinnahmen schwinden ließ, dass

jedoch angesichts der zu erwartenden Erholung im Tourismussektor mittelfristig weiterhin günstige Wachstumsaussichten bestehen;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrer Studie "International and regional economic background in 2001 and prospects" (Die internationale und regionale Wirtschaftslage im Jahr 2001 und die weiteren Aussichten) festgestellt hat, dass das Hoheitsgebiet 2001 eine verbesserte Wirtschaftsleistung mit einer Wachstumsrate von 2 Prozent erzielte und sich damit von dem Abschwung auf Grund der durch den Hurrikan verursachten Schäden erholte;

6. *begrüßt* die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Karibischen Entwicklungsbank und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Durchführung einer Armutsbewertung für das Hoheitsgebiet;

7. *begrüßt außerdem* die Einleitung des Verfassungsreformprozesses, bei dem der Schwerpunkt auf der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung liegt und der ein partizipatorisches Umfeld schaffen soll, in dem Änderungen der in dem Hoheitsgebiet geltenden Verfassung ausgearbeitet und der Verwaltungsmacht empfohlen werden können, entsprechend den von der Verwaltungsmacht in ihrem Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete"¹³⁰ abgegebenen Empfehlungen;

8. *begrüßt ferner*, dass im Juni 2002 im Hoheitsgebiet die fünfunddreißigste Tagung der Behörde der Organisation der ostkaribischen Staaten abgehalten wurde, der das Hoheitsgebiet als assoziiertes Mitglied angehört;

III

Bermuda

in Anbetracht der Ergebnisse des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums sowie im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien des Hoheitsgebiets betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets,

sowie in Anbetracht der Gespräche zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht über interne Verfassungsänderungen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets den Generalsekretär über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, sich weiter mit dem Hoheitsgebiet für seine sozioökonomische Entwicklung einzusetzen;

¹³⁰ A/AC.109/1999/1 und Corr.1, Anhang.

3. *begrüßt* die im Juni 2002 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Hoheitsgebiet erzielte Übereinkunft über die förmliche Übergabe des von den ehemaligen Militärstützpunkten genutzten Grund und Bodens an die Gebietsregierung sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln zur Behebung einiger Umweltprobleme;

4. *begrüßt außerdem*, dass das Hoheitsgebiet der Karibischen Gemeinschaft als assoziiertes Mitglied beigetreten ist;

IV

Britische Jungferninseln

in Anbetracht der letzten Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets, die von der Verwaltungsmacht im Zeitraum 1993-1994 durchgeführt wurde, sowie des Inkrafttretens der geänderten Verfassung und der von der Gebietsregierung vorgenommenen Einsetzung eines Ausschusses zur Bewertung der Auswirkungen der Unabhängigkeit auf die Umsetzung einer Empfehlung der Überprüfung von 1993,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse der im Zeitraum 1993-1994 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, die klar ergeben hat, dass der verfassungsgemäß im Wege eines Referendums zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Bevölkerung eine Vorbedingung für die Unabhängigkeit sein muss,

Kenntnis nehmend von dem im März 2002 vom Legislativrat verabschiedeten Antrag mit der Aufforderung an die Verwaltungsmacht, eine Kommission zur Überprüfung der Verfassung einzusetzen, mit dem Ziel, sie zu modernisieren, wobei der Schaffung eines sechsten Ministerpostens, dem Stand des "Zugehörigkeitsstatus" des Hoheitsgebiets und der Übertragung von Machtbefugnissen von dem Vertreter der Verwaltungsmacht an die gewählte Regierung besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist,

feststellend, dass sich das Hoheitsgebiet weiter zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt und dass der Sektor der Finanzdienstleistungen zum Eckpfeiler des alljährlichen Regierungshaushalts wird, da er über 50 Prozent der Regierungseinnahmen erzeugt, und *Kenntnis nehmend* von der Einrichtung der Kommission für Finanzdienstleistungen,

sowie feststellend, dass es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen, und davon *Kenntnis nehmend*, dass das Hoheitsgebiet im Januar 2002 eine Tagung der Konferenz der britischen Überseegebiete zur Drogenbekämpfung ausgerichtet hat,

ferner feststellend, dass das Hoheitsgebiet am 11. Mai 2002 in Tortola den jährlichen Tag der Freundschaft zwischen den Britischen Jungferninseln und den Amerikanischen Jungferninseln im Rahmen offizieller Feierlichkeiten begangen hat,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets den Generalsekretär über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle Finanzinstitutionen, dem Hoheitsgebiet auch weiterhin bei seiner sozioökonomischen Entwicklung und bei der Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein und dabei zu beachten, dass das Hoheitsgebiet für externe Faktoren anfällig ist;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Legislativrat des Hoheitsgebiets das Gesetz über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung (2000) verabschiedet und so der Ausübung einer solchen Gewalt durch Gerichte oder sonstige Behörden ein Ende gesetzt hat;

4. *begrüßt* den Abschluss des Baus des Flughafengebäudes, der das größte Investitionsprojekt der Regierung war;

5. *begrüßt außerdem*, dass im Jahr 2001 im Hoheitsgebiet ein Gipfeltreffen der gewählten Führer der karibischen Hoheitsgebiete abgehalten wurde, auf dem Fragen in den Bereichen Verfassung, Regierungs- und Verwaltungsführung, Einwanderung und Staatsangehörigkeit, Menschenrechte, soziale Entwicklung, Zivilluftfahrt und Flugsicherheit sowie Umwelt behandelt wurden;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von der erstmaligen Bildung einer politischen Partei im Hoheitsgebiet sowie von dem darauf folgenden Regierungswechsel im November 2001,

im Bewusstsein dessen, dass das Hoheitsgebiet über eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Region und ein stabiles politisches Umfeld verfügt und praktisch keine Arbeitslosigkeit kennt,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Durchführung ihres Programms zur vermehrten Einstellung von einheimischem Personal mit dem Ziel, die stärkere Mitwirkung der örtlichen Bevölkerung am Entscheidungsprozess auf den Kaimaninseln zu fördern,

mit Besorgnis feststellend, dass das Hoheitsgebiet durch den Drogenhandel, die Geldwäsche und damit zusammenhängende Aktivitäten gefährdet ist, und *Kenntnis nehmend* von den Gegenmaßnahmen, welche die Behörden in Bezug auf diese Probleme ergriffen haben,

in Anbetracht dessen, dass das Hoheitsgebiet heute eines der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt ist,

sowie in *Anbetracht* dessen, dass der Legislativrat der Kaimaninseln den Entwicklungsplan "Vision 2008" des Hoheitsgebiets gebilligt hat, der darauf gerichtet ist, eine mit den Zielen und Wertvorstellungen der Einwohner der Kaimaninseln vereinbare Entwicklung zu fördern,

erfreut darüber, dass im September 2001 das Karibische Symposium über die Menschenrechte in der Gegenwart in dem Hoheitsgebiet abgehalten wurde,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets den Generalsekretär über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Legislativrat 2001 ein Referendumsgesetz verabschiedet hat, das bestätigt, dass die Wahlbevölkerung nur durch ein Referendum ein klares Urteil über eine konkrete Frage von unmittelbarer Bedeutung abgeben kann und dass die Verfassung der Kaimaninseln nur durch ein Referendum geändert werden kann;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebietsregierung auch weiterhin das Fachwissen zur Verfügung zu stellen, das sie benötigt, um ihre sozioökonomischen Ziele verwirklichen zu können;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des laufenden Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung, insbesondere in Entscheidungspositionen, auch weiterhin zu erleichtern;

5. *begrüßt* die Umsetzung des für das Hoheitsgebiet erstellten Landeskoooperationsrahmens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, mit dessen Hilfe die Entwicklungsprioritäten des Landes und die von den Vereinten Nationen benötigte Hilfe ermittelt werden sollen;

6. *stellt fest*, dass sich die Verlangsamung der Weltwirtschaft negativ auf die Wirtschaft des Hoheitsgebiets auswirkt und dass die neue Regierung entschlossen ist, die Wirtschaftsstrukturen zu modernisieren und die Durchführung ihrer Initiative im Bereich des Finanzmanagements zu beschleunigen;

7. *begrüßt* es, dass das Hoheitsgebiet der Karibischen Gemeinschaft als assoziiertes Mitglied beigetreten ist;

8. *begrüßt außerdem* die Fertigstellung des Berichts der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, die eine umfassende Überprüfung der derzeitigen Verfassung durchführte und nach öffentlichen Gesprächen mit Gemeinschaftsgruppen und Einzelpersonen Änderungsvorschläge ausarbeitete, entsprechend den Empfehlungen der Verwaltungsmacht in ihrem Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete"¹³⁰;

VI

Guam

daran erinnernd, dass die registrierten und wahlberechtigten Wähler von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolutionen 56/72 A und B der Generalversammlung vom 10. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Anträge der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung nicht länger über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam verhandeln und dass Guam einen Prozess für ein Selbstbestimmungsreferendum der wahlberechtigten Wähler der Chamorro in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein dessen, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

sowie im Bewusstsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft von Guam durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

Kenntnis nehmend von der geplanten Schließung und Verlegung von vier Einrichtungen der Marine der Vereinigten Staaten auf Guam sowie von dem Ersuchen um die Festlegung eines Übergangszeitraums, in dem einige der geschlossenen Ein-

richtungen für die kommerzielle Nutzung erschlossen werden können,

daran erinnernd, dass 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden¹³¹,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 14. bis 16. Mai 2002 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgegeben haben, und von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Guam, die sie dort bereitgestellt haben¹³²,

besorgt darüber, dass sich aus den Zahlen der letzten Volkszählung im Hoheitsgebiet ergibt, dass der Anteil der in Armut lebenden Menschen von 14 Prozent im Jahr 1999 auf 23 Prozent im Jahr 2000 angestiegen ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, mit der Entkolonialisierungskommission von Guam zur Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Entkolonialisierung Guams zu erleichtern, und den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams in dem Referendum von 1987 unterstützte Willensbekundung der Chamorro zu berücksichtigen, wie in den Rechtsvorschriften Guams vorgesehen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung von Guam nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen, und *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, gemeinsam mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;

6. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förde-

rung der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die dem Volk der Chamorro bei der Entwicklung von Guam zukommt;

7. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

VII

Montserrat

feststellend, dass 2001 im Hoheitsgebiet Legislativratswahlen abgehalten wurden, die die Regierungsübernahme durch die Neue Volksbefreiungsbewegung zum Ergebnis hatten,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 23. bis 25. Mai 2001 in Havanna abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, sowie von den Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat, die sie dort bereitstellten¹³³,

im Hinblick darauf, dass die letzte Besuchsdelegation 1982 in das Gebiet entsandt wurde,

mit Besorgnis feststellend, welche schrecklichen Folgen ein Vulkanausbruch hatte, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets, insbesondere Antigua und Barbuda und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, geführt hat und der sich nach wie vor nachteilig auf die Wirtschaft der Insel auswirkt,

unter Begrüßung der fortlaufenden Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Hoheitsgebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht und die Regierung des Hoheitsgebiets unternehmen, um der durch den Vulkanausbruch verursachten Notsituation zu begegnen, insbesondere durch die Durchführung eines breiten Spektrums von Nothilfemaßnahmen für den Privatsektor und den öffentlichen Sektor in Montserrat,

sowie Kenntnis nehmend von den koordinierten Antwortmaßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der vom Katastrophenmanagementteam der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe,

¹³¹ Siehe A/AC.109/2058, Ziffer 33 (20).

¹³² Siehe A/57/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 39. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebendundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹³³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/56/23)*, Kap. II, Anhang, Ziffer 34.

mit Sorge feststellend, dass eine beträchtliche Zahl der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der Vulkantätigkeit nach wie vor in Notunterkünften lebt,

erfreut darüber, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen das Hoheitsgebiet in seinen subregionalen Kooperationsrahmen für die Mitgliedstaaten der Organisation der ostkaribischen Staaten und Barbados 2001-2003 einbezogen hat,

Kenntnis nehmend von der im Jahr 2001 vorgenommenen Einrichtung der Kommission für Finanzdienstleistungen von Montserrat, die für die Genehmigung und Beaufsichtigung aller Finanzdienstleistungen, mit Ausnahme der inländischen Banken, zuständig ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets den Generalsekretär über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet weiterhin dringende Nothilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

3. *begrüßt* die Unterstützung, die die Karibische Gemeinschaft beim Bau von Wohnungen in der sicheren Zone leistet, um dem Mangel abzuweichen, der durch die ökologische und menschliche Krise infolge der Ausbrüche des Vulkans Soufrière entstanden ist, sowie die materielle und finanzielle Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft leistet, um das durch diese Krise verursachte Leid zu lindern;

4. *begrüßt außerdem* den vom Chefminister vorgelegten Haushaltsplan für 2002, in dem er feststellte, dass die Wirtschaft Montserrats 2001 zum ersten Mal in sieben Jahren ein positives Wachstum verzeichnete, von einer negativen Rate von minus 5,43 Prozent im Jahr 2000 auf plus 0,4 Prozent im Jahr 2001, wobei das Wachstum im Bausektor auf die Durchführung mehrerer öffentlicher Großbauprojekte zurückzuführen war;

5. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Chefministers, wonach seine Regierung die Möglichkeit der Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel aus anderen Quellen als der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erkunden wird und hauptsächlich die Karibische Entwicklungsbank und die Europäische Investitionsbank in Betracht gezogen werden;

6. *begrüßt* die Einrichtung der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, die ein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verfassung einleiten, die Auffassungen der Bevölkerung ermitteln und der Verwaltungsmacht Empfehlungen

zu den möglichen Änderungen vorlegen wird, entsprechend den von der Verwaltungsmacht in ihrem Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete"¹³⁰ abgegebenen Empfehlungen;

VIII

Pitcairn

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von Pitcairn, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

erfreut über die erstmalige Teilnahme eines Sachverständigen aus Pitcairn an dem vom 14. bis 16. Mai 2002 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets den Generalsekretär über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, mit den Vertretern Pitcairns auch weiterhin zu erörtern, wie die wirtschaftliche Sicherheit des Hoheitsgebiets am besten unterstützt werden kann;

IX

St. Helena

unter Berücksichtigung des singulären Charakters von St. Helena, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

im Hinblick darauf, dass eine auf Ersuchen des Legislativrats von St. Helena eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Verfassung im März 1999 ihre Empfehlungen vorgelegt hat und dass die Mitglieder des Rates ihre Empfehlungen zurzeit prüfen,

im Bewusstsein dessen, dass die Regierung des Hoheitsgebiets 1995 die Entwicklungsorganisation geschaffen hat, um auf der Insel die Unternehmensentwicklung auf dem Privatsektor zu fördern,

sowie im Bewusstsein der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsbehörden, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung von St. Helena, insbesondere in Bezug auf die Nahrungsmittelproduktion, die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit und die beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, zu verbessern, und der Forderungen nach einer Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Ziel, zivilen Charterflügen den Zugang zur Insel Ascension zu gestatten,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Arbeitslosenproblem auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die

die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *begrüßt* es, dass sich die Verwaltungsmacht verpflichtet hat, von den Gebietsregierungen vorgelegte Anregungen betreffend konkrete Vorschläge für eine Verfassungsänderung sorgfältig zu prüfen, wie in ihrem Weißbuch "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete"¹³⁰ erklärt wurde;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets den Generalsekretär über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, namentlich des Problems der hohen Arbeitslosigkeit und der beschränkten Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten, auch weiterhin zu unterstützen;

X

Turks- und Caicosinseln

davon Kenntnis nehmend, dass die Demokratische Volksbewegung durch die Wahlen zum Legislativrat im März 1999 an die Macht gekommen ist,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um das Finanzmanagement im öffentlichen Sektor zu stärken, insbesondere auch von den Anstrengungen zur Erhöhung des Steueraufkommens,

mit Besorgnis über die Gefährdung des Hoheitsgebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten sowie über die Probleme, die dem Gebiet durch die illegale Einwanderung entstanden sind,

feststellend, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche weiter zusammenarbeiten müssen,

erfreut darüber, dass die Karibische Entwicklungsbank in ihrem Bericht von 2000 zu der Auffassung gelangte, dass die Wirtschaft des Hoheitsgebiets nach wie vor in guter Verfassung ist und das Bruttoinlandsprodukt infolge des kräftigen Wachstums im Tourismus- und Bausektor um etwa 8 Prozent angestiegen ist,

sowie erfreut darüber, dass im Januar 2002 im Hoheitsgebiet die vierzehnte Tagung des Präsidiums der Karibischen Gemeinschaft abgehalten wurde, einer Regionalorganisation, der das Hoheitsgebiet als assoziiertes Mitglied angehört,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auf-

fassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets den Generalsekretär über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, die Wünsche und Interessen der Regierung und des Volkes der Turks- und Caicosinseln bei der Wahrnehmung der öffentlichen Belange des Gebiets voll zu berücksichtigen;

3. *begrüßt* die Einrichtung der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, die ein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verfassung einleiten, die Auffassungen der Bevölkerung ermitteln und der Verwaltungsmacht Empfehlungen zu den möglichen Änderungen vorlegen wird, entsprechend den von der Verwaltungsmacht in ihrem Weißbuch: "Partnerschaft für Fortschritt und Wohlstand: Großbritannien und die Überseegebiete"¹³⁰ abgegebenen Empfehlungen;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig Hilfe zu gewähren;

5. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *außerdem auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

6. *begrüßt* den ersten Landeskooperationsrahmen, der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1998-2002 gebilligt wurde, der unter anderem bei der Erstellung eines integrierten nationalen Entwicklungsplans behilflich sein soll, durch den Verfahren zur Festlegung der nationalen Entwicklungsprioritäten für die nächsten zehn Jahre eingeführt werden, wobei das Hauptgewicht auf den Bereichen Gesundheit, Bevölkerung, Bildung, Tourismus sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung liegen wird;

XI

Amerikanische Jungferninseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Vertreter des Gouverneurs des Hoheitsgebiets auf dem vom 14. bis 16. Mai 2002 in Nadi (Fidschi) abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar abgegeben hat, und von den Informationen, die er dort bereitgestellt hat¹³⁴,

davon Kenntnis nehmend, dass die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten und den Beobachterstatus in der Karibi-

¹³⁴ A/57/23 (Teil I), Kap. II, Anhang, Ziffer 38. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

schen Gemeinschaft anstrebt und dass das Hoheitsgebiet die Verwaltungsmacht darum ersucht hat, ihm die entsprechende Vollmacht zu erteilen,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

sowie in Anbetracht der Anstrengungen der Gebietsregierung, das Hoheitsgebiet zu einem Offshore-Zentrum für Finanzdienstleistungen auszubauen,

darin erinnernd, dass 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet am 11. Mai 2002 in St. Thomas im Rahmen offizieller Feierlichkeiten den jährlichen Tag der Freundschaft zwischen den Britischen Jungferninseln und den Amerikanischen Jungferninseln beging,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets den Generalsekretär über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten, der Karibischen Gemeinschaft und dem Verband Karibischer Staaten, nach Bedarf zu erleichtern;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass weitere Maßnahmen der gewählten Gebietsregierung zu einer Entspannung der Haushaltskrise geführt haben, und fordert die Verwaltungs-

macht auf, auch künftig jedwede von dem Hoheitsgebiet zur weiteren Milderung der schwierigen Wirtschaftslage benötigte Hilfe bereitzustellen, einschließlich unter anderem durch Schuldenerleichterung und die Gewährung von Darlehen;

5. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die als Schwesterabkommen zu der Vereinbarung von 1999 über die Rückführung von Archivmaterialien aus der dänischen Kolonialzeit geschlossene gemeinsame Kooperationsvereinbarung über den Austausch von Artefakten zwischen dem Hoheitsgebiet und Dänemark, der ehemaligen Verwaltungsmacht des Hoheitsgebiets, 2001 in Kraft getreten ist und damit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban entsprochen wurde, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹³⁵, und ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Hoheitsgebiet im Rahmen ihres Programms zur Verwaltung von Dokumenten und Archiven bei der Durchführung seiner Archiv- und Artefaktinitiative zu unterstützen;

6. *nimmt Kenntnis* von der Haltung der Gebietsregierung, die, gestützt auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über das Eigentum an natürlichen Ressourcen, einschließlich der Meeresressourcen, und die Verfügungsgewalt der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung über diese Ressourcen, die Aneignung des unter Wasser befindlichen Gebiets in den Hoheitsgewässern durch die Verwaltungsmacht ablehnt, sowie von ihren Forderungen nach der Rückgabe dieser Meeresressourcen an die Einwohner des Hoheitsgebiets;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich aus den Zahlen der letzten Volkszählung für das Hoheitsgebiet ergibt, dass 32,5 Prozent der Bevölkerung in Armut leben und dass 47 Prozent der Kinder von St. Croix und 33 Prozent der Kinder von St. Thomas in Armut leben.

¹³⁵ Siehe Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Erklärung und Aktionsprogramm.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/235	Internationaler Handel und Entwicklung	263
57/236	Rohstoffe	267
57/237	Globales Biotechnologie-Forum: Chile 2003	270
57/238	Weltgipfel über die Informationsgesellschaft	270
57/239	Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit	271
57/240	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer	273
57/241	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	276
57/242	Vorbereitungen für die Internationale Ministerkonferenz über Zusammenarbeit im Transitverkehr	278
57/243	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	279
57/244	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer	281
57/245	Internationales Jahr der Berge (2002)	282
57/246	Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	283
57/247	Integration der Volkswirtschaften im Transformationsprozess in die Weltwirtschaft	284
57/248	Jahr der kirgisischen Staatlichkeit	285
57/249	Kultur und Entwicklung	286
57/250	Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft	288
57/251	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine siebente Sondertagung	290
57/252	Aktivitäten zur Vorbereitung des Internationalen Jahres des Süßwassers (2003)	291
57/253	Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung	292
57/254	Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"	294
57/255	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	295
57/256	Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie	296
57/257	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	297
57/258	Weltkonferenz über Klimaänderungen	298
57/259	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	299
57/260	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	301
57/261	Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung	303
57/262	Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	306
57/263	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	308
57/264	Bericht über die menschliche Entwicklung	310
57/265	Einrichtung des Weltsolidaritätsfonds	311
57/266	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)	312
57/267	Universität der Vereinten Nationen	316
57/268	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	317
57/269	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	318
57/270	Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich	319

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/271	Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach	321
57/272	Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung	321
57/273	Sicherstellung einer wirksamen Sekretariatsunterstützung für die nachhaltige Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	324
57/274	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	325
57/275	Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)	329
57/276	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	331
57/277	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung	332

RESOLUTION 57/235

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.1, Ziffer 7)¹.

57/235. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/182 vom 20. Dezember 2000 und 56/178 vom 21. Dezember 2001 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf den Aktionsplan, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung verabschiedet wurde²,

in Bekräftigung der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf dem Gebiet der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation³ und feststellend, dass die für September 2003 nach Cancún (Mexiko) einberufene fünfte Ministerkonferenz eine Bestandsaufnahme der Verhandlungsfortschritte durchführen wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴ zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen sowie auf die Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁶,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich in den Sektoren, die für die Ent-

wicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, sowie eingedenk der Ziffer 10 der Resolution 55/182,

daran erinnernd, dass die Anstrengungen, die viele Entwicklungsländer in den letzten Jahren auf innerstaatlicher Ebene unternommen haben, um ihre Volkswirtschaften insbesondere durch eigenständige Maßnahmen der Handelsliberalisierung umzugestalten, eine größere Wirkung erzielen werden, wenn sie mit einem erweiterten und berechenbaren Marktzugang für ihre vorrangigen Exportgüter und -dienstleistungen und mit einer wirksamen Unterstützung des Ausbaus ihrer Angebotskapazitäten einhergehen, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Ziffer 28 des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey⁵,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen zur Durchführung des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation, insbesondere denjenigen, die die Liberalisierung des internationalen Handels mit landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produkten anstreben,

sowie Kenntnis nehmend von dem maßgeblichen Beitrag, den das multilaterale Handelssystem zum Wirtschaftswachstum, zur Entwicklung und zur Beschäftigung leistet, von der Bedeutung, die der Weiterführung des Prozesses der Reform und der Liberalisierung der Handelspolitik zukommt, sowie von der Bedeutung der Ablehnung protektionistischer Maßnahmen, damit das System seiner Rolle, die wirtschaftliche Gesundung, das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern, in vollem Umfang gerecht werden kann,

daran erinnernd, dass in den Entwicklungsländern und in den Transformationsländern geeignete Institutionen und grundsatzpolitische Leitlinien geschaffen beziehungsweise gestärkt werden müssen, damit diese Länder in vollem Umfang vom Handel profitieren können, der in vielen Fällen die wichtigste Einzelquelle externer Entwicklungsfinanzierung ist, und dass in diesem Kontext der verstärkte Marktzugang, ausgewogene Regelungen sowie gezielte Programme der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus mit langfristig gesicherter Finanzierung ebenfalls eine wichtige Rolle spielen,

1. *bekräftigt* die in der Ministererklärung der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation³ eingegangenen Verpflichtungen, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des in der Erklärung verabschiedeten Arbeitsprogramms zu stellen und auch weiterhin aktiv darauf hinzuarbeiten, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sich einen Anteil am Wachstum des Welthandels sichern können, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angemessen ist;

2. *nimmt* von der eingehenden Überprüfung *Kenntnis*, die der Handels- und Entwicklungsrat im Hinblick auf die Ent-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² TD/390, Teil II.

³ A/C.2/56/7, Anhang.

⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage

wicklungen und Fragen in dem Arbeitsprogramm für die Zeit nach der Konferenz von Doha, die für die Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind, vorgenommen hat, sowie von dem Beitrag dieser Überprüfung zu einem besseren Verständnis der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Entwicklungsländern bei ihrer profitablen und sinnvollen Integration in das multilaterale Handelssystem und die Weltwirtschaft behilflich zu sein und ein ausgewogenes, entwicklungsorientiertes und erfolgreiches Ergebnis des Prozesses von Doha zu erzielen;

3. *nimmt* in dieser Hinsicht *außerdem Kenntnis* von der einschlägigen Tätigkeit anderer internationaler Organisationen;

4. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Verstärkung der entwicklungsbezogenen Aspekte der Handelsverhandlungen haben;

5. *nimmt* von den Maßnahmen *Kenntnis*, die ergriffen wurden, um im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation den Marktzugang für bestimmte Entwicklungsländer auszuweiten, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, und erkennt ferner an, wie wichtig es ist, dass die Ausfuhren der Entwicklungsländer einen breiteren und berechenbaren Zugang zu allen Märkten erhalten;

6. *vertritt die Auffassung*, dass angesichts der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage das multilaterale Handelssystem verstärkt werden sollte, indem bei den Verhandlungen von Doha ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wird, das den Interessen aller Mitglieder der Welthandelsorganisation, insbesondere der Entwicklungsländer, entgegenkommt, indem die entwicklungsbezogenen Bestimmungen des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation konkretisiert und Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass den Anliegen der Entwicklungsländer, insbesondere was Umsetzungsfragen und die besondere und differenzierte Behandlung angeht, in angemessener und wirksamer Weise und im Einklang mit der in Doha verabschiedeten und durch einen Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation geänderten Ministererklärung Rechnung getragen wird;

7. *erklärt erneut*, dass die Fristen für den Verhandlungsprozess, die in der in Doha verabschiedeten Ministererklärung⁷ festgelegt und vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation geändert wurden, eingehalten werden müssen;

8. *erkennt an*, dass die Handelsregeln und Fragen innerhalb des aus der Konferenz von Doha hervorgegangenen Rah-

mens einen klaren entwicklungsbezogenen Inhalt haben sollen und

a) bringt diesbezüglich ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, konkrete Maßnahmen zur Behandlung der Fragen und Anliegen zu ergreifen, die von vielen Mitgliedstaaten aus dem Kreis der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Umsetzung bestimmter Übereinkünfte und Beschlüsse der Welthandelsorganisation aufgeworfen wurden, einschließlich der Schwierigkeiten und der Engpässe bei den Ressourcen, denen sie sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in verschiedenen Bereichen gegenübersehen;

b) bekräftigt diesbezüglich, dass die Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung fester Bestandteil der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen sind, mit der die Welthandelsorganisation geschaffen wurde, und dass alle Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung dahin gehend zu überprüfen sind, ob sie verstärkt sowie präziser, wirksamer und funktioneller gemacht werden können, und stellt fest, wie wichtig Ziffer 12.1 i) des Beschlusses über Umsetzungsfragen und -anliegen ist, der am 14. November 2001 von der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedet wurde⁸;

c) bekräftigt diesbezüglich, dass die laufenden Verhandlungen die Klarstellung und Verbesserung der Disziplinen in den Bereichen Antidumping, Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen anstreben sollen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder, sowie unter Wahrung der Grundkonzepte, der Grundsätze und der Wirksamkeit der betreffenden Übereinkünfte und ihrer Instrumente und Ziele;

d) vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass die Verpflichtung zu umfassenden Verhandlungen gemäß Artikel 20 des in der Ministererklärung von Doha genannten Übereinkommens über die Landwirtschaft⁹ erfüllt werden muss, die, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen vorzugreifen, darauf gerichtet sind, den Marktzugang erheblich zu verbessern, alle Formen von Ausfuhrsubventionen schrittweise abzubauen und schließlich abzuschaffen und handelsverzerrende inländische Stützmaßnahmen erheblich zu verringern, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass die Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer fester Bestandteil aller Verhandlungsabschnitte sein und in die Listen der Konzessionen und Verpflichtungen sowie gegebenenfalls in die auszuhandelnden Regeln und Disziplinen Eingang finden sollen, damit sie operative Wirksamkeit entfalten und die Entwicklungsländer in die Lage versetzen, ihren Entwicklungsbe-

⁸ WT/MIN(01)/17. Unter <http://docsonline.wto.org> auf dem Internet verfügbar.

⁹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage, Ziffern 45 und 46.

dürfnissen, namentlich Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, wirksam nachzukommen, nimmt Kenntnis von den Anliegen außerhalb des Handelsbereichs, die in den von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation vorgelegten Verhandlungsvorschlägen enthalten sind, und bekräftigt, dass Anliegen außerhalb des Handelsbereichs entsprechend dem Übereinkommen über Landwirtschaft und im Einklang mit der Ministererklärung bei den Verhandlungen berücksichtigt werden;

e) vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass die Verhandlungen über den Dienstleistungshandel die Förderung des Wirtschaftswachstums aller Handelspartner sowie die Entwicklung der Entwicklungs- und der am wenigsten entwickelten Länder anstreben sollen, dass kein Dienstleistungssektor und kein Erfüllungsweg von vornherein ausgeschlossen sein soll und dass Sektoren und Erfüllungswege, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen, und erkennt die Arbeiten an, die im Rahmen der Verhandlungen bereits durchgeführt wurden, sowie die große Anzahl der Vorschläge, die von den Mitgliedern zu einem breiten Spektrum von Sektoren und zu verschiedenen horizontalen Fragen sowie zur Bewegung natürlicher Personen bereits vorgelegt wurden;

f) bekräftigt diesbezüglich die Verpflichtung, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums⁹ in einer Art und Weise auszulegen und durchzuführen, die die öffentliche Gesundheit unterstützt und den Zugang aller Menschen zu Medikamenten fördert, einschließlich der vollständigen und raschen Umsetzung der auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation am 14. November 2001 verabschiedeten Erklärung über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit¹⁰;

9. *erkennt* den Ernst der Anliegen *an*, die von den am wenigsten entwickelten Ländern in der Erklärung von Sansibar, die die für den Handel zuständigen Minister im Juli 2001 verabschiedeten, zum Ausdruck gebracht wurden, und ist sich dessen bewusst, dass die Integration der am wenigsten entwickelten Länder in das multilaterale Handelssystem einen angemessenen Marktzugang, die Unterstützung der Diversifizierung ihrer Produktion und ihrer Exportgrundlage sowie technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Handelsbereich erfordert;

10. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Beitritt aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowie der Transformationsländer, die einen Antrag auf Aufnahme in die Welthandelsorganisation stellen, zu erleichtern, eingedenk der Ziffer 21 der Resolution 55/182 und späterer Entwicklungen;

11. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation in Doha und auf

der vom 14. bis 20. Mai 2001¹¹ in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden, und fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, sofern noch nicht geschehen, auf das Ziel eines zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder hinzuwirken, und stellt fest, dass die Prüfung von Vorschlägen, wie die Entwicklungsländer zur Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder beitragen können, ebenfalls hilfreich wäre;

12. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, um gemäß Ziffer 35 der in Doha verabschiedeten Ministererklärung die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, störanfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, in einer Weise anzugehen, die den besonderen Gegebenheiten dieser Volkswirtschaften gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

13. *bekräftigt ferner* die Verpflichtung auf die vollständige und getreue Durchführung des Übereinkommens über Textilien und Bekleidung⁹ und fordert weitere Fortschritte bei seiner Durchführung, die eine notwendige und untrennbare Voraussetzung für die vollständige Umsetzung der aus der Uruguay-Runde hervorgegangenen Übereinkünfte darstellt;

14. *hebt hervor*, wie wichtig die Klarstellung und Verbesserung der Disziplinen und Verfahren im Rahmen der auf regionale Handelsübereinkünfte anwendbaren bestehenden Bestimmungen der Welthandelsorganisation ist, im Einklang mit dem einschlägigen Mandat der vierten Ministerkonferenz und unter Berücksichtigung der Entwicklungsaspekte dieser Übereinkünfte, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Mandaten entsprechende technische Beiträge zu leisten;

15. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig das Mandat von Doha für die Verhandlungen über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte ist, durch die die Senkung oder gegebenenfalls Aufhebung der Zölle erreicht werden soll, einschließlich der Senkung oder Aufhebung von Spitzenzöllen, hohen und progressiven Zöllen sowie nichttarifären Hemmnissen, insbesondere in Bezug auf Erzeugnisse, die für Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und bekräftigt, dass die den Entwicklungsländern gemäß dem Beschluss der Vertragsparteien vom 28. November 1979 über differenzierte und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer ("Ermächtigungsklausel")¹² gewährten Präferenzen allgemein gültig, nichtreziprok und nichtdiskriminierend sein sollen;

¹⁰ WT/MIN(01)/DEC/2. Unter <http://docsonline.wto.org> auf dem Internet verfügbar.

¹¹ Siehe A/CONF.191/11 und 12.

¹² L/4903. Auf dem Internet verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

16. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer und die Transformationsländer den Abbau der Handelsbarrieren untereinander in Erwägung ziehen;

17. *nimmt Kenntnis* von den die Gesundheit und die Umwelt betreffenden Maßnahmen, die sich auf die Ausfuhren auswirken, betont, dass die Annahme oder Durchsetzung von notwendigen Maßnahmen zum Schutz des menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens beziehungsweise ihrer Gesundheit nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen soll, und erkennt an, wie wichtig die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau ist, damit sie geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der von der Welthandelsorganisation festgelegten Normen durchführen können;

18. *befürwortet* die Unterstützung von Maßnahmen, die auf die Vereinfachung und transparentere Gestaltung der den Handel berührenden innerstaatlichen Regelwerke und Verfahren gerichtet sind, um Exporteuren, insbesondere aus Entwicklungsländern, zu helfen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Entwicklungsländer stärker an der Arbeit der internationalen normensetzenden Organisationen beteiligen und dass die technische Hilfe und der Kapazitätsaufbau in dieser Hinsicht ausgeweitet werden;

20. *bekundet* ihre Befriedigung über die Erneuerung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation sowie die gemeinschaftlichen Bemühungen, handelsbezogene technische Hilfe zu gewähren, fordert eine weitere Stärkung dieser Zusammenarbeit und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Durchführung des Programms der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für Kapazitätsaufbau und technische Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und der Transformationsländer zur Unterstützung ihrer Mitwirkung am Arbeitsprogramm von Doha der Welthandelsorganisation¹³ fortzusetzen und zu verstärken;

21. *bittet* in diesem Zusammenhang die Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Transformationsländern sowie den kleinen und anfälligen Volkswirtschaften eine wirksame und bedarfsgerechte Hilfe gewähren kann, und auch weiterhin Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe und des Gemeinsamen integrierten Pro-

gramms für technische Hilfe sowie zu den Tätigkeiten des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO zu entrichten beziehungsweise sie zu erhöhen;

22. *bittet* die Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, freiwillige Beiträge zu dem Weltweiten Treuhandfonds der Welthandelsorganisation für die Entwicklungsagenda von Doha zu entrichten und bittet ferner die Welthandelsorganisation, mit den anderen Organisationen, die über die nötige Sachkenntnis und über komparative Vorteile bei der Gewährung technischer Hilfe verfügen, eng zusammenzuarbeiten;

23. *bittet* die bilateralen und multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, in Zusammenarbeit mit den interessierten Regierungen und ihren Finanzinstitutionen sowie mit verstärktem Ressourceneinsatz ihre Anstrengungen auszuweiten und zu koordinieren, um die einzelstaatlichen Anstrengungen, die auf die Nutzung der Handelschancen und die wirksame Integration in das multilaterale Handelssystem gerichtet sind, weiter zu unterstützen;

24. *bekräftigt* die Verpflichtung, die die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer dahin gehend eingegangen sind, dass sie in alle Bereiche ihrer jeweiligen Entwicklungspolitiken und -programme durchgängig geeignete Handelspolitiken einbeziehen werden;

25. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres Mandats zu dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴ beizutragen und begrüßt die Zusammenarbeit der Sekretariate der Welthandelsorganisation, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Entwicklungs- und Umweltorganisationen bei der Gewährung technischer Hilfe an Entwicklungsländer, unter anderem auf den Gebieten Handel, Umwelt und Entwicklung;

26. *macht* sich die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen¹⁵ *zu eigen*, deren Ziel darin bestand, die Umsetzung der Verpflichtungen und des Arbeitsprogramms, die auf der zehnten Tagung der Konferenz vereinbart worden waren, zu überprüfen, und spricht der Regierung und dem Volk Thailands erneut ihren tief empfundenen Dank für die Ausrichtung der Halbzeitüberprüfung aus;

¹⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁵ Siehe A/57/15. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebentundfünfzigste Tagung, Beilage 15.*

¹³ Siehe UNCTAD/RMS/TCS/1.

27. *begrißt* das großzügige Angebot der Regierung Brasiliens, die elfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 2004 auszurichten, und nimmt Kenntnis von der an den Generalsekretär der Konferenz gerichteten Bitte, den Entwurf der vorläufigen Tagesordnung und des Zeitplans für die Konferenz zur Behandlung durch den Handels- und Entwicklungsrat im ersten Quartal 2003 auszuarbeiten;

28. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen.

RESOLUTION 57/236

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.2, Ziffer 8)¹⁶.

57/236. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/183 vom 20. Dezember 2000 und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, ihre vollständige Durchführung sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹⁹ und von dem Bericht von 2002 über die am wenigsten entwickelten Länder²⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²¹,

Kenntnis nehmend von den in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in dem Aktionsplan des Welternährungsgipfels²² enthaltenen Zielen sowie von dem Ergebnisdokument des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach²³, in dem das Versprechen, den Hunger zu beseitigen, erneut bekräftigt wird,

sowie Kenntnis nehmend von der Ministererklärung der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation²⁴,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die weltweiten Trends und Aussichten bei den Rohstoffen²⁵, in dem der Preisrückgang für die meisten Rohstoffe untersucht wird²⁶,

bekräftigend, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung zu maximieren und gleichzeitig die Diversifizierungsanstrengungen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den rohstoffabhängigen Ländern, fortzusetzen, und eingedenk der Ziffer 6 der Resolution 55/183,

aner kennend, dass die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, sowie die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer in hohem Maß auf Rohstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommenschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung angewiesen sind,

sowie aner kennend, dass der Strukturwandel auf den internationalen Rohstoffmärkten, insbesondere die zunehmende Handels- und Vertriebskonzentration, die Rohstoffherzeuger und -exporteure in den Entwicklungsländern vor neue Herausforderungen stellt,

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁹ A/CONF.191/11.

²⁰ *The Least Developed Countries Report, 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.II.D.13).

²¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²² Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

²³ Ebd., *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anhang.

²⁴ A/C.2/56/7, Anlage.

²⁵ A/57/381, Anlage.

²⁶ Ebd., Abschnitt I.B.

ferner anerkennend, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidend wichtige Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, sowie anerkennend, dass es unerlässlich ist, die Rolle der Frauen auf allen Ebenen und in allen Aspekten der ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Ernährung und der Ernährungssicherung zu verstärken, und dass darüber hinaus eine nachhaltige Landwirtschaft und eine nachhaltige ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um ein integriertes Konzept für die umweltverträgliche Steigerung der Nahrungsmittelproduktion, der Ernährungs- und der Nahrungsmittelsicherheit zu verwirklichen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen ungünstiger Wetterbedingungen auf die Angebotsituation der meisten rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, über das nach wie vor niedrige Niveau der meisten Rohstoffpreise und den drastischen Preisverfall der letzten Jahre für die Rohstoffe, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, wodurch das Wirtschaftswachstum der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, vor allem der Länder in Afrika und der am wenigsten entwickelten Länder, sowie der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer, beeinträchtigt wurde,

besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung tragfähiger Diversifizierungsprogramme, die für die nachhaltige Entwicklung und für den Marktzugang für ihre Rohstoffe unverzichtbar sind, gegenübersehen,

betonend, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, die von ihnen gewonnenen Rohstoffe im Inland industriell weiterverarbeiten müssen, um ihre Produktivität zu steigern und ihre Exporteinnahmen zu stabilisieren und zu erhöhen und so ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer und ihre Integration in die Weltwirtschaft zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Rohstoffpreise für rohstoffabhängige hochverschuldete arme Länder ein wichtiges Element sind, um ihre Schuldentragfähigkeit auf lange Sicht zu erhalten,

1. *betont*, dass die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, welche die Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und des Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

2. *erklärt*, dass flankierende internationale Politiken und Maßnahmen dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, und durch

die Heranziehung praktikabler und wirksamer Instrumente zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisfluktuationen zu verbessern;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternden Austauschverhältnisse bei den meisten Grundstoffen, insbesondere für Nettoexporteure dieser Stoffe, sowie über die mangelnden Diversifizierungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern, und unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Maßnahmen getroffen werden müssen, um unter anderem die Marktzugangsbedingungen zu verbessern, angebotsbedingte Schwierigkeiten zu überwinden und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, insbesondere in Bereichen, die Frauen aktiv mit einbeziehen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, die Wirksamkeit der Systeme für eine Ausgleichsfinanzierung bei Ausfällen von Exporteinnahmen auch weiterhin zu bewerten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Rohstoffherzeuger in den Entwicklungsländern in die Lage versetzt werden, sich gegen Risiken, einschließlich Naturkatastrophen, zu versichern;

5. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen, die die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, sowie die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer im Geiste eines gemeinsamen Zielbewusstseins und der Effizienz zur Rohstoffdiversifizierung und -liberalisierung unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe bei ihren Rohstoffdiversifizierungsprogrammen gewähren;

6. *fordert* die Erzeuger und Verbraucher bestimmter Rohstoffe *nachdrücklich auf*, größere Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zu unternehmen;

7. *wiederholt*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung zu maximieren und gleichzeitig die Diversifizierungsanstrengungen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, vor allem in den afrikanischen Ländern und in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern fortzusetzen, und betont in dieser Hinsicht,

a) dass die Entwicklungsländer im Hinblick auf ihre Anstrengungen zur industriellen Weiterverarbeitung ihrer Rohstoffe internationale Unterstützung benötigen, mit dem Ziel, ihre

Export Erlöse zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und so ihre Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern;

b) dass es im Bereich der Landwirtschaft wichtig ist, die Verpflichtung zu umfassenden Verhandlungen gemäß Artikel 20 des Übereinkommens über die Landwirtschaft²⁷, das in der Ministererklärung von Doha²⁸ genannt wird, zu erfüllen, die, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen vorzugreifen, darauf gerichtet sind, den Marktzugang maßgeblich zu verbessern, alle Formen von Ausfuhrsubventionen schrittweise abzubauen und schließlich abzuschaffen, handelsverzerrende inländische Stützmaßnahmen erheblich zu verringern, weitere Verhandlungen über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte zu führen, um Zölle abzubauen und gegebenenfalls zu beseitigen, einschließlich der Senkung oder der Aufhebung von Spitzenzöllen, hohen und progressiven Zöllen sowie nichttarifären Hemmnissen, insbesondere in Bezug auf Erzeugnisse, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und andere maßgebliche Bereiche des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation umzusetzen;

c) dass im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg¹⁸ darauf hingewirkt werden muss, dass sich das multilaterale Handelssystem und die multilateralen Umweltübereinkünfte entsprechend den Zielen der nachhaltigen Entwicklung gegenseitig stützen, um das im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarte Arbeitsprogramm zu unterstützen und dabei anzuerkennen, dass es gilt, die Integrität beider Regelwerke zu wahren;

d) dass es im Lichte der Liberalisierung des multilateralen Handels, die zur Verringerung der im Rahmen von Präferenzhandelsregimen eingeräumten Differenzierungen geführt hat, notwendig ist, geeignete, mit den internationalen Verpflichtungen im Einklang stehende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verringerung auszugleichen, insbesondere indem die technische Hilfe verstärkt wird, den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern weiterhin finanzielle Hilfe gewährt wird und angebotsbedingte Schwierigkeiten behoben werden, denen sich diese Länder gegenübersehen, damit ihre Rohstoffsektoren wettbewerbsfähiger werden und sie die bei ihren Diversifizierungsprogrammen aufgetretenen Schwierigkeiten überwinden können;

e) dass eine zügige und wirksame finanzielle Zusammenarbeit beibehalten und weiter verfolgt wird, um es den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern zu erleichtern, übermäßige Fluktuationen

ihrer Rohstoffexporterlöse aufzufangen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, als Teil einer langfristigen Lösung die Diversifizierung weiter voranzutreiben;

f) dass die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transfers neuer Technologien und von Fachkenntnissen im Bereich der Produktionsprozesse sowie der Ausbildung von Fach-, Management- und Handelspersonal in den Entwicklungsländern für qualitative Verbesserungen auf dem Rohstoffsektor von überragender Wichtigkeit ist;

g) dass die Ausweitung des Süd-Süd-Handels und die Investitionen in Rohstoffe die Komplementaritäten erhöhen und Möglichkeiten für sektorübergreifende Verbindungen innerhalb der Exportländer und zwischen ihnen bieten;

h) dass es notwendig ist, die Forschung und Entwicklung zu fördern, auszuweiten und zu intensivieren, Infrastruktur, Unternehmensentwicklung, Technologie und Unterstützungsdienste bereitzustellen und die Investitionstätigkeit zu fördern, namentlich Gemeinschaftsunternehmungen in den Entwicklungsländern, die auf dem Rohstoff- und dem rohstoffverarbeitenden Sektor tätig sind;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zu stärken, und ermutigt ihn, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen die Tätigkeiten seines Zweiten Kontos in den Entwicklungsländern mit Hilfe seines Lieferkettenkonzepts weiter zu verstärken, das darauf gerichtet ist, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportgrundlage auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessengruppen zu gewährleisten;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats den Entwicklungsländern bei der Förderung der Rohstoffdiversifizierung behilflich zu sein und bei der Gewährung analytischer Unterstützung und technischer Hilfe an Entwicklungsländer im Hinblick auf ihre wirksame Teilhabe an multilateralen Handelsverhandlungen auch Rohstofffragen aufzunehmen;

10. *befürwortet* Anstrengungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen internationalen Organisationen bei Rohstofffragen;

11. *fordert* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, gegebenenfalls ergänzt durch freiwillige Beiträge, unabhängige namhafte Personen zu benennen, die Rohstofffragen, namentlich die starke Fluktuation

²⁷ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

²⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage, Ziffer 13.

der Rohstoffpreise und die sich verschlechternden Austauschverhältnisse sowie ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsbemühungen der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, prüfen und dem Handels- und Entwicklungsrat auf seiner Exekutivtagung und danach der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber zur Behandlung vorlegen sollen;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über weltweite Trends und Aussichten im Rohstoffbereich Bericht zu erstatten und dabei unter anderem den entsprechenden aktuellen Bericht²⁵ sowie die in Ziffer 11 geforderte anschließende Behandlung zu berücksichtigen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Rohstoffe" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/237

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.3, Ziffer 16)²⁹.

57/237. Globales Biotechnologie-Forum: Chile 2003

Die Generalversammlung,

unterstreichend, dass die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im wissenschaftlich-technischen Bereich ein wichtiges Instrument zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit ist,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit, namentlich die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit, ein wichtiges Mittel ist, um den Entwicklungsländern bei ihren individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung praktikable Möglichkeiten zu bieten und ihre wirksame und sinnvolle Teilhabe an dem entstehenden Weltwirtschaftssystem sicherzustellen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³⁰ sowie des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt³¹,

sowie unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")³²,

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

³¹ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

³² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

Kenntnis nehmend von dem Beschluss IDB.26/Dec.8, den der Rat für industrielle Entwicklung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf seiner vom 19. bis 21. November 2002 in Wien abgehaltenen Sitzung verabschiedete³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag der Regierung Chiles, im Dezember 2003 unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen ein globales Biotechnologie-Forum mit Gesprächen unter Beteiligung zahlreicher Interessengruppen abzuhalten und angemessene Maßnahmen im Hinblick auf die erfolgreiche Organisation dieses Forums zu ergreifen;

2. *legt* den interessierten Mitgliedstaaten *nahe*, mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zusammenzuarbeiten, um unter anderem durch regionale Vorbereitungstagungen und Gespräche mit dem Sekretariat sicherzustellen, dass das Forum realistische Ziele verfolgt und zu nutzbaren Ergebnissen führt, entsprechend dem im mittelfristigen Programmrahmen 2002-2005 festgelegten Mandat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung;

3. *legt* den interessierten Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die Bereitstellung finanzieller oder sonstiger Unterstützung für das Forum und/oder die regionalen Vorbereitungstagungen zu erwägen;

4. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Abschnitt über die Ergebnisse des Forums aufzunehmen.

RESOLUTION 57/238

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.3, Ziffer 16)³⁴.

57/238. Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/183 vom 21. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die am 17. und 18. Juni 2002 in New York abgehaltene Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung³⁵,

³³ Siehe GC.10/3, Anhang I.

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Plenary Meetings*, 101. bis 104. Sitzung (A/56/PV.101-104) und Korrigenda.

erfreut über die auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft und alle Länder zur Intensivierung ihrer Arbeit anhaltend,

sowie erfreut über die Regionalkonferenz, die im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für den Gipfel vom 25. bis 30. Mai 2002 in Bamako stattfand,

ferner erfreut über die Einsetzung des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft und die Mitgliedstaaten dazu ermutigend, das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zu unterstützen,

erfreut über die Einberufung der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses, die vom 1. bis 5. Juli 2002 in Genf stattfand,

sowie erfreut über den Beschluss der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, aktiv zu dem Vorbereitungsprozess für den Gipfel beizutragen und zu diesem Zweck am 21. und 22. Februar 2003 in Genf ihre nächste Tagung abzuhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs, die den Bericht des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion über den laufenden Vorbereitungsprozess für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft enthält³⁶;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die es betrifft, aktiv an den Regionalkonferenzen mitzuwirken, die unter der Schirmherrschaft der Regionalkommissionen im November 2002 in Bukarest sowie im Januar 2003 in Bávaro (Dominikanische Republik) und in Tokio stattfinden werden;

3. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, auch weiterhin zu dem zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozess für den Gipfel und zu dem Gipfel selbst beizutragen und aktiv daran mitzuwirken, im Einklang mit den Teilnehmemodalitäten, die der Vorbereitungsausschuss festgelegt hat;

4. *ermutigt* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich internationaler und regionaler Institutionen, sowie die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für den Gipfel auszuweiten und diesen Prozess verstärkt zu unterstützen;

5. *empfiehlt*, den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft zu nutzen, um mit dem Gipfel zusammenhängende Veranstaltungen zu organisieren;

6. *empfiehlt außerdem*, dass alle beteiligten Akteure sich zwar mit dem gesamten Spektrum der im Zusammenhang mit

der Informationsgesellschaft relevanten Fragen befassen, dass sie jedoch gleichzeitig im Rahmen eines koordinierten Ansatzes den Bedürfnissen aller Länder, einschließlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Rechnung tragen;

7. *ersucht* die Internationale Fernmeldeunion, im Rahmen ihrer führenden organisatorischen Rolle beim Vorbereitungsprozess für den Gipfel in enger Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und in Absprache mit anderen Informationsbüros des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel und über freiwillige Beiträge eine Informationskampagne einzuleiten, um den Gipfel weltweit bekannt zu machen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *abermals auf*, freiwillige Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zu entrichten, der von der Internationalen Fernmeldeunion eingerichtet wurde, um die Vorbereitungen für den Gipfel und seine Abhaltung zu unterstützen und um die wirksame Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an den für die erste Hälfte des Jahres 2003 vorgesehenen Regionaltagungen, an den für 2003 angesetzten Vorbereitungstagungen und am Gipfel selbst zu erleichtern;

9. *bittet* die Länder, möglichst hochrangige politische Vertreter zu dem Gipfel zu entsenden, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf und im Jahr 2005 in Tunis stattfinden wird;

10. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, alle Staats- und Regierungschefs über die Bedeutung des bevorstehenden Gipfels zu unterrichten;

11. *bittet* den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, der Generalversammlung zu ihrer Information auf ihrer achtundfünfzigsten und neunundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Vorbereitungen für den Gipfel vorzulegen.

RESOLUTION 57/239

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.3, Ziffer 16)³⁷.

³⁶ A/57/71-E/2002/52 und Add.1.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

57/239. Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit

Die Generalversammlung,

feststellend, dass Regierungen, Wirtschaftsunternehmen, andere Organisationen und individuelle Nutzer immer mehr von Informationstechnologien abhängig sind, wenn es darum geht, wesentliche Güter und Dienstleistungen bereitzustellen, Geschäfte abzuwickeln und Informationen auszutauschen,

in der Erkenntnis, dass mit zunehmender Beteiligung der Länder an der Informationsgesellschaft auch die Notwendigkeit der Cyber-Sicherheit zunimmt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/63 vom 4. Dezember 2000 und 56/121 vom 19. Dezember 2001 betreffend die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs der Informationstechnologien,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001 und 57/53 vom 22. November 2002 über Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit,

sich dessen bewusst, dass wirksame Cyber-Sicherheit nicht nur eine Frage des Vorgehens von Regierungen oder Strafverfolgungsbehörden ist, sondern Prävention erfordert und von der gesamten Gesellschaft unterstützt werden muss,

sowie sich dessen bewusst, dass Technologie allein die Cyber-Sicherheit nicht gewährleisten kann und dass der Planung und Steuerung der Cyber-Sicherheit in der gesamten Gesellschaft ein hoher Stellenwert eingeräumt werden muss,

in der Erkenntnis, dass Regierungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, sonstige Organisationen sowie individuelle Besitzer und Nutzer von Informationstechnologien in einer ihrer Rolle angemessenen Weise über die jeweiligen Risiken für die Cyber-Sicherheit sowie über entsprechende Präventivmaßnahmen informiert sein müssen und dass sie Verantwortung für die Sicherheit dieser Informationstechnologien übernehmen und Schritte zu ihrer Verbesserung ergreifen müssen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs der Informationstechnologien und bei der Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit durch Lücken beim Zugang der Staaten zu den Informationstechnologien und bei ihrer Nutzung herabgesetzt werden kann, und feststellend, dass der Transfer von Informationstechnologien, insbesondere in die Entwicklungsländer, erleichtert werden muss,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für die Herbeiführung der Cyber-Sicherheit ist,

in deren Rahmen die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Steigerung der personellen Kapazitäten und der Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen und zur Steigerung der Lebensqualität durch den Einsatz hochentwickelter, zuverlässiger und sicherer Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzwerke und die Förderung des allgemeinen Zugangs unterstützt werden,

feststellend, dass die Informationssysteme und -netze heute auf Grund der zunehmenden Vernetzung einer größeren Zahl und Vielfalt von Bedrohungen ausgesetzt sind und mehr Angriffsflächen bieten, wodurch neue Sicherheitsprobleme für alle entstehen,

sowie feststellend, dass die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen darauf hinarbeiten, die Cyber-Sicherheit und die Sicherheit der Informationstechnologien zu erhöhen,

1. *nimmt Kenntnis* von den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bausteinen, durch die eine globale Kultur der Cyber-Sicherheit geschaffen werden soll;

2. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, bei allen künftigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Cyber-Sicherheit unter anderem diese Bausteine zur Schaffung einer derartigen Kultur zu prüfen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, diese Bausteine unter anderem bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen, überall in ihren Gesellschaften eine Kultur der Cyber-Sicherheit für die Anwendung und den Einsatz der Informationstechnologien zu schaffen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle zuständigen internationalen Organisationen, bei ihren Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf und im Jahr 2005 in Tunis stattfinden soll, unter anderem diese Bausteine sowie die Notwendigkeit einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit in Betracht zu ziehen;

5. *betont,* dass es geboten ist, den Transfer der Informationstechnologien in die Entwicklungsländer und den Aufbau entsprechender Kapazitäten zu erleichtern, um diesen Ländern bei der Ergreifung von Maßnahmen der Cyber-Sicherheit behilflich zu sein.

Anlage

Bausteine zur Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit

Die raschen Fortschritte in der Informationstechnologie haben für Regierungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, sonstige Organisationen sowie individuelle Nutzer, die Informa-

tionssysteme und -netze entwickeln, besitzen, bereitstellen, steuern, betreuen und nutzen ("die Teilnehmer"), den Umgang mit der Cyber-Sicherheit verändert. Eine globale Kultur der Cyber-Sicherheit erfordert von allen Teilnehmern die Beachtung der folgenden neun einander ergänzenden Bausteine:

a) *Problembewusstsein.* Die Teilnehmer sollen sich darüber im Klaren sein, dass die Sicherheit der Informationssysteme und -netze gewährleistet sein muss, und wissen, was sie tun können, um die Sicherheit zu erhöhen;

b) *Verantwortungsbewusstsein.* Die Teilnehmer sind für die Sicherheit der Informationssysteme und -netze in einer ihrer individuellen Rolle angemessenen Weise verantwortlich. Sie sollen ihre jeweiligen Politiken, Praktiken, Maßnahmen und Verfahren regelmäßig überprüfen und sie daraufhin bewerten, ob sie für ihr Umfeld angemessen sind;

c) *Antwortmaßnahmen.* Die Teilnehmer sollen frühzeitig und kooperativ handeln, um Sicherheitsprobleme zu verhüten, aufzudecken und darauf zu reagieren. Sie sollen nach Bedarf Informationen über Bedrohungen und Schwachstellen austauschen und Verfahren für eine rasche und wirksame Zusammenarbeit anwenden, um Sicherheitsprobleme zu verhüten, aufzudecken und darauf zu reagieren. Dies kann auch einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch und eine entsprechende Zusammenarbeit umfassen;

d) *Ethische Fragen.* Angesichts der Allgegenwart der Informationssysteme und -netze in modernen Gesellschaften müssen die Teilnehmer die legitimen Interessen Dritter achten und anerkennen, dass ihr Handeln oder Unterlassen Dritten Schaden zufügen kann;

e) *Demokratie.* Sicherheitsmaßnahmen sollen in Übereinstimmung mit den anerkannten Werten demokratischer Gesellschaften durchgeführt werden, namentlich mit der Freiheit, Gedanken und Ideen auszutauschen, dem freien Informationsfluss, der Vertraulichkeit von Information und Kommunikation, dem angemessenen Schutz persönlicher Informationen, der Offenheit und der Transparenz;

f) *Risikobewertung.* Alle Teilnehmer sollen regelmäßig Risikobewertungen zur Ermittlung von Bedrohungen und Schwachstellen durchführen, die so breit angelegt sind, dass sie wichtige interne und externe Faktoren umfassen, darunter Technologie, physische und menschliche Faktoren, Politiken und Dienstleistungen Dritter, die sich auf die Sicherheit auswirken, die die Festlegung einer annehmbaren Risikoschwelle ermöglichen und die bei der Auswahl geeigneter Kontrollmaßnahmen helfen, um das Risiko einer potenziellen Schädigung der Informationssysteme und -netze gegen die Art und Wichtigkeit der zu schützenden Informationen abzuwägen;

g) *Gestaltung und Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen.* Die Teilnehmer sollen die Sicherheit als wesentliches Element in die Planung und Ausgestaltung, den Betrieb und die Nutzung der Informationssysteme und -netze aufnehmen;

h) *Sicherheitsmanagement.* Die Teilnehmer sollen ein umfassendes Sicherheitsmanagementkonzept übernehmen, das auf einer dynamischen, alle Tätigkeitsebenen der Teilnehmer und alle Aspekte ihrer Operationen umfassenden Risikobewertung beruht;

i) *Neubewertung.* Die Teilnehmer sollen die Sicherheit der Informationssysteme und -netze überprüfen und neu bewerten und entsprechende Veränderungen an den Politiken, Praktiken, Maßnahmen und Verfahren auf dem Gebiet der Sicherheit vornehmen, wozu auch das Eingehen auf neue und sich verändernde Bedrohungen und Schwachstellen gehört.

RESOLUTION 57/240

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.4, Ziffer 6)³⁸.

57/240. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997, 53/175 vom 15. Dezember 1998, 54/202 vom 22. Dezember 1999, 55/184 vom 20. Dezember 2000 und 56/184 vom 21. Dezember 2001 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung³⁹,

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰,

in Bekräftigung des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey⁴¹, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten armen Entwicklungsländer ihre Bemühungen um eine nachhal-

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁹ A/57/253.

⁴⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁴¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

tige Entwicklung beeinträchtigen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass der Gesamtschuldenbestand der Entwicklungsländer von 1,458 Billionen US-Dollar im Jahr 1990 auf 2,442 Billionen Dollar im Jahr 2001 angestiegen ist⁴²,

besorgt feststellend, dass einige hochverschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen ernsthafte Schwierigkeiten haben, ihren Schuldendienstverpflichtungen gegenüber dem Ausland nachzukommen,

erfreut über die Fortschritte im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder, mit der eine tiefgreifendere, breiter angelegte und zügigere Schuldenerleichterung erreicht werden soll, und gleichzeitig anerkennend, dass noch erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind, wenn sichergestellt werden soll, dass sich die Länder von ihrer untragbaren Schuldenlast lösen,

sowie erfreut über die Maßnahmen, die die Gläubigerländer im Rahmen des Pariser Clubs und einige Gläubigerländer durch die Streichung der bilateralen Schulden ergriffen haben, und alle Gläubigerländer nachdrücklich auffordernd, sich an den Anstrengungen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer zu beteiligen,

1. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰ zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam anzugehen, indem auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen;

2. *erkennt an*, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen und dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung verwendet werden können, namentlich für die Verringerung der Armut und die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch die Streichung und Reduzierung von Schulden, freigesetzten Mittel auf diese Ziele zu lenken;

3. *betont*, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist und dass umfassende einzelstaatliche Strategien zur Überwachung und Verwaltung der Auslandsschulden ein Schlüsselement zur Verringerung der Risikoanfälligkeit der Länder sind, wenn die innerstaatlichen Voraussetzungen für eine tragbare Verschuldung, namentlich

lich eine solide makroökonomische Politik und eine ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel, gegeben sind;

4. *erinnert* an die in der Millenniums-Erklärung enthaltene Aufforderung an die Industrieländer, ohne weitere Verzögerungen das erweiterte Schuldenerleichterungsprogramm für die hochverschuldeten armen Länder durchzuführen und über einzukommen, alle bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder zu streichen, wenn diese Länder sich im Gegenzug auf eine nachprüfbare Armutsminderung verpflichten, namentlich durch Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, wo angezeigt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung derjenigen Länder, die dies bereits getan haben, wobei sie hervorhebt, dass Schuldenerleichterungen, die in Ergänzung dieses Rahmens gewährt werden, als zusätzlich zu betrachten sind;

5. *fordert* die hochverschuldeten armen Länder *auf*, so bald wie möglich die grundsatzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Zugangsberechtigung im Rahmen der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder und für die Erreichung des Entscheidungszeitpunkts erforderlich sind;

6. *betont* die Notwendigkeit, dass alle Gläubiger, namentlich im Pariser und Londoner Club und in anderen einschlägigen Foren, Entschuldungsmaßnahmen energisch und zügig vorantreiben, um so zur Schuldentragfähigkeit beizutragen und die nachhaltige Entwicklung zu erleichtern;

7. *begrüßt* die bereits ergriffenen Initiativen zum Verschuldungsabbau;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit,

a) die erweiterte Initiative für hochverschuldete arme Länder, die ausschließlich aus zusätzlichen Mitteln finanziert werden sollte, rasch, wirksam und vollständig umzusetzen und dabei die Notwendigkeit einer fairen, ausgewogenen und transparenten Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern und anderen Geberländern zu betonen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Ausgleich grundlegender Veränderungen der wirtschaftlichen Umstände derjenigen Entwicklungsländer in Erwägung zu ziehen, deren Schuldenlast auf Grund von Naturkatastrophen, schweren Erschütterungen der Austauschrelationen oder Konflikten untragbar geworden ist, wobei die bereits ergriffenen Initiativen zum Verschuldungsabbau zu berücksichtigen sind;

b) die hochverschuldeten armen Länder zu einem nachhaltigen Engagement dafür zu bewegen, die innerstaatliche Politik und die Wirtschaftsführung zu verbessern, den Aufbau von

⁴² Siehe A/57/253, Tabelle.

Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu unterstützen, die volle Beteiligung aller betroffenen Gläubiger an Schuldenerleichterungsmaßnahmen sicherzustellen, eine angemessene und ausreichend konzessionäre Finanzierung durch die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft sicherzustellen und eine baldige Überprüfung der schwierigen Fragen der Erleichterung der Schulden einzelner hochverschuldeter armer Länder bei anderen Ländern dieser Gruppe sowie von Rechtsstreitigkeiten zwischen Gläubigern zu erwägen;

c) internationale Schuldner und Gläubiger in den entsprechenden internationalen Foren zusammenzubringen, um zu einer raschen, effizienten Umstrukturierung untragbarer Schuldenlasten zu gelangen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, soweit erforderlich den Privatsektor in die Lösung von Verschuldungskrisen einzubeziehen;

d) die Probleme in Bezug auf die Schuldentragfähigkeit anzuerkennen, denen sich einige Länder mit niedrigem Einkommen gegenübersehen, die nicht hochverschuldet sind, insbesondere soweit sie mit außergewöhnlichen Umständen konfrontiert sind;

e) untragbare Schuldenlasten von Entwicklungsländern durch Maßnahmen wie Schuldenerleichterung und gegebenenfalls Schuldenerlass sowie andere innovative Mechanismen zu verringern, die darauf gerichtet sind, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer umfassend anzugehen, insbesondere diejenigen der ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder;

f) die Erkundung innovativer Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Verschuldungsprobleme von Entwicklungsländern, einschließlich Länder mit mittlerem Einkommen und Transformationsländern, anzuregen; solche Mechanismen können nach Bedarf einen Schuldenerlass gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung oder Schuldenumwandlungsvereinbarungen mit mehreren Gläubigern umfassen;

g) wirksame Mechanismen zur Überwachung der Schuldenentwicklung in den Entwicklungsländern einzurichten und die technische Hilfe bei der Bewirtschaftung der Auslandsschulden und der Überwachung der Schuldenentwicklung zu erhöhen, namentlich durch verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organisationen, die Hilfe zu diesem Zweck bereitstellen;

h) dafür zu sorgen, dass die für eine Schuldenerleichterung bereitgestellten Mittel nicht die Mittel schmälern, die für die öffentliche Entwicklungshilfe an die Entwicklungsländer zur Verfügung gehalten werden und sicherzustellen, dass Vereinbarungen über eine Schuldenerleichterung nach Möglichkeit eine unfaire Belastung anderer Entwicklungsländer vermeiden;

i) es zu begrüßen, dass alle relevanten Interessengruppen die Schaffung eines internationalen Mechanismus zur Regelung

der Schuldenprobleme erwägen, der eine Notfinanzierung in Krisenfällen nicht ausschließt, eine faire Lastenteilung fördert und das Risiko fahrlässigen Verhaltens minimiert, und über den Schuldner und Gläubiger auf Dauer nicht tragbare Schulden gemeinsam rasch und effizient umstrukturieren;

j) einen Katalog von klaren Grundsätzen für die Bewältigung und Beilegung von Finanzkrisen festzulegen, die eine faire Lastenteilung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie zwischen Schuldnern, Gläubigern und Investoren vorsehen, während gleichzeitig anerkannt wird, dass ein flexibles Instrumentarium erforderlich ist, um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Kapazitäten der einzelnen Länder in geeigneter Weise gerecht zu werden;

9. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Auswahlkriterien der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder weiterhin flexibel angewandt werden, insbesondere für Länder in Postkonfliktsituationen, und dass es geboten ist, die Berechnungsverfahren und -hypothesen, die der Analyse der Schuldentragfähigkeit zugrunde liegen, weiter zu prüfen;

10. *betont*, dass es geboten ist, in hochverschuldeten armen Ländern in Postkonfliktsituationen in Absprache mit den internationalen Finanzinstitutionen erste Normalisierungsschritte zu unternehmen, um gegebenenfalls zur Beseitigung von Zahlungsrückständen dieser Länder bei internationalen Finanzinstitutionen beizutragen;

11. *bekräftigt*, dass bei der Überprüfung der Schuldentragfähigkeit auch berücksichtigt werden soll, wie sich die Schuldenerleichterung auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele auswirkt, und dass bei der Analyse der Schuldentragfähigkeit zum Erfüllungszeitpunkt mögliche Verschlechterungen der globalen Wachstumsaussichten und der Austauschverhältnisse berücksichtigt werden müssen;

12. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass sich der Internationale Währungsfonds und die Weltbank weiter darum bemühen, die Transparenz und Integrität der Schuldentragfähigkeitsanalysen zu erhöhen, und dass sie bei der Abgabe grundsatzpolitischer Empfehlungen, gegebenenfalls auch zu Schuldenerleichterungen, alle grundlegenden Veränderungen in Bezug auf die Schuldentragfähigkeit der Länder prüfen, die durch Naturkatastrophen, schwere Erschütterungen der Austauschverhältnisse oder Konflikte verursacht werden können;

13. *unterstreicht*, dass die institutionelle Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Schuldenbewirtschaftung gestärkt werden muss, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig Initiativen wie beispielsweise das System für Schuldenbewirt-

schaftung und Finanzanalyse⁴³, die Leitlinien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank für das Management der öffentlichen Schulden⁴⁴, sowie das Programm für den Aufbau von Kapazitäten zur Schuldenbewirtschaftung sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, darunter auch der Probleme, die auf die globale finanzielle Instabilität zurückzuführen sind, einschließt;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/241

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.5, Ziffer 7)⁴⁵.

57/241. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel "Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt",

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung am 22. März 2002 verabschiedeten Konsens von Monterrey⁴⁷ sowie den am 4. Sep-

⁴³ Das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse ist ein von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen entwickeltes computergestütztes System zur Unterstützung der Entwicklungs- und Transformationsländer beim Aufbau geeigneter administrativer, institutioneller und rechtlicher Strukturen für die wirksame Bewirtschaftung der öffentlichen In- und Auslandsschulden. Bis Dezember 2002 wurde das System in den für die Schuldenbewirtschaftung zuständigen Büros von sechzig Ländern in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik installiert.

⁴⁴ Siehe www.imf.org/external/np/mae/pdebt/2000/eng/index.htm.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

tember 2002 verabschiedeten Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁴⁸ zu eigen machte,

erneut erklärend, dass die erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Ziele der Armutbekämpfung von einer guten Staatsführung innerhalb eines jeden Landes und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene abhängt, und hervorhebend, dass eine solide Wirtschaftspolitik, gefestigte, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehende, demokratische Institutionen und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein beständiges Wirtschaftswachstum, für die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind und dass Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie das Bekenntnis zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem ebenfalls unverzichtbar sind,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem eine nachhaltige Entwicklung, ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Verringerung der Armut fördern und die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Mittelzuflüsse, des Handels, der öffentlichen Entwicklungshilfe und der Erleichterung von Auslandsschulden,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass die Entwicklungsländer in den letzten fünf Jahren einen Nettoabfluss ihrer Finanzmittel zu verzeichnen hatten, unterstreichend, dass Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um diesen Trend umzukehren, und gleichzeitig von den bislang hierzu unternommenen Anstrengungen Kenntnis nehmend,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die gegenwärtig schwierige Weltwirtschaftslage *zum Ausdruck*, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Länder und Institutionen energische Kooperationsbemühungen zu ihrer Überwindung durchführen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen Lenkung und zur Stärkung der Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung zu unternehmen;

2. *betont*, wie wichtig starke innerstaatliche Institutionen sind, um die Wirtschaftstätigkeit und die finanzielle Stabilität zu Gunsten des Wachstums und der Entwicklung unter anderem

⁴⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁴⁹ A/57/151.

durch eine solide makroökonomische Politik und Maßnahmen zu fördern, die auf die Stärkung der ordnungsrechtlichen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors abzielen;

3. *betont außerdem*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industriestaaten, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, bei der Formulierung ihrer makroökonomischen Politik deren Auswirkungen mit Blick auf ein für Wachstum und Entwicklung förderliches Außenwirtschaftsklima zu berücksichtigen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Förderung der Finanzstabilität ist und erklärt erneut, dass Maßnahmen zur Abfederung übermäßiger Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und zur Verbesserung der Transparenz der Finanzströme und der Informationen über sie wichtig sind und erwogen werden müssen;

5. *stellt fest*, dass derzeit bedeutende internationale Anstrengungen zur Reform der internationalen Finanzarchitektur unternommen werden, die es mit größerer Transparenz und unter wirksamer Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer fortzusetzen gilt, und dass ein Hauptziel der Reform die Verbesserung der Finanzierung der Entwicklung und der Armutsbekämpfung ist, und unterstreicht das in Ziffer 53 des Konsenses von Monterrey⁴⁷ enthaltene Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des Gemeinsamen Entwicklungsausschusses des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank vom 28. September 2002, insbesondere seiner Ziffer 10, in der auf die Notwendigkeit verwiesen wird, pragmatische und innovative Wege aufzuzeigen, um die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der internationalen Beschlussfassung und Normensetzung weiter zu verstärken, und ermutigt alle zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen zu ergreifen;

7. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, seine Arbeit in Bezug auf Quoten fortzusetzen, und begrüßt es, dass der Fonds die Quotenüberprüfung fortlaufend behandelt, dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss erneut erklärte, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügen sollte, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und dass

die Quoten die internationale Wirtschaftsentwicklung widerspiegeln sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verwirklichung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Verringerung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen, und bekräftigt gleichzeitig, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass der nationalen Politik die Hauptrolle im Entwicklungsprozess zukommt;

9. *hebt hervor*, dass die multilateralen Finanzinstitutionen bei der grundsatzpolitischen Beratung und der Bereitstellung finanzieller Unterstützung auf der Grundlage solider, auf nationaler Eigenverantwortung beruhender Reformansätze vorgehen müssen, die den Bedürfnissen der Armen und den Anstrengungen zur Verringerung der Armut Rechnung tragen, und die besonderen Erfordernisse und Durchführungskapazitäten der Entwicklungs- und Transformationsländer berücksichtigen müssen, mit dem Ziel, Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und dass bei der Beratung die sozialen Kosten der Anpassungsprogramme berücksichtigt werden und diese Programme so gestaltet sein sollen, dass negative Auswirkungen auf die schwachen gesellschaftlichen Gruppen auf ein Mindestmaß reduziert werden, und unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht gleichstellungsorientierte Beschäftigungs- und Armutsminderungsstrategien und -politiken sind;

10. *bittet* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsinstitutionen, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Finanz- und ordnungsrechtlichen Systeme zu erhöhen, mit dem Ziel, ein transparentes, stabiles und verlässliches Investitionsklima zu schaffen und so den Zustrom von Produktionskapital zu stimulieren, um dadurch zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und zur Beseitigung der Armut beizutragen;

11. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu übernehmen, zur Bereitstellung eines ausreichenden Finanzierungsangebots für diejenigen Länder beizutragen, die unter Armut leiden, eine solide Wirtschaftspolitik betreiben und womöglich keinen ausreichenden Zugang zu den Kapitalmärkten haben, und die Auswirkungen übermäßiger Schwankungen auf den Finanzmärkten zu mildern, und unterstreicht, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsbemühungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz stärken können, und dass sie den Entwicklungsländern unter ihren Mitgliedern als wichtige Quelle des Wis-

sens und des Sachverstands im Bereich Wirtschaftswachstum und Entwicklung dienen;

12. *betont* die Notwendigkeit von Strukturreformen, um eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie die Rechnungslegung und die Wirtschaftsprüfung zu stärken, insbesondere dann, wenn unangemessene Politiken Folgen für das gesamte System nach sich ziehen können;

13. *betont*, dass es sicherzustellen gilt, dass die Entwicklungsländer wirksam und ausgewogen an der Ausarbeitung finanzieller Normen und Regeln teilhaben, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es ebenso wesentlich ist, als Beitrag zur Verringerung der Anfälligkeit für Finanzkrisen und der Ansteckungsgefahr die freiwillige und stufenweise Anwendung dieser Normen und Regeln sicherzustellen, und hebt hervor, dass der Internationale Währungsfonds seine Beobachtung aller Volkswirtschaften noch weiter verstärken und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die kurzfristigen Kapitalströme und ihre Wirkung richten muss;

14. *verweist* auf die Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, unabhängig von ihrer Größe, beziehungsweise die Gefahr ihrer Ansteckung, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, über eine geeignete Palette von Finanzfazilitäten und -mitteln verfügen, um zeitig und im Einklang mit ihrer Grundsatzzpolitik reagieren zu können;

15. *betont*, dass bei der Prüfung neuer Mechanismen zur Überwindung des Schuldenproblems eine breit angelegte Erörterung in den geeigneten Foren unter Beteiligung aller interessierten Akteure wichtig ist, begrüßt die von den internationalen Finanzinstitutionen unternommenen Schritte, um soziale Aspekte sowie die Kosten der Geldaufnahme für die Entwicklungsländer zu berücksichtigen, ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen und erklärt erneut, dass die Einrichtung solcher Mechanismen eine Notfinanzierung in Krisenfällen nicht ausschließen darf;

16. *befürwortet* die Erkundung von Wegen, um für Entwicklungszwecke neue öffentliche und private innovative Finanzierungsquellen zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden, und nimmt von dem in Ziffer 44 des Konsenses von Monterrey genannten Vorschlag Kenntnis, zugeteilte Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke einzusetzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische

Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/242

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.6, Ziffer 7)⁵⁰.

57/242. Vorbereitungen für die Internationale Ministerkonferenz über Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/180 vom 21. Dezember 2001, in der sie den Generalsekretär ersuchte, 2003 im Rahmen der im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorhandenen Haushaltsmittel und mit freiwilligen Beiträgen eine internationale Ministertagung der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr einzuberufen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Vorbereitungsprozess für die Internationale Ministertagung über die Zusammenarbeit im Transitverkehr"⁵²,

1. *begrüßt und akzeptiert* das großzügige Angebot der Regierung Kasachstans, die in Resolution 56/180 genannte internationale Tagung auszurichten, die künftig als "Internationale Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr" bezeichnet wird;

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

⁵² A/57/340.

2. *beschließt*, dass die Internationale Ministerkonferenz für den 28. und 29. August 2003 in Almaty anberaumt wird;

3. *beschließt außerdem*, dass der allen Mitgliedstaaten offen stehende zwischenstaatliche Vorbereitungsausschuss für die Konferenz zwei Tagungen abhalten wird, dass die sechste Tagung der Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Vertreter der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die vom 23. bis 27. Juni 2003 in New York stattfinden wird, als erste Tagung des Ausschusses dient und sich sowohl mit Sach- als auch mit Organisationsfragen befassen wird, namentlich im Hinblick auf die Wahl des Präsidiums und das Format der Konferenz, und dass die Tagung der hochrangigen Vertreter, die vom 25. bis 27. August 2003 in Almaty stattfinden wird, als zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses dient;

4. *beschließt ferner*, dass das Präsidium des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses aus zehn Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen wird, die auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung gewählt werden;

5. *bestimmt* den Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer zum Generalsekretär der Konferenz;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, alle Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Weltbank zu organisieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen nach Bedarf zwischenstaatliche regionale und subregionale Tagungen abzuhalten, und beschließt, dass diese regionalen und subregionalen Tagungen ihre Arbeit bis spätestens April 2003 abschließen sollen, damit sie Sachbeiträge zu der Arbeit des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses leisten können;

8. *bittet* den Generalsekretär der Konferenz, auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine sinnvolle Beteiligung der Zivilgesellschaft, namentlich des Privatsektors, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats zu erleichtern;

9. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank, und die sonstigen in Betracht kommenden regionalen und internationalen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft, die erforderliche fachliche, finan-

zielle und technische Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Organisation der Konferenz zu gewähren und aktiv daran mitzuwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen einen Bericht über die Ergebnisse der regionalen und subregionalen Tagungen zu erstellen und ihn dem Vorbereitungsausschuss spätestens am 15. Mai 2003 zur Behandlung vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die Vorbereitungen für die Konferenz und insbesondere die Teilnahme von Vertretern der Binnenentwicklungsländer, der Transitentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder an den zwischenstaatlichen Vorbereitungs-tagungen und an der Konferenz selbst zu erleichtern;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit Hilfe der beteiligten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der im Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorhandenen Haushaltsmittel und mit freiwilligen Beiträgen eine Informationskampagne einzuleiten, um die Öffentlichkeit für die Ziele und die Bedeutung der Konferenz zu sensibilisieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 57/243

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/530, Ziffer 14)⁵³.

57/243. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998 und 55/187 vom 20. Dezember 2000 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁴,

⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.

in *Bekräftigung* der Ergebnisse der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation⁵⁵, der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁵⁶, der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵⁷ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁵⁸,

davon Kenntnis nehmend, dass der Rat der Globalen Umweltfazilität der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung den Status einer Durchführungsorganisation der Globalen Umweltfazilität mit erweiterten Möglichkeiten verliehen hat,

in *Anerkennung* der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, und unterstreichend, welche hohe Bedeutung ausländischen Direktinvestitionen in diesem Prozess zukommt,

sowie in *Anerkennung* dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁵⁹, den Reformprozess begrüßend, der zu einer effizienteren Tätigkeit der Organisation geführt hat, und erfreut über den Wert der in dem genannten Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen, ermutigt sie die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit weiter zu verbessern,

1. *erklärt erneut*, dass die Industrialisierung ein maßgeblicher Bestandteil der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer sowie der Schaffung produktiver Arbeitsplätze, einer wertschöpfenden Einkommensschaffung und damit der Beseitigung der Armut sowie der Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, ist;

⁵⁵ A/C.2/56/7, Anlage.

⁵⁶ A/CONF.191/11 und 12.

⁵⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

⁵⁹ Siehe A/57/184.

2. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, sub-regionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazitäten der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist;

3. *betont*, wie wichtig ein günstiges internationales und nationales Klima für die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitik und -strategien zu verabschieden und durchzuführen, die im Rahmen einer transparenten und verantwortlichen Industrialisierungspolitik unter anderem die Unternehmensentwicklung, ausländische Direktinvestitionen, die Anpassung von Technologien und technologische Neuerungen, einen erweiterten Marktzugang und eine wirksame Verwendung der öffentlichen Entwicklungshilfe fördern, sodass die Entwicklungsländer bessere Rahmenbedingungen schaffen können, durch die Investitionen angezogen werden, die ihre Inlandsressourcen für die Ausweitung, Diversifizierung und Modernisierung ihrer industriellen Fertigungskapazitäten im Rahmen eines offenen, ausgewogenen, nichtdiskriminierenden, transparenten, multilateralen und auf Regeln gestützten internationalen Handelssystems aufstocken und ergänzen;

4. *bestätigt* den Beitrag der Industrie zur sozialen Entwicklung, vor allem im Kontext der Verbindungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, und stellt fest, dass die Industrie im Gesamtzusammenhang dieser Verbindungen eine mächtige Quelle für die zur Beseitigung der Armut erforderliche Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und sozialer Integration ist;

5. *erkennt* den Zusammenhang zwischen Globalisierung und Interdependenz an und bekräftigt, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist;

6. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zu Gunsten der industriellen Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern, fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, in ihrem Streben nach größerer Effizienz und Wirksamkeit der für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung bereitgestellten Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe weiter zu kooperieren und die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungs- und die Transformationsländer unternehmen, um ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, Mittel für die industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren, namentlich Privatmittel und Mittel von in Betracht kommenden Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

bei der Bereitstellung wirksamer Hilfe für die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, ihre zentrale Rolle auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung gemäß ihrem Mandat weiter wahrzunehmen;

8. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit, ihre Relevanz und ihre entwicklungsfördernde Funktion unter anderem dadurch zu verbessern, dass sie ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf allen Ebenen stärkt;

9. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, sich über die gemeinsame Landesbewertung und die Prozesse des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen sowie durch sektorweite Konzepte aktiv an der Koordinierung auf Feldebene zu beteiligen;

10. *begrüßt* die Mitgliedschaft der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen;

11. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, über die Globale Umweltfazilität finanzierte geeignete Projekte durchzuführen, insbesondere wenn diese mit einem Technologietransfer verbunden sind;

12. *begrüßt* die laufenden Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über Programmprioritäten und -inhalte, die darauf gerichtet sind, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dabei behilflich zu sein, sich zu einer stärker zielgerichteten, wirksameren und effizienteren Organisation zu entwickeln, die in der Lage ist, konkrete Ergebnisse zu erzielen und innerhalb der internationalen Gemeinschaft stärkere Anerkennung und Unterstützung zu erhalten;

13. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die industrielle Entwicklung zu erleichtern und dabei das Hauptgewicht auf Initiativen zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu legen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnenentwicklungsländern;

14. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu leisten, mit dem Ziel, den Industrialisierungsprozess in Afrika zu stärken;

15. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre mandatsgemäße Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames

Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und fordert die weitere Stärkung des an der Nachfrage ausgerichteten integrierten Programmkonzepts auf Feldebene;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/244

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/530, Ziffer 14)⁶⁰.

57/244. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999 über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern, 55/61 vom 4. Dezember 2000 über ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption, 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer und 56/186 vom 21. Dezember 2001 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer,

höchst besorgt über den Ernst der durch korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit von Gesellschaften gefährden, die demokratischen und staatsbürgerlichen ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können, insbesondere dann, wenn unzureichende nationale und internationale Gegenmaßnahmen zur Straflosigkeit führen,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶¹, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt,

unterstreichend, dass die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Gelder wichtiger Bestandteil

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

der wirksamen Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung in betroffenen Entwicklungsländern sowie für die Unterstützung ihrer Ziele der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung sind,

betonend, dass die Regierungen dafür verantwortlich sind, auf nationaler und internationaler Ebene eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und die Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer zu erleichtern,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsinstrumente und -vorschriften zur Bekämpfung der Korruption, der Bestechung und der Geldwäsche bei internationalen Handelsgeschäften,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft⁶²;

2. *legt* allen Regierungen *nahe*, die Korruption, die Bestechung, die Geldwäsche und den Transfer illegal erworbener Gelder und Vermögenswerte zu bekämpfen und sich nach entsprechenden Ersuchen und ordnungsgemäßen Verfahren für die Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer einzusetzen und begrüßt die diesbezüglich von einigen Regierungen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen;

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption, dessen Mandat die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002 verabschiedete, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Verhandlungen rasch abzuschließen, damit die Generalversammlung das Übereinkommen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschieden kann und die für Ende 2003 nach Mexiko einberufene Konferenz auf hoher politischer Ebene zum Zweck der Unterzeichnung des Übereinkommens stattfinden kann;

4. *fordert*, dass alles daran gesetzt wird, um auf allen Ebenen eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung sowie eine gute Unternehmensführung zu fördern, welche von entscheidender Bedeutung für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung auf der ganzen Welt sind;

5. *fordert außerdem*, bei gleichzeitiger Anerkennung der Wichtigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen, die Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, in Unterstützung der von den Re-

gierungen unternommenen Anstrengungen, um den Transfer von Geldern illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Gelder und Vermögenswerte in die Ursprungsländer zurückzuführen;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen, mit dem Ziel, die personellen und institutionellen Kapazitäten und den ordnungspolitischen Rahmen zur Verhütung der Korruption, der Bestechung, der Geldwäsche und des Transfers von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft zu stärken, und bei der Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in die Ursprungsländer behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und den Unterpunkt "Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Vermögenswerte in die Ursprungsländer" unter dem Punkt "Sektorale Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/245

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.5, Ziffer 6)⁶³.

57/245. Internationales Jahr der Berge (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/189 vom 20. Dezember 2000,

aner kennend, dass Kapitel 13 der Agenda 21⁶⁴ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁶⁵, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete bilden,

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁶² A/57/158 und Add.1 und 2.

davon Kenntnis nehmend, dass die freiwillige Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen, die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung mit der engagierten Unterstützung von neunundzwanzig Ländern, sechzehn zwischenstaatlichen Organisationen und sechszehn Organisationen aus den wichtigen Gruppen ins Leben gerufen wurde, als wichtiger Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete dient,

Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Zwischenbericht zum Internationalen Jahr der Berge (2002)⁶⁶;

2. *begrüßt* die Erfolge, die während des Internationalen Jahres der Berge erzielt wurden, in dessen Verlauf zahlreiche Aktivitäten und Initiativen auf allen Ebenen stattfanden, namentlich große internationale Tagungen in Bhutan, Deutschland, Ecuador, Indien, Italien, Kanada, Kirgisistan, Nepal, Peru und der Schweiz, auf denen das verstärkte Interesse an der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete und an der Bekämpfung der Armut in diesen Gebieten zum Ausdruck kam;

3. *empfiehlt*, die während des Internationalen Jahres der Berge gewonnenen Erfahrungen im Rahmen angemessener Folgemaßnahmen nutzbringend anzuwenden;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der wirksamen Rolle der Regierungen sowie wichtiger Gruppen, akademischer Einrichtungen und internationaler Organisationen und Organe bei den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Berge, namentlich der Schaffung von vierundsiebzig Nationalkomitees;

5. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als federführende Stelle für das Internationale Jahr der Berge sowie von den wertvollen Beiträgen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Universität der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;

6. *ermutigt* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate sowie alle in Betracht kommenden Interessengruppen aus Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor, die aus dem Internationalen Jahr der Berge entstehenden lokalen, nationalen

und internationalen Programme und Projekte zu unterstützen, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Partner, zu erwägen, sich der freiwilligen Internationalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen anzuschließen;

8. *stellt fest*, dass alle Träger der freiwilligen Internationalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen einen Beratungsprozess eingeleitet haben, der ermitteln soll, wie die Träger der Partnerschaft bei deren Durchführung am besten weiter unterstützt werden können, wobei unter anderem auch das Angebot der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geprüft werden soll, ein durch freiwillige Beiträge finanziertes Sekretariat unterzubringen;

9. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktive Zusammenarbeit bei der Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Berge fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass es eine interinstitutionelle Gruppe für Berggebiete gibt und dass es geboten ist, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen, in Übereinstimmung mit den in der Plattform von Bischkek für Berggebiete festgelegten Aufgaben;

10. *beschließt*, mit Wirkung vom 11. Dezember 2003 den 11. Dezember zum Internationalen Tag der Berge zu erklären, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, an diesem Tag Veranstaltungen auf allen Ebenen abzuhalten, um die Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete hervorzuheben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die während des Internationalen Jahres der Berge erzielten Ergebnisse vorzulegen.

RESOLUTION 57/246

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.1, Ziffer 6)⁶⁷.

⁶⁶ A/57/188.

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/246. Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/206 vom 22. Dezember 1999, 55/190 vom 20. Dezember 2000 und 56/191 vom 21. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit Beginn der neunziger Jahre,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸, insbesondere der Ziele und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Armutsbeseitigung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁹,

1. *dankt* dem Präsidenten der Generalversammlung dafür, dass er, wie in ihrer Resolution 54/206 vorgesehen, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über den Entwurf des Wortlauts einer internationalen Entwicklungsstrategie für die erste Dekade des neuen Jahrtausends abgehalten hat, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat;

2. *beschließt*, dass die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Ergebnisse der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten einen endgültigen Beschluss über die Notwendigkeit einer internationalen Entwicklungsstrategie für die erste Dekade des neuen Jahrtausends fassen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die Herausforderungen und Zwänge sowie über die Fortschritte bei

⁶⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁹ A/57/216 und Corr.1.

der Verwirklichung der wichtigsten Entwicklungsziele vorzulegen, die die Vereinten Nationen in der vergangenen Dekade gesetzt haben;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/247

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.2, Ziffer 5)⁷⁰.

57/247. Integration der Volkswirtschaften im Transformationsprozess in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993, 49/106 vom 19. Dezember 1994, 51/175 vom 6. Dezember 1996, 53/179 vom 15. Dezember 1998 und 55/191 vom 20. Dezember 2000,

erneut erklärend, wie wichtig die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷¹ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁷² sind,

in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³,

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mongolei, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldawien, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁷¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

⁷³ A/57/288.

angesichts der in diesen Ländern erzielten Fortschritte bei der Herbeiführung von makroökonomischer und finanzieller Stabilität und wirtschaftlichem Wachstum im Verlauf von Strukturreformen und der Notwendigkeit, diese positiven Trends auch künftig aufrechtzuerhalten,

sowie angesichts dessen, dass einige Volkswirtschaften im Transformationsprozess schleppendere Fortschritte erzielt haben und dass internationale Hilfe nach wie vor erforderlich ist, um ihre Anstrengungen zum weiteren Aufbau solider sozialer und wirtschaftlicher Institutionen zu unterstützen und ihre volle Integration in die Weltwirtschaft sicherzustellen,

in Anbetracht der Schwierigkeiten, vor die sich die Transformationsländer gestellt sehen, wenn sie angemessen auf die Herausforderungen der Globalisierung reagieren wollen, namentlich auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie der Notwendigkeit, ihre Kapazitäten auszuweiten, damit sie die Vorteile der Globalisierung wirksam nutzen und deren nachteilige Auswirkungen abmildern können,

sowie in Anbetracht dessen, dass im Einklang mit multilateralen Handelsübereinkünften weiterhin Bedingungen gewährleistet werden müssen, die dem Marktzugang für Ausfuhr aus Transformationsländern förderlich sind,

ferner in Anbetracht der wichtigen Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen in diesen Ländern zukommen sollte, und in Betonung der Notwendigkeit, sowohl in diesen Ländern als auch auf internationaler Ebene ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit diese Länder mehr ausländische Direktinvestitionen anziehen,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Transformationsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Resolutionen der Generalversammlung über die Integration der Volkswirtschaften im Transformationsprozess in die Weltwirtschaft durchzuführen;

2. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nicht den Vereinten Nationen angehörenden multilateralen und regionalen Institutionen auch weiterhin Analysearbeiten durchzuführen und den Regierungen der Transformationsländer grundsatzpolitische Beratung und technische Hilfe zu gewähren, die darauf gerichtet sind, die sozialen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Vollendung der marktorientierten Reformen zu stärken und so die positiven Trends der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder aufrechtzuerhalten und negative Trends umzukehren, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Integration dieser Länder in die

Weltwirtschaft ist, wobei unter anderem die entsprechenden Bestimmungen des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷¹, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁷⁴ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁷⁵ zu berücksichtigen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, bei dem der Schwerpunkt auf einer Analyse der Fortschritte bei der Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft liegt.

RESOLUTION 57/248

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.3, Ziffer 9)⁷⁶.

57/248. Jahr der kirgisischen Staatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/129 vom 19. Dezember 1994 über die Begehung des tausendjährigen Bestehens des kirgisischen Nationalepos *Manas*,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001 über das Jahr des Kulturerbes (2002),

betonend, wie wichtig es ist, durch Bildungsförderung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Achtung für nationale Kulturen, das Kulturerbe der Welt und die Vielfalt der Zivilisationen zu fördern, was für die Festigung des Weltfriedens und die Verwirklichung der internationalen Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist,

in Anbetracht des Reichtums der kirgisischen Kultur und ihrer nationalen, regionalen und internationalen Bedeutung,

⁷⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF/199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Gabon, Georgien, Griechenland, Indien, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kirgistan, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mongolei, Oman, Pakistan, Philippinen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Slowakei, Südafrika, Surinam, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Uganda, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

1. *begrißt* die von der Regierung der Kirgisischen Republik unternommenen Anstrengungen, das Jahr 2003 zum Jahr der kirgisischen Staatlichkeit zu erklären und Aktivitäten zur Begehung dieses Jahres zu organisieren;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und sonstige internationale und zwischenstaatliche Organisationen sowie regionale und nicht-staatliche Organisationen und Stiftungen, an den von der Kirgisischen Republik zur Begehung des Jahres 2003 organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

RESOLUTION 57/249

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.3, Ziffer 9)⁷⁷.

57/249. Kultur und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998 und 55/192 vom 20. Dezember 2000 über Kultur und Entwicklung,

erfreut über die positive internationale Reaktion auf die Ergebnisse der Arbeit der Weltkommission "Kultur und Entwicklung" und der von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. März bis 2. April 1998 in Stockholm veranstalteten Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik für Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, mit der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit dem Aktionsprogramm sowie den Zielen, Grundsätzen und Mitwirkenden, sowie anerkennend, dass die Vereinten Nationen dem Motto des Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Regionen im Lichte der jüngsten Ereignisse größere Bedeutung beimessen und größere Öffentlichkeitswirkung verschaffen sollen, da der Schutz der kulturellen Vielfalt eng mit dem breiteren Rahmen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und Kulturen und seiner Fähigkeit verbunden ist, echtes gegenseitiges Verständnis sowie echte Solidarität und Zusammenarbeit herbeizuführen,

ermutigt durch den am 4. September 2002 verabschiedeten Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwick-

lung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁷⁸ und die ebenfalls am 4. September 2002 verabschiedete Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁷⁹, in der die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Kulturen und Völkern der Welt, ohne Rücksicht auf Rasse, Behinderungen, Religion, Sprache, Kultur oder Traditionen nachdrücklich gefordert wird,

unterstreichend, dass Toleranz, die Achtung der kulturellen Vielfalt und die universelle Förderung und der allgemeine Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig stützen, und in dem Bewusstsein, dass Toleranz und die Achtung der Vielfalt unter anderem die Ermächtigung der Frau wirksam fördern und durch sie gestützt werden,

hervorhebend, dass das Potenzial der Kultur als Mittel zur Verwirklichung des Wohlstands, einer nachhaltigen Entwicklung und des weltweiten friedlichen Zusammenlebens stärker erschlossen werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 55/192⁸⁰;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die mittelfristige Strategie für 2002-2007 verabschiedet hat, die die Tätigkeit der Organisation in Bezug auf zwei Querschnittsthemen bestimmt, nämlich bei der Beseitigung der Armut, insbesondere der extremen Armut, und bei dem Beitrag der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Weiterentwicklung von Bildung, Wissenschaft und Kultur und zum Aufbau einer auf Wissen gestützten Gesellschaft, und die auf der Überzeugung beruht, dass die Kultur einen wirksamen Beitrag zum Abbau der Armut leisten kann;

3. *begrißt* die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung am 2. November 2001 verabschiedete Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt⁸¹ sowie die Grundzüge des Aktionsplans⁸² zur Verwirklichung der beigefügten Erklärung;

⁷⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁷⁹ Ebd., Resolution 1, Anlage.

⁸⁰ Siehe A/57/226.

⁸¹ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

⁸² Ebd., Anlage II.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

4. *erklärt* den 21. Mai zum Welttag der kulturellen Vielfalt für Dialog und Entwicklung, in Anlehnung an den während der Weltdekade für kulturelle Entwicklung begangenen Welttag für kulturelle Entwicklung;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen,

a) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Umsetzung des Aktionsplans sicherzustellen;

b) die Erklärung und das Aktionsprogramm über eine Kultur des Friedens umzusetzen, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 53/243 A beziehungsweise B vom 13. September 1999 verabschiedet wurden;

c) das in Abschnitt B ihrer Resolution 56/6 enthaltene Aktionsprogramm der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen umzusetzen;

d) die einschlägigen, die kulturelle Vielfalt betreffenden Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg⁷⁸ und der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁷⁹ umzusetzen;

e) die internationale Zusammenarbeit und Solidarität bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zu stärken, die Entwicklungsländer unterstützen,

i) um Zugang zu neuen Technologien zu erhalten;

ii) um im Hinblick auf die Förderung der Herstellung, des Schutzes und der Verbreitung vielfältiger Inhalte in den Medien und den weltweiten Informationsnetzwerken Hilfe bei der Beherrschung der Informationstechnologien zu erhalten und zu diesem Zweck die Rolle öffentlicher Hörfunk- und Fernsehdienste bei der Entwicklung hochwertiger audiovisueller Produktionen zu fördern, insbesondere dadurch, dass die Einrichtung kooperativer Mechanismen zur Erleichterung ihrer Verbreitung gefördert wird;

iii) um in Anbetracht des gegenwärtigen weltweiten Ungleichgewichts beim Austausch von Kulturgütern auf nationaler und internationaler Ebene überlebens- und wettbewerbsfähige Kulturindustrien aufzubauen;

f) bei dem Entstehen oder der Konsolidierung von Kulturindustrien in den Entwicklungsländern behilflich zu sein und zu diesem Zweck beim Aufbau der erforderlichen Infrastruktur und der Entwicklung der notwendigen Fähigkeiten zusammenzuarbeiten und so die Entstehung vitaler lokaler Märkte zu fördern;

g) anzuerkennen, wie wichtig es ist, das kulturelle Erbe zu erhalten und weiterzuentwickeln, namentlich durch die För-

derung verstärkter innenpolitischer Maßnahmen auf den Gebieten des Schutzes, der Anregung und der Förderung der verschiedenen Kulturen, insbesondere der am stärksten gefährdeten;

h) unter Berücksichtigung der Resolution 56/8, mit der die Versammlung das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte, Politiken mit Bezug auf das materielle wie das immaterielle Kulturerbe zu formulieren;

i) den wechselseitigen Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung und der Beseitigung der Armut im Kontext der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zu bewerten;

j) die Öffentlichkeit für den Wert und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zu sensibilisieren und insbesondere durch Bildung und die Medien das Wissen um den Wert der kulturellen Vielfalt zu erweitern, unter anderem in Bezug auf Sprachen;

k) im Rahmen der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt und entsprechend den Grundlagen des Aktionsplans⁸² stärker darauf hinzuwirken, dass die Verabschiedung einzelstaatlicher Politiken Vorrang erhält, durch die der Beitrag traditionellen Wissens anerkannt wird, insbesondere in Bezug auf den Umweltschutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, und dabei Synergien zwischen der modernen Wissenschaft und traditionellem Wissen zu fördern und die traditionelle unmittelbare Abhängigkeit von erneuerbaren Ressourcen und Ökosystemen anzuerkennen, namentlich in Form nachhaltiger Erntepraktiken, die für das kulturelle, wirtschaftliche und physische Wohlergehen der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinwesen von grundlegender Bedeutung sind;

6. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, sich auch weiterhin für eine größere Sensibilisierung für den überaus wichtigen Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung und die diesbezügliche wichtige Rolle der Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen;

7. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *außerdem nahe*, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen den Entwicklungsländern auf Antrag auch künftig Unterstützung zu gewähren, vor allem im Hinblick auf den Aufbau eigener Kapazitäten und den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, im Hinblick auf die Durchführung internationaler Kulturübereinkünfte, namentlich solcher, die sich auf die Erhaltung des Erbes und den Schutz von Kulturgut beziehen, sowie im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut im Einklang mit Resolution 56/97 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2001 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und sonstigen in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/250

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.4, Ziffer 7)⁸³.

57/250. Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995, 51/174 vom 16. Dezember 1996, 52/186 vom 18. Dezember 1997, 53/181 vom 15. Dezember 1998, 54/213 vom 22. Dezember 1999, 55/193 vom 20. Dezember 2000 und 56/190 vom 21. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft"⁸⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den am 22. März 2002 von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey⁸⁵ zu eigen machte,

sowie unter Hinweis auf die Zusage, die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat im Hinblick auf den Folgeprozess der Konferenz und die Koordinierung zu stärken und umfassender zu nutzen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Dialog fortzusetzen, der von den Geboten der Solidarität, des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz und der Partnerschaft zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung ausgehen muss, und dass das System der Vereinten Nationen seine Tätigkeiten verstärken soll, um einen derartigen Dialog zu erleichtern,

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁴ A/57/388.

⁸⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

betonend, wie wichtig es ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll engagiert zu bleiben, eine angemessene Nachkontrolle der Umsetzung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Vereinbarungen und Zusagen sicherzustellen und im Rahmen der ganzheitlich angelegten Tagesordnung der Konferenz auch weiterhin Brücken zwischen den Entwicklungs-, Finanz- und Handelsorganisationen und -initiativen zu schlagen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, die Frühjahrstagung des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, auf der Fragen der Kohärenz, der Koordinierung und der Kooperation behandelt werden, mit dem umgestalteten Dialog auf hoher Ebene in der Generalversammlung, der als Koordinierungsmechanismus für die Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung fungieren und einen Politikdialog über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz, einschließlich zur Frage der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zu Gunsten der Entwicklung umfassen wird, in aufsteigender Folge funktional zu verbinden,

in dem Bewusstsein des Zusammenhangs zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁶ enthaltenen Ziele, wenn es darum geht, die Entwicklungsfortschritte zu messen und zur Festsetzung der Entwicklungsprioritäten beizutragen, sowie der Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, eingedenk des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸⁷,

1. *hebt hervor*, dass der Dialog auf hoher Ebene als zwischenstaatlicher Koordinierungsmechanismus für allgemeine Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und damit zusammenhängende Fragen dazu beitragen soll, die Kohärenz der von den Entwicklungs-, Finanz-, Währungs- und Handelsorganisationen im Rahmen der ganzheitlich angelegten Tagesordnung der Konferenz verfolgten Politiken zu fördern, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen, ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und ein gerechtes Weltwirtschaftssystem zu schaffen;

2. *beschließt*, den gegenwärtigen Dialog auf hoher Ebene über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft zu einem Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung so umzugestalten,

⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

dass er als zwischenstaatlicher Koordinierungsmechanismus für allgemeine Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und damit zusammenhängende Fragen dienen kann;

3. *beschließt außerdem*, den Dialog auf hoher Ebene zweijährlich auf Ministerebene abzuhalten;

4. *kommt überein*, den Dialog auf hoher Ebene Ende Oktober 2003 abzuhalten, wobei das genaue Datum noch vom Präsidenten der Generalversammlung nach Konsultationen mit den maßgeblichen Interessengruppen festzulegen ist, um die Teilnahme der Minister, die Teilnahme der Leiter der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen und anderer in Betracht kommender Organisationen zu erleichtern;

5. *beschließt*, den Dialog auf hoher Ebene unter das Leitthema "Der Konsens von Monterrey: Stand der Umsetzung und künftige Aufgaben" zu stellen;

6. *beschließt außerdem*, dass der Dialog auf hoher Ebene zwei Tage dauern und aus einer neuartigen Reihe von Plenar- und informellen Sitzungen zur Führung eines Politikdialogs und aus interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung der maßgeblichen Interessengruppen bestehen wird. Der Dialog soll gut vorbereitet werden, namentlich durch geeignete zwischenstaatliche Konsultationen. Die beiden Tage sollen wie folgt ablaufen:

a) Am ersten Tag finden in informellen Sitzungen acht interaktive Runde Tische unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen statt, entsprechend dem Format der Runden Tische der Konferenz von Monterrey, soweit anwendbar, aufgeteilt in zwei Sitzungsperioden von jeweils vier Runden Tischen mit fünfunddreißig Teilnehmern und den beiden folgenden Themen:

- Behandlung der regionalen Dimensionen der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, unter Beteiligung der Leiter der Regionalkommissionen und der regionalen Entwicklungsbanken sowie anderer Interessengruppen;
- Untersuchung des Zusammenhangs zwischen den Fortschritten bei der Umsetzung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Vereinbarungen und Zusagen und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁶ enthaltenen Ziele, sowie der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, eines beständigen Wirtschaftswachstums und der Beseitigung der Armut mit dem Ziel der Herbeiführung eines gerechten Weltwirtschaftssystems;

b) am zweiten Tag finden offizielle und informelle Sitzungen statt, die einen unter dem Vorsitz des Präsidenten der

Generalversammlung geführten Politikdialog unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen bilden, der sich mit der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und dem Thema der Kohärenz und Stimmigkeit der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme zu Gunsten der Entwicklung sowie mit künftigen Kooperationsaufgaben befassen wird. Der Generalsekretär und die Leiter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen sowie ein Vertreter der regionalen Entwicklungsbanken werden eingeladen, einführende Erklärungen abzugeben. Daran schließt sich ein interaktiver Dialog in einer informellen Sitzung an, mit der Maßgabe der strikten Einhaltung des Grundsatzes des Vorrangs, um eine Teilnahme auf Ministerebene zu ermöglichen. Die Leiter der regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organe, die an der Konferenz von Monterrey teilnahmen, können das Wort ergreifen. Ein Vertreter der Zivilgesellschaft und ein Vertreter der Privatwirtschaft, die von den akkreditierten Teilnehmern aus den eigenen Reihen ausgewählt werden, können ebenfalls das Wort ergreifen;

7. *beschließt ferner*, vor dem Dialog auf hoher Ebene eine eintägige informelle Anhörung mit Vertretern der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft abzuhalten, die für den Dialog akkreditiert sind, und ersucht das Sekretariat, eine Zusammenfassung dieser Anhörungen als Beitrag in die im Rahmen des Dialogs geführten Erörterungen einzubringen;

8. *beschließt*, dass die Generalversammlung eine Resolution über die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschieden wird, die unter anderem auf den Ergebnissen des Dialogs auf hoher Ebene und seinem Vorbereitungsprozess gründet, und ersucht in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung um eine Zusammenfassung des Politikdialogs und die Kovorsitzenden der einzelnen Runden Tische um Zusammenfassungen der bei den einzelnen Runden Tischen geführten Erörterungen, die als Beiträge zu der Resolution vorgelegt werden sollen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem Dialog auf hoher Ebene ein Themenpapier mit einer annotierten Tagesordnung und einem annotierten Arbeitsprogramm als Organisationshilfe für den Dialog vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Dialog auf hoher Ebene maßgebliche Beiträge aller Interessengruppen zur Frage der Entwicklungsfinanzierung zur Verfügung zu stellen, namentlich die Dokumente des Wirtschafts- und Sozialrats über seine jährliche hochrangige Frühjahrstagung mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation und über die entsprechenden Tätigkeiten während seiner Arbeitstagung, den Jahresbericht des Generalsekretärs über die Anstrengungen zur Weiterverfolgung der auf der Internationalen Kon-

ferenz über Entwicklungsfinanzierung eingegangenen Verpflichtungen und den Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Millenniums-Erklärung;

11. *legt* den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und allen sonstigen maßgeblichen Interessengruppen *nahe*, auf allen Ebenen angemessene Vorbereitungen für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu unterstützen;

12. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation sowie die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, an dem Dialog auf hoher Ebene, einschließlich seiner Vorbereitungsphase, teilzunehmen, und bittet den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, den Präsidenten der Weltbank, den Geschäftsführenden Direktor des Internationalen Währungsfonds, den Generaldirektor der Welthandelsorganisation und die Leiter der anderen zuständigen regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organe, aktiv an dem Dialog mitzuwirken;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie im Benehmen mit den regionalen Entwicklungsbanken, anderen zuständigen regionalen Stellen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation die regionalen Konsultationen zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene zu unterstützen;

14. *bittet* die Regierungen, bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁸⁵ und damit zusammenhängenden Fragen und den diesbezüglichen Folgemaßnahmen, einschließlich der Vorbereitungen für den Dialog auf hoher Ebene, für eine verstärkte Koordinierung zwischen den Außen-, Finanz- und Handelsministerien, den Ministerien für Entwicklungszusammenarbeit sowie den Zentralbanken und allen anderen innerstaatlichen Interessengruppen zu sorgen;

15. *befürwortet* eine stärkere Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen und der privatwirtschaftlichen Institutionen an den interaktiven Runden Tischen und den informellen Sitzungen des Plenums des Dialogs auf hoher Ebene, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, und beschließt,

- a) dass folgende Akteure akkreditiert werden können:
 - i) Alle nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat;
 - ii) alle nichtstaatlichen Organisationen und privatwirtschaftlichen Institutionen, die bei der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung akkreditiert waren;

b) dass die interessierten nichtstaatlichen Organisationen und privatwirtschaftlichen Institutionen, die keinen Konsulta-

tivstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben oder nicht bei der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung akkreditiert waren, bei der Generalversammlung die Akkreditierung beantragen können, entsprechend dem während der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung geltenden Akkreditierungsverfahren⁸⁸;

c) dass die genannten Regelungen für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen und privatwirtschaftlicher Institutionen an dem Dialog auf hoher Ebene keinen Präzedenzfall für andere Tagungen der Generalversammlung schaffen;

16. *stellt fest*, dass der erfolgreich umgestaltete Dialog auf hoher Ebene nützliche Erfahrungen für integrierte und koordinierte Folgemaßnahmen zu Konferenzen liefern kann;

17. *beschließt*, unter dem Punkt "Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" den Unterpunkt "Dialog auf hoher Ebene über die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, ihr vor Ende der achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/251

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.7, Ziffer 10)⁸⁹.

57/251. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine siebente Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der sie den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/242 vom 28. Juli 1999 und 56/193 vom 21. Dezember 2001 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine einundzwanzigste Tagung,

nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine siebente Sondertagung⁹⁰,

⁸⁸ Siehe Resolutionen 54/279 und 55/245 B.

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/57/25).*

unter Berücksichtigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁹¹,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung in dem Durchführungsplan von Johannesburg darum gebeten wurde, sich auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung mit der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu befassen,

unterstreichend, dass der Generalversammlung als dem höchsten zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organ der Vereinten Nationen bei der Behandlung der Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eine einzigartige Rolle zukommt und dass es demzufolge einer eingehenden Analyse dieser Frage durch die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen bedarf, damit die Generalversammlung alle diesbezüglichen Auswirkungen, namentlich die rechtlichen, politischen, institutionellen, finanziellen und systemweiten Auswirkungen, vor der Beschlussfassung in vollem Umfang berücksichtigen kann,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine siebente Sondertagung⁹⁰ und den darin enthaltenen Beschlüssen;

2. *dankt* der allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Gruppe von Ministern oder deren Vertretern über eine internationale Umweltordnung für ihren Bericht, der vom Verwaltungsrat auf seiner siebenten Sondertagung verabschiedet wurde⁹²;

3. *erinnert* an den auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung gefassten Beschluss⁹³, die Ergebnisse des vom Verwaltungsrat auf seiner siebenten Sondertagung verabschiedeten Beschlusses SS.VII/1 über eine internationale Umweltordnung⁹⁰ vollinhaltlich umzusetzen;

⁹¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/57/25)*, Anhang I, Beschluss SS.VII/1, Anlage.

⁹³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 140 d).

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, dem Sekretariat ihre Anmerkungen zu der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt zu übermitteln, einschließlich zu ihren rechtlichen, politischen, institutionellen, finanziellen und systemweiten Auswirkungen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung vor ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der die diesbezüglichen Auffassungen enthält;

5. *verleiht erneut ihrem Wunsch Ausdruck*, über die Tätigkeit der Leitungsgruppe für Umweltfragen unterrichtet zu werden;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung und der Umsetzung der Agenda 21⁹⁴ zu leisten, unter Berücksichtigung des Mandats der Kommission für Nachhaltige Entwicklung;

7. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen stabile, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht in dieser Hinsicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII), dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessene Rechnung zu tragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit die erforderlichen Dienste dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi auf wirksame Weise bereitgestellt werden.

RESOLUTION 57/252

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.7, Ziffer 10)⁹⁵.

57/252. Aktivitäten zur Vorbereitung des Internationalen Jahres des Süßwassers (2003)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/196 vom 20. Dezember 2000, in der das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärt wurde, und ihre Resolution 56/192 vom

⁹⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

21. Dezember 2001 über den Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers (2003),

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Agenda 21⁹⁶, auf das von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondersitzung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹⁷ und auf die mit Süßwasser zusammenhängenden Beschlüsse, die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung gefasst wurden⁹⁸, sowie diejenigen, die in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁹⁹ enthalten sind,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, mit finanzieller und technischer Hilfe Aktionsprogramme einzuleiten, um das Millenniums-Entwicklungsziel betreffend hygienisches Trinkwasser zu verwirklichen, nämlich bis 2015 den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, zu halbieren¹⁰⁰, sowie das auf dem Gipfel festgelegte Ziel zu verwirklichen, den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden Sanitäreinrichtungen haben, zu halbieren¹⁰¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/199 vom 15. Dezember 1998 über die Verkündung internationaler Jahre,

Kenntnis nehmend von den Vorbereitungen für das Dritte Weltwasserforum und die Internationale Ministerkonferenz, die im März 2003 in Japan stattfinden sollen, und der Ausarbeitung des Weltberichts über die Entwicklung der Wasserressourcen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²,

1. begrüßt die Tätigkeiten, die von den Staaten, dem Sekretariat und den Organisationen, Programmen und Fonds des

⁹⁶ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁷ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹⁸ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 9 (E/1998/29).

⁹⁹ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁰⁰ Siehe Resolution 55/2, Ziffer 19.

¹⁰¹ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 25.

¹⁰² A/57/132.

Systems der Vereinten Nationen, die an der interinstitutionellen Arbeit im Zusammenhang mit Süßwasser beteiligt sind, sowie von wichtigen Gruppen unternommen werden, um die Begehung des Internationalen Jahres des Süßwassers vorzubereiten, und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

2. ermutigt alle Mitgliedstaaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige Beiträge, und ihre einschlägigen Aktivitäten mit dem Internationalen Jahr zu verbinden;

3. ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und wichtige Gruppen, das Internationale Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein für die zentrale Bedeutung der Süßwasserressourcen für die Deckung der menschlichen Grundbedürfnisse, die Gesundheit, die Nahrungsmittelproduktion, die Erhaltung der Ökosysteme sowie die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu schärfen und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern, und fordert, den schwerwiegenden Süßwasserproblemen, denen sich viele Regionen, insbesondere Entwicklungsländer, gegenübersehen, hohe Priorität zuzuweisen;

4. regt zu freiwilligen Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen an, um Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr zu fördern;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, soweit noch nicht geschehen, nationale Komitees einzusetzen oder Koordinierungsstellen in ihren jeweiligen Ländern zu benennen, um die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr auf lokaler und nationaler Ebene zu erleichtern und zu fördern;

6. ersucht den Generalsekretär, sich für eine engere Koordinierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Unterstützung von Vorschlägen und die Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr einzusetzen;

7. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/253

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.1, Ziffer 10)¹⁰³.

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/253. Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000 und 56/226 vom 24. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁴, die Agenda 21¹⁰⁵ und das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁶,

nach Behandlung des Berichts des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfand¹⁰⁷,

in diesem Zusammenhang die Verpflichtung *bekräftigend*, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu verwirklichen, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁸, in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und in den internationalen Übereinkünften seit 1992 enthaltenen Ziele,

erfreut darüber, dass die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁰⁹ und der Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹¹⁰ am 4. September 2002 auf dem Gipfel verabschiedet wurden,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, dass der Gipfel und sein Vorbereitungsausschuss die aktive Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der Sonderorganisationen, von Beobachtern und verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, auf höchster Ebene, sowie von wichtigen Gruppen aus allen Weltregionen ermöglicht haben,

bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als interdependente, sich gegenseitig stützende Säulen der nachhaltigen Entwicklung ein Gleichgewicht sichergestellt werden muss,

sowie bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktionsweisen und Kon-

sumgewohnheiten, der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis, auf der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufbaut, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung und das Volk Indonesiens beziehungsweise Südafrikas für die Ausrichtung der vierten Tagung des Vorbereitungsausschusses beziehungsweise des Gipfels, für die ausgezeichneten organisatorischen Vorkehrungen, für die den Teilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die Einrichtungen, das Personal und die Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁰⁷;

2. *macht sich* die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁰⁹ und den Durchführungsplan von Johannesburg¹¹⁰ *zu eigen*;

3. *beschließt*, die nachhaltige Entwicklung zu einem Schlüsselement des umfassenden Tätigkeitsrahmens der Vereinten Nationen zu erheben, insbesondere um die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁸ enthaltenen Ziele, zu verwirklichen, und die allgemeinen politischen Leitlinien für die Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁵ und ihre Überprüfung vorzugeben;

4. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds, Programme und regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen auf, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und des Durchführungsplans von Johannesburg sicherzustellen;

5. *befürwortet* die Durchführung der von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen Partnerschaftsinitiativen und fordert eine weitere Erörterung dieser Frage in der Kommission für Nachhaltige Entwicklung;

6. *verlangt*, dass die auf dem Weltgipfel verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Ziele ver-

¹⁰⁴ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁰⁷ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002).

¹⁰⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹⁰ Ebd., Resolution 2, Anlage.

wirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen betreffend die Durchführungsinstrumente eingehalten werden;

7. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sicherzustellen, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Januar 2003 eine Organisationstagung für ihre nächste Tagung und im April/Mai 2003 ihre Tagung selbst abhält;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht mit Vorschlägen zu den Modalitäten der künftigen Tätigkeit der Kommission auszuarbeiten und dabei die in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Beschlüsse zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die für sein Mandat maßgeblichen Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg anzuwenden und insbesondere die Umsetzung der Agenda 21 durch die Stärkung der systemweiten Koordinierung zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in dem fortlaufenden Prozess der Reform der Vereinten Nationen und in seinem Beitrag zur integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die Ergebnisse des Gipfels, insbesondere die in Kapitel XI des Durchführungsplans von Johannesburg enthaltenen Beschlüsse über den institutionellen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung, voll zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/254

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.1, Ziffer 10)¹¹¹.

57/254. Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Kapitel 36 der Agenda 21 über die Förderung der Bildung, der Bewusstseinsbildung und der Aus- und Fortbildung, das auf der 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde¹¹²,

in Bekräftigung des international vereinbarten Entwicklungsziels der weltweiten Verwirklichung einer Primarschulbildung, bei dem es insbesondere darum geht, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass alle Kinder, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können,

in Anerkennung des Beitrags, den die Kommission für Nachhaltige Entwicklung seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zur Frage der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung geleistet hat,

erfreut darüber, dass die Wichtigkeit der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg") bestätigt wurde und dass der Generalversammlung darin empfohlen wurde, die Annahme einer 2005 beginnenden Dekade der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu prüfen¹¹³,

betonend, dass die Bildung ein unverzichtbares Element zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung ist,

1. *beschließt*, den am 1. Januar 2005 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" zu erklären;

2. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation für die Förderung der Dekade und ersucht sie, im Benehmen mit den Vereinten Nationen und den anderen zuständigen internationalen Organisationen, den Regierungen, nicht-staatlichen Organisationen und sonstigen Interessengruppen den Entwurf eines internationalen Durchführungsplans auszuarbeiten, in dem die Beziehung zwischen der Dekade und den laufenden Bildungsprojekten, insbesondere dem auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹¹⁴ und der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹¹⁵, klargestellt wird, mit dem Ziel, den Regierungen Empfehlungen dazu zu geben, wie sie die Einbindung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in ihre jeweiligen Strategien

¹¹² Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹¹³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002)*, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹¹⁴ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

¹¹⁵ Siehe Resolution 56/116.

und Aktionspläne im Bildungsbereich auf geeigneter Ebene fördern und verbessern können;

3. *bittet* die Regierungen, die Einbeziehung von Maßnahmen zur Durchführung der Dekade in ihre jeweiligen Strategien und Aktionspläne im Bildungsbereich bis 2005 zu prüfen und dabei den von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auszuarbeitenden internationalen Durchführungsplan zu berücksichtigen;

4. *beschließt*, den Punkt "Dekade der Vereinten Nationen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/255

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.2, Ziffer 14)¹¹⁶.

57/255. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000 und 56/194 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹¹⁷ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹¹⁸,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁹;

2. *begrüßt* die von der Regierung Ecuadors in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie unternommenen Anstrengungen zur Einrichtung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) und die Verlautbarung betreffend seine Eröffnung im Januar 2003 und ermutigt alle Parteien, ihre gemeinsamen Anstrengungen zum Ausbau des Zentrums fortzusetzen;

3. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beteiligt sind, *auf* und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der Einrichtung des genannten Forschungszentrums in Guayaquil zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit bereitzustellen sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

4. *legt* dem Zentrum *nahe*, sobald es eingerichtet ist, nach Bedarf seine Beziehungen zu den einzelstaatlichen meteorologischen und hydrologischen Diensten in der lateinamerikanischen Region, der Ständigen Kommission für den Südpazifik, dem Interamerikanischen Institut für die Erforschung globaler Veränderungen und dem Internationalen Forschungsinstitut für Klimavorhersage sowie zu anderen in Betracht kommenden regionalen und globalen Klimaforschungsorganisationen, wie beispielsweise dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage, dem Afrikanischen Zentrum für den Einsatz der Meteorologie zum Zweck der Entwicklung, dem Zentrum für Dürreüberwachung und dem Asiatisch-Pazifischen Netzwerk für die Erforschung globaler Veränderungen, und zu sonstigen in Betracht kommenden Zentren auszubauen, um eine wirksame und effiziente Nutzung der verfügbaren Ressourcen sicherzustellen;

5. *bittet* den Generalsekretär, mit Unterstützung der interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung dafür zu sorgen, dass im Rahmen der 2004 stattfindenden Überprüfung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und des dazugehörigen Aktionsplans¹²⁰ in angemessener Weise geprüft wird, welche Maßnahmen erforderlich sind, um wirksamer auf extreme meteorologische und hydrologische Ereignisse wie das El-Niño-Phänomen reagieren zu können;

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹⁸ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹¹⁹ A/57/189.

¹²⁰ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

6. *ersucht* den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolutionen 52/200, 53/185, 54/220, 55/197 und 56/194 sowie der Resolutionen 1999/46, 1999/63 und 2000/33 des Wirtschafts- und Sozialrats fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/256

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.2, Ziffer 14)¹²¹.

57/256. Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999 und 56/195 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolution 1999/63 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 und Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 2001/35 vom 26. Juli 2001,

unter Betonung des sektor- und disziplinübergreifenden Querschnittscharakters der Katastrophenvorbeugung und unterstreichend, dass die fortlaufende Interaktion, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den beteiligten Institutionen als unabdingbar für die Verwirklichung der gemeinsam vereinbarten Ziele und Prioritäten erachtet werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die steigende Zahl und das zunehmende Ausmaß von Naturkatastrophen in den letzten Jahren, die erhebliche Verluste an Menschenleben gefordert und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben,

in Anbetracht dessen, dass die Katastrophenvorbeugung, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

darin erinnernd, dass der Internationale Tag der Katastrophenvorbeugung jedes Jahr am zweiten Mittwoch im Oktober begangen wird,

unter Hinweis auf die in der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erfahrungen, die in dem Genfer Mandat für Katastrophenvorbeugung und dem Strategiedokument "Eine sicherere Welt

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

im 21. Jahrhundert: Risikominderung und Katastrophenvorbeugung"¹²² beschrieben sind,

erneut darauf hinweisend, dass Naturkatastrophen die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, ihre langfristigen Folgen jedoch für Entwicklungsländer besonders drastisch sind und die Verwirklichung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

betonend, dass die Regierungen weiterhin im Bereich Naturkatastrophen zusammenarbeiten und ihre Anstrengungen gegebenenfalls innerhalb des Aktionsrahmens für die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie¹²³ koordinieren müssen, entsprechend ihren jeweiligen Kompetenzen und Kapazitäten, die von der Vorbeugung bis zur Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und zum Wiederaufbau reichen, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen,

sowie betonend, dass die Regierungen weiterhin zusammenarbeiten und ihre Anstrengungen gegebenenfalls mit dem System der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Partnern koordinieren müssen, um wirksame Synergien auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung zu gewährleisten,

in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu Technologien haben müssen, damit sie wirksam gegen Naturkatastrophen vorgehen können,

sowie in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, die sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, auch weiterhin zu untersuchen und ihnen entgegenzuwirken, und dass lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophengefahren aufgebaut und weiter verstärkt werden müssen,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²⁴ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹²⁵,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen

¹²² Verabschiedet auf dem Programmforum für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung, das vom 5. bis 9. Juli 1999 in Genf stattfand.

¹²³ A/56/68-E/2001/63 und Corr.1, Ziffer 14.

¹²⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹²⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage.

freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie¹²⁶;

2. *begrüßt* die Vereinbarung, die das interinstitutionelle Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterzeichnet haben, und ermutigt das Sekretariat, ähnliche Abmachungen mit anderen internationalen Organisationen anzustreben, um die Synergien zu verbessern und die jeweiligen Funktionen klarzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten im Rahmen seiner Berichterstattung an die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge für die Umsetzung der im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹²⁵ vereinbarten Maßnahmen zu dieser Frage vorzulegen;

4. *beschließt*, einen Beschluss darüber zu fassen, wie die Überprüfung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und des dazugehörigen Aktionsplans¹²⁷ auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zum Abschluss gebracht werden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie und im Benehmen mit den Regierungen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Überprüfung der Strategie von Yokohama im Jahr 2004 zu planen und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende finanzielle und administrative Ressourcen für die wirksame Tätigkeit des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie zur Verfügung zu stellen;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die erforderlichen Finanzmittel für den Treuhandfonds für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie sowie die erforderlichen wissenschaftlichen, technischen, personellen und sonstigen Ressourcen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie und der interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung und ihrer Untergruppen angemessen unterstützt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/257

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.3, Ziffer 16)¹²⁸.

57/257. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolution 56/199 vom 21. Dezember 2001 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

feststellend, dass die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁹ beigetreten sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

unter Berücksichtigung der Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind,

feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³⁰ bislang siebenundneunzig Ratifikationen vorliegen,

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹³⁰ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

¹²⁶ A/57/190.

¹²⁷ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹³¹ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹³²,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Indiens für die Ausrichtung der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³³,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁴, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen¹³⁵,

1. *fordert* die Staaten *auf*, gemeinsam auf die Verwirklichung des letztendlichen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁹ hinzuwirken;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³⁰ ratifiziert haben, die Staaten, die dies noch nicht getan haben, mit großem Nachdruck auffordern, es rasch zu ratifizieren;

3. *nimmt Kenntnis* von der Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Amtsträger der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁶, und des Übereinkommens

über die biologische Vielfalt¹³⁷ und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

5. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung zu gegebener Zeit auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

6. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/258

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.3, Ziffer 16)¹³⁸.

57/258. Weltkonferenz über Klimaänderungen

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass Änderungen des Erdklimas und ihre nachteiligen Auswirkungen die gesamte Menschheit betreffen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³⁹ erfordern,

erfreut über die im System der Vereinten Nationen derzeit unternommenen Arbeiten im Bereich der Klimaänderungen, insbesondere im Rahmen des Übereinkommens, das das wichtigste Rechtsinstrument für die Bewältigung dieses globalen Anliegens ist,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁴⁰ und des Durchführungsplans

¹³¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹³² Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹³³ Siehe A/57/359.

¹³⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁵ Ebd., Ziffer 23.

¹³⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

¹³⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁴⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴¹,

sowie unter Berücksichtigung der Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen in dem dritten Lagebericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen¹⁴², in dem die Gruppe bestätigte, dass eine maßgebliche Senkung der weltweiten Emissionen erforderlich ist, um das letztendliche Ziel des Übereinkommens zu erreichen, und die laufende Prüfung der praktischen Bedeutung dieses Berichts durch das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung anerkennend,

in Bekräftigung des Durchführungsplans von Johannesburg, in dem die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴³ ratifiziert haben, die Staaten, die dies noch nicht getan haben, mit großem Nachdruck dazu auffordern, es rasch zu ratifizieren¹⁴⁴,

in dem Bewusstsein, dass die wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten und die Netzwerke für den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen gestärkt werden müssen,

betonend, dass die Weltkonferenz über Klimaänderungen den durch das Übereinkommen geschaffenen Prozess stützen wird,

feststellend, wie wichtig es ist, dass Regierungen, Parlamente, internationale und nationale Organisationen, die Wissenschaft, der Privatsektor und andere Vertreter der Zivilgesellschaft auf breiter Basis an diesem Prozess mitwirken,

1. *begrüßt* die Initiative der Regierung der Russischen Föderation, die Weltkonferenz über Klimaänderungen vom 29. September bis 3. Oktober 2003 nach Moskau einzuberufen, als Forum für einen Meinungsaustausch zwischen der Wissenschaft, den Regierungen, den Parlamenten, den internationalen und nationalen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft und für die Erleichterung der

Umsetzung der bestehenden grundsatzpolitischen Leitlinien in Bezug auf die Klimaänderungen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen und nationalen Organisationen, die Parlamente, die Wissenschaft, den Privatsektor und andere Vertreter der Zivilgesellschaft, aktiv an der Konferenz mitzuwirken;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und allen anderen Akteuren *nahe*, die Konferenz dafür zu nutzen, das Bewusstsein für die Wichtigkeit internationaler Anstrengungen zur Bewältigung der Klimaänderungen zu erhöhen.

RESOLUTION 57/259

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.4, Ziffer 9)¹⁴⁵.

57/259. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/196 vom 21. Dezember 2001 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Italiens für die Ausrichtung der ersten Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens vom 11. bis 22. November 2002 am Amtssitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁴⁷ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴⁸,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen

¹⁴¹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁴² *Climate Change 2001* (Cambridge, Vereinigtes Königreich, Cambridge University Press, Juli 2001 und März 2002), vier Bände.

¹⁴³ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

¹⁴⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 38.

¹⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

¹⁴⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002) Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁴⁸ Ebd., Resolution 2, Anlage.

freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

erfreut über die Ergebnisse der vom 16. bis 18. Oktober 2002 in Beijing abgehaltenen Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität, insbesondere über den Beschluss, die Bodendegradation, namentlich die Wüstenbildung und die Entwaldung, zu einem neuen Schwerpunkt der Fazilität zu bestimmen,

aner kennend, dass sich die internationale Gemeinschaft, wie auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und auf der Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität zum Ausdruck kam, nachdrücklich dafür einsetzt, die Fazilität gemäß Artikel 21 des Übereinkommens als Finanzmechanismus des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen, und in diesem Zusammenhang der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens als oberstes Organ des Übereinkommens nahe legend, auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung im Jahr 2003 einen entsprechenden Beschluss zu fassen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Kubas für das großzügige Angebot, die sechste ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 25. August bis 5. September 2003 in Havanna auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹;

2. *begreißt* den Beschluss der Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität, dass die Fazilität gemäß Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, als Finanzmechanismus des Übereinkommens bereitgestellt werden soll, falls die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens dies beschließt, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Versammlung der Globalen Umweltfazilität den Rat der Fazilität ersucht hat, einen dahin gehenden Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfen, um die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

3. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechsten Tagung, in Reaktion auf die Aufforderung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und den Beschluss der Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität zu erwägen, die Fazilität zu einem Finanzmechanismus des Übereinkommens zu machen, um so die Verfügbarkeit von Finanzmechanismen gemäß Artikel 21 des Übereinkommens zu fördern, und gleichzeitig anzuerkennen, dass die Fazilität und der Globale Mechanismus bei der Bereitstellung und Mobilisierung von Mitteln für die Ausarbeitung und Durchführung des Aktionsprogramms einander ergänzende Funktionen wahrnehmen;

4. *ermutigt* die Konferenz der Vertragsparteien sowie den Rat und die Versammlung der Globalen Umweltfazilität,

auch weiterhin eng und wirksam zusammenzuarbeiten, um die Finanzierung der erfolgreichen Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern, indem sie Finanzmechanismen wie die Fazilität unterstützen, um die Ziele des Übereinkommens vollständig zu verwirklichen;

5. *bittet* den Rat der Globalen Umweltfazilität, auf seiner Tagung im Mai 2003 das operative Programm gegen Bodendegradation, insbesondere Wüstenbildung und Entwaldung, fertigzustellen und zu verabschieden;

6. *betont*, dass im Lichte der laufenden Bewertung der Durchführung des Übereinkommens die betroffenen Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, die volle und wirksame Unterstützung seitens der Globalen Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats sowie anderer Partner benötigen, um Kapazitätsaufbau- und andere Maßnahmen durchzuführen, die ihnen helfen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen;

7. *begreißt* die erfolgreiche und umfangreiche dritte Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, welche die erforderlichen zusätzlichen Mittel erbringen wird, damit die Fazilität auch weiterhin auf die Bedürfnisse und Anliegen der Empfängerländer eingehen kann;

8. *fordert* alle Länder und alle Stellen, die dazu in der Lage sind, *auf*, zusätzliche Beiträge zu der Globalen Umweltfazilität zu entrichten;

9. *stellt aner kennend fest*, dass mehr Entwicklungsländer Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind und ihre nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogramme verabschiedet haben, und fordert die betroffenen Vertragsparteien, sofern noch nicht geschehen, nachdrücklich auf, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, um sie so bald wie möglich fertigzustellen;

10. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, im Rahmen ihres Dialogs mit ihren Entwicklungspartnern der Durchführung ihrer Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung hohen Vorrang einzuräumen;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Schritten, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen und bilateraler Entwicklungspartner zur Durchführung des Übereinkommens unternommen werden, sowie von den Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Zivilgesellschaft an der Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, und ermutigt die Länder in dieser Hinsicht, nach Bedarf auf subregionaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

12. *begreißt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Globalen Mecha-

¹⁴⁹ A/57/177.

nismus und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Ziel, das Übereinkommen wirksam durchzuführen;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch künftig zur Durchführung der Aktionsprogramme beizutragen, unter anderem durch den Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen und durch bilaterale und multilaterale Kooperationsprogramme zur Durchführung des Übereinkommens, einschließlich Beiträge nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, und die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

14. *bittet* alle Parteien, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder den Zweijahreszeitraum 2000-2001 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

15. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Amtsträger der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵⁰, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵¹ und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

16. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Beschluss 2000/23 seines Exekutivrats vom 29. September 2000¹⁵² betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen umzusetzen, um die Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Querschnittsaufgabe zu machen;

17. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den einschlägigen Ab-

sätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁵³, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/260

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.5, Ziffer 7)¹⁵⁴.

57/260. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000 und 56/197 vom 21. Dezember 2001 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁵⁵,

bekräftigend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und für die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

unter Betonung der Bedeutung traditioneller Kenntnisse, Innovationen und Praktiken indigener und ortsansässiger Gemeinschaften für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, ihrer Erschließung und breiteren Anwendung unter Billigung und Mitwirkung derjenigen, die diese Kenntnisse, Innovationen und Praktiken besitzen, ihres Schutzes vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus ihrer kommerziellen Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁵⁶ und des Durchführungsplans

¹⁵⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁵¹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 15 (E/2000/35)*, vierter Teil.

¹⁵³ ICCD/COP (1)/11/Add.1 und Corr. 1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

¹⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁵⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002) Kap. I, Resolution 1, Anlage.

des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁵⁷,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung der Niederlande für die Ausrichtung der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der dritten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit, die vom 7. bis 26. April 2002 in Den Haag stattfanden,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes für das großzügigen Angebot der Regierung Malaysias, die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten, die 2004 in Kuala Lumpur stattfinden wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung vorgelegt hat¹⁵⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵⁹, die vom 7. bis 19. April 2002 von der Regierung der Niederlande ausgerichtet wurde;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 22. bis 26. April 2002 in Den Haag abgehaltenen dritten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit;

4. *begrüßt* es, dass einhundertfünfundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵⁵ geworden sind, und fordert die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, Vertragsparteien zu werden;

5. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit zu dem

Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶⁰ so bald wie möglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig der Beschluss der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation ist, über den Rat der Welthandelsorganisation für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums die Beziehung zwischen dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹⁶¹ und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie den Schutz der traditionellen Kenntnisse zu untersuchen;

7. *erinnert* an die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung gemachten Zusagen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt anzustreben und bis 2010 eine erhebliche Reduzierung der gegenwärtige Rate des Artenschwunds herbeizuführen, was die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen an die Entwicklungsländer erfordern wird und Maßnahmen auf allen Ebenen umfasst, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, die erforderliche Unterstützung für die Entwicklungsländer bereitzustellen, und unterstreicht die Bedeutung eines wirksamen Ressourceneinsatzes;

8. *erinnert außerdem* an die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, innerhalb des Rahmens des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und eingedenk der Bonner Leitlinien¹⁶² eine internationale Ordnung zur Förderung und zum Schutz der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile auszuhandeln, und bittet die Konferenz der Vertragsparteien, geeignete diesbezügliche Schritte zu unternehmen;

9. *erinnert ferner* an die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, das erweiterte maßnahmenorientierte Arbeitsprogramm des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über alle Arten der biologischen Vielfalt von Wäldern in enger Zusammenarbeit mit dem Waldforum der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kollaborativen Partnerschaft für Wälder und anderen Wälder betreffenden Prozessen und Übereinkünften sowie unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen durchzuführen;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Amtsträger der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten

¹⁵⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁵⁸ Siehe A/57/220.

¹⁵⁹ Eingedenk der verfahrensbedingten Fragen einiger Staaten im Zusammenhang mit Beschluss VI/23 und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Beratungen und Beschlüssen des Präsidiums der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, mit dem Ziel, diesen Fragen auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Rechnung zu tragen (siehe die Ziffern 294-324 des Berichts der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und das Protokoll der am 23. und 24. September 2002 in Montreal (Kanada) abgehaltenen Tagung des Präsidiums der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien).

¹⁶⁰ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

¹⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1869, Nr. 31874.

¹⁶² Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Beschluss VI/24 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt).

Nationen über Klimaänderungen¹⁶³, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die Fortsetzung der Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *fordert* das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *auf*, auch künftig eng mit der Globalen Umweltfazilität und anderen zuständigen Institutionen zusammenzuarbeiten, um den Entwicklungsländern beim Aufbau der erforderlichen einzelstaatlichen Kapazitäten zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit zu helfen, namentlich in den Bereichen Risikobewertung und Risikomanagement;

12. *begrüßt* die Einleitung der Pilotphase des Clearing-House-Mechanismus für biologische Sicherheit und fordert eine Verstärkung der internationalen Unterstützung für die Entwicklungsländer beim Aufbau eigener Kapazitäten, damit sie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten und Nutzen aus seiner raschen Stärkung ziehen können, sodass er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Cartagena-Protokolls für die biologische Sicherheit voll funktionsfähig ist;

13. *betont*, dass die finanziellen und technischen Ressourcen für die Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit durch die Entwicklungs- und Transformationsländer erheblich aufgestockt werden müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die erfolgreiche und umfangreiche dritte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität;

14. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/261

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.6, Ziffer 14)¹⁶⁵.

¹⁶³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁶⁴ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/261. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁶⁶ niedergelegt sind, und der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹⁶⁷ und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶⁸ enthalten sind, sowie der anderen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁶⁹,

unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999 und 55/203 vom 20. Dezember 2000,

sowie unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁷⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁷¹,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den jeweiligen von Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁷², das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für

¹⁶⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

¹⁶⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁶⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁶⁹ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁷⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁷¹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁷² Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Ozeanen vorgibt, und unter Betonung seines grundlegenden Charakters,

sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

in Bekräftigung der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁷³ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum, das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnet wurde¹⁷⁴ und in dem der Begriff des Karibischen Raums definiert wurde, zu dem auch das Karibische Meer gehört,

erfreut über die am 6. Oktober 1999 in Aruba erfolgte Verabschiedung des Protokolls über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹⁷⁵ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum,

sowie erfreut über das am 18. Juni 2000 erfolgte Inkrafttreten des Protokolls über besonders geschützte Gebiete und wildlebende Tiere und Pflanzen¹⁷⁵ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und strukturschwacher, störanfälliger Wirtschaft sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und ein höchst sensibles Ökosystem verfügt,

betonend, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaveränderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

unterstreichend, wie wichtig die laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe für Klimaänderungen und Naturkatastrophen sind, die von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung eingesetzt wurde,

eingedenk dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

in Anerkennung des derzeit von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten Prozesses eines Karibischen Umweltausblicks und die Unterstützung begrüßend, die das Karibische Umweltprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Hinblick auf dessen Durchführung gewährt,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation GC(44)/RES/17 vom 22. September 2000¹⁷⁶ und GC(46)RES/9 vom 20. September 2002¹⁷⁷ über die Sicherheit beim Transport von radioaktivem Material,

in Anbetracht der großen Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

¹⁷³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁷⁵ Im Internet verfügbar unter www.cep.unep.org/law/sub_law/htm.

¹⁷⁶ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC(2000)).

¹⁷⁷ Ebd., *Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002* (GC(46)RES/DEC(2002)).

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

angesichts der Anstrengungen, die die karibischen Länder im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten unternehmen, um weitere Unterstützung für ihr Konzept des Karibischen Meeres als eines Gebiets von besonderer Bedeutung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu gewinnen,

erfreut über den Beschluss der Assoziation karibischer Staaten, eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen für die Initiative betreffend das Karibische Meer einzusetzen, die die Durchführung der Resolution 55/203 weiter voranbringen soll, unter anderem durch die Erstellung eines technischen Berichts,

in Kenntnis der Bedeutung des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁸;

2. *anerkennt* die Bedeutung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung;

3. *ermutigt* zur weiteren Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Empfehlungen in Resolution 54/225 sowie mit den Bestimmungen der Agenda 21¹⁷³, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶⁸, der Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶⁹, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁷⁰, des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁷¹ und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁷²;

4. *ermutigt außerdem* die anhaltenden Bemühungen der karibischen Länder, das integrierte Bewirtschaftungskonzept

für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln und in diesem Zusammenhang die regionale Zusammenarbeit bei der Regelung ihrer Meeresangelegenheiten im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiter auszubauen, um Fragen wie etwa die Verschmutzung vom Lande aus, die Verschmutzung von Schiffen aus, die physischen Einwirkungen auf die Korallenriffe sowie die Vielfalt und die dynamische Interaktion und Konkurrenz bei den sozioökonomischen Aktivitäten zur Nutzung der Küstengebiete und der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen anzugehen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, und fordert sie außerdem *auf*, die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁹ und die Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁸⁰ zu beschleunigen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

7. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *auf*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Protokoll über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹⁷⁵ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum¹⁷⁴ in Kraft zu setzen und seine Durchführung zu unterstützen, um die Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor Verschmutzung und Beeinträchtigung vom Lande aus zu schützen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Assoziation der karibischen Staaten eingesetzte Arbeitsgruppe der Sachverständigen für die Initiative betreffend das Karibische Meer bei ihren Anstrengungen zur weiteren Durchführung der Resolution 55/203 zu unterstützen, und bittet die Assoziation, dem Generalsekretär zur Behandlung während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Fortschritte vorzulegen;

¹⁷⁸ A/57/131.

¹⁷⁹ A/51/116, Anlage II.

¹⁸⁰ E/CN.17/2002/PC.2/15, Anlage, Abschnitt 1.

9. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung und Beeinträchtigung durch Schiffe zu fördern;

10. *unterstützt* die Anstrengungen der karibischen Länder, über die Stärkung des vor kurzem eingerichteten Regionalen karibischen Fischereimechanismus Programme für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸¹ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen, Einhalt zu gebieten;

12. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle werden und sie wirksam durchführen können;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und *bittet* die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, das genannte Konzept aktiv zu unterstützen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen berücksichtigt werden.

RESOLUTION 57/262

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.6, Ziffer 14)¹⁸².

¹⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/262. Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997 und 53/189 vom 15. Dezember 1998, das von der Versammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete Überprüfungsdokument¹⁸³ und ihre Resolutionen 54/224 vom 22. Dezember 1999, 55/199 vom 20. Dezember 2000, 55/202 vom 20. Dezember 2000 und 56/198 vom 21. Dezember 2001 und ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Barbados¹⁸⁴ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁵,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁸⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁸⁷, des besonderen Gewichts, das den kleinen Inselentwicklungsländern in der Erklärung und dem Durchführungsplan beigemessen wird, sowie der Aufforderung an die Generalversammlung, die Einberufung einer internationalen Tagung im Jahr 2004 zur umfassenden Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu erwägen,

unter Hinweis auf den Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre zehnte Tagung¹⁸⁸,

erfreut über die Schaffung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und hervorhebend, welche Bedeutung den mit den kleinen Inselentwicklungsländern zusammenhängenden Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zukommt,

in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen der entwicklungsbezogenen Herausforderungen

¹⁸³ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁸⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁸⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁸⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁸⁸ TD/390.

vor besonderen Problemen stehen, die auf geringe Größe, Abgelegtheit, weite geografische Streuung, Anfälligkeit für Naturkatastrophen, empfindliche Ökosysteme, Beschränkungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens, Abgeschnittenheit von den Absatzmärkten, Anfälligkeit für plötzliche ökonomische und finanzielle Außeneinwirkungen, begrenzte Binnenmärkte, fehlende natürliche Ressourcen, begrenzte Süßwasserversorgung, starke Abhängigkeit von Einfuhren und begrenzte Verfügbarkeit von Grundstoffen, Erschöpfung der nicht erneuerbaren Ressourcen und Abwanderung zurückzuführen sind,

sowie in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer erhebliche Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung unternehmen und dass ihre Kapazitäten weiter ausgebaut werden müssen, damit sie wirksam am multilateralen Finanz- und Handelssystem teilhaben können,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die dem Gefährdungsindex als Instrument zur Bestimmung des Gefährdungsgrads der kleinen Inselentwicklungsländer und damit zur Überwindung ihrer Gefährdung sowie zur Ermittlung der sich ihrer nachhaltigen Entwicklung entgegenstellenden Herausforderungen zukommt,

in Anerkennung der maßgeblichen Bedeutung dieser Arbeit für das Mandat des Ausschusses für Entwicklungspolitik betreffend die Kriterien für die Ermittlung, die Bestimmung und das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder,

in Anbetracht der Anstrengungen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern unternommen werden, sowie der Notwendigkeit, dass regionale und globale Institutionen die einzelstaatlichen Bemühungen auch weiterhin ergänzen, unter anderem durch die ausreichende finanzielle und technische Unterstützung,

betonend, dass die Projekte, die im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem auf dem Treffen von Vertretern der Geberländer und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York¹⁸⁹, vorgestellt wurden, sowie die Partnerschaftsinitiativen, die von den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Organisationen während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung vorgestellt wurden, weiterhin technischer und finanzieller Unterstützung bedürfen,

in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Vorbereitungstätigkeiten für den Gipfel und mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Singapurs für die Ausrichtung der interregionalen Tagung der Allianz der kleinen Inselstaaten, die

vom 7. bis 11. Januar 2002 zur Vorbereitung des Gipfels abgehalten wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰;

2. *erklärt erneut*, dass das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁵ sowie die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁸³, dringend nachdrücklich und wirksam durchgeführt werden müssen, um die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

3. *begrüßt* die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms;

4. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und -organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms im Kontext ihrer Programme zu unternehmen;

5. *beschließt*, im Jahr 2004 eine internationale Tagung einschließlich eines Tagungsteils auf hoher Ebene einzuberufen, auf der eine vollständige und umfassende Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vorgenommen werden soll, wie in dem Durchführungsplan von Johannesburg¹⁹¹ gefordert, und begrüßt das Angebot der Regierung von Mauritius, diese internationale Tagung auszurichten;

6. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 5 genannte umfassende Überprüfung auf eine Erneuerung des politischen Engagements aller Länder für praktische und pragmatische Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem durch die Mobilisierung von Ressourcen und Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer, und auf die Ausarbeitung solcher Maßnahmen ausgerichtet sein soll;

7. *beschließt ferner*, regionale Vorbereitungsstagen der kleinen Inselentwicklungsländer in der afrikanischen, karibischen und pazifischen Region sowie eine interregionale Vorbereitungsstagen für alle kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zu überprüfen und die spezifischen Beiträge der kleinen Inselentwicklungsländer für die genannte Überprüfung zu bestimmen und auszuarbeiten und dabei gleichzeitig ein Höchstmaß an Kohärenz und Komple-

¹⁸⁹ Siehe A/S-22/4.

¹⁹⁰ A/57/131.

¹⁹¹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 61.

mentarität hinsichtlich der anderen Vorbereitungsarbeiten sicherzustellen;

8. *begrüßt* die ersten Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die für die regionalen Vorbereitungsstagen erforderlichen nationalen und regionalen Modalitäten auszuarbeiten, und fordert das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten im Besonderen sowie das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die multilateralen Finanzinstitutionen und die Globale Umweltfazilität auf, rechtzeitig die auf internationaler Ebene erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung der Abhaltung der in den Ziffern 5 und 7 genannten Tagungen zu treffen;

9. *ersucht* das System der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erleichterung der Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms, sich um Länderbeiträge zu bemühen, die kurz und zielgerichtet sind und sich unter anderem auf die für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung ausgearbeiteten Materialien stützen, mit dem Ziel, die Belastung der teilnehmenden Staaten möglichst gering zu halten und gleichzeitig den höchstmöglichen Nutzen aus den gesammelten Informationen zu ziehen;

10. *bittet* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, auf ihrer elften Tagung ihre Rolle im Vorbereitungsprozess für die umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms zu behandeln;

11. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die Staaten, die Mitglieder der Sonderorganisationen sind, die zuständigen regionalen und internationalen Stellen und Organisationen und die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen¹⁹², im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung¹⁹³ und der Geschäftsordnung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁹⁴ sowie der etablierten Praxis der Kommission an den für die weitere Durchführung und wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms benannten Tätigkeiten und an den Vorbereitungen für die umfassende Überprüfung in vollem Umfang mitzuwirken;

12. *bittet* alle internationalen Tagungen, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von Bedeutung sind, namentlich die regionalen und interregionalen Tagungen der kleinen Insel-

entwicklungsländer, sachdienliche Beiträge zu der umfassenden Überprüfung und zu ihrem Vorbereitungsprozess bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 8 der Resolution 56/198 die Frage der Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, unter anderem durch die möglichst baldige Regelung der Vertragssituation für den gegenwärtigen Posten eines Interregionalen Beraters für die kleinen Inselentwicklungsländer, weiter zu prüfen, um so die Gruppe in die Lage zu versetzen, zu den Vorbereitungen für die umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms beizutragen;

14. *fordert*, dass die assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen ebenso wie auf der 1994 abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der 1999 abgehaltenen zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms als Beobachter an der umfassenden Überprüfung des Aktionsprogramms und dem dazugehörigen Vorbereitungsprozess teilnehmen;

15. *beschließt*, einen freiwilligen Fonds einzurichten, der die kleinen Inselentwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten unter ihnen, dabei unterstützen soll, in vollem Umfang und wirksam an der in Ziffer 5 genannten internationalen Tagung sowie an den verschiedenen in Ziffer 7 genannten Vorbereitungsprozessen teilzunehmen, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die wichtigen Gruppen, die bei der Kommission für Nachhaltige Entwicklung akkreditiert sind, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

16. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung des Gefährdungsindex bis 2004 abzuschließen und dabei die besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer zu berücksichtigen;

17. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/263

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/533 Ziffer 19)¹⁹⁵.

¹⁹² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II. Die wichtigen Gruppen sind Frauen, Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen, Kommunalverwaltungen, Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften, die Wirtschaft einschließlich der transnationalen Unternehmen, der Bereich Wissenschaft und Technik sowie Landwirte.

¹⁹³ Siehe E/5975/Rev.1.

¹⁹⁴ A/CONF.199/2 und Corr.1.

¹⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/263. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

betonend, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet,

in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der Süd-Süd-Zusammenarbeit tragen und dass diese die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen soll, und in dieser Hinsicht erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit unterstützen muss,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77 auf ihrer am 19. September 2002 in New York abgehaltenen sechsundzwanzigsten Jahrestagung verabschiedet haben¹⁹⁶ und in der die gestiegene Bedeutung und Relevanz der Süd-Süd-Zusammenarbeit erneut hervorgehoben werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit¹⁹⁷;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es den Entwicklungsländern gelungen ist, detaillierte Aktionspläne für die Süd-Süd-Zusammenarbeit aufzustellen, und fordert die Entwicklungsländer und ihre Partner nachdrücklich auf, die Süd-Süd- und die Dreiecksinitiativen zu verstärken, die zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁸ enthalten sind;

3. *ermutigt* die Entwicklungsländer, ihre einzelstaatlichen Koordinierungsmechanismen zu stärken, um die Wirksamkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu erhöhen, und ermutigt in diesem Zusammenhang außerdem die anderen bilateralen und multilateralen Entwicklungspartner, gegebenenfalls das Gleiche zu tun;

4. *erklärt erneut*, dass es dringend notwendig ist, zur Stärkung der Institutionen und führenden Wissenschaftszentren des Südens beizutragen, insbesondere auf regionaler und inter-regionaler Ebene, um diese Einrichtungen im Hinblick auf ei-

nen besseren Süd-Süd-Wissensaustausch, den Aufbau von Beziehungsnetzen, den Kapazitätsaufbau, den Informationsaustausch, die Politikanalyse und die Koordinierung zwischen den Entwicklungsländern bei wichtigen Entwicklungsfragen von gemeinsamem Interesse wirksamer zu nutzen;

5. *empfiehlt* dem Hochrangigen Ausschuss für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern, alle Aspekte der die Entwicklung betreffenden Süd-Süd-Zusammenarbeit zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mittels Koordinierung der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen und Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Studie durchzuführen mit dem Ziel, der Öffentlichkeit die Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und ihren Beitrag zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung enthalten sind, bewusst zu machen, und in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterbreiten und das Bewusstsein der Öffentlichkeit unter anderem im Hinblick auf den Nutzen und die Wirkung der geplanten internationalen Dekade der Süd-Süd-Zusammenarbeit und des Tages der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu erhöhen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die diesbezüglichen Ergebnisse und Empfehlungen vorzulegen;

7. *bekräftigt* die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁹⁹ hervor gehobene Notwendigkeit, dass die multilateralen und bilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen ihre Anstrengungen intensivieren, um unter anderem die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation als Instrumente zur Bereitstellung von Entwicklungshilfe an die Entwicklungs- und Transformationsländer zu verstärken²⁰⁰;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 2002/18 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 27. September 2002²⁰¹, mit dem der Rat beschloss, einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 3,5 Millionen Dollar für die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu veranschlagen;

¹⁹⁶ A/57/444, Anlage.

¹⁹⁷ A/57/155.

¹⁹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz für Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁰⁰ Ebd., Ziffer 43.

²⁰¹ Siehe DP/2003/2.

9. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und multilaterale Institutionen *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit durchgängig und wirksam in die Konzipierung, Formulierung und Durchführung ihrer regulären Programme einzubeziehen, und eine Erhöhung der für die Süd-Süd-Zusammenarbeit veranschlagten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zu erwägen;

10. *erkennt an*, dass zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, Beiträge zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit zu entrichten, unter anderem an den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und den Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Fonds diese Mittel weiterhin wirksam nutzen müssen, und beschließt, den letztgenannten Fonds, solange dieser besteht, in die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten einzubeziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in die Tagesordnung der dreizehnten Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern einen Sonderteil zur Begehung des fünf- und zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁰² aufzunehmen.

RESOLUTION 57/264

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/533, Ziffer 19)²⁰³.

57/264. Bericht über die menschliche Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/201 vom 21. Dezember 2001 über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/123 vom 19. Dezember 1994 über das Entwicklungsprogramm und den *Bericht über die menschliche Entwicklung*,

in Bekräftigung der vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüsse 94/15 vom 10. Juni 1994²⁰⁴ und 95/24 vom 16. Juni 1995²⁰⁵ über den *Bericht über die menschliche Entwicklung*,

in Anbetracht dessen, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen den *Bericht über die menschliche Entwicklung* finanziert, veröffentlicht, herausgibt, fördert und international verbreitet,

in der Erkenntnis, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* ein wichtiges Instrument ist, um die Öffentlichkeit überall auf der Welt für Fragen der menschlichen Entwicklung zu sensibilisieren,

daran erinnernd, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* das Ergebnis eines unabhängigen gedanklichen Prozesses ist und dass die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird,

1. *stellt fest*, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* ein für sich allein stehendes, gesondertes Werk ist, bei dem es sich nicht um ein offizielles Dokument der Vereinten Nationen handelt, und dass die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird;

2. *begrüßt* den vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 2002/18 vom 27. September 2002 über die Programmierungsregelungen für den Zeitraum 2004-2007, mit dem ein jährlicher Festbetrag aus planmäßigen Mitteln für die Finanzierung des Büros für den Bericht über die menschliche Entwicklung veranschlagt wurde;

3. *bekräftigt* den Beschluss 94/15 des Exekutivrats²⁰⁴, mit dem der Rat den Beschluss des Administrators begrüßte, den Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten und anderen in Betracht kommenden internationalen Organen zu verbessern, mit dem Ziel, die in dem *Bericht über die menschliche Entwicklung* angewandten Methoden zu verfeinern und so die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne dabei seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Ausarbeitung des *Berichts über die menschliche Entwicklung* auf neutrale und transparente Weise, in voller und wirksamer Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und unter gebührender Berücksichtigung

²⁰² *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

²⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 15 (E/1994/35/Rev.1)*.

²⁰⁵ *Ebd., 1995, Supplement No. 14 (E/1995/34)*.

der Unparteilichkeit der Quellen und ihrer Nutzung erfolgen soll;

5. *bittet* den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, ab 2003 einen gesonderten Tagesordnungspunkt zu dem Bericht über die menschliche Entwicklung in seinen jährlichen Arbeitsplan aufzunehmen, um den Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten hinsichtlich des *Berichts über die menschliche Entwicklung* zu verbessern, mit dem Ziel, die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen, und die volle Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in dem entsprechenden Abschnitt des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über seine Arbeitstagung 2003 über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstattet wird.

RESOLUTION 57/265

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/534, Ziffer 14)²⁰⁶.

57/265. Einrichtung des Weltsolidaritätsfonds

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/210 vom 20. Dezember 2000 und 56/207 vom 21. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁷,

unter Betonung der Ziele der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁰⁸ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁰⁹, der Politischen Erklärung, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" verabschiedet wurde²¹⁰, und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010, das auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Na-

tionen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde²¹¹,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²¹⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vorschlag zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung²¹⁵,

1. *macht sich* den Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung *zu eigen*, einen Weltsolidaritätsfonds zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern einzurichten, unter Hervorhebung des freiwilligen Charakters der Beiträge und der Notwendigkeit, Überschneidungen mit bestehenden Fonds der Vereinten Nationen zu vermeiden, und neben den Regierungen verstärkt den Privatsektor und Einzelpersonen für die Finanzierung der diesbezüglichen Bemühungen zu gewinnen, wie im Durchführungsplan von Johannesburg²¹⁴ vorgesehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu beauftragen, auf der Grundlage dieser Resolution und gegebenenfalls der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend die Mechanismen, Modalitäten, Aufgabenteilung, Mandate und Führungsgrundsätze für den Fonds²¹⁵ die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Weltsolidaritätsfonds umgehend seine Tätigkeit als ein Treuhandfonds des Programms aufnehmen kann, der den vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen erlassenen Finanzvorschriften unterliegt;

3. *beschließt*, dass der Weltsolidaritätsfonds von den Regierungen von Entwicklungsländern gestellte Anträge auf die Finanzierung von Projekten zur Armutsmilderung, einschließlich Initiativen von Gemeinwesenorganisationen und kleinen Einrichtungen des Privatsektors, unterstützt wird;

²⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁷ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁰⁹ Ebd., Anlage II.

²¹⁰ Resolution S-24/2, Anlage, Abschnitt 1.

²¹¹ A/CONF.191/11.

²¹² Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²¹³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²¹⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage.

²¹⁵ A/57/137.

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu ersuchen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 2003 einen Zwischenbericht über die im Hinblick auf die Aufnahme der Tätigkeit des Fonds ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor sowie die in Betracht kommenden Institutionen, Stiftungen und Personen, zu dem Fonds beizutragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" Bericht erstattet wird.

RESOLUTION 57/266

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/534, Ziffer 14)²¹⁶.

57/266. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut einrichtete, sowie auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995 über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁷, der Fünfjahresüberprüfung des Welternährungsgipfels²¹⁸ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²¹⁹ so-

wie der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation²²⁰,

ferner unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²¹ und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/207 vom 21. Dezember 2001 "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung",

eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²²² und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²²³,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁷ und den Ergebnissen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung zum Ausdruck gebracht wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Armutsrate in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, dass aber einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen marginalisiert werden, während andere Gefahr laufen, marginalisiert und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, was die Einkommensdisparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen verstärkt, sodass die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, wenn die Strategie zur Beseitigung der Armut wirksam sein soll,

²¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²¹⁸ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

²¹⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

²²⁰ A/C.2/56/7, Anlage.

²²¹ Siehe Resolution 55/2.

²²² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²²³ Resolution S-24/2, Anlage.

bekräftigend, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem multidimensionalen Charakter der Armut und den nationalen und internationalen Bedingungen und Politiken, die ihre Beseitigung begünstigen und die unter anderem die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der in Armut lebenden Menschen fördern, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁴,

1. *betont*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre nachhaltigen Entwicklungsziele verwirklichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben;

2. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die weltweite Prosperität, Sicherheit und Stabilität darstellen;

3. *bekräftigt*, dass eine gute Weltordnungspolitik grundlegend für die Armutsbeseitigung und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung ist, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für Struktur- und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, dass Anstrengungen zur Reform der internationalen Finanzarchitektur mit verstärkter Transparenz und unter effektiver Beteiligung der Entwicklungsländer an Entscheidungsprozessen fortgesetzt werden müssen und dass ein universales, auf Regeln gestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisie-

rung bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen können, die Ländern aller Entwicklungsstufen zugute käme;

4. *bekräftigt außerdem*, dass eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung auf einzelstaatlicher Ebene von grundlegender Bedeutung für die Armutsbeseitigung und eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

5. *betont*, dass die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zur Verwirklichung des Ziels beitragen soll, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen eines integrierten Konzepts zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung²²¹ enthaltenen Ziele, zu halbieren;

6. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung in integrierter Weise angegangen werden soll, wie in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²²⁵ vorgesehen, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Ermächtigung der Frau sowie sektoraler Strategien auf Gebieten wie Bildung, Erschließung der Humanressourcen, Gesundheit, menschliche Siedlungen, ländliche, lokale und gemeinwesen- gestützte Entwicklung, produktive Beschäftigung, Bevölkerung, Umwelt, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Ernährungssicherheit, Energie und Migration sowie der konkreten Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen, und dass dies in einer Weise geschehen soll, die für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auszuweiten und auf diese Weise Entwicklung, Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, und ermutigt die Länder in diesem Zusammenhang, ihre einzelstaatlichen Politiken zur Armutsminderung im Einklang mit ihren einzelstaatli-

²²⁴ A/57/211.

²²⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

chen Prioritäten auszuarbeiten, gegebenenfalls auch durch Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Armen, insbesondere die Frauen, größeren Zugang zu Ressourcen, namentlich Grund und Boden, Fertigkeiten, Wissen, Kapital und gesellschaftlichen Verbindungen, sowie eine stärkere Kontrolle darüber erhalten und dass der Zugang aller Menschen zu einer sozialen Grundversorgung verbessert wird;

8. *erkennt die wichtige Rolle an*, die der Handel als Wachstums- und Entwicklungsmotor und bei der Armutsbeseitigung spielen kann, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Transformationsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

9. *begrüßt* den Beschluss in der auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung²²⁰, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des auf der Konferenz verabschiedeten Arbeitsprogramms zu stellen, namentlich auch durch die Verbesserung des Marktzugangs für Produkte, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

10. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe und andere Mittel beträchtlich erhöht werden müssen, wenn die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, erreichen sollen, und dass es für den Aufbau von Unterstützung für die öffentliche Entwicklungshilfe erforderlich ist, zusammenzuarbeiten, um die Politiken und Entwicklungsstrategien national wie international zu verbessern und so die Wirksamkeit der Hilfe zu steigern, und ersucht in dieser Hinsicht diejenigen Länder, die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung eine Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe angekündigt haben, diese Mittel so bald wie möglich bereitzustellen;

11. *fordert* die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, das auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigt wurde²²⁶, ermutigt die Entwicklungsländer, auf den

erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielwerte erreichen zu helfen, erkennt die Anstrengungen aller Geber an, spricht denjenigen Gebern, deren Beiträge zur öffentlichen Entwicklungshilfe die Ziele überschreiten, erreichen oder sich darauf zubewegen, ihre Anerkennung aus und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Mittel und Fristen für die Erreichung der Ziele und Zielwerte zu überprüfen;

12. *erkennt an*, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor anzuregen und internationale Investitionen und Hilfe anzuziehen und wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollten;

13. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten Entwicklungsländer ihre Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen, vermerkt in diesem Zusammenhang, dass der Gesamtschuldenbestand der Entwicklungsländer von 1,458 Billionen US-Dollar im Jahr 1990 auf 2,442 Billionen Dollar im Jahr 2001 angestiegen ist, erkennt an, dass die Gläubiger und die Schuldner die Verantwortung für die Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen und dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die für Maßnahmen verwendet werden können, die mit der Erreichung nachhaltigen Wachstums und nachhaltiger Entwicklung vereinbar sind, namentlich die Armutsminderung und die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterungen, insbesondere durch Streichung und Abbau von Schulden, freigesetzten Ressourcen zur Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen;

14. *fordert* die volle, rasche und wirksame Durchführung der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder, die ausschließlich aus zusätzlichen Mitteln finanziert werden soll, legt allen Gläubigern nahe, soweit sie es noch nicht getan haben, sich an der Initiative zu beteiligen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Gebergemeinschaft die für die Deckung des künftigen Finanzbedarfs der Initiative erforderlichen zusätzlichen Mittel bereitstellen muss, begrüßt daher die Übereinkunft, dass die für die hochverschuldeten armen Länder bestimmte Finanzierung in analytischer Weise und getrennt vom Wiederauffüllungsbedarf der Internationalen Entwicklungsorganisation, jedoch unmittelbar im Anschluss an die Sitzungen für die vierzehnte Wiederauffüllung der Finanzmittel der Organisation überprüft werden soll, und fordert die Geber auf, sich voll an diesem Prozess zu beteiligen;

²²⁶ Siehe A/CONF.191/11.

15. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksame Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem sie praktische Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt werden, und um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Armutsbeseitigung in einer weitgehend von der Technologie bestimmten Ära zu unterstützen;

16. *erkennt* die Verantwortung aller Regierungen *an*, Politiken zu verabschieden, die auf die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene gerichtet sind;

17. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die besten Vorgehensweisen für den Abbau der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen zu verbreiten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Vorgehensweisen den sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und historischen Bedingungen eines jeden Landes angepasst werden müssen;

18. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Zahl unterernährter Menschen trotz ihres Rückgangs in einigen Entwicklungsländern während der neunziger Jahre in fast zwei Dritteln dieser Länder, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, entweder unverändert geblieben ist oder zugenommen hat und dass das Ziel, den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, bis 2015 zu halbieren, bei dem derzeitigen Gang der Entwicklung wahrscheinlich in einigen Regionen erreicht, in anderen aber, namentlich in Afrika südlich der Sahara, verfehlt werden wird, sofern nicht auf allen Ebenen erheblich stärkere Anstrengungen unternommen werden, um die Ernährung zu sichern;

19. *weist nachdrücklich* auf den Zusammenhang zwischen der Armutsbeseitigung und der Verbesserung des Zugangs zu hygienischem Trinkwasser *hin* und betont in dieser Hinsicht das in dem Durchführungsplan von Johannesburg²²⁵ bekräftigte Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren;

20. *erkennt an*, dass der Mangel an angemessenem Wohnraum nach wie vor ein drängendes Problem im Kampf zur Beseitigung der extremen Armut darstellt, insbesondere in den städtischen Gebieten in Entwicklungsländern, bringt ihre Besorgnis über die rasch wachsende Zahl von Slumbewohnern in den städtischen Gebieten von Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zum Ausdruck, betont, dass die Zahl der Slum-

bewohner, die ein Drittel der Stadtbevölkerung auf der Welt ausmachen, weiter zunehmen wird, falls nicht dringende und wirksame Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, und unterstreicht, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um bis 2020 die Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erheblich zu verbessern;

21. *begrüßt* die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative unternommen wurden, in der betont wird, dass die Förderung des Zugangs aller Menschen zu grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein fester Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut ist;

22. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²²⁷ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der Programme der Bildung für alle ist und dass sie so unter anderem dazu beiträgt, bis 2015 das Ziel der Primarschulbildung für alle zu verwirklichen;

23. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen die HIV/Aids-Epidemie auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Anstrengungen zur Armutsminderung in vielen Ländern, insbesondere den afrikanischen Ländern südlich der Sahara, hat, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der HIV/Aids-Krise dringend Vorrang einzuräumen und vor allem auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, indem sie die Zusammenarbeit und Hilfe verstärken sowie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, wie in der von der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung im Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids vereinbart wurde²²⁸;

24. *verweist nachdrücklich* auf die Rolle von Kleinstkrediten als wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut, das die Schaffung produktiver und selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verabschieden, die Kleinstkreditsysteme sowie den Aufbau von Mikrofinanzierungsinstitutionen und den Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützen;

²²⁷ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

²²⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

25. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme fördern sollen, die auf die Beseitigung der Armut gerichtet sind, und regt dazu an, geschlechtsdifferenzierte Analysen als Instrument zur Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung der Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

26. *betont* die bereits in der Millenniums-Erklärung anerkannte Bedeutung der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, wo die Armut weiterhin eine große Herausforderung darstellt und die meisten Länder die Chancen der Globalisierung nicht in vollem Umfang nutzen können, was die Marginalisierung des Kontinents weiter verstärkt hat;

27. *begrüßt* die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²²⁹, ein Programm der Afrikanischen Union, dessen Hauptziel darin besteht, unter afrikanischer Trägerschaft und Führung und auf der Grundlage einer verstärkten Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und fordert die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese Partnerschaft zu unterstützen und die Anstrengungen zu ergänzen, die Afrika unternimmt, um den Herausforderungen zu begegnen, mit denen es konfrontiert ist;

28. *betont*, dass das Ziel, den Anteil der Menschen, die von weniger als einem Dollar pro Tag leben, bis 2015 zu halbieren, nicht erreicht werden kann, wenn nicht ernsthafte Anstrengungen zur Befriedigung der Entwicklungsbedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder unternommen und ihre Bemühungen um die Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bevölkerung unterstützt werden, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner auf, die Verpflichtungen voll zu erfüllen, die sie in der Erklärung von Brüssel²³⁰ und dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁶, die auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, eingegangen sind;

29. *bekräftigt* die Rolle der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer, unter anderem bei der Armutsbeseitigung, sowie die Notwendigkeit, ihre Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

31. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/267

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/535, Ziffer 15)²³¹.

57/267. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 55/206 vom 20. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen²³² und des Berichts des Generalsekretärs²³³,

eingedenk der Wichtigkeit der intellektuellen Beiträge, die die Universität zum System der Vereinten Nationen leistet, das sich mit verschiedenen globalen Fragen befasst,

mit tiefer Anerkennung für die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des "Strategischen Plans 2000: Förderung des Wissens zu Gunsten der menschlichen Sicherheit und Entwicklung", der allgemeine programmatische Leitlinien vorgibt, mit besonderem Gewicht auf den Prioritäten der Vereinten Nationen sowie der Notwendigkeit, Theorie und Praxis innerhalb einer globalen Perspektive zu vereinen, und ersucht die Universität der Vereinten Nationen, den vorrangigen Zielsetzungen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin Bedeutung beizumessen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Rat und der Rektor der Universität ergriffen haben, um die Tätigkeit der Universität zu fördern, ihr ein hö-

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Andorra, Äthiopien, Belgien, Benin, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kolumbien, Mongolei, Niederlande, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Uganda, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

²³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 31 (A/57/31).*

²³³ A/57/589.

²²⁹ A/57/304, Anlage.

²³⁰ A/CONF.191/12.

heres Profil zu verschaffen und ihr Zusammenwirken mit den Vereinten Nationen sowie ihre Beiträge zu deren Tätigkeit zu verstärken und vielfältiger zu gestalten, und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen;

3. *beglückwünscht* die Universität zu ihrem bisherigen Erfolg bei der Schaffung einer kritischen Masse bestandfähiger Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme in der ganzen Welt, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, den dringenden Bedürfnissen und Anliegen der Entwicklungsländer zu entsprechen;

4. *begrißt* es, dass die Universität dem Aufbau von Kapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern, zunehmend Bedeutung beimisst;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der wachsenden Beteiligung an der gemeinsamen Initiative der Universität und des Büros der Vereinten Nationen in Genf zur Abhaltung eines jährlichen Forschungs- und Politikdialogs, der thematisch ausgerichtet ist und das System der Vereinten Nationen und sonstige mit der Politikforschung und -analyse befasste Einrichtungen umfasst;

6. *begrißt* es, dass zunehmend neue Kooperationsvereinbarungen mit der Universität angeboten werden, die zur Ausweitung und Stärkung der Netzwerke akademischer Einrichtungen beitragen und ein Zeichen für den Erfolg der Universität und ihr erhöhtes Profil sind;

7. *legt* der Universität *nahe*, den Vorschlag des Generalsekretärs über innovative Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens und der Kommunikation zwischen der Universität und den anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen umzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen dazu anzuregen, in umfassenderem Maße die Kapazitäten der Universität zur Mobilisierung eines weltweiten Netzwerks von Sachverständigen auf dem Gebiet der angewandten Politikforschung zu nutzen, das die Vereinten Nationen mittels Forschungsarbeiten und Kapazitätsaufbau bei der Lösung der drängenden Probleme unterstützt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist;

9. *betont*, dass es auch weiterhin erforderlich ist, die Effizienz und Kostenwirksamkeit der Tätigkeit der Universität zu gewährleisten;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, namentlich an ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme und insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten, um die eigene Identität der Universität innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Wissenschaft zu festigen;

11. *beschließt*, den Punkt "Universität der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/268

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/535, Ziffer 15)²³⁴.

57/268. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000 und 56/208 vom 21. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁵ und dem Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen²³⁶,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

mit Besorgnis feststellend, dass die Beiträge zum Allgemeinen Fonds nicht zugenommen haben, obwohl die Beteiligung der entwickelten Länder an Ausbildungsprogrammen in New York und Genf ansteigt,

feststellend, dass das Institut keinerlei Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erhält und dass es für alle Mitgliedstaaten unentgeltlich Ausbildungsprogramme durchführt,

erneut erklärend, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden muss,

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

2. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

²³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³⁵ A/57/479.

²³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/57/14).*

3. *begrißt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

4. *appelliert erneut an alle Regierungen*, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

5. *betont*, dass die langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit des Instituts im Hinblick auf seine Schuldenlast und seine Miet- und Unterhaltskosten sichergestellt werden muss;

6. *bedauert* es, dass der Bericht des Generalsekretärs auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung gleichzeitig dem Zweiten und dem Fünften Ausschuss vorgelegt wurde;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass der Fünfte Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung der Generalversammlung der für die Behandlung der Frage der Neueinstufung der dem Institut berechneten Miet- und Unterhaltskosten zuständige Ausschuss ist, und stellt fest, dass der Fünfte Ausschuss über die Schuldenlast und die Neueinstufung der dem Institut berechneten Miet- und Unterhaltskosten beraten und dabei seine finanzielle Lage sowie die Privilegien, die anderen, vergleichbaren Organisationen eingeräumt werden, berücksichtigen wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/269

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/536, Ziffer 10)²³⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidshjan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland,

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malta, Marokko, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Madagaskar, Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu.

57/269. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/204 vom 21. Dezember 2001 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²³⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel in jüngster Zeit angerichtete weitrei-

²³⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

chende Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet,

im Bewusstsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie des Grundsatzes "Land gegen Frieden" unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan²³⁹,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/270

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/537, Ziffer 14)²⁴⁰.

57/270. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/211 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 und seine einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 2000/2 vom 27. Juli 2000 und 2002/1 vom 26. Juli 2002,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels²⁴¹,

erneut erklärend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² enthalten sind, sowie die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine umfassende Grundlage für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bieten, deren Hauptziele die Beseitigung der Armut, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen auf der ganzen Welt sind,

bekräftigend, dass, wenngleich jede Konferenz der Vereinten Nationen thematisch eine Einheit bildet, die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Organisation als miteinander verknüpft und als Beiträge zu einem integrierten Rahmen für die Durchführung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und zu einer globalen Partnerschaft zu Gunsten der Entwicklung zu betrachten sind,

in der Erkenntnis, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die bestehende Struktur, namentlich die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat

²³⁹ A/57/63-E/2002/21.

²⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴¹ A/57/75-E/2002/57.

²⁴² Siehe Resolution 55/2.

und seine Nebenorgane, für die koordinierte und integrierte Weiterverfolgung und Erfüllung der auf dem Millenniumsgipfel und den anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Verpflichtungen zu nutzen und so die Koordinierung sowie die Wirksamkeit und die Effizienz der Maßnahmen auf allen Ebenen zu verbessern,

erneut darauf hinweisend, dass die Rolle der Generalversammlung als der höchsten zwischenstaatlichen Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gestärkt werden muss,

erneut erklärend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat weiter seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung stärken und so die koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern soll,

betonend, dass die zuständigen Fachkommissionen sowie gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen ihren in den Ergebnisdokumenten der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen festgelegten Verantwortlichkeiten im Rahmen ihrer Mandate nachkommen müssen, ihre Rolle als Hauptforen für die sachverständige Weiterverfolgung und Überprüfung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen stärken sollen und in dieser Hinsicht ihre Anstrengungen zur Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen verstärken müssen,

feststellend, dass der Prozess der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen keine Neuaushandlung der Ergebnisse dieser Konferenzen, einschließlich ihrer jeweiligen institutionellen Vorkehrungen für die Weiterverfolgung, zum Inhalt haben darf,

1. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung und mit zwei von der Arbeitsgruppe zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden einzurichten;

2. *beschließt außerdem*, dass die Tätigkeit der Arbeitsgruppe mit der Resolution 50/227 und den von den jeweiligen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beschlossenen Folgemechanismen im Einklang stehen soll und dem Zusammenhang zwischen ihren Ergebnissen sowie der thematischen Einheit jeder Konferenz Rechnung tragen soll, und betont, dass sektorübergreifende Themenkomplexe für die weitere Behandlung im Rahmen der gesamten bestehenden

Struktur auf zwischenstaatlicher Ebene beschlossen werden und auf die Umsetzung ausgerichtet sein sollen, wobei zu beachten ist, dass der Prozess der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fair und ausgewogen sein und dem Grundsatz des Multilateralismus sowie den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen entsprechen soll;

3. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsgruppe konkrete Empfehlungen erarbeiten soll, um eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherzustellen, und so zur Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen wird, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² enthalten sind, wobei der laufende Reformprozess der Vereinten Nationen und Resolution 50/227 sowie die von den Mitgliedstaaten in dieser Frage geäußerten Auffassungen zu beachten sind;

4. *beschließt*, dass sich die Arbeitsgruppe außerdem mit der Tätigkeit der Generalversammlung und ihres Zweiten und Dritten Ausschusses im Zusammenhang mit der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie mit den Modalitäten der der Generalversammlung vorgelegten Berichte befassen wird, wobei die jeweiligen Funktionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen und Nebenorgane zu beachten sind;

5. *beschließt außerdem*, dass die Arbeitsgruppe Vorschläge dazu vorlegen wird, wie die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten am besten zu überprüfen ist, namentlich, in welcher Form und Häufigkeit dies geschehen soll, und eingedenk der Notwendigkeit, die aktive Rolle aller maßgeblichen Interessengruppen bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen anzuerkennen;

6. *beschließt ferner*, dass künftige Beschlüsse über Folgemaßnahmen zu Konferenzen, deren zehnter Jahrestag unmittelbar bevorsteht, ausgesetzt werden sollen, bis die Generalversammlung über den Bericht der Arbeitsgruppe beschlossen hat;

7. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe prüfen wird, wie sichergestellt werden kann, dass die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in die Arbeitsprogramme der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen integriert und, soweit relevant, bei den operativen Tätigkeiten und den Länderrahmen der Or-

ganisationen des Systems der Vereinten Nationen voll berücksichtigt werden, im Einklang mit den einzelstaatlichen Entwicklungszielen und -prioritäten, und ersucht den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, zu den Überlegungen hinsichtlich der integrierten Weiterverfolgung der Konferenzen beizutragen;

8. *beschließt außerdem*, dass die Arbeitsgruppe ihre Sacharbeit während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und spätestens im Januar 2003 beginnen und ihren Bericht der Generalversammlung vor dem 27. Juni 2003 zur Behandlung und Beschlussfassung vor Abschluss der siebenundfünfzigsten Tagung im Jahr 2003 vorlegen wird;

9. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsgruppe auf ihrer ersten Tagung ihr Arbeitsprogramm behandeln wird, namentlich die Frage der Häufigkeit und Dauer ihrer Tagungen innerhalb der in Ziffer 8 festgelegten Fristen;

10. *beschließt*, den Punkt "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

RESOLUTION 57/271

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/537, Ziffer 14)²⁴³.

57/271. Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/171 vom 16. Dezember 1996, in der sie die Ergebnisse des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels²⁴⁴ begrüßte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000 und 56/95 vom 14. Dezember 2001 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels,

1. *begrüßt* die Abhaltung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, der von der Ernährungs- und Landwirt-

²⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁴ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

schaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 10. bis 13. Juni 2002 in Rom veranstaltet wurde;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach – Internationale Allianz gegen den Hunger²⁴⁵ auf koordinierte Weise und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen zu verwirklichen;

3. *ersucht* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, sowie die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, im Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthalten sind, und insbesondere des Ziels, das Ausmaß des Hungers und der absoluten Armut bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie im Rahmen der entsprechenden Weiterverfolgung der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung auf globaler, regionaler und Landesebene für die Umsetzung der Ergebnisse des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach zu sorgen.

RESOLUTION 57/272

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/538, Ziffer 16)²⁴⁶.

57/272. Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den am 22. März 2002 auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁴⁷ zu eigen machte,

unter Begrüßung der Initiativen und Anstrengungen, die maßgebliche Akteure im Prozess der Entwicklungsfinanzierung aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie aus der Zivilgesellschaft unternehmen, um auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll engagiert zu bleiben und so an-

²⁴⁵ Ebd., *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

²⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

gemessene Folgemaßnahmen zur Umsetzung der auf der Konferenz erzielten Vereinbarungen und Verpflichtungen sicherzustellen und im Rahmen der ganzheitlichen Agenda der Konferenz auch weiterhin zwischen den Entwicklungs-, Finanz- und Handelsorganisationen und -initiativen Brücken zu schlagen,

in dem Bewusstsein des Zusammenhangs zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁸ enthaltenen Ziele, wenn es darum geht, die Entwicklungsfortschritte zu messen und zur Festsetzung der Entwicklungsprioritäten beizutragen sowie ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem die nachhaltige Entwicklung, ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Beseitigung der Armut unterstützen und die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich innerstaatliche Ressourcen, internationale Kapitalströme, Handel, öffentliche Entwicklungshilfe und Auslandsschuldenerleichterung, ermöglichen soll,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des gemeinsamen Entwicklungsausschusses des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank vom 21. April und 28. September 2002 sowie dem Communiqué des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses des Internationalen Währungsfonds vom 28. September 2002,

1. *unterstreicht*, dass sie fest entschlossen ist, den auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁴⁷ vollständig und wirksam umzusetzen und in dieser Hinsicht die miteinander verknüpften nationalen, internationalen und systemischen Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung in ganzheitlicher Weise anzugehen, in aktiver Partnerschaft mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und anderen zuständigen institutionellen Interessengruppen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, namentlich durch gemeinschaftliche und kohärente Maßnahmen in allen durch den Konsens erfassten Bereichen;

2. *erklärt erneut*, dass eine erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungs- und der Armutsbekämpfungsziele unter anderem von einer guten Regierungsführung in jedem Land und von einer guten Weltordnungspolitik abhängt. Eine solide Wirtschaftspolitik, gefestigte, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehende demokratische Institutionen und eine verbesserte Infrastruktur sind die Grundlage für ein beständiges Wirtschaftswachstum, für die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie das Bekenntnis zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdis-

kriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem sind ebenfalls unverzichtbar;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Schwierigkeiten in der derzeitigen Weltwirtschaftslage, betont, wie wichtig es ist, ihnen durch energische Kooperationsbemühungen aller Länder und Institutionen entgegenzutreten, und unterstreicht die Bedeutung fortgesetzter Bemühungen um die Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen Ordnungspolitik und die Stärkung der Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung;

4. *fordert* die integrierte Behandlung von Handels-, Finanz-, Investitions-, Technologietransfer- und Entwicklungsfragen und betont dahin gehend erneut, wie vordringlich es ist, dass je nach Bedarf die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation kohärente Maßnahmen ergreifen, um parallel zu den von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen eine ausgewogene Verteilung der Globalisierungsvorteile auf breiter Basis zu fördern und dabei die konkreten Schwachstellen, Anliegen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

5. *erkennt an*, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld für die Mobilisierung von Inlandsressourcen, die Steigerung der Produktivität, die Verminderung der Kapitalflucht, die Förderung des Privatsektors und die Anziehung und wirksame Nutzung internationaler Investitionen und Unterstützung von wesentlicher Bedeutung ist. Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds sollen von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden;

6. *legt allen Regierungen nahe*, Korruption, Bestechung, Geldwäsche und den Transfer illegal erworbener Gelder und Vermögenswerte zu bekämpfen und sich für die Rückführung solcher Gelder und Vermögenswerte in die Ursprungsländer einzusetzen, und begrüßt die auf nationaler und internationaler Ebene diesbezüglich unternommenen Maßnahmen;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit von Strukturreformen, um verantwortliches unternehmerisches Handeln, die Rechnungslegung und die Wirtschaftsprüfung zu stärken, insbesondere dann, wenn unangemessene Vorgehensweisen zu systemischen Konsequenzen führen können;

8. *unterstreicht außerdem* die Bedeutung starker innerstaatlicher Institutionen, die die Wirtschaftstätigkeit und die Finanzstabilität mit dem Ziel der Herbeiführung von Wachstum und Entwicklung fördern, unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und durch Maßnahmen zur Stärkung der ordnungspolitischen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors;

9. *vertritt die Auffassung*, dass angesichts der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage das multilaterale Handelssystem verstärkt werden sollte, indem bei den Verhandlungen von Doha ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wird, das den Interessen aller Mitglieder der Welthandelsorganisation, insbesondere der

²⁴⁸ Siehe Resolution 55/2.

Entwicklungsländer, entgegenkommt, indem die entwicklungsbezogenen Bestimmungen des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation konkretisiert und Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass den Anliegen der Entwicklungsländer, insbesondere was Umsetzungsfragen und die besondere und differenzierte Behandlung angeht, in angemessener und wirksamer Weise und im Einklang mit der in Doha verabschiedeten und durch einen Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation geänderten Ministererklärung²⁴⁹ Rechnung getragen wird;

10. *erkennt an*, dass die Handelsregeln und Fragen innerhalb des aus der Konferenz von Doha hervorgegangenen Rahmens einen klaren entwicklungsbezogenen Inhalt haben sollen;

11. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Verstärkung der entwicklungsbezogenen Aspekte der Handelsverhandlungen haben;

12. *begrüßt* die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung eingegangenen Verpflichtungen, das Volumen und die Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erhöhen, sieht mit Interesse der raschen Verfügbarkeit der zugesagten Mittel entsprechend dem angekündigten Zeitplan entgegen, fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, soweit sie es noch nicht getan haben, konkrete Anstrengungen zur Erreichung des Zielwerts von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele zu erreichen;

13. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁸ zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam anzugehen, indem auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen;

14. *bekräftigt außerdem*, dass bei den Überprüfungen der Schuldentragfähigkeit auch berücksichtigt werden soll, wie sich die Schuldenerleichterung auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele auswirkt, und dass bei der Analyse der Schuldentrag-

fähigkeit zum Erfüllungszeitpunkt mögliche Verschlechterungen der globalen Wachstumsaussichten und der Austauschverhältnisse berücksichtigt werden müssen; darüber hinaus sollen die Anstrengungen zur Erhöhung der Transparenz und Integrität der Schuldentragfähigkeitsanalysen fortgesetzt werden;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass bei der Prüfung neuer Mechanismen zur Regelung der Schuldenprobleme in den geeigneten Foren breit angelegte Diskussionen unter Beteiligung aller interessierten Akteure stattfinden, begrüßt die von den internationalen Finanzinstitutionen unternommenen Schritte, um die sozialen Aspekte und die Kreditaufnahmekosten für die Entwicklungsländer zu berücksichtigen, ermutigt sie zur Fortsetzung ihrer diesbezüglichen Bemühungen und erklärt erneut, dass die Schaffung solcher Mechanismen eine Notfinanzierung in Krisenfällen nicht ausschließen soll;

16. *betont außerdem*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industriestaaten, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, bei der Formulierung ihrer makroökonomischen Politik zu berücksichtigen, ob diese sich mit Blick auf das außenwirtschaftliche Klima positiv auf Wachstum und Entwicklung auswirkt;

17. *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, ungeachtet ihrer Größe, beziehungsweise der Gefahr ihrer Ansteckung, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die internationalen Finanzinstitutionen, namentlich der Internationale Währungsfonds, über eine geeignete Palette von Finanzfazilitäten und -mitteln verfügen, um zeitig in geeigneter Weise und im Einklang mit ihrer Grundsatzpolitik reagieren zu können;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Kommuniqué des Entwicklungsausschusses vom 28. September 2002, insbesondere der Ziffer 10 betreffend die Notwendigkeit, pragmatische und innovative Wege zur stärkeren Ausweitung der Beteiligung von Entwicklungs- und Transformationsländern an der internationalen Entscheidungsfindung und Normensetzung aufzuzeigen, und legt allen zuständigen internationalen Finanzinstitutionen nahe, zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen zu ergreifen;

19. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, seine Arbeit in Bezug auf Quoten fortzusetzen, und begrüßt es, dass der Fonds die Quotenüberprüfung fortlaufend behandelt und dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss erneut erklärte, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügen sollte, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und

²⁴⁹ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

dass die Quoten die internationale Wirtschaftsentwicklung widerspiegeln sollen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Sekretariaten der zuständigen institutionellen Interessengruppen, unter voller Nutzung der Mechanismen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit wirksamer Unterstützung durch das Sekretariat der Vereinten Nationen und aufbauend auf den erfolgreichen Erfahrungen bei der Vorbereitung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der auf der Konferenz erzielten Zusagen und Vereinbarungen und ihre Weiterverfolgung zu erstellen, der sich auf die Fortschritte in allen durch den Konsens von Monterrey erfassten Bereichen konzentriert;

21. *beschließt*, dass die Vorbereitungsarbeiten und die Berichte der Sondertagung auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation sowie der Vorbereitungsprozess des Dialogs der Generalversammlung auf hoher Ebene als Beiträge in die Erstellung des umfassenden Berichts einfließen sollen, der der Generalversammlung jedes Jahr unter dem Tagesordnungspunkt "Folgebmaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" sowie auf dem zweijährlichen Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene vorzulegen ist;

22. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, an allen Fronten Fortschritte zu erzielen und die Kohärenz und Synergie aller Entwicklungsanstrengungen zu erhöhen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung im Geiste der in Monterrey ins Leben gerufenen strategischen Partnerschaft, diese Resolution dem Exekutivdirektorium der Weltbank und dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds vor den Frühjahrstagungen 2003 des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses und des Entwicklungsausschusses sowie dem Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zur Kenntnis zu bringen, als Beitrag zu der im April 2003 stattfindenden Sondertagung auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation und zu dem darauf folgenden, für die zweite Hälfte des Jahres 2003 vorgesehenen Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.

RESOLUTION 57/273

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/538, Ziffer 16)²⁵⁰.

²⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/273. Sicherstellung einer wirksamen Sekretariatsunterstützung für die nachhaltige Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, mit der sie sich den auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁵¹ zu eigen machte und den Generalsekretär ersuchte, in seinen ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Ergebnisse der Konferenz die ergriffenen Maßnahmen sowie seine Vorschläge für die Sicherstellung einer wirksamen Sekretariatsunterstützung für die Folgebmaßnahmen zu der Konferenz aufzunehmen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, in Zusammenarbeit mit den Sekretariaten der wichtigsten beteiligten Interessengruppen und unter voller Nutzung des Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen dauerhaften Folgeprozess innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu den auf der Konferenz erzielten Vereinbarungen und Zusagen sowie eine wirksame Unterstützung durch das Sekretariat sicherzustellen, gemäß Ziffer 72 des Konsenses von Monterrey, und auf den innovativen, partizipatorischen Modalitäten und entsprechenden Koordinierungsvorkehrungen aufzubauen, die bei der Vorbereitung der Konferenz angewandt wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002, in der der Rat unter anderem beschloss, innerhalb der Vereinten Nationen kohärente und integrierte Antwortmaßnahmen seitens der verschiedenen Hauptabteilungen, Gruppen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs zu fördern,

unter Hinweis auf den Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine zweiundvierzigste Tagung, in dem der Ausschuss empfahl, der Generalsekretär solle nach Billigung des Konsenses von Monterrey durch die Generalversammlung einen Vorschlag für ein neues Unterprogramm für Entwicklungsfinanzierung innerhalb von Programm 7 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 ausarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zur Behandlung vorlegen²⁵²,

²⁵¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁵² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16), Ziffer 107.*

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁵³ und über die Folgemaßnahmen zu der Konferenz²⁵⁴;

2. *bekräftigt*, dass die Konferenz einen neuen Ansatz seitens der internationalen Gemeinschaft darstellte und dass ihrer Durchführung und Weiterverfolgung ein sehr hoher Stellenwert in der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich eingeräumt werden soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich im Rahmen der im Sekretariat der Vereinten Nationen vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen geeignete Vorkehrungen für Sekretariatsunterstützung gemäß Ziffer 48 des Berichts des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Konferenz²⁵³ zu treffen, mit der klaren Aufgabe, wirksame fachliche Sekretariatsunterstützung für die nachhaltige Weiterverfolgung der auf der Konferenz erzielten Vereinbarungen und Zusagen innerhalb der Vereinten Nationen bereitzustellen;

4. *beschließt*, dass die Aufgaben der neuen Struktur für Sekretariatsunterstützung integrativer, übergreifender und ganzheitlicher Natur sein sollen und dass diese Struktur unter anderem im Sekretariat der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für die gesamte Weiterverfolgung der Umsetzung der Konferenzergebnisse dienen, Sekretariatsunterstützung für den mit der Weiterverfolgung der Konferenz betrauten zwischenstaatlichen Prozess bereitstellen, die Teilnahme aller Interessengruppen unterstützen und erleichtern, die Fragen und politischen Maßnahmen in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit im Wirtschafts-, Finanz- und Entwicklungsbereich genau verfolgen und die Maßnahmen laufend überprüfen soll, die auf allen Ebenen im Rahmen der Weiterverfolgung der Konferenz sowie allgemein im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Wirtschafts-, Finanz- und Entwicklungsbereich unternommen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Bezug auf Folgemaßnahmen den nachstehenden Hauptaufgaben Vorrang einzuräumen: *a)* Förderung der Kohärenz und eines integrierten Ansatzes innerhalb der Vereinten Nationen in Bezug auf Fragen der Entwicklungsfinanzierung, unter voller Nutzung des Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen; *b)* Verstärkung der Interaktion mit den Sekretariaten der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation sowie mit anderen institutionellen Interessengruppen; *c)* weitere Einbeziehung der sonstigen maßgeblichen Interessengruppen, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors; und

d) Ausarbeitung von Beiträgen zur Behandlung durch die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie alle institutionellen und nicht-institutionellen Interessengruppen im Prozess der Entwicklungsfinanzierung, die neue Struktur für Sekretariatsunterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend zu unterstützen und voll mit ihr zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, dass die Bestimmungen dieser Resolution unter Einsatz vorhandener Mittel ab Beginn des Jahres 2003 durchzuführen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich um freiwillige Beiträge für die Unterstützung der Weiterverfolgung der Konferenz zu bemühen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines konsolidierten Berichts über die Entwicklungsfinanzierung der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/274

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/539, Ziffer 11)²⁵⁵.

57/274. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000 und 56/209 vom 21. Dezember 2001 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁵⁷ zu eigen machte, auf die Erklärung von Jo-

²⁵³ A/57/344.

²⁵⁴ A/57/319-E/2002/85.

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

hannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁵⁸ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁵⁹ sowie auf die Ergebnisse anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Interdependenz,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausgrenzung zahlreicher Entwicklungsländer von den Vorzügen der Globalisierung, über die erhöhte Anfälligkeit derjenigen Entwicklungsländer, die dabei sind, sich in die Weltwirtschaft zu integrieren, sowie über die generelle Verschärfung des Einkommens- und Technologiegefälles zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern sowie auch innerhalb einzelner Länder,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung und die Interdependenz durch Handel, Investitionen, Kapitalströme und technologischen Fortschritt, namentlich in der Informationstechnik, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Entwicklung und die Verbesserung des Lebensstandards auf der ganzen Welt eröffnen, und außerdem anerkennend, dass einige Länder bei der erfolgreichen Anpassung an Veränderungen Fortschritte erzielt und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass alle Länder auf einzelstaatlicher Ebene angemessene grundsatzpolitische Maßnahmen erarbeiten, um den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, indem sie insbesondere eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik verfolgen, feststellend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen namentlich der am wenigsten entwickelten Länder zur Verbesserung ihrer institutionellen und Managementkapazitäten unterstützen muss, und anerkennend, dass alle Länder eine Politik verfolgen sollten, die dem Wirtschaftswachstum und der Herbeiführung eines günstigen weltweiten Wirtschaftsumfelds förderlich ist,

betonend, dass eine solche einzelstaatliche makroökonomische Politik und Sozialpolitik bessere Ergebnisse erzielen kann, wenn internationale Unterstützung und ein förderliches internationales Wirtschaftsumfeld vorhanden sind,

hervorhebend, dass die Ungleichgewichte und die Unausgewogenheit in den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich nachteilig auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, ange-

gangen werden müssen, damit diese Wirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können,

mit großer Besorgnis feststellend, dass eine Vielzahl von Entwicklungsländern bisher nicht in der Lage war, die Vorteile des bestehenden multilateralen Handelssystems in vollem Umfang zu nutzen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft zu fördern, um sie dazu zu befähigen, die aus der Globalisierung und der Liberalisierung erwachsenden Handelschancen im größtmöglichen Umfang zu nutzen,

betonend, dass der Reformprozess, der auf die Stärkung und Stabilisierung der internationalen Finanzarchitektur gerichtet ist, auf einer breiten Mitwirkung im Rahmen eines wirklich multilateralen Konzepts gründen sollte, das alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft einbezieht, um sicherzustellen, dass die verschiedenartigen Bedürfnisse und Interessen aller Länder angemessen vertreten sind,

unterstreichend, wie dringend notwendig es ist, den nachteiligen Folgen der Globalisierung und der Interdependenz für alle Entwicklungsländer, einschließlich der Binnen- und kleinen Inselentwicklungsländer, und insbesondere für die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, entgegenzuwirken,

erneut erklärend, dass sich die Vereinten Nationen als universales Forum in einer einzigartigen Position befinden, internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Herausforderungen der Entwicklungsförderung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz herbeizuführen, wozu insbesondere die Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Globalisierungsvorteile gehört,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁰;

2. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern;

3. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein und so eine positive Wirkung auf die Entwicklung ausüben kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf allen Ebenen, namentlich politische und sonstige Maßnahmen auf einzelstaatlicher und weltweiter Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

²⁵⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I., Resolution 1, Anlage.

²⁵⁹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

²⁶⁰ A/57/287.

4. *bekräftigt*, dass es geboten ist, die Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung zu verbessern, indem, wie vereinbart, alle auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁶, erfüllt werden, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz zu fördern;

5. *unterstreicht*, dass es, wenn die Globalisierung allen zugute kommen soll, unabdingbar ist, in die wirtschaftliche und soziale Basisinfrastruktur, soziale Dienstleistungen und sozialen Schutz zu investieren, namentlich in Programme für Bildung, Gesundheit, Ernährung, Wohnraum und soziale Sicherung, die besonders auf Kinder und ältere Menschen ausgerichtet und geschlechterdifferenziert ausgelegt sind und den ländlichen Sektor und alle benachteiligten Gruppen voll einschließen und die unverzichtbar sind, um die Menschen, insbesondere die in Armut lebenden Menschen, zu befähigen, sich den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen und Chancen besser anzupassen und größeren Nutzen daraus zu ziehen;

6. *unterstreicht außerdem*, dass es unbedingt erforderlich ist, die einzelstaatlichen Bemühungen um den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu verstärken, beispielsweise auf den Gebieten institutionelle Infrastruktur, Erschließung der menschlichen Ressourcen, öffentliche Finanzen, Hypothekenfinanzierung, Finanzregulierung und -aufsicht, Grundbildung, öffentliche Verwaltung, auf soziale und geschlechtsspezifische Aspekte ausgerichtete Haushaltspolitik, Frühwarnung und Krisenprävention sowie Schuldenmanagement;

7. *hebt hervor*, dass sich das System der Vereinten Nationen auch weiterhin mit der sozialen Dimension der Globalisierung auseinandersetzen muss, und befürwortet in dieser Hinsicht die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation auf diesem Gebiet;

8. *erkennt* das Recht der Länder *an*, in unabhängiger Weise ihren eigenen Weg zur Entwicklung und zu einzelstaatlichen Armutsreduzierungsstrategien zu wählen;

9. *erklärt erneut*, dass eine erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungs- und der Armutsbekämpfungsziele von einer guten Regierungsführung innerhalb eines jeden Landes und einer guten Weltordnungspolitik abhängt. Eine solide Wirtschaftspolitik, gefestigte, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehende, demokratische Institutionen und eine verbesserte Infrastruktur sind die Grundlage für ein beständiges Wirtschaftswachstum, für die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie das Bekenntnis zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem sind ebenfalls unverzichtbar;

10. *stellt fest*, dass derzeit bedeutende internationale Anstrengungen zur Reform der internationalen Finanzarchitektur unternommen werden, hebt hervor, dass es diese Anstrengungen mit größerer Transparenz und mit wirksamer Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer fortzusetzen gilt und dass ein Hauptziel der Reform die Verbesserung der Finanzierung der Entwicklung und der Armutsbekämpfung ist, und unterstreicht das Bekenntnis in Ziffer 53 des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey²⁵⁷ zu einem soliden inländischen Finanzsektor, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des gemeinsamen Entwicklungsausschusses des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank vom 28. September 2002, insbesondere der Ziffer 10, betreffend die Notwendigkeit, pragmatische und innovative Wege zur stärkeren Ausweitung der Beteiligung von Entwicklungs- und Transformationsländern an der internationalen Entscheidungsfindung und Normensetzung aufzuzeigen, und legt allen zuständigen internationalen Finanzinstitutionen nahe, konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen;

12. *begrüßt* die im Konsens von Monterrey enthaltene Verpflichtung aller Länder, auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Fairness, Demokratie, Partizipation, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung aller aufbauende nationale und globale Wirtschaftssysteme zu fördern;

13. *fordert* die integrierte Behandlung von Handels-, Finanz-, Investitions-, Technologietransfer- und Entwicklungsfragen und betont dahin gehend erneut, wie vordringlich es ist, dass je nach Bedarf die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation kohärente Maßnahmen ergreifen, um parallel zu den von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen eine ausgewogene Verteilung der Globalisierungsvorteile auf breiter Basis zu fördern und dabei die konkreten Schwachstellen, Anliegen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

14. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Verstärkung der entwicklungsbezogenen Aspekte der Handelsverhandlungen haben;

15. *betont*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld

zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industriestaaten, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, bei der Formulierung ihrer makroökonomischen Politik zu berücksichtigen, ob diese sich mit Blick auf das außenwirtschaftliche Klima positiv auf Wachstum und Entwicklung auswirkt;

16. *betont außerdem* die Notwendigkeit, die Unternehmensverantwortung und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen zu fördern, namentlich durch die volle Ausarbeitung und wirksame Umsetzung zwischenstaatlicher Übereinkünfte und Maßnahmen, internationaler Initiativen und öffentlich-privater Partnerschaften sowie geeigneter einzelstaatlicher Regelungen, und die fortlaufende Verbesserung der Unternehmenspraxis in allen Ländern zu unterstützen;

17. *betont ferner* die Rolle der Vereinten Nationen bei der Überwindung der digitalen Kluft im Kontext der Globalisierung und des Entwicklungsprozesses der Entwicklungsländer und bei der Förderung der Kohärenz und der Synergien zwischen den verschiedenen regionalen und internationalen Initiativen, namentlich der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien und der Arbeitsgruppe Digitale Chancen;

18. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, durch Technologietransfer unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen und durch die Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, die digitale Kluft zu verringern, digitale Chancen zu schaffen und das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Entwicklung nutzbar zu machen, und in diesem Zusammenhang den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft zu unterstützen;

19. *ermutigt* die Entwicklungsländer, auch weiterhin geeignete Entwicklungspolitiken zu verfolgen, die die wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut fördern, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, Strategien zu verfolgen, die diese Politiken unterstützen, indem sie sich unablässig darum bemühen, die Probleme des Marktzugangs, der anhaltenden Auslandsverschuldung, des Ressourcentransfers, der störanfälligen Finanzsysteme und der sich verschlechternden Austauschverhältnisse anzugehen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *mit allem Nachdruck auf*, alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen, namentlich Unterstützung für Strukturreformen und makroökonomische Reformen, ausländische Direktinvestitionen, verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, Suche nach einer dauerhaften Lösung des Auslandsverschuldungsproblems, Marktzugang, Kapazitätsaufbau und die Verbreitung von Wissen und Technologie, zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung

herbeizuführen und die Teilhabe aller afrikanischen Länder sowie der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnen- und der kleinen Inselentwicklungsländer an der Weltwirtschaft zu fördern;

21. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Transformationsländer erkannt und angegangen werden, damit ihnen geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

22. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft im Allgemeinen mehr Möglichkeiten einzuräumen, zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen beizutragen und dadurch die aus der Globalisierung erwachsenden Chancen zu verstärken und ihren nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Folgen entgegenzuwirken;

23. *hebt hervor*, wie wichtig es für die Bemühungen um die Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen Ordnungspolitik ist, dass die regionale Dimension verstanden wird und dass unter anderem das Potenzial der Regionalkommissionen, den Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu erleichtern, in vollem Umfang genutzt wird;

24. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Entwicklungsländern verstärkt technische Hilfe und Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um sie bei ihren Bemühungen um den Aufbau institutioneller Kapazitäten zu unterstützen;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, seine Unterstützung auf Landesebene für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zu erhöhen und seine diesbezüglichen Bemühungen stärker zu koordinieren;

26. *bittet* alle Länder sowie die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Interaktionen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, die wichtige Entwicklungspartner sind, weiter zu stärken;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie sich die zunehmende Verknüpfung und Interdependenz zwischen Handel, Finanzen, Wissen, Technologie und Investitionen auf die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung im Kontext der Globalisierung auswirkt, und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben;

28. *beschließt*, den Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/275

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/540 und Corr.1, Ziffer 9)²⁶¹.

57/275. Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 53/242 vom 28. Juli 1999 und 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002,

unter Hinweis auf die Habitat-Agenda²⁶² und die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²⁶³,

nachdrücklich auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁴ enthaltene Ziel *hinweisend*, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt zu haben,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁶⁵ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁶⁶ sowie des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁶⁷,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der ersten Tagung des Welt-Städteforums, eines nicht beschlussfassenden Fachforums, in dem Sachverständige in den Jahren, in denen der Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche

²⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶² *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²⁶³ Resolution S-25/2, Anlage.

²⁶⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁶⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁶⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage.

²⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

che Siedlungen (VN-Habitat) nicht tagt, ihre Ansichten austauschen können, sowie von der fünften Tagung des Beratenden Ausschusses der Kommunen, der ein Beratungsorgan des Exekutivdirektors des VN-Habitat ist,

unter Begrüßung der von dem VN-Habitat unternommenen Anstrengungen zur Herstellung von Partnerschaften mit anderen Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit internationalen Finanzinstitutionen wie der Weltbank,

anerkennend, dass das allgemeine Ziel der neuen strategischen Vision für das VN-Habitat und seine Schwerpunktlegung auf zwei Weltkampagnen für sichere Nutzungs- und Besitzrechte beziehungsweise für gute Stadtverwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind, vor allem für die Aufstellung von Leitlinien für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf angemessenen Wohnraum für alle und die nachhaltige Siedlungsentwicklung,

sich dessen bewusst, dass bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung enthalten sind, eine größere Kohärenz und Wirksamkeit erreicht werden muss,

in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen im neuen Jahrtausend erhöhte und vorhersehbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen Ziele, die in der Millenniums-Erklärung und der Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthalten sind, sicherzustellen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

mit der erneuten Aufforderung an die Exekutivdirektorin des VN-Habitat, verstärkte Anstrengungen zur Stärkung der Stiftung zu unternehmen, damit sie ihr in Resolution 3327 (XXIX) festgelegtes operatives Hauptziel erreichen kann, die Umsetzung der Habitat-Agenda, namentlich die Bereitstellung von Wohnraum, damit zusammenhängende Infrastrukturentwicklungsprogramme und Institutionen und Mechanismen für Wohnraumfinanzierung, zu unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)²⁶⁸, über die Stärkung des VN-Habitat²⁶⁹ und über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda²⁷⁰,

²⁶⁸ A/57/271.

²⁶⁹ A/57/272.

²⁷⁰ E/2002/48.

1. *unterstreicht* die von den Regierungen eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Habitat-Agenda²⁶² und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²⁶³ sowie zur Verwirklichung des in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁴ enthaltenen Ziels, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt zu haben;

2. *unterstreicht außerdem* die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, namentlich die Verpflichtung, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, und ersucht das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat), die Entwicklungsländer bei der Erfüllung der Zielvorgaben zu unterstützen, um den Zugang zu sauberem Wasser, Abwasserentsorgung und angemessenem Wohnraum auszuweiten;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Habitat-Nationalkomitees sowie gegebenenfalls andere Mechanismen als breit angelegte Plattformen für die Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Aktionspläne auf der Grundlage der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung enthalten sind, zu stärken und zu institutionalisieren;

4. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohnungswesens und der Siedlungsentwicklung zu verstärken und in ihre Entwicklungs-Rahmenpläne zu integrieren;

5. *erkennt an*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die solide und wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend tragen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihrer Verpflichtung, die Regierungen der Entwicklungs- und Transformationsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, voll nachkommen soll, indem sie die zur Umsetzung erforderlichen Mittel bereitstellt, für den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien Sorge trägt und ein förderliches internationales Umfeld schafft;

6. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass auf allen Ebenen der Politikgestaltung und im Kontext der nachhaltigen Entwicklung der Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend hohe Priorität zugewiesen wird, namentlich der Verwirklichung der Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

7. *ersucht* die Exekutivdirektorin des VN-Habitat, weiterhin verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Initiative "Bündnis der Städte" zu einem wirksamen Instrument für die Verwirklichung der beiden Ziele der Habitat-Agenda, nämlich "angemessener Wohnraum für alle" und "nachhaltige Siedlungsentwicklung in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt", werden zu lassen;

8. *ermutigt* das VN-Habitat zur weiteren Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend, namentlich indem es Partnerschaften mit den Kommunen, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den anderen Partnern der Habitat-Agenda fördert, um sie im Rahmen der Rechtsordnung und nach Maßgabe der Bedingungen des jeweiligen Landes dazu zu befähigen, eine wirksamere Rolle bei der Bereitstellung von Wohnraum und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu übernehmen;

9. *bittet* die Regierungen und die Partner der Habitat-Agenda *erneut*, die Verbreitung der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend zu erleichtern;

10. *erinnert* an die Vereinbarung der Regierungen, soweit wie möglich, unter anderem über den Verwaltungsrat des VN-Habitat, ihren Dialog über alle Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Gebietskörperschaften, in Unterstützung der Umsetzung der Habitat-Agenda und in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung und den Politiken eines jeden Landes, zu verstärken;

11. *legt* den Regierungen und den Partnern der Habitat-Agenda *nahe*, die Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend zu bewerten und dem VN-Habitat darüber Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem VN-Habitat und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Vorhaben, in Abstimmung mit den entsprechenden Regierungen vor Ort rekrutierte Programmleiter des VN-Habitat in ausgewählten Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in den Empfängerländern einzusetzen;

13. *fordert* das VN-Habitat, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer eigenen programmatischen und organisatorischen Identität vermehrt zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten stärker zu koordinieren, um die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21²⁷¹ und des Durchfüh-

²⁷¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

rungsplans von Johannesburg²⁶⁶ zu fördern und so die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

14. *bittet* die Exekutivdirektorin des VN-Habitat *erneut*, im Einklang mit Ziffer 66 der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend das System der Projektkoordinatoren der Habitat-Agenda einzurichten, um eine bessere Überwachung und wechselseitige Verstärkung der Maßnahmen zu ermöglichen, die die internationalen Organisationen zur Unterstützung der Umsetzung der Habitat-Agenda ergreifen;

15. *fordert* das VN-Habitat *auf*, entsprechend dem Ersuchen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁷² die Durchführung des Programms über Wasserbewirtschaftung für afrikanische Städte zu unterstützen;

16. *nimmt dankbar Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Exekutivdirektorin zur Stärkung des VN-Habitat und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen;

17. *bittet* die Regierungen und die zuständigen internationalen Institutionen und Organisationen, ihre Unterstützung für das VN-Habitat zu verstärken, damit es besser als ein vollwertiges Programm der Vereinten Nationen tätig sein kann;

18. *nimmt dankbar Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Exekutivdirektorin zur Stärkung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie ihre Partner der Habitat-Agenda, ihre finanziellen Beiträge zu der Stiftung auf vorhersehbare Weise zu erhöhen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf des VN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi weiter zu überprüfen, um eine wirksame Bereitstellung der erforderlichen Dienste an das VN-Habitat und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi zu ermöglichen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁷² A/57/304, Anlage.

RESOLUTION 57/276

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/541, Ziffer 9)²⁷³.

57/276. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolutionen 53/182 vom 15. Dezember 1998, 54/235 vom 23. Dezember 1999 und 55/214 vom 20. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/279 vom 12. Juli 2001, in der sie sich die Erklärung von Brüssel²⁷⁴ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷⁵ zu eigen machte,

erfreut über die gemäß ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 erfolgte Einrichtung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 5. bis 7. August 2002 in Cotonou abgehaltenen Ministerkonferenz der am wenigsten entwickelten Länder²⁷⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/227 der Generalversammlung über die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²⁷⁷,

1. *bekräftigt*, dass die globale Weiterverfolgung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷⁵ vorrangig darauf ausgerichtet sein soll, die Ergebnisse zu bewerten, die die am wenigsten entwickelten Länder im wirtschaftlichen und sozialen Bereich erzielen, die Erfüllung der von ihnen und ihren Entwicklungspartnern eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und die Arbeitsweise der Durchführungs- und Folgemechanismen auf nationaler, subregionaler, regionaler und sektoraler Ebene sowie die Politikentwicklungen auf globaler Ebene, die sich auf die am wenigsten entwickelten Länder auswirken, zu überprüfen;

2. *bittet* jedes der am wenigsten entwickelten Länder, mit Unterstützung seiner Entwicklungspartner die Durchführung

²⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁴ A/CONF.191/12.

²⁷⁵ A/CONF.191/11.

²⁷⁶ A/57/436, Anlage.

²⁷⁷ A/57/496.

der in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen, indem es sie im Rahmen seines jeweiligen Entwicklungs-Rahmenplans und seiner jeweiligen Armutsbekämpfungsstrategie, insbesondere der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern diese vorhanden sind, und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, namentlich des Privatsektors, auf der Grundlage eines breit angelegten und umfassenden Dialogs in konkrete Maßnahmen umsetzt;

3. *betont* die Notwendigkeit einer effizienten und verstärkten Koordinierung, Überwachung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms und fordert in dieser Hinsicht, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer ausreichend mit Mitteln auszustatten, damit es sein in der Resolution 56/227 festgelegtes Mandat erfolgreich wahrnehmen kann;

4. *begrüßt* den Beschluss des Generalsekretärs, gemäß ihrer in der Resolution 56/227 enthaltenen Aufforderung zur Entrichtung freiwilliger Beiträge einen Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit des Büros des Hohen Beauftragten einzurichten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor *auf*, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, insbesondere für die Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene;

6. *fordert* die Leitungsgremien der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger multilateraler Organisationen *erneut auf*, die Durchführung des Aktionsprogramms in ihre Arbeitsprogramme und zwischenstaatlichen Prozesse einzubeziehen;

7. *betont*, dass den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms eine besondere Rolle zukommt und dass die volle Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung ist, um die koordinierte und kohärente Durchführung und Überwachung des Aktionsprogramms zu erleichtern, und begrüßt und anerkennt in dieser Hinsicht die von den Leitungsgremien mehrerer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gefassten Beschlüsse zur Integration des Aktionsprogramms in ihre Arbeit;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und sonstigen multilateralen Organisationen, dem Büro des Hohen Beauftragten bei der Erfüllung seines Mandats ihre volle Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen umfassenden jährli-

chen Zwischenbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 vorzulegen.

RESOLUTION 57/277

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/543, Ziffer 12)²⁷⁸.

57/277. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/225 vom 19. April 1996, 53/201 vom 15. Dezember 1998 und 56/213 vom 21. Dezember 2001 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung sowie die Resolution 2001/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Dezember 2001,

betonend, dass Kapazitätsaufbauintiativen erforderlich sind, die auf die Schaffung von Institutionen, die Erschließung der Humanressourcen, die Stärkung des Finanzmanagements und die Nutzung des Informations- und Technologiepotenzials gerichtet sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁹;

2. *erklärt erneut*, dass einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der international vereinbarten Ziele zukommt, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ enthalten sind, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des Ausbaus der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Managementkapazitäten im öffentlichen Sektor, insbesondere in den Entwicklungs- und Transformationsländern;

3. *beschließt*, den 23. Juni zum Tag der Vereinten Nationen für den öffentlichen Dienst zu erklären, und legt den Mitgliedstaaten nahe, an diesem Tag besondere Veranstaltungen zu organisieren, um den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Entwicklungsprozess hervorzuheben;

4. *bekundet* dem Königreich Marokko *ihren tief empfundenen Dank* für das großzügige Angebot, das vierte Globale Forum im Dezember 2002 in Marrakesch auszurichten;

5. *begrüßt* die fachliche Unterstützung des Globalen Forums durch das Sekretariat und bittet es, etwaigen in Zukunft stattfindenden Foren dieser Art eine solche Unterstützung zu gewähren;

²⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁹ A/57/262-E/2002/82.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

6. *spricht* dem Online-Netzwerk der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen *erneut ihren Dank* aus für seine Rolle bei der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie beim Aufbau der Kapazitäten von Entwicklungsländern zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für diesen Zweck und erklärt erneut, dass auf den Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Verwirklichung der internatio-

nal vereinbarten Ziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung enthalten sind, besonderes Gewicht gelegt werden soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in der von ihm für angemessen empfundenen Weise einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/163	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	337
57/164	Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie	338
57/165	Förderung der Jugendbeschäftigung	339
57/166	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle	340
57/167	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	341
57/168	Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern	343
57/169	Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption	344
57/170	Weiterverfolgung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts	345
57/171	Vorbereitungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	346
57/172	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger	347
57/173	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	348
57/174	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems	351
57/175	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	357
57/176	Frauen- und Mädchenhandel	358
57/177	Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft	363
57/178	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	364
57/179	Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre	367
57/180	Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen	369
57/181	Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen.....	372
57/182	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	374
57/183	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	378
57/184	Neue internationale humanitäre Ordnung	382
57/185	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	383
57/186	Beibehaltung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	383
57/187	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	384
57/188	Die Lage der palästinensischen Kinder und die Hilfe für sie	385
57/189	Mädchen	386
57/190	Rechte des Kindes	389
57/191	Ständiges Forum für indigene Fragen	400
57/192	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt	401
57/193	Indigene Bevölkerungsgruppen und Fragen	403
57/194	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	404
57/195	Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	406
57/196	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	412
57/197	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	414

V. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/198	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	415
57/199	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	416
57/200	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	424
57/201	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	427
57/202	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte	428
57/203	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	431
57/204	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt	433
57/205	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	435
57/206	Menschenrechtserziehung	437
57/207	Vermisste Personen	438
57/208	Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz	439
57/209	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen	441
57/210	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	442
57/211	Menschenrechte und extreme Armut	445
57/212	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)	447
57/213	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	451
57/214	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	455
57/215	Die Frage des Verschwindenlassens von Personen	458
57/216	Förderung des Rechts der Völker auf Frieden	460
57/217	Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen	462
57/218	Schutz von Migranten	463
57/219	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	466
57/220	Geiselnahme	467
57/221	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit	468
57/222	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	470
57/223	Recht auf Entwicklung	472
57/224	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	475
57/225	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha	477
57/226	Recht auf Nahrung	479
57/227	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung	482
57/228	Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer	483
57/229	Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen	485
57/230	Die Menschenrechtssituation in Sudan	486
57/231	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	490
57/232	Die Menschenrechtssituation in Irak	492
57/233	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo	495
57/234	Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan	499

RESOLUTION 57/163

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/544, Ziffer 10)¹.

57/163. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehalten wurde,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm² sowie die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung³ den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene bilden,

in Anbetracht und in Bekräftigung der auf den großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen, so in diesem Zusammenhang auch der Anerkennung des Beitrags der Ergebnisse der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, darunter die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene In-

ternationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder und der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, sowie der in den einschlägigen Erklärungen der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehaltenen Zweiten Weltversammlung über das Altern und betonend, wie wichtig die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁵ ist, der sich auf drei vorrangige Aktionsrichtungen konzentriert: ältere Menschen und Entwicklung, Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden bis ins Alter und Schaffung eines förderlichen und unterstützenden Umfelds,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;

2. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung von den Staats- und Regierungschefs eingegangenen und in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und dem Aktionsprogramm² enthaltenen Verpflichtungen, mit denen ein neuer Konsens darüber hergestellt wurde, die Menschen in den Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung zu stellen, und gelobt wurde, die Armut zu beseitigen und eine produktive Vollbeschäftigung und die soziale Integration zu fördern, um stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu verwirklichen;

3. *bekräftigt außerdem* die auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Beschlüsse über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Beschleunigung der sozialen Entwicklung für alle, die in den Weiteren Initiativen für soziale Entwicklung³ enthalten sind;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.197/9), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶ A/57/115.

4. *erkennt an*, dass viele der in den Ergebnissen des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Ziele und Verpflichtungen erfolgreich in die Ergebnisse späterer internationaler Konferenzen und Gipfeltreffen eingeflossen sind, namentlich in diejenigen der Millenniums-Versammlung⁴, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷, der Zweiten Weltversammlung über das Altern⁵ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁸, und dass die Einbindung der sozialen Entwicklungsziele in alle diese Bereiche Ausdruck des dauerhaften und festen Bekenntnisses zur Verwirklichung der Ziele des Weltgipfels für soziale Entwicklung ist;

5. *fordert* die zügige Verwirklichung der in den Ergebnissen des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Ziele und Verpflichtungen;

6. *erkennt an*, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der während der letzten zehn Jahre abgehaltenen großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die soziale Entwicklung zwar weiter fördern werden, dass jedoch auch eine stärkere und wirksamere internationale und regionale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe sowie Fortschritte in Richtung auf eine stärkere Teilhabe, größere soziale Gerechtigkeit und eine größere Ausgewogenheit in den Gesellschaften erforderlich sein werden;

7. *erklärt erneut*, dass es zur Verwirklichung und Weiterverfolgung der Kopenhagener Erklärung, des Aktionsprogramms und der Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung einer wirksamen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bedarf und dass es sicherzustellen gilt, dass diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene mit einbezogen werden;

8. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Verpflichtungen und Zusagen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie

in den Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung enthalten sind, weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

9. *begrüßt* den Beitrag der Kommission für soziale Entwicklung zur Weiterverfolgung und Überprüfung der weiteren Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und der in Genf vereinbarten Weiteren Initiativen, bekräftigt, dass die Kommission dabei nach wie vor die Hauptverantwortung tragen wird, und bittet die Regierungen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft, ihre Arbeit auch künftig zu unterstützen;

10. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen, wobei unter anderem die Notwendigkeit einer integrierten und koordinierten Weiterverfolgung aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen ist.

RESOLUTION 57/164

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)⁹.

57/164. Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 46/92 vom 16. Dezember 1991, 47/237 vom 20. September 1993, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999 und 56/113 vom 19. Dezember 2001 betreffend die Verkündung, Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie und seines zehnten Jahrestags,

feststellend, dass die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie ein fester Bestandteil der Tagesordnung und des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für soziale Entwicklung bis 2004 sind,

sowie feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Gipfeltreffen und Weltkonferenzen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

unter Hinweis darauf, dass die einschlägigen Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie entsprechende weltweite Pläne und Aktionsprogramme dazu auffordern, der Familie so viel Schutz und Hilfe wie nur irgend möglich zu gewähren, eingedenk dessen, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt,

betonend, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung der Menschenrechte aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familie und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, und feststellend, wie wichtig es ist, dass Berufs- und Familienleben miteinander vereinbar sind,

sich dessen bewusst, dass sich die weltweit zu beobachtenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen auf Familien auswirken und dass die Ursachen und Folgen dieser Trends auf die Familien aufgezeigt und analysiert werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen auf lokaler und nationaler Ebene im Interesse der Familien wahrnehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie 2004¹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *bekräftigt ihre Bitte* an alle Staaten, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um nach Bedarf einzelstaatliche Mechanismen zur Vorbereitung, Begehung und Weiterverfolgung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie einzurichten, insbesondere zum Zweck der Planung, Anregung und Abstimmung der Aktivitäten staatlicher und nichtstaatlicher Einrichtungen und Organisationen, die sich mit der Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags befassen, und bei der Verwirklichung der Ziele des zehnten Jahrestags mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* alle Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die betroffenen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die mit Familienfragen befassten Organisationen, *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um die Ziele des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen, indem sie eine Familienperspektive in die Planungs- und Entscheidungsprozesse einbeziehen;

4. *beschließt*, dass die Hauptaktivitäten zur Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie größtenteils auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden sollen und dass das System der Vereinten Nationen die Regierungen bei diesen Anstrengungen unterstützen soll;

5. *nimmt Kenntnis* von der großen Studie über die wichtigsten familienbezogenen Trends, die der Generalversammlung zu Beginn des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie im Dezember 2003 vorgelegt werden soll;

6. *ruft* zur Durchführung einer konzertierten Werbe-, Informations- und Medienkampagne für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene *auf*;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie Anfang Dezember 2003 einzuleiten;

8. *beschließt*, anknüpfend an die Veranstaltungen, die am 15. Mai 2004 anlässlich des Internationalen Tages der Familie stattfinden werden, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2004 eine Plenarsitzung der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu widmen;

9. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin eine aktive Rolle bei der Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie zu übernehmen und den zwischenstaatlichen Austausch von Erfahrungen und Informationen über bewährte Politiken und Strategien sowie die Bereitstellung technischer Hilfe, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, zu erleichtern und die Abhaltung subregionaler und interregionaler Treffen sowie die Durchführung einschlägiger Forschungsarbeiten zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat über die Vorbereitungen für den zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie auf allen Ebenen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/165

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)¹¹.

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁰ A/57/139 und Corr.1.

57/165. Förderung der Jugendbeschäftigung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des von den Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹² getroffenen Beschlusses, Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden,

unter Hinweis auf die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit 1990 und im Rahmen ihrer Folgeprozesse eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Jugendbeschäftigung *und diese bekräftigend,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/120 vom 17. Dezember 1999, in der sie mit Genugtuung von der 1998 auf der Weltkonferenz der Minister für Jugendfragen verabschiedeten Lissaboner Erklärung über Jugendpolitiken und Jugendprogramme¹³ Kenntnis nahm, in der wichtige Verpflichtungen bezüglich der Jugendbeschäftigung festgelegt wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/117 vom 19. Dezember 2001, in der sie unter anderem die Initiative des Generalsekretärs zur Schaffung eines Netzwerks für Jugendbeschäftigung begrüßte und ihn bat, derartige Initiativen weiter zu verfolgen,

aner kennend, dass Jugendliche einen Aktivposten bei der Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung darstellen, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausmaß der Jugendarbeitslosigkeit und -unterbeschäftigung überall auf der Welt sowie ihre tiefgreifenden Auswirkungen auf die Zukunft unserer Gesellschaften,

sowie aner kennend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Jugendbildung und die Schaffung eines günstigen Umfelds tragen, das die Jugendbeschäftigung fördert,

1. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Hochrangigen Gruppe des Netzwerks des Generalsekretärs für Jugendbeschäftigung und ihren grundsatzpolitischen Empfehlungen¹⁴;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, einzelstaatliche Überprüfungen und Aktionspläne in Bezug auf die Jugendbeschäftigung zu erstellen und Jugendorganisationen und Jugendliche an diesem Prozess zu beteiligen, unter anderem unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen in dem

Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach¹⁵;

3. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation im Kontext des Netzwerks für Jugendbeschäftigung, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und der Weltbank sowie anderen zuständigen Sonderorganisationen die Regierungen auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Erstellung einzelstaatlicher Lageberichte und Aktionspläne zu unterstützen und eine weltweite Analyse und Evaluierung der diesbezüglichen Fortschritte durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, namentlich über die durch das Netzwerk für Jugendbeschäftigung erzielten Fortschritte, Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/166

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/545, Ziffer 17)¹⁶.

57/166. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

¹⁵ Resolution 50/81, Anlage.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹² Siehe Resolution 55/2.

¹³ Siehe WCMRY/1998/28, Kap. I, Resolution 1.

¹⁴ Siehe A/56/422.

erneut erklärend, dass die Primarschulbildung von entscheidender Bedeutung für die Nationalstaatsbildung ist, dass die Alphabetisierung für alle im Mittelpunkt der Grundbildung für alle steht und dass die Schaffung einer alphabetisierten Umwelt und Gesellschaft unverzichtbar ist, wenn die Ziele der Beseitigung der Armut, der Verringerung der Kindersterblichkeit, der Eindämmung des Bevölkerungswachstums, der Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung, des Friedens und der Demokratie erreicht werden sollen,

davon überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Stufe der Grundbildung darstellt, die ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben im 21. Jahrhundert ist,

in Bekräftigung dessen, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Armutsbeseitigung beiträgt,

tief besorgt darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über einen internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹⁸;

2. *begrüßt* den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen;

3. *appelliert* an alle Regierungen, den politischen Willen dafür zu verstärken, ausreichende innerstaatliche Ressourcen zu mobilisieren, integrativere grundsatzpolitische Entscheidungsstrukturen auszuarbeiten und innovative Strategien zu konzipieren, um die ärmsten und randständigsten Gruppen zu erreichen und nach alternativen schulischen und außerschulischen Formen des Lernens zu suchen, um so die Ziele der Dekade zu verwirklichen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Koordinierung der auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen Aktivitäten der Dekade die Führungsrolle zu übernehmen und alle maßgeblichen einzelstaatlichen Handlungsträger zu einem anhaltenden Dialog über die Politikformulierung, die Durchführung und die Bewertung der Alphabetisierungsmaßnahmen zusammenzuführen;

5. *appelliert* an alle Regierungen und berufsständischen Organisationen, die staatlichen und professionellen Bildungs-

einrichtungen in ihren Ländern zu stärken, um ihre Kapazitäten auszubauen und die Qualität des Bildungswesens zu verbessern;

6. *appelliert* an alle Regierungen und an die nationalen und internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und -institutionen, die Bemühungen um die Anhebung des Alphabetisierungsgrads und die Verwirklichung der Ziele einer Bildung für alle sowie derjenigen der Dekade finanziell und materiell stärker zu unterstützen, so nach Bedarf auch durch die 20/20-Initiative¹⁹;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zu verstärken;

8. *beschließt*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Koordinierungsfunktion dabei übernehmen soll, die im Rahmen der Dekade auf internationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen in einer Weise anzuregen und voranzutreiben, die den laufenden Prozess der Bildung für alle ergänzt und mit diesem abgestimmt ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen Bericht über die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie" den Unterpunkt "Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle" aufzunehmen.

RESOLUTION 57/167

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/546, Ziffer 8)²⁰.

¹⁹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II, Ziffer 88 c).

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Ukraine, Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁸ Siehe A/57/218 und Corr.1.

57/167. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/24 vom 10. November 1999, 54/262 vom 25. Mai 2000, 56/118 vom 19. Dezember 2001 und 56/228 vom 24. Dezember 2001,

in Bekräftigung der Grundsätze und Handlungsempfehlungen des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns²¹, den sie sich in ihrer Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982 zu eigen gemacht hat, sowie der 1991 von der Generalversammlung verabschiedeten Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen²², die auf den Gebieten der Selbstständigkeit, der Teilhabe, der Betreuung, der Selbstverwirklichung und der Würde als Leitlinie dienen,

nach Behandlung des Berichts der Zweiten Weltversammlung über das Altern, die vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehalten wurde²³,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung und das Volk Spaniens für die Ausrichtung der Weltversammlung und für die allen Teilnehmern gewährte Gastfreundschaft,

1. *begrüßt* den Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern²³;

2. *macht sich* die Politische Erklärung und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002 *zu eigen*, die am 12. April 2002 von der Zweiten Weltversammlung über das Altern im Konsens verabschiedet wurden²⁴;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;

4. *appelliert* an die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu ergreifen;

5. *anerkennend*, dass der fortschreitende weltweite Alterungsprozess in Bezug auf die drei vorrangigen Aktionsrichtungen des Aktionsplans von Madrid, nämlich ältere Menschen und Entwicklung, Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden bis ins Alter sowie Schaffung eines förderlichen und unterstützenden Umfelds, Maßnahmen auf allen Ebenen erfordert;

6. *bekräftigt*, dass das Ziel des Aktionsplans von Madrid darin besteht, sicherzustellen, dass die Menschen überall auf der Welt in Sicherheit und Würde alt werden können und dass sie in der Lage sind, als vollberechtigte Bürger weiter einen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten;

7. *erkennt an*, dass Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid von einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen den Regierungen, allen Teilen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor sowie von einem förderlichen Umfeld abhängen, das unter anderem auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung auf allen Ebenen, einschließlich der nationalen und internationalen Ebene, beruht;

8. *bekräftigt*, dass verstärkte internationale Zusammenarbeit eine wesentliche Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur vollen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid darstellt, und ermutigt daher die internationale Gemeinschaft, die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren weiter zu fördern;

9. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken, ihre Verfahren für die Vergabe von Krediten und Zuschüssen zu überprüfen und anzupassen, um zu gewährleisten, dass ältere Menschen als Entwicklungsressource anerkannt werden und dass sie bei ihren Politiken und Projekten im Rahmen der Bemühungen zur Unterstützung der Entwicklungs- und Transformationsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid berücksichtigt werden;

10. *begrüßt* die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Akteure an der Zweiten Weltversammlung über das Altern, ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans von Madrid und ihre Beiträge im Rahmen von Parallelveranstaltungen, die von der Regierung Spaniens organisiert wurden, und fordert die maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, ihre zur Unterstützung des Plans durchgeführten Forschungsarbeiten fortzusetzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu erwägen, um die institutionellen Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verbessern, namentlich auch durch die Aufrechterhaltung und Stärkung der Koordinierungsstellen zur Frage des Alterns, im Lichte der in dem Plan vorgesehenen Aufgaben;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Kontext der Aufstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ausreichende Humanressourcen und Finanzmittel für das der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zugehörige Programm zur Frage des Alterns

²¹ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

²² Resolution 46/91, Anlage.

²³ Abgedruckt in: *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.197/9).

²⁴ Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁵ A/57/93.

zu veranschlagen, damit das Programm seine Aufgabe als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für die Frage des Alterns effizient und wirksam wahrnehmen und den Aktionsplan von Madrid unter anderem durch die Ausarbeitung von Leitlinien für die Politikentwicklung und -umsetzung sowie durch das Eintreten für die durchgängige Berücksichtigung von Fragen des Alterns im Aufgabenbereich der Entwicklung erleichtern und fördern kann;

13. *begrüßt* die Initiativen der Regionalkommissionen zur Überprüfung der Ziele und Handlungsempfehlungen des Aktionsplans von Madrid im Hinblick auf seine Umsetzung in regionale Aktionspläne sowie zur Unterstützung einzelstaatlicher Institutionen, auf ihr Ersuchen, bei der Umsetzung und Überwachung ihrer Maßnahmen zur Frage des Alterns;

14. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung als die für die Weiterverfolgung und Beurteilung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid verantwortliche Stelle, die Einbeziehung der in dem Plan enthaltenen verschiedenen Dimensionen des Alterns der Bevölkerung in ihre Tätigkeit zu erwägen und die Überprüfungs- und Beurteilungsmodalitäten auf ihrer einundvierzigsten Tagung im Jahr 2003 zu prüfen;

15. *begrüßt* es, dass das Programm zur Frage des Alterns einen "Fahrplan" für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid ausarbeitet, und bittet alle maßgeblichen Akteure, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten und anderen Akteure *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten und die Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern zu unterstützen, namentlich durch technische Zusammenarbeit, um die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu fördern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Politische Erklärung und den Aktionsplan von Madrid so weit wie möglich zu verbreiten, so auch unter allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/168

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)²⁶.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

57/168. Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete, sowie auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/120 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung²⁷ mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf wirksame Weise zu fördern, und die Mitgliedstaaten ermutigte, unter Berücksichtigung von Artikel 30 des Übereinkommens angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Transformationsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie zur Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte benötigen,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

bekräftigend, dass die Verabschiedung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle eine bedeutende Entwicklung im internationalen Strafrecht darstellt und dass das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle wichtige Instrumente für die wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind,

²⁷ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung".

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle²⁸;

2. *begrüßt* es, dass einige Staaten das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle bereits ratifiziert haben, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, das rasche Inkrafttreten dieser Rechtsinstrumente im Einklang mit ihren Resolutionen 55/25 und 55/255 sicherzustellen;

3. *lobt* das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung für seine Tätigkeit zur Förderung der Ratifikation des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle;

4. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Vorschläge des Zentrums betreffend Maßnahmen zur Förderung des raschen Inkrafttretens und der zügigen Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle;

5. *begrüßt außerdem* die finanzielle Unterstützung, die einige Geber geleistet haben, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu fördern, und bittet die Mitgliedstaaten ferner, ausreichende freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Transformationsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie zur Durchführung dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte benötigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Zentrum weiterhin mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle wirksam fördern zu können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht über die Tätigkeit des Zentrums, der der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/169

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)²⁹.

57/169. Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/61 vom 4. Dezember 2000, in der sie beschloss, einen Ad-hoc-Ausschuss für die

²⁸ E/CN.15/2002/10.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen Korruption einzusetzen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002 über das Mandat für die Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments gegen Korruption, in der sie beschloss, dass der mit ihrer Resolution 55/61 eingesetzte Ad-hoc-Ausschuss zur Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption ein umfassendes und wirksames Übereinkommen aushandeln soll, das bis zur endgültigen Festlegung des Titels als "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption" bezeichnet wird, und den Ad-hoc-Ausschuss ersuchte, seine Arbeit bis Ende 2003 abzuschließen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Finanzmitteln sowie die Rückführung dieser Finanzmittel in ihre Ursprungsländer und ihre Resolution 56/186 vom 21. Dezember 2001 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie die Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer,

mit Lob für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, das Problem der Korruption in einem weltweiten Forum anzugehen, sowie für die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die verschiedenen die Korruption betreffenden Rechtsinstrumente und Normen anzuwenden, namentlich die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften³⁰ und den Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger³¹,

in Anbetracht dessen, dass die Verhandlungen über den Entwurf des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in Wien weitergeführt werden, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 40/243 vom 18. Dezember 1985, 55/61 und 56/260,

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die der Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption bisher erzielt hat, und fordert den Ad-hoc-Ausschuss nachdrücklich auf, den Abschluss seiner Arbeiten bis Ende 2003 anzustreben;

2. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Mexikos an, eine Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens auszurichten;

3. *beschließt*, die Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens Ende 2003 in Mexiko einzuberufen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz auf hoher politischer Ebene für einen Zeitraum von drei Tagen vor Ende des Jahres 2003 einzuplanen und dafür zu sorgen, dass sie im

³⁰ Resolution 51/191, Anlage.

³¹ Resolution 51/59, Anlage.

Einklang mit Resolution 40/243 der Generalversammlung organisiert wird;

5. *ersucht* das Zentrum für Internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung³², gemeinsam mit der Regierung Mexikos und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die Organisation der Konferenz auf hoher politischer Ebene auszuarbeiten, die den hochrangigen Delegierten die Möglichkeit bieten, Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zu erörtern, insbesondere Folgemaßnahmen im Hinblick auf die wirksame Umsetzung und auf künftige Arbeiten auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung;

6. *bittet* alle Staaten, möglichst hochrangige Regierungsvertreter zu der Konferenz auf hoher politischer Ebene zu entsenden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung, das als Sekretariat der Konferenz auf hoher politischer Ebene fungieren wird, alle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um die Konferenz wirksam und angemessen zu organisieren.

RESOLUTION 57/170

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)³³.

57/170. Weiterverfolgung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000, mit der sie sich die Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu eigen machte, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen Staaten, die an dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger teilnahmen, verabschiedet wurde und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/60 vom 4. Dezember 2000, in der sie die Regierungen nachdrücklich aufforderte, sich bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden Kriminalität, und um die Aufrechterhaltung eines

gut funktionierenden Strafjustizsystems von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses³⁴ leiten zu lassen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/261 vom 31. Januar 2002, in der sie mit Dank von den Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung Kenntnis nahm, die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten sind, und in der sie die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bat, die Umsetzung der Aktionspläne weiterzuverfolgen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben,

unterstreichend, welche Bedeutung den Aktionsplänen als Leitlinien für die Erfüllung und Weiterverfolgung der in der Wiener Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zukommt,

nach Kenntnisnahme der Tatsache, dass die Aktionspläne ein breites Spektrum von Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege widerspiegeln,

in dem Bewusstsein, dass eine wirksame Weiterverfolgung der Aktionspläne die Anwendung dieser Regeln und Normen fördern könnte und gleichzeitig dazu beitragen würde, den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auf lange Sicht wirksam zu begegnen,

1. *bittet* die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Aktionspläne für die Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die in der Anlage zu der Resolution 56/261 enthalten sind, sorgfältig zu prüfen und sich gegebenenfalls von ihnen leiten zu lassen, wenn sie darangehen, Rechtsvorschriften, Politiken und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege auf nationaler und internationaler Ebene auszuarbeiten;

2. *ersucht* das Sekretariat, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwölften Tagung über die Ergebnisse der Erörterungen Bericht zu erstatten, die es gemäß Resolution 56/261 mit den Instituten, die dem Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angehören, über ihren möglichen Beitrag zur Umsetzung der Aktionspläne geführt hat;

3. *ersucht* den Exekutivdirektor des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung³⁵, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Rahmen seiner Berichte über die Arbeit des Zentrums für internationale

³² Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³⁴ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

³⁵ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

Verbrechensverhütung über die bei der Weiterverfolgung der Aktionspläne erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

4. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, bei der Ausarbeitung von Empfehlungen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gemäß Resolution 56/119 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2001 die bei der Weiterverfolgung der Wiener Erklärung und der Aktionspläne erzielten Fortschritte sowie die neuen Entwicklungen, die zwischenzeitlich auf den von der Wiener Erklärung erfassten Gebieten stattgefunden haben, zu berücksichtigen.

RESOLUTION 57/171

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)³⁶.

57/171. Vorbereitungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

in Anbetracht dessen, dass der Elfte Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gemäß ihren Resolutionen 415 (V) vom 1. Dezember 1950 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 im Jahr 2005 abzuhalten ist,

eingedenk der in Ziffer 2 der Resolution 56/119 festgelegten Leitlinien für die Abhaltung und das Neue Format der Kongresse der Vereinten Nationen sowie der Ziffern 29 und 30 der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die der Resolution 46/152 als Anlage beigelegt sind,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 56/119 die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der Kongresse der Vereinten Nationen auf ihrer elften Tagung Empfehlungen zum Elften Kongress, einschließlich Empfehlungen betreffend das Hauptthema, die Organisation der Runden Tische und der Fachtagungen der Sachverständigengruppen sowie den Ort und die Dauer des Kongresses, auszuarbeiten und diese Empfehlungen der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen,

in Anerkennung dessen, dass die Kongresse der Vereinten Nationen einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über ihre elfte Tagung³⁷ und von ihrer Erörterung der Vorbereitungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege³⁸;

2. *beschließt*, dass das Hauptthema des Elften Kongresses "Synergien und Antworten: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege" lauten wird;

3. *schlägt vor*, im Plenum des Elften Kongresses die folgenden Themen zu erörtern, und vermerkt, dass die Mitgliedstaaten diese Themen präzisieren sowie auf den künftigen inter-sessionellen Sitzungen der Kommission zusätzliche Themen vorschlagen können, die auf ihrer zwölften Tagung endgültig festzulegen sind:

a) Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität;

b) Korruption: Bedrohungen und Tendenzen im 21. Jahrhundert;

c) Wirtschafts- und Finanzkriminalität: Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung;

d) Normen, die wirken: Fünfzig Jahre Normsetzung auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

4. *schlägt außerdem vor*, die folgenden Fragen auf Fachtagungen im Rahmen des Elften Kongresses zu behandeln, und vermerkt, dass die Mitgliedstaaten diese Fragen präzisieren sowie auf den künftigen inter-sessionellen Sitzungen der Kommission zusätzliche Fragen für Fachtagungen vorschlagen können, die auf ihrer zwölften Tagung endgültig festzulegen sind:

a) Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität: Die Rolle des Privatsektors;

b) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung;

c) Menschenrechte in der Strafrechtspflege;

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/2002/30 und Corr.1).

³⁸ *Ebd.*, Kap. VII.

- d) Wiedergutmachende Justiz: Beteiligung der Gemeinwesen, Diversion und andere Alternativmaßnahmen;
- e) Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus;
- f) Maßnahmen gegen Hochtechnologie- und Computerkriminalität;
- g) Maßnahmen gegen die Geldwäsche;
- h) Bekämpfung der Korruption;
- i) Verbrechensverhütungsstrategien für gefährdete Jugendliche;
- j) Auslieferung: derzeitige Praxis und Wege zur Überwindung von Hindernissen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, die Veranstaltung regionaler Vorbereitungstreffen für den Elften Kongress zu erleichtern;
6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Institutsverbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege einen Diskussionsleitfaden für die regionalen Vorbereitungstreffen für den Elften Kongress zu erstellen und der Kommission zur Prüfung vorzulegen, und bittet die Mitgliedstaaten, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken;
7. *nimmt mit Dank* das Angebot der Regierung Thailands an, den Elften Kongress auszurichten, und ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Thailands Konsultationen aufzunehmen und der Kommission auf ihrer zwölften Tagung Bericht zu erstatten;
8. *beschließt*, dass der Elfte Kongress höchstens acht Tage, einschließlich der vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen, dauern wird;
9. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf dem Elften Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- und andere Minister, die Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abgeben und an themenbezogenen interaktiven Runden Tischen teilnehmen;
10. *legt* den zuständigen Sonderorganisationen, den Programmen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufständischen Organisationen *nahe*, mit dem Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung³⁹ bei den Vorbereitungen für den Elften Kongress zusammenzuarbeiten;

³⁹ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung".

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 mit den nötigen Mitteln für die Vorbereitung des Elften Kongresses auszustatten und dafür zu sorgen, dass im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Abhaltung des Kongresses zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit die am wenigsten entwickelten Länder an den regionalen Vorbereitungstreffen für den Elften Kongress und an dem Kongress selbst teilnehmen können;

13. *ersucht* die Kommission, auf ihrer zwölften Tagung das Programm für den Elften Kongress fertigzustellen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre abschließenden Empfehlungen vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zwölften Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/172

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)⁴⁰.

57/172. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/122 vom 19. Dezember 2001 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴¹,

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

⁴¹ A/57/135.

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bedien-

steten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/173

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/547, Ziffer 22)⁴².

57/173. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/123 vom 19. Dezember 2001 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in der Erkenntnis, dass die Bekämpfung der weltweiten Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Be-

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Swasiland, Thailand, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

kämpfung der Kriminalität, namentlich der organisierten Kriminalität, der Korruption, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen, der Geldwäsche, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie des unerlaubten Handels damit, des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien sowie der kriminellen Tätigkeiten, die auf die Förderung des Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen und Ausprägungen gerichtet sind, eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht übernehmen können,

in Anerkennung der Anstrengungen, die derzeit auf Regionalebene in Ergänzung der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege unternommen werden, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Regionalen Ministerkonferenz über Menschenschmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die vom 26. bis 28. Februar 2002 in Bali (Indonesien) abgehalten wurde⁴³, sowie der siebenten Regionalen Konferenz über Migration, die vom 28. bis 31. Mai 2002 in Antigua (Guatemala) als Teil des Puebla-Prozesses stattfand,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Übereinkommen der Vereinten Nationen und andere Rechtsinstrumente und Leitlinien in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, mit der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg verabschiedete, sowie auf ihre Resolution 55/255 vom 31. Mai 2001, mit der sie das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit verabschiedete,

betonend, wie wichtig das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle ist, die einen Meilenstein bei der Bekämpfung und Verhütung der organisierten Kriminalität, einer der schwerwiegendsten Gefahren für die Demokratie und den Frieden in der heutigen Zeit, darstellen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁴⁴ verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001, in der sie den Generalsekretär ersuchte, Vorschläge zur Stärkung der Unterabteilung Terrorismusverhütung im Büro der Vereinten Nationen in Wien abzugeben und der Generalversammlung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen,

eingedenk der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts,

unter Hinweis auf die der Resolution 56/261 der Generalversammlung vom 31. Januar 2002 als Anlage beigefügten Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002, mit der die Generalversammlung das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption festlegte,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2002 mit dem Titel "Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Rahmen der Tätigkeit des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus",

unter Begrüßung der bisher erzielten Fortschritte des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption,

sich dessen bewusst, dass dem Zentrum aus am wenigsten entwickelten Ländern, Entwicklungs- und Transformationsländern sowie Ländern in Postkonfliktsituationen immer mehr Anträge auf technische Hilfe zugehen,

⁴³ Siehe A/57/64.

⁴⁴ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

mit Dank für die von bestimmten Mitgliedstaaten in den Jahren 2001 und 2002 bereitgestellten Finanzmittel, dank deren das Zentrum seine Kapazitäten zur Durchführung einer höheren Zahl von Projekten ausbauen konnte,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 56/123 der Generalversammlung erzielten Fortschritte⁴⁵;

2. *bestätigt*, wie wichtig die Arbeit des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für die Erfüllung seines Mandats ist, namentlich die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und die Bereitstellung technischer Hilfe auf Antrag, wodurch die Tätigkeit des Ausschusses des Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus ergänzt wird, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Sekretariats-Unterabteilung Terrorismusverhütung⁴⁶, um den die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 ersuchte;

3. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechensverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

4. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Zentrums, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Kontrolle der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, sowie auf dem Gebiet des Wiederaufbaus innerstaatlicher Strafjustizsysteme;

5. *begrüßt* das Arbeitsprogramm des Zentrums, das auch die drei weltweiten Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption beziehungsweise organisierter Kriminalität umfasst, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, dieses Arbeitsprogramm stärker bekannt zu machen und das Zentrum zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung stellt;

⁴⁵ A/57/153.

⁴⁶ A/57/152 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und 2 und Add.2.

6. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Eindämmung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Zentrums verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Transformationsländern und Ländern in Postkonfliktsituationen behilflich sein kann;

7. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Auseinandersetzung mit den gravierenden Problemen, die durch die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel sowie damit zusammenhängende Aktivitäten entstehen, nationale, regionale und internationale Strategien und weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten, welche die diesbezügliche Arbeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ergänzen;

8. *bittet* alle Staaten, die operative Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege durch freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu unterstützen, namentlich zu Gunsten der Gewährung technischer Hilfe bei der Erfüllung der auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen⁴⁷, einschließlich der Maßnahmen, die in den in der Resolution 56/261 als Anlage beigefügten Aktionsplänen zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts umrissen sind;

9. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Res-

⁴⁷ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

sources energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

12. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege;

13. *bittet* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank sowie andere internationale Finanzierungsorganisationen, stärker mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten, um Synergien zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden, und sicherzustellen, dass Aktivitäten betreffend Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verhütung von Korruption, nach Bedarf im Rahmen ihrer Agenda für eine nachhaltige Entwicklung geprüft werden und dass die Sachkenntnisse des Zentrums im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, namentlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhütung der Korruption und mit der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, in vollem Umfang genutzt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf diesem Gebiet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Institutverbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Organen, angemessen zu unterstützen;

15. *fordert* alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um ihr rasches Inkrafttreten sicherzustellen;

16. *begrüßt* es, dass bereits freiwillige Beiträge entrichtet worden sind, und legt den Staaten nahe, über den in dem Übereinkommen eigens für diesen Zweck vorgesehenen Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zur Förderung des Inkrafttretens und der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu entrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Zentrum angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fördern kann, unter anderem durch die Organisation einer Unterzeichnungsveranstaltung im Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten;

18. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass der Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption seine Arbeit entsprechend den Bestimmungen der Resolution 56/260 abschließen kann, und fordert den Ad-hoc-Ausschuss nachdrücklich auf, sich um den Abschluss seiner Arbeit bis Ende 2003 zu bemühen;

19. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/174

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/548, Ziffer 8)⁴⁸.

57/174. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/92 vom 12. Dezember 1997, 53/115 vom 9. Dezember 1998, 54/132 vom 17. Dezember 1999, 55/65 vom 4. Dezember 2000 und 56/124 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹, in der die führenden Politiker der Welt

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

den Beschluss trafen, verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu unternehmen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und erfreut über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, ihrer Herstellung und des Handels damit zu bewältigen, wie in der Politischen Erklärung⁵⁰, dem Aktionsplan⁵¹ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵² sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵³ zum Ausdruck kommt,

tief besorgt darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen der Staaten, der zuständigen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und der nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor eine Herausforderung mit weltweiten Dimensionen darstellt, die die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, ernsthaft bedroht,

sowie tief besorgt darüber, dass die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und psychotropen Stoffen sowie deren Herstellung und der Handel damit die Entwicklung, einschließlich der Bemühungen zur Verringerung der Armut, untergraben, für die Regierungen mit immer höheren wirtschaftlichen Kosten verbunden sind und nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme, die demokratischen Institutionen sowie die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten darstellen, insbesondere derjenigen, die in Konflikte und Kriege verwickelt sind, und dass der Drogenhandel die Konfliktheilung erschwert,

äußerst beunruhigt über die Gewalttätigkeit und die Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, dass eine erweiterte internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle

Formen grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich amphetaminähnlicher Stimulanzien und anderer Arten synthetischer Drogen, der unerlaubte Handel damit und ihr unerlaubter Konsum sowie die Beteiligung Minderjähriger daran rasch und auf breiter Ebene zunehmen und dass auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen zunimmt, deren Drogenkonsum früher einsetzt und die Zugang zu vorher nicht benutzten Stoffen haben,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich für die Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 einsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung genannt sind, und die Leitlinien und Elemente begrüßend, die die Suchtstoffkommission dem Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle für die Erstellung der künftigen Berichte über die Folgemaßnahmen zu der zwanzigsten Sondertagung empfohlen hat⁵⁴,

erfreut über die am 15. März 2002 erfolgte Verabschiedung der Resolution 45/7 der Suchtstoffkommission über die Vorbereitungen für den Tagungsteil auf Ministerebene ihrer sechs- und vierzigsten Tagung⁵⁵, dessen Hauptthema die Bewertung der erzielten Fortschritte und der aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erreichung der Zielvorgaben sein wird, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung genannt sind,

hervorhebend, wie wichtig der Aktionsplan für die Umsetzung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, der ein neues weltweites Konzept einführt, das gemäß dem Grundsatz einer gemeinsam getragenen Verantwortung ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage hält, und wie wichtig der Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁶ ist, der anerkennt, welche Bedeutung der Verringerung des Angebots als fester Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie zukommt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale

⁵⁰ Resolution S-20/2, Anlage.

⁵¹ Resolution 54/132, Anlage.

⁵² Resolution S-20/3, Anlage.

⁵³ Resolutionen S-20/4 A-E.

⁵⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Anlage; und ebd., 2001, *Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschnitt C, Resolution 44/2.

⁵⁵ Ebd., 2002, *Supplement No. 8* und Korrigenda (E/2002/28 und Corr.1 und 2), Kap. I, Abschnitt C.

⁵⁶ Resolution S-20/4 E.

Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁵⁷ und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁸,

in der Erkenntnis, dass die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und der unerlaubte Handel damit häufig mit dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand des jeweiligen Landes zusammenhängt und dass angemessene Maßnahmen auf der Grundlage einer gemeinsam getragenen Verantwortung und einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit erforderlich sind, um alternative und nachhaltige Entwicklungsaktivitäten in den betroffenen Gebieten dieser Länder zu unterstützen, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

besorgt darüber, dass nachsichtige Politiken im Hinblick auf den Gebrauch unerlaubter Drogen, die nicht mit den internationalen Drogenkontrollverträgen im Einklang stehen, die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung des Weltrogenproblems behindern könnten, und in diesem Zusammenhang daran erinnernd, wie wichtig es ist, die einschlägigen internationalen Verpflichtungen⁵⁹ zu erfüllen,

unter Begrüßung der am 27. Juni 2001 auf der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁶⁰, namentlich der Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Drogenkonsum und HIV-Infektion, sowie der Resolution 45/1 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2002 über HIV/Aids im Kontext des Drogenmissbrauchs⁵⁵,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muss,

sicherstellend, dass die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in alle Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

⁵⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁵⁸ Ebd. Vol. 1019, Nr. 14956.

⁵⁹ Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152), Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1019, Nr. 14956) und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention Against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5)).

⁶⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

in der Erkenntnis, dass der Einsatz neuer Technologien und der elektronischen Medien, einschließlich des Internet, der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit neue Chancen eröffnet und sie vor neue Herausforderungen stellt,

in der Überzeugung, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Gemeinwesenorganisationen, eine aktive Rolle spielt und einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Weltrogenproblems leistet und ermutigt werden sollte, dies auch weiterhin zu tun,

in dem Bewusstsein, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der unerlaubten Herstellung von Drogen sowie des unerlaubten Handels damit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können,

I

Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen der Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *erklärt erneut*, dass der Kampf gegen das Weltrogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu ergreifen, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁸ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶² zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152.

⁶² Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

II

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

1. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die hochprioritären praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung und den damit zusammenhängenden Dokumenten⁶³ vorgesehen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan⁵¹ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵² umzusetzen und ihre einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Konsums unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

3. *erkennt an*, welche Rolle das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Entwicklung maßnahmenorientierter Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung übernehmen kann, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms, der Suchtstoffkommission auf ihrer sechsendvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Mechanismen der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle weiter zu stärken, insbesondere die Suchtstoffkommission, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 sowie der von der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten und fünfundvierzigsten Tagung ergriffenen Maßnahmen und abgegebenen Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe, insbesondere in ih-

⁶³ Siehe Resolution S-20/2, Anlage, sowie den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage (Resolution 54/132, Anlage), die Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, namentlich den Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen (Resolution S-20/4 A), die Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (Resolution S-20/4 B), die Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit (Resolution S-20/4 C), die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche (Resolution S-20/4 D) und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung (Resolution S-20/4 E).

ren Resolutionen 44/16 vom 29. März 2001⁶⁴ und 45/17 vom 15. März 2002⁶⁵;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, innerhalb der vereinbarten Fristen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, so auch innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen, um die innerstaatlichen Justizsysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen;

6. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, gemeinwesengestützte Organisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei der Förderung und Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung durch öffentliche Informationskampagnen weiterhin eng zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Bemühungen um die Senkung der Drogennachfrage;

7. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, wobei die einzelstaatlichen Pläne und Initiativen zu berücksichtigen sind;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Chemikalien in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Stellen und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden Staates, im Einklang mit den Zielvorgaben für 2003 und 2008 in der Politischen Erklärung⁵⁰ und in der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen⁶⁵;

9. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen Entwicklungsbanken *auf*, die Durchführung des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁶ durch die von dem unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen betroffenen Staaten sowie die Durchführung der Resolution 45/14 der Suchtstoffkommission vom

⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28, Rev.1)*, Kap. I, Abschnitt C.

⁶⁵ Resolution S-20/4 B.

15. März 2002 über die Rolle der alternativen Entwicklung bei der Drogenkontrolle und der Entwicklungszusammenarbeit⁵⁵ zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten, in denen Betäubungsmittelpflanzen unerlaubt angebaut und produziert werden, *auf*, einzelstaatliche Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus einzurichten beziehungsweise zu stärken;

11. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, insbesondere den Geberstaaten sowie den Staaten, in denen Programme für eine nachhaltige alternative Entwicklung durchgeführt werden, das Gleichgewicht von Rechtsdurchsetzungs- und Verbotsmaßnahmen, Ausmerzungsbemühungen und alternativer Entwicklung zu achten und ihre wirksame Koordinierung zu gewährleisten, um das Ziel der Beseitigung oder der beträchtlichen Reduzierung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen zu erreichen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Märkte für Produkte zu öffnen, die im Rahmen alternativer Entwicklungsprogramme erzeugt werden und die für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Armutsbekämpfung erforderlich sind;

13. *legt* den Staaten *nahe*, auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass der unerlaubte Anbau von Betäubungsmittelpflanzen in anderen Gebieten, Regionen oder Ländern einsetzt oder dorthin verlagert wird;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, eingedenk der bevorstehenden fünfjährigen Evaluierung der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung im Jahr 2003 ihre Antworten zu den Fragebogen für ihre zweijährlichen Berichte an die Suchtstoffkommission über ihre Anstrengungen zur Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 vorzulegen, wie in der auf der Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung festgelegt, im Einklang mit den Bestimmungen in den Leitlinien, die die Kommission auf ihrer zweiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung verabschiedet hat;

15. *legt* den Mitgliedstaaten und den Beobachtern *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass sie auf dem Tagungsteil auf Ministerebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission angemessen vertreten sind, und sich aktiv an diesem Tagungsteil zu beteiligen;

16. *legt* der Suchtstoffkommission und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

17. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, auch weiterhin in alle ihre Politiken, Programme und Aktivitäten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und ersucht

das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine solche Perspektive aufzunehmen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf abzielen, Kinder und Jugendliche unter anderem durch Informations- und Aufklärungsprogramme für die Gefahren zu sensibilisieren, die der Konsum von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Stoffe, sowie von Tabak und Alkohol mit sich bringt, mit dem Ziel, ihren Konsum zu verhüten und die nachteiligen Auswirkungen ihres Missbrauchs zu verringern;

19. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Inhalaten und Alkohol abhängigen Kindern, einschließlich Jugendlicher, Zugang zu geeigneter Behandlung und Rehabilitation zu sichern;

20. *fordert* alle Staaten *ferner nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, so möglicherweise auch einzelstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, wo dies angezeigt ist, um gegen die Verbindungen zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen, neben anderen damit zusammenhängenden Verbrechen, vorzugehen, indem sie die internationale Zusammenarbeit verstärken und sicherstellen, dass das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶⁶ in vollem Umfang durchgeführt wird;

21. *begrüßt* die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁷ und der drei dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁶⁸, des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁶⁹ und des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit⁷⁰, und ermutigt alle Staaten, diese Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

22. *betont* die Notwendigkeit koordinierter Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen im Rahmen eines umfassenden, ausgewogenen und koordinierten Ansatzes, der Angebotskontrolle und Nachfragesenkung einschließt, wie im Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung

⁶⁶ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Kap. IV, Ziffer 24.

⁶⁷ Resolution 55/25, Anlage I.

⁶⁸ Ebd., Anlage II.

⁶⁹ Ebd., Anlage III.

⁷⁰ Resolution 55/255, Anlage.

über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage vorgesehen, und weist in diesem Zusammenhang unter anderem auf die Verbindungen zwischen Drogenhandel, organisierter Kriminalität und Terrorismus hin;

23. *erkennt an*, dass den Staaten, die am meisten vom Drogentransit betroffen sind, Unterstützung gewährt werden muss, im Einklang mit der Resolution 2002/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2002, in der der Rat das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle ersuchte, im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren freiwilligen Beiträge weiterhin denjenigen Staaten technische Hilfe zu gewähren, die von den zuständigen internationalen Stellen als die am meisten vom Drogentransit betroffenen Staaten benannt werden, insbesondere den Entwicklungsländern, die einer derartigen Hilfe und Unterstützung bedürfen;

III

Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

1. *unterstreicht* die Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung und als Leitungsorgan des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle zukommt;

2. *begrüßt* die Resolution 45/17 der Suchtstoffkommission⁵⁵, die eine Tagung der Kommission außerhalb der kalendernmäßigen Tagungen vorsieht, sofern entsprechende Dienste ohne zusätzliche Kosten für die Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, um Fragen im Zusammenhang mit der leitenden Rolle der Kommission im Haushaltsverfahren des Programms zu untersuchen;

3. *erklärt erneut*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen kohärent ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

4. *betont*, dass die Vieldimensionalität des Weltrogenproblems es erfordert, dass die Einbindung und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, darunter auch bei den Folgemaßnahmen zu den Großkonferenzen der Vereinten Nationen, gefördert wird;

5. *fordert* die zuständigen Sonderorganisationen, Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse

einzu beziehen, um sicherzustellen, dass die aus der Sondertagung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird und dass die Prioritäten der Staaten dabei berücksichtigt werden;

IV

Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs⁷¹, des Weltweiten Aktionsprogramms⁷², der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

2. *dankt* dem Programm für die Unterstützung, die es verschiedenen Staaten bei der Erreichung der Ziele des Weltweiten Aktionsprogramms und der Sondertagung gewährt hat, insbesondere dort, wo hinsichtlich der Zielvorgaben für 2003 und 2008 bedeutsame und vorzeitige Fortschritte erzielt werden konnten;

3. *ersucht* das Programm, auch weiterhin

a) den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu verstärken sowie für die kontinuierliche Verbesserung des Managements zu sorgen und auf diese Weise zu einer besseren und nachhaltigen Programmdurchführung beizutragen und den Exekutivdirektor weiter zu ermutigen, die Wirksamkeit des Programms so weit wie möglich zu steigern, unter anderem durch die volle Durchführung der Resolutionen 44/16⁶⁴ und 45/17⁵⁵ der Suchtstoffkommission, insbesondere der darin enthaltenen Empfehlungen;

b) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie den zuständigen Regionalorganisationen und -organen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung behilflich zu sein;

c) im Rahmen der verfügbaren freiwilligen Mittel denjenigen Ländern verstärkt technische Hilfe zu gewähren, die Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen unternehmen, insbesondere indem sie

⁷¹ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

⁷² Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

alternative Entwicklungsprogramme durchführen, und neue und innovative Finanzierungsmechanismen zu erkunden;

d) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel bereitzustellen, um es zu befähigen, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁵¹ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵² zu erfüllen;

e) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

f) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

g) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle seine Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erfüllen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, dass das Amt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushalts-

mittel zuzuweisen, und betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden in allen Regionen der Welt sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³ und ersucht den Generalsekretär unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die fünfjährige Evaluierung der Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung, namentlich des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, vorzulegen, auf der Grundlage des Berichts der Suchtstoffkommission über ihre sechsvierzigste Tagung und dieser Resolution.

RESOLUTION 57/175

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)⁷⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Japan, Kanada, Niederlande, Republik Korea, Vereinigte Staaten von Amerika.

⁷³ A/57/127.

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Griechenland, Mexiko, Spanien und Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

Enthaltungen: Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/175. Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere die Resolutionen 55/219 vom 23. Dezember 2000 und 56/125 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 56/125 beschloss, eine Arbeitsgruppe einzurichten, mit dem Auftrag, der Generalversammlung Empfehlungen über die künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau vorzulegen,

1. begrüßt den Bericht der Arbeitsgruppe für die künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁷⁵, in dem die Arbeitsgruppe unter anderem den Auftrag des Instituts auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Förderung der Frau bestätigte und betonte, dass das Institut reformiert und neu belebt werden muss;

2. schließt sich den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die künftige Tätigkeit des Instituts an und ersucht den Generalsekretär, die von der Arbeitsgruppe in dieser Hinsicht empfohlenen Maßnahmen durchzuführen⁷⁶;

3. beschließt, das Mandat der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/125 eingerichteten Arbeitsgruppe zu verlängern, damit sie die Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär weiterverfolgen kann;

4. erkennt an, dass die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen als Teil des in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. Juli 1997⁷⁷ umrissenen Reformprogramms und im Einklang mit den Empfehlungen in Abschnitt VI.D des Berichts durchzuführen sind;

5. fordert das Institut nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zur Mobilisierung von Mitteln zu verstärken und ein breiteres Spektrum von Finanzierungsquellen zu erschließen, darunter auch private Stiftungen sowie organisations- und institutionsübergreifende Partnerschaften;

6. betont, dass freiwillige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förde-

rung der Frau von entscheidender Bedeutung dafür sind, dass das Institut seinen Auftrag erfüllen kann;

7. legt den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, insbesondere während der kritischen Übergangsphase freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten;

8. ersucht die Arbeitsgruppe, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen Vorabbericht über die Weiterverfolgung der Durchführung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den entsprechenden Schlussbericht vorzulegen;

9. ersucht den Generalsekretär,

a) unverzüglich und im Benehmen mit der Arbeitsgruppe einen Direktor zu ernennen, der aus Bewerbern auszuwählen ist, die unter anderem auf den Gebieten Gleichstellungsfragen und Sozialforschung Kenntnisse und Sachverstand vorweisen können;

b) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/176

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)⁷⁸.

57/176. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁸¹, dem Übereinkommen gegen

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁷⁹ Resolution 217 A (III).

⁸⁰ Resolution 34/180, Anlage.

⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁷⁵ A/57/330 und Add.1.

⁷⁶ A/57/330, Ziffer 57.

⁷⁷ A/51/950.

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁸², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸³ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁸⁴ dargelegt sind,

erfreut über die Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸⁵ durch die Generalversammlung, insbesondere des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, das am 18. Januar 2002 in Kraft trat,

sowie erfreut darüber, dass die Generalversammlung das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁶ verabschiedete, das am 22. Dezember 2000 in Kraft trat,

unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen über das Problem des Frauen- und Mädchenhandels, die von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurden, sowie auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁸⁷, die Schlussfolgerungen über Gewalt gegen Frauen, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung am 13. März 1998 verabschiedet wurden⁸⁸, sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei⁸⁹, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten⁹⁰ auf ihrer fünfzigsten Tagung am 21. August 1998 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹¹, insbesondere auf den Beschluss der Staats- und Regierungschefs, ihre Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in allen ihren Dimensionen, namentlich gegen den Menschenhandel, zu intensivieren,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Ergebnisse und Verpflichtungen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich der Weltkonferenz über Menschenrechte⁹², der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹³, des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁹⁴, der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁵ und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder⁹⁶ sowie ihrer Folgeprozesse,

aner kennend, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁹⁷, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

erfreut darüber, dass die Generalversammlung im November 2000 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹⁸ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁹⁹ und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg¹⁰⁰, verabschiedet hat,

in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

erneut erklärend, dass sexuelle Gewalt und Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung, der sexuellen Ausbeutung durch Prostitution und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung sowie moderne Formen der Sklaverei schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Transformationsländern, die von den Menschenhändlern in die entwickelten Länder sowie von einer Region in die andere und von ei-

⁸² Resolution 39/46, Anlage.

⁸³ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁴ Siehe Resolution 48/104.

⁸⁵ Siehe Resolution 54/263.

⁸⁶ Resolution 54/4, Anlage.

⁸⁷ Resolution 317 (IV).

⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/1998/27 und Corr.1)*, Kap. I.

⁸⁹ Siehe E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1998/19 und E/CN.4/Sub.2/1998/14, Abschnitt VI.B.

⁹⁰ Im Folgenden umbenannt in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" (siehe Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats).

⁹¹ Siehe Resolution 55/2.

⁹² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁹³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁹⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁹⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁹⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁹⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁹⁸ Resolution 55/25, Anlage I.

⁹⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁰ Ebd., Anlage III.

nem Staat in den anderen verbracht werden, und feststellend, dass auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind,

sich dessen bewusst, dass die Opfer des Frauen- und Kinderhandels noch stärker benachteiligt und ausgegrenzt werden, da es allgemein an Informationen, am Bewusstsein und an der Anerkennung ihrer Menschenrechte und der Tatsache, dass sie Opfer sind, mangelt, und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu Informationen und Rechtsbehelfsmechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass sie besonderer Schutz- und bewusstseinsbildender Maßnahmen bedürfen,

aner kennend, wie wichtig bilaterale, subregionale und regionale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, um gegen das Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, innerhalb ihrer jeweiligen Region anzugehen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, auszuarbeiten,

in Anerkennung der von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit bei der Zusammenstellung von Informationen zur Größenordnung und Komplexität des Problems des Menschenhandels, bei der Bereitstellung von Schutz und Hilfe für die davon betroffenen Frauen und Kinder sowie bei der Veranlassung ihrer freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsländer,

in der Erkenntnis, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich die internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

sowie in der Erkenntnis, dass ein umfassendes, disziplinübergreifendes Präventions-, Heilungs- und Wiedereingliederungskonzept benötigt wird und dass alle Akteure, namentlich Gerichtspersonal und Personal der Strafverfolgungsbehörden, Einwanderungsbehörden, Opfer des Menschenhandels und ihre Angehörigen, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft, bei der Erarbeitung eines solchen Konzepts zusammenarbeiten sollen,

zutiefst besorgt über den unverminderten Einsatz neuer Informationstechnologien einschließlich des Internet für Zwecke der Ausbeutung der Prostitution anderer, der Kinderpornogra-

fie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Brauthandels und des Sextourismus,

in ernster Besorgnis über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Frauen- und Kinderhandel profitieren,

erneut betonend, dass die Regierungen Opfern des Menschenhandels eine den Menschenrechtsnormen entsprechende normale humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *begrüßt* die Schritte, die die Menschenrechts-Vertragsorgane, die Sonderberichterstatter und die Nebenorgane der Menschenrechtskommission, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, andere Organe der Vereinten Nationen und die internationalen, zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen haben, um das Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und die besten Verfahrensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

3. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung das Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie in der Aktionsplattform von Beijing und dem Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert' definiert"¹⁰² zu behandeln, darunter auch Themen im Zusammenhang mit dem Frauen- und Mädchenhandel;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes sowie von Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

5. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu erarbeiten, durchzusetzen und zu

¹⁰¹ A/57/170.

¹⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 7 (E/2002/27)*, Kap. I, Abschnitt B, Beschlussentwurf III.

verstärken, um alle Formen des Frauen- und Mädchenhandels durch eine umfassende, gegen diesen Handel gerichtete Strategie zu bekämpfen und zu beseitigen, die unter anderem den Kapazitätsaufbau, Gesetzgebungsmaßnahmen, Präventionskampagnen, den Informationsaustausch, die Unterstützung, den Schutz und die Wiedereingliederung der Opfer sowie die strafrechtliche Verfolgung aller beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, umfasst, und gegebenenfalls einzelstaatliche Aktionspläne und -programme zur Verbesserung des Schutzes der Opfer des Frauen- und Mädchenhandels aufzustellen;

6. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zu erwägen, beispielsweise des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹⁸ und der dazugehörigen Protokolle, insbesondere des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁹⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁰ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁸³, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁶ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁸⁵ sowie des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Übereinkommen 111) und ihres Übereinkommens von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182);

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen und Initiativen, einschließlich regionaler Initiativen, zur Bewältigung des Problems des Frauen- und Mädchenhandels durchzuführen, wie beispielsweise den Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹⁰³, die Initiativen der Europäischen Union zu einer gesamt-europäischen Politik und Programmen gegen den Menschenhandel, wie sie in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, Finnland¹⁰⁴ zum Ausdruck kamen, sowie die Tätigkeiten des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Internationalen Organisation für Migrationen auf diesem Gebiet;

8. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter samt

¹⁰³ Siehe A/C.3/55/3, Anlage.

¹⁰⁴ Siehe Schlussfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates von Tampere (SN 200/99). Unter www.europa.eu.int auf dem Internet verfügbar.

den Mittelsleuten, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichzeitig aber dafür zu sorgen, dass die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

9. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten;

10. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, sowie für die diesbezüglichen Gesetze, Vorschriften und Strafen zu schärfen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein Verbrechen ist, damit dem Frauen- und Kinderhandel die Nachfrage entzogen wird;

11. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Präventivmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogrammen und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

12. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zu Gunsten der körperlichen und seelischen Wiederherstellung und der sozialen Wiedereingliederung der Opfer des Menschenhandels zu veranschlagen, namentlich durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und gesundheitliche Betreuung und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

13. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

14. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

15. *fordert* die Regierungen *auf*, dafür zu sorgen, dass die Behandlung von Opfern des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, sowie alle Maßnahmen gegen den Menschenhandel, insbesondere diejenigen, die seine Opfer betreffen, unter voller Achtung der Menschenrechte dieser Opfer erfolgen und mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung sowie der Verfügbarkeit geeigneten Rechtsschutzes, im Einklang stehen;

16. *bittet* die Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Zeugenschutzprogramme, damit die Frauen, die Opfer von Menschenhändlern sind, bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, dass die Frauen in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu Schutz sowie zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben;

17. *bittet* die Regierungen *außerdem*, zu prüfen, ob innerhalb des rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der einzelstaatlichen Politik verhindert werden kann, dass Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Mädchen, wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um Opfer von Ausbeutung handelt;

18. *bittet* die Regierungen *ferner*, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung des Internet zu fördern, mit dem Ziel, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu beseitigen;

19. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus- und die Telekommunikationsindustrie, einschließlich der Organisationen der Massenmedien, mit den Regierungen bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu kooperieren;

20. *betont*, dass die Beseitigung des Frauen- und Kinderhandels ein globales Herangehen erfordert und dass es in dieser Hinsicht wichtig ist, Daten systematisch zu erfassen und umfassende Studien anzufertigen, unter Verwendung noch zu erarbeitender gemeinsamer Methoden und international festgelegter Indikatoren, um die Erhebung aussagekräftiger und vergleichbarer Werte zu ermöglichen, und legt den Regierungen nahe, mittels dieser gemeinsamen Methoden und Indikatoren systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die In-

formationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlerringen gehört;

21. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

22. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichtspersonal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Stress und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um dieses Personal für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

23. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Einwanderungs- und andere in Betracht kommende Beamte in der Verhütung des Menschenhandels auszubilden beziehungsweise diese Ausbildung zu vertiefen, wobei der Schwerpunkt auf den Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer, so auch zum Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern, liegen soll, sowie um sicherzustellen, dass diese Ausbildung auch der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Menschenrechts-, Kinder- und Gleichstellungsfragen Rechnung trägt, und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen zuständigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft zu fördern;

24. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte⁸¹, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung¹⁰⁵, und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen die Maßnahmen und Strategien, die sich bei der Auseinandersetzung

¹⁰⁵ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung".

mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, bewährt haben, als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge betreffend ein künftiges internationales Jahr oder Jahr der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, aufzunehmen, mit dem Ziel, ihre Würde und ihre Menschenrechte zu schützen.

RESOLUTION 57/177

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹⁰⁶.

57/177. Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/76 vom 8. Dezember 1989 über ältere Frauen, ihre Resolution 56/126 vom 19. Dezember 2001 über die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft, die Resolution 1982/23 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Mai 1982 über ältere Frauen und die Weltversammlung zur Frage des Alterns, die Ratsresolutionen 1986/26 vom 23. Mai 1986 und 1989/38 vom 24. Mai 1989 über ältere Frauen sowie die Resolution 36/4 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung¹⁰⁷,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁰⁸ und die Er-

klärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁰⁹, insbesondere ihre Bestimmungen betreffend ältere Frauen,

erneut erklärend, dass die Politische Erklärung und der Internationale Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002¹¹⁰ ein breites Spektrum sozialer, politischer und wirtschaftlicher Empfehlungen für die Verbesserung der Lebensbedingungen älterer Frauen enthalten,

in der Erkenntnis, dass die Zahl der älteren Frauen die der älteren Männer übersteigt, und zwar mehr noch mit zunehmendem Alter, und dass die Situation älterer Frauen bei den zu ergreifenden politischen Maßnahmen überall auf der Welt Priorität haben muss,

sich dessen bewusst, dass es zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Frauen und Männern unerlässlich ist, die unterschiedlichen Auswirkungen des Alterns auf Frauen und Männer anzuerkennen und in alle Politiken, Programme und Rechtsvorschriften eine Geschlechterperspektive einzubeziehen,

sowie sich dessen bewusst, dass die Frauen in allen Regionen der Welt die Mehrheit der älteren Bevölkerung ausmachen und eine wichtige menschliche Ressource darstellen, deren Beitrag zur Gesellschaft nicht voll anerkannt wird,

in Anerkennung dessen, dass ältere Frauen in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zunehmend die Verantwortung für die Betreuung und Unterstützung der mit HIV/Aids infizierten oder davon betroffenen Menschen übernehmen,

in Bekräftigung dessen, dass Altern und Behinderung eine doppelte Herausforderung darstellen, dass ältere Menschen spezielle gesundheitliche Bedürfnisse haben und dass angesichts der steigenden Lebenserwartung und der wachsenden Zahl älterer Frauen ihre Gesundheitsanliegen besonderer Aufmerksamkeit und weiterer Erforschung bedürfen,

in dem Bewusstsein, dass nur wenige Statistiken zur Situation älterer Frauen vorhanden sind, und in Anerkennung dessen, dass Daten, namentlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, von wesentlicher Bedeutung für die Politikplanung und -bewertung sind,

in der Erkenntnis, dass Frauen aller Altersgruppen, insbesondere ältere Frauen, nach wie vor unter Diskriminierung und mangelnden Chancen, vor allem Bildungschancen, leiden,

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, China, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Kenia, Kuba, Malawi, Malaysia, Marokko, Mongolei, Namibia, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

¹⁰⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.

¹⁰⁸ Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹¹⁰ Siehe *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.197/9).

hervorhebend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Schaffung eines der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bürger förderlichen Umfelds tragen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem wertvollen Beitrag, den die Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, leistet, um die Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu lenken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehaltenen Zweiten Weltversammlung über das Altern¹¹⁰ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zu der Zweiten Weltversammlung über das Altern¹¹¹ und fordert Anstrengungen zur Umsetzung des weltweiten Aktionsplans, dessen Ziel es ist, die mit der alternden Weltbevölkerung zusammenhängenden Herausforderungen, insbesondere was ältere Frauen betrifft, zu bewältigen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, eine Gleichstellungsperspektive in die Politik- und Planungsprozesse auf allen Ebenen zu integrieren und dabei den Bedürfnissen älterer Frauen weiterhin Rechnung zu tragen;

3. *betont außerdem*, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und des Alters beseitigt werden muss und dass für Frauen aller Altersgruppen gleiche Rechte und der volle Genuss dieser Rechte sichergestellt werden müssen;

4. *fordert* die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich bei Bedarf mit nichtstaatlichen Organisationen, Programme für ein gesundes und aktives Altern zu fördern, deren Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit, Gleichstellung, Teilhabe und Sicherheit älterer Frauen liegt, und geschlechtsspezifische Forschungsarbeiten und Programme durchzuführen, die den Bedürfnissen dieser Frauen Rechnung tragen;

5. *betont*, dass die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten weiterentwickeln und verbessern müssen;

6. *begrüßt* es, dass das Valencia-Forum mit Fachleuten aus Forschungs- und akademischen Kreisen im April 2002 die Forschungsagenda zu Altersfragen für das 21. Jahrhundert verabschiedet hat, um die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002¹¹⁰ zu unterstützen;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, die alle älteren Frauen in die Lage versetzen, an allen Aspekten des Lebens aktiv teilzuhaben, indem sie vielfältige Funktionen in den Gemeinwesen, im öffentlichen Leben

und bei Entscheidungsprozessen übernehmen, und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die das Ziel haben, den vollen Genuss der Menschenrechte und der Lebensqualität älterer Frauen zu gewährleisten und auf diese Weise zur Verwirklichung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen beizutragen;

8. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass die Bedürfnisse, Perspektiven und Erfahrungen älterer Frauen in alle Entwicklungspolitik und -programme Eingang finden;

9. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung die zunehmende Verantwortung älterer Frauen für die Betreuung und Unterstützung der von HIV/Aids betroffenen Menschen zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/178

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹¹².

57/178. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/229 vom 24. Dezember 2001 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹¹ A/57/93.

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹³ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in der Politischen Erklärung¹¹⁴ und dem Ergebnisdokument¹¹⁵ der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" eingegangen wurden, insbesondere in den Ziffern 68 c) und d) betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁶ und das dazugehörige Fakultativprotokoll¹¹⁷,

unter Hinweis darauf, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁸ den Beschluss zur Durchführung des Übereinkommens trafen,

in der Erkenntnis, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte der Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und anerkennend, dass sich die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹¹⁹ sowie des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹²⁰ gegenseitig verstärken,

erfreut über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die verbleibenden Herausforderungen,

sowie erfreut über die zunehmende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich nunmehr auf einhundertsechzig beläuft,

ferner begrüßend, dass am 22. Dezember 2000 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Kraft getreten ist,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing¹²¹ enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine sechszwanzigste und siebenundzwanzigste Tagung¹²²,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹²³ über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹⁶;

2. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹¹⁷ in vollem Umfang nachkommen;

4. *begrüßt* den raschen Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls auf nunmehr neunundvierzig und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

¹¹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹¹⁴ Resolution S-23/2, Anlage.

¹¹⁵ Resolution S-23/3, Anlage.

¹¹⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹¹⁷ Resolution 54/4, Anlage.

¹¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

¹²⁰ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

¹²¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution I, Anlage II.

¹²² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/57/38)*.

¹²³ A/57/406 und Corr.1.

5. *begrüßt außerdem* die Abhaltung und den erfolgreichen Ausgang der ersten informellen Tagung der Vertragsstaaten am 17. Juni 2002 in New York;

6. *begrüßt es ferner*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Regeln für seine Tätigkeit gemäß dem Fakultativprotokoll als Teil seiner überarbeiteten Geschäftsordnung angenommen hat¹²⁴;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

8. *begrüßt es*, dass der Ausschuss die überarbeiteten Richtlinien für die Berichterstattung¹²⁵, insbesondere für die Länge der Staatenberichte und ihre strukturelle und inhaltliche Straffung, verabschiedet hat;

9. *erinnert an* die große Zahl der überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, alles daran zu setzen, um ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 18 rechtzeitig vorzulegen;

10. *legt dem Sekretariat nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

11. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Ausarbeitung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

12. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, dass der Ausschuss die große Zahl der von ihm noch nicht behandelten Berichte während seiner vom 5. bis 23. August 2002 abgehaltenen außerordentlichen Tagung erfolgreich behandelt hat;

13. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens geleistet hat;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Ver-

tragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

15. *würdigt* die Bemühungen des Ausschusses um eine höhere Effizienz seiner Arbeitsmethoden sowie die Abhaltung des Seminars über die Arbeitsmethoden des Ausschusses vom 22. bis 24. April 2002 in Lund (Schweden) und legt dem Ausschuss nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

16. *würdigt außerdem* die Teilnahme des Ausschusses an der ersten gemeinsamen Tagung der Ausschüsse der Menschenrechts-Vertragsorgane über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem Prozess der Staatenberichte, die vom 26. bis 28. Juni 2002 in Genf stattfand;

17. *legt dem Ausschuss nahe*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin zu den Bemühungen um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats effektiv arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls;

19. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

20. *legt allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, nahe*, Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein, und legt in diesem Zusammenhang den Vertragsstaaten nahe, die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

21. *legt allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

22. *begrüßt es*, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorgelegt haben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, begrüßt außerdem den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen zur Arbeit des Ausschusses und ermutigt die Sonderorganisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

¹²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/56/38), Anhang I.

¹²⁵ Ebd., Siebenhundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/57/38), Anhang.

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/179

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹²⁶.

57/179. Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁷ verankert, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den Menschenrechtsübereinkünften, insbesondere dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹²⁸, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹²⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁹ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹³⁰,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien¹³¹, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹³², die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹³³ sowie auf das Ergebnisdokument der Sondertagung der General-

versammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹³⁴,

eingedenk dessen, dass Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre ein Menschenrechtsproblem darstellen, dass Staaten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet sind, um derartige Verbrechen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt und deren Ausübung beeinträchtigt oder verhindert,

betonend, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, namentlich die Verbrechen wegen verletzter Ehre, als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen,

sich dessen bewusst, dass ein unzureichendes Verständnis der tieferen Ursachen jeglicher Gewalt gegen Frauen, namentlich der Verbrechen wegen verletzter Ehre, die in vielen verschiedenen Formen auftreten, sowie unzulängliche Daten über derartige Gewalt fundierte grundsatzpolitische Analysen auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene sowie die Anstrengungen zur Beseitigung dieser Gewalt erschweren,

zutiefst besorgt darüber, dass Frauen und Mädchen Opfer dieser Verbrechen sind, wie in den entsprechenden Abschnitten der Berichte des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschrieben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den entsprechenden Teilen des Berichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen¹³⁵,

betonend, dass solche Verbrechen mit sämtlichen religiösen und kulturellen Werten unvereinbar sind,

eingedenk der Resolution 2002/52 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2002¹³⁶,

betonend, dass die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre größere Anstrengungen und Entschlossenheit seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft, unter anderem durch internationale Kooperationsbemühungen, und der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, erfordert, und dass sich die gesellschaftliche Einstellung grundlegend ändern muss,

unterstreichend, dass die Ermächtigung der Frau und ihre wirksame Teilhabe an den Entscheidungs- und Politikgestaltungsprozessen zu den unverzichtbaren Instrumenten der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre gehören,

¹³⁴ Resolution S-23/3, Anlage.

¹³⁵ E/CN.4/2002/83, Ziffern 21-37.

¹³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹²⁷ Resolution 217 A (III).

¹²⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹²⁹ Resolution 34/180, Anlage.

¹³⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹³¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹³² Siehe Resolution 48/104.

¹³³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

1. *begrißt*

a) die Aktivitäten und Initiativen der Staaten, die auf die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre gerichtet sind, einschließlich der Verabschiedung von Änderungen der diese Verbrechen betreffenden einschlägigen innerstaatlichen Gesetze, der wirksamen Anwendung dieser Gesetze sowie pädagogischer, sozialer und sonstiger Maßnahmen, einschließlich einzelstaatlicher Informations- und Sensibilisierungskampagnen, sowie die Aktivitäten und Initiativen von Staaten, die auf die Beseitigung aller sonstigen Formen der Gewalt gegen Frauen gerichtet sind;

b) die Anstrengungen, die die Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, unter anderem in Form von Projekten unternehmen, um das Problem der Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre anzugehen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen zu koordinieren;

c) die Arbeiten, die von der Zivilgesellschaft, namentlich von nichtstaatlichen Organisationen wie Frauenorganisationen, Basisbewegungen und Einzelpersonen unternommen werden, um das Bewusstsein für solche Verbrechen und ihre schädlichen Auswirkungen zu schärfen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen weiterhin Opfer von Verbrechen wegen verletzter Ehre werden, dass in allen Regionen der Welt derartige Gewalt weiter vorkommt und viele verschiedene Formen annimmt, und dass die Täter nicht strafrechtlich verfolgt und bestraft werden;

3. *fordert alle Staaten auf,*

a) ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen und die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹³³ sowie das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung¹³⁴ umzusetzen;

b) ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre, die viele verschiedene Formen annehmen, durch gesetzgeberische, administrative und programmatische Maßnahmen weiter zu verstärken;

c) Fälle von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre zügig und gründlich zu untersuchen, wirksam strafrechtlich zu verfolgen und zu dokumentieren und die Täter zu bestrafen;

d) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass solche Verbrechen nicht geduldet werden;

e) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre verhütet und bekämpft werden müssen,

mit dem Ziel, die Einstellungen und Verhaltensweisen, die die Begehung solcher Verbrechen zulassen, zu ändern, unter anderem unter Beteiligung führender Vertreter der Gemeinwesen;

f) die Bemühungen der Medien um die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zu fördern;

g) Maßnahmen und Programme zu fördern, zu unterstützen und durchzuführen, die darauf abzielen, ein besseres Wissen und Verständnis der Ursachen und Folgen von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre zu vermitteln, so auch durch die Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden, wie etwa Polizisten, Justizbeamte und Juristen, und die Stärkung ihrer Fähigkeit, Anzeigen solcher Verbrechen unparteiisch und wirksam nachzugehen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz tatsächlicher und potenzieller Opfer zu gewährleisten;

h) die Arbeit der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Bewältigung dieses Problems auch weiterhin zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken;

i) nach Möglichkeit Unterstützungsdienste einzurichten, zu verstärken oder zu erleichtern, um auf die Bedürfnisse tatsächlicher und potenzieller Opfer eingehen zu können, indem sie unter anderem geeigneten Schutz, sichere Zufluchtsstätten, Beratung, Rechtsberatung und Gesundheitsdienste erhalten und ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird;

j) Anzeigen von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre wirksam nachzugehen, indem sie unter anderem institutionelle Mechanismen schaffen, stärken oder erleichtern, sodass Opfer und andere Personen derartige Verbrechen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld melden können;

k) statistische Informationen über das Vorkommen derartiger Verbrechen zu sammeln und zu verbreiten, so auch nach Alter aufgeschlüsselte Informationen;

l) falls ihre Berichtspflichten dies vorsehen, in ihre Berichte an die Menschenrechts-Vertragsorgane, namentlich an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, gegebenenfalls Informationen über rechtliche und grundsatzpolitische Maßnahmen aufzunehmen, die sie im Rahmen ihrer Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre verabschiedet und durchgeführt haben;

4. *bittet*

a) die internationale Gemeinschaft einschließlich der zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre

und auf die Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen unter anderem durch technische Hilfe und Programme für Beratende Dienste zu unterstützen;

b) die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, sich mit diesem Problem gegebenenfalls weiter auseinanderzusetzen;

c) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, diese Frage auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Schwerpunktthema "Die Menschenrechte von Frauen und die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gemäß der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten der Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" zu behandeln;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁷;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Frage der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, der der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, einen auf der Grundlage aller verfügbarer Daten erstellten Sachbericht zum Thema dieser Resolution aufzunehmen, der eine Analyse der tieferen Ursachen dieser Verbrechen, statistische Belegdaten, sofern vorhanden, und Informationen über die von den Staaten ergriffenen Initiativen enthält.

RESOLUTION 57/180

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/549, Ziffer 34)¹³⁸.

¹³⁷ A/57/169.

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

57/180. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen Führungsebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform¹³⁹ enthalten ist, und auf die weiteren Maßnahmen und Initiativen, die in dem von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedeten Ergebnisdokument¹⁴⁰ aufgeführt sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/127 vom 19. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/50 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2002 über die Integration der Menschenrechte der Frau im gesamten System der Vereinten Nationen¹⁴¹, insbesondere ihrer Ziffer 14, in der die Kommission anerkennt, dass die verstärkte und umfassende Teilhabe von Frauen, namentlich auf den höheren Ebenen der Entscheidungsfindung im System der Vereinten Nationen, sich auf die durchgängige Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive äußerst positiv auswirken wird,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Frauen, Frieden und Sicherheit¹⁴² und die am 25. Juli 2002 im Sicherheitsrat abgehaltene öffentliche Aussprache über Frauen und Frieden und Sicherheit¹⁴³,

berücksichtigend, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, sowie aus Transformationsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

mit Befriedigung über die Hauptabteilungen und Bereiche, die das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erreicht haben, sowie diejenigen Hauptabteilungen, die im vergangenen Jahr das Ziel, 50 Prozent der freien Stellen mit

¹³⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁴² S/2002/1154.

¹⁴³ Siehe S/PV.4589 und Corr.1 und S/PV.4589 (Erste Wiederaufnahme).

weiblichen Kandidaten zu besetzen, erreicht oder überschritten haben,

erfreut über den 4-prozentigen Anstieg der Zahl der Frauen in der Rangstufe D-2, womit der Frauenanteil in dieser Rangstufe 22,3 Prozent beträgt, jedoch ihre Besorgnis darüber bekundend, dass der Frauenanteil auf anderen herausgehobenen Positionen im Sekretariat seit 1998 insgesamt zurückgegangen ist und bei den Untergeneralsekretären nur noch 10,5 Prozent und bei den Beigeordneten Generalsekretären 12,5 Prozent beträgt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass unter den einundfünfzig Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern des Generalsekretärs nur eine Frau ist, und ihr Bedauern darüber zum Ausdruck bringend, dass die Zahl der Leiterinnen von Organisationen der Vereinten Nationen um die Hälfte, von sechs auf drei, gesunken ist und dass auch der Prozentsatz der zu Friedensmissionen abgestellten Frauen zurückgegangen ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung¹⁴⁴,

besorgt über die Feststellung des Amtes für interne Aufsichtsdienste, dass der Anteil der Frauen, die die Organisation verlassen, von 42 Prozent im Jahr 1998 auf 48 Prozent im Jahr 2001 gestiegen ist, dass in den meisten Rangstufen Frauen weniger häufig wieder eingestellt werden als Männer und dass die Organisation angesichts dieser Prozentzahlen ihr Ziel der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern ohne konzentrierte Bemühungen um die Rekrutierung von Frauen und um die Bindung der derzeitigen weiblichen Bediensteten an die Organisation wahrscheinlich nicht erreichen wird,

feststellend, dass die Statistiken über die Vertretung von Frauen in einigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nicht ganz auf dem neuesten Stand sind,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁵ und den darin beschriebenen Maßnahmen;

2. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Ende des Jahres 2000 nicht erreicht wurde, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um in naher Zukunft deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu erzielen;

3. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Rangstufen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebene, unter voller Ach-

tung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Transformationsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in vier Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen immer noch weniger als 30 Prozent der Bediensteten Frauen sind, und legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in allen Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen zu verstärken;

5. *begrüßt* es,

a) dass der Generalsekretär sich nach wie vor persönlich für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) dass die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zugesagt haben, ihre Bemühungen zur Erreichung der in der Erklärung von Beijing¹⁴⁶ und der Aktionsplattform¹³⁹ enthaltenen Gleichstellungsziele zu verstärken;

c) dass das Ziel der Herstellung größerer Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in die Personalverwaltungs-Aktionspläne der einzelnen Hauptabteilungen und Bereiche aufgenommen wurde, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit, namentlich den Austausch der besten Verfahrensweisen, zwischen den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern, der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement bei der Durchführung dieser Pläne, die konkrete Zielwerte und Strategien für eine stärkere Vertretung von Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen enthalten;

d) dass im Rahmen des neuen Personalauswahlsystems¹⁴⁷ beschlossen wurde, die Hauptabteilungs- und Bereichsleiter im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarungen für die Verwirklichung der Gleichstellungsziele in den Personalverwaltungs-Aktionsplänen der Hauptabteilungen verantwortlich zu machen;

e) dass weiterhin Koordinierungsstellen für Frauen im System der Vereinten Nationen bestimmt werden, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und

¹⁴⁴ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴⁷ Siehe ST/AI/2002/4.

¹⁴⁴ Siehe A/56/956.

¹⁴⁵ A/57/447.

vollen Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal am Amtssitz und im Feld haben;

f) dass weiterhin konkrete Ausbildungsprogramme zur durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive und über Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz durchgeführt werden, die auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Hauptabteilungen zugeschnitten sind, lobt diejenigen Hauptabteilungs- und Bereichsleiter, die für ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter eine Ausbildung in Gleichstellungsfragen eingeleitet haben, und legt denjenigen, die noch keine derartige Ausbildung abgehalten haben, eindringlich nahe, dies bis zum Ende des Zweijahreszeitraums zu tun;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Verwirklichung und Aufrechterhaltung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta

a) weiter innovative Rekrutierungsstrategien auszuarbeiten, um entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und zu gewinnen, insbesondere aus beziehungsweise in Entwicklungs- und Transformationsländern, anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, sowie in Verwendungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

b) das System der Vereinten Nationen und seine Organisationen und Hauptabteilungen zu ermutigen, die bestehenden informationstechnischen Ressourcen und Systeme und die sonstigen herkömmlichen Methoden zur Verbreitung von Informationen über Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen wirksamer zu nutzen und die Listen potenzieller Bewerberinnen besser zu koordinieren;

c) die Fortschritte der Hauptabteilungen und Bereiche bei der Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen weiterhin genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Einstellung und Beförderung von entsprechend qualifizierten Frauen nicht weniger als 50 Prozent aller Einstellungen und Beförderungen beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist;

d) es den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern eindringlich nahe zu legen, auch künftig weibliche Bewerber auszuwählen, wenn sie über die gleichen oder bessere Qualifikationen als die männlichen Bewerber verfügen, und die Leistungen der Manager bei der Verwirklichung der Zielwerte für eine bessere Vertretung von Frauen in wirksamer Weise zu fördern, zu überwachen und zu beurteilen;

e) während des Auswahlprozesses Konsultationen der Hauptabteilungs- und Bereichsleiter mit den Koordinierungsstellen für Frauen in den Hauptabteilungen zu fördern und si-

chierzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und vollen und effektiven Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal haben;

f) das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, entsprechend der Aktionsplattform von Beijing die Festlegung und Verwirklichung von Gleichstellungszielen in den Personalverwaltungs-Aktionsplänen wirksam zu unterstützen, zu überwachen und zu erleichtern, indem er unter anderem den Zugang zu den Informationen sicherstellt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt werden;

g) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen seiner Mitarbeiter, Frauen wie Männer, entspricht, unter anderem durch die aktive Verfolgung einer angemessenen Politik zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, etwa durch Regelungen für Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Laufbahnförderung, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Bereitstellung umfassenderer Informationen für potenzielle Bewerber und neu eingestellte Bedienstete über Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehegatten, die Unterstützung der Tätigkeiten von Frauennetzwerken und -organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und die verstärkte Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen in allen Hauptabteilungen, Bereichen und Dienstorten;

h) sich auch künftig um die weitere Stärkung der Politik gegen Belästigung, einschließlich sexuelle Belästigung, zu bemühen, indem er unter anderem die umfassende Umsetzung der Richtlinien für die Anwendung dieser Politik am Amtssitz und im Feld, so auch in Friedenssicherungseinsätzen, sicherstellt, und ersucht ferner darum, dass die von der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für den Gebrauch in Friedenssicherungs- und sonstigen Feldmissionen ausgearbeitete Anweisung betreffend sexuelle Belästigung sowie die von dem Büro der Sonderberaterin über Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der institutionellen Arbeitsgruppe für das System der Vereinten Nationen auszuarbeitenden nutzerfreundlichen Richtlinien betreffend sexuelle Belästigung so bald wie möglich herausgegeben werden;

i) die wahrscheinlichen Ursachen für die schleppende Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen, die in Ziffer 56 seines Berichts¹⁴⁵ genannt sind, weiter zu analysieren, Abhilfemaßnahmen einzuleiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschafterinnen zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen zu beauftragen, insbesondere im Bereich der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der

wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten, und mehr Frauen zu residierenden Koordinatorinnen und auf andere hochrangige Stellen zu ernennen;

8. *legt* dem Generalsekretär und den Leitern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weiter gemeinsame Konzepte zu entwickeln, um Frauen an die Organisation zu binden, die interinstitutionelle Mobilität zu fördern und die Chancen für eine Laufbahnförderung zu verbessern;

9. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", die die Verbesserung der Stellung der Frauen im System der Vereinten Nationen betreffen¹⁴⁰, auch künftig umzusetzen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*,

a) die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behilflich sein werden, geeignete Bewerberinnen, vor allem aus Entwicklungs- und Transformationsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

b) Bewerberinnen für die Verwendung bei Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

c) regelmäßig mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl auf Positionen in zwischenstaatlichen, Sachverständigen- und Vertragsorganen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

d) mehr Bewerberinnen für die Ernennung oder Wahl zu Richtern oder auf andere hohe Positionen an internationalen Gerichtshöfen namhaft zu machen und dafür vorzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch aktuelle Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz von Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen sowie über den anteilmäßig nach Geschlecht aufge-

schlüsselten natürlichen Personalabgang in allen Organisationseinheiten und in allen Rangstufen sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen vorzulegen.

RESOLUTION 57/181

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/550, Ziffer 12)¹⁴⁸.

57/181. Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem gefordert wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁴⁹, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹⁵⁰, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁵¹, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung¹⁵², die Erklärung¹⁵³ und die Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁴, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verab-

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

¹⁴⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁵⁰ Siehe Resolution 2263 (XXII).

¹⁵¹ Siehe Resolution 48/104.

¹⁵² Siehe Resolution 1904 (XVIII).

¹⁵³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁵⁴ Ebd., Anlage II.

schiedet wurden, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁵⁵, und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/68 vom 4. Dezember 2000,

in Bekräftigung der in der Charta verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁵⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁵⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵⁸, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵⁹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶⁰, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁶¹ und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁶²,

sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁶³,

ferner in Bekräftigung der Forderung, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, frühe Heirat und Zwangsheirat,

hervorhebend, wie wichtig die Ermächtigung der Frau als Instrument für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁴;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen verschiedener Formen von Gewalt und Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, frühe Heirat und Zwangsheirat;

3. *betont*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶³ umschriebenen Verbrechen, Hindernisse für die Förderung und Ermächtigung der Frau darstellen, und bekräftigt, dass Gewalt gegen Frauen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau verstößt und ihre Wahrnehmung beeinträchtigt oder verhindert;

4. *betont außerdem*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen als gesetzlich strafbare Handlungen behandelt werden müssen, einschließlich Gewalt, die auf irgendeiner Form der Diskriminierung beruht;

5. *begrüßt* die konkreten rechtlichen und umfassenden gesetzgeberischen Maßnahmen, die derzeit durchgeführt oder geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen;

6. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Einleitung verschiedener Initiativen, Strategien und Aktionspläne, zu deren Zielen unter anderem Gewaltbekämpfung und -prävention, Förderung, Information, Gesetzgebung, Schutz und Wohlergehen der Frau, Bildung und Forschung, Stärkung der Wirtschaftskraft der Frau sowie die Achtsamkeit gegenüber den verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen gehören;

7. *bekräftigt*, dass die Sensibilisierung und das Engagement für die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zugenommen haben, begrüßt in diesem Zusammenhang die verschiedenen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, die von den Regierungen zu ihrer Verhütung und Beseitigung ergriffen wurden, und fordert, dass der weiteren Stärkung derartiger Maßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird;

¹⁵⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁵⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁵⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁶⁰ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁶¹ Resolution 39/46, Anlage.

¹⁶² Resolution 45/158, Anlage.

¹⁶³ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁶⁴ A/57/171.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sensibilisierung und die Präventivmaßnahmen für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, gleichgültig ob im öffentlichen oder im privaten Leben, zu verstärken, indem sie öffentliche Kampagnen anregen und unterstützen, um das Bewusstsein für die Unannehmbarkeit und für die sozialen Kosten der Gewalt gegen Frauen zu schärfen, unter anderem durch Aufklärungs- und Medienkampagnen in Zusammenarbeit mit Pädagogen, führenden Vertretern der Gemeinwesen sowie den elektronischen und den Printmedien;

9. *bekundet ihre Anerkennung* für die von nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, sowie von Einzelpersonen geleistete Arbeit im Hinblick auf die Sensibilisierung für die wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Kosten aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, die nichtstaatlichen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik auch weiterhin zu unterstützen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁴ sowie das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umzusetzen;

11. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und an andere zuständige Vertragsorgane wo immer möglich nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, ergriffen oder eingeleitet wurden;

12. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zu unterstützen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Anerkennung für die Tätigkeiten des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie anderer einschlägiger Fonds und Programme, die auf die Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind;

13. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, bei ihrer Arbeit und in ihren mandatsmäßigen Berichten an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung allen Formen der Gewalt gegen Frauen, ein-

schließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, auch künftig die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 57/182

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/550, Ziffer 12)¹⁶⁵.

57/182. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/203 vom 22. Dezember 1995, 51/69 vom 12. Dezember 1996, 52/100 vom 12. Dezember 1997, 53/120 vom 9. Dezember 1998, 54/141 vom 17. Dezember 1999, 55/71 vom 4. Dezember 2000 und 56/132 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁶⁶ und die vorgeschlagenen Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der bestehenden Hindernisse und Herausforderungen,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁶⁷ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt im Hinblick auf die Herbeiführung der Gleichstellung von Männern und Frauen darstellen und dass sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

hervorhebend, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen,

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁶ Resolution S-23/2 Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unerlässlich ist,

unter Begrüßung der erhöhten Aufmerksamkeit für die Situation von Frauen und Mädchen sowie der Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Arbeit der Vereinten Nationen, insbesondere in die Ergebnisse der großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfelkonferenzen und ihre Folgeprozesse, und in Bekräftigung ihrer Zusage, auf den diesbezüglich erreichten Fortschritten aufzubauen,

sowie unter Begrüßung der Aufmerksamkeit für die Situation von Frauen und Mädchen sowie der Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁶⁸, der vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehaltenen Zweiten Weltversammlung über das Altern¹⁶⁹, der vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltenen siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷⁰ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁷¹,

betonend, wie wichtig der Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2001/41 vom 26. Juli 2001 ist, den Tagungsteil für Koordinierungsfragen einer seiner Arbeitstagungen vor 2005 der Überprüfung und Bewertung der systemweiten Umsetzung der am 18. Juli 1997 vom Rat verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in alle Politiken und Programme im System der Vereinten Nationen¹⁷² zu widmen,

mit Besorgnis feststellend, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisier-

¹⁶⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁶⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Zweiten Weltversammlung über das Altern, Madrid, 8.-12. April 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.197/9), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁷⁰ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

¹⁷² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziffer 4.

te Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle¹⁷³ noch nicht in Kraft getreten sind,

in Bekräftigung der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter und gleichzeitig Kenntnis nehmend von der am 25. Juli 2002 im Sicherheitsrat abgehaltenen öffentlichen Aussprache über Friedenssicherung und Gleichstellungsfragen¹⁷⁴,

1. *bekräftigt* die Ziele und Verpflichtungen in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁶⁷ sowie in der politischen Erklärung und den weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁶⁶;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sowie die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte¹⁷⁵;

3. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, auch künftig wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die in den oben genannten Dokumenten aufgeführten Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung vollinhaltlich und wirksam umgesetzt werden;

4. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

5. *fordert* die Regierungen und alle anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, auch künftig eine Gleichstellungsperspektive in die Umsetzung und die Folgemaßnahmen zu den jüngsten Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen sowie in künftige Berichte zu diesem Thema zu integrieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seine jährlichen und fünfjährigen Berichte über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁶ eine Bewertung der Fortschritte bei der Förderung des Ziels der Gleichstellung von

¹⁷³ Resolution 55/25, Anlagen I-III und Resolution 55/255, Anlage.

¹⁷⁴ Siehe S/PV.4589 und Corr.1 und S/PV.4589 (Erste Wiederaufnahme).

¹⁷⁵ A/57/286.

¹⁷⁶ Siehe Resolution 55/2.

Frauen und Männern aufzunehmen, vor allem in Bezug auf die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, und Empfehlungen zur Verbesserung der Messung und des Erfassungsumfangs der Indikatoren abzugeben, sodass die Fortschritte in Richtung auf die Gleichstellung über einen längeren Zeitraum hinweg bewertet werden können;

7. *begrüßt* die Einberufung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der 2003 in Genf und 2005 in Tunis stattfinden soll, und legt den Regierungen und allen anderen Interessengruppen nahe, eine Gleichstellungsperspektive in die Vorbereitungsprozesse und die Ergebnisdokumente zu integrieren;

8. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit der Resolution 48/162 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

9. *bekräftigt außerdem*, dass die Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung im Rahmen eines integrierten und koordinierten Folgeprozesses zu den großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden;

10. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive fester Bestandteil aller seiner Tätigkeiten und der seiner Nebenorgane ist, aufbauend auf den am 18. Juli 1997 durch den Rat verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2¹⁷², und begrüßt in dieser Hinsicht die Aufnahme der Frage der durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive in seine Tagesordnung, die Behandlung der jährlichen Fortschritte bei der Integration der Gleichstellungsperspektive sowie die Aufmerksamkeit, die der Rat in den Ergebnissen seiner Arbeitstagung 2002 der Gleichstellungsperspektive widmete;

11. *ermutigt* den Rat, die Regionalkommissionen zu ersuchen, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen verstärkt um den Aufbau einer regelmäßig zu aktualisierenden Datenbank zu bemühen, in der alle Programme und Projekte erfasst sind, die in ihrer jeweiligen Region von Organisationen oder Organen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, und die Verbreitung von Informationen über diese Programme und Projekte sowie die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Ermächtigung der Frau durch die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu erleichtern;

12. *begrüßt* den Beitrag der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu den Folgemaßnahmen und zur Überprüfung der künftigen Umsetzung der in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und in den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung eingegangenen Verpflichtungen, bekräftigt, dass der Kommission in dieser Hinsicht auch künftig eine zentrale Rolle zukommen wird, und legt den Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft nahe, ihre Arbeit auch weiterhin zu unterstützen;

13. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen und die Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung regional und subregional überwachen, und fordert die Förderung der weiteren diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region;

14. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen;

15. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass es ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder, und der Transformationsländer aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

16. *erkennt an*, dass auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muss, namentlich durch die volle Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung entgegenstellen;

17. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der strategischen Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung eine aktive und deutlich sichtbare Politik der konsequenten Berücksichtigung einer Gleichstellungsperspektive fördern sollte, so auch durch die Arbeit der Abteilung Frauenförderung und des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und durch die Beibehaltung von Gleichstellungsstellen und -beauftragten;

18. *erklärt außerdem erneut*, dass den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, wie etwa dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, eine entscheidend wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt, und erkennt an, dass den Gleichstellungssachverständigen im gesamten System der Vereinten Nationen diesbezüglich ebenfalls eine wichtige Rolle zukommt;

19. *dankt* allen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Anstrengungen zur Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und -beilegung;

20. *erkennt an*, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt und wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Mitwirkung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten ausgebaut werden muss, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Regierungen nachdrücklich auf, weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Mitwirkung der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen und bei der Durchführung von Entwicklungsaktivitäten und Friedensprozessen, namentlich der Konfliktverhütung und -beilegung, dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung, zu gewährleisten und zu unterstützen, so auch indem sie eine Gleichstellungsperspektive in diese Prozesse der Vereinten Nationen integrieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen am Amtssitz und im Feld, insbesondere in Feldeinsätzen, eine Ausbildung zur Integration der Gleichstellungsperspektive in ihre Tätigkeitsbereiche erhalten, namentlich was die Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen angeht, sowie eine angemessene weiterführende Ausbildung auf diesem Gebiet sicherzustellen;

22. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuss, sicherzustellen, dass alle Programme, mittelfristigen Pläne und Programmhaushaltspläne konsequent und deutlich sichtbar eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigen;

23. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷⁷, in ih-

re Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie der Aktionsplattform von Beijing ergriffen haben;

24. *begrüßt* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷⁸ und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

25. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle¹⁷³, vor allem des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch weiterhin in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu verbreiten;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine Berichte an die Generalversammlung eine Gleichstellungsperspektive aufzunehmen, um die Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei der Formulierung der Grundsatzpolitik zu unterstützen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration einer Gleichstellungsperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorzunehmen, namentlich indem er Informationen über wichtige Erfolge, Lernerfahrungen und beste Verfahrensweisen vorlegt, sowie weitere Maßnahmen und Strategien zur künftigen Anwendung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu empfehlen;

29. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁷⁷ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁷⁸ Resolution 54/4, Anlage.

RESOLUTION 57/183

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)¹⁷⁹.

57/183. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/135 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁸⁰ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹⁸¹,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum¹⁸² und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika¹⁸³, die von der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁸⁴ auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

unter Begrüßung des Beschlusses CM/Dec.667 (LXXVI) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 28. Juni bis 6. Juli 2002 in Durban (Südafrika) abgehaltenen sechsundsiebzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses AHG/Dec.165 (XXXVII) betreffend den fünfzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka abgehaltenen siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹⁸⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 57/2 der Generalversammlung vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und erklärend, dass internationale Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁸⁶ unverzichtbar ist, vor allem soweit sie sich auf Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene bezieht,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁸⁷ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹⁸⁸, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

in Anerkennung dessen, dass die in den genannten Übereinkünften verankerten grundlegenden Prinzipien und Rechte ein solides Rechtsschutzregime bilden, das es Millionen von Flüchtlingen ermöglicht hat, Schutz vor bewaffneten Konflikten und Verfolgung zu finden,

in diesem Zusammenhang die Erklärung *begrüßend*, die auf der am 12. und 13. Dezember 2001 in Genf abgehaltenen Ministertagung der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 und/oder seines Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Ausdruck ihres gemeinschaftlichen Bekenntnisses zu einer umfassenden und wirksamen Durchführung des Abkommens und des Protokolls verabschiedet wurde¹⁸⁹,

unter Hinweis auf den Umfassenden Umsetzungsplan, den die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedete, und feststellend, dass der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit den Plan auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung vom 6. bis 8. Juli 2000 in Lomé billigte¹⁹⁰,

mit Lob für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und unter Hinweis auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

¹⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Portugal, Schweden, Spanien, Suriname und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁸⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁸¹ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁸² A/54/682, Anlage I.

¹⁸³ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁴ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

¹⁸⁵ Siehe A/56/457, Anlage I.

¹⁸⁶ A/57/304, Anlage.

¹⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁸⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁸⁹ HCR/MMSP/ 2001/10, Anhang I.

¹⁹⁰ Siehe A/55/286, Anlage I, Beschluss CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

die Beiträge anerkennend, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Anerkennung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

sowie anerkennend, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um großen Flüchtlingsströmen vorzubeugen,

überzeugt davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken, gleichzeitig gegen die Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Hilfsvorkehrungen vorgehen und diesbezügliche Initiativen unterstützen muss,

mit Dank anerkennend, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

zutiefst besorgt über die nach wie vor kritische humanitäre Lage in den afrikanischen Ländern, insbesondere am Horn von Afrika und im südlichen Afrika, die unter anderem durch anhaltende Naturkatastrophen, namentlich Dürren, Überschwemmungen und Wüstenbildung, verschärft wird, wodurch die Vertreibung von Menschen ausgelöst oder beschleunigt werden kann,

mit großer Sorge feststellend, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist,

betonend, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

in der Erwägung, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrzahl der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greueltaten und anderen Konfliktfolgen sind,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹¹ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen¹⁹²;

¹⁹¹ A/57/324.

¹⁹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/57/12).

2. stellt mit Besorgnis fest, dass die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, dazu geführt hat, dass die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat, und ist insbesondere weiterhin besorgt über die Auswirkungen umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Lage und die Umwelt der Asylländer;

3. ermutigt die afrikanischen Staaten, die vollinhaltliche Umsetzung und Weiterverfolgung des Umfassenden Umsetzungsplans sicherzustellen, den die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁸⁰ vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedete;

4. fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

5. spricht dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen ihre Anerkennung für die Führungskompetenz aus, die er seit seinem Amtsantritt im Januar 2001 unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt des Hohen Kommissars für die fortwährenden Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika die Hilfe und den Schutz zu gewähren, die sie benötigen;

6. nimmt Kenntnis von der Ministererklärung der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 und/oder seines Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als Ausdruck ihres gemeinschaftlichen Bekenntnisses zur vollinhaltlichen und wirksamen Durchführung des Abkommens¹⁸⁷ und des Protokolls¹⁸⁸;

7. begrüßt den Beitrag, den der Prozess der Globalen Konsultationen über internationalen Schutz dazu leistet, den internationalen Rahmen für den Rechtsschutz der Flüchtlinge zu stärken und die Staaten besser dafür auszurüsten, den Herausforderungen in einem Geist des Dialogs und der Zusammenarbeit zu begegnen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schutzagenda¹⁹³;

8. erklärt erneut, dass das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen

¹⁹³ Ebd., Beilage 12A (A/57/12/Add.1), Anhang IV.

schen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bilden, legt den afrikanischen Staaten nahe, soweit noch nicht geschehen, diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten der Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtung auf ihre Ideale erneut zu bekräftigen und ihre Bestimmungen zu achten und einzuhalten;

9. *stellt fest*, dass die Staaten sich mit den tieferen Vertriebungsursachen in Afrika auseinandersetzen müssen, und fordert die afrikanischen Staaten, die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung ihrer Not zu leisten;

10. *stellt außerdem fest*, dass unter anderem zwischen Menschenrechtsverletzungen, Armut, Naturkatastrophen, Umweltschäden und der Vertreibung von Bevölkerungsteilen ein Zusammenhang besteht, und fordert verstärkte und konzertierte Bemühungen von Seiten der Staaten, um in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union die Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen und diese Probleme anzugehen;

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den derzeit von den afrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und den subregionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Vermittlung und Konfliktbeilegung sowie von der Einrichtung regionaler Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und fordert alle in Betracht kommenden Parteien nachdrücklich auf, sich mit den humanitären Folgen von Konflikten auseinanderzusetzen;

13. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der jeweiligen Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

14. *begrüßt* den Beschluss der afrikanischen Staats- und Regierungschefs, die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und

Vertriebenen in Afrika im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁸⁶ anzugehen;

15. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

16. *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Rechtsschutzes für Flüchtlinge zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

17. *beklagt* die Verluste an Menschenleben, die Verletzungen und anderen Formen der Gewalt, die Bedienstete des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen erlitten haben, fordert die Staaten, Konfliktparteien und alle anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und ihre Entführung zu verhindern sowie ihre Sicherheit zu gewährleisten, fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und fordert die Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter auf, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder zu befolgen, in denen sie im Einsatz sind;

18. *verurteilt* jegliche Ausbeutung von Flüchtlingen, insbesondere ihre sexuelle Ausbeutung, und fordert, dass diejenigen, die für solche beklagenswerten Handlungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

19. *begrüßt* den Beschluss des Amtes des Hohen Kommissars, einen Verhaltenskodex für das humanitäre Personal einzuführen, der die Ausbeutung von Flüchtlingen, vor allem die sexuelle Ausbeutung, verhindern soll;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die zur Unterstützung des Systems des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen bestehenden Partnerschaften zu stärken und neu zu beleben sowie neue aufzubauen;

21. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Unterstützung der afrikanischen Regierungen durch geeignete Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente

und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen und die Aufstokung der Kapazitäten zur Koordinierung der humanitären Tätigkeiten;

22. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiedersiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

23. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

24. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiedersiedlung in Drittländern positiv zu reagieren, und stellt mit Anerkennung fest, dass einige afrikanische Länder Wiedersiedlungsorte für Flüchtlinge angeboten haben;

25. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, in Absprache mit den Gastländern finanzielle und materielle Hilfe für die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme in Gebieten, die Flüchtlinge aufgenommen haben, bereitzustellen, die je nach Sachlage sowohl den Flüchtlingen als auch den Gastgemeinden zugute kommen;

26. *begrüßt* die Programme, die das Amt des Hohen Kommissars mit den Gastregierungen, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft durchführt, um gegen die durch die Anwesenheit von Flüchtlingspopulationen verursachten Umweltfolgen und sozioökonomischen Folgen anzugehen;

27. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen betroffenen Umwelt und Infrastruktur in Asylländern bereitzustellen;

28. *bekundet ihre Besorgnis* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und for-

dert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den wachsenden Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

29. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt des Hohen Kommissars regelmäßig Statistiken über die Anzahl der außerhalb der Flüchtlingslager lebenden Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern zusammenstellt, damit die Bedürfnisse dieser Flüchtlinge ermittelt und berücksichtigt werden können;

30. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

31. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und von Vertriebenen, namentlich denjenigen, die eines speziellen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

32. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und dass im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

33. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen an Schutz und Hilfe zu entsprechen, erinnert in diesem Zusammenhang an die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁹⁴ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

34. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars

¹⁹⁴ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2003 mündlich Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/184

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)¹⁹⁵.

57/184. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/73 vom 4. Dezember 2000 und die ihr vorausgehenden Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet¹⁹⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁷ und seinen früheren Berichten¹⁹⁸ mit den Auffassungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen sowie auf die Anlage der Resolution,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuss und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten im Rahmen der internationalen Antwortmaßnahmen auf Notsituationen fortlaufend unternehmen,

bekräftigend, wie wichtig die Einhaltung der international akzeptierten Normen und Grundsätze ist und dass nach Bedarf innerstaatliche und internationale Rechtsvorschriften gefördert werden müssen, um den bestehenden und potenziellen humanitären Herausforderungen zu begegnen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär großes Gewicht auf die Förderung der strikten Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte legt,

aner kennend, wie wichtig Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene sind und welche Rolle die Regionalorganisationen in bestimmten Fällen übernehmen können, um humanitäre Krisen abzuwenden,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen und der Privatsektor auf humanitärem Gebiet übernehmen können,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine anhaltenden Bemühungen auf humanitärem Gebiet und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, ihn bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung, die den neuen Realitäten und Herausforderungen entspricht, zu unterstützen, namentlich bei der Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen;

2. *fordert* die Regierungen *auf*, Sachverstand und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit die wesentlichen Bestandteile einer solchen Ordnung und Agenda festgelegt, ihre Struktur geplant und die erforderlichen ergänzenden Tätigkeiten durchgeführt werden können;

3. *bittet* den Generalsekretär, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass in Situationen bewaffneter Konflikte und in komplexen Notsituationen das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die international akzeptierten Normen und Grundsätze strikt eingehalten werden;

4. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet ein besseres Verständnis, gegenseitige Achtung, Vertrauen und Toleranz zwischen den Ländern und Völkern erleichtern und so zu einer gerechteren und gewaltfreien Welt beitragen wird;

5. *erkennt an*, dass die institutionellen Vorkehrungen und Maßnahmen der staatlichen und nichtstaatlichen Organe weiter verstärkt werden müssen, damit diese wirksamer und rascher auf aktuelle humanitäre Probleme reagieren können;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen zur Antwort auf komplexe humanitäre Krisensituationen zu stärken;

7. *ermutigt* den Privatsektor und die nichtstaatlichen Organe, Hilfe und Unterstützung für die nationalen und internationalen Bemühungen zu gewähren, die darauf gerichtet sind, den Herausforderungen auf humanitärem Gebiet zu begegnen und menschliches Leid zu lindern;

8. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeiten und seine Zusammenarbeit mit dem Sekreta-

¹⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Jordanien, Kasachstan, Kuwait, Libanon, Pakistan, Suriname und Thailand.

¹⁹⁶ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74 und 53/124.

¹⁹⁷ A/57/583.

¹⁹⁸ A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352, A/49/577 und Corr.1, A/51/454, A/53/486 und A/55/545.

riats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu verstärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und den zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organen in Kontakt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und in Notsituationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/185

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)¹⁹⁹.

57/185. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2002/288 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Kenias bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2001 an den Generalsekretär²⁰⁰, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Zyperns bei den Vereinten Nationen vom 19. Oktober 2001 an den Generalsekretär²⁰¹ und dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen vom 12. Juni 2002 an den Generalsekretär²⁰² enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von einundsechzig auf vierundsechzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2003 zu wählen.

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Bangladesch, Benin, Gambia, Jemen, Katar, Kenia, Kroatien, Libanon, Malta, Nigeria, Sudan und Zypern.

²⁰⁰ E/2002/8.

²⁰¹ E/2002/7.

²⁰² E/2002/75.

RESOLUTION 57/186

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)²⁰³.

57/186. Beibehaltung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/104 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2003 hinaus beibehalten werden soll,

im Hinblick darauf, dass konzertierte internationale Maßnahmen für die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

in Anbetracht der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von internationalem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

mit tiefer Genugtuung feststellend, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. *beschließt*, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für einen weiteren, am 1. Januar 2004 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. *beschließt außerdem*, spätestens auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2008 hinaus beibehalten werden soll;

²⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

3. *beschließt ferner*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Vorschläge des Hohen Kommissars zur Stärkung der Kapazitäten des Amtes zur Wahrnehmung seines Mandats auf der Grundlage seines im Benehmen mit dem Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär erstellten Berichts zu prüfen.

RESOLUTION 57/187

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/551, Ziffer 20)²⁰⁴.

57/187. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes²⁰⁵ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundfünfzigste Tagung²⁰⁶ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, und mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des

Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine dreiundfünfzigste Tagung²⁰⁶;

2. *begrüßt* die wichtige Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars und sein Exekutivausschuss im Verlauf des Jahres geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Schlussfolgerung über den zivilen und humanitären Charakter des Asyls²⁰⁷, der Schlussfolgerung über die Aufnahme von Asylsuchenden im Rahmen einzelner Asylsysteme²⁰⁸ sowie den Fortschritten in Bezug auf die Anerkennung des wichtigen Beitrags der Gastländer, die Entwicklungsländer sind, begrüßt außerdem die Bedeutung, die der Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁰⁹ beigemessen wird, begrüßt ferner die aktive Mitarbeit des Amtes des Hohen Kommissars in der Arbeitsgruppe des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen sowie bei der Formulierung einer Politik in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung und legt dem Amt des Hohen Kommissars nahe, derartige Praktiken auch weiterhin zu bekämpfen, und begrüßt die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars erneut unternimmt, um dauerhafte Lösungen für das Problem der Flüchtlinge zu fördern;

3. *stellt fest*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹⁰ und das dazugehörige Protokoll von 1967²¹¹ durchgehend als Eckpfeiler des Regimes für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen fungiert haben, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Erklärung, die von der am 12. und 13. Dezember 2001 in Genf zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Abkommens abgehaltenen Ministertagung der Vertragsstaaten des Abkommens und/oder seines Protokolls verabschiedet wurde²¹², als Ausdruck ihres gemeinsamen Eintretens für die vollinhaltliche und wirksame Durchführung des Abkommens und des Protokolls und für die Werte, die sie verkörpern;

4. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 weiterhin die Grundlage des internationalen Regelwerks für Flüchtlinge bilden, und erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen einhundertvierundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Ver-

²⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁰⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/57/12).*

²⁰⁶ Ebd., *Beilage 12A (A/57/12/Add.1).*

²⁰⁷ Ebd., Kap. III, Abschnitt C.

²⁰⁸ Ebd., Abschnitt B.

²⁰⁹ A/57/304, Anlage.

²¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

²¹¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

²¹² HCR/MMSP/2001/10, Anhang I.

tragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass jetzt vierundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen²¹³ sind und dass sechsundzwanzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit²¹⁴ sind, und ermutigt den Hohen Kommissar, seine Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

6. *begrüßt* den Beitrag, den der Prozess der Globalen Konsultationen über internationalen Schutz dazu leistet, das internationale Rahmenwerk für den Rechtsschutz von Flüchtlingen zu stärken und die Staaten besser dafür auszurüsten, die Herausforderungen in einem Geist des Dialogs und der Zusammenarbeit zu bewältigen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Schutzagenda²¹⁵;

7. *erklärt erneut*, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und maßnahmenorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern durchgeführt wird, um unter anderem den Empfang, die Aufnahme und die Behandlung von Flüchtlingen zu fördern und zu erleichtern und dauerhafte, schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen;

8. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann;

9. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Länder, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirt-

schaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

10. *bekräftigt nachdrücklich* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung, unterstützt durch die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

11. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

12. *erkennt an*, dass dem Amt des Hohen Kommissars rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm auf Grund seiner Satzung²¹⁶ und der darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, unverzüglich auf den von dem Amt erlassenen weltweiten Appell zur Deckung des Mittelbedarfs für seinen jährlichen Programmhaushalt zu reagieren;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/188

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/552, Ziffer 25)²¹⁷:

²¹⁶ Resolution 428 (V), Anlage.

²¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, China, Dschibuti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Republik Tansania.

²¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

²¹⁴ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

²¹⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/57/12/Add.1), Anhang IV.*

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/188. Die Lage der palästinensischen Kinder und die Hilfe für sie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹⁸,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²¹⁹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan, die von der Generalversammlung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden²²⁰,

besorgt darüber, dass den unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Kindern nach wie vor zahlreiche Grundrechte vorenthalten werden, die ihnen nach dem Übereinkommen zustehen,

sowie besorgt über die in jüngster Zeit eingetretene ernste Verschlechterung der Lage der palästinensischen Kinder in dem

besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und über die schwerwiegenden Folgen der anhaltenden israelischen Angriffe und Belagerungen, denen die palästinensischen Städte, Dörfer und Flüchtlingslager ausgesetzt sind und die zu einer katastrophalen humanitären Krise geführt haben,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen, die viele Tote und Verletzte gefordert haben, so auch unter den palästinensischen Kindern,

tief besorgt über die Folgen, einschließlich der psychologischen Folgen, der israelischen Militäraktionen für das gegenwärtige und künftige Wohl der palästinensischen Kinder,

1. *betont*, dass es dringend notwendig ist, dass die palästinensischen Kinder ein normales, von ausländischer Besatzung, Zerstörung und Furcht freies Leben in ihrem eigenen Staat führen können;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel bis dahin die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹⁸ achtet und die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²²¹ vollständig einhält, um das Wohlergehen und den Schutz der palästinensischen Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die katastrophale humanitäre Krise abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen.

RESOLUTION 57/189

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/552, Ziffer 25)²²².

²²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

²¹⁸ Resolution 44/25, Anlage.

²¹⁹ A/45/625, Anlage.

²²⁰ Siehe Resolution S-27/2, Anlage.

57/189. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/139 vom 19. Dezember 2001 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²³ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²⁴ verankert ist,

erfreut über das Inkrafttreten der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²²⁵,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁶,

erfreut darüber, dass die Generalversammlung am 10. Mai 2002 auf ihrer Sondertagung über Kinder das Ergebnisdokument "Eine kindergerechte Welt"²²⁷ verabschiedet hat,

in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids, die die Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete²²⁸,

unter Hinweis auf alle anderen einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen, die Erklärung²²⁹ und die Aktionsplattform²³⁰ von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"²³¹ sowie die Ergebnisdokumente der jüngsten fünfjährigen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung

und Entwicklung²³² und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²³³,

in Bekräftigung des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar²³⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan, die auf dem vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurden²³⁵, und die Globale Verpflichtung von Yokohama 2001 begrüßend, die auf dem vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Zweiten Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurde²³⁶,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder, die vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada) stattfand, und bekräftigend, wie wichtig die Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder²³⁷ auch weiterhin für alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder ist,

aner kennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und aus diesem Grund ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und zunehmend auch des HI-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

²²³ Resolution 34/180, Anlage.

²²⁴ Resolution 44/25, Anlage.

²²⁵ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

²²⁶ Siehe Resolution 55/2.

²²⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

²²⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

²²⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution I, Anlage I.

²³⁰ Ebd., Anlage II.

²³¹ Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

²³² Resolution S-21/2, Anlage.

²³³ Resolution S-24/2, Anlage.

²³⁴ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

²³⁵ A/51/385, Anlage.

²³⁶ Siehe A/S-27/12, Anlage.

²³⁷ A/55/467-S/2000/973, Anlage.

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, mehrfache Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²⁴ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²²³, gewährleistet werden, umgehend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²³⁸ und der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²²⁵ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zu Gunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

4. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit den internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums²³⁴, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Primar- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁶ enthaltene diesbezügliche Verpflichtung;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²³⁹ genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing²³⁹ festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen

verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und letzteres gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und das Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"²³¹ einzuhalten;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Gewalt in der Familie, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Kinderhandel und Zwangsarbeit, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso festgelegt werden sollen wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

10. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing weiter umzusetzen, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz der vom Krieg betroffenen Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren

²³⁸ Resolution 54/4, Anlage.

²³⁹ Resolution S-23/3, Anlage.

Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids, vor geschlechtsbezogener Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, vor sexueller Ausbeutung, Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe und der Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse der vom Krieg betroffenen Mädchen einzugehen;

12. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Ergreifung von Sonderinitiativen, um allen Rechten und Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Mädchen gerecht zu werden;

13. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

14. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform von Beijing und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

15. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landkooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen²⁴⁰, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

16. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

17. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Durchführungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

18. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass bei den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von HIV/Aids den mit HIV/Aids infizierten und davon betroffenen Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihm bei der Ausarbeitung des in der Verpflichtungserklärung über HIV/Aids²²⁸ verlangten Berichts behilflich zu sein, den er der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorlegen soll.

RESOLUTION 57/190

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/552, Ziffer 25)²⁴¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik

²⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind), Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

²⁴⁰ Siehe A/53/226, Ziffern 72-77 und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

57/190. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer Resolutionen über die Rechte des Kindes, insbesondere der Resolutionen 55/78 und 55/79 vom 4. Dezember 2000, unter Hinweis auf die Resolution 56/138 vom 19. Dezember 2001 und mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/92 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002²⁴²,

eingedenk des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴³, betonend, dass die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden müssen, und erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der Vorrangigkeit zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

unter Begrüßung des Inkrafttretens der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁴⁴,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York

abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²⁴⁵, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁶ und in denen es unter anderem heißt, dass nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern, die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornografie, und in denen bekräftigt wird, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder²⁴⁷ und der darin enthaltenen festen Verpflichtungen, die Rechte aller Kinder, das heißt aller Menschen unter 18 Jahren, einschließlich Jugendlicher, zu fördern und zu schützen,

sowie unter Begrüßung der Globalen Verpflichtung von Yokohama, die auf dem vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) abgehaltenen Zweiten Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurde²⁴⁸, und mit der Aufforderung an die Staaten, seine Ergebnisse zu berücksichtigen,

ferner unter Begrüßung der Einbeziehung von Fragen betreffend die Rechte der Kinder in die Ergebnisdokumente aller großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt darüber, dass die Situation der Mädchen und Jungen in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Gewalt, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Diskriminierung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass es notwendig ist, in alle Politiken und Programme, die Kinder betreffen, eine Gleichstellungsperspektive einzubeziehen,

aner kennend, dass es notwendig ist, einen für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder angemessenen Lebensstandard zu verwirklichen, Kin-

²⁴² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁴³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁴⁴ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

²⁴⁵ A/45/625, Anlage.

²⁴⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

²⁴⁸ Siehe A/S-27/12, Anlage.

der vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, ihren allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu Grundschulbildung zu gewährleisten und die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die Bildung von Kindern²⁴⁹ zu erfüllen,

besorgt über die Zahl rechtswidriger Adoptionen, die Zahl der Kinder, die ohne Eltern aufwachsen, und die Zahl der Kinder, die Opfer verschiedener Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ausbeutung und der Vernachlässigung innerhalb und außerhalb der Familie sind,

sowie besorgt über Fälle der internationalen Entführung von Kindern durch einen Elternteil,

aner kennend, dass Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Zivilgesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, für die Verwirklichung der Rechte des Kindes wichtig ist,

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

1. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴³ vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universellen Beitritts so bald wie möglich erreicht wird;

2. *bringt erneut ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, zurückzunehmen und alle Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen vollinhaltlich durchzuführen, und betont, dass die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sowie der auf den einschlägigen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen gebilligten Gesamt- und Einzelziele beiträgt;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuzusichern, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und diese Meinung angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen und in dieser Hinsicht Kinder und Jugendliche in ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Gipfels und der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder sowie

gegebenenfalls in andere Programme einzubeziehen, die Kinder und Jugendliche berühren;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, eng mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammenzuarbeiten und im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen, und legt den Vertragsstaaten nahe, die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, nimmt Kenntnis von der vorübergehenden Unterstützung durch den Aktionsplan des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Stärkung der wichtigen Rolle des Ausschusses im Hinblick auf die Förderung der Durchführung des Übereinkommens und ersucht den Generalsekretär außerdem, Informationen über Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan bereitzustellen;

7. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, dringend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten zustande kommt, die die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens annehmen, sodass diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht, und dabei unter anderem die zusätzliche Arbeitsbelastung zu berücksichtigen, die dem Ausschuss bei Inkrafttreten der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen entstehen wird;

8. *bittet* den Ausschuss, seinen konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten sowie seine Transparenz und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu stärken;

9. *empfiehlt* allen in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie allen anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den konkreten Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses zu berücksichtigen, und spricht sich für die Weiterentwicklung des auf den Rechten des Kindes beruhenden Ansatzes des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und für weitere Maßnahmen zur Stärkung der systemweiten Koordinierung und der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes aus;

10. *legt* dem Ausschuss *nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

²⁴⁹ Siehe Resolution 55/2, Ziffer 19.

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, für Berufsgruppen, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich Sonderrichter, Polizeibeamte, Anwälte, Sozialarbeiter, Ärzte, Gesundheitspersonal und Lehrer, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes sicherzustellen und für eine Koordinierung zwischen den verschiedenen staatlichen Organen zu sorgen, die sich mit den Rechten des Kindes befassen, und legt den Staaten und den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, auch weiterhin die Bildung und Ausbildung auf diesem Gebiet zu fördern;

12. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Verfechtern der Rechte des Kindes *nahe*, gegebenenfalls weiterhin zu der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen aufgebauten Internet-Datenbank beizutragen, damit weiterhin Informationen über Gesetze, Strukturen, Politiken und Prozesse bereitgestellt werden, mit denen das Übereinkommen auf einzelstaatlicher Ebene in die Praxis umgesetzt wird, und würdigt diese Organisation in diesem Zusammenhang für ihre Arbeit zur Verbreitung der aus der Durchführung des Übereinkommens gewonnenen Erkenntnisse;

II

Schutz und Förderung der Rechte des Kindes

Identität, Familienbeziehungen und Geburtenregistrierung

1. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zur Registrierung aller Kinder unverzüglich nach ihrer Geburt zu unternehmen, so auch indem sie vereinfachte, rasche und wirkungsvolle Verfahren in Betracht ziehen;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, sich zu verpflichten, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten, und, falls einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen werden, ihm angemessenen Beistand und Schutz zu gewähren, mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, so weit wie möglich das Recht des Kindes zu gewährleisten, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, und, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie oder Gemeinschaft den Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben, in der Erkenntnis, dass eine solche Entscheidung im Einzelfall not-

wendig werden kann, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist;

5. *erinnert* an Ziffer 15 des Ergebnisdokuments der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder²⁴⁷, worin erklärt wird, dass die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft ist und als solche zu stärken ist, dass sie auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung Anspruch hat, dass die Hauptverantwortung für den Schutz, die Erziehung und die Entwicklung der Kinder bei der Familie liegt und dass alle gesellschaftlichen Institutionen die Rechte der Kinder achten, ihr Wohl sicherstellen sowie Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen angemessene Hilfe gewähren sollen, sodass Kinder in einem sicheren, stabilen Umfeld und in einer Atmosphäre des Glücks, der Liebe und des Verständnisses aufwachsen und sich entfalten können, wobei zu berücksichtigen ist, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass bei Adoptionen das Wohl des Kindes vorrangige Berücksichtigung findet, und alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und Adoptionen, bei denen die normalen Verfahren nicht befolgt werden, zu verhindern und zu bekämpfen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, um sich mit dem Problem der Kinder auseinanderzusetzen, die ohne Eltern aufwachsen, insbesondere der Waisenkinder und der Kinder, die Opfer von familiärer und sozialer Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch sind;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich mit Fällen der internationalen Entführung von Kindern durch einen Elternteil zu befassen;

Gesundheit

9. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, besondere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung dauerhaft bestandfähiger Gesundheitssysteme und Sozialeinrichtungen zu richten, mit dem Ziel, die wirksame Verhütung von Krankheiten, Mangelernährung und Behinderungen sowie der Säuglings- und Kindersterblichkeit sicherzustellen, namentlich durch Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, und die notwendige medizinische Behandlung und Gesundheitsfürsorge für alle Kinder zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kleinkindern und Mädchen, namentlich im Hinblick auf die Verhütung häufiger Infektionskrankheiten, der besonderen Bedürfnisse jugendlicher, namentlich im Hinblick auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit und die Gefahren im Zusammenhang mit Sucht-

stoffmissbrauch und Gewalt, sowie der besonderen Bedürfnisse der in Armut lebenden Kinder, der Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte und der Kinder anderer schutzbedürftiger Gruppen, und die Maßnahmen zur Befähigung der Familien und Gemeinwesen zur Selbsthilfe zu verstärken;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um von Krankheit und Mangelernährung betroffene Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen zu lassen, namentlich indem sie vor jeder Form von Diskriminierung, Missbrauch oder Vernachlässigung geschützt werden und insbesondere Zugang zu gesundheitlicher Versorgung erhalten und diese ihnen bereitgestellt wird;

11. *begrüßt* es, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu gesundheitlicher Versorgung sowie auf die Rechte von Kindern mit HIV/Aids richtet;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besonderes Gewicht auf die Prävention von HIV-Infektionen bei Kleinkindern zu legen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass sich Jugendliche und Frauen mit HIV infizieren, unter anderem indem sie die Prävention von HIV/Aids unter Berücksichtigung der Epidemiologie der Krankheiten in dem jeweiligen Staat in die Lehrpläne und Bildungsprogramme aufnehmen und weitreichende Programme für freiwillige HIV-Untersuchungen und die Beratung schwangerer Frauen sowie die Bereitstellung von Diensten zur Verringerung des Risikos der Virusübertragung von infizierten schwangeren Frauen auf ihre Kinder unterstützen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um mit HIV/Aids infizierte oder davon betroffene Kinder vor jeder Form von Diskriminierung, Stigmatisierung, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, Bildung und sozialen Diensten und deren Bereitstellung, mit dem Ziel der Verwirklichung ihrer Rechte;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, verstärkt die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, den infizierten oder von der Epidemie betroffenen Kindern, namentlich denjenigen, die auf Grund der HIV/Aids-Pandemie zu Waisen geworden sind, Hilfe zu gewähren, und sich dabei insbesondere auf die am schwersten betroffenen Regionen Afrikas und diejenigen Gebiete zu konzentrieren, in denen die Epidemie den nationalen Entwicklungsfortschritt in gravierendem Maße beeinträchtigt, fordert sie außerdem auf, der Behandlung, Betreuung und Unterstützung HIV/Aids-

infizierter Kinder einen hohen Stellenwert beizumessen, und bittet sie, eine stärkere Einbindung des Privatsektors zu erwägen;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Aktivitäten und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf gerichtet sind, den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten sowie andere Suchtkrankheiten, insbesondere die Alkohol- und Tabaksucht, unter Kindern und Jugendlichen, vor allem unter denjenigen, die besonders schutzbedürftig sind, zu verhüten, sowie den Einsatz von Kindern und Jugendlichen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Handel damit zu bekämpfen;

16. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Inhalaten und Alkohol abhängigen Kindern, einschließlich Jugendlicher, Zugang zu geeigneter Behandlung und Rehabilitation zu sichern;

Bildung

17. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und sicherstellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen und angemessenen Grundschulbildung haben, sowie indem sie die Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und allen zugänglich machen, insbesondere durch die schrittweise Einführung der Unentgeltlichkeit der Bildung;

18. *bekräftigt* den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²⁵⁰, fordert seine vollständige Durchführung und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, auch künftig ihren Auftrag zu erfüllen, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik zu erhalten;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Aktionspläne auszuarbeiten beziehungsweise bestehende zu stärken, um die Ziele der Bildung für alle zu verwirklichen und so sicherzustellen, dass alle Jungen und Mädchen eine Primarschulbildung vollständig abschließen;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, das Bildungsgefälle zwischen Jungen und Mädchen zu beseitigen, bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltene Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben und dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können²⁴⁹, und regt in diesem Zusammenhang dazu an, die vom

²⁵⁰ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

Generalsekretär auf dem Weltbildungsforum eingeleitete Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass das Gewicht auf die qualitativen Aspekte der Bildung gelegt wird, dass die Bildung des Kindes gewährleistet ist, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴³ im Einklang mit dessen Artikeln 28 und 29 Programme zur Bildung des Kindes erarbeiten und durchführen und dass die Bildung unter anderem darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu vermitteln und es auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie Ureinwohnern vorzubereiten und zu gewährleisten, dass Kinder schon von klein auf eine Unterweisung in den Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen erhalten, die es ihnen gestatten, jeden Streit auf friedlichem Weg und in einem Geist der Achtung der Menschenwürde, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung beizulegen, eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²⁵¹;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um rassistische, diskriminierende und fremdenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen mittels Bildung zu verhüten und dabei zu berücksichtigen, welche wichtige Rolle Kindern bei der Änderung solcher Einstellungen und Verhaltensweisen zukommt;

23. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Bildungsdisparitäten zu beseitigen und in Armut lebenden Kindern, in abgelegenen Gebieten lebenden Kindern, Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen, von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und besonders schutzbedürftigen Kindern, namentlich Flüchtlingskindern, Migrantenkindern, Straßenkindern, Kindern, denen ihre Freiheit entzogen ist, indigenen Kindern und Kindern, die Minderheiten angehören, Zugang zu Bildung zu verschaffen;

24. *fordert* die Staaten, die Bildungsinstitutionen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *auf*, gleichstellungsorientierte Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um auf die besonderen Bildungsbedürfnisse von Mädchen einzugehen;

Freiheit von Gewalt

25. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, Kinder vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen;

²⁵¹ Resolutionen 53/243 A und B.

26. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeder Form der Gewalt, namentlich körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Folter, Kindesmissbrauch, Missbrauch durch die Polizei, andere Behörden und Bedienstete mit Polizeibefugnissen und das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen, einschließlich Waisenhäusern, sowie vor häuslicher Gewalt zu schützen;

27. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Fälle von Folter und anderen Formen der Gewalt gegen Kinder zu untersuchen und den zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zuzuleiten und gegen die für solche Taten Verantwortlichen geeignete Disziplinar- oder Strafmaßnahmen zu verhängen;

28. *ersucht* alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen, insbesondere die Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Erfahrungen konkreten Situationen der Gewalt gegen Kinder ihre Aufmerksamkeit zu schenken;

29. *bekräftigt* ihren Beschluss, den Generalsekretär zu ersuchen, eine eingehende Untersuchung der Frage der Gewalt gegen Kinder zu veranlassen, und ermutigt ihn, so bald wie möglich einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, der die Studie in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation leitet, wobei die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder²⁴⁷ und die von dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach seiner zweitägigen allgemeinen Erörterung über Gewalt gegen Kinder abgegebenen Empfehlungen²⁵² zu berücksichtigen sind;

30. *fordert* die Regierungen aller Staaten, insbesondere derjenigen Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Artikeln 37 bis 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und den Artikeln 6 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁵³, nachzukommen;

III

Förderung und Schutz der Rechte von besonders gefährdeten Kindern und Nichtdiskriminierung von Kindern

Die Not der Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben

1. *fordert* die Regierungen *auf*, sich um umfassende Lösungen für die Probleme zu bemühen, die Kinder dazu veranlassen, auf der Straße zu arbeiten und/oder zu leben, und geeig-

²⁵² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 41* und Korrigendum (A/57/41 und Corr.1), Abschnitt IV.C.

²⁵³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

nete Programme und Politiken für den Schutz, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung dieser Kinder durchzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass soziale Grunddienste, insbesondere Bildung, für Kinder bereitgestellt werden, um sie von Tätigkeiten fernzuhalten, durch die sie gefährdet, ausgebeutet oder missbraucht würden, und sich mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Tätigkeiten auseinanderzusetzen;

3. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße arbeitenden und/oder lebenden Kindern zu verhindern, gegen sie gerichtete Folter, Misshandlung und Gewalt zu bekämpfen und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Lage der Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, einzubeziehen, wenn sie Berichte zur Vorlage an den Ausschuss für die Rechte des Kindes erstellen, und legt dem Ausschuss und den anderen in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate der Frage der Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit, einschließlich fachlicher Beratung und Hilfe, zu unterstützen;

Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung von Politiken und Programmen für den Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern sowie für die Bereitstellung sozialer Grunddienste, einschließlich des Zugangs zu Bildung, mit Hilfe der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, zu verbessern, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴³;

7. *fordert* alle Staaten und die sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien sowie die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen *auf*, im Hinblick auf Schutz und Hilfe dringend zu bedenken, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten besonders ausgesetzt sind, etwa Zwangsrekrutie-

rung, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung;

8. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter oder von ihren Familien getrennter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten, alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter oder von ihren Familien getrennter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder auch künftig zu überwachen;

Behinderte Kinder

9. *ermutigt* die auf Beschluss des Ausschusses für die Rechte des Kindes eingesetzte Arbeitsgruppe für die Rechte behinderter Kinder, die aus der am 6. Oktober 1997 abgehaltenen allgemeinen Erörterung über die Rechte behinderter Kinder hervorgegangenen Empfehlungen²⁵⁴ baldmöglichst umzusetzen, namentlich indem sie in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen und den anderen in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen den Entwurf eines Aktionsplans für behinderte Kinder ausarbeitet;

10. *ermutigt* den Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, in seinen Beratungen die Frage behinderter Kinder zu behandeln;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen ihre Diskriminierung auszuarbeiten und anzuwenden, damit ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirklichen Zugang zu Bildungs- und Gesundheitsdiensten;

Migrantenkinder

12. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes dementsprechend ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen

²⁵⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41)*, Abschnitt IV.C.2, und ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Abschnitt IV.C.2.

und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, mit der Sonderberichtersteratterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten voll zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, der besonders prekären Lage von Migrantenkindern abzuweichen;

IV

Verhütung und Bekämpfung des Verkaufs von Kindern und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁵⁵ und bekundet ihre Unterstützung für seine Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er zur vollen Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

3. *fordert* die Staaten *auf*, auch künftig mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und alle seine Empfehlungen voll zu berücksichtigen;

4. *bittet* um weitere freiwillige Beiträge über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und um Unterstützung für die Tätigkeit des Sonderberichterstatters, damit er sein Mandat in wirksamer Weise erfüllen kann;

5. *begrüßt* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁵⁶, legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, es vollinhaltlich durchzuführen, und bittet die Staaten, soweit noch nicht geschehen, seine Unterzeichnung und Ratifikation zu erwägen;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁴⁴, im Einklang mit den Artikeln 35 und 34 des Übereinkommens die Entführung, den Verkauf oder den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form, einschließlich des Transfers der Organe von Kindern zu Gewinnzwecken, zu verhindern und Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um den Missbrauch der neuen Informations- und

Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, zum Zwecke des Kinderhandels und aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, insbesondere des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie, des Kindersextourismus, der Pädophilie und anderer Formen der Gewalt und des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, zu bekämpfen, und stellt fest, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Verhütung und Beseitigung dieser Phänomene beitragen kann;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Pädophilie, der Kinderpornografie, der Kinderprostitution, des Kindersextourismus, des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern und ihrer Organe, des Einsatzes der Zwangsarbeit von Kindern und jeder sonstigen Form der Ausbeutung, im Einklang mit allen einschlägigen und anwendbaren internationalen Rechtsinstrumenten unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Strafjustizsysteme bei der Behandlung von Kindern, die Opfer solcher Praktiken sind, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, strafrechtlich verfolgt werden;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, indem sie multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern sowie Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen je nach Bedarf zu fördern;

10. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit und die koordinierten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, um Kinderhändlerringe zu verhindern und zu zerschlagen;

11. *betont*, dass das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muss, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder missbrauchen, und durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

12. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf Gesetze zu erlassen, durchzusetzen, zu überprüfen beziehungsweise zu ändern

²⁵⁵ E/CN.4/2002/88.

²⁵⁶ Resolution 54/263, Anlage II.

und Politiken, Programme und Praktiken umzusetzen, die Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, einschließlich gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, schützen und diese beseitigen, unter Berücksichtigung der besonderen Probleme, die sich in dieser Hinsicht aus der Nutzung des Internet ergeben;

13. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die besten Verfahrensweisen zu ermitteln und alle geeigneten einzelstaatlichen, bilateralen und multilateralen Maßnahmen zu ergreifen, Ressourcen für die Ausarbeitung langfristiger Politiken, Programme und Praktiken zu veranschlagen und umfassende und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten zu sammeln und bei gleichzeitiger Bekräftigung des Rechts von Kindern und Jugendlichen, sich frei zu äußern, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Opfer sexueller Ausbeutung sind, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife an der Entwicklung von Strategien gegen den Verkauf von Kindern und ihren Organen, gegen ihre sexuelle Ausbeutung und ihren Missbrauch, namentlich die Benutzung von Kindern für Pornografie, Prostitution und Pädophilie, sowie zur Bekämpfung bestehender Märkte mitwirken können;

14. *bittet* alle Staaten, nach Bedarf die Globale Verpflichtung von Yokohama 2001²⁴⁸ bei ihren Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu berücksichtigen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einander ein Höchstmaß an Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen beziehungsweise mit Strafverfahren oder gegebenenfalls Auslieferungsverfahren zu leisten, die in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel für die Verfahren;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die Faktoren berücksichtigt, die zu diesen Erscheinungen beitragen, namentlich Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Disparitäten, ungleiche sozioökonomische Strukturen, dysfunktionale Familien, verantwortungsloses sexuelles Verhalten Erwachsener, fehlende Bildung, Land-Stadt-Wandern, Diskriminierung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Handel mit Kindern;

17. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Ressourcen für die Rehabilitation von Kindern bereitzustellen, die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geworden sind, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Genesung und soziale Wiedereingliederung zu fördern;

V

Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte²⁵⁷;

2. *anerkennt* die Fortschritte, die seit der Erteilung des in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 festgelegten Mandats des Sonderbeauftragten erzielt wurden, bekundet ihre Unterstützung für seine Tätigkeit, insbesondere die Anstrengungen, die er unternimmt, um den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken und die Behörden und die Öffentlichkeit dafür zu mobilisieren und so die Achtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Konfliktfolgesituationen zu fördern, und empfiehlt dem Generalsekretär, das Mandat um weitere drei Jahre zu verlängern;

3. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Entwicklungen bei den Antwortmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf die Frage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Bewertung des Umfangs und der Wirksamkeit dieser Antwortmaßnahmen durchzuführen, die auch Empfehlungen zur Stärkung, durchgängigen Berücksichtigung, Integration und Aufrechterhaltung der diesbezüglichen Aktivitäten enthält, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung seinen Bericht zur Behandlung zu Beginn der achtundfünfzigsten Tagung der Versammlung vorzulegen;

4. *fordert* den Generalsekretär und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Sonderbeauftragten und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, ihre Anstrengungen weiter zu verstärken, um ein konzertiertes Konzept im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu entwickeln, so auch nach Bedarf bei den Vorbereitungen von Feldbesuchen des Sonderbeauftragten und den Folgemaßnahmen zu diesen Besuchen;

5. *fordert* alle Staaten und sonstigen beteiligten Parteien *auf*, auch künftig mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten, um die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und alle Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und sich mit den ermittelten Problemen auseinanderzusetzen;

6. *begrüßt* die Unterstützung und die freiwilligen Beiträge, die der Sonderbeauftragte bei seiner Arbeit in Erfüllung seines Mandats nach wie vor erhält;

²⁵⁷ Siehe A/57/402.

7. *begrißt außerdem* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁵⁸, legt den Vertragsstaaten eindringlich nahe, es vollinhaltlich durchzuführen, und bittet die Staaten, soweit noch nicht geschehen, seine Unterzeichnung und Ratifikation zu erwägen;

8. *fordert* alle Staaten und sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und jedweden gezielten Vorgehen gegen Kinder und Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, ein Ende zu setzen, fordert die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁵⁹ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977²⁶⁰ uneingeschränkt zu achten, und fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um Kinder vor Handlungen zu schützen, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen, so auch indem die Staaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die für solche Verletzungen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen;

9. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, der Straflosigkeit von Tätern, die bestimmte, im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁶¹ definierte Verbrechen gegen Kinder begehen, unter anderem solche, die sexuelle Gewalt oder Kindersoldaten betreffen, ein Ende zu setzen und damit solche Verbrechen zu verhindern;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle zuständigen Stellen der Vereinten Nationen im Feld im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Berichterstattung über die Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder verbessern und dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit widmen;

11. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und ihre Verbringung in Zonen eines bewaffneten Konflikts, fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die anderen betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder sowie ihre Rehabilitation, Wiedereingliederung und Zusammenführung mit ihren Familien zu erwirken, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die Täter vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, zu gewährleisten, dass Adaptionen von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des

Kindes²⁴³ entsprechen und dass dem Wohl des Kindes stets die höchste Bedeutung zugemessen wird;

13. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden, für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer körperlichen und seelischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung zu ergreifen, befürwortet weiter die Anstrengungen, die unter anderem regionale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um dem Einsatz von Kindern als Soldaten in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, und betont, dass denjenigen, die die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten systematisch missbrauchen oder verletzen, keine Unterstützung gewährt wird;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass in die Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung;

15. *bekräftigt*, dass der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder eine wesentliche Rolle zukommt, nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1379 (2001) des Sicherheitsrats vom 20. November 2001 und vermerkt die Bedeutung der am 7. Mai 2002 im Sicherheitsrat abgehaltenen öffentlichen Aussprache über Kinder und bewaffnete Konflikte²⁶² sowie der vom Rat eingegangenen Verpflichtung, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit tätig wird;

16. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, sicherzustellen, dass von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ungehinderten Zugang zu rechtzeitiger und wirksamer humanitärer Hilfe erhalten;

17. *bekräftigt* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1999²⁶³, in denen der Rat unter anderem systematische, konzertierte und umfassende interinstitutionelle Anstrengungen zu Gunsten von Kindern sowie eine angemessene und nachhaltige Bereitstellung von Ressourcen forderte, damit in allen Phasen einer Not-situation sowohl Soforthilfe geleistet als auch längerfristige Maßnahmen zu Gunsten von Kindern durchgeführt werden können;

²⁵⁸ Resolution 54/263, Anlage I.

²⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²⁶⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²⁶¹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

²⁶² Siehe S/PV.4528.

²⁶³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. VI, Ziffer 5.

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur körperlichen und seelischen Genesung und zur sozialen Wiedereingliederung aller Kinder, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu ergreifen, bittet die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei diesen Anstrengungen und betont ferner, wie wichtig es ist, den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen systematisch Rechnung zu tragen;

19. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Maßnahmen für die besondere Behandlung und Rehabilitierung von Straftätern im Kindesalter gebührend zu prüfen;

20. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung auch weiterhin zu unterstützen, namentlich auch durch finanzielle Beiträge, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Hilfe für die Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation, und begrüßt die positiven Auswirkungen des Erlasses konkreter Rechtsvorschriften über Antipersonenminen auf Kinder;

21. *bittet* die Staaten, die multilateralen Geber und den Privatsektor, im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe bei der Minenbekämpfung zusammenzuarbeiten und die notwendigen Ressourcen für die rasche Entwicklung neuer und effizienterer Minensuch- und Minenräumtechnologien bereitzustellen;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit;

23. *empfiehlt*, dass bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollen und dass aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollen;

24. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, so auch in Ausbildungsprogramme, Nothilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens und zur Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie in die Aushandlung und Durchführung von Friedensübereinkünften, und unterstreicht, dass es angesichts der langfristigen Folgen für die Gesellschaft wichtig ist, konkrete Bestimmungen zu Gunsten von Kindern, namentlich über Ressourcen, in Friedensübereinkünfte und in von den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen aufzunehmen;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigenden Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des

Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs- und Friedenskonsolidierungsprogrammen und Kindernetzwerken;

27. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär Kinderschutz-Berater für Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen ernannt hat, und ermutigt ihn, gegebenenfalls auch weiterhin solche Berater für bestehende und künftige Friedenssicherungsmissionen zu ernennen;

28. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder²⁶⁴ und den Anstrengungen von Regionalorganisationen, um den Rechten und dem Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder eine Vorrangstellung in ihren Politiken und Programmen einzuräumen;

VI

Schrittweise Beseitigung der Kinderarbeit

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Zusammenhang mit der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen, insbesondere des Übereinkommens von 1930 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29), des Übereinkommens von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung (Übereinkommen 138) und des Übereinkommens von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182), und diese Übereinkommen durchzuführen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, unter anderem die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 (Übereinkommen 182) aufgeführt sind, sofort zu beseitigen;

²⁶⁴ A/55/467-S/2000/973, Anlage.

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Ausmaß, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit zu bewerten und systematisch zu untersuchen und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und durchzuführen und dabei den besonderen Gefahren, denen sich Mädchen gegenübersehen, sowie der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *erkennt an*, dass die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, *fordert* alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung von Kinderarbeit dafür sorgen, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung haben, und erkennt insbesondere die wichtige Rolle an, die der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt;

6. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene zu verstärken, um sich in enger Zusammenarbeit unter anderem mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in wirksamer Weise mit dem Problem der Kinderarbeit auseinanderzusetzen;

VII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Schlussdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Eine kindergerechte Welt"²⁴⁷ dargelegten Verpflichtungen zu erstellen mit dem Ziel, Probleme und Zwänge zu benennen und Empfehlungen zu den Maßnahmen abzugeben, die für weitere Fortschritte erforderlich sind, und der Generalversammlung seinen Bericht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

b) in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" aufzunehmen, der im Plenum behandelt werden wird;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den

Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴³ und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

d) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei das von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Kinder verabschiedete Ergebnisdokument sowie die bestehenden Mandate der zuständigen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

e) die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/191

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/553, Ziffer 16)²⁶⁵.

57/191. Ständiges Forum für indigene Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2000/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, in der der Rat das Ständige Forum für indigene Fragen einrichtete, sowie auf den Ratsbeschluss 2001/316 vom 26. Juli 2001 betreffend die Wahl/Ernennung der sechzehn Mitglieder des Forums und andere organisatorische Fragen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/140 vom 19. Dezember 2001 über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, in der sie den Ratsbeschluss 2001/316 begrüßte,

unter Begrüßung der vom 13. bis 24. Mai 2002 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York erfolgreich abgehaltenen historischen ersten Jahrestagung des Forums,

nach Behandlung des Berichts des Forums über seine erste Tagung²⁶⁶,

in dem Wunsch, im Rahmen des Mandats des Rates den interaktiven Dialog und die Partnerschaft zwischen dem Forum und den Regierungen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den indigenen Bevölkerungsgruppen und Völkern und der Zivilgesellschaft insgesamt zu stärken,

²⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

²⁴⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 23 (E/2002/43/Rev.1).*

begrüßend, dass die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für das Forum geschaffen wurde,

unterstreichend, wie wichtig es ist, eine angemessene Finanz- und Sekretariatsunterstützung für die Tätigkeit des Forums sicherzustellen, und gleichzeitig bekräftigend, dass das Forum aus den vorhandenen Mitteln im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie über etwaige freiwillige Beiträge finanziert wird,

unter Hinweis auf den Beschluss des Rates in Ziffer 8 seiner Resolution 2000/22, ohne den Ergebnissen vorzugreifen, eine Überprüfung aller bestehenden Mechanismen, Verfahren und Programme innerhalb der Vereinten Nationen betreffend indigene Fragen, namentlich der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, durchzuführen, mit dem Ziel, die Tätigkeiten zu rationalisieren, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden und die Wirksamkeit zu erhöhen, sowie auf den Beschluss des Rates, diese Überprüfung so bald wie möglich und spätestens auf seiner Arbeitstagung 2003 durchzuführen, wie in seinem Beschluss 2001/316 festgelegt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Verbindung mit den Beschlussentwürfen I bis IV, die das Ständige Forum für indigene Fragen auf seiner ersten Tagung dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Verabschiedung empfahl²⁶⁷,

a) im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 aufgestellten Haushaltsverfahren innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in New York eine Sekretariatsgruppe einzurichten, die dem Forum bei der Erfüllung seines in Ziffer 2 der Ratsresolution 2000/22 festgelegten Mandats behilflich sein soll;

b) einen freiwilligen Fonds für das Forum einzurichten, um die Umsetzung der von dem Forum über den Rat abgegebenen Empfehlungen zu finanzieren, entsprechend Ziffer 2 a) der Ratsresolution 2000/22, und um die in Ziffer 2 b) und c) derselben Resolution festgeschriebenen mandatsmäßigen Tätigkeiten zu finanzieren;

2. *ermutigt* Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, sich bei dem Sekretariat zu bewerben, und bittet den Generalsekretär, freie Stellen, soweit vorhanden, auf breiter Grundlage auszuschreiben;

3. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für das Forum, andere zuständige internationale und regionale Organisationen und Organe sowie indigene Bevölkerungsgruppen und Völker, dem Forum bei der Erfül-

lung seines in Ziffer 2 der Ratsresolution 2000/22 aufgeführten Mandats behilflich zu sein, namentlich durch die Bereitstellung von Personal;

4. *fordert* die Regierungen, die Finanzinstitutionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, zu erwägen, zu dem vom Generalsekretär einzurichtenden freiwilligen Fonds für das Forum beizutragen;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Vorschlägen, Zielen, Empfehlungen und möglichen zukünftigen Tätigkeitsbereichen, die das Forum in seinem Bericht über seine erste Tagung²⁶⁶ benannt hat, und bittet die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale und regionale Organisationen sowie indigene Bevölkerungsgruppen und Völker, diese zu erwägen und, sofern sie dies beschließen, tätig zu werden;

6. *beschließt*, ausnahmsweise ein dreitägiges, der nächsten Tagung des Forums vorausgehendes Treffen seiner Mitglieder vom 7. bis 9. Mai 2003 zu genehmigen.

RESOLUTION 57/192

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/553, Ziffer 16)²⁶⁸.

57/192. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/140 vom 19. Dezember 2001 und frühere Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen eingerichtet hat,

ferner unter Hinweis darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

²⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien, Suriname, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁶⁷ Ebd., Kap. I, Abschnitt A.

in dieser Hinsicht *erfreut* über die Beiträge, die die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Verwirklichung der Ziele der Dekade leistete,

sowie in dieser Hinsicht *erfreut* über die abschließenden Dokumente des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²⁶⁹,

unter Begrüßung der vom Ständigen Forum für indigene Fragen vom 13. bis 24. Mai 2002 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York erfolgreich abgehaltenen historischen ersten Jahrestagung,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen²⁷⁰, der der Menschenrechtskommission gemäß der Resolution 2001/57 der Kommission vom 24. April 2001²⁷¹ auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde,

aner kennend, dass es geboten ist, die indigenen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁷² zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, auch weiterhin größtmögliche Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zu unternehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²⁷³;

2. *erklärt*, dass sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der indigenen Bevölkerungsgruppen bewusst und davon überzeugt ist, dass die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen

in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Humanressourcen und der institutionellen Kapazität der indigenen Bevölkerungsgruppen ist, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können;

4. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinator der Dekade,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den besonderen Belangen indigener Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen indigener Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

c) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

5. *erklärt erneut*, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Vertreter der indigenen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²⁷⁴ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Kommission mitwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

6. *begrüßt* die Resolution 2002/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002 über das Ständige Forum für indigene Fragen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den indigenen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entschei-

²⁶⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (Auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

²⁷⁰ E/CN.4/2002/97 und Add. 1.

²⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷² Resolution 50/157, Anlage.

²⁷³ A/57/395.

²⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

dungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen unter Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen schaffen, um sicherzustellen, dass die Ziele und die Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den indigenen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen entrichten, um den Vertretern indigener Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an dem Ständigen Forum für indigene Fragen, der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der indigenen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit indigenen Bevölkerungsgruppen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Ressourcen für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

8. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen und Sekretariate der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der indigenen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden indigenen Bevölkerungsgruppen, unter anderem indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den indigenen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und lobt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

9. *appelliert* an alle Regierungen und Organisationen, die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erwägen, wenn möglich mit einer erheblichen Steigerung der Beitragshöhe;

10. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend indigene Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf allen einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/193

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/553, Ziffer 16)²⁷⁵.

57/193. Indigene Bevölkerungsgruppen und Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2000/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, in der der Rat das Ständige Forum für indigene Fragen einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/140 vom 19. Dezember 2001 über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, in der sie den Ratsbeschluss 2001/316 vom 26. Juli 2001 betreffend das Forum begrüßte,

²⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Belize, Benin, Burkina Faso, China, Dominica, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Jamaika, Kambodscha, Pakistan, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste und Zypern.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Forums über seine vom 13. bis 24. Mai 2002 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abgehaltene erste Tagung²⁷⁶,

unter Hinweis darauf, dass das Forum als ein Beratungsorgan des Rates fungieren und den Auftrag haben wird, indigene Fragen zu erörtern, die unter das Mandat des Rates fallen und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und Menschenrechte betreffen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/28 des Rates vom 25. Juli 2002,

in dem Wunsch, im Rahmen des Mandats des Rates den interaktiven Dialog und die Partnerschaft zwischen dem Forum und den Regierungen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den indigenen Bevölkerungsgruppen und Völkern und der Zivilgesellschaft insgesamt zu stärken,

bittet den Generalsekretär, auf der Grundlage der Empfehlungen, die das Ständige Forum für indigene Fragen über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt hat, zu erwägen, die Generalversammlung hinsichtlich der Notwendigkeit zu beraten, weitere Möglichkeiten aufzuzeigen, wie dem Forum dabei geholfen werden kann, sein Mandat erfolgreich und nutzbringend zu erfüllen, darunter die Möglichkeit, einen oder mehrere Berater heranzuziehen.

RESOLUTION 57/194

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/554, Ziffer 18)²⁷⁷.

57/194. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von

Rassendiskriminierung²⁷⁸, zuletzt Resolution 55/81 vom 4. Dezember 2000,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁷⁹, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken,

unter Begrüßung dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁰, bekräftigt wurde, dass der universale Beitritt zu dem Übereinkommen und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Bedeutung für die Förderung der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung auf der Welt sind,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

im Bewusstsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie allen anderen Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

feststellend, dass die von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorgelegten Berichte unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

²⁷⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 23 (E/2002/43/Rev.1).*

²⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁷⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁸⁰ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss²⁸¹ begrüßte, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

I

Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundfünfzigste und neunundfünfzigste²⁸² sowie über seine sechzigste und einundsechzigste Tagung²⁸³;

2. *lobt* den Ausschuss für seine fortgesetzten Bemühungen, zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁸ beizutragen, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die zu den Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschen-

rechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zur Verfügung stellen kann;

6. *lobt* den Ausschuss für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leistet, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

7. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin in vollem Umfang zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm²⁸⁴ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und mit zwischenstaatlichen Organisationen, vor allem der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und mit dem Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie mit nicht-staatlichen Organisationen zusammenarbeitet und Informationen austauscht;

8. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

9. *dankt* dem Ausschuss für seine wertvolle Mitwirkung an der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich ihres Vorbereitungsprozesses, sowie für seine Beiträge dazu;

10. *bittet* den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²⁸⁰ zu berücksichtigen;

II

Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²⁸⁵;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁸ ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausste-

²⁸¹ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

²⁸² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 18 und Korrigendum (A/56/18 und Corr.1).

²⁸³ Ebd., Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/57/18).

²⁸⁴ Resolution 49/146, Anlage.

²⁸⁵ A/57/333.

henden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²⁸¹ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁶ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁸;

2. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertfünfundsiebzehn Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, dass es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁰, erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden;

4. *legt allen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, eindringlich nahe*, es dringend zu rati-

fizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit 2005 die universelle Ratifikation erreicht wird;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie nicht mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zu dem internationalen Vertragsrecht stehen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

7. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine zweiundsechzigste und dreiundsechzigste sowie über seine vierundsechzigste und fünfundsechzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 57/195

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/554, Ziffer 18)²⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, To-

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

²⁸⁶ A/57/334.

go, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kanada.

57/195. Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, sowie auf alle anderen Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu eigen machte, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁸ und eine feste Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur völligen Beseitigung der Geißel des Rassismus bilden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/265 und 56/267 vom 27. März 2002 über die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁸⁹, der Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz Bedeutung beigemessen wird,

davon überzeugt, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels geleistet hat, den Rassismus, die Rassendiskriminierung, die Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz zu beseitigen, und dass wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Ergebnisse der Konferenz unverzüglich vollständig umzusetzen,

aner kennend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, mehrfache Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Gleichstellungsperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um mehrfache Formen der Diskriminierung anzugehen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz²⁹⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁹¹,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und konstruktiv an der Entwicklung und dem Wohl ihrer Gesellschaften mitwirken können und dass jede Doktrin der Überlegenheit einer Rasse wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und ebenso wie Theorien, die die Existenz verschiedener menschlicher Rassen nachzuweisen versuchen, abgelehnt werden müssen,

in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, dass Rassismus und Rassendiskriminierung eine Negierung der

²⁸⁸ Siehe Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Erklärung und Aktionsprogramm.

²⁸⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁹⁰ A/57/83.

²⁹¹ A/57/204.

Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹² darstellen,

sowie in Bekräftigung ihres Engagements für eine weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

hervorhebend, dass es geboten ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen und die Dynamik zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufrechtzuerhalten, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen, und darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck zu verstärken,

in der Erkenntnis, dass die erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms politischen Willen, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordert,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

besonders bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

erneut erklärend, dass der universelle Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹³ und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung dringend zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche

Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

in der Erkenntnis, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollten, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen,

betonend, dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten eng mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind und zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken beitragen, die ihrerseits noch mehr Armut erzeugen,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁹⁴,

sich dessen bewusst, dass es in der Geschichte der Menschheit unzählige Beispiele für schwere Menschenrechtsverletzungen gibt, auf Grund derer es zu schrecklichen Greuelthaten gekommen ist, und davon überzeugt, dass es möglich ist, aus der Erinnerung an die Geschichte zu lernen und so künftige Tragödien zu verhindern,

unter Begrüßung der Resolution 31C/28 der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 2. November 2001 betreffend die Erklärung des Jahres 2004 zum Internationalen Jahr zum Gedenken an den Kampf gegen die Sklaverei und an ihre Abschaffung²⁹⁵ und in diesem Zusammenhang von dem Projekt "Route der Sklaven" der Organisation Kenntnis nehmend,

tief besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

²⁹⁴ Resolution 45/158, Anlage.

²⁹⁵ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. 1: *Resolutions*.

²⁹² Resolution 217 A (III).

²⁹³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

I.

Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermords, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekräftigt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, sofern sie auf Rassismus und Rassendiskriminierung hinauslaufen, schwere Verstöße gegen die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte darstellen und diese behindern;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, um zu verhindern, dass solche Verbrechen straflos bleiben und um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praktiken zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

7. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch

Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²⁸⁸, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen, wobei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

8. *verurteilt außerdem* alle auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder damit zusammenhängender Diskriminierung gründenden politischen Programme und Organisationen sowie alle auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhenden Rechtsvorschriften und Praktiken als mit der Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Faktor Geschlecht bei der Konzipierung und Ausarbeitung von Präventions-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgängig zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

11. *fordert* die Staaten, soweit nicht bereits geschehen, *mit Nachdruck auf*, die Ratifikation der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen und insbesondere dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹³ dringend beizutreten, damit das Ziel seiner weltweiten Ratifikation bis 2005 erreicht werden kann, und die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen, ihre Berichtspflichten einzuhalten, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu veröffentlichen und danach zu handeln, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens stehen, und die Zurücknahme sonstiger Vorbehalte zu erwägen,

12. *bittet* die Vertragsstaaten, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

13. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹² niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

14. *stellt fest*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993 zu Artikel 4 des Übereinkommens²⁹⁶ die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

15. *begrüßt* es, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner am 19. März 2002 verabschiedeten allgemeinen Empfehlung XXVIII²⁹⁷ betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, und Maßnahmen zur verstärkten Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat;

III.

Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

16. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²⁸⁸ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

17. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zi-

vilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu verwirklichen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, im Benehmen mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, anderen durch Gesetz geschaffenen Institutionen zur Bekämpfung des Rassismus und mit der Zivilgesellschaft Aktionspläne auszuarbeiten und diese Pläne sowie andere einschlägige Materialien über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsplans von Durban ergriffen werden, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorzulegen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit regionaler Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bekämpfen, zu unterstützen, soweit solche in ihrer Region vorhanden sind, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen oder Zentren in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

21. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Umsetzung von Folgemaßnahmen;

22. *betont*, dass die Staaten im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, auf internationaler Ebene und im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Modalitäten für die allgemeine Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms festzulegen;

23. *beschließt*, dass die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Ausarbeitung von Politiken, und der Wirtschafts- und Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben auf Grund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996, sowie die Menschenrechtskommission zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bilden;

24. *betont und bekräftigt*, dass sie nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozial-

²⁹⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18, (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²⁹⁷ *Ebd., Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/57/18)*, Kap. XI.

bereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, so auch im Hinblick auf die umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben;

25. *erkennt an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

26. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die systemweite Koordinierung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban überwachen soll;

27. *beschließt außerdem*, dass der Menschenrechtskommission als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban fünf unabhängige namhafte Experten, einen aus jeder Region, aus dem Kreis der Kandidaten zu ernennen, die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission nach Konsultationen mit den Regionalgruppen vorgeschlagen werden, um die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms weiterzuverfolgen;

29. *begrüßt* es, dass innerhalb des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte eine Antidiskriminierungs-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung eingerichtet wurde;

30. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, insbesondere die Antidiskriminierungs-Gruppe, sowie die Mitgliedstaaten und alle anderen maßgeblichen Interessengruppen *auf*, bei den auf die wirksame Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban gerichteten Tätigkeiten eng zusammenzuarbeiten;

31. *betont*, dass dem Amt des Hohen Kommissars ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, damit es seine Aufgaben bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban effizient wahrnehmen kann;

32. *bittet* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sich an den Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit

zusammenhängende Intoleranz zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu der Konferenz Rechnung zu tragen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die anderen in Betracht kommenden Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fortzusetzen und dabei die einschlägigen Empfehlungen in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu berücksichtigen und diesbezügliche Fortschritte in ihre Berichte aufzunehmen;

34. *bittet* alle Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und alle Mechanismen und Nebenorgane der Menschenrechtskommission, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beachten;

35. *legt* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Ernennung und Bestimmung von Botschaftern des Guten Willens in allen Ländern der Welt fortzusetzen und zu erweitern, um unter anderem die Achtung vor den Menschenrechten und eine Kultur der Toleranz zu fördern und das Bewusstsein für die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schärfen;

36. *bekräftigt erneut* die Auffassungen der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte in Bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

37. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 2002/68 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002²⁹⁸ und dem Beschluss 2002/270 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002;

38. *beschließt*, das Jahr 2004 zum Internationalen Jahr zum Gedenken an den Kampf gegen die Sklaverei und an ihre Abschaffung zu erklären;

IV.

Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Koordinierung der Aktivitäten

39. *erinnert* daran, dass sie in ihrer Resolution 48/91 vom 20. Dezember 1993 die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung proklamierte, die 1993 begann und 2003 enden wird;

²⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

40. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Ziele des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der zahlreichen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zu einem großen Teil nicht erreicht wurden, begrüßt deshalb die Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²⁸⁸ und fordert ihre vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

41. *ersucht* den Generalsekretär, durch das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte einen analytischen Bericht darüber erstellen zu lassen, inwieweit das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade durchgeführt wurde, und diesen Bericht der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

V.

Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

42. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des ehemaligen Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁹¹ und spricht ihm ihre uneingeschränkte Anerkennung für seine Tätigkeit aus;

43. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten;

45. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierenden Gedankenguts gegenüber jüdischen, muslimischen und arabischen Gemeinschaften;

46. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Mechanismen und Vertragsorganen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit weiter gestärkt werden;

47. *ersucht* den Sonderberichterstatter *außerdem*, von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf die ihm zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

48. *fordert* die Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ernsthaft seine Ersuchen zu prüfen, ihre Länder zu besuchen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

49. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der Empfehlungen in den Berichten des Sonderberichterstatters zu erwägen;

50. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, insbesondere der neu geschaffenen Antidiskriminierungs-Gruppe;

51. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf ihr Ersuchen hin Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

52. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

54. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/196

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 21 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/555, Ziffer 19)²⁹⁹:

²⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Komoren, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Georgien, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Irland, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Österreich, Palau, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

57/196. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/232 vom 24. Dezember 2001 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/5 der Menschenrechtskommission vom 12. April 2002³⁰⁰,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die vom Sicherheitsrat, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente, unter an-

derem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika³⁰¹,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁰²,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte auszuüben,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker³⁰³;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

³⁰¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

³⁰² Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁰³ Siehe A/57/178.

³⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Wege stehen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen;

5. *betont*, wie wichtig das Inkrafttreten der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern³⁰⁴ ist, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, die notwendigen Schritte zu ihrer Unterzeichnung beziehungsweise zu ihrer Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt dazu mit Vorrang, zu erwägen;

6. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, denen der Sonderberichterstatter einen Besuch abgestattet hat;

7. *begrüßt es außerdem*, dass einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

8. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* es, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die zweite Sachverständigentagung über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker einberufen hat, und erkennt ihren Beitrag zum Prozess der Erarbeitung einer klareren rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs an, die eine effizientere Verhütung und Bestrafung von Söldneraktivitäten zuließe;

10. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage seiner Erkenntnisse, der Staatsenvorschläge und der Ergebnisse der Sachverständigentagungen mit der Erarbeitung eines Vorschlags für eine klarere Definition des Söldnerbegriffs, ein-

schließlich klarer Kriterien betreffend die Staatsangehörigkeit, fortzufahren und Vorschläge hinsichtlich des Verfahrens zu unterbreiten, das bei der internationalen Annahme einer neuen Definition zu befolgen wäre;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung vorrangig bekannt zu machen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

12. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin zu berücksichtigen, dass Söldneraktivitäten nach wie vor in vielen Teilen der Welt auftreten und neue Formen, Ausprägungen und Modalitäten annehmen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen;

15. *ersucht* den Sonderberichterstatter, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

16. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

RESOLUTION 57/197

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/555, Ziffer 19)³⁰⁵.

³⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauritien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, Suriname, Thailand, Togo, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

³⁰⁴ Resolution 44/34, Anlage.

57/197. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten³⁰⁶ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung³⁰⁷ und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 56/141 vom 19. Dezember 2001,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintritt, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³⁰⁸,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjeni-

gen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/198

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/555, Ziffer 19)³⁰⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Be-

³⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Palästina.

³⁰⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁸ A/57/312.

nin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Mikronesien (Föderierte Staaten von), Tonga, Vanuatu.

57/198. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte³¹⁰, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³¹¹, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³¹² sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹³,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³¹⁴,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁵,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 57/199

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556, Add.1, Ziffer 31)³¹⁶:

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Marshallinseln, Nigeria, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

³¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kap Verde, Kirgisistan, Kiribati, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³¹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹¹ Resolution 217 A (III).

³¹² Resolution 1514 (XV).

³¹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³¹⁴ Siehe Resolution 50/6.

³¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belize, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Dschibuti, Grenada, Guyana, Indien, Jamaika, Japan, Kamerun, Katar, Kenia, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Singapur, Somalia, St. Lucia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tunesien, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

57/199. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁷, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹⁸, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe³¹⁹ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauf folgenden einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, dass die Freiheit von Folter ein Recht ist, das es unter allen Umständen zu schützen gilt,

in der Erwägung, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte entschlossen erklärte, dass sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention konzentrieren sollten, und dazu aufrief, bald ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichtetes System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,

unter Begrüßung der Annahme des Entwurfs des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2002/33 vom 22. April 2002³²⁰ und durch den Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2002/27 vom 24. Juli 2002, in welcher der Rat der Generalversammlung die Verabschiedung des Entwurfs des Fakultativprotokolls empfahl,

1. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und ersucht den Generalsekretär, es ab

dem 1. Januar 2003 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufzulegen;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, *auf*, das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten.

Anlage

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

in Bekräftigung der Tatsache, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verboten sind und schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

in der Überzeugung, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden als das "Übereinkommen" bezeichnet) zu erreichen und den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken,

im Hinblick darauf, dass jeder Vertragsstaat nach den Artikeln 2 und 16 des Übereinkommens verpflichtet ist, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern,

in der Erkenntnis, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Durchführung dieser Artikel tragen, dass die Verstärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und die volle Achtung ihrer Menschenrechte eine gemeinsame Verpflichtung aller darstellen und dass internationale Durchführungsorgane innerstaatliche Maßnahmen ergänzen und verstärken,

im Hinblick darauf, dass für die wirksame Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine entsprechende Erziehung und eine Kombination verschiedener gesetzgeberischer, verwaltungsmäßiger, gerichtlicher und sonstiger Maßnahmen erforderlich sind,

unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz für Menschenrechte entschlossen erklärte, dass sich die Bemühungen zur Abschaffung der Folter in erster Linie auf die Prävention

³¹⁷ Resolution 217 A (III).

³¹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁹ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

³²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

konzentrieren sollten, und dazu aufrief, ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zu beschließen, mit dem ein auf die Prävention ausgerichteter System regelmäßiger Besuche von Orten der Freiheitsentziehung eingerichtet werden soll,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtjustizielle Maßnahmen präventiver Art, auf der Grundlage regelmäßiger Besuche der Orte der Freiheitsentziehung, verstärkt werden kann,

haben Folgendes vereinbart:

Teil I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Ziel dieses Protokolls ist, ein System regelmäßiger Besuche einzurichten, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.

Artikel 2

1. Zum Ausschuss gegen Folter wird ein Unterausschuss zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden als der "Unterausschuss für Prävention" bezeichnet) gebildet, der die in diesem Protokoll festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
2. Den Rahmen für die Arbeit des Unterausschusses für Prävention bilden die Charta der Vereinten Nationen, von deren Zielen und Grundsätzen er sich leiten lässt, sowie die Normen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist.
3. Der Unterausschuss für Prävention lässt sich ebenso von den Grundsätzen der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Nichtselektivität, Universalität und Objektivität leiten.
4. Der Unterausschuss für Prävention und die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat bildet, bestimmt oder unterhält auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (im Folgenden als "nationaler Präventionsmechanismus" bezeichnet).

Artikel 4

1. Jeder Vertragsstaat gestattet den in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Mechanismen, in Übereinstimmung mit diesem Protokoll alle seiner Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Orte zu besuchen, an denen Personen auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann (im Folgenden als "Orte der Freiheitsentziehung" bezeichnet). Diese Besuche werden mit dem Ziel durchgeführt, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

2. Im Sinne dieses Protokolls bedeutet Freiheitsentziehung jede Form des Festhaltens oder der Inhaftierung oder die Unterbringung einer Person in einer öffentlichen oder privaten Gewahrsamseinrichtung, die diese Person auf Grund einer Entscheidung einer Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde nicht nach Belieben verlassen darf.

Teil II

Der Unterausschuss für Prävention

Artikel 5

1. Der Unterausschuss für Prävention besteht aus zehn Mitgliedern. Nach der fünfzigsten Ratifikation dieses Protokolls oder dem fünfzigsten Beitritt dazu steigt die Zahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention auf fünfundzwanzig.
2. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden unter Persönlichkeiten mit hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die über nachweisliche berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege, des Strafvollzugs oder der Polizeiverwaltung, oder auf den verschiedenen Gebieten verfügen, die für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, von Bedeutung sind.
3. Bei der Zusammensetzung des Unterausschusses für Prävention sind die ausgewogene geografische Verteilung und die Vertretung der verschiedenen Kulturen und Rechtssysteme der Vertragsstaaten gebührend zu berücksichtigen.
4. Ebenfalls bei dieser Zusammensetzung zu berücksichtigen ist die ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf der Grundlage des Prinzips der Gleichberechtigung und der Nichtdiskriminierung.
5. Dem Unterausschuss für Prävention darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates angehören.
6. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und un-

parteiisch sein und dem Unterausschuss zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Artikel 6

1. Jeder Vertragsstaat darf in Übereinstimmung mit Absatz 2 bis zu zwei Kandidaten vorschlagen, die über die Befähigungen verfügen und die Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 5 beschrieben sind; mit seinem Vorschlag übermittelt er nähere Angaben zu den Befähigungen der Kandidaten.

2. a) Die Kandidaten müssen Staatsangehörige eines Vertragsstaates dieses Protokolls sein;

b) mindestens einer der beiden Kandidaten muss ein Staatsangehöriger des vorschlagenden Vertragsstaates sein;

c) es dürfen nicht mehr als zwei Staatsangehörige eines Vertragsstaates vorgeschlagen werden;

d) bevor ein Vertragsstaat einen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates vorschlägt, holt er die Zustimmung des betreffenden Vertragsstaates ein.

3. Spätestens fünf Monate vor der Versammlung der Vertragsstaaten, bei der die Wahlen stattfinden werden, fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von drei Monaten ihre Kandidaten vorzuschlagen. Der Generalsekretär legt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten vor, die sie vorgeschlagen haben.

Artikel 7

1. Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden in der folgenden Weise gewählt:

a) Es kommt in erster Linie darauf an, dass die in Artikel 5 beschriebenen Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sind;

b) die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls statt;

c) die Vertragsstaaten wählen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention in geheimer Wahl;

d) die Wahl der Mitglieder des Unterausschusses für Prävention findet alle zwei Jahre in vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Versammlungen der Vertragsstaaten statt. In diesen Versammlungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Unterausschuss für Prävention gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

2. Sind in dem Wahlvorgang zwei Angehörige eines Vertragsstaates als Mitglieder des Unterausschusses für Prävention gewählt worden, so wird der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl Mitglied des Unterausschusses. Haben sie dieselbe Stim-

menzahl erhalten, so kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

a) Wurde nur einer von dem Vertragsstaat, dessen Angehöriger er ist, als Kandidat vorgeschlagen, so wird er Mitglied des Unterausschusses für Prävention;

b) wurden beide Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehörige sie sind, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird;

c) wurde keiner der Kandidaten von dem Vertragsstaat vorgeschlagen, dessen Angehöriger er ist, so wird in geheimer Wahl gesondert darüber abgestimmt, wer von ihnen Mitglied wird.

Artikel 8

Stirbt ein Mitglied des Unterausschusses für Prävention, tritt es zurück oder kann es aus irgendeinem anderen Grund seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so schlägt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, vorbehaltlich der Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten für die Zeit bis zur nächsten Versammlung der Vertragsstaaten eine andere geeignete Person vor, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 5 beschrieben sind; er berücksichtigt dabei, dass die verschiedenen Fachgebiete angemessen vertreten sein müssen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich nicht mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten binnen sechs Wochen, nachdem sie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen von der vorgeschlagenen Ernennung unterrichtet wurde, dagegen ausspricht.

Artikel 9

Die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

Artikel 10

1. Der Unterausschuss für Prävention wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

2. Der Unterausschuss für Prävention gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung muss unter anderem folgende Bestimmungen enthalten:

a) Der Unterausschuss für Prävention ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig;

b) der Unterausschuss für Prävention fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder;

c) die Sitzungen des Unterausschusses für Prävention finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Unterausschusses für Prävention ein. Nach seiner ersten Sitzung tritt der Unterausschuss für Prävention zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen. Der Unterausschuss für Prävention und der Ausschuss gegen Folter tagen mindestens einmal jährlich gleichzeitig.

Teil III

Mandat des Unterausschusses für Prävention

Artikel 11

Der Unterausschuss für Prävention

a) besucht die in Artikel 4 genannten Orte und unterbreitet den Vertragsstaaten Empfehlungen betreffend den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

b) in Bezug auf die nationalen Präventionsmechanismen

i) berät und unterstützt er die Vertragsstaaten, falls notwendig, bei deren Aufbau;

ii) pflegt er unmittelbare und gegebenenfalls vertrauliche Kontakte zu den nationalen Präventionsmechanismen und bietet ihnen Schulung und technische Hilfe zur Stärkung ihrer Fähigkeiten an;

iii) berät und unterstützt er sie bei der Bewertung der Notwendigkeiten und der Mittel, die erforderlich sind, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

iv) unterbreitet er den Vertragsstaaten Empfehlungen und Bemerkungen mit dem Ziel, die Fähigkeit und das Mandat der nationalen Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu stärken;

c) arbeitet zur Verhinderung von Folter allgemein mit den zuständigen Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen sowie mit den internationalen, regionalen und nationalen Einrichtungen und Organisationen zusammen, die auf die Stärkung des Schutzes aller Menschen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe hinwirken.

Artikel 12

Damit der Unterausschuss für Prävention sein in Artikel 11 beschriebenes Mandat ausführen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) den Unterausschuss für Prävention in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen und ihm Zugang zu allen in Artikel 4 bezeichneten Orten der Freiheitsentziehung zu gestatten;

b) dem Unterausschuss für Prävention alle einschlägigen Informationen zu geben, die dieser verlangt, um die Erfordernisse und die Maßnahmen beurteilen zu können, die ergriffen werden sollen, um den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

c) Kontakte zwischen dem Unterausschuss für Prävention und den nationalen Präventionsmechanismen zu fördern und zu erleichtern;

d) die Empfehlungen des Unterausschusses für Prävention zu prüfen und mit ihm in einen Dialog über die Möglichkeiten ihrer Umsetzung einzutreten.

Artikel 13

1. Der Unterausschuss für Prävention stellt zunächst durch Los ein Programm für regelmäßige Besuche in den Vertragsstaaten auf, um sein in Artikel 11 festgelegtes Mandat zu erfüllen.

2. Nach Beratungen teilt der Unterausschuss für Prävention sein Programm den Vertragsstaaten mit, damit sie unverzüglich die notwendigen praktischen Vorkehrungen für die Besuche treffen können.

3. Die Besuche werden von mindestens zwei Mitgliedern des Unterausschusses für Prävention durchgeführt. Diese Mitglieder können sich, wenn notwendig, von Sachverständigen mit nachgewiesener beruflicher Erfahrung und Kenntnissen auf den von diesem Protokoll erfassten Gebieten begleiten lassen, die aus einer Liste von Sachverständigen ausgewählt werden, die auf Vorschlag der Vertragsstaaten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung der Vereinten Nationen erstellt wird. Zur Erstellung dieser Liste schlagen die jeweiligen Vertragsstaaten nicht mehr als fünf nationale Sachverständige vor. Der betroffene Vertragsstaat kann die Beteiligung eines bestimmten Sachverständigen an dem Besuch ablehnen, woraufhin der Unterausschuss für Prävention einen anderen Sachverständigen vorschlägt.

4. Wenn der Unterausschuss für Prävention es für angebracht hält, kann er nach einem regelmäßigen Besuch einen kurzen Anschlussbesuch vorschlagen.

Artikel 14

1. Damit der Unterausschuss für Prävention sein Mandat erfüllen kann, verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;

b) ihm unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;

c) ihm vorbehaltlich des Absatzes 2 unbeschränkten Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;

d) ihm Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von der der Unterausschuss für Prävention annimmt, dass sie ihm sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;

e) ihm die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte er besuchen und mit welchen Personen er sprechen möchte.

2. Einwände gegen den Besuch eines bestimmten Ortes der Freiheitsentziehung können nur aus dringenden und zwingenden Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder bei Naturkatastrophen oder schweren Störungen der Ordnung an dem zu besuchenden Ort, die vorübergehend die Durchführung dieses Besuchs verhindern, erhoben werden. Das Vorliegen einer Notstandserklärung an sich kann von einem Vertragsstaat nicht als Einwand gegen einen Besuch geltend gemacht werden.

Artikel 15

Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an den Unterausschuss für Prävention oder seine Mitglieder, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

Artikel 16

1. Der Unterausschuss für Prävention teilt dem Vertragsstaat und gegebenenfalls dem nationalen Präventionsmechanismus seine Empfehlungen und Bemerkungen vertraulich mit.

2. Der Unterausschuss für Prävention veröffentlicht seinen Bericht zusammen mit der Stellungnahme des betreffenden Vertragsstaats, wenn der Vertragsstaat dies wünscht. Macht der Vertragsstaat einen Teil des Berichts öffentlich, so kann der Unterausschuss für Prävention den Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen. Personenbezogene Daten dürfen jedoch ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.

3. Der Unterausschuss für Prävention legt dem Ausschuss gegen Folter jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht vor.

4. Wenn ein Vertragsstaat es ablehnt, mit dem Unterausschuss für Prävention gemäß den Artikeln 12 und 14 zusammenzuarbeiten oder Schritte zu unternehmen, um die Situation im Licht

der Empfehlungen des Unterausschusses für Prävention zu verbessern, kann der Ausschuss gegen Folter auf Antrag des Unterausschusses für Prävention mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine öffentliche Erklärung dazu abzugeben oder den Bericht des Unterausschusses für Prävention zu veröffentlichen, nachdem der Vertragsstaat Gelegenheit zu einer Stellungnahme hatte.

Teil IV Nationale Präventionsmechanismen

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat unterhält, bezeichnet oder schafft spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Protokolls oder nach seiner Ratifikation oder dem Beitritt dazu einen oder mehrere unabhängige nationale Präventionsmechanismen zur Verhinderung von Folter auf innerstaatlicher Ebene. Durch dezentralisierte Einheiten geschaffene Mechanismen können als nationale Präventionsmechanismen für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet werden, wenn sie den Bestimmungen des Protokolls entsprechen.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten garantieren die funktionale Unabhängigkeit der nationalen Präventionsmechanismen sowie die Unabhängigkeit ihres Personals.

2. Die Vertragsstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sachverständigen der nationalen Mechanismen über die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Sie bemühen sich um eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter und um eine angemessene Vertretung der ethnischen Gruppen und Minderheiten im Land.

3. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die notwendigen Mittel für die Arbeit der nationalen Präventionsmechanismen bereitzustellen.

4. Bei der Schaffung der nationalen Präventionsmechanismen beachten die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.

Artikel 19

Den nationalen Präventionsmechanismen wird mindestens die Befugnis erteilt,

a) regelmäßig die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, mit dem Ziel zu prüfen, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

b) den zuständigen Behörden Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Behandlung und die Bedingungen der

Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verbessern und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern, wobei die einschlägigen Normen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind;

c) Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden Gesetzen oder Gesetzentwürfen zu unterbreiten.

Artikel 20

Damit die nationalen Präventionsmechanismen ihr Mandat erfüllen können, verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

a) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 4 die Freiheit entzogen ist, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;

b) ihnen Zugang zu allen Informationen zu gewähren, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen;

c) ihnen Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und deren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren;

d) ihnen Gelegenheit zu geben, mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, entweder persönlich oder, soweit dies erforderlich erscheint, über einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von der der nationale Präventionsmechanismus annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen zu sprechen;

e) ihnen die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie sprechen möchten;

f) ihnen das Recht einzuräumen, mit dem Unterausschuss für Prävention in Verbindung zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Artikel 21

1. Behörden oder Amtsträger dürfen gegen eine Person oder Organisation wegen Erteilung von Auskünften an die nationalen Präventionsmechanismen, gleichviel ob die Auskünfte richtig oder falsch sind, keinerlei Sanktionen anordnen, anwenden, erlauben oder dulden; eine derartige Person oder Organisation darf auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden.

2. Vertrauliche Informationen, die von dem nationalen Präventionsmechanismus zusammengestellt werden, sind geschützt. Personenbezogene Daten dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht veröffentlicht werden.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden des betreffenden Vertragsstaates prüfen die Empfehlungen des nationalen Präventionsmechanismus und nehmen mit ihm Gespräche über mögliche Durchführungsmaßnahmen auf.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Jahresberichte der nationalen Präventionsmechanismen zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Teil V

Erklärung

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten können bei der Ratifikation erklären, dass sie die Durchführung ihrer Verpflichtungen aus Teil III oder aus Teil IV dieses Protokolls aufschieben.

2. Diese Aufschiebung gilt höchstens für drei Jahre. Nach gebührenden Ausführungen des Vertragsstaates und Konsultation des Unterausschusses für Prävention kann der Ausschuss gegen Folter diesen Zeitraum um weitere zwei Jahre verlängern.

Teil VI

Finanzielle Bestimmungen

Artikel 25

1. Die Kosten, die dem Unterausschuss für Prävention bei der Durchführung dieses Protokolls entstehen, werden von den Vereinten Nationen getragen.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Unterausschuss für Prävention das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Protokoll obliegenden Aufgaben benötigt.

Artikel 26

1. Nach Maßgabe der entsprechenden Verfahren der Generalversammlung wird ein nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwaltender Sonderfonds eingerichtet, aus dem die Durchführung der Empfehlungen, die der Unterausschuss für Prävention nach einem Besuch an einen Vertragsstaat richtet, sowie Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen.

2. Der Sonderfonds kann durch freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen privaten oder öffentlichen Stellen finanziert werden.

Teil VII

Schlussbestimmungen

Artikel 27

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden

den sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.

4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Artikel 28

1. Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 29

Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Artikel 30

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 31

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen von Vertragsstaaten aus regionalen Übereinkommen, die eine Besuchsregelung für Orte der Freiheitsentziehung vorsehen. Der Unterausschuss für Prävention und die nach solchen regionalen Übereinkommen eingerichteten Stellen sind aufgefordert, sich zu verständigen und zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Ziele dieses Protokolls wirksam zu fördern.

Artikel 32

Dieses Protokoll berührt nicht die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den Zusatzprotokollen dazu vom 8. Juni 1977 oder die Möglichkeit eines Vertragsstaates, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Situationen, die nicht unter das humanitäre Völkerrecht fallen, den Besuch von Orten der Freiheitsentziehung zu erlauben.

Artikel 33

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen; dieser unterrichtet sodann die anderen Vertragsstaaten dieses Protokolls und des Übereinkommens. Die

Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine solche Kündigung enthebt den Vertragsstaat nicht der Verpflichtungen, die er auf Grund dieses Protokolls in Bezug auf Handlungen oder Situationen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, oder in Bezug auf Maßnahmen hat, die der Unterausschuss für Prävention bezüglich des betreffenden Vertragsstaates beschlossen hat oder beschließen kann; die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Sache, mit welcher der Unterausschuss für Prävention bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

3. Nach dem Tag, an dem die Kündigung des Vertragsstaates wirksam wird, darf der Unterausschuss für Prävention nicht mit der Prüfung einer neuen diesen Staat betreffenden Sache beginnen.

Artikel 34

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und seinen Vorschlag beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten dieses Protokolls mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten dieses Protokolls sie nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen haben.

3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 35

Mitglieder des Unterausschusses für Prävention und der nationalen Präventionsmechanismen genießen die für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten. Mitglieder des Unterausschusses für Prävention genießen die Vorrechte und Immunitäten, die in Abschnitt 22 des Übereinkommens vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorbehaltlich

des Abschnitts 23 des genannten Übereinkommens vorgesehen sind.

Artikel 36

Besuchen die Mitglieder des Unterausschusses für Prävention einen Vertragsstaat, so haben sie unbeschadet der Bestimmungen und Ziele dieses Protokolls sowie der Vorrechte und Immunitäten, die sie genießen,

a) die Gesetze und sonstigen Vorschriften des besuchten Staates zu achten;

b) jede Maßnahme oder Handlung zu unterlassen, die mit der Unparteilichkeit und dem internationalen Charakter ihrer Pflichten unvereinbar ist.

Artikel 37

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

RESOLUTION 57/200

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)³²¹.

57/200. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²², Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³²³, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe³²⁴

³²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³²² Resolution 217 A (III).

³²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁴ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte, und dass das Verbot der Folter in allen einschlägigen internationalen Übereinkünften ausdrücklich bekräftigt wird,

ferner unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen oder Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, insbesondere die Versammlungsresolution 56/143 vom 19. Dezember 2001 und die Kommissionsresolution 2002/38 vom 22. April 2002³²⁵,

unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁶, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, Vorrang eingeräumt werden sollte,

mit Befriedigung feststellend, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und dass der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer von Folter,

eingedenk dessen, dass sie in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärt hat,

1. *verurteilt* jede Form der Folter, einschließlich durch Einschüchterung, im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²⁷;

³²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³²⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁷ Resolution 39/46, Anlage.

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die vollinhaltliche Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²⁶, zu fördern, betont insbesondere, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde untersucht werden sollen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen und dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten sollen, dass die Opfer dieser Handlungen Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, und befürwortet die Einrichtung von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter;

3. *nimmt Kenntnis* von den in der Anlage zu ihrer Resolution 55/89 vom 4. Dezember 2000 enthaltenen Grundsätzen für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe als ein nützliches Hilfsmittel bei den Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, durch wirksame Maßnahmen für Wiedergutmachung zu sorgen und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu verhüten;

5. *unterstreicht*, dass nach Artikel 4 des Übereinkommens dafür gesorgt werden muss, dass Folter nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftat gilt, und hebt hervor, dass Folterhandlungen schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen und dass die Täter strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung unterliegen;

6. *stellt anerkennend fest*, dass mittlerweile einhunderteinunddreißig Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

7. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

9. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss gegen Folter eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche aufzunehmen;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 10 des Übereinkommens verpflichtet sind, für die Unterweisung und Ausbildung des Personals Sorge zu tragen, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

11. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten das in Ziffer 10 genannte Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

12. *fordert* alle Regierungen *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät beziehungsweise den Handel damit zu verhüten und zu verbieten, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zuzufügen;

13. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses gegen Folter und den gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses³²⁸;

14. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit seinem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

15. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter³²⁹, in dem die sein Mandat betreffenden

³²⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/57/44).

³²⁹ Siehe A/57/173.

allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter aufzunehmen;

17. *bittet* den Sonderberichterstatter, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die gegen Frauen gerichtet sind, sowie die Bedingungen, die diese Art von Folter begünstigen, auch weiterhin zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Formen der Folter einschließlich Vergewaltigung oder jeder anderen Form sexueller Gewalt abzugeben sowie mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Meinungen auszutauschen, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und gegenseitige Zusammenarbeit weiter zu verbessern;

18. *bittet* den Sonderberichterstatter *außerdem*, sich auch weiterhin mit den Fragen im Zusammenhang mit der Folter von Kindern und den Bedingungen, die diese Art von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begünstigen, zu befassen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung dieser Art von Folter abzugeben;

19. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle von dem Sonderberichterstatter erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und die Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

20. *erklärt erneut*, dass der Sonderberichterstatter in der Lage sein muss, vor allem bei dringenden Appellen wirksam auf ihm vorgelegte glaubwürdige und zuverlässige Informationen zu reagieren, und bittet den Sonderberichterstatter, auch weiterhin die Auffassungen und Stellungnahmen aller Betroffenen, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen;

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

22. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspfle-

ge, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

23. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben³³⁰, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

24. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Treuhänderausschusses des Fonds ist, und appelliert an alle Regierungen und Organisationen, alljährlich Beiträge an den Fonds zu entrichten, vorzugsweise bis zum 1. März vor der Jahrestagung des Treuhänderausschusses, und ihre Beiträge nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage zu ermöglichen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, den Appell der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, an alle Regierungen zu übermitteln und den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

27. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

28. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

³³⁰ Siehe A/57/268.

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

30. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

31. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, namentlich den Bericht über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 57/201

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)³³¹.

57/201. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden Rechtsakten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³², den Internationalen Menschenrechtspakten³³³, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³³⁴, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³³⁵ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³³⁶, und in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wan-

derarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

daran erinnernd, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen dringend weitere weltweite Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

zutiefst besorgt über die äußerst schwierige Lage, in der sich Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen auf Grund ihrer besonderen Risikoanfälligkeit befinden,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³³⁷, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Erscheinungsformen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

ingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, dass einige Staaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³³⁸ unterzeichnet oder ratifiziert

³³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Aserbaidshjan, Bangladesch, Bolivien, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jordanien, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Suriname, Tunesien, Türkei und Uruguay.

³³² Resolution 217 A (III).

³³³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³³⁵ Resolution 34/180, Anlage.

³³⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³³⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³⁸ Resolution 45/158, Anlage.

haben beziehungsweise ihr beigetreten sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention³³⁹;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben, *abermals auf*, ihre Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise den Beitritt dazu dringend und mit Vorrang zu erwägen, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Konvention bald in Kraft tritt, und stellt insbesondere fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch eine weitere Ratifikation beziehungsweise ein weiterer Beitritt benötigt wird, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der in Artikel 72 der Konvention genannte Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen rasch eingesetzt werden kann, sobald die Konvention in Kraft tritt, und fordert die Vertragsstaaten auf, ihre ersten periodischen Berichte fristgerecht vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die Ausweitung der Aktivitäten im Rahmen der Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

7. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf die Konvention und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

9. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

RESOLUTION 57/202

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)³⁴⁰.

57/202. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/90 vom 4. Dezember 2000 sowie auf andere einschlägige Resolutionen und Kenntnisnehmend von der Resolution 2002/85 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002³⁴¹,

erneut erklärend, dass die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴² unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, dass die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

in Bekräftigung des Beitrags, den die Menschenrechts-Vertragsorgane im Rahmen ihrer Mandate bei der Behandlung der Berichte, die ihnen auf Grund der jeweiligen Verträge vorgelegt werden, zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen leisten,

erneut ihre Besorgnis darüber bekundend, dass es an ausreichenden Ressourcen fehlt, was die wirksame Aufgabewahrnehmung der Menschenrechts-Vertragsorgane behindert,

daran erinnernd, dass die Menschenrechts-Vertragsorgane die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs wirksam zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der darauf abzielt, den Vertragsstaaten dabei behilflich

³⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁴² Resolution 217 A (III).

³³⁹ A/57/291.

zu sein, Lösungen zu Menschenrechtsproblemen aufzuzeigen, und sich auf den Berichtsprozess stützen soll, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, die allen interessierten Parteien zur Verfügung gestellt werden sollen,

sowie an die Initiativen *erinnernd*, die eine Reihe von Menschenrechts-Vertragsorganen ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, dass schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in *Bekräftigung* ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Menschenrechts-Vertragsorgane und erneut erklärend, dass es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern,

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu sichern, um die Menschenrechts-Vertragsorgane in die Lage zu versetzen, ihre Mandate wirksam wahrzunehmen, auch hinsichtlich ihrer Fähigkeit, in den betreffenden Arbeitssprachen zu arbeiten,

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, dass es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden,

d) sich im Zuge der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte mit der Frage der Berichtspflichten und mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴³ sowie von den Berichten der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre vom 18. bis 22. Juni 2001 beziehungsweise vom 24. bis 26. Juni 2002 in Genf abgehaltene dreizehnte und vierzehnte Tagung³⁴⁴ und nimmt außerdem Kenntnis von in den Berichten enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Menschenrechts-Vertragsorganen *nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre Tagungen auch künftig sorgfältig zu prüfen, und ermutigt in diesem Zusammenhang zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen;

3. *begrüßt* die Abhaltung der ersten ausschussübergreifenden Tagung der Menschenrechts-Vertragsorgane vom 26. bis 28. Juni 2002, auf der Fragen von gemeinsamem Interesse erörtert wurden, namentlich Fragen im Zusammenhang mit den Ar-

beitsmethoden der Vertragsorgane, und legt diesen Organen *nahe*, diese Praxis in Zukunft auf jährlicher Basis fortzusetzen;

4. *legt* den Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane *nahe*, Vertreter der Mitgliedstaaten auch künftig zur Teilnahme an einem Dialog im Rahmen ihrer Tagungen einzuladen, und begrüßt die breite Beteiligung der Vertragsstaaten an dem Dialog;

5. *betont*, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass für die Tätigkeit der Menschenrechts-Vertragsorgane Finanzmittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, insbesondere angesichts der zusätzlichen Beanspruchung des Systems durch die neuen Berichtserfordernisse und die zunehmende Zahl der Ratifikationen, und

a) ersucht den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, für jedes Menschenrechts-Vertragsorgan ausreichende Ressourcen bereitzustellen und dabei die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen, um den Vertragsorganen angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

b) fordert den Generalsekretär in diesem Sinne auf, im nächsten Zweijahreszeitraum innerhalb des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die Ressourcen zu beantragen, die erforderlich sind, um den Menschenrechts-Vertragsorganen eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

c) begrüßt in diesem Sinne die Aktionspläne, die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausgearbeitet wurden, um allen Menschenrechts-Vertragsorganen mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen und dadurch die Durchführung der Menschenrechtsverträge zu verstärken, und legt allen Regierungen, Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Personen *nahe*, zu erwägen, dem Beitragsappell des Hohen Kommissars betreffend außerplanmäßige Mittel für die Vertragsorgane Folge zu leisten, bis ihr Mittelbedarf durch den ordentlichen Haushalt gedeckt wird;

6. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die von allen Menschenrechts-Vertragsorganen eingeleitet wurden, um ihre Arbeitsweise zu verbessern, wie in ihren jeweiligen Jahresberichten beschrieben, und ermutigt die Vertragsorgane dazu, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Vertragsstaaten mit Unterstützung des Generalsekretärs dabei behilflich zu sein, ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten zu verbessern;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Menschenrechts-Vertragsorgane und die Vertragsstaaten mit Unterstützung des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars unternehmen, um die Wirksamkeit des Systems der Vertragsorgane zu steigern, und ermutigt sie, auch künftig Wege zur weiteren Steigerung

³⁴³ A/57/476.

³⁴⁴ Siehe A/57/56 und A/57/399 und Corr.1.

seiner Wirksamkeit zu prüfen, unter anderem durch die Straf- und sonstige Verbesserung der Berichtsverfahren;

8. *begrüßt außerdem* die Initiative einiger Menschenrechts-Vertragsorgane, die Seitenzahlen für die Erstberichte und die periodischen Berichte der Vertragsstaaten zu begrenzen, und ermutigt die anderen Vertragsorgane, eine Begrenzung der Seitenzahlen zu erwägen;

9. *ersucht* alle Vertragsstaaten, ihre Basisdokumente zu aktualisieren und gegebenenfalls Material darin aufzunehmen, das ihren verschiedenen Berichten an die Menschenrechts-Vertragsorgane gemeinsam ist;

10. *würdigt* die jüngsten Anstrengungen, die die Menschenrechts-Vertragsorgane mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars unternommen haben, um das Petitionssystem zu verbessern und den Rückstand aufzuarbeiten;

11. *erklärt erneut*, dass es zu den vorrangigen Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars gehören sollte, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen und wenn möglich in Abstimmung mit anderen Organen der Vereinten Nationen, den Regierungen und anderen interessierten Parteien Unterstützung zu gewähren,

a) um diesen Staaten bei dem Prozess der Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen behilflich zu sein;

b) um den Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften behilflich zu sein, namentlich bei der Ausarbeitung ihrer Erstberichte;

12. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und die Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten *auf*, die Verfügbarkeit technischer Hilfe für die Vertragsstaaten besser bekannt zu machen;

13. *begrüßt* in dieser Hinsicht die erste regionale Arbeitstagung für einen Dialog über die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses, die vom 27. bis 29. August 2002 in Quito als Pilotprojekt stattfand;

14. *ermutigt* die Menschenrechts-Vertragsorgane und das Amt des Hohen Kommissars, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen, und legt den Vertragsstaaten nahe, bei der Feststellung ihres Bedarfs an technischer Hilfe die abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane sorgfältig zu berücksichtigen;

15. *bittet* die Vertragsstaaten, die ihre Erstberichte im Rahmen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen noch nicht vorgelegt haben, zu diesem Zweck gegebenenfalls technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen zum Abbau des Rückstands an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten sowie die Fortschritte bei der Sicherstellung der rechtzeitigen Behandlung der Berichte durch die Menschenrechts-Vertragsorgane;

17. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die große Zahl der überfälligen Berichte über die Anwendung bestimmter Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und

a) fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, alles daran zu setzen, um ihre Berichtspflichten zu erfüllen;

b) begrüßt die Anstrengungen, die bestimmte Menschenrechts-Vertragsorgane unternehmen, um die Situation einiger Vertragsstaaten, deren Berichte überfällig sind, zu behandeln;

c) begrüßt die neuen Initiativen bestimmter Menschenrechts-Vertragsorgane, die abschließenden Bemerkungen und Stellungnahmen mit den Vertragsstaaten zusammen aktiv weiterzuverfolgen, so auch durch die Ernennung eines ihrer Mitglieder zum Berichterstatter über die Folgemaßnahmen;

18. *fordert* jeden Vertragsstaat, dessen Bericht durch ein Menschenrechts-Vertragsorgan geprüft wurde, *nachdrücklich auf*, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen und Stellungnahmen des Vertragsorgans zu seinem Bericht zu übersetzen, zu veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet verfügbar zu machen und angemessene Folgemaßnahmen zu diesen Bemerkungen zu ergreifen;

19. *begrüßt* den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Menschenrechts-Vertragsorgane geleistet haben, und ermutigt die Sonderorganisationen und die sonstigen Organe der Vereinten Nationen, die verschiedenen Organe der Menschenrechtskommission, einschließlich ihrer Sonderverfahren, die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, das Amt des Hohen Kommissars und die Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, auch weiterhin gezielte Maßnahmen zur Verstärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses zu erkunden, um die Qualität ihrer Arbeit weiter zu steigern, so auch durch die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit;

20. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nichtstaatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Menschenrechtsübereinkünfte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Menschenrechts-Vertragsorganen und diesen Organisationen;

21. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane daran, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen unter den

Mitgliedern sowie der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen, anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt, und ermutigt die Vertragsstaaten, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten zu erwägen, wie diese Grundsätze besser zur Geltung gebracht werden können;

22. *befürwortet* die Anstrengungen der Menschenrechts-Vertragsorgane, die Menschenrechte von Frauen wirksamer zu überwachen, eingedenk der Arbeitstagungen über die Integration einer Gleichstellungsperspektive, und bekräftigt, dass alle Vertragsorgane dafür verantwortlich sind, eine Gleichstellungsperspektive in ihre Arbeit zu integrieren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Berichte der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre regelmäßigen Tagungen vorzulegen und ihr auf derselben Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung, über Maßnahmen zur Förderung der technischen Zusammenarbeit sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, dass die Vertragsorgane über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal- und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

24. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 57/203

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁴⁵.

³⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Ghana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Peru, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

57/203. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁷ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴⁸,

erklärend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder so-

³⁴⁶ Resolution 217 A (III).

³⁴⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

wie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴⁷, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴⁷ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei

der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁹ und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten um die Vorlage praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen würden, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

³⁴⁹ A/57/385.

RESOLUTION 57/204

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁵⁰.

57/204. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁵¹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵² und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁵² sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999 und 55/91 vom 4. Dezember 2000 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 13. November 2000 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³⁵³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵⁴,

erfreut darüber, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

sowie erfreut über den Beitrag, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt leistete,

ferner erfreut über die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung,

Wissenschaft und Kultur³⁵⁵, die zusammen mit ihrem Aktionsplan³⁵⁶ am 2. November 2001 durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellt,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Erhaltung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beitragen wird,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Ausprägungen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf

³⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

³⁵¹ Resolution 217 A (III).

³⁵² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁵³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

³⁵⁴ A/57/311 und Add.1.

³⁵⁵ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001, Vol. I: Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

³⁵⁶ Ebd., Anlage II.

der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *begrüßt* die Verabschiedung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000³⁵⁷, in der die Mitgliedstaaten unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

3. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

4. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

5. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

6. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert

und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

7. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb und zwischen allen Nationen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und ertragreichen Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

8. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

9. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

10. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

11. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu

³⁵⁷ Siehe Resolution 55/2.

verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

13. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und den Bericht der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/205

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafri-

³⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

ka, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Guatemala, Kolumbien, Singapur, Türkei.

57/205. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁵⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶⁰,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁶¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁶¹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶² und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten³⁶³ und der vierundzwanzigsten³⁶⁴ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/156 und 56/165 vom 19. Dezember 2001,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2002/28 der Menschenrechtskommission vom 22. April 2002 über die Globali-

³⁵⁹ Resolution 217 A (III).

³⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁶¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁶² Siehe Resolution 55/2.

³⁶³ Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁶⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

sierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte³⁶⁵,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

ferner im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich dessen bewusst, dass die Gefahr einer globalen Monokultur eine stärkere Bedrohung darstellt, wenn die Entwicklungsländer arm und ausgegrenzt bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

zutiefst besorgt darüber, dass die wachsende Kluft, die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder besteht, unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch

die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

3. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungs- und Verwaltungsführung innerhalb eines jeden Landes und eine gute Weltordnungspolitik, durch die Transparenz der Finanz-, Geld- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

4. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

5. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte³⁶⁶, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu verwirklichen;

7. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unter-

³⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁶ E/CN.4/2002/54.

nommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

8. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, in dem arme Menschen und Länder besseres Gehör finden;

9. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

10. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

11. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶⁷ und ersucht den Generalsekretär, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen.

RESOLUTION 57/206

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁶⁸.

57/206. Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung der Resolution 2001/61 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001 betreffend die Bedeutung, die der Menschenrechtserziehung als einem vorrangigen Bereich der Bildungspolitik zukommt³⁶⁹,

in Anbetracht der Resolution 2001/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die Menschenrechtserziehung,

³⁶⁷ A/57/205 und Add.1.

³⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Burkina Faso, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indonesien, Kamerun, Kenia, Kongo, Mali, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago und Uganda.

³⁶⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/147 vom 19. Dezember 2001 über die Menschenrechtserziehung,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Gesellschaftsgruppen aller Altersstufen, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

in Anbetracht der Bedeutung der Menschenrechtserziehung,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung ein Schlüsselfaktor der Entwicklung ist,

mit Dank Kenntnis nehmend von der globalen Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die in dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte³⁷⁰ enthalten ist,

unter Berücksichtigung der aus der globalen Halbzeitevaluierung hervorgegangenen Empfehlungen,

1. *bittet* alle Regierungen, erneut ihre Zusagen und Verpflichtungen zu bekräftigen, umfassende, partizipatorische und wirksame einzelstaatliche Strategien für die Menschenrechtserziehung zu entwickeln, die in einen einzelstaatlichen Aktionsplan für Menschenrechtserziehung als Teil ihrer einzelstaatlichen Entwicklungspläne eingebunden werden können;

2. *bittet* die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, ein systemweites Konzept für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) zu verabschieden;

3. *bittet* die zuständigen regionalen Menschenrechtsorganisationen, -organe und -netzwerke, Erziehungs- und Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie Strategien für eine weitere Verbreitung von Materialien zur Menschenrechtserziehung in möglichst vielen Sprachen auszuarbeiten;

4. *erkennt* die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen an, wenn es um die Ausarbeitung und Durchführung von Strategien geht, die die Regierungen dabei unterstützen, die Menschenrechtserziehung in alle Bildungsstufen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einzubeziehen;

³⁷⁰ Siehe A/55/360.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/207

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁷¹.

57/207. Vermisste Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen und Normen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁷² und den Zusatzprotokollen von 1977³⁷³, und den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁷⁵, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁶ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁷⁷,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/60 der Menschenrechtskommission, die am 25. April 2002 einstimmig verabschiedet wurde³⁷⁸,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die bewaffneten Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor anhalten, was häufig schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte zur Folge hat,

in der Erkenntnis, dass auf dem Gebiet der DNS-Analyse in der Gerichtsmedizin in Bezug auf Vermisste große technologische Fortschritte erzielt wurden, beispielsweise durch die Tätigkeit der in Sarajevo ansässigen Internationalen Kommission für Vermisste, die bei den Bemühungen, Vermisste aus anderen

Konfliktgebieten der Welt zu identifizieren, maßgeblich behilflich sein könnten,

in dieser Hinsicht feststellend, dass die Frage der Personen, die im Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet werden, insbesondere derjenigen, die Opfer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht der Menschenrechte sind, die Anstrengungen zur Beendigung dieser Konflikte nach wie vor beeinträchtigt,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die in den Genfer Abkommen von 1949³⁷² und den Zusatzprotokollen von 1977³⁷³ niedergelegten Regeln des humanitären Völkerrechts zu befolgen und zu achten und ihre Achtung sicherzustellen;

2. *bekräftigt* das Recht der Familien, das Schicksal ihrer im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Angehörigen zu erfahren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind;

4. *fordert* diejenigen Staaten, die Parteien bewaffneter Konflikte sind, *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität und des Schicksals der Personen zu ergreifen, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind;

5. *ersucht* die Staaten, den Fällen von Kindern, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldet worden sind, höchste Aufmerksamkeit zu schenken und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen und ihre Identität festzustellen;

6. *bittet* diejenigen Staaten, die Parteien bewaffneter Konflikte sind, bei der Aufklärung des Schicksals der vermissten Personen voll mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten und in Bezug auf diese Frage einen umfassenden und ausschließlich auf humanitären Erwägungen beruhenden Ansatz zu verfolgen, der alle gegebenenfalls erforderlichen praktischen Maßnahmen und Koordinierungsmechanismen umfasst;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf* und legt den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Personen anzugehen, und auf Ersuchen der betroffenen Staaten angemessene Unterstützung zu gewähren;

8. *bittet* alle zuständigen Menschenrechtsmechanismen beziehungsweise -verfahren, das Problem der im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten als vermisst gemeldeten Per-

³⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Chile, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Fidschi, Georgien, Jugoslawien, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mauretanien, Pakistan, Panama, Senegal, Sudan, Suriname, Tadschikistan und Ukraine.

³⁷² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁷³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁷⁴ Resolution 217 A (III).

³⁷⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷⁶ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sonen in ihren anstehenden Berichten an die Generalversammlung zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und den internationalen humanitären Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

10. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 57/208

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁷⁹.

57/208. Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁰, Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁸¹ und Ziffer 4 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸²,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³⁸³ und darauf abzielen, die religiöse Intoleranz zu bekämpfen,

betonend, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat³⁸⁴,

unterstreichend, dass der Bildung bei der Förderung der Toleranz und der Beseitigung der Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung eine wichtige Rolle zukommt,

höchst beunruhigt darüber, dass ernste Fälle von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden, in vielen Teilen der Welt zunehmen,

zutiefst besorgt darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions-

³⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁸⁰ Resolution 217 A (III).

³⁸¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁸² Siehe Resolution 55/2.

³⁸³ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

³⁸⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung verstärkte Anstrengungen geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz betont wurde,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde;

3. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle diejenigen, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

4. *fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen zu bekämpfen, deren Beweggrund Intoleranz auf Grund der Religion oder der Weltanschauung ist, unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen religiöser Minderheiten;

5. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, besondere Aufmerksamkeit auf alle religiös oder weltanschaulich motivierten Praktiken zu richten, die unmittelbar oder mittelbar zu Verletzungen der Menschenrechte von Frauen oder zur Diskriminierung von Frauen führen;

6. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Militär, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Welt-

anschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung bereitgestellt wird;

8. *fordert alle Staaten auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung³⁸⁵ vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ersten Besorgnis* über alle Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie für eine Entweihung oder Zerstörung anfällig sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass Gesetze allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern, und dass es für die volle Verwirklichung der Ziele der Erklärung unerlässlich ist, dass Personen und Gruppen Toleranz üben und niemanden diskriminieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Staaten, die religiösen Organisationen und die Zivilgesellschaft, auf allen Ebenen Dialoge zu führen, um mehr Toleranz, Achtung und Verständnis der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern und durch das Bildungssystem und auf anderen Wegen Verständnis, Toleranz und Achtung in mit der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Fragen zu festigen und zu fördern;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁸⁶ und befürwortet seine anhaltenden Bemühungen, mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *fordert alle Staaten auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ernsthaft seine Ersuchen zu prüfen, ihre Länder zu besuchen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

13. *begrüßt* die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter und bittet die Regierungen in dieser Hinsicht, das Schlussdokument der vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid abgehaltenen Internationalen Beratungskonfe-

³⁸⁵ Siehe Resolution 36/55.

³⁸⁶ Siehe A/57/274.

renz über Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen, die eine Lehrtätigkeit ausüben, anzuhalten, zur Achtung vor allen Religionen beziehungsweise Weltanschauungen zu erziehen und damit die gegenseitige Verständigung und die Toleranz zu fördern;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu ersuchen;

16. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie außerdem in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichtersteller die für die Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

19. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln, und ersucht den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung einen Zwischenbericht zu dem Punkt vorzulegen.

RESOLUTION 57/209

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁸⁷.

³⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

57/209. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung zukommt, und betonend, wie wichtig ihre weite Verbreitung ist,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

in ernster Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen, die an Personen begangen werden, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass Menschenrechtsverteidiger Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, und tief besorgt über jeden Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren, die wegen ihrer Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen sie angestrengt werden,

besorgt über die erhebliche Zahl von Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von einigen Mandatsträgern der besonderen Verfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger ernsthaften Risiken ausgesetzt sind und den Frauen unter ihnen besonders schwere Folgen drohen,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in einigen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Arbeit und die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger hat,

die wichtige Rolle *betonend*, die Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und Gruppen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, so auch bei der Bekämpfung der Straflosigkeit,

unter Hinweis darauf, dass nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁸⁸ bestimmte Rechte

³⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

nicht außer Kraft gesetzt werden können, und betonend, dass die Außerkraftsetzung anderer Rechte und Freiheiten nur unter strikter Einhaltung der in Artikel 4 des Paktes genannten vereinbarten Bedingungen und Verfahren erfolgen kann,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und den Mandatsträgern der anderen besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission,

sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es starker und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger bedarf,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen;

2. *begrüßt* die Berichte der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechtsverteidiger³⁸⁹ und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu gewährleisten;

5. *hebt hervor*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger anzugehen;

³⁸⁹ E/CN.4/2001/94, A/56/341, E/CN.4/2002/106 und Add.1 und 2 und A/57/182.

6. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, die Sonderbeauftragte in ihre Länder einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

8. *fordert* diejenigen Regierungen, die die ihnen von der Sonderbeauftragten übermittelten Mitteilungen noch nicht beantwortet haben, *nachdrücklich auf*, dies ohne weitere Verzögerung zu tun;

9. *bittet* die Regierungen, die Übersetzung der Erklärung in die Landessprachen zu erwägen, und legt ihnen nahe, sie weit zu verbreiten;

10. *ersucht* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats der Sonderbeauftragten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 57/210

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁹⁰.

57/210. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und ihre darauf folgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

³⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³⁹¹ und ihre darauf folgenden Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 2002/87 vom 26. April 2002³⁹²,

sowie *eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁹³ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

daran erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollen,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

sowie *in Anbetracht* dessen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst und dass Möglichkeiten zum Ausbau der Zusammenarbeit bestehen,

es begrüßend, dass das Amt des Hohen Kommissars systematisch einen regionalen und subregionalen Ansatz mit einer Vielzahl einander ergänzender Mittel und Methoden verfolgt, der dafür sorgen soll, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene möglichst große Wirkung entfaltet,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁹⁴;

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auszutauschen;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *erkennt daher an*, dass die Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von den Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte und dabei gleichzeitig die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen ist;

5. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den von den Vereinten Nationen im Einklang mit den Verträgen auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffenen Organen einerseits und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, wie dem Europarat,

³⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

³⁹² Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

³⁹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁹⁴ A/57/283.

der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker, und anderen regionalen Institutionen andererseits;

7. *begrüßt es außerdem*, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte vier auf dem Gebiet der Menschenrechte tätige Persönlichkeiten zu regionalen Beratern ernannt hat, die eine bedeutende Rolle bei der Förderung der Menschenrechte und dem Eintreten für diese spielen werden, indem sie Strategien entwickeln und Partnerschaften zu Gunsten der Menschenrechte aufbauen, die Koordinierung der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region erleichtern und die regionale Zusammenarbeit insgesamt, beispielsweise zwischen einzelstaatlichen Institutionen, parlamentarischen Menschenrechtsorganen, Anwaltsvereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen, unterstützen;

8. *begrüßt es ferner*, dass das Amt des Hohen Kommissars Regionalvertreter in Subregionen und zu Regionalkommissionen entsandt hat, um engere Arbeitsbeziehungen zu Staaten, internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen zu ermöglichen;

9. *erinnert* in diesem Zusammenhang an die positive Erfahrung der regionalen und subregionalen Präsenz im südlichen, zentralen, östlichen und westlichen Afrika;

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 5. bis 7. November 2001 in Genf beziehungsweise vom 24. bis 26. Mai 2002 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen afrikanischen Regionaldialoge, bei denen Regierungen, Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen Anleitung erhielten und bessere Verbindungen zur Afrikanischen Union und zu anderen subregionalen Organisationen hergestellt wurden, und nimmt in dieser Hinsicht anerkennend Kenntnis von der Gründungsakte der Afrikanischen Union, insbesondere deren Artikel 4, in dem es heißt, dass die Union bei ihrer Arbeit mehreren Grundsätzen folgen wird, unter anderem der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Achtung demokratischer Grundsätze, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung;

11. *nimmt außerdem mit Interesse davon Kenntnis*, dass auf der neunten und zehnten Arbeitstagung über regionale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der asiatischen und pazifischen Region, die vom 28. Februar bis 2. März 2001 in Bangkok beziehungsweise vom 4. bis 6. März 2002 in Beirut abgehalten wurden, ein erweiterter und nützlicher Austausch konkreter einzelstaatlicher Erfahrungen betreffend die Umsetzung des Rahmens für regionale technische Zusammenarbeit für die asiatisch-pazifische Region stattfand, der zur Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in der Region beiträgt;

12. *nimmt ferner mit Interesse Kenntnis* von dem Rahmenplan von Quito für die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, der als Grundlage für die regionale Strategie des Amtes des Hohen Kommissars dient und auf den Ausbau der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Förderung der Menschenrechte in Lateinamerika und der Karibik gerichtet ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang das im August 2002 in Quito abgehaltene Treffen über die Anwendung des Systems der Vertragsorgane;

13. *begrüßt* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und Regionalorganisationen in Europa und Zentralasien, insbesondere bei der vorrangigen Ausarbeitung eines regionalen Ansatzes zur Verhinderung des Menschenhandels;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Abhaltung der vom Amt des Hohen Kommissars, der Regierung Kroatiens und der Europäischen Kommission gemeinsam veranstalteten Internationalen Konferenz über Menschenrechte und Demokratisierung vom 8. bis 10. Oktober 2001 in Dubrovnik, die Gelegenheit bot, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region zu überprüfen;

15. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005³⁹⁵ vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

17. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

18. *bittet* den Generalsekretär, in den Bericht, den er der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, Informationen über die Fortschritte aufzunehmen, die seit Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³⁹³ im Hinblick auf die Verstärkung

³⁹⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1)*.

des Informationsaustauschs und die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den mit Menschenrechtsfragen befassten Organen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen erzielt wurden;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen, konkrete Vorschläge und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, und darin auch die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/211

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)³⁹⁶.

57/211. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁷, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹⁸ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsinstrumente,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Welt-

konferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden³⁹⁹, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden⁴⁰⁰, sowie des Ergebnisdokuments der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", das am 1. Juli 2000 in Genf verabschiedet wurde⁴⁰¹, und der Anerkennung des Beitrags der Ergebnisse der jüngsten Konferenzen, Sondertagungen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, beispielsweise der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) stattfand⁴⁰², und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfand⁴⁰³,

erfreut über den Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, gemäß Ziffer 7 b) seines Durchführungsplans⁴⁰⁴ einen Weltsolidaritätsfonds zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung einzurichten,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁵ und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, so auch die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte, 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündete, und 56/207 vom 21. Dezember 2001 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung

³⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

³⁹⁷ Resolution 217 A (III).

³⁹⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁰¹ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴⁰² Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁰³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

⁴⁰⁴ Ebd., Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 7 b).

⁴⁰⁵ Siehe Resolution 55/2.

der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/106 vom 4. Dezember 2000 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

sowie unter Hinweis auf Resolution 56/207, in der sie ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck gab, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den afrikanischen und in den am wenigsten entwickelten Ländern,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 2000/12 vom 17. April 2000⁴⁰⁶, 2001/31 vom 23. April 2001⁴⁰⁷ und 2002/30 vom 22. April 2002⁴⁰⁸ sowie der Resolution 1996/23 vom 29. August 1996⁴⁰⁹ der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten⁴¹⁰ und der Resolutionen 2001/8 vom 15. August 2001⁴¹¹ und 2002/13 vom 14. August 2002⁴¹² der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Untersuchung der extremen Armut hervorhob, die auf der aktiven und aufgeklärten Teilhabe der in Armut lebenden Menschen aufbaut,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert, die durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt werden,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Lindering und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

in der Erwägung, dass Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Berichten, die der Generalsekretär der Generalversammlung⁴¹³ beziehungsweise der unabhängige Sachverständige für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut der Menschenrechtskommission vorgelegt haben⁴¹⁴, sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen,

sowie mit Interesse davon Kenntnis nehmend, dass die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Zuge des Kampfes gegen die extreme Armut Sachverständige ernannt hat⁴¹⁵,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern, und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

⁴⁰⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁷ Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁸ Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁹ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹⁰ Im Folgenden umbenannt in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" (siehe Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats).

⁴¹¹ Siehe E/CN.4/2002/2-E/CN.4/Sub.2/2001/40, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹² Siehe E/CN.4/2003/2-E/CN.4/Sub.2/2002/46, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹³ A/57/369.

⁴¹⁴ E/CN.4/2002/55.

⁴¹⁵ Siehe Resolutionen 2001/8 und 2002/13 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Überwindung der extremen Armut ein unerlässliches Mittel zur uneingeschränkten Wahrnehmung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte darstellt, und bekräftigt die Zusammenhänge zwischen diesen Zielen;

5. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der absoluten Armut den vollen und wirksamen Genuss der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Gestaltung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

7. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Verwirklichung der Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsziele, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰⁵ und in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen enthalten sind;

8. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergriffen haben, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

10. *appelliert* an die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/212

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴¹⁶.

57/212. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Erklärung, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat, sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer einschlägiger internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, in denen die Ziele dieses Artikels zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis darauf, dass der Menschenrechtserziehung auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte große Bedeutung beigemessen wurde,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004),

die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

⁴¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴¹⁷ Resolution 217 A (III).

in der Überzeugung, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, dass es bei der Menschenrechts-erziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und dass sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozess sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, dass die Menschenrechtserziehung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unverzichtbar ist und dass sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, indigene Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und behinderte Menschen, berücksichtigt,

erklärend, dass der Menschenrechtserziehung eine Schlüsselrolle dabei zukommt, auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegründete Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern und Toleranz und die Achtung der gesellschaftlichen Vielfalt zu fördern und dass sie in entscheidender Weise zur Förderung, zur Verbreitung und zum Schutz der demokratischen Werte der Gerechtigkeit und Fairness beiträgt, die für die Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind, wie auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz anerkannt wurde⁴¹⁸,

erfreut über die Abhaltung der Internationalen Beratungskonferenz über die Schulbildung im Zusammenhang mit Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung vom 23. bis 25. November 2001 in Madrid,

⁴¹⁸ Siehe Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Erklärung und Aktionsprogramm.

sowie erfreut über die Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der Ergebnisse der von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur veranstalteten Regionalkonferenzen über Menschenrechtserziehung, die 1997 in Turku (Finnland), 1998 in Dakar (Senegal), 1999 in Pune (Indien), 1999 in Rabat (Marokko) und 2001 in Mexiko-Stadt (Mexiko) stattfanden,

sowie in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte spielen, indem sie Informationen in der Öffentlichkeit verbreiten und sich in der Menschenrechtserziehung engagieren, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewusstsein der möglichen Rolle, die der Privatsektor sowohl durch die finanzielle Unterstützung der staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten als auch durch eigene kreative Initiativen bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)⁴¹⁹ und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte,

in der Überzeugung, dass die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher unternommen hat, um den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung durch den Aufbau einer Datenbank und die Sammlung von Materialien über die Menschenrechtserziehung zu verbessern und um über seine Internetseite⁴²⁰, seine Veröf-

⁴¹⁹ A/51/506/Add.1, Anhang.

⁴²⁰ www.unhchr.ch.

fentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen Informationen über die Menschenrechte zu verbreiten,

unter Begrüßung der Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zum weiteren Ausbau des 1998 eingeleiteten Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

sowie unter Begrüßung der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, darunter namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte sowie die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴²¹, das Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der auf dem Weltbildungsforum verabschiedete Rahmenaktionsplan von Dakar⁴²², worin unter anderem der Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur erneut bestätigt wurde, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik bei der Sicherung einer hochwertigen Grundbildung zu erhalten,

aner kennend, wie wertvoll Informations- und Kommunikationstechnologien in der Menschenrechtserziehung für die Förderung des Dialogs und des Verständnisses der Menschenrechte sind, und in diesem Zusammenhang unter anderem erfreut über die Initiativen "CyberSchoolBus" (Virtueller Schulbus)⁴²³ und "Voices of Youth" (Stimmen der Jugend) des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen⁴²⁴,

unter Hinweis auf die globale Halbzeitevaluierung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade, die vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptakteuren der Dekade durchgeführt und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung als Teil des entsprechenden Berichts der Hohen Kommissarin vorgelegt wurde⁴²⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)⁴²⁶ und über die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung umfassender, partizipatorischer und nachhaltiger einzelstaatlicher Strategien für die Menschenrechtserziehung zu fördern und das Wissen über die Menschenrechte in seiner theoretischen Dimension und seiner praktischen Anwendung als vorrangige Aufgabe in der Bildungspolitik zu verankern und zu stärken;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)⁴¹⁹ durchzuführen und Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, wie aus dem Bericht der Hohen Kommissarin hervorgeht;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere

a) je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land die Gründung möglichst repräsentativer nationaler Komitees für Menschenrechtserziehung fördern, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der globalen Halbzeitevaluierung der Dekade und der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung⁴²⁷;

b) die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne ermutigen, sie dabei unterstützen und sie darin einbeziehen;

c) Kultur- und Bildungsprogramme einleiten und ausbauen, die auf die Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz abzielen, und indem sie Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit sowie zielgerichtete Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Menschenrechte unterstützen und durchführen, wie auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz⁴¹⁸ hervorgehoben;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung Folgendes in Erwägung zu ziehen:

a) Die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglicher Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Forschungsarbeiten durchführen, namentlich

⁴²¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴²² Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

⁴²³ Siehe www.un.org/Pubs/CyberSchoolBus/humanrights.

⁴²⁴ Siehe www.unicef.org/voy.

⁴²⁵ Siehe A/55/360.

⁴²⁶ A/57/323.

⁴²⁷ A/52/469/Add.1 und Corr.1.

auf dem Gebiet der für Kinder- und Gleichstellungsfragen aufgeschlossenen Schulung von Ausbildern;

b) die Ausarbeitung, Zusammenstellung, Übersetzung und Verbreitung von Materialien für die Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte;

c) die Veranstaltung von Kursen, Konferenzen, Fachtagungen und Informationskampagnen sowie die Gewährung von Hilfe bei der Durchführung der von internationalen Stellen getragenen technischen Kooperationsprojekte zu Gunsten der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit;

6. *ermutigt* die Staaten, in denen derartige der Öffentlichkeit zugängliche nationale Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte bestehen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Programme für Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auszubauen;

7. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷, der Internationalen Menschenrechtsakte⁴²⁸ und anderer Menschenrechtsübereinkünfte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten, einschließlich Informationen über die Mechanismen und Beschwerdeverfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie der auf Grund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen sowie den Sprachen indigener Bevölkerungsgruppen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, die vom Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Aktionsplans unternommenen Anstrengungen im Bereich der Aufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit durch freiwillige Beiträge weiter zu unterstützen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter anderem in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, dass bei der Zusammenstellung sowie beim Einsatz, der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschen-

rechte, einschließlich auf elektronischem Weg, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Effizienz gewährleistet ist;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Internetseite des Amtes des Hohen Kommissars⁴²⁰ beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Material und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen, Initiativen für Aufklärungsarbeit innerhalb der eigenen Bezugsgruppe und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil technischer Kooperationsprojekte, die Weiterentwicklung seiner Datenbanken und Ressourcensammlung und die weitere Überwachung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung;

12. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über Menschenrechte sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, namentlich der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens", dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs weiter zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei untereinander und mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren;

⁴²⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

15. *ermutigt* die zuständigen Organe, Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ausbilden zu lassen;

16. *legt* den Menschenrechts-Vertragsorganen *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

17. *ermutigt* alle zuständigen Mechanismen der Menschenrechtskommission, nämlich die Arbeitsgruppen und die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten oder Sachverständigen, in ihre Berichte systematisch einen speziellen Abschnitt über die Menschenrechtserziehung aufzunehmen, soweit sie für ihr Mandat relevant ist, und die Menschenrechtserziehung auch zu einem Tagesordnungspunkt ihrer Jahrestagungen zu machen, mit dem Ziel, einen verstärkten Beitrag zur Menschenrechtserziehung zu leisten;

18. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Kinder-, Jugend-, Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen, den Privatsektor und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete schulische, außerschulische und informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

19. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen zur Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen sowie von Kinder- und Jugendvertretern in die zu Weltkonferenzen, Gipfeltreffen und sonstigen Tagungen entsandten einzelstaatlichen Delegationen sowie die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen und zwischenstaatlicher Stellen im Hinblick auf die Veranstaltung von Paralleltagungen nichtstaatlicher Organisationen und von Tagungen Jugendlicher als einen wichtigen Bestandteil der Menschenrechtserziehung;

20. *ermutigt* die Regierungen, die Regionalorganisationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die mögliche Unterstützung und mögliche Beiträge zur Menschenrechtserziehung seitens aller in Betracht kommenden Partner zu erkunden, einschließlich des Privatsektors, der Entwicklungs-, Handels- und Finanzinstitutionen sowie der Medi-

en, und sich um ihre Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Strategien zur Menschenrechtserziehung zu bemühen;

21. *ermutigt* die Regionalorganisationen, Strategien für die weitere Verbreitung von Material über die Menschenrechtserziehung durch regionale Netzwerke zu entwickeln und regionalspezifische Programme auszuarbeiten, um die größtmögliche Beteiligung staatlicher oder nichtstaatlicher nationaler Stellen an Programmen zur Menschenrechtserziehung zu erreichen;

22. *legt* den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, auf Ersuchen die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene zu unterstützen;

23. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und es auszubauen sowie andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

24. *ersucht* den Hohen Kommissar, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Dekade Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/213

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴²⁹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Ma-

⁴²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nigeria, Pakistan, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

dagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Fidschi, Guatemala, Mexiko, Nauru, Panama, Peru.

57/213. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/151 vom 19. Dezember 2001 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/72 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002⁴³⁰,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³¹ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

sowie in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen

⁴³⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴³¹ Resolution 217 A (III).

Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, möglichst großen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt⁴³², und erklärt erneut,

⁴³² Siehe Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Erklärung und Aktionsprogramm.

dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) Die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung von Solidarität als ein grundlegender Wert, auf Grund dessen die globalen Herausforderungen in einer Art und Weise bewältigt werden müssen, die zu einer gerechten Verteilung der Kosten und Lasten im Einklang mit den Grundprinzipien der Ausgewogenheit und der sozialen Gerechtigkeit führt und sicherstellt, dass diejenigen, die leiden oder den geringsten Nutzen ziehen, von denjenigen Hilfe erhalten, die am meisten profitieren;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenar-

beit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts aller Menschen und Völker auf eine gesunde Umwelt;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen auf Teilhabe am gemeinsamen Erbe der Menschheit;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis

sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet⁴³³;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Schaffung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Menschenrechts-Vertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Mechanismen der Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich bei der Vorbereitung und Ausgestaltung des Sachverständigen-Seminars zur Untersuchung der Interdependenz zwischen Demokratie und Menschenrechten, das es im Januar 2003 einberufen wird, auf die Frage der Förderung einer demokratischen

⁴³³ Siehe Resolution 3201 (S-VI).

und gerechten internationalen Ordnung zu stützen und diese Resolution zu berücksichtigen, und alle Regierungen, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und interessierten nichtstaatlichen Organisationen zu bitten, an diesem Seminar teilzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/214

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 130 Stimmen ohne Gegenstimme bei 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴³⁴:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Myan-

⁴³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

mar, Nauru, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Salomonen, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tonga, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

57/214. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴³⁵, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁶,

unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens des Mandats des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, namentlich der Bestimmungen in der Resolution 1992/72 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992⁴³⁷ und der Resolution 47/136 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992,

eingedenk ihrer Resolutionen zur Frage der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, zuletzt Resolution 55/111 vom 4. Dezember 2000, sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema und Kenntnis nehmend von ihrer jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich 2002/36 vom 22. April 2002⁴³⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmissbrauch,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989, in der der Rat die Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen empfahl,

bestürzt darüber, dass in einer Reihe von Ländern weiterhin Straflosigkeit herrscht, was einer Negierung der Gerechtigkeit gleichkommt und oft die Hauptursache dafür bleibt, dass in diesen Ländern nach wie vor außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgenommen werden,

⁴³⁵ Resolution 217 A (III).

⁴³⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No.2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁸ Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Römischen Statuts zur Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs⁴³⁹ am 1. Juli 2002, was dazu beiträgt, dass die für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen verantwortlichen Personen strafrechtlich verfolgt werden und nicht straflos ausgehen,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Regierungen dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

3. *erkennt an*, dass die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli 2002 von historischer Bedeutung ist und dass eine beträchtliche Zahl von Staaten das Römische Statut⁴³⁹ bereits unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert alle anderen Staaten auf, zu erwägen, Vertragsparteien des Statuts zu werden;

4. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist;

5. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen und die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen sowie alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern;

6. *bekräftigt*, dass die Regierungen gehalten sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten, und fordert die betroffenen

Regierungen auf, alle Fälle von Tötungen aus Leidenschaft oder wegen verletzter Ehre, alle Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, einschließlich auf Grund der sexuellen Orientierung, rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Personen, die mit ihren friedlichen Aktivitäten als Verfechter der Menschenrechte oder als Journalisten in Zusammenhang stehen, sowie andere Fälle, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen sowie sicherzustellen, dass derartige Tötungen, einschließlich der von Sicherheitskräften, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangenen Tötungen, von Regierungsbeamten oder -angestellten weder geduldet noch gestattet werden;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, bei öffentlichen Demonstrationen, innerstaatlicher oder kommunaler Gewalt, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass die Polizei- und Sicherheitskräfte eine gründliche Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, insbesondere was Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung von Gewalt und des Einsatzes von Schusswaffen bei der Dienstausbildung angeht, und dass sie bei der Ausübung ihrer Pflichten Zurückhaltung walten lassen und die internationalen Menschenrechtsnormen achten;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten wirksame Maßnahmen, unter anderem Präventivmaßnahmen, ergreifen, um der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen ein Ende zu setzen, und fordert die Regierungen auf, sicherzustellen, dass solche Maßnahmen in die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit einbezogen werden;

9. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte in menschen- und humanitären Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

10. *bekräftigt* den Beschluss 2001/266 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001, in dem der Rat den Beschluss der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2001/45 vom 23. April 2001⁴⁴⁰ billigte, das Mandat der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über

⁴³⁹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁴⁴⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen um drei Jahre zu verlängern;

11. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatterin an die Generalversammlung⁴⁴¹ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

12. *erinnert* daran, dass die Kommission die Sonderberichterstatterin in ihrer Resolution 2001/45 ersuchte, bei der Wahrnehmung ihres Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission jährlich ihre Feststellungen zusammen mit ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die die Sonderberichterstatterin für erforderlich hält, um die Kommission über gravierende Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihr vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder ernsthaft angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) ihren Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuverfolgen, die sie in ihren Berichten im Anschluss an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuss bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und

politische Rechte⁴³⁶ sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls⁴⁴² abgegeben hat;

g) bei ihrer Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

13. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit für die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, für die Straflosigkeit weder zugelassen noch geduldet werden darf, zu sensibilisieren und zu betonen, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eine flagrante Verletzung der Menschenrechte darstellen, insbesondere des Rechts auf Leben, das niemandem willkürlich entzogen werden darf, und legt in diesem Zusammenhang der Sonderberichterstatterin nahe, im Rahmen ihres Mandats auch weiterhin Informationen von allen Betroffenen zu sammeln, auf die ihr zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu den Mitteilungen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu ergreifen und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und sie in ihren Berichten angemessen zu berücksichtigen;

14. *legt* der Sonderberichterstatterin *eindringlich nahe*, im Rahmen ihres Mandats die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

15. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen der Sonderberichterstatterin und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt die Sonderberichterstatterin, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

16. *fordert* alle Regierungen, insbesondere jene, die dies noch nicht getan haben, *mit großem Nachdruck auf*, ohne ungebührliche Verzögerung auf die Mitteilungen und Ersuchen um Informationen zu antworten, die ihnen die Sonderberichterstatterin übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie sie, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn sie darum ersucht;

17. *dankt* denjenigen Regierungen, die die Sonderberichterstatterin zu einem Besuch ihres jeweiligen Landes eingeladen haben, bittet sie, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin gründlich zu prüfen und ihr über die daraufhin ergriffenen

⁴⁴¹ A/57/138.

⁴⁴² Resolution 44/128, Anlage.

Maßnahmen Bericht zu erstatten, und bittet die übrigen Regierungen um eine ähnliche Zusammenarbeit;

18. *fordert* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 Bezug genommen wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderberichterstatlerin ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

22. *ersucht* die Sonderberichterstatlerin, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

RESOLUTION 57/215

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁴³.

⁴⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

57/215. Die Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁴, der Internationalen Menschenrechtspakte⁴⁴⁵ und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen über die Frage des Verschwindenlassens von Personen, insbesondere Resolution 55/103 vom 4. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Inhaftierungen und Entführungen, wenn diese Teil des Verschwindenlassens von Personen sind oder dem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Straflosigkeit in Bezug auf das Verschwindenlassen zur Perpetuierung dieses Phänomens beiträgt und eines der Hindernisse bei der Aufklärung von diesbezüglichen Fällen darstellt,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Initiativen zur Beendigung der Straflosigkeit, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

in Anerkennung dessen, dass das Verschwindenlassen von Personen entsprechend der Definition im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁴⁶ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs fällt,

ingedenk der Resolution 2002/41 der Menschenrechtskommission vom 23. April 2002⁴⁴⁷,

⁴⁴⁴ Resolution 217 A (III).

⁴⁴⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴⁶ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁴⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

überzeugt, dass weitere Anstrengungen zur Förderung des Bewusstseins und der Achtung der Erklärung auf breiterer Ebene unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴⁸,

Kenntnis nehmend von dem letzten von der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen vorgelegten Bericht⁴⁴⁹,

1. *bekräftigt*, dass jedes Verschwindenlassen von Personen einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁴ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt, und dass, wie es in der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen heißt, ein Staat das Verschwindenlassen weder praktizieren noch erlauben oder dulden darf;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass im Falle der Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. *erinnert* die Regierungen daran, dass Straflosigkeit in Bezug auf das Verschwindenlassen zur Perpetuierung dieses Phänomens beiträgt und eines der Hindernisse bei der Aufklärung diesbezüglicher Fälle darstellt, und erinnert sie in dieser Hinsicht außerdem an die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat, und dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. *dankt* denjenigen Regierungen, die alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle des Verschwindenlassens von Personen untersuchen beziehungsweise geeignete Mechanismen zu ihrer Untersuchung ausgearbeitet haben oder derzeit ausarbeiten, und fordert alle Regierungen, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen auszuweiten;

6. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien ver-

schwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Misshandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

7. *bekräftigt*, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen wurde, entsprechend einem Verfahren freigelassen werden muss, das eine verlässliche Nachprüfung erlaubt, ob er tatsächlich freigelassen wurde und ob er außerdem unter Bedingungen freigelassen wurde, die seine körperliche Unversehrtheit und seine Fähigkeit, seine Rechte auszuüben, gewährleisten;

8. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

9. *ersucht* alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu prüfen und ihre Verbreitung in den Lokalsprachen zu erleichtern;

10. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Verwirklichung der Erklärung zu begünstigen, und bittet sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte beizutragen;

11. *hebt* die Bedeutung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen *hervor* und legt ihr nahe, im Rahmen der Ausübung ihres Mandats auch weiterhin die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen zu fördern, um sicherzustellen, dass ausreichend dokumentierte und eindeutig nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und um festzustellen, ob derartige Informationen unter ihr Mandat fallen und die erforderlichen Merkmale aufweisen;

12. *bittet* die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihrer Berichte die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

13. *bittet* die Arbeitsgruppe *außerdem*, die Hindernisse bei der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

14. *ermutigt* die Arbeitsgruppe, die Frage der Straflosigkeit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung sowie der Schlussberichte, die die von der Unterkommission ernannten Sonderberichtersteller vorgelegt haben⁴⁵⁰, weiter zu prüfen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern

⁴⁴⁸ A/57/140.

⁴⁴⁹ E/CN.4/2002/79.

⁴⁵⁰ E/CN.4/Sub.2/1997/8 und E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1.

verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

16. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Ersuchen um Information umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

17. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

18. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Gruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tief empfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Gruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin ergreifen;

19. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die neunundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Gruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, benötigt;

21. *verweist* auf den Beschluss 2001/221 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 4. Juni 2001, in dem der Rat sich den Beschluss der Menschenrechtskommission zu eigen machte, eine intersessionale, allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, den Entwurf eines bindenden normativen Rechtsinstruments zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen auszuarbeiten;

22. *begrüßt* in diesem Zusammenhang den Bericht, den der mit der Prüfung des auf internationaler Ebene bestehenden strafrechtlichen und menschenrechtlichen Rahmens für den Schutz von Personen vor dem Verschwindenlassen beauftragte unabhängige Experte vorgelegt hat⁴⁵¹ und der im Einklang mit Resolution 2001/46 der Menschenrechtskommission vom

23. April 2001⁴⁵² der mit der genannten Resolution eingesetzten intersessionalen Arbeitsgruppe auf ihrer ersten Tagung vorgelegt wird;

23. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission, vor ihrer neunundfünfzigsten Tagung die intersessionale Arbeitsgruppe einzuberufen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/133 verabschiedeten Erklärung, im Lichte der Tätigkeit des unabhängigen Experten und unter anderem unter Berücksichtigung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴⁵³, den die Unterkommission in ihrer Resolution 1998/25 vom 26. August 1998⁴⁵⁴ übermittelte, den Entwurf eines bindenden normativen Rechtsinstruments zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zur Behandlung und Verabschiedung durch die Generalversammlung auszuarbeiten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sie über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

26. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

RESOLUTION 57/216

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁵⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Male-

⁴⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵³ E/CN.4/Sub.2/1998/19, Anhang.

⁴⁵⁴ Siehe E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Benin, Botsuana, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Eritrea, Gambia, Haiti, Indonesien, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mosambik, Myanmar, Nigeria, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo und Tunesien.

⁴⁵¹ E/CN.4/2002/71.

diven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Äthiopien, Brasilien, Chile, Fidschi, Guatemala, Indien, Madagaskar, Nauru, Samoa, Singapur, Tonga, Uruguay, Usbekistan.

57/216. Förderung des Rechts der Völker auf Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/11 vom 12. November 1984 mit dem Titel "Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden",

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2002/71 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002 mit dem Titel "Förderung des Rechts der Völker auf Frieden"⁴⁵⁶,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundprinzipien des Völkerrechts,

bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

sowie bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

ferner bekräftigend, wie wichtig es ist, die Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nicht-einmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht sicherzustellen,

bekräftigend, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

sowie bekräftigend, dass die Unterwerfung von Völkern unter ausländische Unterjochung, Beherrschung und Ausbeutung eine Verweigerung ihrer Grundrechte darstellt, gegen die Charta verstößt und die Förderung des Weltfriedens und der weltweiten Zusammenarbeit behindert,

darauf hinweisend, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁷ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

bekräftigend, dass ein enger Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung besteht, dass Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung zu beträchtlichen Entwicklungsfortschritten führen würden und dass die durch Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und dem Wohlergehen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, gewidmet werden sollen,

überzeugt von dem Ziel, die Bedingungen der Stabilität und des Wohlergehens zu schaffen, die für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen unverzichtbar sind,

sowie davon überzeugt, dass ein Leben ohne Krieg die wichtigste internationale Voraussetzung für das materielle Wohlergehen, die Entwicklung und den Fortschritt der Länder sowie für die volle Verwirklichung der von den Vereinten Nationen verkündeten Rechte und Grundfreiheiten der Menschen ist,

1. *bekräftigt* die feierliche Verkündung, dass die Völker der Erde ein geheiligtes Recht auf Frieden haben;

2. *erklärt feierlich*, dass es zu den grundlegenden Verpflichtungen eines jeden Staates gehört, das Recht der Völker auf Frieden zu bewahren und seine Verwirklichung zu fördern;

3. *hebt hervor*, dass die Ausübung des Rechts der Völker auf Frieden nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Politik der Staaten darauf gerichtet ist, die Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, zu beseitigen, auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu verzichten und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen beizulegen;

⁴⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁷ Resolution 217 A (III).

4. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößern den Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern, und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle zu fördern;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den Einsatz von Waffen zu verzichten, die sich unterschiedslos auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen auswirken;

7. *bringt ihre Besorgnis* über die echte Gefahr der Stationierung von Waffen im Weltraum *zum Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, aktiv zu dem Ziel der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keine Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, ein neues Wettrüsten in Gang zu setzen, eingedenk aller vorhersehbaren Folgen, die dies für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle hätte;

9. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Förderung des Rechts der Völker auf Frieden auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/217

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁵⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo,

⁴⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Eritrea, Ghana, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Mali, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Suriname, Swasiland, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Brasilien, Chile, Fidschi, Guatemala, Lettland, Madagaskar, Nauru, Peru, Philippinen, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tonga, Uruguay.

57/217. Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Mitgliedstaaten nach Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen, namentlich die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,

sowie unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muss und dass im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben, und dass sie auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander beachten sollte, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten,

bekräftigend, dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bildet und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind, wobei es oberste Aufgabe der Regierungen ist, diese Rechte und Freiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

ferner in Bekräftigung der verschiedenen Artikel der Charta, die die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats darlegen und damit den grundlegenden Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen wichtigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die das internationale Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht betreffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass nach Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich ihre Resolution 56/152 vom 19. Dezember 2001,

1. *wiederholt* die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Lösung internationaler Probleme humanitärer Art unter voller Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem durch die strikte Befolgung aller Ziele und Grundsätze, die in ihren Artikeln 1 und 2 dargelegt sind;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Arbeit, die die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen leisten, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, und bekräftigt, dass alle Staaten bei diesen Tätigkeiten die in Artikel 2 der Charta dargelegten Grundsätze voll und ganz einhalten müssen, insbesondere indem sie die souveräne Gleichheit aller Staaten achten und jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

3. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 57/218

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁵⁹.

⁴⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Guatemala, Haiti, Indonesien, Jordanien, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mali, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Suriname, Tunesien, Türkei und Uruguay.

57/218. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/170 vom 19. Dezember 2001,

bekräftigend, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁰ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte⁴⁶¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴⁶², dem Weltgipfel für soziale Entwicklung⁴⁶³ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁴⁶⁴ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

unter Begrüßung der Bestimmungen über die Menschenrechte von Migranten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁴⁶⁵, und ihrer Befriedigung über die wichtigen Empfehlungen Ausdruck verleihend, die in Bezug auf die Entwicklung internationaler und nationaler Strategien für den Schutz von Migranten und die Konzipierung von Migrationspolitiken abgegeben wurden, die die Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang achten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, billigte,

in Anerkennung des positiven Beitrags, den Migranten häufig leisten, namentlich dann, wenn sie sich schließlich in die Gesellschaft ihres Gastlands integrieren,

in Anbetracht dessen, dass Migranten und ihre Familien sich häufig in einer verletzlichen Situation befinden, unter anderem, weil sie nicht in ihrem Herkunftsstaat sind und auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur Schwierigkeiten begegnen, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die illegalen oder irregulären Migranten bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit eines zielgerichteten, konsequenten Ansatzes gegenüber Migranten als einer konkreten schwächeren Gesellschaftsgruppe, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern unter den Migranten,

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Ausprägungen von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Diskriminierung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie zwischen den Migranten und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Migranten verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

Kenntnis nehmend von dem am 1. Oktober 1999 vom Inter-amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend "Das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren" im Falle von ausländischen Staatsangehörigen, die von den Behörden eines Empfangsstaats inhaftiert worden sind,

erfreut über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

begrüßend, dass einige Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁴⁶⁶ bereits ratifiziert haben, und erneut darauf verweisend, wie wichtig es ist, im Einklang mit den Resolutionen 55/25 vom 15. November 2000 und 55/255 vom 31. Mai 2001 das rasche Inkrafttreten dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen,

1. *begrüßt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶⁷ erneut eingegangene Verpflichtung, Maßnahmen

⁴⁶⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁶¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁶² Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁶³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁶⁴ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁶⁵ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Erklärung und Aktionsprogramm*.

⁴⁶⁶ Resolution 55/25, Anlagen I-III und Resolution 55/255, Anlage.

⁴⁶⁷ Siehe Resolution 55/2.

men zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;

2. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁸ und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁶⁹, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁶⁹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁷⁰, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁷¹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁷², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁷³ und den anderen anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban⁴⁶⁵ enthaltenen Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang zu fördern und zu schützen;

4. *verurteilt nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung des Rassismus und bei der Gewährung von Hilfe für die einzelnen Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

5. *ersucht* alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Verletzungen des Arbeitsrechts in Bezug auf die Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern entschlossen strafrechtlich zu verfolgen, darunter auch diejenigen in Bezug auf ihre Bezahlung sowie die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle diskriminierenden Praktiken gegen Migranten zu beseitigen, und eine Spezialausbildung für richtliniengebende Staatsbeamte sowie Polizei-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte be-

reitzustellen, und unterstreicht damit, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

7. *erklärt erneut*, dass alle Vertragsstaaten die allgemein anerkannten Menschenrechte von Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, unabhängig von ihrem rechtlichen Status voll schützen und sie human behandeln müssen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Schutz;

8. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens von 1963 über konsularische Beziehungen⁴⁷⁴ verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Übereinkommens sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht ausländischer Staatsangehöriger, im Falle einer Inhaftierung unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus mit einem Konsularbeamten ihres eigenen Staates zu verkehren, und die Pflicht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Inhaftierung stattfindet, den ausländischen Staatsangehörigen von diesem Recht in Kenntnis zu setzen;

9. *bekräftigt* die Verantwortung der Regierungen für die Absicherung und den Schutz der Rechte von Migranten vor illegalen oder gewalttätigen Akten, insbesondere Akten der Rassendiskriminierung und Verbrechen, die von Einzelpersonen oder Gruppen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven begangen werden, und fordert sie nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten, so auch durch Einzelpersonen oder Gruppen, ein Ende zu setzen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten⁴⁷⁵ und ersucht sie, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban enthaltenen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihres Mandats, ihrer Aufgaben und ihrer Pflichten auch weiterhin zu berücksichtigen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;

⁴⁶⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁶⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁷⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁷¹ Resolution 45/158, Anlage.

⁴⁷² Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁷³ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

⁴⁷⁵ Siehe A/57/292.

13. *legt* den Staaten *nahe*, die Teilnahme an den internationalen und regionalen Dialogen über die Migration zu erwägen, an denen die Herkunfts- und Zielländer sowie die Transitländer beteiligt sind, und bittet sie, zu erwägen, im Rahmen des anwendbaren Rechts der Menschenrechte bilaterale und regionale Übereinkünfte über Wanderarbeitnehmer auszuhandeln und gemeinsam mit Staaten anderer Regionen Programme zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern auszuarbeiten und durchzuführen;

14. *legt* allen Regierungen *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften die etwaigen Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung aller sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

15. *begrüßt* die von einigen Ländern verabschiedeten Einwanderungsprogramme, die Migranten die volle Integration in die Gastländer ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches und tolerantes Umfeld fördern, und legt den Staaten *nahe*, die Möglichkeit der Annahme derartiger Programme in Erwägung zu ziehen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl der Kinder und ihre Wiedervereinigung mit den Eltern, sofern möglich und angebracht, mit höchstem Vorrang zu berücksichtigen sind, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und bei Bedarf Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

17. *begrüßt* es, dass der 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten erklärt wurde und dass die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gebeten wurden, diesen Tag zu begehen, indem sie unter anderem Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten und ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beitrag zu ihren Gast- und Heimatländern verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen konzipieren, um den Schutz der Migranten zu gewährleisten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht die Sonderberichterstatterin, der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Erfüllung ihres Mandats vorzulegen.

RESOLUTION 57/219

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁷⁶.

57/219. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, namentlich wenn es um die Maßnahmen gegen den Terrorismus und die Angst vor dem Terrorismus geht,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 sowie unter anderem auf die Verantwortung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die effektive Ausübung aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen,

unter erneutem Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁷⁷, worin festgestellt wird, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/160 vom 19. Dezember 2001 sowie unter Hinweis auf die Resolution 2002/35 der

⁴⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Schweiz, Suriname und Uruguay.

⁴⁷⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Menschenrechtskommission vom 22. April 2002⁴⁷⁸ über Menschenrechte und Terrorismus,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken in allen Formen und Ausprägungen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

betonend, dass alle Menschen Anspruch auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁷⁹ verkündeten Rechte und Freiheiten haben, ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status,

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁰ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahmeharakters und der vorübergehenden Natur solcher Außerkraftsetzungen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

2. *legt den Staaten nahe*, bei der Bekämpfung des Terrorismus die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und die im Rahmen der Sonderverfahren und -mechanismen der Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter Nutzung der bestehenden Mechanismen

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quellen zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschen-

rechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) auf ihr Ersuchen den Staaten sowie den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/220

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁸¹.

57/220. Geiselnahme

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen und der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁸², die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, die Freiheit von Folter oder erniedrigender Behandlung, die Bewegungsfreiheit sowie den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung verbürgt,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁸³,

unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/146 vom 17. Dezember 1979 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme, in dem anerkannt wird, dass jeder das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit hat und dass die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der internationalen Gemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis gibt, sowie des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3166 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 verabschiedeten Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,

⁴⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁹ Resolution 217 A (III).

⁴⁸⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Nicaragua, Polen, Republik Moldau, Russische Föderation, Türkei und Ukraine.

⁴⁸² Resolution 217 A (III).

⁴⁸³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, mit denen alle Fälle der Geiselnahme verurteilt werden, insbesondere der Resolution 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

besorgt darüber, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen nach wie vor Geiselnahmen in verschiedenen Formen und Ausprägungen begangen werden, unter anderem von Terroristen und bewaffneten Gruppen, und dass sie in vielen Regionen der Welt sogar zugezogen haben,

dazu aufrufend, die Tätigkeit der humanitären Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und seiner Delegierten, im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁸⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴⁸⁵ zu achten,

in der Erkenntnis, dass mit entschlossenen, energischen und abgestimmten Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft gegen Geiselnahmen vorgegangen werden muss, um diesen verabscheuungswürdigen Praktiken in strikter Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen ein Ende zu setzen,

1. *bekräftigt*, dass Geiselnahmen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, schwerwiegende Straftaten darstellen, die auf die Beseitigung der Menschenrechte abzielen und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *verurteilt* jede Geiselnahme, gleichviel wo auf der Welt sie begangen wird;

3. *verlangt*, dass alle Geiseln unverzüglich und ohne jegliche Vorbedingungen freigelassen werden;

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Geiselnahmen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 57/221

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁸⁶.

57/221. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁷ vor vierundfünfzig Jahren verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, dass der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer

⁴⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁸⁷ Resolution 217 A (III).

⁴⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁸⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragte, Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltetten Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken⁴⁸⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/142 vom 9. Dezember 1998 und 55/99 vom 4. Dezember 2000,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁸⁹;
2. *begrüßt außerdem* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternommenen Anstrengungen, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu einer vorrangigen Aufgabe seiner Programme für technische Zusammenarbeit zu machen;
3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wachsenden Zahl von Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Stärkung und Festigung der Rechtsstaatlichkeit nachsuchen, was auf ein wachsendes Bewusstsein für ihre Wichtigkeit hindeutet, sowie von der Unterstützung, die diesen Staaten durch das Programm für technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars gewährt wird, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;
4. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben in einer Vielzahl von Bereichen nachzukommen;
5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;
6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung

der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, jedoch nicht über die notwendigen Mittel und Ressourcen verfügen;

7. *begrüßt* die Vertiefung der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars bei der Gewährung technischer Hilfe zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, um die die Staaten ersuchen;

8. *begrüßt es außerdem*, dass das Amt des Hohen Kommissars die Konzipierung der Menschenrechtskomponenten der Friedensmissionen der Vereinten Nationen unterstützt und nach ihrer Schaffung Rat erteilt, namentlich auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

9. *bekräftigt*, dass das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

10. *ermutigt* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Dialog zwischen seinem Amt und anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass neue Synergien erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen und die interinstitutionelle Koordinierung, Finanzierung und Aufgabenverteilung zu fördern, um die Effizienz und Komplementarität der Maßnahmen zu verbessern, namentlich im Hinblick auf die den Staaten gewährte Unterstützung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;

11. *ermutigt* den Hohen Kommissar *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit sein Amt besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Hohen Kommissar, den von seinem Amt unternommenen Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit weiterhin hohen Vorrang einzuräumen und auch künftig als Katalysator innerhalb des Systems zu wirken, indem er unter anderem andere Organisationen und Programme der Vereinten Nationen dabei unterstützt, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls auch mit der Schaffung von Institutionen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

⁴⁸⁸ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

⁴⁸⁹ A/57/275.

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/222

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 1 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁴⁹⁰:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Kasachstan.

57/222. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996, 52/120 vom 12. Dezember 1997, 53/141 vom 9. Dezember 1998, 54/172 vom 17. Dezember 1999 und 55/110 vom 4. Dezember 2000 sowie auf die Resolution 1998/11 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998⁴⁹¹,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolu-

⁴⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

⁴⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

tion 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹², der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴⁹³ vorgelegt wurde, und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 52/120⁴⁹⁴ und 55/110⁴⁹⁵,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

darin erinnernd, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufforderte, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen⁴⁹⁶,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁹⁷, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁴⁹⁸, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden⁴⁹⁹, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

⁴⁹² E/CN.4/2000/46 und Add.1.

⁴⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁹⁴ A/53/293 und Add.1.

⁴⁹⁵ A/56/207 und Add.1.

⁴⁹⁶ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

⁴⁹⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁴⁹⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁹⁹ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen in den Bereichen internationale Beziehungen, Handel, Investitionen und Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen Staaten schaffen, die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit all ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen⁵⁰⁰,

1. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰¹ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg

stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. fordert alle Staaten außerdem nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um einseitige Maßnahmen zu vermeiden und zu unterlassen, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta im Einklang stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als Instrument zur Ausübung politischen Drucks eingesetzt werden;

3. bittet alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. verwirft einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

5. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, auf, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

6. bekräftigt in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

7. fordert die Menschenrechtskommission nachdrücklich auf, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

8. ersucht den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in seinem Jah-

⁵⁰⁰ Resolution 41/128, Anlage.

⁵⁰¹ Resolution 217 A (III).

resbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 57/223

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵⁰²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Australien, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁵⁰² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kroatien und Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

57/223. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

daran erinnernd, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie der Einzelpersonen, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, sowie auch des einzelnen Menschen als zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998 über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁵⁰³ dargelegt,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁰⁴ dargelegt,

betonend, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die in allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen, zu erreichen, welche für den Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung von größter Bedeutung sind,

sowie betonend, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁵⁰⁵ das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil aller Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung der feierlichen Verpflichtung, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstalteten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebracht wurde, die allgemeine

⁵⁰³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁰⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Achtung vor allen Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, ihre Einhaltung und ihren Schutz zu fördern⁵⁰⁶,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation⁵⁰⁷ sowie der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) veranstalteten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵⁰⁸,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/69 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002⁵⁰⁹, in der sich die Kommission die einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu eigen machte, die auf der vom 25. Februar bis 8. März 2002 abgehaltenen Tagung der Arbeitsgruppe im Konsens verabschiedet wurden⁵¹⁰,

1. *macht sich* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung⁵¹⁰ *zu eigen*, die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2002/69⁵⁰⁹ verabschiedet wurden und die eine solide Grundlage für weitere Initiativen zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung bilden;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Tagung der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung verschoben wurde, weil der Bericht über die internationalen Entwicklungsfragen noch nicht vorlag, und fordert den unabhängigen Experten für das Recht auf Entwicklung auf, seinen ausstehenden Bericht rechtzeitig zur nächsten Tagung der Arbeitsgruppe vorzulegen, die vom 3. bis 14. Februar 2003 stattfinden soll;

3. *hebt hervor*, dass die Kerngrundsätze, die den Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte untermauern, wie etwa Gleichstellung, Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Weiterführung der Forschungs- und Analysearbeiten ist, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf die genannten Kerngrundsätze unternimmt, und bittet

⁵⁰⁶ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Erklärung und Aktionsprogramm.

⁵⁰⁷ Siehe A/C.2/56/7.

⁵⁰⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁰ Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1.

den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Benehmen mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und allen zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen einen Bericht über die Bedeutung und die vorrangige Anwendung des Grundsatzes der Gerechtigkeit auf nationaler wie auf internationaler Ebene vorzulegen und dabei die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung voll zu berücksichtigen;

5. *bittet* den Hohen Kommissar in diesem Zusammenhang, sich um die Unterstützung und Mitarbeit dieser Organisationen bei der Erstellung des Berichts zu bemühen, der der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

6. *bekräftigt* die Verpflichtungen zur Verwirklichung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben sowie die auf der Millenniums-Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere soweit sie sich auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung beziehen;

7. *erkennt an*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die Erreichung der in allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben ist, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁰⁴ enthaltenen;

8. *bekräftigt*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

9. *bekräftigt außerdem*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

10. *bekräftigt ferner*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵⁰⁵ unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung zwar die Wahrnehmung aller Menschenrechte erleichtert, dass jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

11. *betont*, dass es höchst wichtig ist, die Hindernisse, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene in den Weg stellen, zu ermitteln und zu analysieren, erkennt an, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf

Entwicklung, den Staaten obliegt, wie in Artikel 3 der Erklärung über das Recht auf Entwicklung festgelegt, und bekräftigt, dass beide Bereiche untrennbar miteinander verbunden sind;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Frage eines geeigneten ständigen Folgemechanismus zur Überwachung der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung innerhalb der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung auch weiterhin zu erörtern;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

14. *erklärt erneut*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

15. *bekräftigt* die eingegangene Verpflichtung und fordert die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

16. *verweist mit Nachdruck* auf die internationalen Wirtschafts- und Finanzfragen, denen die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung besondere Aufmerksamkeit widmen sollte, wie etwa internationaler Handel, Zugang zu Technologie, gute Weltordnungspolitik und Gerechtigkeit auf internationaler Ebene sowie Schuldenlasten, um die Auswirkungen dieser Fragen auf den Genuss der Menschenrechte zu prüfen und zu bewerten, und sieht in diesem Zusammenhang mit Interesse einer von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2001/9 vom 18. April 2001⁵¹¹ erbetenen vorläufigen Studie entgegen, die der Arbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung zur Behandlung vorgelegt werden soll;

⁵¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

17. *erkennt an*, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben;

18. *erkennt außerdem an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

19. *vertritt die Auffassung*, dass eine in angemessenem Tempo vonstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie der Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Entwicklungsländer wichtige Themen sind, wenn es darum geht, Fortschritte in Richtung auf eine wirksame Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

20. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, betont, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels der Vereinten Nationen, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, unterstreicht die Tatsache, dass die internationale Gemeinschaft noch weit davon entfernt ist, das Ziel der Halbierung des Anteils der in Armut lebenden Menschen bis 2015 zu erreichen, und unterstreicht den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, auch in Form von Partnerschaft und Engagement;

21. *erkennt außerdem* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung *an* und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Entscheidungsgrundlage auf internationaler Ebene für Entwicklungsfragen zu erweitern und organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

22. *hebt hervor*, dass die Grundverantwortung für die Verwirklichung aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

23. *erkennt an*, dass eine gute Staatsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und ist sich darüber einig, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, um gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

24. *erkennt außerdem* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer geschlechtsspezifischen Perspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung *an*, und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

25. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Jungen ebenso wie der Mädchen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

26. *erkennt an*, dass auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen;

27. *erkennt außerdem an*, dass es auf einzelstaatlicher Ebene starker Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, zur Bekämpfung der Armut und zur Herbeiführung der Entwicklung sowie einer guten Unternehmensführung bedarf;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis und Unruhe* über die wachsende Korruption auf Unternehmensebene, insbesondere die jüngsten beunruhigenden Vorfälle, die schädliche Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte haben und den Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung untergraben;

29. *hebt hervor*, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, namentlich die Rückführung illegal er-

worbener Vermögenswerte und Gelder in die Ursprungsländer, um alle Formen der Korruption auf nationaler wie internationaler Ebene zu bekämpfen, und betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines festen rechtlichen Rahmens ist;

30. *unterstützt und würdigt* die vor kurzem verabschiedete Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁵¹² als Rahmen für die Entwicklung und als praktisches Beispiel, das zur Förderung eines rechtsbasierten Ansatzes zur Entwicklung herangezogen werden sollte;

31. *hebt hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter verbessert werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird und die Betreuungs- und Unterstützungsdienste für die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung verbessert werden;

32. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, die Umsetzung der Empfehlungen in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung wirksam zu unterstützen, indem es insbesondere die sinnvolle Teilnahme aller zuständigen internationalen Organisationen sowie der Sonderorganisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen an der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe und ihre Beiträge dazu sicherstellt;

33. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, sowie den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

34. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Rechts auf Entwicklung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen.

RESOLUTION 57/224

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵¹³.

⁵¹² A/57/304, Anlage.

⁵¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

57/224. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵¹⁴, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf ihre Verabschiedung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen am 8. September 2000⁵¹⁵ und ihrer Resolution 56/149 vom 19. Dezember 2001 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/86 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte⁵¹⁶,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

erneut erklärend, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in hohem Maße zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte, und unter Hinweis auf ihren Beschluss, das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären, sowie auf ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 "Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen",

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

die Tatsache *unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung⁵¹⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung mehrerer Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

3. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

4. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, dass die internationale Zusammenarbeit verstärkt wird;

5. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle beitragen sollte;

6. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

⁵¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁵¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁵¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁷ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschnitt A.

8. *bittet* die Staaten und die zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 57/225

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵¹⁸.

57/225. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/169 vom 19. Dezember 2001, die Resolution 2002/89 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002⁵¹⁹ und frühere einschlägige Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts⁵²⁰ verlangt wird,

erneut erklärend, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und anerkennend, dass der endgültige Zusammenbruch der Roten Khmer und die laufenden Anstrengungen der Regierung Kambodschas den Weg für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung in Kambodscha sowie für die Ermittlungen gegen die Führer der Roten Khmer und ihre Strafverfolgung geebnet haben,

I

Unterstützung durch die Vereinten Nationen und Kooperation

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in

⁵¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland und Norwegen.

⁵¹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵²⁰ A/46/608-S/23177.

Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen, dafür zu sorgen, dass ausreichende Ressourcen für die Fortführung der Tätigkeit des Büros bereitgestellt werden, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, sowie über die dabei erzielten Ergebnisse⁵²¹ und begrüßt es, dass der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des Aktivitätenprogramms des Büros herangezogen wird, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Sonderbeauftragten⁵²², legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Kooperation auf allen Regierungsebenen fortzusetzen, unterstützt die Aufrufe der Regierung und des Sonderbeauftragten, die internationale Hilfe für Kambodscha zu erhöhen und weiterhin auf die Minderung der Armut hinzuwirken, und legt den Geberländern und den anderen in Betracht kommenden Parteien nahe, die Hilfszusagen zu erfüllen, die sie auf der am 20. und 21. Juni 2002 in Phnom Penh abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Kambodscha abgegeben haben;

4. *begrüßt ferner*, dass die Regierung Kambodschas und das Amt des Hohen Kommissars im Februar 2002 die Vereinbarung über die Mandatsverlängerung des Büros in Kambodscha unterzeichnet haben, und legt der Regierung nahe, auch künftig mit dem Büro bei den gemeinsamen Bemühungen um die Förderung der Menschenrechte zusammenzuarbeiten;

5. *würdigt* die wichtige Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in Kambodscha, unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, auch künftig den Schutz dieser Menschenrechtsorganisationen und ihrer Mitglieder zu gewährleisten und eng und kooperativ mit ihnen zusammenzuarbeiten;

II

Reform der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Justiz

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass Kambodscha das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵²³ unterzeichnet hat;

⁵²¹ A/57/277.

⁵²² A/57/230.

⁵²³ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final Documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Problemen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsfähigkeit der rechtsprechenden Gewalt, die unter anderem aus der Korruption und aus Eingriffen der Exekutive in die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt erwachsen, begrüßt die Einrichtung des Rates für Rechts- und Justizreform und fordert die Regierung nachdrücklich auf, mit Vorrang die für die rechtsprechende Gewalt veranschlagten Mittel zu erhöhen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die wirksame Tätigkeit des Obersten Rates der Richterschaft sowie des gesamten Justizsystems zu gewährleisten;

3. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung der Gesetze und Regelwerke zu beschleunigen, die die wesentlichen Bestandteile des grundlegenden rechtlichen Rahmens sind, einschließlich des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuchs, einer Strafprozessordnung, eines neuen Zivilgesetzbuchs und einer Zivilprozessordnung, und die Ausbildung der Richter und Rechtsanwälte zu verbessern, begrüßt die Eröffnung des Königlichen Instituts für die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten und des Zentrums für Anwaltsausbildung und berufliche Fortbildung der Anwaltskammer des Königreichs Kambodscha;

4. *fordert* die Regierung Kambodschas *außerdem nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit Grund und Boden zu unternehmen, und stellt mit Besorgnis fest, dass die Probleme des Landraubs, der Zwangsräumung und weiterer Vertreibungen nach wie vor bestehen;

5. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, sich weiterhin um die zügige und wirksame Durchführung ihres Reformprogramms zu bemühen, namentlich des Aktionsplans für gute Staatsführung und der Militärreformen, unter anderem des Demobilisierungsprogramms;

6. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung Kambodschas bei der Beseitigung von Antipersonenminen und bei der Verringerung der Anzahl der Kleinwaffen in Kambodscha erzielt hat, und legt der Regierung und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich weiterhin um die Bewältigung dieser Probleme zu bemühen;

7. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha weiter vorherrschende Straflosigkeit, erkennt die Entschlossenheit und die Anstrengungen der Regierung Kambodschas an, dieses Problem anzugehen, fordert die Regierung auf, mit besonderem Vorrang verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die schwere Verbrechen, einschließlich Menschenrechtsverletzungen, begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen;

8. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung Kambodschas bei der Organisation der Stimmabgabe für die Gemeindevahlen im Februar 2002 erzielt hat, legt der Regierung *nahe*, auf freie und faire allgemeine Wahlen im Juli 2003 hinzuwirken, eingedenk der ernsthaften Besorgnis über Einschüchterungshandlungen, Gewalt und Tötungen und Berichte über Stimmenkäufe, solche Handlungen in vollem Umfang zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, sicherzustellen, dass bei den allgemeinen Wahlen keine derartigen Probleme auftreten, und insbesondere sorgfältig auf die Sicherheit der Kandidaten und politischen Aktivisten zu achten und die Neutralität der staatlichen Institutionen, einschließlich eines unabhängigen nationalen Wahlausschusses, eine ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften und allen Parteien den gleichberechtigten Zugang zu allen Medien, einschließlich Rundfunk und Fernsehen, zu gewährleisten;

9. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von einigen wichtigen Anstrengungen zur Verbesserung des Strafvollzugsystems, empfiehlt die weitere Gewährung internationaler Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen zu treffen, eine angemessene Ernährung und Gesundheitsversorgung für die Inhaftierten bereitzustellen und den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern zu entsprechen;

III

Menschenrechtsverletzungen und Gewalt

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Folter, die übermäßige Ausdehnung der Untersuchungshaft, die Verletzung der Arbeitnehmerrechte, Zwangsräumungen sowie politische Gewalt, die Beteiligung der Polizei an Gewalttätigkeiten und den offensichtlich fehlenden Schutz vor Lynchmorden, stellt fest, dass die Regierung Kambodschas bei der Bewältigung dieser Probleme gewisse Fortschritte erzielt hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Rechtsverletzungen zu verhindern, so auch indem sie die Einrichtung einer Untersuchungskommission zur Frage der Lynchmorde in Erwägung zieht;

2. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, die gegen ethnische Minderheiten gerichtete Diskriminierung in allen ihren Ausprägungen zu bekämpfen und die Rechte dieser Minderheiten zu schützen sowie ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵²⁴ nachzukommen, unter anderem indem sie um technische Hilfe ersucht;

⁵²⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

IV

Schutz von Frauen und Kindern

1. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Verbesserung der Situation der Frauen erzielt wurden, namentlich die Fortschritte in Richtung auf die Verabschiedung des Gesetzes über die Verhütung häuslicher Gewalt und den Schutz der Opfer häuslicher Gewalt, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵²⁵ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

2. *würdigt* die Regierung Kambodschas für die von ihr unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids, ist aber nach wie vor besorgt über das zunehmende Auftreten der Krankheit;

3. *begrüßt* es, dass die Regierung Kambodschas eine Reihe von Anstrengungen unternommen hat, um den Menschenhandel zu bekämpfen, ersucht die Regierung und die internationale Gemeinschaft, konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um diese Probleme und ihre tieferen Ursachen in umfassender Weise anzugehen, und nimmt gleichzeitig mit ernster Besorgnis Kenntnis von dem zunehmenden Phänomen des Handels mit und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern;

4. *begrüßt es außerdem*, dass die Regierung Kambodschas das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁶ ratifiziert hat;

5. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, fordert die Regierung Kambodschas auf, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinder durch die Durchsetzung der kambodschanischen Gesetze über Kinderarbeit, der auf Kinder bezogenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der rechtlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel sowie durch die Strafverfolgung derjenigen, die gegen diese Gesetze verstoßen, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und der Verrichtung jeder Arbeit zu schützen, die geeignet ist, sie Gefahren auszusetzen, ihre Bildung zu beeinträchtigen oder ihre Gesundheit, Sicherheit oder Moral zu schädigen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, weiter die diesbezüglich erforderliche Unterstützung bereitzustellen, und legt der Regierung nahe, die Ratifikation des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 (Übereinkommen 182) über das Verbot

⁵²⁵ Resolution 34/180, Anlage.

⁵²⁶ Resolution 54/263, Anlage II.

und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen;

6. *befürwortet* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas unternimmt, um die Gesundheitsbedingungen für Kinder sowie ihren Zugang zu Bildung weiter zu verbessern, eine kostenlose und zugängliche Geburtenregistrierung zu fördern und ein System der Jugendrechtspflege einzurichten;

V

Schlussfolgerung

1. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Regierung Kambodschas bei ihren Bemühungen um die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

3. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/226

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵²⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana,

⁵²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zypern.

Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Fidschi, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

57/226. Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/155 vom 19. Dezember 2001 sowie alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolutionen 2000/10 vom 17. April 2000⁵²⁸ und 2002/25 vom 22. April 2002⁵²⁹,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵³⁰, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵³¹, in denen das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁵³²,

ingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁵³³,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in der Erkenntnis, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar dramatisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzentrierte Maßnahmen ergriffen werden,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁵³⁴, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und Solidarität ist und dass es geboten ist, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten zu vereinbarende Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und sein Vorkommen eine Schande ist und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu einer gesunden und nahrhaften Ernährung im Einklang mit dem Recht auf eine angemessene Ernährung und

⁵²⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000*, Supplement No. 3 und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵²⁹ Ebd., 2002, *Supplement No. 3* (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁵³⁰ Resolution 217 A (III).

⁵³¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵³² *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

⁵³³ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

⁵³⁴ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

dem Grundrecht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu leben, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet* es als unerträglich, dass es rund 840 Millionen unterernährte Menschen auf der Welt gibt und dass jedes Jahr auf einem Planeten, auf dem bereits genügend Nahrungsmittel erzeugt werden, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren, 36 Millionen Menschen, zumeist Frauen und Kinder, insbesondere in den Entwicklungsländern, unmittelbar oder mittelbar durch Hunger und Ernährungsmängel sterben, und bedauert, dass diese Situation gleichzeitig die Umwelt in ökologisch gefährdeten Gebieten zusätzlich belasten kann;

4. *begrüßt* die am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedete Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁵³⁴;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie einzelstaatliche Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

6. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Entlastung der Entwicklungsländer von Auslandsschulden, und dass die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

7. *bittet* alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Einrichtungen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit⁵³³ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵³⁵ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht "Zur Situation der Kinder in der Welt 2002" des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen⁵³⁶ und erinnert daran, dass der Fürsorge für Kleinkinder der höchste Vorrang gebührt;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommis-

sion über das Recht auf Nahrung⁵³⁷ und würdigt den Sonderberichterstatter für seine wertvolle Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

11. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihren Resolutionen 2000/10 und 2002/25 festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters;

12. *dankt* dem Sonderberichterstatter dafür, dass er einen wirksamen Beitrag zu der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁵³³ geleistet hat, indem er dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen zu allen Aspekten des Rechts auf Nahrung vorgelegt und an dieser Veranstaltung teilgenommen und dazu beigetragen hat;

13. *begrüßt* die von der ehemaligen Hohen Kommissarin einberufenen drei Sachverständigenrunden über das Recht auf Nahrung und ihren persönlichen Einsatz für die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und bekundet ihren tief empfundenen Dank für den umfassenden Bericht, den die ehemalige Hohe Kommissarin auf dem Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach vorgelegt hat;

14. *begrüßt außerdem* den auf der einhundertdreißigsten Tagung des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, eine Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe als Nebenorgan des Ausschusses für Welternährungssicherheit einzusetzen, unter Beteiligung der entsprechenden Interessengruppen und im Rahmen der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, mit dem Auftrag, innerhalb von zwei Jahren einen Katalog freiwilliger Leitlinien zu erarbeiten, die die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen unterstützen sollen, das Recht auf angemessene Nahrung im Rahmen der einzelstaatlichen Ernährungssicherheit schrittweise zu verwirklichen, unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten wird, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Sonderberichterstatter, sowie mit den beiden in Rom ansässigen, mit Ernährungsfragen befassten Einrichtungen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bitte der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen an die anderen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die Welthandelsorganisation, auf der Grundlage ihres jeweiligen Mandats bei der Unterstützung der Arbeitsgruppe mitzuwirken;

⁵³⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁵³⁶ Zur Situation der Kinder in der Welt (2002), herausgegeben vom Deutschen Komitee für UNICEF.

⁵³⁷ Siehe A/57/356.

15. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, in die mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten durchgängig eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

17. *begrißt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist⁵³⁸;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/227

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 71 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵³⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokra-

⁵³⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.

⁵³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bolivien, Ecuador, El Salvador, Honduras und Kuba.

tische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/227. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴⁰ und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴¹,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁴² erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/100 vom 4. Dezember 2000,

⁵⁴⁰ Resolution 217 A (III).

⁵⁴¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁴² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Migranten oder Gruppen legaler Migranten diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/228

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵⁴³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda,

Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Belarus, Belgien, Botsuana, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Island, Kanada, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/228. Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer

Die Generalversammlung,

darauf hinweisend, dass die schweren Verstöße gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht in der Zeit des Demokratischen Kampuchea zwischen 1975 und 1979 eine Angelegenheit sind, die der gesamten internationalen Gemeinschaft nach wie vor größte Sorge bereitet,

in Anerkennung des legitimen Interesses der Regierung und des Volkes Kambodschas, Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung, Stabilität, Frieden und Sicherheit herbeizuführen,

sowie anerkennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen ein zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

sich dessen bewusst, dass die Möglichkeit, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, bald nicht mehr bestehen dürfte,

unter Hinweis auf das Ersuchen der kambodschanischen Behörden im Juni 1997 um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit begangenen schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/169 vom 19. Dezember 2001, Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/89 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002⁵⁴⁴ und ferner unter Hinweis auf die früheren einschlägigen Resolutionen,

erfreut über die Anstrengungen des Generalsekretärs und der Regierung Kambodschas, mit internationaler Hilfe Außerordentliche Kammern innerhalb der bestehenden Gerichtsstrukturen Kambodschas (im Folgenden als "Außerordentliche Kammern" bezeichnet) zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen einzurichten, sowie über die dabei erzielten erheblichen Fortschritte,

insbesondere erfreut über den Erlass des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten

⁵⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich und Japan.

⁵⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den allgemeinen Bestimmungen und dem Geltungsbereich des Gesetzes sowie seinen Bestimmungen betreffend eine Rolle der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen des Generalsekretärs vom 8. Februar und 20. August 2002 zu den Verhandlungen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Kambodschas über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern,

erfreut über die darauf folgenden Gespräche zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Kambodschas über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern,

sowie erfreut über das Gemeinsame Kommuniqué der am 29. und 30. Juli 2002 in Brunei Darussalam abgehaltenen fünfunddreißigsten Ministertagung des Verbandes Südostasiatischer Nationen, in dem unter anderem Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Regierung Kambodschas geäußert wurde, die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die schweren Verbrechen der Vergangenheit, im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht zu stellen, und in dem die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen der Regierung Kambodschas und den Vereinten Nationen anerkannt wurde,

in dem Wunsche, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die in der Vergangenheit unter dem Regime des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Verhandlungen über ein Abkommen mit der Regierung Kambodschas auf der Grundlage der früheren Verhandlungen über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Resolution unverzüglich wieder aufzunehmen, damit die Außerordentlichen Kammern ihre Tätigkeit rasch aufnehmen können;

2. *empfiehlt*, den Außerordentlichen Kammern die in dem Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen vorgesehene sachliche Zuständigkeit zu übertragen;

3. *empfiehlt außerdem*, den Außerordentlichen Kammern die persönliche Zuständigkeit gegenüber den hochrangigen Führern des Demokratischen Kampuchea und den Hauptverantwortlichen für die in Ziffer 2 genannten Verbrechen zu übertragen;

4. *betont*, dass die Regelungen für die Einrichtung Außerordentlicher Kammern, die insbesondere von der Königlichen Regierung Kambodschas ausgearbeitet werden,

a) sicherstellen sollen, dass die Außerordentlichen Kammern ihre Gerichtsbarkeit im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens, die in den Artikeln 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴⁵ festgelegt sind, ausüben;

b) Regelungen für eine Berufungskammer vorsehen sollen;

5. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Prozesses zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf den Status und die Tätigkeit der Richter und der Ankläger;

6. *appelliert* an die Regierung Kambodschas, dafür zu sorgen, dass die in Ziffer 3 genannten Personen im Einklang mit den in Ziffer 4 genannten international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden, und nimmt von den diesbezüglichen Zusicherungen der Regierung Kambodschas Kenntnis;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens neunzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über ihre Durchführung Bericht zu erstatten, insbesondere über seine Konsultationen und Verhandlungen mit der Regierung Kambodschas betreffend die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, gegebenenfalls eine Sachverständigengruppe nach Kambodscha zu entsenden, falls dies für die Erstellung seines Berichts notwendig ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht Empfehlungen betreffend die Effizienz und Kostenwirksamkeit der Außerordentlichen Kammern aufzunehmen, namentlich zum Umfang der gegebenenfalls von Seiten der Staaten, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen benötigten freiwilligen Beiträge für die Außerordentlichen Kammern in Form von Finanzmitteln, Ausrüstung und Diensten, einschließlich des Angebots der Abstellung von Sachverständigen;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, personelle, finanzielle und sonstige Hilfe zu gewähren, um die rasche Einrichtung und die kontinuierliche Tätigkeit der Außerordentlichen Kammern zu ermöglichen.

⁵⁴⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

RESOLUTION 57/229

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)⁵⁴⁶.

57/229. Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen einsetzte, die Resolution 2002/61 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002 über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen⁵⁴⁷ sowie die Resolution 2002/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2002 über ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen und die Ratsresolution 2002/26 vom 24. Juli 2002 über die weitere Förderung der Herbeiführung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen und den Schutz ihrer Menschenrechte,

hervorhebend, wie wichtig die aktive Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist und welchen wichtigen Beitrag diese Organisationen zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen leisten,

unterstreichend, dass die Prüfung der Vorschläge für ein Übereinkommen die konkreten Anstrengungen ergänzen soll, die unternommen werden, um die Behindertenperspektive noch stärker in die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und in die Überwachungsmechanismen der sechs zentralen Übereinkünfte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie in den Prozess der Umsetzung und Stärkung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁵⁴⁸ einzubeziehen,

unter Begrüßung des Beitrags der nationalen, regionalen und internationalen Tagungen von Regierungen, Sachverständigen und nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses,

erneut erklärend, dass die gleichberechtigte und effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch

⁵⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde in dem Dokument A/57/357 unterbreitet.

⁵⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁴⁸ Resolution 48/96, Anlage.

Menschen mit Behinderungen gefördert und geschützt werden muss, sich des Beitrags bewusst, den ein Übereinkommen dazu leisten könnte, und daher überzeugt von der Notwendigkeit, die Prüfung von Vorschlägen fortzusetzen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen über seine erste Tagung⁵⁴⁹;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundvierzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zuzuleiten;

3. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel im Jahr 2003 vor der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zumindest eine zehn Arbeitstage dauernde Tagung abhalten soll;

4. *legt* den Staaten *nahe*, als Beitrag zu der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses Tagungen oder Seminare abzuhalten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichtersteller über Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung sowie mit nichtstaatlichen Organisationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Beobachterstaaten, der zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane und des Sonderberichterstatters, zu den Vorschlägen für ein Übereinkommen einzuholen, unter anderem auch zu Fragen hinsichtlich seiner Art und Struktur und der zu behandelnden Bestandteile, wozu auch die auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung geleistete Arbeit sowie die Frage der Weiterverfolgung und Überwachung und der Komplementarität zwischen einem neuen Übereinkommen und den bestehenden Rechtsinstrumenten gehören;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ad-hoc-Ausschuss auf seiner zweiten Tagung einen umfassenden Bericht über die eingegangenen Auffassungen zu unterbreiten, der mindestens sechs Wochen vor Beginn der zweiten Tagung vorliegen soll;

7. *bittet* die Regionalkommissionen und die zwischenstaatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die mit Behin-

⁵⁴⁹ Siehe A/57/357.

derungs- und Menschenrechtsfragen befassten einzelstaatlichen Institutionen sowie die an diesem Thema interessierten unabhängigen Sachverständigen, dem Ad-hoc-Ausschuss Vorschläge und mögliche Elemente zur Prüfung im Rahmen der Entwürfe für ein Übereinkommen zukommen zu lassen;

8. *begrüßt* die Beiträge des Sonderberichterstatters und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses und bittet sie, in dieser Hinsicht auch weiterhin mit dem Ad-hoc-Ausschuss und miteinander zusammenzuarbeiten;

9. *fordert mit Nachdruck*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die aktive Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss sicherzustellen, im Einklang mit Resolution 56/510 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002 und mit dem Beschluss des Ad-hoc-Ausschusses über die Modalitäten für die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses⁵⁵⁰;

10. *fordert außerdem mit Nachdruck*, dass hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, um allen Menschen mit Behinderungen einen leichteren Zugang zu den Sitzungsräumen und -dokumenten zu gewährleisten, im Einklang mit dem Beschluss 56/474 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch künftig die für die Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und bittet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, Haushaltsmittel umzuschichten, damit das Behindertenprogramm der Vereinten Nationen dem Ad-hoc-Ausschuss die nötige Unterstützung gewähren kann;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Menschen mit Behinderungen, Vertreter von Behindertenorganisationen und Sachverständige in die Vorbereitungen für die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses einzubeziehen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Menschen mit Behinderungen und/oder andere Sachverständige auf diesem Gebiet in ihre zu den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsandten Delegationen aufzunehmen;

14. *beschließt*, einen freiwilligen Fonds einzurichten, der die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen und von Sachverständigen aus Entwicklungsländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, unterstützen soll, und bittet die Regierungen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, zu dem freiwilligen Fonds beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zu übermitteln.

⁵⁵⁰ Ebd., Ziffer 10.

RESOLUTION 57/230

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei 62 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556, Add.3, Ziffer 46)⁵⁵¹:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gabun, Gambia, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Belarus, Bhutan, Botsuana, Dominica, Eritrea, Ghana, Grenada, Guyana, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mongolei, Philippinen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

57/230. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁵², des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁵³, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der

⁵⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁵² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁵³ Resolution 44/25, Anlage.

Völker⁵⁵⁴ und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsofopfer⁵⁵⁵ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan und Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/16 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2002⁵⁵⁶,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1372 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen bei den von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung geleiteten Friedensgesprächen und ihrer festen Überzeugung Ausdruck gebend, dass die Menschenrechte angesichts des Zusammenhangs zwischen dauerhaftem Frieden und der Achtung der Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Friedensgespräche sein sollen,

1. *begrüßt*

a) das Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und die Ankündigung, dass beide Parteien übereingekommen sind, nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung über die Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen in Sudan, der von der Regierung Sudans, der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung und den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung über Verfahren für den ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe sowie den bei Abschluss der zweiten Runde der Friedensgespräche am 18. November 2002 unterzeichneten beiden Vereinbarungen die Feindseligkeiten in allen Gebieten einzustellen;

b) die am 19. Januar 2002 von der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung unterzeichnete Verlängerung der Waffenruhevereinbarung für die Nubaberge sowie das von den beiden Parteien am 10. März 2002 unterzeichnete Abkommen von Khartum zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Einrichtungen vor militärischen Angriffen;

c) die Zusage der Regierung Sudans, die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitution zu erleichtern;

d) den Besuch, den der Generalsekretär Sudan vor kurzem abgestattet hat;

e) den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁵⁵⁷ und die Zusammenarbeit der Regierung mit dem

Sonderberichterstatter während seiner Besuche in Sudan im Februar, März und Oktober 2002;

f) die Zusammenarbeit der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung mit anderen Mandatsträgern der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie ihre Zusammenarbeit der letzten Zeit mit den Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen, um die Auswirkungen des Kriegs auf Zivilpersonen abzumildern, und betont, dass es geboten ist, den Grundsatz des vollen, sicheren und ungehinderten Zugangs einzuhalten und diese Organisationen verstärkt zu unterstützen;

g) die Zusage der Regierung Sudans, ein Staatsbürgerkundeprogramm für Demokratie einzurichten und einen Verbindungsmechanismus zwischen den Parteien zu schaffen, um die Demokratisierung zu fördern;

h) die Einrichtung eines Beirats für Christen durch die Regierung Sudans und ihre Zusage, leitende Positionen im Ministerium für religiöse Angelegenheiten mit Christen zu besetzen und den Dialog zwischen den Religionen zu fördern;

i) das Dekret 14/2002 des Präsidenten Sudans vom 26. Januar 2002, mit dem der Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern wieder eingesetzt und mit mehr Befugnissen ausgestattet wurde, die Vermittlung von Flügen durch den Ausschuss zur Rückführung entführter Kinder und die Absicht der Regierung, in den Regionen Kordofan und Darfur Stammeskongresse abzuhalten, sowie die von der Regierung und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung bereitgestellte Vermittlungstätigkeit und Unterstützung für die Internationale Gruppe namhafter Persönlichkeiten, die während ihres Besuchs im April und Mai 2002 Sklaverei, Entführung und Zwangsknechtschaft in Sudan untersuchte, den von der Gruppe am 22. Mai 2002 herausgegebenen Bericht⁵⁵⁸ und die Zusage der Regierung und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe zu erwägen;

j) die Unterzeichnung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁵⁹;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck*

a) über die Auswirkungen des fortgesetzten bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine schädlichen Folgen für die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen, Kinder und Binnenvertriebene, und über die anhaltenden

⁵⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁵⁵⁵ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁵⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁵⁷ A/57/326.

⁵⁵⁸ "Slavery, Abduction and Forced Servitude in Sudan: report of the International Eminent Persons Group" (Sklaverei, Entführung und Zwangsknechtschaft in Sudan: Bericht der Internationalen Gruppe namhafter Persönlichkeiten), 22. Mai 2002, Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika.

⁵⁵⁹ Resolution 54/263, Anlage I.

schweren Verletzungen der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien;

b) über den Beschluss der Regierung Sudans, den Ausnahmezustand bis Ende 2002 beizubehalten;

c) über Fälle von Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie der Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung;

d) über Fälle von Folter und Misshandlung von Zivilpersonen, außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, willkürliche Festnahmen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren und die grausamsten Formen der Züchtigung;

e) über die negative Rolle der von allen Konfliktparteien unterstützten und mit Waffen ausgerüsteten undisziplinierten südlichen Milizen, die für Tötungen, Folter, Entführungen, Vergewaltigungen, das Niederbrennen von Dörfern, die Vernichtung von Ernten und für Viehdiebstahl verantwortlich sind;

f) über Zwangsrekrutierung und Vertreibung, das Verschwindenlassen von Personen und andere gegen die Bevölkerung gerichtete Handlungen der Einschüchterung und Drangsalierung;

g) über die Verletzung der Rechte von Frauen, einschließlich der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, über die Drangsalierung von Frauen durch Sicherheitskräfte und über schwere Menschenrechtsverletzungen wie Tötung, Vergewaltigung, Entführung und weibliche Genitalverstümmelung;

h) über die Verletzungen der Rechte des Kindes, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern als Soldaten und ihr gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht verstoßender Einsatz zur Zwangsarbeit;

i) über die weit verbreitete Verhängung der Todesstrafe entgegen den Verpflichtungen, die die Regierung Sudans nach den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵² und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen ist, den Einsatz von Sondergerichten, vor allem in Darfur, bei denen Militärangehörige als Richter fungieren und ein Rechtsbeistand fehlt, über Fälle von Kollektivstrafen und die Verhängung der Todesstrafe über Personen, die zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre waren, entgegen den Verpflichtungen der Regierung Sudans aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁵³, wodurch insgesamt ernsthafte Zweifel an der Funktionsfähigkeit der rechtlichen Verfahren entstehen;

j) über die Entführung von Frauen und Kindern durch Stammesgruppen und andere Milizen;

k) über die zahlreichen und wiederholten Schwierigkeiten, mit denen die Vereinten Nationen und das humanitäre Per-

sonal bei der Erfüllung ihres Mandats in Sudan konfrontiert waren, und über die den humanitären Organisationen auferlegten Bedingungen, die gegen humanitäre Grundsätze verstoßen, insbesondere die Verweigerung des Zugangs zu diesen Organisationen, was schwerwiegende Folgen für die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Zivilbevölkerung hatte und zum Rückzug vieler dieser Organisationen führte, bevor die Vereinbarung über Verfahren für den ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe abgeschlossen wurde;

l) über die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen in Sudan infolge des bewaffneten Konflikts, vor allem in der Umgebung der Erdölfelder;

m) über die Fortsetzung der unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile Ziele und den unterschiedslosen Artilleriebeschuss der Zivilbevölkerung, sowie die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke;

3. *fordert* alle Konfliktparteien in Sudan *nachdrücklich auf*,

a) die Aussicht auf Frieden zu nutzen, um kontinuierliche Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen und ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen, das die Grundlage für einen tragfähigen Frieden bilden und die Aussöhnung erleichtern wird;

b) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten, insbesondere die Notwendigkeit, den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Räumlichkeiten sicherzustellen, und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung und Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

c) die im Rahmen des Protokolls von Machakos unterzeichneten Vereinbarungen einzuhalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Friedensverhandlungen zu erleichtern und im Kontext des Friedensprozesses der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung aktiv auf die Schaffung eines gerechten und tragfähigen Friedens hinzuwirken, der auf der Achtung der Menschenrechte und den Grundsätzen der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit beruht;

d) die Durchführung des Abkommens von Khartoum zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Einrichtungen vor militärischen Angriffen zu verbessern, und fordert insbesondere die Regierung Sudans nachdrücklich auf, unverzüglich alle unterschiedslosen Bombenangriffe und sonstigen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Einrichtungen sowie auf die Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung zu beenden sowie den unterschiedslosen Artilleriebeschuss der Zivilbevölkerung, die Nutzung ziviler Räumlichkeiten für militärische Zwecke, die Unterschlagung humanitärer Hilfe und die Abzweigung von

für zivile Empfänger bestimmten Hilfsgütern, namentlich Nahrungsmitteln, unverzüglich zu beenden;

e) militärische Aktivitäten zu unterlassen, um ihre Bereitschaft zur Suche nach einer friedlichen Lösung des langanhaltenden Konflikts unter Beweis zu stellen und im Rahmen eines gerechten Friedensverhandlungsprozesses eine umfassende Waffenruhe einzuhalten;

f) Stammesmilizen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen, nicht länger zu unterstützen und einzusetzen;

g) die Vereinbarung über Verfahren für den ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe auch künftig einzuhalten, um den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen internationalen und humanitären Organisationen sicherzustellen und so mit allen erdenklichen Mitteln die Erbringung humanitärer Hilfe für alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu erleichtern, und auch weiterhin mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Operation Überlebensbrücke Sudan zusammenzuarbeiten;

h) Kinder unter 18 Jahren als Soldaten weder einzusetzen noch einzuziehen, Kindersoldaten weiter zu demobilisieren, die Praxis der Zwangsrekrutierung zu unterlassen und die bezüglich des Schutzes der vom Krieg betroffenen Kinder abgegebenen Zusagen einzuhalten, einschließlich der Beendigung des Einsatzes von Antipersonenminen, der Angriffe auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten und der Entführung und Ausbeutung von Kindern, sowie den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen und ihre Rückkehr zu gewährleisten und sie wieder mit ihren Familien zu vereinigen;

4. *fordert die Regierung Sudans auf,*

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) ihre Zusagen einzuhalten und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁶⁰ zu ratifizieren, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶¹ zu unterzeichnen und zu ratifizieren und die Ratifikation des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵⁶² zu erwägen;

c) den Ausnahmezustand zu beenden, da die für seine Verhängung angeführten Gründe nicht mehr bestehen, vor al-

lem auf Grund der Verfassungsänderung, die den Präsidenten zur Ernennung von Gouverneuren ermächtigt, und sich verstärkt um die Förderung eines Umfelds zu bemühen, das einen echten Demokratisierungsprozess begünstigt, der die Bestrebungen der Bevölkerung widerspiegelt und ihre volle Teilhabe sicherstellt;

d) die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden und die Täter nach rechtsstaatlichen Grundsätzen vor Gericht zu stellen sowie die Rolle des Beirats für Menschenrechte bei der Untersuchung aller Berichte über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Akte der Folter, zu stärken;

e) seiner Verpflichtung nachzukommen, eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten und einen allgemeinen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die Einrichtung von Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erleichtert, und den Beirat für Menschenrechte weiterhin dazu zu ermutigen und ihn dabei zu unterstützen, die Menschenrechte in Sudan durch seine verschiedenen Tätigkeiten, namentlich Beratende Dienste und Kampagnenarbeit, verstärkt zu fördern;

f) die volle Achtung der Religions- und Gewissensfreiheit sicherzustellen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Beendigung der Diskriminierung auf Grund der Religion zu ergreifen;

g) die volle Achtung der Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- und Gedankenfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im gesamten Hoheitsgebiet Sudans sicherzustellen und die bestehenden Rechtsvorschriften, namentlich das Gesetz über Vereinigungen und politische Parteien, in vollem Umfang anzuwenden;

h) das Strafmündigkeitsalter anzuheben, um den Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes Rechnung zu tragen;

i) weitere und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts in Südsudan zu verhüten und ihr Einhalt zu gebieten;

j) abgestimmte Anstrengungen zu unternehmen, um die Tätigkeiten der Murahaleen und anderer Stammesmilizen einzuschränken, sie nicht länger zu finanzieren und auszurüsten und die Nutzung der staatlichen Bahnverbindung nach Bahr-el-Ghazal weiterhin auszusetzen, bis der Frieden herbeigeführt ist;

k) die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen, insbesondere aus der Umgebung der Erdölfelder, gleichviel mit welchen Mitteln sie betrieben wird, zu beenden, sich weiter darum zu bemühen, das wachsende Problem der Binnenvertriebenen wirksam anzugehen, namentlich durch die Erfüllung der gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene abgegebenen Zusagen und die Sicherstellung ihres Zugangs zu wirksamem Schutz und wirksamer Hilfe;

⁵⁶⁰ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁶¹ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁶² Siehe CD/1478.

l) das System für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu liberalisieren;

m) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁶³ umzusetzen;

n) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen und unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

o) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebene Zusage zu erfüllen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzuziehen, und innerstaatliche Gesetze durchzusetzen, die die Einziehung von Kindern in bewaffneten Konflikten verhüten;

5. *ermutigt*

a) die Regierung Sudans, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte über den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem mit der Beratung der Regierung hinsichtlich des Aufbaus innerstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte betrauten Sachverständigen in Khartum fortzusetzen;

b) die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die freie und ungehinderte Entfaltung des zwischenmenschlichen Friedensprozesses zu ermöglichen und diesen als einen wichtigen Beitrag zum Friedensprozess zu betrachten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts in Sudan zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern, die innerstaatlichen Bemühungen um den Aufbau demokratischer und zivilgesellschaftlicher Strukturen in Sudan auch künftig zu unterstützen und zu prüfen, wie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erweitern wäre, damit es eine Überwachungsfunktion wahrnehmen kann;

7. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

⁵⁶³ Siehe *Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz* (Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Hrsg.: Prof. Dr. Christian Tomuschat – Bonn 1992), Abschnitt H, Ziffer 32.

RESOLUTION 57/231

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁵⁶⁴.

57/231. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁶⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁶⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Myanmar Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁶⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶⁸, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer⁵⁶⁹ sowie der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) und von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen 87) ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 56/231 vom 24. Dezember 2001, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2002/67 vom 25. April 2002⁵⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundachtzigsten Tagung am 14. Juni 2000 verabschiedete Resolution I betreffend die Praxis der Zwangs- oder Pflichtarbeit in Myanmar,

bekräftigend, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass der Wille des Volkes von Myanmar in den 1990 abgehaltenen Wahlen klar zum Ausdruck gebracht wurde,

⁵⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁶⁵ Resolution 217 A (III).

⁵⁶⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁶⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sowie *bekräftigend*, dass die Bildung einer wirklich demokratischen Regierung in Myanmar für die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist,

1. *begrißt*

a) die von der Regierung Myanmars ergriffenen vorläufigen Schritte in Richtung auf die Demokratie, insbesondere die Aufhebung des Hausarrests von Aung San Suu Kyi am 6. Mai 2002 und ihre darauf folgende Bewegungsfreiheit im Land, die Freilassung einer Anzahl politischer Gefangener und die Lockerung einiger Beschränkungen gewisser politischer Aktivitäten der Nationalen Liga für Demokratie;

b) die Ernennung eines Verbindungsbeamten in Myanmar durch die Internationale Arbeitsorganisation als ersten Schritt zur Einrichtung ihrer vollen und wirksamen Vertretung in Myanmar;

c) die Besuche des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Myanmar während des vergangenen Jahres in dem Land, die Besuche des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar sowie die Kooperation, die die Regierung Myanmars ihnen gewährt hat;

d) die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz;

e) die Weitergabe von Informationen über Menschenrechtsnormen an Amtsträger und verschiedene nichtstaatliche Organisationen und ethnische Gruppen durch die Veranstaltung einer Reihe von Arbeitsseminaren über Menschenrechte;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung eines Menschenrechtsausschusses durch die Regierung Myanmars als Vorstufe zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtskommission entsprechend den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 als Anlage beigefügt sind;

3. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck*

a) über die laufende systematische Verletzung der Menschenrechte des Volkes von Myanmar, namentlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

b) über außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, die durch Angehörige der Streitkräfte verübt werden, Folter, neuerliche Fälle politisch motivierter Inhaftnahmen und fortdauernder Inhaftierungen, so auch von Gefangenen, die ihre Strafe bereits verbüßt haben, Zwangsumsiedlung, Zerstörung der Existenzgrundlage, Zwangsarbeit, Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Bewegungsfreiheit, Diskriminierung auf der Grundlage religiö-

ser oder ethnischer Zugehörigkeit, weit verbreitete Missachtung der Herrschaft des Rechts und mangelnde Unabhängigkeit der Justiz, zutiefst unbefriedigende Haftbedingungen, den systematischen Einsatz von Kindersoldaten und Verletzungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, insbesondere hinsichtlich Nahrung und medizinischer Versorgung, sowie des Rechts auf Bildung;

c) über das unverhältnismäßige Leid, das Angehörigen ethnischer Minderheiten sowie Frauen und Kindern durch diese Rechtsverletzungen zugefügt wird;

d) über die Lage der vielen Binnenvertriebenen und den Strom von Flüchtlingen in die Nachbarländer;

e) über die zunehmenden Auswirkungen von HIV/Aids auf die Bevölkerung Myanmars;

4. *fordert die Regierung Myanmars auf,*

a) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren nachzukommen und weitere Schritte zur Reform des Rechtspflegesystems zu unternehmen;

b) unverzüglich tätig zu werden, um in vollem Umfang konkrete Gesetzgebungs-, Exekutiv- und Verwaltungsmaßnahmen zur Beseitigung der Praxis der Zwangsarbeit durchzuführen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission vollinhaltlich umzusetzen, die eingesetzt wurde, um zu prüfen, inwieweit Myanmar das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) einhält;

c) den Dialog mit der Internationalen Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer vollen und effektiven Vertretung der Organisation in Myanmar fortzusetzen;

d) den sicheren und ungehinderten Zugang zu den Vereinten Nationen und den internationalen humanitären Organisationen sicherzustellen und auf dem Wege der Konsultation mit allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere mit der Nationalen Liga für Demokratie und anderen maßgeblichen politischen, ethnischen und gemeinwesengestützten Gruppen, voll zusammenzuarbeiten, um die Erbringung humanitärer Hilfe sicherzustellen und zu gewährleisten, dass sie die schutzbedürftigsten Gruppen der Bevölkerung erreicht;

e) auch weiterhin mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Myanmar und mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar zusammenzuarbeiten;

f) zu erwägen, mit hohem Vorrang Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁶⁶, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁶⁶, des Übereinkommens gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁷¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁷², des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁷³ und des dazugehörigen Protokolls⁵⁷⁴, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁷⁵ und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) zu werden;

g) gemeinsam mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die Beendigung des Konflikts anzustreben;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit großem Nachdruck auf*,

a) die Demokratie wiederherzustellen und die Ergebnisse der Wahlen von 1990 umzusetzen, sicherzustellen, dass die Kontakte mit Aung San Suu Kyi und anderen Führern der Nationalen Liga für Demokratie unverzüglich zu einem strukturierten Sachdialog führen, der auf Demokratisierung und nationale Aussöhnung gerichtet ist, und frühzeitig andere politische Führer in die Gespräche einzubeziehen, namentlich die Vertreter der ethnischen Gruppen;

b) die systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar zu beenden, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, einschließlich Angehöriger des Militärs und anderer Staatsbediensteter, gleichviel unter welchen Umständen;

c) eine unabhängige internationale Untersuchung mutmaßlicher Vergewaltigungen und anderer Übergriffe gegen Zivilpersonen, die von Angehörigen der Streitkräfte in Shan und anderen Staaten begangen wurden, zu erleichtern und dabei in vollem Umfang zu kooperieren;

d) alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

e) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten unverzüglich ein Ende zu setzen und mit den zuständigen internationalen Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung der Kindersoldaten, ihre Rückkehr an ihre Heimstätten und ihre Rehabilitation sicherzustellen;

f) alle Beschränkungen einer friedlichen politischen Betätigung aufzuheben und namentlich die Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren, einschließlich der Medienfreiheit;

g) der systematischen Vertreibung von Personen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen, den Binnenvertriebenen den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde unter Beobachtung durch geeignete internationale Organisationen zu achten;

h) den Ernst der Lage betreffend HIV/Aids und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie in stärkerem Maße anzuerkennen, so auch indem Myanmar den gemeinsamen Aktionsplan der Vereinten Nationen zu HIV/Aids in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen politischen und ethnischen Gruppen wirksam umsetzt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche mit der Regierung und dem Volk Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 57/232

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 97 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 77 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556, Add.3, Ziffer 46)⁵⁷⁶:

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sa-

⁵⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁷¹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁷² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁵⁷⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁵⁷⁵ Resolution 54/263, Anlage I.

lomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Libysch-Arabische Dschamahirija, Sudan, Syrische Arabische Republik.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretania, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

57/232. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁷⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁷⁸ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

ingedenk dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵⁷⁹ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 56/174 vom 19. Dezember 2001, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2002/15 vom 19. April 2002⁵⁸⁰,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufforderte, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolution 687 (1991) vom 3. April 1991, die Ratsresolution 688 (1991) vom 5. April 1991, in der der Rat verlangte, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestand, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrech-

te aller irakischen Bürger geachtet werden, auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999, 1302 (2000) vom 8. Juni 2000, 1330 (2000) vom 5. Dezember 2000, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001 und 1382 (2001) vom 29. November 2001, in denen der Rat die Staaten ermächtigte, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen, sowie auf die Ratsresolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, in der der Rat im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Situation in Irak unter anderem die Obergrenze für die zulässigen Einfuhren von irakischem Erdöl aufhob, um die für den Ankauf humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Einnahmen zu erhöhen, neue Bestimmungen und Verfahren festlegte, die die Durchführung des humanitären Programms verbessern und weitere Fortschritte bei der Deckung der humanitären Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung herbeiführen sollen, und erneut erklärte, dass Irak gehalten ist, wie in Ziffer 30 der Ratsresolution 687 (1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern, sowie die jüngste Resolution des Rates, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, in der der Rat die Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Irak beträchtlich lockerte,

Kenntnis nehmend von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses⁵⁸¹, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁵⁸², des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁸³, des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁵⁸⁴ und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau⁵⁸⁵ zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Frauen und Kinder, hinweisend,

erneut erklärend, dass die Regierung Iraks die Verantwortung dafür trägt, das Wohl der gesamten Bevölkerung und die

⁵⁷⁷ Resolution 217 A (III).

⁵⁷⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁷⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁸⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I, Ziffern 90-111.

⁵⁸² Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

⁵⁸³ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Ziffern 245-283.

⁵⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Ziffern 304-333.

⁵⁸⁵ Ebd., *Beilage 38 (A/55/38)*, zweiter Teil, Kap. IV, Abschnitt B, Ziffern 166-210.

volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen,

unter Missbilligung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Irak, die in dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁵⁸⁶ erwähnt werden,

besorgt über das Fehlen prozessrechtlicher und materiellrechtlicher Schutzbestimmungen in der Rechtspflege in Irak, so auch bei der Anwendung der Todesstrafe,

alle, die es betrifft, dazu *aufzufend*, ihren wechselseitigen Verpflichtungen bei der Verwaltung des in der Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats und anderen einschlägigen Ratsresolutionen genannten humanitären Programms nachzukommen,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁵⁸⁶ und den Sondierungsbesuch des Sonderberichterstatters in Irak vom 11. bis 15. Februar 2002, der als Grundlage für die künftige Zusammenarbeit und einen konstruktiven Dialog dienen könnte;

b) die Resolution 1409 (2002) des Sicherheitsrats, in der alle Ausfuhren nach Irak gestattet werden, mit Ausnahme der Waren oder Erzeugnisse, die in der Liste zu prüfender Güter⁵⁸⁷ aufgeführt sind und daher der Überprüfung durch den Sanktionsausschuss unterliegen;

2. *stellt fest*,

a) dass die Regierung Iraks einige der Informationsanfragen des Sonderberichterstatters schriftlich beantwortet hat;

b) dass die Regierung Iraks einen zweiten Besuch des Sonderberichterstatters akzeptiert hat;

3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

4. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedanken-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und

Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung, Vertreibung, Zerstörung von Häusern und anderen Strafmaßnahmen;

c) die Unterdrückung jeglicher Art von Opposition, insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Bedrohung von im Ausland lebenden irakischen Oppositionellen und ihren Familienangehörigen;

d) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁷⁸ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

e) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte Leerung der Gefängnisse, den Einsatz der Vergewaltigung als politisches Instrument sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

f) die weit verbreitete, systematische Folter sowie die Beibehaltung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

5. *fordert die Regierung Iraks auf*,

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) allen summarischen und willkürlichen Hinrichtungen und der Verhängung der Todesstrafe für Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und nicht unter Missachtung der von ihr übernommenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

c) ein Moratorium für Hinrichtungen zu beschließen;

d) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

e) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Strafflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten

⁵⁸⁶ Siehe A/57/325.

⁵⁸⁷ Siehe S/2002/515, Anlage.

oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

f) die temporären Sondergerichte abzuschaffen und sicherzustellen, dass die Herrschaft des Rechts im gesamten Hoheitsgebiet Iraks jederzeit geachtet wird, im Einklang mit ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

g) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

h) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

i) mit den entsprechenden Mechanismen der Menschenrechtskommission, insbesondere ihrem Sonderberichterstatter, voll zusammenzuarbeiten und seinen Zugang zu Irak ohne jede Vorbedingung sicherzustellen, um ihm die volle Durchführung seines Mandats zu ermöglichen, so auch indem der Zugang zu jeder vom Sonderberichterstatter als geeignet erachteten Person gestattet wird;

j) die Empfehlungen des Sonderberichterstatters umzusetzen, indem die von dem Sonderberichterstatter übermittelten Schreiben über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen detailliert und umfassend beantwortet werden und indem die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern überall in Irak gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet wird;

k) zu gewährleisten, dass politische Opposition frei ausgeübt werden kann, und zu verhindern, dass politische Oppositionelle und ihre Familienangehörigen eingeschüchert und unterdrückt werden;

l) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre fortdauernden repressiven Praktiken gegenüber den irakischen Kurden, den Assyrern und den Turkmenen, namentlich die Praxis der Verschleppung und Zwangsumsiedlung, sofort einzustellen sowie die körperliche Unversehrtheit und Freiheit aller Bürger, einschließlich der schiitischen Bevölkerungsgruppe, zu gewährleisten;

m) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, darunter Kriegsgefangene, kuwaitische Staatsangehörige und Staatsangehörige von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschen-

rechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten, mit dem hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs für die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten und die Rückgabe aller kuwaitischen Vermögenswerte in Durchführung von Abschnitt B der Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats zusammenzuarbeiten, den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten, alle Staatsangehörigen Kuwaits und anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen und die Familien über den Aufenthaltsort der in Haft genommenen Personen zu informieren, über die gegen Kriegsgefangene und inhaftierte Zivilpersonen verhängten Todesurteile Auskunft zu geben und für verstorbene Kriegsgefangene und inhaftierte Zivilpersonen Totenscheine auszustellen;

n) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen weiter zusammenzuarbeiten;

o) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats, die sich mit humanitären und Menschenrechtsfragen befassen, zu kooperieren;

p) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zur vollen Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/233

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 92 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 81 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁵⁸⁸:

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Nie-

⁵⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

derlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

57/233. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸⁹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁹⁰ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sich dessen bewusst, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei mehrerer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts ist⁵⁹¹,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/173 vom 19. Dezember 2001, und diejenigen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2002/14 vom 19. April 2002⁵⁹², sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats zu diesem Thema, zuletzt Resolution 1417 (2002) vom 14. Juni 2002,

sowie unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁵⁹³ sowie den Entflechtungsplan von Kampala⁵⁹⁴, die Unterpläne von Harare betreffend die Entflechtung und Umdislozierung sowie die in Pretoria⁵⁹⁵ und Luanda unterzeichneten Friedensabkommen,

allen kongolesischen Parteien *nahe legend*, die gegenwärtige Dynamik zu nutzen, um einen alle Seiten einbeziehenden Abschluss des interkongolesischen Dialogs zu fördern,

feststellend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte aller Menschen für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind und zur Schaffung des Umfelds beitragen werden, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

besorgt über alle von den Konfliktparteien begangenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, die in den Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁵⁹⁶ genannt werden,

insbesondere besorgt über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, namentlich in der Region Ituri,

besorgt über das Fehlen prozessrechtlicher und materiellrechtlicher Schutzbestimmungen in der Rechtspflege in der Demokratischen Republik Kongo,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, die Sonderberichterstatterinnen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe der Kommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Ermittlungsmission in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen, jedoch bedauernd, dass eine solche Mission auf Grund der Sicherheitslage noch nicht möglich war,

⁵⁸⁹ Resolution 217 A (III).

⁵⁹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁹¹ Darunter der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 39/46, Anlage), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Resolution 34/180, Anlage), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Resolution 2106 A (XX), Anlage), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Resolution 44/25, Anlage) und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle (Resolution 54/263, Anlagen I und II), die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Resolution 260 A (III)), die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973) und das dazugehörige erste Zusatzprotokoll von 1977 (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512) sowie die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363).

⁵⁹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁹³ S/1999/815, Anlage.

⁵⁹⁴ Siehe S/2000/330 und Corr.1, Ziffern 21–28.

⁵⁹⁵ Siehe S/2002/914, Anlage.

⁵⁹⁶ Siehe A/57/349 und A/57/437.

1. *begrißt*

a) das am 30. Juli 2002 in Pretoria unterzeichnete Friedensabkommen zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda über den Abzug der ruandischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und die Auflösung der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte und der Interahamwe-Kräfte in der Demokratischen Republik Kongo sowie das Programm zur Durchführung dieses Abkommens⁵⁹⁵;

b) das am 6. September 2002 in Luanda unterzeichnete Friedensabkommen zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Uganda über den Abzug der ugandischen Truppen aus der Demokratischen Republik Kongo und die Zusammenarbeit und Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Ländern;

c) den fortlaufenden Dialog zwischen den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und Burundis, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass dies zu einer dauerhaften Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Ländern führen wird;

d) den umfangreichen Abzug ausländischer Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

e) die Freilassung einiger Menschenrechtsverteidiger durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Aufhebung einiger Beschränkungen der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowie die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 001 vom 17. Mai 2001 über politische Parteien;

f) die Selbstverpflichtung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen für die Demobilisierung und Wiedereingliederung, insbesondere von Kindersoldaten, mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der Weltbank zusammenzuarbeiten;

g) die von der Demokratischen Republik Kongo im Jahr 2001 vorgenommene Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁹⁷;

h) die Selbstverpflichtung der Demokratischen Republik Kongo zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie die

unlängst erfolgte Festnahme eines der Hauptverdächtigen für den Völkermord in Ruanda, und seine Überstellung nach Arusha;

i) die Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁹⁸ durch die Demokratische Republik Kongo im Jahr 2002;

j) die Berichte der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁵⁹⁶ und ihren Besuch in dem Land vom 13. bis 19. Februar 2002;

k) die von dem Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo durchgeführten Tätigkeiten;

l) die Freilassung und Rückführung von auf Grund ihrer ethnischen Herkunft gefährdeten Personen und Kriegsgefangenen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht erfolgte;

m) die fortdauernde Präsenz und verstärkte Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung der Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁵⁹³, der Friedensabkommen von Pretoria und Luanda sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

n) die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und des Leiters der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo;

2. *verurteilt*

a) die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des humanitären Völkerrechts, namentlich Akte ethnischen Hasses, ethnisch motivierte Gewalthandlungen und gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Greuelthaten sowie die Aufstachelung dazu, die gewöhnlich völlig straflos bleiben;

b) alle in der Demokratischen Republik Kongo begangenen Massaker und Greuelthaten als Fälle unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Anwendung von Gewalt, insbesondere diejenigen, die in Gebieten begangen wurden, die von bewaffneten Rebellen oder ausländischen Kräften beherrscht werden, und verweist in dieser Hinsicht auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Juli 2002 über die Massaker, die am 14. Mai 2002 und in der Folgezeit in der Region Kisan-

⁵⁹⁷ Resolution 54/263, Anlage I.

⁵⁹⁸ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

gani begangen wurden⁵⁹⁹, und fordert in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Oktober 2002⁶⁰⁰ mit Nachdruck, dass alle Täter vor Gericht gestellt werden;

c) die in den von der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie kontrollierten Teilen des Landes sowie in Ruanda und Uganda begangenen Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung;

d) die Fälle summarischer und willkürlicher Hinrichtungen, des Verschwindenlassens, der Folter, der Verprügelung, der Drangsalierung und Festnahme, der Verfolgung von Personen und der willkürlichen Langzeithaftierung von Personen, namentlich von Journalisten, Oppositionspolitikern, Menschenrechtsverteidigern und Personen, die mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben, sowie anderen Mitgliedern der Zivilgesellschaft;

e) die unterschiedslosen Angriffe auf die Zivilbevölkerung und auf Krankenhäuser in Gebieten, die von Rebellen und von ausländischen Kräften beherrscht werden;

f) die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Kräfte und Gruppen, namentlich die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßende Entführung von Kindern im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

g) die weit verbreitete Anwendung sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder, namentlich als Mittel der Kriegführung;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die schädlichen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere im östlichen Teil des Landes;

b) über die Verletzungen des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen;

c) über die Absicht der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, das Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe auszusetzen;

d) über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, in Anbetracht der

zwischen dieser Ausbeutung und dem Konflikt bestehenden Verbindung;

e) über die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen sowie die Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte;

f) über die tiefe Unsicherheit, durch die die humanitären Organisationen erheblich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt werden, den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, insbesondere in den Zonen, die von bewaffneten Rebellen beherrscht beziehungsweise von ausländischen Kräften kontrolliert werden, und verurteilt gleichzeitig die am 26. April 2001 im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo erfolgte Tötung von sechs humanitären Helfern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie die Tatsache, dass die Verantwortlichen noch nicht vor Gericht gestellt wurden;

4. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,

a) im Einklang mit allen einschlägigen Übereinkünften und Resolutionen alle militärischen Aktivitäten im Land einzustellen, um die Wiedererrichtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo unverzüglich zu ermöglichen;

b) anzuerkennen, dass die Friedensabkommen von Pretoria und Luanda die bisher einmalige Chance eröffnen, im ganzen Land Frieden herbeizuführen, und demzufolge ihre bewaffneten Kampagnen einzustellen und keine Vergeltung gegen ihre ehemaligen Gegner zu üben, da dies nur zur Verlängerung des Leids der kongolesischen Bevölkerung und der entsetzlichen Bedingungen im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Menschenrechte führen würde;

c) alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um den weit verbreiteten Verletzungen der Menschenrechte sowie der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere in Bezug auf die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder;

d) den freien und sicheren Zugang zu den von ihnen kontrollierten Gebieten zu gestatten, damit Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das internationale Recht der Menschenrechte untersucht werden können;

e) das humanitäre Völkerrecht zu achten und insbesondere die Sicherheit aller Zivilpersonen sicherzustellen sowie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedingungen für die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen zu schaffen;

f) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sicherzustellen und den ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten

⁵⁹⁹ S/PRST/2002/22; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.

⁶⁰⁰ S/PRST/2002/27 siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2002-31. Juli 2003.

Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;

g) voll mit der Nationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung der behaupteten Massaker einer großen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo zusammenzuarbeiten;

h) voll mit dem System der Vereinten Nationen, den humanitären Organisationen und der Weltbank zusammenzuarbeiten, um die zügige Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen und insbesondere von Kindersoldaten sicherzustellen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, gezielte Maßnahmen zu ergreifen,

a) um ihren Verpflichtungen aus dem internationalen Recht der Menschenrechte voll und ganz nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

b) um Bedingungen zu verhindern, die weitere Ströme von Vertriebenen und Flüchtlingen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und über ihre Grenzen hinweg auslösen könnten;

c) um ihrer Selbstverpflichtung auf die Reform und Wiederherstellung des Justizsystems, die Abschaffung der Todesstrafe und die Reform der Militärjustiz weiter nachzukommen, wozu nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁹⁰ auch gehört, dass der Praxis, Zivilpersonen vor ein Militärgericht zu stellen, ein Ende gesetzt wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Dekret Nr. 0223/2002 des Präsidenten vom 18. November 2002;

d) um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

e) um gemeinsam mit anderen Parteien des interkongoleischen Dialogs dringendst eine Einigung über eine alle Seiten einschließende Übergangsregierung zu erzielen, die ihrer Autorität Nachdruck verleihen und die Ordnung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo wiederherstellen kann;

f) um ihre Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsfeldbüro in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu erleichtern und auszubauen;

g) um weiter mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zusammenzuarbeiten, und fordert, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin alle ihr bekannten und sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Personen, die an dem Völkermord beteiligt waren, festnimmt;

6. *appelliert* an die Regierungen, deren Streitkräfte Teile des Hoheitsgebiets der Demokratischen Republik Kongo be-

setzt halten, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in den noch immer von ihnen kontrollierten Gebieten zu achten und ihre Truppen abzuziehen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, um die wirksame Durchführung seiner Programme zu ermöglichen;

8. *beschließt*,

a) die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen und die Sonderberichterstatterin zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

b) die Sonderberichterstatterinnen der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe der Kommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, sobald Sicherheitserwägungen dies gestatten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Nationalen Untersuchungskommission zur Aufklärung der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Demokratischen Republik Kongo zwischen 1996 und 1997, eine gemeinsame Mission durchzuführen, um alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker zu untersuchen, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, den Sonderberichterstatterinnen und der gemeinsamen Mission jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um ihnen die vollinhaltliche Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

d) den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ersuchen, der gemeinsamen Mission die technischen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihres Mandats benötigt.

RESOLUTION 57/234

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁶⁰¹.

57/234. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁰², den Internationalen

⁶⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁰² Resolution 217 A (III).

Menschenrechtspakten⁶⁰³ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶⁰⁴ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁶⁰⁵ dargelegt sind,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁶⁰⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶⁰³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁰³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁰⁷, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,⁶⁰⁸ des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁰⁹, des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts (Übereinkommen 100) und des Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 105) ist und dass es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶¹⁰ unterzeichnet hat,

begrüßend, dass Afghanistan den Fakultativprotokollen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁶¹¹ und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁶¹² sowie dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁶¹³ beigetreten ist,

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan als Vertragsstaat dieser internationalen Übereinkünfte verpflichtet ist, über ihre Durchführung Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechts-

kommission und die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1378 (2001) vom 14. November 2001, 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001, 1401 (2002) vom 28. März 2002, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002 und 1419 (2002) vom 26. Juni 2002 über die Situation in Afghanistan,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen, 1379 (2001) vom 20. November 2001 über Kinder und bewaffnete Konflikte und 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 sowie die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 31. Oktober 2001⁶¹⁴ und 31. Oktober 2002⁶¹⁵ über Frauen, Frieden und Sicherheit,

den Abschluss des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn) *wärmstens begrüßend*, das am 5. Dezember 2001 von den afghanischen Parteien in Bonn (Deutschland) unterzeichnet wurde⁶¹⁶ und in dem die Unabhängigkeit, nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans bekräftigt und die nationale Aussöhnung, ein dauerhafter Frieden, die Sicherheit und die Achtung der Menschenrechte gefördert werden, und die wichtige Rolle betonend, die den Vereinten Nationen innerhalb dieses Rahmens übertragen wurde,

sowie die in geheimer Abstimmung erfolgte Wahl des Staatsoberhauptes, Präsident Hamid Karsai, durch die außerordentliche Loya Jirga sowie die Errichtung der Afghanischen Übergangsverwaltung *wärmstens begrüßend*,

bekräftigend, dass der Afghanischen Übergangsverwaltung, unterstützt von den Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Bildung einer Regierung die Hauptverantwortung für die Schaffung eines Umfelds zukommt, in dem eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit herrschen,

a) das auf breiter Grundlage stehen, gleichstellungsorientiert und multiethnisch sein und das gesamte afghanische Volk uneingeschränkt vertreten sowie sich zum Frieden mit allen Ländern bekennen soll,

b) in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten des gesamten afghanischen Volkes geachtet werden sollen, ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Ge-

⁶⁰³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁶⁰⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁶⁰⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁶⁰⁶ Resolution 260 A (III).

⁶⁰⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁶⁰⁸ Resolution 44/25, Anlage.

⁶⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶¹⁰ Resolution 34/180, Anlage.

⁶¹¹ Resolution 54/263, Anlage I.

⁶¹² Ebd., Anlage II.

⁶¹³ Siehe CD/1478.

⁶¹⁴ S/PRST/2001/31; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.

⁶¹⁵ S/PRST/2002/32; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2002-31. Juli 2003.

⁶¹⁶ Siehe S/2001/1154.

schlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, der Abstammung oder eines sonstigen Standes,

c) in dem die internationalen Verpflichtungen Afghanistans geachtet werden sollen, namentlich durch die volle Kooperation bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des unerlaubten Drogenhandels innerhalb Afghanistans wie auch ausgehend von Afghanistan,

d) das die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde erleichtern soll,

e) das der Demokratie und der Abhaltung freier Wahlen förderlich sein soll,

aner kennend, dass die Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen und ihrer Mittäter zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist, sowie *aner kennend*, dass ein faires und wirksames nationales Justizsystem ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und letztendlich die Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

in Würdigung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und des Personals der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan,

betonend, wie wichtig es ist, die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an allen Entscheidungsprozessen betreffend die Zukunft Afghanistans sicherzustellen,

sowie betonend, wie wichtig der wirtschaftliche Wiederaufbau- und Entwicklungsprozess ist, und dass sichergestellt werden muss, dass er unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten koordiniert und nichtdiskriminierend vollzogen wird,

1. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁶¹⁷ und schließt sich den darin enthaltenen Empfehlungen an;

2. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Übergangsverwaltung, eine Verfassungskommission einzurichten, die sich mit Unterstützung der Vereinten Nationen mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung befassen soll, in der unter anderem das Bekenntnis Afghanistans zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gemäß seinen Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zum Ausdruck kommen wird;

⁶¹⁷ Siehe A/57/309.

3. *begrüßt wärmstens* die Einrichtung der Unabhängigen Menschenrechtskommission, die die Hauptverantwortung für die Beratung in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie für die Ausarbeitung eines innerstaatlichen Programms zur Durchführung des betreffenden Abschnitts des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)⁶¹⁶ trägt;

4. *bittet* die zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan

a) die vollinhaltliche Durchführung der die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn und des Nationalen Menschenrechtsprogramms für Afghanistan zu unterstützen, namentlich durch die Einrichtung einer aktiven Menschenrechtskomponente in Afghanistan;

b) einen Beitrag zur Arbeit der unlängst eingerichteten Unabhängigen Menschenrechtskommission zu leisten, zu deren Aufgaben die Förderung der internationalen Menschenrechtsnormen, die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen sowie die Entwicklung innerstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen mit engagierten Mitarbeitern und Einsatzplänen gehört;

c) eine auf den Menschenrechten beruhende Strategie auszuarbeiten, die insbesondere auf Fragen der Rechenschaftspflicht, die Rechtspflege in der Übergangszeit, ein nationales Programm für die Menschenrechtserziehung sowie die Rechte der Frauen und der Kinder abstellt;

5. *spricht* der Übergangsverwaltung *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergriffen hat, um insbesondere die Rechte von Kindern, Frauen und Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, das Recht auf Bildung und Arbeit sowie die Religionsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu gewährleisten;

6. *begrüßt* es, dass die Übergangsverwaltung die Mitglieder der Justizkommission benannt hat, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen, um die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen, unter anderem durch die Schaffung einer unabhängigen und unparteiischen Justiz, die ihre Tätigkeit im Einklang mit den völkerrechtlichen Normen in Bezug auf die Menschenrechte ausüben soll;

7. *fordert* die Übergangsverwaltung, die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen, insbesondere die Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan, *nachdrücklich auf*, den mit dem Übereinkommen von Bonn einge-

richteten Kommissionen die zur Erfüllung ihres Mandats erforderliche Unterstützung zu gewähren;

8. *fordert* die Übergangsverwaltung *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen, indem sie namentlich sicherstellt, dass die Strafverfolgungsbehörden die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten und ihnen Geltung verschaffen;

9. *fordert* die Übergangsverwaltung *auf*, eine Kultur der Demokratie zu entwickeln, die demokratische Institutionen sowie eine freie Presse und unabhängige elektronische Medien umfasst, die allesamt zur Förderung der Toleranz und der Achtung vor den Menschenrechten beitragen;

10. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck*

a) über die jüngsten Berichte über ethnisch motivierte Gewalt, die sich insbesondere gegen bestimmte ethnische Minderheitengruppen in denjenigen betroffenen Gebieten richtet, in denen keine Rechtsstaatlichkeit herrscht und die entsprechenden Rechtsdurchsetzungsmechanismen fehlen;

b) über jüngste Fälle willkürlicher Festnahmen und Inhaftnahmen sowie Schnellverfahren in einigen Landesteilen;

c) über jüngste Angriffe gegen Frauen und Mädchen, namentlich Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt, Zwangsheirat, die Inhaftierung von Frauen und Mädchen wegen Verstößen gegen gesellschaftliche Verhaltensnormen sowie Angriffe auf Mädchenschulen;

11. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *auf*, bei der Anwendung des Übereinkommens von Bonn

a) alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, der Abstammung oder eines sonstigen Standes vollinhaltlich zu achten;

b) ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht, unter anderem in Bezug auf die Behandlung von Gefangenen, streng einzuhalten;

c) die Maßnahmen zur Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung, namentlich von vom Krieg betroffenen Kindern, uneingeschränkt durchzuführen;

d) die Bereitstellung wirksamer und zweckmäßiger Rechtsmittel für die Opfer schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu erleichtern und die Täter im Einklang mit den völkerrechtli-

chen Normen vor Gericht zu stellen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Straflosigkeit;

e) alle Verdächtigen, Verurteilten oder Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen des Völkerrechts zu behandeln und gegen das Völkerrecht verstoßende willkürliche Inhaftnahmen zu unterlassen;

f) die freiwillige und geregelte Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie ihre Wiedereingliederung zu erleichtern;

12. *begrüßt* die Einrichtung des Ministeriums für Frauenangelegenheiten und ermutigt die Übergangsverwaltung, das Ministerium zu unterstützen und es mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, sodass es wirksam tätig sein kann;

13. *fordert* die Übergangsverwaltung *nachdrücklich auf*, der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶¹⁰ hohen Vorrang einzuräumen, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen unverzüglich ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes uneingeschränkt sicherzustellen:

a) Die Aufhebung aller gesetzgeberischen, institutionellen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten hindern;

b) die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben auf allen Ebenen und im ganzen Land;

c) die Achtung des gleichen Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in allen Bereichen und auf allen Ebenen der afghanischen Gesellschaft;

d) das gleiche Recht von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, das wirksame Tätigsein der Schulen im ganzen Land und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu Bildungsprogrammen auf allen Ebenen;

e) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf persönliche Sicherheit, auch in der Privatsphäre, und die Gewährleistung dessen, dass die Verantwortlichen für tätliche Angriffe gegen Frauen vor Gericht gestellt werden;

f) das gleiche Recht von Frauen und Mädchen auf den Zugang zu Gesundheitsfürsorge;

14. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Schwere der humanitären Krise, von der das Land nach wie vor betroffen ist, sowie von der Existenz von Millionen von afghanischen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen;

15. *ist sich* der schweren Belastung der Nachbarländer, insbesondere der Islamischen Republik Iran und Pakistans, *bewusst*, spricht diesen Gastländern ihren Dank für ihre Anstrengungen zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge aus und ermutigt sie, zu diesem Zweck auch künftig mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

16. *begrüßt* die Beiträge der Geber zur Deckung des Bedarfs des Programms für Sofort- und Übergangshilfe für das afghanische Volk im Jahr 2002, fordert sie nachdrücklich auf, die Mittelzusagen, die sie auf der am 21. und 22. Januar 2002 in Tokio abgehaltenen Internationalen Konferenz über Wiederaufbauhilfe für Afghanistan abgegeben haben, umgehend zu erfüllen, und bittet sie, über die auf der Konferenz zugesagten Mittel hinaus zusätzliche Mittel bereitzustellen;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem Nationalen Entwicklungsrahmen fortlaufend Unterstützung bereitzustellen, um einen wirksamen Übergang von der humanitären Hilfe zur Inangsetzung einer langfristigeren sozialen und wirtschaftlichen Gesundung zu gewährleisten, mit dem Ziel, insbesondere den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und Rückkehrer Rechnung zu tragen;

18. *begrüßt* die auf die freiwillige Rückkehr von 1,7 Millionen Flüchtlingen gerichteten Aktivitäten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen, fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Pläne für die freiwillige und geregelte Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde in enger Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung und mit Unterstützung anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen weiter umzusetzen, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für eine dauerhafte Lösung dieses Problems bereitzustellen;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und andere humanitäre Organisationen im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführen;

20. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere internationale Organisationen, dafür zu sorgen, dass bei allen Einsätzen der Vereinten Nationen eine Gleichstellungsperspektive einbezogen wird, namentlich bei der Auswahl von Personal für ihre Leitung, und dass diese Programme Frauen und Männern gleichermaßen zugute kommen;

21. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *mit Nachdruck auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals humanitärer Organisationen, gleichviel ob aus dem Inland oder Ausland, sowie seinen sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen;

22. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *außerdem mit Nachdruck auf*, den Zugang aller Afghanen zu Hilfsgütern und zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen ohne Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Meinung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, der Abstammung oder eines sonstigen Standes zu gewährleisten;

23. *fordert* die Übergangsverwaltung und alle afghanischen Gruppen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan und allen anderen Sonderberichterstattern, die um Einladungen zum Besuch Afghanistans nachsuchen, voll zusammenzuarbeiten und ihnen den Zugang zu allen Sektoren der Gesellschaft und allen Landesteilen zu erleichtern;

24. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

b) im Benehmen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sicherzustellen, dass Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte in den Tätigkeitsrahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan einbezogen werden, und außerdem sicherzustellen, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte im Mittelpunkt der Zielsetzungen und Aufgaben der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan stehen und dass die Mission voll dafür ausgestattet ist, ihren Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechend dem Übereinkommen von Bonn wirksam nachzukommen;

25. *bittet* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission nach Bedarf aktualisierte Berichte über die Menschenrechtssituation in Afghanistan vorzulegen;

26. *beschließt*, sich auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen.....	506
	Resolution A	506
	Resolution B	506
57/278	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	507
57/279	Reform des Beschaffungswesens	508
57/280	Rahmenentwurf des Programmhautsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005	509
57/281	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal.....	511
57/282	Programmplanung.....	511
57/283	Konferenzplanung.....	513
57/284	Gemeinsame Inspektionsgruppe.....	514
	A. Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.....	514
	B. Stärkung der Aufsichtsfunktion der beschlussfassenden Organe: Struktur, Arbeitsmethoden und Verfahrensweisen für die Behandlung von Aufsichtsberichten.....	515
57/285	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	515
57/286	Pensionssystem der Vereinten Nationen.....	519
57/287	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste	522
	A. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste.....	522
	B. Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen.....	523
57/288	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	523
57/289	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	526
57/290	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	529
57/291	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	529
57/292	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	530
57/293	Programmhautsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	535
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003.....	535
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2002-2003.....	537
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2003	538

RESOLUTIONEN 57/4 A und B

57/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Resolution A

Verabschiedet auf der 20. Plenarsitzung am 27. September 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/429, Ziffer 7)¹.

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Schreibens des Amtierenden Präsidenten der Generalversammlung vom 27. Juni 2002 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 21. Juni 2002 betreffend die Empfehlungen dieses Ausschusses zu Anträgen auf Ausnahmen nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen²,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *stimmt* darin *überein*, dass die Tatsache, dass Georgien, Guinea-Bissau, die Komoren, die Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia und Tadschikistan nicht den vollen Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

3. *beschließt*, dass Georgien, Guinea-Bissau, den Komoren, der Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia und Tadschikistan die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2003 gestattet wird;

4. *beschließt außerdem*, unter Begrüßung der Zusagen und Garantien des Ständigen Vertreters Burundis bei den Vereinten Nationen, Burundi bis zur nächsten Arbeitstagung des Beitragsausschusses, die ab dem 2. Juni 2003 stattfinden wird, die Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung zu gestatten.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² A/C.5/56/46.

Resolution B

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/429/Add.1, Ziffer 6)³.

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/217 vom 23. Dezember 1992, 55/5 B vom 23. Dezember 2000, 56/240 E vom 27. März 2002, 56/243 A vom 24. Dezember 2001, 56/243 B vom 27. März 2002, 57/1 vom 10. September 2002 und 57/3 vom 27. September 2002,

sowie unter Hinweis auf Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine zweiundsechzigste Tagung⁴,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen⁵ und die mehrjährigen Zahlungspläne⁶,

ferner nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung⁷,

unter Begrüßung der Aufnahme der Schweiz und Timor-Lestes in die Vereinten Nationen,

Mehrjährige Zahlungspläne

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 17 bis 23 des Berichts des Beitragsausschusses betreffend die mehrjährigen Zahlungspläne⁴ an;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um Schwierigkeiten für die Vereinten Nationen zu vermeiden;

Anträge von Mitgliedstaaten auf Änderung der Beiträge

3. *beschließt*, als Ad-hoc-Anpassung im Jahr 2003 den Beitragssatz Afghanistans auf 0,001 Prozent und den Beitragssatz Argentiniens auf 0,969 Prozent festzusetzen;

4. *ersucht* den Beitragsausschuss, die Kriterien für Ad-hoc-Anpassungen von Beitragssätzen gemäß Regel 160 der

³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/57/11).*

⁵ A/57/60.

⁶ A/57/65.

⁷ A/56/767.

Geschäftsordnung der Generalversammlung zur Behandlung und Billigung durch die Versammlung näher zu bestimmen, um die Behandlung solcher Anpassungen weiter zu erleichtern;

5. *betont* die Notwendigkeit, sich um die Wahrung der Integrität des Beitragsschlüssels zu bemühen;

6. *stellt fest*, dass der Beschluss in Ziffer 3 keinen Präzedenzfall schafft und dass künftige Anträge von Mitgliedstaaten nach Regel 160 der Geschäftsordnung von Fall zu Fall geprüft werden;

7. *stellt außerdem fest*, dass sich dieser Beschluss nicht automatisch auf die Aufteilung der Ausgabenlast der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation auswirken soll;

Beitragsveranlagung neuer Mitgliedstaaten

8. *bekräftigt* die in ihrer Resolution 55/5 B gebilligte und gegenwärtig verwendete Methode zur Festlegung des Beitragsschlüssels;

9. *beschließt*, dass der Beitragssatz für die Schweiz, die am 10. September 2002 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für die Jahre 2002 und 2003 1,274 Prozent beträgt;

10. *beschließt außerdem*, dass der Beitragssatz für Timor-Leste, das am 27. September 2002 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für die Jahre 2002 und 2003 0,001 Prozent beträgt;

11. *beschließt ferner*, dass für die Berechnung der Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes zum ordentlichen Haushalt sowie zum Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und zum Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für das Jahr 2002 ein Zwölftel ihres jeweiligen Beitragssatzes für das Jahr 2002 je vollem Kalendermonat ihrer Mitgliedschaft zugrunde gelegt wird;

12. *beschließt*, dass der Schweiz ein entsprechender Anteil ihrer Veranlagung als Nichtmitgliedstaat für das Jahr 2002 gutgeschrieben wird;

13. *beschließt außerdem*, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Übrigen nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten;

14. *beschließt ferner*, dass die veranlagten Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Einklang mit

Artikel 5.2 Buchstabe c der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

15. *beschließt*, dass die Beitragssätze der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2003 der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/5 B festgelegten Beitragstabelle hinzugefügt werden;

16. *beschließt außerdem*, dass die Vorauszahlungen der Schweiz und Timor-Lestes an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 5.8 der Finanzordnung durch Anwendung ihres Beitragssatzes für das Jahr 2002 auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung ihrer Beitragssätze in eine 100-Prozent-Tabelle für den Fonds für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 hinzugefügt werden;

Ausstehende veranlagte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien

17. *beschließt*, die Behandlung der Frage der ausstehenden veranlagten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen;

Sonstige Fragen

18. *schließt sich* den Empfehlungen des Beitragsausschusses in Ziffer 125 seines Berichts⁴ betreffend die Finanzierung der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 an.

RESOLUTION 57/278

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/639, Ziffer 7)⁸.

57/278. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 53/204 vom 18. Dezember 1998, 53/221 Abschnitt VIII vom 7. April 1999, 54/13 B vom 23. Dezember 1999, 55/220 A vom 23. Dezember 2000 und 55/220 B und C vom 12. April 2001,

nach Behandlung, für den am 31. Dezember 2001 endenden Zeitraum, der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer über die Vereinten Nationen⁹, das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO¹⁰, die Universität der Vereinten Nationen¹¹, das Entwicklungsprogramm der Verein-

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/57/5)*, Bd. I und Korrigendum (A/57/5/Corr.1).

¹⁰ Ebd., Bd. III und Korrigendum (A/57/5/Corr.2).

¹¹ Ebd., Bd. IV und Korrigendum (A/57/5/Corr.3).

ten Nationen¹², das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen¹³, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten¹⁴, das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen¹⁵, den vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds¹⁶, den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁷, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen¹⁸, die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen¹⁹, den Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle²⁰, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste²¹, den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²², den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht²³, der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer²⁴, des ersten Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Vereinten Nationen²⁵ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ zu eigen;

3. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität seiner Berichte, insbesondere in Bezug auf seine Stellungnahmen zur Verwaltung der Ressourcen;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und von der diesbezüglichen Erläuterung des Vorsitzenden des Rates und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Fertigstellung der Redaktions- und Übersetzungsarbeiten genügend Vorrang eingeräumt wird, sodass die Berichte der Generalversammlung unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel vorgelegt werden können;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Vereinten Nationen²⁵;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Lenkungsstrukturen, die Grundsätze und die Rechenschaftspflicht im gesamten System der Vereinten Nationen zu prüfen und Vorschläge zu dem künftigen Format der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer und ihrer künftigen Behandlung durch die jeweiligen Exekutivräte und die Generalversammlung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in der überarbeiteten Informations- und Kommunikationstechnik-Strategie für die Vereinten Nationen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/239 vom 24. Dezember 2001 erbeten, umfassend berücksichtigt werden, bevor die Strategie von der Versammlung behandelt wird;

8. *bittet* den Generalsekretär, sich bei der Behandlung der vom Rat der Rechnungsprüfer benötigten Ressourcen für die Durchführung künftiger spezialisierter Prüfungen im Benehmen mit dem Rat der Rechnungsprüfer zu vergewissern, dass die Prüfungsgebühr angemessen ist, die Bestimmungen dieser Resolution durchzuführen und im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 angemessene Empfehlungen abzugeben;

9. *beschließt*, die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda²² und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien²³ auch unter den die Finanzierung der Strafgerichtshöfe betreffenden Tagesordnungspunkten weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/279

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/648, Ziffer 14)²⁷.

¹² Ebd., *Beilage 5A* und Korrigendum (A/57/5/Add.1 und Corr.1).

¹³ Ebd., *Beilage 5B* und Korrigendum (A/57/5/Add.2 und Corr.1).

¹⁴ Ebd., *Beilage 5C* und Korrigendum (A/57/5/Add.3 und Corr.1).

¹⁵ Ebd., *Beilage 5D* und Korrigendum (A/57/5/Add.4 und Corr.1).

¹⁶ Ebd., *Beilage 5E* und Korrigendum (A/57/5/Add.5 und Corr.1).

¹⁷ Ebd., *Beilage 5F* und Korrigendum (A/57/5/Add.6 und Corr.1).

¹⁸ Ebd., *Beilage 5G* und Korrigendum (A/57/5/Add.7 und Corr.1).

¹⁹ Ebd., *Beilage 5H* und Korrigendum (A/57/5/Add.8 und Corr.1).

²⁰ Ebd., *Beilage 5I* und Korrigendum (A/57/5/Add.9 und Corr.1).

²¹ Ebd., *Beilage 5J* und Korrigenda (A/57/5/Add.10 und Corr.1 und 2).

²² Ebd., *Beilage 5K* und Korrigenda (A/57/5/Add.11 und Corr.1-3).

²³ Ebd., *Beilage 5L* und Korrigendum (A/57/5/Add.12 und Corr.1).

²⁴ Siehe A/57/201.

²⁵ A/57/416.

²⁶ A/57/439.

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/279. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/214 B und 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/212 B vom 31. März 1998, 52/252 vom 8. September 1998, 53/204 und 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 54/14 vom 29. Oktober 1999 und 55/247 vom 12. April 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

hervorhebend, wie wichtig die Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der Vereinten Nationen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸ sowie von den Bemerkungen und Stellungnahmen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹;

2. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die Behandlung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/247 zum Ausdruck gebrachten Anliegen;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um in verschiedenen Städten, insbesondere in Entwicklungs- und Transformationsländern, Seminare über das Beschaffungswesen zu veranstalten, und legt ihm eindringlich nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

4. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen der Gemeinsamen Dienste betreffend die Verbesserung der Transparenz und die stärkere Harmonisierung der Beschaffungspraktiken und legt dem Generalsekretär und den Leitern der Fonds und Programme der Vereinten Nationen nahe, ihre diesbezügliche Arbeit fortzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Beschaffungspraktiken zu verbessern, so auch durch die Vereinfachung des Registrierungsprozesses für Lieferanten, die bereits bei einem anderen Organ des Systems der Vereinten Nationen registriert sind, unter anderem unter Verwendung des Internet, und die Beschaffungsinformationen auf ihre jeweilige Internet-Seite zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat dafür zu sorgen, dass Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformations-

ländern bei der Vergabe von Beschaffungsaufträgen mehr Chancen erhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter anderem durch die technische Bewertung von Lieferanten sicherzustellen, dass bei allen Lufttransporten der Vereinten Nationen und, soweit möglich, bei Gütertransporten die Flugsicherheitsnormen eingehalten werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass das Sekretariat der Vereinten Nationen und die angeschlossenen Fonds und Programme alle das Beschaffungswesen betreffenden Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste und des Rates der Rechnungsprüfer vollständig umsetzen, im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in Angelegenheiten, die mit Beschaffungstätigkeiten im Feld zusammenhängen, die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit beachtet, wenn sie die Beschaffungsabteilung berät;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über das Amt für interne Aufsichtsdienste einen Bericht über die Gewährleistung der Flugsicherheitsnormen bei der Bereitstellung von Lufttransportdiensten, insbesondere im Luftfrachtbereich, für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über alle weiteren Aspekte der Reform des Beschaffungswesens Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/280

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/648, Ziffer 14)³⁰.

57/280. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

²⁸ A/57/187.

²⁹ A/57/7/Add.1, Ziffern 2-9. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/253 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002 und 57/292 vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005³¹, der entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses³² und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

1. *billigt* die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses³² sowie die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³;

2. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

3. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

4. *erklärt ferner erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 den Gesamtbetrag der Mittel anzugeben, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollten;

6. *stellt fest*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Rahmenentwurf des Haushaltsplans und in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans auch weiterhin Mittel für Ausgaben für besondere politische Missionen im Zusammenhang mit Frieden und Sicherheit zu veranschlagen, deren Verlängerung oder Genehmigung im Laufe des Zweijahreszeitraums zu erwarten ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 angemessene Mittel zu veranschlagen, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Bereitstellung ausreichender Konferenzbetreuungsdienste und anderer damit zusammenhängender Dienste möglichst gering zu halten, im Einklang mit ihren Resolutionen 56/254 D und 56/287, indem er sich insbesondere auf die Verbesserungen beim Management der Konferenzdienste stützt;

9. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 auf der Grundlage eines Voranschlags von 2,876 Milliarden US-Dollar auf der berichtigten Basis 2002-2003 zu erstellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die im Einklang mit Resolution 56/239 vom 24. Dezember 2001 vorgeschlagene Informationstechnik-Strategie während der wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erneut vorzulegen;

11. *beschließt*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zusätzlich zu dem Voranschlag einen Mittelansatz in Höhe von 29,8 Millionen Dollar für die Informationstechnik und die Infrastruktur der Räumlichkeiten der gemeinsamen Dienste zu erwägen, eingedenk der Stellungnahmen des Generalsekretärs in Ziffer 5 seines Berichts³¹;

12. *beschließt außerdem*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode vorsehen soll;

13. *beschließt ferner*, dass für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

³¹ A/57/85.

³² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16), Ziffern 25 und 26.

³³ Siehe A/57/636.

- e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Anbetracht seiner als Anhalt dienenden Voranschläge im Rahmenentwurf des Haushaltsplans, bei der Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 die in Ziffer 13 genannten Prioritäten zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, dass der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags, das heißt auf 21,6 Millionen Dollar, festgesetzt wird und dass dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit den Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

RESOLUTION 57/281

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/603, Ziffer 6)³⁴.

57/281. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/234 vom 26. Juni 1998, 53/11 vom 26. Oktober 1998 und 53/218 vom 7. April 1999 sowie ihres Beschlusses 55/462 vom 12. April 2001,

nach Behandlung des Jahresberichts des Generalsekretärs über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶,

nimmt Kenntnis von dem Jahresbericht des Generalsekretärs³⁵.

RESOLUTION 57/282

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/650, Ziffer 7)³⁷.

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁵ A/56/839.

³⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7A* (A/56/7/Add.1-11), Anhang.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/282. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000 und 56/253 vom 24. Dezember 2001,

nach Prüfung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Revisionen³⁸ des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005³⁹,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine zweiundvierzigste Tagung⁴⁰,

sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Revisionen von Programm 1 (Politische Angelegenheiten) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005⁴¹, des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2000-2001⁴², des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die verstärkte Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse bei der Programmkonzipierung und -durchführung und in den programmatischen Handlungsrichtlinien⁴³ sowie der Mitteilung des Sekretariats⁴⁴ über ein neues Unterprogramm über Entwicklungsfinanzierung und Revisionen der entsprechenden Unterprogramme von Programm 7 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005,

ferner nach Behandlung des Schreibens des Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses vom 15. Oktober 2002 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴⁵ und des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 31. Oktober 2002 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴⁶,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der zweiundvierzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴⁰;

2. *bekräftigt* die Rolle des Ausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

3. *ersucht* den Ausschuss, die für die Ausarbeitung und das Format seiner Berichte geltenden Methoden auch künftig einzuhalten;

³⁸ A/57/6 (Prog.1 und Corr.1, Prog. 2, 3, 5, 7-19 und 24-26).

³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6* (A/55/6/Rev.1).

⁴⁰ Ebd., *Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16* (A/57/16).

⁴¹ A/C.5/57/12.

⁴² A/57/62.

⁴³ Siehe A/57/68.

⁴⁴ A/C.5/57/19.

⁴⁵ A/C.5/57/17.

⁴⁶ A/C.5/57/20.

4. *legt dem Ausschuss nahe*, seine Erörterungen zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und -verfahren im Rahmen seines Mandats weiterzuführen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit und anhaltende Relevanz weiter zu steigern;

I

Revisionen des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005

1. *erklärt erneut*, dass der mittelfristige Plan die wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen ist und als Rahmen für die Aufstellung des folgenden Zweijahres-Programmhaushalts dient;

2. *bekräftigt* die Artikel 4.2, 4.13 und 5.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁴⁷ und ersucht den Generalsekretär, die volle Einhaltung dieser Artikel sicherzustellen;

3. *billigt* die vom Generalsekretär vorgelegten vorgeschlagenen Revisionen des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005³⁸ in der durch die entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁴⁰ abgeänderten Fassung sowie die Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2002/39 vom 25. Oktober 2002;

4. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Ausschusses⁴⁸, der Generalsekretär möge Vorschläge für Revisionen von Programm 7 des mittelfristigen Plans vorlegen, um der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgenommenen Überprüfung der Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴⁹ sowie des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁵⁰ Rechnung zu tragen, und ersucht den Generalsekretär, diese Vorschläge über den Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

⁴⁷ ST/SGB/2000/8.

⁴⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16)*, Ziffern 107 und 108.

⁴⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolutionen 1 und 2.

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung des Ausschusses⁵¹, der Generalsekretär möge Vorschläge für Revisionen von Programm 8 (Afrika: Neue Agenda für Entwicklung) des mittelfristigen Plans vorlegen, um der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgenommenen abschließenden Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren sowie allen anderen in Betracht kommenden Mandaten beschlussfassender Organe Rechnung zu tragen, und ersucht den Generalsekretär, diese Revisionen über den Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung der Versammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk dessen, dass aus Zeitmangel weitere Revisionen des mittelfristigen Plans auf der siebenundfünfzigsten Tagung nicht möglich sind, den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für die Programme 7 und 8 des mittelfristigen Plans in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Ausschusses auf seiner zweiundvierzigsten Tagung und anderen in Betracht kommenden Mandaten beschlussfassender Organe aufzustellen;

II

Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2000–2001

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2000-2001⁵²;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵² bezüglich des Berichts des Generalsekretärs an;

III

Evaluierung

1. *unterstreicht*, wie wichtig und notwendig im Hinblick auf die Verbesserung und Stärkung der Programmausarbeitung und -ausführung eine weitere Verbesserung der Evaluierung und ihre Integration in den Programmplanungs-, Haushalts- und Überwachungszyklus ist;

2. *billigt* den folgenden Zeitplan für die eingehenden Evaluierungen, die dem Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner dreiundvierzigsten, vierundvierzigsten beziehungsweise fünfundvierzigsten Tagung vorzulegen sind: a) Seerecht und Meeresangelegenheiten, b) öffentliche Verwaltung, Finanzierung und Entwicklung und c) menschliche Siedlungen;

⁵¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16)*, Ziffer 117.

⁵² Ebd., Ziffern 56-61.

3. *hebt hervor*, wie wichtig der Beitrag der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, zur Überprüfung der einschlägigen Evaluierungsempfehlungen ist;

4. *wiederholt* ihre Auffassung, dass die zuständigen zwischenstaatlichen Organe sowie der Wirtschafts- und Sozialrat und die Hauptausschüsse der Generalversammlung eine Prüfung der ihre Arbeit betreffenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in ihre Arbeitsprogramme aufnehmen und angemessene Maßnahmen ergreifen sollen;

5. *bedauert*, dass die zuständigen zwischenstaatlichen Organe die Evaluierungsempfehlungen des Ausschusses nicht geprüft haben;

6. *fordert* diese zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, die einschlägigen Evaluierungsempfehlungen wirksam zu prüfen, um ihre Behandlung durch den Fünften Ausschuss zu erleichtern;

7. *billigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses über die verstärkte Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzipierung und -durchführung und in den programmatischen Handlungsrichtlinien⁵³, über die eingehende Evaluierung des Unterprogramms für Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Unterprogramms Unterstützung und Koordinierung für den Rat⁵⁴, über die eingehende Evaluierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten⁵⁵, über die dreijährliche Überprüfung der Umsetzung der vom Ausschuss auf seiner neununddreißigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen über die eingehende Evaluierung des Abrüstungsprogramms⁵⁶ und über die dreijährliche Überprüfung der Umsetzung der vom Ausschuss auf seiner neununddreißigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen über die eingehende Evaluierung des Wahlhilfeprogramms⁵⁷;

IV

Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵⁸ zum Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktionen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen"⁵⁹ an;

2. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Gruppe, die Leiter der Organisationen mögen sicherstellen, dass das an den Disziplinaruntersuchungen beteiligte Leitungspersonal in der

Anwendung der festgelegten Normen und Verfahren für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen ausreichend geschult ist⁶⁰, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Programmleiter der Vereinten Nationen, die in zu Disziplinaruntersuchungen führende Vorfälle, Verbrechen oder Unregelmäßigkeiten verwickelt sind, in keiner Weise an der Durchführung dieser Untersuchungen beteiligt sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Praxis der Beteiligung von Programmleitern der Vereinten Nationen an Untersuchungsprozessen zu überprüfen, um ihre Unabhängigkeit im Hinblick auf ihre Verwaltungs- und Leitungsaufgaben sicherzustellen, und angemessene Leitlinien festzulegen, die die Praxis der internen Kontrolle berücksichtigen, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Weitere Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses

1. *billigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶¹ betreffend den Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2001⁶² sowie seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen⁶³ betreffend den Bericht des Generalsekretärs über die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika im Kontext der abschließenden Evaluierung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁶⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss auf seiner dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die künftige Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen an der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu unterbreiten;

3. *betont*, dass die interinstitutionelle Koordinierung im Managementbereich weiter verstärkt werden soll und empfiehlt, die diesbezüglichen Fortschritte in den künftigen Berichten des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 57/283

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/651, Ziffer 7)⁶⁵.

⁵³ Ebd., Ziffern 253-259.

⁵⁴ Ebd., Ziffern 271-274.

⁵⁵ Ebd., Ziffern 289 und 290.

⁵⁶ Ebd., Ziffern 297 und 298.

⁵⁷ Ebd., Ziffern 305 und 306.

⁵⁸ Ebd., Ziffern 356 und 357.

⁵⁹ Siehe A/56/282.

⁶⁰ Ebd., Empfehlung 2.

⁶¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16)*, Ziffern 316-323.

⁶² E/2002/55.

⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16)*, Ziffern 334-338.

⁶⁴ E/AC.51/2002/8.

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/283. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002 und 56/287 vom 27. Juni 2002,

nach *Behandlung* des Berichts des Konferenzausschusses⁶⁶ und der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs⁶⁷,

sowie nach *Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

1. *billigt* den Entwurf des revidierten Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2003 in der in dem Anhang zu dem Bericht des Konferenzausschusses⁶⁶ enthaltenen Form;

2. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2003 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Veränderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;

4. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen;

5. *beschließt außerdem*, die Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Konferenzplanung⁶⁹ sowie über die Verbesserung der Leistungen der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste⁷⁰ wieder aufzunehmen, um Beschlüsse dazu zu fassen.

RESOLUTIONEN 57/284 A und B

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/640, Ziffer 6)⁷¹.

⁶⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 32 und Korrigendum (A/57/32 und Corr.1).*

⁶⁷ A/56/901, A/57/228 und Add.1 und 2, A/57/289 und A/C.5/56/37.

⁶⁸ A/57/472.

⁶⁹ A/57/228 und Add.1 und 2.

⁷⁰ A/57/289.

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/284. Gemeinsame Inspektionsgruppe

A

BERICHTE DER GEMEINSAMEN INSPEKTIONSGRUPPE

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000 und 56/245 vom 24. Dezember 2001,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2001⁷²;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2002⁷³;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vorläufigen Liste möglicher Berichte für das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2003 und danach⁷⁴;

4. *nimmt insbesondere davon Kenntnis*, dass, wie schon in der vorläufigen Liste möglicher Berichte für das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2003 und danach vermerkt und vom Vorsitzenden der Gruppe bekräftigt, die vorläufige Liste provisorischen Charakter hat und die Gruppe nicht unbedingt dazu verpflichtet, diese Themen aufzugreifen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁷⁵;

6. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Frist für die Vorlage ihrer Stellungnahmen, wie in Artikel 11 Absatz 4 d) und e) der Satzung der Gruppe vorgesehen, strikt einzuhalten;

7. *erklärt erneut*, dass die Gruppe bei ihrer Arbeit den Schwerpunkt auf sorgfältig definierte und zeitgerechte Themen von hoher Priorität legen und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen benennen muss, die darauf abzielen, der Generalversammlung und den anderen beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu unterbreiten;

8. *hebt hervor*, dass die Gruppe der Ausarbeitung stärker evaluierungsorientierter Berichte besondere Aufmerksamkeit widmen muss;

⁷² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/57/34).*

⁷³ A/57/61.

⁷⁴ A/57/321.

⁷⁵ A/57/327.

9. *bittet* die Gruppe, die Präsidien der beschlussfassenden Organe und die betreffenden Sekretariate, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Berichte der Gruppe den beschlussfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen vorgelegt werden und dass diese Organe konkrete Beschlüsse zu den in den Berichten enthaltenen Empfehlungen fassen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Gruppe unternimmt, um die in den Ziffern 24 und 25 ihres Berichts für 2001⁷² beschriebenen Weiterverfolgungsmechanismen einzusetzen und so sicherzustellen, dass die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe systematisch verfolgt wird;

11. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 27 bis 32 des Berichts der Gruppe enthaltenen Informationen in Bezug auf das geplante neue Verfahren für die Behandlung der Stellungnahmen der teilnehmenden Organisationen zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe und bittet die Gruppe, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung detaillierte Informationen über das neue Verfahren im Vergleich zu dem gegenwärtigen Verfahren samt den diesbezüglichen Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

12. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, sofern noch nicht geschehen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung des Systems der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe und die Beschlussfassung darüber zu erleichtern, und bittet die zuständigen beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der anderen teilnehmenden Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

14. *ersucht* die Gruppe, der Generalversammlung im Rahmen ihres nächsten Jahresberichts über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

STÄRKUNG DER AUFSICHTSFUNKTION DER BESCHLUSSFASSEN- DEN ORGANE: STRUKTUR, ARBEITSMETHODEN UND VER- FAHRENSWEISEN FÜR DIE BEHANDLUNG VON AUFSICHTS- BERICHTEN

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Stärkung der Aufsichtsfunktion der beschlussfassenden Organe: Struktur, Arbeitsmethoden und Verfahrensweisen für die Behandlung von Aufsichtsberichten"⁷⁶ und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Na-

⁷⁶ Siehe A/57/58.

tionen⁷⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Stärkung der Aufsichtsfunktion der beschlussfassenden Organe: Struktur, Arbeitsmethoden und Verfahrensweisen für die Behandlung von Aufsichtsberichten"⁷⁶ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁷⁷;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Auffassungen in den Ziffern 9 bis 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸ an;

3. *bekräftigt* ihren in Ziffer 5 ihrer Resolution 50/233 enthaltenen Beschluss, die themenbezogenen Berichte der Gruppe unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu behandeln.

RESOLUTION 57/285

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/652, Ziffer 7)⁷⁹.

57/285. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2002⁸⁰ und der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission⁸¹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

⁷⁷ Siehe A/57/58/Add.1.

⁷⁸ A/57/434.

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/57/30).*

⁸¹ A/57/450 und Corr.1 und 2.

in Bekräftigung der Satzung der Kommission und der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordination der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2002⁸⁰;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

A. Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998 und 55/223 vom 23. Dezember 2000,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Fortschritten, die die Kommission bei der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems im Kontext des genehmigten Rahmens für das Personalmanagement erzielt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 39 und 60 ihres Berichts⁸⁰;

3. *bittet* die Kommission, alle von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen zur Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems gebührend zu berücksichtigen, eingedenk dessen, dass jeder diesbezügliche Vorschlag darauf abzielen soll, die Wirksamkeit und die Effizienz der Sekretariate der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erhöhen, in Übereinstimmung mit den in Ziffer 12 des Berichts der Kommission⁸⁰ enthaltenen Grundsätzen;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Kommission die Frage der Vertragsregelungen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen prüfen wird, eingedenk dessen, dass diese Frage eng mit der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems verknüpft ist;

5. *ersucht* die Kommission, den Beschluss in Ziffer 80 ihres Berichts⁸⁰ zu überprüfen, namentlich die Frage, ob die Einführung eines höheren Führungskaders im Rahmen der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems behandelt werden soll, da die Generalversammlung beabsichtigt, die Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu prüfen;

6. *stellt fest*, dass für den vorgeschlagenen höheren Führungskader kein spezielles Besoldungs- und Sozialleistungspaket erforderlich wäre, wie aus Ziffer 80 des Berichts der Kommission hervorgeht;

7. *ersucht* die Kommission, bei ihrer Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems die Besoldungsgruppen-Äquivalenzen zwischen den Vereinten Nationen und dem

öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten nach dem neuen Hauptbewertungsmaßstab zu überprüfen und dabei die Stellenstruktur der Vereinten Nationen und der Bundesregierung der Vereinigten Staaten voll zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

B. Mobilität

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, in der die Generalversammlung die Kommission ersuchte, die Frage der Mobilität und ihrer Auswirkungen auf die Laufbahnförderung von Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen umfassend zu überprüfen,

nimmt Kenntnis von der Ziffer 92 des Berichts der Kommission⁸⁰ und ersucht in diesem Zusammenhang die Kommission, diesen Bereich weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

C. Gemeinsame Personalabgabetablelle

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/225 vom 23. Dezember 1993 und 51/216,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 96 ihres Berichts⁸⁰;

D. Gefahrenzulage

ersucht die Kommission, ihren die Gefahrenzulage betreffenden Beschluss zu überdenken und dabei alle von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

E. Überprüfung der Höhe der Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 und 52/216,

1. *billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in sieben Ländern oder Währungsgebieten sowie andere Empfehlungen in Bezug auf die Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie in Ziffer 141 und in Anhang V des Berichts der Kommission⁸⁰ festgelegt;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in den Ziffern 142 und 143 ihres Berichts;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen

A. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge und Grund/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf Abschnitt I.C Ziffer 3 ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, Abschnitt II.B ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993, Abschnitt I.C ihrer Resolution 51/216, Abschnitt I.B ihrer Resolutionen 52/216,

53/209 und 54/238 vom 23. Dezember 1999, Abschnitt II.C ihrer Resolution 55/223 und Abschnitt II.A ihrer Resolution 56/244 vom 24. Dezember 2001,

1. *stellt fest*, dass die Nettobesoldungsmarge, die die Differenz zwischen der Besoldung bei den Vereinten Nationen und derjenigen des Vergleichsstaatsdiensts wiedergibt, 9,3 Prozent für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 beträgt, wie aus Anhang III des Berichts der Kommission⁸⁰ hervorgeht;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

3. *ersucht* die Kommission, die Angelegenheit weiter zu überprüfen, mit dem Ziel, die Marge mit der Zeit wieder auf ihren Mittelwert zu bringen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung des Noblemaire-Prinzips über das Ergebnis dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission unternimmt, um die Leistungen und die Rechenschaftslegung, vor allem auf den höheren Rangebenen, im gesamten Gemeinsamen System zu verbessern, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Leistung und die Produktivität bei der Festlegung des Besoldungsniveaus stärker berücksichtigt werden können;

6. *ersucht* die Kommission, bei ihrer Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems zu bedenken, dass die Leistungsmanagementsysteme fair und transparent sein müssen;

7. *ersucht* die Kommission *erneut*, im Rahmen der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems die bestehende Verknüpfung zwischen der Grund-/Mindestgehaltstabelle und der Mobilitäts- und Erschwerniszulage zu überprüfen;

B. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis nahm, dass die Kommission die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

schließt sich den Empfehlungen der Kommission in Ziffer 182 ihres Berichts⁸⁰ an;

III

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

unter Hinweis auf Abschnitt II.A ihrer Resolution 52/216, in dem sie bekräftigte, dass das Flemming-Prinzip auch weiterhin als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen dienen soll und in dem sie die überarbeitete Methode für Erhebungen über die besten Beschäftigungsbedingungen für diese Laufbahngruppen billigte,

nimmt Kenntnis von den in Kapitel V des Berichts der Kommission⁸⁰ wiedergegebenen Ergebnissen der Gehaltserhebungen in London, Wien und Genf;

IV

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁸²;

2. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Aufgabenstellung der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes;

3. *ersucht* die Gruppe, auch zu der Rolle und den Hauptmerkmalen des internationalen öffentlichen Dienstes Stellung zu nehmen;

4. *bittet* die Kommission, zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe Stellung zu nehmen und ihre Stellungnahmen der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen, damit die Versammlung sie zusammen mit dem Bericht des Generalsekretärs prüfen kann.

⁸² A/57/612.

Anlage

**Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen
(Bruttajahresgehalt und entsprechendes Netto Gehalt nach Abzug der Personalabgabe)**

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. Januar 2003

Kategorie	Besoldungsgruppe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
Untergeneralsekretär															
UGS Brutto	186.144														
Netto mU	125.609														
Netto oU	113.041														
Beigeordneter Generalsekretär															
BGS Brutto	169.366														
Netto mU	115.207														
Netto oU	104.324														
Direktor															
D-2 Brutto	139.050	142.085	145.119	148.154	151.189	154.223									
Netto mU	96.411	98.292	100.174	102.055	103.937	105.818									
Netto oU	88.571	90.159	91.741	93.318	94.890	96.456									
Leitender Referent															
D-1 Brutto	126.713	129.377	132.041	134.705	137.369	140.033	142.697	145.361	148.024						
Netto mU	88.762	90.414	92.065	93.717	95.369	97.020	98.672	100.324	101.975						
Netto oU	82.045	83.481	84.913	86.342	87.768	89.190	90.609	92.025	93.437						
Hauptreferent															
P-5 Brutto	104.102	106.369	108.635	110.901	113.168	115.434	117.701	119.967	122.234	124.500	126.766	129.033	131.299		
Netto mU	74.743	76.149	77.554	78.959	80.364	81.769	83.174	84.580	85.985	87.390	88.795	90.200	91.606		
Netto oU	69.437	70.685	71.930	73.174	74.416	75.655	76.892	78.127	79.360	80.591	81.820	83.046	84.271		
Erster Referent															
P-4 Brutto	84.435	86.489	88.544	90.637	92.824	95.011	97.198	99.385	101.572	103.759	105.946	108.133	110.320	112.507	114.694
Netto mU	62.327	63.683	65.039	66.395	67.751	69.107	70.463	71.819	73.175	74.530	75.886	77.242	78.598	79.954	81.310
Netto oU	58.041	59.276	60.509	61.740	62.971	64.200	65.429	66.656	67.881	69.106	70.329	71.551	72.772	73.992	75.211
Zweiter Referent															
P-3 Brutto	68.306	70.208	72.112	74.011	75.915	77.815	79.715	81.620	83.523	85.423	87.326	89.226	91.202	93.226	95.250
Netto mU	51.682	52.937	54.194	55.447	56.704	57.958	59.212	60.469	61.725	62.979	64.235	65.489	66.745	68.000	69.255
Netto oU	48.242	49.396	50.553	51.706	52.862	54.015	55.169	56.324	57.477	58.632	59.782	60.933	62.083	63.233	64.384
Beigeordneter Referent															
P-2 Brutto	55.346	56.907	58.465	60.027	61.729	63.429	65.130	66.829	68.532	70.233	71.932	73.636			
Netto mU	42.849	43.973	45.095	46.218	47.341	48.463	49.586	50.707	51.831	52.954	54.075	55.200			
Netto oU	40.191	41.210	42.226	43.244	44.260	45.279	46.313	47.344	48.379	49.412	50.444	51.479			
Hilfsreferent															
P-1 Brutto	42.944	44.444	45.942	47.442	48.939	50.438	51.938	53.436	54.932	56.432					
Netto mU	33.920	35.000	36.078	37.158	38.236	39.315	40.395	41.474	42.551	43.631					
Netto oU	31.997	32.992	33.986	34.980	35.974	36.967	37.962	38.944	39.921	40.899					

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.
oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

RESOLUTION 57/286

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/653, Ziffer 7)⁸³.

57/286. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/217 vom 18. Dezember 1996, 53/210 vom 18. Dezember 1998 und 55/224 vom 23. Dezember 2000 sowie Abschnitt V ihrer Resolutionen 54/251 vom 23. Dezember 1999 und 56/255 vom 24. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ an;

I

Versicherungsmathematische Fragen

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 55/224,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 2001 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von der versicherungsmathematischen Entwicklung der Situation des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich von einem versicherungsmathematischen Überschuss von 0,36 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 zu einem versicherungsmathematischen Überschuss von 4,25 Prozent zum 31. Dezember 1999 beziehungsweise 2,92 Prozent zum 31. Dezember 2001, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang VII beziehungsweise VIII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴ wiedergegeben sind;

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/57/9).*

⁸⁵ A/C.5/57/11.

⁸⁶ A/57/490.

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der allgemeinen Unterstützung des Rates für den Bericht der Arbeitsgruppe, die der Rat mit dem Auftrag eingesetzt hat, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Besoldungspolitiken der Mitgliedorganisationen sowie der Ruhegehaltsregelungen auf nationaler und internationaler Ebene eine grundlegende Überprüfung der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen des Fonds vorzunehmen, und nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass der Rat die in den Ziffern 157 und 158 seines Berichts⁸⁴ enthaltenen Empfehlungen der Arbeitsgruppe als Beitrag zur weiteren Förderung des von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Generalversammlung verabschiedeten Rahmens für das Personalmanagement sowie zur Verbesserung der Mobilität der Bediensteten und der Übertragbarkeit von Ruhegehaltsansprüchen gebilligt hat;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Empfehlung des Rates, den derzeitigen Beitragssatz beizubehalten, ihn jedoch fortlaufend zu überprüfen;

4. *billigt* grundsätzlich die in Anhang XIV des Berichts des Rates⁸⁴ aufgeführten Änderungen der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen des Fonds, mit denen die Einschränkung des Rechts auf Anrechnung früherer Beitragszeiten für gegenwärtige und zukünftige Mitglieder aufgehoben würde und die ab dem Zeitpunkt gelten sollen, zu dem die versicherungsmathematische Bewertung des Fonds einen klaren Aufwärtstrend bei den Überschüssen aufweist;

5. *vermerkt*, dass der Rat übereingekommen ist, die derzeit zur Festsetzung der letzten Durchschnittsbezüge verwendete Methode unverändert zu lassen, dass er jedoch alle Möglichkeiten prüfen wird, wie die bei der Höhe der Anfangsruhegehälter und des Einkommensersatzes bestehenden Abweichungen mit der Zeit behoben werden können;

6. *stimmt* den vom Rat gemäß Ziffer 13 der Satzung des Fonds gebilligten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen mit der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *zu*, mit dem Ziel, wie in Anhang X zum Bericht des Rates⁸⁴ dargelegt, die Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche zwischen dem Fonds und den beiden Organisationen sicherzustellen;

II

Pensionsanpassungssystem

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 55/224,

nach Behandlung der von der Arbeitsgruppe des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und danach vom Rat vorgenommenen Überprüfungen verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die im Bericht des Rates⁸⁴ beschrieben sind,

1. *erinnert* an das Ziel, die Mobilität der Bediensteten und die Übertragbarkeit von Ruhegehaltsansprüchen zu verbessern;

2. *billigt* grundsätzlich die in Anhang XIII des Berichts des Rates⁸⁴ beschriebenen Änderungen des Pensionsanpassungssystems, die ab dem Zeitpunkt gelten sollen, zu dem die versicherungsmathematische Bewertung des Fonds einen klaren Aufwärtstrend bei den Überschüssen aufweist, nämlich

a) die Anpassungen der Lebenshaltungskosten ab dem Alter von 50 Jahren auf aufgeschobene Ruhegehälter anzuwenden;

b) die Koeffizienten für den Lebenshaltungskostenausgleich ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses auf aufgeschobene Ruhegehälter anzuwenden;

3. *stellt fest*, dass der Rat die Empfehlung der Arbeitsgruppe gebilligt hat, die Senkung der gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsberechtigten zustehenden ersten Anpassung des Verbraucherpreisindex um 1,5 Prozentpunkte aufzuheben, unter dem Vorbehalt, dass in der zum 31. Dezember 2003 durchzuführenden versicherungsmathematischen Bewertung ein versicherungsmathematischer Überschuss ermittelt wird;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, die Probleme im Zusammenhang mit der Anpassung der Ruhegehälter nach Auszahlung weiter zu untersuchen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten/Einsparungen auf Grund der jüngsten Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Rates, diese Kosten/Einsparungen anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds weiterhin alle zwei Jahre zu überwachen;

III

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

nach Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2001 endenden Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der bezüglich der internen Revisionen des Fonds bereitgestellten Informationen sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴,

stellt fest, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2001 endenden

Zweijahreszeitraum⁸⁷ hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse den allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen entsprechen und keine größeren Probleme in Bezug auf Verfahren und Kontrollen festgestellt wurden;

IV

Verwaltungsvereinbarungen und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 51/217, Abschnitt V ihrer Resolutionen 52/222, 53/210 und 54/251, Abschnitt IV ihrer Resolution 55/224 und Abschnitt V ihrer Resolution 56/255 betreffend die Verwaltungsvereinbarungen und -kosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

nach Behandlung von Kapitel VII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴ über die Verwaltungsvereinbarungen des Fonds,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 96 und 97 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴ enthaltenen Angaben zu den revidierten Voranschlägen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003;

2. *billigt* die Erhöhung der Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten des Zweijahreshaushalts 2002-2003 von 29.943.800 auf 30.006.300 US-Dollar zum Zwecke der Neuberechnung von Versorgungsleistungen infolge eines Urteils des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation und einer rückwirkenden Änderung der örtlichen Gehaltstabellen;

3. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 100 bis 104 des Berichts des Rates⁸⁴ enthaltenen Angaben zur Gesamtüberprüfung der Personalstruktur und -ausstattung des Fondssekretariats und des Anlageverwaltungsdienstes und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass der Rat die Modernisierungsanstrengungen und -pläne des Sekretärs/Geschäftsführers zur Bewältigung des raschen Anstiegs der Tätigkeiten des Fonds unterstützt und grundsätzlich befürwortet;

4. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Rat die fortgesetzten Anstrengungen des Sekretärs/Geschäftsführers unterstützt, dauerhafte Räumlichkeiten für den Fonds in New York zu finden;

V

Hinterbliebenenrente

unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 55/224,

⁸⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/57/9), Anhang XII.

nimmt Kenntnis von der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen weiteren Prüfung der Fragen im Zusammenhang mit den Ruhegehaltsansprüchen von Hinterbliebenen und ersucht den Rat, die administrativen und finanziellen Aspekte dieser Angelegenheit umfassend zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VI

Aktivitäten betreffend die ehemaligen Mitglieder aus der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 55/224,

1. *nimmt Kenntnis* von den Angaben in den Ziffern 125 bis 140 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴;
2. *beschließt*, dass diese Frage keiner weiteren Behandlung durch die Generalversammlung bedarf;

VII

Größe und Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Ständigen Ausschusses

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 205 bis 220 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁸⁴ enthaltenen Angaben zur Überprüfung der Größe und Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses;
2. *ersucht* den Rat, die Frage der Vertretung der Mitgliedorganisationen des Fonds im Rat zu untersuchen, um Klarheit über die zu diesem Zweck getroffenen Kriterien zu erlangen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weitere Vorschläge zu unterbreiten, mit dem Ziel, zu einer ausgewogeneren Vertretung zu gelangen, die der tatsächlichen Verteilung der aktiven Mitglieder des Fonds, den gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen der Mitgliedschaft im Fonds, dem sich wandelnden Charakter der Mitgliedorganisationen des Fonds sowie der verbesserten Mitwirkung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses und des Rates an deren Sitzungen entspricht;

VIII

Sonstige Fragen

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 194 und 195 seines Berichts⁸⁴ zum Inhalt und zu den Schlussfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung

der Veränderungen der Durchschnittssteuersätze in den sieben Amtssitzdienstorten, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabetafel für die ruhegehaltstfähigen Bezüge dienen;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 2003 die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Änderungen der Artikel 28 g), 30 c) und 34 f) der Satzung des Fonds zur Anhebung der Obergrenzen für die Umwandlung des Mindestruhegehalts;

3. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. April 2003 die Ergänzung des Artikels 21 der Satzung des Fonds um einen neuen, in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen Absatz, der besagt, dass die Mitgliedschaft im Fonds als beendet gilt, wenn ein Mitglied sich über längere Zeit auf unbezahlttem Urlaub befindet und während dieser Zeit keine Beiträge an den Fonds geleistet werden;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat die Möglichkeit eines Antrags des Internationalen Strafgerichtshofs auf Mitgliedschaft im Fonds geprüft hat und dass dem Ständigen Ausschuss 2003 ein förmlicher Antrag vorgelegt werden soll, der die Mitgliedschaft des Gerichtshofs mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ermöglichen würde;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Rat den ausführlichen Bericht des medizinischen Beraters für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 behandelt hat;

6. *nimmt* die sonstigen im Bericht des Rates behandelten Fragen *zur Kenntnis*;

7. *beschließt*, sich auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung wieder mit der Frage möglicher Verbesserungen bei den Ruhestandsgehältern zu befassen;

IX

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁸⁵ sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 81 bis 83 seines Berichts⁸⁴;

2. *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass die dem Generalsekretär nach der Satzung des Fonds zufallende treuhänderische Verantwortung, Entscheidungen in Bezug auf die Kapitalanlagen des Fonds zu treffen, unter keinen Umständen beeinträchtigt wird;

3. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat bekundeten Besorgnis über den verminderten Marktwert der Kapitalanlagen des Fonds sowie von den fortlaufenden Anstrengungen der Anlageverwalter, den Marktturbulenzen zu begegnen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Absicht des Rates der Rechnungsprüfer und des Rates für das Pensionswesen,

- a) die Prüfungsempfehlungen weiterzuverfolgen;
- b) die Verfahren und operativen Methoden des Anlageverwaltungsdienstes zu überprüfen;
- c) den Auftrag für eine unabhängige externe Überprüfung der Wertentwicklung der Kapitalanlagen des Fonds zu überprüfen;

X

Streuung der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981,

1. *erkennt an*, dass die von dem Fonds verfolgte Politik der breiten Streuung seiner Kapitalanlagen nach Währung, Anlageform und geografischem Gebiet nach wie vor die verlässlichste Methode der langfristigen Risikominderung und Ertragssteigerung ist;

2. *bekräftigt* Abschnitt VIII Ziffer 3 ihrer Resolution 55/224;

3. *bekräftigt außerdem* die Politik der Streuung der Kapitalanlagen des Fonds nach geografischem Gebiet, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertibilität;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit weiter Bericht zu erstatten.

Anlage

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 21 Mitgliedschaft

Der folgende neue Buchstabe *c)* ist hinzuzufügen:

"*c)* Ungeachtet der Bestimmungen des Buchstaben *b)* gilt die Mitgliedschaft im Fonds als beendet, wenn ein Mitglied *i)* einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Jahren unbezahlten Urlaubs vollendet hat, ohne dass während dieser Zeit Beiträge gemäß Artikel 25 *b)* gezahlt wurden, oder *ii)* innerhalb eines Gesamtzeitraums von fünf Jahren einen Zeitraum von vier Jahren nach den unter *i)* beschriebenen Bedingungen vollendet hat. Um dem Fonds erneut beizutreten, muss ein ehemaliges Mitglied die unter Buchstabe *a)* genannten Bedingungen erfüllen."

Artikel 28 Ruhegehalt

In Buchstabe *g)* Ziffer *iii)* ist die Zahl "300" durch die Zahl "1.000" zu ersetzen.

Artikel 30 Aufgeschobenes Ruhegehalt

In Buchstabe *c)* ist die Zahl "300" durch die Zahl "1.000" zu ersetzen.

Artikel 34 Witwenrente

In Buchstabe *f)* ist die Zahl "200" durch die Zahl "600" zu ersetzen.

RESOLUTIONEN 57/287 A und B

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/604, Ziffer 6)⁸⁸.

57/287. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

A

BERICHTE DES AMTES FÜR INTERNE AUFSICHTSDIENSTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung der folgenden Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste:

a) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraktiken im Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung⁸⁹,

b) Bericht über die Disziplinaruntersuchung betreffend Behauptungen über Dienstvergehen und Missmanagement beim "Bootprojekt" des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung⁹⁰,

c) Bericht über die Inspektion der Verwaltungs- und Managementpraktiken im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi⁹¹,

d) Bericht über die Disziplinaruntersuchung betreffend die behauptete Schleusung von Flüchtlingen durch das Zweig-

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁹ Siehe A/56/83.

⁹⁰ Siehe A/56/689.

⁹¹ Siehe A/56/620.

büro des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Nairobi⁹²,

e) Bericht über die Prüfung der Aktivitäten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Mobilisierung von Mitteln aus dem Privatsektor⁹³,

f) Bericht über aktualisierte Informationen über die Aufsichtstätigkeiten betreffend das Programm "Öl für Lebensmittel" und die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen⁹⁴,

g) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraxis in der Hauptabteilung Abrüstungsfragen⁹⁵,

h) Bericht über die Überprüfung des Integrierten Management-Informationssystems nach der Einführung am Amtssitz der Vereinten Nationen⁹⁶,

i) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraxis in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik⁹⁷,

j) Bericht über die Prüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung von Personal für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von den genannten Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine weitere Prüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung von Personal für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorzunehmen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

B

STÄRKUNG DER INTERNEN AUFSICHTSMECHANISMEN BEI OPERATIVEN FONDS UND PROGRAMMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994 und Ziffer 15 ihrer Resolution 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/259 vom 14. Juni 2001,

nach Behandlung des aktualisierten Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen⁹⁹,

sowie nach Behandlung des gemäß Ziffer 2 der Resolution 55/259 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs mit aktualisierten Auffassungen zur Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen¹⁰⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ und bekräftigt das Vorrecht der Fonds und Programme, über ihre eigenen Aufsichtsmechanismen und ihre Beziehungen mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste zu entscheiden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung diejenigen Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste vorzulegen, die vor ihrer Umsetzung von ihr gebilligt werden müssen.

RESOLUTION 57/288

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/654, Ziffer 6)¹⁰¹.

57/288. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs, namentlich dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹⁰², dem Bericht über den Haushaltsvollzug des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001¹⁰³, dem umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda¹⁰⁴ sowie dem entsprechen-

⁹² Siehe A/56/733.

⁹³ Siehe A/56/759.

⁹⁴ Siehe A/56/903.

⁹⁵ Siehe A/56/817.

⁹⁶ Siehe A/56/879.

⁹⁷ Siehe A/56/930.

⁹⁸ Siehe A/57/224.

⁹⁹ A/55/826 und Corr. 1.

¹⁰⁰ A/56/823.

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰² A/57/480.

¹⁰³ A/57/367.

¹⁰⁴ A/56/853.

den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/247 A vom 24. Dezember 2001 und 56/247 B vom 27. März 2002 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2002-2003,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ an;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die in ihrer Resolution 55/225 B vom 12. April 2001 erteilte Verpflichtungsermächtigung in Anspruch genommen wurde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für den Hauptteil der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht darüber zu erstellen, wie weit der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Reform seines Rechtsbeistandssystems vorangekommen ist, insbesondere im Hinblick auf die Rationalisierung der Verteidigerkosten und die Feststellung der Mittellosigkeit;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 vorzulegen, der Folgendes enthalten soll:

a) Der Haushaltsplan soll genaue Angaben darüber enthalten, wie die für den Zweijahreshaushalt beantragten Mittel die Umsetzung einer soliden und realistischen Abschlussstrategie unterstützen werden und gegebenenfalls inwieweit die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer im Hinblick auf konkrete Ausgabenansätze umgesetzt wurden;

b) der Mittelbedarf für die Kanzlei, die Anklagebehörde und die nicht mit der Rechtsprechung zusammenhängenden, administrativen Funktionen der Kammern soll in ergebnisorientierter Form vorgelegt werden, bei der die Ziele und die eingesetzten Mittel zu den erwarteten Ergebnissen, die mittels Zielerreichungsindikatoren zu messen sind, in Beziehung gesetzt werden;

c) im Rahmen der Voranschläge für die Kosten der Übersetzung von Dokumenten und die Reisekosten von Zeugen sollen die Verfahren für die Vorlage von Anträgen und die vorherige Genehmigung durch den Kanzler beschrieben werden, um sicherzustellen, dass die Voranschläge den nachgewiesenen Mittelbedarf nicht überschreiten;

d) bei der Veranschlagung von Verteidigungskosten sollen die bisherigen Erfahrungen bei den geänderten Pauschalvergütungsregelungen für die Verteidiger ebenso berücksichtigt werden wie die Festsetzung der Beiträge der Angeklagten auf der Grundlage ihrer Zahlungsfähigkeit und unter Be-

rücksichtigung der geänderten Definitionen der Begriffe der Mittellosigkeit und der teilweisen Mittellosigkeit;

e) die vorgeschlagene Stellenstruktur für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 soll dem verringerten beziehungsweise veränderten Mittelbedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien auf Grund des erwarteten Abschlusses der Ermittlungen bis 2004 Rechnung tragen und gegebenenfalls dem Bedarf an neuen Planstellen durch Stellenverlegung entsprechen;

5. *macht sich* die Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer in Ziffer 62 seines Berichts¹⁰⁶ *zu eigen* und bittet die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, die volle Umsetzung eines Systems der nach dem Zufallsprinzip vorgenommenen Zuweisung von Verteidigern aus einer von der Kanzlei erstellten Liste verfügbarer Rechtsanwälte gebührend zu prüfen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 56/247 A und B genehmigten Dienstposten für die Prüfungs- und Ermittlungsdienste vor Ort beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien nicht besetzt worden sind, und fordert das Amt für interne Aufsichtsdienste auf, diese Dienstposten ohne weitere Verzögerung zu besetzen;

7. *beschließt*, die 2001 entstandenen, nicht veranschlagten Ausgaben in Höhe von 413.600 US-Dollar aus den im Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verfügbaren nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln zu finanzieren;

8. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 56/247 B für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien genehmigten Betrag von 248.926.200 Dollar brutto (223.169.800 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 um den Betrag von 13.727.500 Dollar brutto (12.785.200 Dollar netto) auf einen Gesamtbetrag von 262.653.700 Dollar brutto (235.955.000 Dollar netto) zu erhöhen;

9. *beschließt*, die sich aus der Kostenneukalkulation und der Einrichtung eines zusätzlichen Prozessteams ergebenden Mehrausgaben in Höhe von 13.727.500 Dollar brutto (12.785.200 Dollar netto) aus den am 31. Dezember 2001 im Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verfügbaren nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln zu finanzieren;

10. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2003 den Betrag von 64.275.950 Dollar brutto (58.066.375 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.863.750 Dollar brutto (6.392.600 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgesetzten Bei-

¹⁰⁵ A/57/593.

¹⁰⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5L* und Korrigendum (A/57/5/Add.12 und Corr.1).

tragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt ferner*, für das Jahr 2003 den Betrag von 64.275.950 Dollar brutto (58.066.375 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.863.750 Dollar brutto (6.392.600 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 26.763.400 Dollar, einschließlich des Betrags von 1.007.000 Dollar, der der Erhöhung der für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 10 und 11 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
1. Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 (Resolution 56/247 B)	248.926.200	223.169.800
zuzüglich		
2. Vorgeschlagene Änderungen im Zweijahreshaushalt 2002-2003 (revidierte Parameter/Normen und Mittelbedarf für zwei zusätzliche Prozessteams)	14.060.300	13.053.300
abzüglich		
3. Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu den zusätzlichen Prozessteams ^a (Einrichtung nur eines zusätzlichen Prozessteams)	(332.800)	(268.100)
4. Entwurf der revidierten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 (1+2-3)	262.653.700	235.955.000
zuzüglich		
5. Nicht veranschlagte Ausgaben im Jahr 2001 ^b	413.600	-
6. Zu finanzierender Gesamtbetrag (4+5)	263.067.300	235.955.000
abzüglich		
7. Aus den am 31. Dezember 2001 verfügbaren nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln zu finanzierender Betrag ^c (2-3+5)	(14.141.100)	(12.785.200)
8. Für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Restbetrag (6-7)	248.926.200	223.169.800
abzüglich		
9. Veranlagung für 2002	(120.374.300)	(107.037.050)
10. Für 2003 zu veranlagender Restbetrag	128.551.900	116.132.750
davon		
11. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	64.275.950	58.066.375
12. Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	64.275.950	58.066.375

^a Siehe A/57/593.

^b Siehe A/57/367.

^c Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5L* und Korrigendum (A/57/5/Add.12 und Corr.1), Kap. V, Erklärung II (kumulativer Überschuss von 16.371.000 Dollar).

RESOLUTION 57/289

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/655, Ziffer 6)¹⁰⁷.

57/289. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs, namentlich des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹⁰⁸, des Berichts über den Haushaltsvollzug des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001¹⁰⁹, des umfassenden Berichts über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda¹¹⁰, des Berichts über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung¹¹¹ sowie des Berichts über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda¹¹²,

sowie nach Behandlung der revidierten Voranschläge gemäß Resolution 1431 (2002) des Sicherheitsrats vom 14. August 2002 über die Einsetzung von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda¹¹³,

ferner nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/248 A vom 24. Dezember 2001 und 56/248 B vom 27. März 2002 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1431 (2002) des Sicherheitsrats über die Einsetzung von Ad-litem-Richtern am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴ an;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Anteil unbesetzter Stellen am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nach wie vor unannehmbar hoch ist und dass die Dienstposten des Leiters der Anklagebehörde und des Stellvertretenden Anklägers zum Jahresende 2002 seit mehr als zwei Jahren beziehungsweise für 19 Monate unbesetzt sein werden, obwohl Informationen darauf hindeuten, dass es innerhalb und außerhalb der Region eine Vielzahl qualifizierter Kandidaten gab, und ersucht den Kanzler des Gerichtshofs, sicherzustellen, dass die genannten Dienstposten ohne weitere Verzögerung besetzt werden, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu ersuchen, eine Managementüberprüfung der Anklagebehörde durchzuführen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Probleme bei der Besetzung dieser entscheidenden Dienstposten zu richten¹¹⁵ und der Generalversammlung spätestens auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 56/248 A und B genehmigten Dienstposten für Prüfungs- und Ermittlungsdienste vor Ort beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nicht besetzt wurden, und fordert das Amt für interne Aufsichtsdienste auf, diese Dienstposten ohne weitere Verzögerung zu besetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die langfristigen finanziellen Verpflichtungen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung¹¹¹, mit der Maßgabe, dass Anträge auf Haushaltsmittel für die Strafvollstreckung künftig von Fall zu Fall geprüft und die für

¹⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁸ A/57/481 und Corr.1.

¹⁰⁹ A/57/368.

¹¹⁰ A/56/853.

¹¹¹ A/57/347.

¹¹² A/57/587.

¹¹³ A/57/482.

¹¹⁴ A/57/593.

¹¹⁵ Ebd., Ziffer 13.

jeden einzelnen Antrag vorgelegten rechtlichen, administrativen und finanziellen Antragsbegründungen berücksichtigt werden¹¹⁶;

6. *bekräftigt*, dass es angemessen wäre, dass die Vereinten Nationen die unmittelbaren Kosten dafür tragen, dass Gefangenen, die vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda verhängte Haftstrafen verbüßen, Haftbedingungen gewährt werden, die den in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹ dargelegten Kriterien entsprechen;

7. *bittet* den Sicherheitsrat, sich mit den Ungewissheiten zu befassen, die sich aus den in den Ziffern 8, 42 und 43 des Berichts des Generalsekretärs¹¹¹ aufgezeigten Problemen ergeben, und in Bezug auf mögliche Änderungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda Anleitung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über diese Fragen, namentlich ihre Behandlung durch den Sicherheitsrat, Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, als einstweilige Ad-hoc-Maßnahme die Kosten für den sich aus der Strafvollstreckung ergebenden Bedarf vor Ablauf des Zweijahreszeitraums 2002-2003 aus den derzeit bewilligten Mitteln zu decken;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda sicherzustellen, dass künftig bei allen Haushaltsvorschlägen für den Gerichtshof die Bereitstellung von Mitteln zur Erleichterung der Strafvollstreckung gebührend berücksichtigt wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, bei Projekten zur Modernisierung von Haftanstalten sowie danach bei der Aufrechterhaltung der internationalen Mindestnormen des Strafvollzugs, sofern die Kosten für die Aufrechterhaltung dieser Normen von den Vereinten Nationen getragen werden, für eine angemessene Aufsicht zu sorgen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin zu prüfen, inwieweit die Kostenvoranschläge in seinem Bericht über die Strafvollstreckung¹¹¹ zutreffen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und die Kostenvoranschläge regelmäßig zu überprüfen;

13. *fordert* den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda *nachdrücklich auf*, sich bei der Ausarbeitung und Umsetzung seiner Abschlussstrategie auch künftig eng mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien abzustimmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Fortschritte des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bei der Reform seines Rechtsbeistandssystems zur Behandlung durch die Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu erstellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 vorzulegen, der Folgendes enthalten soll:

a) Der Haushaltsplan soll genaue Angaben darüber enthalten, wie die für den Zweijahreshaushalt beantragten Mittel die Entwicklung einer soliden und realistischen Abschlussstrategie unterstützen werden und inwieweit gegebenenfalls die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer im Hinblick auf konkrete Ausgabenansätze umgesetzt werden;

b) der Mittelbedarf für die Kanzlei, die Anklagebehörde und die nicht mit der Rechtsprechung zusammenhängenden, administrativen Funktionen der Kammern soll in ergebnisorientierter Form vorgelegt werden, bei der die Ziele und die eingesetzten Mittel zu den erwarteten Ergebnissen, die mittels Zielerreichungsindikatoren zu messen sind, in Beziehung gesetzt werden;

c) in die Begründung von Kostenvoranschlägen für die Verteidigung sollen geänderte Regelungen zur Verhinderung von Ausgabenüberschreitungen durch Verteidiger sowie für die Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Ausgaben für das Rechtsbeistandssystem beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufgenommen werden, einschließlich der vollständigen Definition und der Festlegung quantitativer Kriterien für die Feststellung der Mittellosigkeit und der teilweisen Mittellosigkeit, die sich unter anderem auf die Situation der Angeklagten und ihre Zahlungsfähigkeit stützt;

d) Kostenvoranschläge für Reisen von Ermittlern sollen sich auf die vom Kanzler angewandten Verfahren stützen, damit der tatsächliche Mittelbedarf nicht überschritten wird;

e) die vorgeschlagene Stellenstruktur für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 soll dem verringerten beziehungsweise veränderten Mittelbedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf Grund des erwarteten Abschlusses der Ermittlungen bis 2003 Rechnung tragen und gegebenenfalls dem Bedarf an neuen Planstellen durch Stellenverlegung entsprechen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda nach Möglichkeit die Einführung aller beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verwendeten Maßnahmen zu erwägen, die sich im Hinblick auf die Kontrolle der Verwaltungskosten, namentlich in Bezug auf die Aufrechterhaltung effizienter Verwaltungs- und Leitungsfunktionen, als wirksam erwiesen haben;

17. *billigt* die zusätzlichen Mittel für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für 2003, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen, mit der Ausnahme, dass vier neue Dienstposten weniger geschaffen werden, und *ersucht* den Generalsekretär, in dem zweiten Vollzugsbericht für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 über den Einsatz von Ad-litem-Richtern und die damit erzielte Wirkung Bericht zu erstatten;

¹¹⁶ Ebd., Ziffer 41.

18. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Ad-litem-Richter nach ihrer Bestellung optimal eingesetzt werden, um die Zahl der Sitzungen am Gerichtshof zu erhöhen und die angesetzte Arbeitszeit auszudehnen;

19. *beschließt*, die 2001 entstandenen, nicht veranlagten Ausgaben in Höhe von 2.664.500 US-Dollar brutto (1.880.000 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Restbeträgen auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda zu finanzieren¹¹⁷;

20. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 56/248 B für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda genehmigten Betrag von 197.127.300 Dollar brutto (177.739.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 um den gemäß Resolution 1431 (2002) des Sicherheitsrats für Ad-litem-Richter erforderlichen Betrag von 4.657.600 Dollar brutto (4.254.100 Dollar netto) auf einen Gesamtbetrag von 201.784.900 Dollar brutto (181.993.500 Dollar netto) zu erhöhen;

21. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Mittelbedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda erforderlichenfalls Vorausverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.177.700 Dollar brutto (879.200 Dollar netto) einzugehen, um die Neukalkulation der Ressourcen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Vollzugsberichts für den Zweijahreshaushalt einen Bericht über die Wirkung dieser Maßnahmen vorzulegen;

22. *beschließt*, für das Jahr 2003 den Betrag von 53.047.600 Dollar brutto (47.759.100 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 5.202.750 Dollar brutto (4.521.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgesetzten Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2003 den Betrag von 53.047.600 Dollar brutto (47.759.100 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 5.202.750 Dollar brutto (4.521.450 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 19.791.400 Dollar, einschließlich des Betrags von 403.500 Dollar, der der Erhöhung der für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf

die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 22 und 23 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
1. Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 (Resolution 56/248 B)	197.127.300	177.739.400
zuzüglich		
2. Voraussichtliche Änderungen im Zweijahreshaushalt 2002-2003 (revidierte Parameter/Normen und Mittelbedarf für Verteidiger) ^a	2.177.700	879.200
3. Vorschlag betreffend Ad-litem-Richter ^b	5.060.100	4.605.400
<i>a</i>) Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu Ad-litem-Richtern ^c	(282.100)	(245.500)
<i>b</i>) Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(120.400)	(105.800)
4. Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 [1+2+3-(3 <i>a</i> +3 <i>b</i>)]	203.962.600	182.872.700
abzüglich		
5. Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu den voraussichtlichen Änderungen im ersten Haushaltsvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 2002-2003—Verpflichtungsermächtigung ^d	(2.177.700)	(879.200)
6. Zu finanzierender Gesamtbetrag (4-5)	201.784.900	181.993.500
abzüglich		
7. Veranlagung für 2002	(95.689.700)	(86.475.300)
8. Für 2003 zu veranlagender Restbetrag	106.095.200	95.518.200
davon		
9. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	53.047.600	47.759.100
10. Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	53.047.600	47.759.100

^a Siehe A/57/481 und Corr.1.

^b Siehe A/57/482.

^c Siehe A/57/593.

^d Siehe Ziffer 21 dieser Resolution.

¹¹⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5K* und Korrigenda (A/57/5/Add.11 und Corr.1-3), Kap. V, Erklärung II (kumulativer Überschuss von 5.507.000 Dollar).

RESOLUTION 57/290

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656, Ziffer 6)¹¹⁸.

57/290. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/217 vom 23. Dezember 1992, 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, 57/1 vom 10. September 2002, 57/3 vom 27. September 2002 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002,

1. *beschließt*, dass die Schweiz gemäß den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/235 festgelegten Kriterien nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze in die Kategorie B eingestuft wird;

2. *beschließt außerdem*, dass Timor-Leste gemäß den gleichen Kriterien nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze in die Kategorie I eingestuft wird;

3. *beschließt ferner*, im Hinblick auf die von der Generalversammlung bewilligten Haushaltsmittel oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes, die sich aus ihrer jeweiligen Kategorie nach dem Anpassungsmechanismus für die Festlegung der tatsächlichen Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze ergeben, anteilig bezogen auf das Kalenderjahr berechnet werden;

4. *beschließt*, dass die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes für das Jahr 2002 im Einklang mit Artikel 5.2 Buchstabe c der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als sonstige Einnahmen behandelt werden;

5. *stellt fest*, dass gemäß Resolution 47/217 der Generalversammlung die Beiträge der Schweiz und Timor-Lestes zu dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen durch die Anwendung ihrer ersten Beitragssätze für Friedenssicherungseinsätze auf die genehmigte Höhe des Fonds zu berechnen sind.

RESOLUTION 57/291

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/657, Ziffer 6)¹¹⁹.

57/291. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹²⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1436 (2002) vom 24. September 2002,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 56/251 B vom 27. Juni 2002,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ an;

2. *beschließt* vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des zuvor gemäß Resolution 56/251 B der Generalversammlung veranlagten Betrags von 532.469.200 US-Dollar, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 den zusätzlichen Betrag von 90 Millionen Dollar zu einem monatlichen Satz von 7,5 Millionen Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern, worin der Betrag von 67,5 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 und der Betrag von 22,5 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 enthalten sind, im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 desselben Datums und ihrer Resolution 57/290 vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 55/5 B vom 23. Dezember 2000 festgelegten und in ihrer Resolution 57/4 B vom 20. Dezember 2002 geänderten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003;

3. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 326.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni

¹¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁰ A/57/619.

¹²¹ A/57/633.

2003, worin 244.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 und 81.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2003 enthalten sind, zusätzlich zu den mit Versammlungsresolution 56/251 B bereits gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.004.200 Dollar zu einem monatlichen Satz von 27.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 2 anzurechnen ist;

4. *beschließt ferner*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 57/292

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649, Ziffer 80)¹²².

57/292. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Die Generalversammlung,

I

Plan zur Erhöhung des aus ordentlichen Haushaltsmitteln stammenden Anteils der Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi

unter Hinweis auf Ziffer 163 ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001, mit der sie den Generalsekretär ersuchte, die Finanzierungsregelungen des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi an die vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen anzugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Plan zur Erhöhung des aus ordentlichen Haushaltsmitteln stammenden Anteils der Finanzierung des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi¹²³ und macht sich die diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ zu eigen;

2. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi weiter zu verstärken, und legt ihm eindringlich nahe, den aus ordentlichen Haushaltsmitteln stammenden Anteil der Finanzierung des Büros in künftigen Zweijahreszeiträumen zu vergrößern, um sicherzustellen, dass das Büro in der Lage ist, die seinem Mandat entsprechenden Programme und Aktivitäten in vollem Umfang durchzuführen;

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²³ A/57/362.

¹²⁴ A/57/7/Add.3, Abschnitt. A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu berücksichtigen;

II

Sanierungsgesamtplan

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan¹²⁵,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Gefahren, Risiken und Mängeln, die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzkomplexes der Vereinten Nationen verbunden sind, und stimmt mit dem Generalsekretär dahingehend überein, dass ein Beschluss über eine praktikable Lösung gefasst werden muss, um diesen Zustand zu verbessern;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Sanierungsgesamtplan¹²⁵;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

4. *begrüßt mit Dank* das Unterstützungsangebot der Stadt und des Staates New York und erkennt ihre Bemühungen an, die Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu ermöglichen;

Umfang des Sanierungsgesamtplans

5. *beschließt*, den Sanierungsgesamtplan auf der Basis des Grundprojekts gemäß dem ersten Szenario für die Sanierungsphasen und die Ausweichräumlichkeiten auszuführen, auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags von 1,049 Milliarden US-Dollar¹²⁷ mit einer möglichen Abweichung von plus

¹²⁵ A/57/285.

¹²⁶ A/57/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

¹²⁷ Der Betrag von 1,049 Milliarden Dollar mit einer Abweichung von plus oder minus 10 Prozent geht von einem Baubeginn im Oktober 2004 aus und entspricht einer Schätzung von 991 Millionen Dollar für das Grundprojekt, einer Schätzung von 96 Millionen Dollar für die Ausweichräumlichkeiten, einer Reduzierung um 17 Millionen Dollar für zuvor gebilligte Sicherheitsmaßnahmen, einer Reduzierung um 57 Millionen Dollar wegen der Ausklammerung eines neuen großen Konferenzsaals und eines Mehrzwecksaals in dem bestehenden Komplex und der Hinzufügung von 36 Millionen Dollar auf Grund der Einbeziehung der Ersetzung der Glasfassade.

oder minus 10 Prozent, also einer geschätzten Kostenspanne von gegenwärtig 944,1 Millionen bis 1,1539 Milliarden Dollar, bei einem vorgesehenen Baubeginn im Oktober 2004 und einer Bauzeit von fünf Jahren;

6. *stellt fest*, dass der Voranschlag um bis zu 144 Millionen Dollar zu erhöhen ist, falls die Versammlung beschließt, eine der in Ziffer 11 genannten Sanierungsoptionen zu verwirklichen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, die verbleibenden Phasen der Bauplanung und der Erstellung der Bauunterlagen einzuleiten, eingedenk der nachstehenden Bestimmungen;

Grundprojekt

8. *billigt* die Ausführung des Grundprojekts, unter Abschluss des vorgeschlagenen neuen großen Konferenzsaals und des Mehrzwecksaals in der Parkgarage;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Pläne für die in dem Grundprojekt vorgesehenen drei zusätzlichen Konferenzsäle vorzulegen, einschließlich der Informationen, die bei der Ermittlung dieses zusätzlichen Raumbedarfs und der Größe der einzelnen Säle zugrunde gelegt wurden;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in diese Pläne praktikable Lösungen für die Versorgung der Säle mit Tageslicht aufzunehmen, mit dem Ziel, gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten;

Sanierungsoptionen

11. *billigt* die Aufnahme der vorgeschlagenen Sanierungsoptionen in Bezug auf Sicherheit, Redundanz und Notfallplanung sowie nachhaltiges Bauen in die Unterlagen im Rahmen der Planungsarbeiten für den Sanierungsgesamtplan, unbeschadet des von der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu fassenden endgültigen Beschlusses über die aufzunehmenden Sanierungsoptionen, und *billigt* außerdem die Eventualfallpläne zur Beibehaltung des vorgeschlagenen neuen großen Konferenzsaals sowie des Mehrzwecksaals in der Parkgarage des Amtssitzkomplexes der Vereinten Nationen;

Ausweichräumlichkeiten

12. *unterstützt* den Vorschlag des Generalsekretärs, gemäß dem ersten Szenario für die Sanierungsphasen und die Ausweichräumlichkeiten die Verhandlungen mit der Stadt New York über den Bau und den Mietkauf eines neuen Gebäudes der Vereinten Nationen auf einem Teil des Robert-Moses-Spielplatzes zum Abschluss zu bringen, namentlich auch in Bezug auf die Kosten für die Schaffung von öffentlichen Grünanlagen an anderer Stelle, die den Anwohnern als Ausgleich für den Verlust eines Teils des Spielplatzes zur Verfügung gestellt würden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in die Planung des neuen Gebäudes der Vereinten Nationen einen ständigen großen Konferenzsaal und einen ständigen Mehrzwecksaal einzubeziehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Planung des neuen Gebäudes die notwendigen Sicherheits- und Umweltparameter beachtet werden;

15. *billigt* grundsätzlich den Ansatz des Generalsekretärs, dass der Erwerb des neuen Gebäudes der Vereinten Nationen durch einen Mietkaufvertrag mit den Vereinten Nationen erfolgen soll, nach dessen Ablauf das Gebäude und das Grundstück, auf dem es errichtet wird, den Vereinten Nationen gehören würde;

Parkmöglichkeiten

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den bestehenden Schwierigkeiten in Bezug auf Parkmöglichkeiten bei den Vereinten Nationen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alle praktikablen Lösungen für die Bereitstellung ausreichender Parkplätze zu untersuchen, um dem bestehenden und künftigen Bedarf der diplomatischen Vertretungen und des Sekretariatspersonals im Rahmen des vorgesehenen Gesamthaushalts des Sanierungsgesamtplans Rechnung zu tragen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung des Sanierungsgesamtplans darüber Bericht zu erstatten.

Management und Aufsicht

18. *ersucht* den Generalsekretär, strikte Kontrollnormen für alle Phasen des Plans vor und während seiner Durchführung festzulegen, die genau definieren, welche Sanierungsarbeiten durchzuführen sind und welche technischen Ergebnisse erreicht werden sollen, um sicherzustellen, dass es im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt nicht zu Kostenüberschreitungen kommt, dass das Projekt innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens und im Rahmen der veranschlagten Mittel sowie gemäß den vereinbarten technischen Spezifikationen erfolgreich abgeschlossen wird, dass im Falle der Nichteinhaltung von Terminen finanzielle Sanktionen gegen die Auftragnehmer verhängt werden und dass es eine Garantie gibt, die die langfristige Qualität der geleisteten Arbeiten gewährleistet;

19. *stimmt* der Absicht des Generalsekretärs *zu*, einen unabhängigen und unparteiischen Beirat einzusetzen, wie in Ziffer 66 seines Berichts¹²⁵ ausgeführt, und *ersucht* ihn, bei der Einsetzung des Beirats auf eine breite geografische Vertretung zu achten;

20. *nimmt Kenntnis* von den Informationen in Ziffer 75 des Berichts des Generalsekretärs¹²⁵ und von der Tatsache, dass der Rat der Rechnungsprüfer, um einen Interessenskonflikt zu vermeiden, die Aufgabe nicht übernommen hat, die anfänglichen Projektkosten zu bestätigen;

21. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es im Sinne der Transparenz ist, dass der Generalsekretär der Generalversammlung über solche Situationen Bericht erstattet;

22. *betont außerdem*, wie wichtig die Aufsicht bei der Ausarbeitung und Durchführung des Sanierungsgesamtplans ist, und ersucht den Rat der Rechnungsprüfer und alle anderen zuständigen Aufsichtsorgane, unverzüglich Aufsichtsmaßnahmen einzuleiten und der Generalversammlung jährlich darüber Bericht zu erstatten;

23. *nimmt Kenntnis* von den Anhängen II und III des Berichts des Generalsekretärs¹²⁵ und ersucht den Generalsekretär, ein Korrigendum herauszugeben, das die Organisationsstruktur des Sekretariats für das Management des Sanierungsgesamtplans ausweist, sowohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt als auch während seiner Durchführung¹²⁸;

Haushaltsmittel und Finanzierung

24. *beschließt*, dass ein Sonderkonto für den Sanierungsgesamtplan einzurichten ist, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen in dieser Hinsicht zu treffen, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 6.6 der Finanzordnung der Vereinten Nationen;

25. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für den Sanierungsgesamtplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen über den für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 geltenden Beitragsschlüssel den Betrag von 25,5 Millionen Dollar zu veranschlagen, um die Bauplanung und das damit zusammenhängende Projektmanagement sowie das Management der Bauvorbereitungen für das Grundprojekt und die Sanierungsoptionen zu finanzieren;

26. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 26 Millionen Dollar einzugehen, um die verbleibenden Arbeiten, das damit zusammenhängende Projektmanagement sowie das Management der Bauvorbereitungen für das Grundprojekt und die Sanierungsoptionen zu finanzieren;

27. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär eine Kampagne vorbereitet, um private Spenden einzuwerben;

28. *bekräftigt*, wie wichtig die Fortsetzung der Bemühungen ist, Finanzmittel aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor für die Verbesserung der Einrichtungen und der Ausstattung zu beschaffen, einschließlich der Beteiligung privater Firmen an Infrastrukturverbesserungen, sofern eine solche Beteiligung keine finanziellen Folgen für die Organisation nach sich zieht, und bekräftigt außerdem, dass die Annahme jeglicher Spenden dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation Rechnung tragen und voll und ganz

mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen im Einklang stehen soll;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über Folgendes Bericht zu erstatten:

a) Den Stand möglicher Finanzierungsvereinbarungen, einschließlich eines durch das Gastland bereitzustellenden Finanzierungspakets;

b) andere Beiträge sowie über seine Bemühungen, solche Beiträge aus öffentlichen und privaten Quellen zu mobilisieren;

c) alle Aspekte der Ergebnisse der Verhandlungen mit der Stadt und dem Staat New York;

d) den Stand der Planungsarbeiten;

Beschaffung

30. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der Notwendigkeit, auch weiterhin Wege zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern geschaffen werden können, die Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 54/14 vom 29. Oktober 1999 und 55/247 vom 12. April 2001 über die Reform des Beschaffungswesens bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans in vollem Umfang zu berücksichtigen;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr jährlich über die Vergabe von Beschaffungsaufträgen für den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

Schlussbestimmungen

32. *beschließt*, dass die Bestimmungen dieser Resolution, mit Ausnahme der Ziffern 24 bis 26 und aller geforderten Planungsspezifikationen, nicht bindend sind, falls die Stadt und der Staat New York ihre Zusagen für den Sanierungsgesamtplan nicht erfüllen können und falls das Gastland kein Finanzierungspaket für das in Ziffer 5 dieses Abschnitts beschriebene Projekt bereitstellt;

33. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung des Sanierungsgesamtplans auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln;

34. *ersucht* den Generalsekretär, ihr jährliche Zwischenberichte über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorzulegen;

III

Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der

¹²⁸ Dieses Korrigendum wurde in der Folge als A/57/285/Corr.1 herausgegeben.

Sicherheitsrat befasst ist¹²⁹, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist¹²⁹, und stimmt den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht¹³⁰ zu;

2. *bewilligt* in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 zusätzliche Mittel in Höhe von 60.039.000 Dollar für die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten neunzehn besonderen politischen Missionen in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002–2003;

3. *bewilligt außerdem* Mittel in Höhe von 8.183.100 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002–2003, der gegen denselben Betrag in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufgerechnet wird;

IV

Stärkung der Sekretariats-Unterabteilung Terrorismusverhütung

unter Hinweis auf Ziffer 103 ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der Sekretariats-Unterabteilung Terrorismusverhütung¹³¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

1. *bekräftigt* die in dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002–2005¹³³ festgelegten Prioritäten der Organisation:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen;

2. *bekräftigt außerdem* die Rolle, die das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung¹³⁴ übernimmt, um entsprechend seinem Mandat und dem mittelfristigen Plan¹³⁵ zur Verhütung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen beizutragen;

3. *bekräftigt ferner* die Rolle des Zentrums, auf Antrag der Mitgliedstaaten technische Hilfe bei der Verhütung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu gewähren;

4. *bewilligt* einen zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds zu verbuchenden Betrag von 230.900 Dollar für eine D-1-, eine P-4- und eine P-3-Stelle sowie zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (Sonstige Besoldungsgruppen) in Kapitel 14 (Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002–2003 sowie einen entsprechenden Betrag von 55.600 Dollar in Kapitel 32 (Personalabgabe), der gegen den Betrag von 55.600 Dollar in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufgerechnet wird, und beschließt, dass der Saldo des Mittelbedarfs, wie im Anhang des Berichts des Generalsekretärs¹³⁶ im Einzelnen aufgeführt, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004–2005 berücksichtigt wird;

V

Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993 und 56/208 vom 21. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen¹³⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸,

¹²⁹ A/C.5/57/23.

¹³⁰ A/57/7/Add.17. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

¹³¹ A/57/152 und Corr.1, A/57/152/Add.1 und Corr.1 und 2 und A/57/152/Add.2.

¹³² A/57/7/Add.13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

¹³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1)*, Ziffer 26.

¹³⁴ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

¹³⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1)*, Programm 12.

¹³⁶ A/57/152/Add.2.

¹³⁷ A/57/479.

¹³⁸ A/57/7/Add.15. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

1. *hebt hervor*, dass eine praktikable finanzielle Lösung gefunden werden muss, um sicherzustellen, dass das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen in Zukunft seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich das Institut bei den Vereinten Nationen und bei der Fondation immobilière pour organisations internationales verschuldet hat, weil die Miete und Betriebskosten für seine Verbindungsbüros in New York und Genf nicht bezahlt wurden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage von Konsultationen mit dem Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die finanzielle Existenzfähigkeit des Instituts Bericht zu erstatten, namentlich über den Stand aller freiwilligen Beiträge und die Begleichung der Schulden des Instituts, sowie über die anderen vergleichbaren Organisationen gewährten Bedingungen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 und auf der Grundlage der genannten Konsultationen mit dem Institut konkrete Vorschläge und Optionen dazu vorzulegen, wie die Frage seiner vergangenen und künftigen Miet- und Betriebskosten am besten gelöst werden kann, unter Bezugnahme auf die Bedingungen, die anderen mit den Vereinten Nationen verbundenen Organisationen gewährt werden;

VI

Erster Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

nach Behandlung des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹³⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰,

1. *bekräftigt* das in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 gebilligte und in späteren Resolutionen bekräftigte Haushaltsverfahren;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolutionen 56/253 und 56/254 A bis C vom 24. Dezember 2001 sowie 56/274 B, 56/286 und 56/287 vom 27. Juni 2002;

3. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003¹³⁹ und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁰ zu eigen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

4. *beschließt*, für die Finanzierung der Sitzungen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. März 2003 im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einen Betrag von 6.896.100 Dollar wie folgt zu veranschlagen: 6.531.900 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste) und 364.200 Dollar in Kapitel 27 D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste);

5. *stellt fest*, dass sich nach wie vor nicht vorhersagen lässt, welcher Bedarf an Diensten für die Tätigkeiten des Ausschusses für die Bekämpfung des Terrorismus jeweils entstehen wird und in welchem Umfang alle oder ein Teil der Kosten dieser Dienste absorbiert werden können;

6. *verweist erneut* auf Ziffer 2 ihrer Resolution 56/288 vom 27. Juni 2002, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Bereitstellung von Konferenz- und Unterstützungsdiensten für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, ohne andere Konferenzdienste zu beeinträchtigen;

7. *beschließt*, die Konferenz- und Unterstützungsdienste für den Ausschuss für die Bekämpfung des Terrorismus für das Jahr 2003 im Lichte der Überprüfung der Tätigkeiten des Ausschusses durch den Sicherheitsrat weiter zu prüfen;

8. *beschließt außerdem*, 9,9 Millionen Dollar zur Berücksichtigung des effektiven Anteils unbesetzter Stellen im Jahr 2002 zu bewilligen und den effektiven Anteil unbesetzter Stellen für das Jahr 2003 im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu prüfen;

9. *verweist erneut* auf die Ziffern 133 bis 136 ihrer Resolution 56/253;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin vierteljährlich Informationen über die Ausgaben aus dem ordentlichen Haushalt in einem angemessenen Format bereitzustellen;

11. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der ernsthaften und anhaltenden Verschlechterung der Geschäftslage der Postverwaltung der Vereinten Nationen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang dafür zu sorgen, dass der anhaltende Abwärtstrend der Geschäftslage der Postverwaltung der Vereinten Nationen umgekehrt wird, unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten für die künftige Führung ihrer Geschäfte, und der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Vollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

13. *bewilligt* eine Nettoerhöhung der für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 bewilligten Haushaltsmittel um 176.866.900 Dollar und eine Nettoerhöhung der Einnahmenansätze für den Zweijahreszeitraum um 2.807.300 Dollar, die wie in dem Bericht des Generalsekretärs angegeben¹³⁹ auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

¹³⁹ A/57/616.

¹⁴⁰ A/57/7/Add.16. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

VII

Außerordentlicher Reservefonds: konsolidierte Darstellung der Auswirkungen auf den Programmhaushaltsplan und der revidierten Ansätze

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 31.200 Dollar ausweist.

RESOLUTIONEN 57/293 A bis C

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649, Ziffer 80)¹⁴¹.

57/293. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN
ZWEIJAHRESHAUSHALT 2002-2003

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 56/254 A vom 24. Dezember 2001 sowie 56/274 B und 56/286 vom 27. Juni 2002 bewilligten Betrag von 2.699.267.800 US-Dollar um 191.550.900 Dollar wie folgt anzupassen:

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel		<i>In den Resolutionen 56/254 A, 56/274 B und 56/286 bewilligter Betrag</i>		
		<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
Einzelplan I.	<i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
	1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	49.365.800	1.263.000	50.628.800
	2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste	449.775.300	20.817.600	470.592.900
	Einzelplan I insgesamt	499.141.100	22.080.600	521.221.700
Einzelplan II.	<i>Politische Angelegenheiten</i>			
	3. Politische Angelegenheiten	165.579.400	85.970.900	251.550.300
	4. Abrüstung	15.432.300	388.800	15.821.100
	5. Friedenssicherungseinsätze	73.600.700	4.599.400	78.200.100
	6. Friedliche Nutzung des Weltraums	4.044.800	270.500	4.315.300
	Einzelplan II insgesamt	258.657.200	91.229.600	349.886.800
Einzelplan III.	<i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
	7. Internationaler Gerichtshof	23.837.300	2.478.600	26.315.900
	8. Rechtsfragen	35.265.800	488.700	35.754.500
	Einzelplan III insgesamt	59.103.100	2.967.300	62.070.400
Einzelplan IV.	<i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
	9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	121.043.400	2.608.800	123.652.200
	9A. Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder	3.055.600	43.900	3.099.500
	10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung	5.932.700	119.600	6.052.300
	11A. Handel und Entwicklung	84.858.400	6.437.400	91.295.800
	11B. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	18.022.600	1.351.300	19.373.900
	12. Umwelt	7.660.200	694.900	8.355.100
	13. Menschliche Siedlungen	11.541.800	1.252.400	12.794.200
	14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	5.733.800	606.000	6.339.800
	15. Internationale Drogenkontrolle	15.289.100	1.004.600	16.293.700
	Einzelplan IV insgesamt	273.137.600	14.118.900	287.256.500
Einzelplan V.	<i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
	16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	80.845.700	3.020.200	83.865.900
	17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	53.396.200	5.425.100	58.821.300
	18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	40.605.900	3.192.900	43.798.800
	19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	69.399.400	3.811.100	73.210.500
	20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	50.140.200	(297.400)	49.842.800
	21. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	42.749.600	121.900	42.871.500
	Einzelplan V insgesamt	337.137.000	15.273.800	352.410.800
Einzelplan VI.	<i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
	22. Menschenrechte	44.727.100	2.849.200	47.576.300
	23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	42.890.400	3.065.600	45.956.000
	24. Palästinaflüchtlinge	24.828.400	3.450.300	28.278.700
	25. Humanitäre Hilfe	20.011.600	565.800	20.577.400
	Einzelplan VI insgesamt	132.457.500	9.930.900	142.388.400

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>		<i>In den Resolutionen 56/254 A, 56/274 B und 56/286 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>		
Einzelplan VII.	<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>			
	26. Öffentlichkeitsarbeit	144.719.200	2.388.400	147.107.600
	Einzelplan VII insgesamt	144.719.200	2.388.400	147.107.600
Einzelplan VIII.	<i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
	27. Management und zentrale Unterstützungsdienste	440.883.600	10.458.500	451.342.100
	Einzelplan VIII insgesamt	440.883.600	10.458.500	451.342.100
Einzelplan IX.	<i>Interne Aufsicht</i>			
	28. Interne Aufsicht	20.296.900	649.700	20.946.600
	Einzelplan IX insgesamt	20.296.900	649.700	20.946.600
Einzelplan X.	<i>Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
	29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	8.436.600	323.000	8.759.600
	30. Sonderausgaben	70.987.500	6.098.100	77.085.600
	Einzelplan X insgesamt	79.424.100	6.421.100	85.845.200
Einzelplan XI.	<i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
	31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	87.254.500	1.086.600	88.341.100
	Einzelplan XI insgesamt	87.254.500	1.086.600	88.341.100
Einzelplan XII.	<i>Personalabgabe</i>			
	32. Personalabgabe	353.991.000	14.945.500	368.936.500
	Einzelplan XII insgesamt	353.991.000	14.945.500	368.936.500
Einzelplan XIII.	<i>Entwicklungskonto</i>			
	33. Entwicklungskonto	13.065.000	-	13.065.000
	Einzelplan XIII insgesamt	13.065.000	-	13.065.000
	Gesamtsumme	2.699.267.800	191.550.900	2.890.818.700

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2002-2003

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 den Beschluss, die von ihr in den Resolutionen 56/254 A vom 24. Dezember 2001 sowie 56/274 B und 56/286 vom 27. Juni 2002 bewilligten Einnahmenansätze in Höhe von 410.036.100 US-Dollar um 4.393.500 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>In den Resolutionen 56/254 A, 56/274 B und 56/286 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	358.278.500	14.769.600	373.048.100
Insgesamt	358.278.500	14.769.600	373.048.100
2. Allgemeine Einnahmen	47.283.200	(5.330.000)	41.953.200
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.474.400	(5.046.100)	(571.700)
Insgesamt	51.757.600	(10.376.100)	41.381.500
Gesamtsumme	410.036.100	4.393.500	414.429.600

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 2003

Die Generalversammlung

trifft hiermit für das Jahr 2003 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 1.606.290.850 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus 1.312.589.350 Dollar, nämlich der Hälfte der in ihrer Resolution 56/254 C vom 24. Dezember 2001 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2002-2003, 14.728.900 Dollar und 59.360.200 Dollar, was den in ihren Resolutionen 56/274 B und 56/286 vom 27. Juni 2002 zusätzlich bewilligten Mitteln für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 entspricht, 191.550.900 Dollar, was die von der Generalversammlung in Resolution A bewilligte Erhöhung darstellt, zuzüglich 28.061.500 Dollar, nämlich der in ihren Resolutionen 56/240 A vom 24. Dezember 2001 und 56/240 C vom 27. März 2002 gebilligten Erhöhung der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

- a) Der Betrag von 37.259.284 Dollar, der sich zusammensetzt aus
 - i) 25.878.800 Dollar, das entspricht der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 56/254 B vom 24. Dezember 2001 für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;
 - ii) abzüglich 10.376.100 Dollar, das entspricht der von der Versammlung in Resolution B bewilligten Verminderung;
 - iii) 237.244 Dollar, das entspricht den nicht ausgeschöpften Resten der endgültigen Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 zum 31. Dezember 2001;
 - iv) 26.748.816 Dollar, das entspricht den Einsparungen aus der Abwicklung von Verpflichtungen aus früheren Finanzperioden zum 31. Dezember 2001;

- v) 5.077 Dollar, das entspricht dem Nettosaldo der Beiträge neuer Mitgliedstaaten, der gegen andere Anpassungen zur Finanzierung von Salden zum 31. Dezember 2001 aufgerechnet wird;
 - vi) abzüglich 5.234.553 Dollar, das entspricht der Verminderung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 55/239 B vom 23. Dezember 2000 bewilligten revidierten Ansätzen;
 - b) der Betrag von 1.569.031.566 Dollar, nämlich die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 über den Beitragsschlüssel für das Jahr 2003;
2. gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 204.230.264 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:
- a) 176.268.900 Dollar, das entspricht der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 56/254 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;
 - b) 4.165.800 Dollar, das entspricht den von der Versammlung in ihrer Resolution 56/274 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;
 - c) 1.574.900 Dollar, das entspricht den von der Versammlung in ihrer Resolution 56/286 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;
 - d) 14.769.600 Dollar, das entspricht der von der Versammlung in Resolution B bewilligten Erhöhung des Vorschlags für Einnahmen aus der Personalabgabe;
 - e) 7.451.064 Dollar, das entspricht der Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 55/239 B vom 23. Dezember 2000 bewilligten revidierten Ansätzen.

VII. Resolutionen auf Grund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/14	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte.	540
57/15	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter.....	541
57/16	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit.....	543
57/17	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung	544
57/18	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten.....	545
57/19	Verbesserung der Koordinierung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und Stärkung des Sekretariats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht.....	549
57/20	Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	549
57/21	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung.....	550
57/22	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	552
57/23	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs.....	553
57/24	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	555
57/25	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind	556
57/26	Verhütung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten.....	560
57/27	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	561
57/28	Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	564
57/29	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an Partner für Bevölkerung und Entwicklung.....	566
57/30	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Asiatische Entwicklungsbank	566
57/31	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Zentrum für Migrationspolitik	566
57/32	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interparlamentarische Union	566

RESOLUTION 57/14

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/559, Ziffer 8)¹.

57/14. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992, 49/48 vom 9. Dezember 1994, 51/155 vom 16. Dezember 1996, 53/96 vom 8. Dezember 1998 und 55/148 vom 12. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²,

mit Dank an die Mitgliedstaaten und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfassten Umständen bis zu der möglichst baldigen Beendigung eines solchen Konflikts zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit, gemäß Artikel 90 des Protokolls I³ im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Internationale Ermittlungskommission in Anspruch zu nehmen, und unter Hinweis darauf, dass die Internationale Ermittlungskommission gegebenenfalls durch ihre Guten Dienste die Wiederherstellung der Achtung der Genfer Abkommen⁴ und des Protokolls erleichtern kann,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass es gilt, das bestehende humanitäre Völkerrecht durch seine universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, dass es auf einzelstaatlicher Ebene weit verbreitet und voll angewandt

wird, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über alle Verstöße gegen die Genfer Abkommen und die beiden Zusatzprotokolle⁵,

mit Befriedigung feststellend, dass die Zahl der einzelstaatlichen Kommissionen und sonstigen Gremien zunimmt, die auf einzelstaatlicher Ebene an der Beratung von Behörden über die Durchführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts mitwirken,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Tagung von Vertretern dieser Gremien, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vom 25. bis 27. März 2002 in Genf veranstaltete, um die Weitergabe konkreter Erfahrungen und einen Meinungsaustausch über ihre jeweilige Rolle und die Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, zu erleichtern,

eingedenk der Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz zu gewähren,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen und der beiden Zusatzprotokolle,

daran erinnernd, dass sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz von Kriegsoptionen ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, so auch die Empfehlung, dass der Verwahrer der Genfer Abkommen regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln,

erfreut darüber, dass am 26. März 1999 in Den Haag ein zweites Protokoll⁶ zu der Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁷ verabschiedet wurde, und mit Genugtuung über die bisher eingegangenen Ratifikationen,

aner kennend, dass sich das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁸ auf die schwersten Verbrechen nach dem humanitären Völkerrecht erstreckt, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes angehen, und dass nach dem Statut zwar jeder Staat zur Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen Verantwortlichen verpflichtet ist, dass darin aber gleichzeitig die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Aus-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

² A/57/164 und Add.1.

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512.

⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁶ *International Legal Materials*, Vol. XXXVIII, S. 769.

⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

⁸ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

druck kommt, der Straflosigkeit der Urheber solcher Verbrechen ein Ende zu setzen und so zu deren Verhütung beizutragen,

aner kennend, wie nützlich es ist, den Stand der für den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte relevanten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts in der Generalversammlung zu erörtern,

Kenntnis nehmend von dem im Juni 2002 begangenen fünf- undzwanzigsten Jahrestag der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen sowie von den insbesondere von der Schweiz und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz organisierten Gedenkveranstaltungen, die an die wichtige Errungenschaft des verstärkten Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erinnerten,

1. *begrüßt* die nahezu universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949⁴ und nimmt Kenntnis von der Tendenz hin zu einer ähnlich umfassenden Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977⁵;

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I³ sind, beziehungsweise alle Nichtvertragsstaaten, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, *auf*, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten⁷ und der beiden dazugehörigen Protokolle sowie anderer einschlägiger Verträge des humanitären Völkerrechts zu werden, die sich auf den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte beziehen;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem auf der siebenundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedeten Aktionsplan, insbesondere von dem erneuten Hinweis auf die Wichtigkeit des universalen Beitritts zu den Verträgen des humanitären Rechts und ihrer wirksamen Durchführung auf einzelstaatlicher Ebene, und begrüßt die von vielen Staaten unternommenen Anstrengungen zur Erfüllung ihrer auf dieser Konferenz gemachten Zusagen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht;

7. *erklärt*, dass das humanitäre Völkerrecht wirksamer umgesetzt werden muss;

8. *begrüßt* es, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung des huma-

nitären Völkerrechts zu ergreifen, und die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen Regierungen durch Beratende Dienste unterstützt;

9. *begrüßt außerdem* die wachsende Zahl einzelstaatlicher Kommissionen oder Ausschüsse zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts, zur Förderung der Einbindung der Verträge des humanitären Völkerrechts in innerstaatliches Recht und zur Verbreitung der Regeln des humanitären Völkerrechts;

10. *begrüßt ferner* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁹ am 12. Februar 2002 und fordert alle Staaten auf, zu erwägen, Vertragsparteien dieses Protokolls zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung, ausgehend von den seitens der Mitgliedstaaten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz eingegangenen Informationen, einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte sowie über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Stärkung des bestehenden humanitären Völkerrechts ergriffen wurden, unter anderem im Hinblick auf seine Verbreitung und seine vollinhaltliche Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene;

12. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/15

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/560, Ziffer 7)¹⁰.

57/15. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹¹,

⁹ Resolution 54/263, Anlage I.

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹ A/57/99 und Corr.1 und Add.1 und 2 und A/INF/56/6 und Add.1.

im Bewusstsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit verübten Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer dieser rechtswidrigen Handlungen,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, dass alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, dass diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

erfreut über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, dass die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹¹;

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und betont, dass es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 erwähnten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich kraft Amtes in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und gegebenenfalls unter Mitwirkung der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass diese Handlungen vollständig untersucht werden, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Missbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es möglicherweise zum Missbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewährleisten, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Bediensteten von den für eine friedliche Streitbeilegung zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, so auch von den Guten Diensten des Generalsekretärs, und ersucht den

Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß erfolgte, und, soweit möglich, den Staat, in dem sich der Tatverdächtige aufhält, dem Generalsekretär so rasch wie möglich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um den Täter vor Gericht zu stellen, und im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften nach Abschluss des Verfahrens gegen den Täter über dessen Ausgang Mitteilung zu machen sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich derartige Verstöße wiederholen;

c) die Bericht erstattenden Staaten, zu erwägen, von den Leitlinien des Generalsekretärs¹² Gebrauch zu machen beziehungsweise sie zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär,

a) allen Staaten unverzüglich ein Rundschreiben zukommen zu lassen, das sie an das Ersuchen in Ziffer 10 erinnert;

b) die ihm gemäß Ziffer 10 vorgelegten Berichte nach Erhalt unverzüglich an alle Staaten weiterzuleiten, sofern der Bericht erstattende Staat nichts anderes beantragt;

c) wenn angebracht, die unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 10 vorgesehenen Berichtsverfahren hinzuweisen, wenn gemäß Ziffer 10 a) ein schwerer Verstoß gemeldet wurde;

d) die Staaten, in denen solche Verstöße vorgekommen sind, zu ermahnen, wenn die Berichte gemäß Ziffer 10 a) oder die Folgeberichte gemäß Ziffer 10 b) nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurden;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten in dem in Ziffer 11 a) genannten Rundschreiben zu bitten, ihm ihre Auffassungen zu den Maßnahmen mitzuteilen, die zu ergreifen sind oder bereits ergriffen wurden, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter sowie der Vertretungen und Vertreter mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu verbessern;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der Folgendes enthält:

¹² A/42/485, Anlage.

a) Informationen über den Stand der Ratifikationen der in Ziffer 8 genannten Rechtsakte beziehungsweise der Beitritte zu diesen;

b) eine Zusammenfassung der gemäß den Ziffern 10 und 12 eingegangenen Berichte beziehungsweise zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

14. *bittet* den Generalsekretär, etwaige Auffassungen, die er zu den in Ziffer 13 genannten Angelegenheiten zu äußern wünscht, in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

15. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/16

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/561, Ziffer 7)¹³.

57/16. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/55 vom 9. Dezember 1991, 49/61 vom 9. Dezember 1994, 52/151 vom 15. Dezember 1997, 53/98 vom 8. Dezember 1998, 54/101 vom 9. Dezember 1999, 55/150 vom 12. Dezember 2000 und 56/78 vom 12. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 55/150 über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹⁴,

feststellend, dass nur noch wenige offene Fragen verbleiben,

betonend, wie wichtig einheitliche und klare Rechtsvorschriften betreffend die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit sind,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹⁴;

2. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 24. bis 28. Februar 2003 erneut zusammentreten soll, um einen letzten Versuch zu unternehmen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu konsolidieren und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechts-

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/57/22).*

kommission auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit¹⁵ sowie der Beratungen in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und des Ad-hoc-Ausschusses und ihrer Ergebnisse¹⁶ ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten und eine Empfehlung zur Form dieses Rechtsinstruments abzugeben;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Arbeit Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/17

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)¹⁷.

57/17. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Ent-

wicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung¹⁸,

besorgt darüber, dass die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

erneut erklärend, dass die Kommission als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung¹⁸;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht das Mustergesetz über die Schlichtung in internationalen Handelssachen fertiggestellt und verabschiedet hat¹⁹;

3. *lobt* die Kommission für die Fortschritte bei ihrer Arbeit auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit, des Insolvenzrechts, des elektronischen Geschäftsverkehrs, der privat finanzierten Infrastrukturprojekte, der Sicherungsrechte und des Transportrechts;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts ist, und

¹⁵ *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Part 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

¹⁶ Siehe A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum; ebd., *Fifty-fifth Session, Sixth Committee*, 30. und 31. Sitzung (A/C.6/55/SR.30 und 31) und Korrigendum; und ebd., *Fifty-seventh Session, Supplement No. 22 (A/57/22)*; und ebd., *Fifty-seventh Session, Sixth Committee*, 18. und 19. Sitzung (A/C.6/57/SR.18 und 19).

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17)*.

¹⁹ Ebd., Anhang I.

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Brasilien, Ecuador, Indonesien, Kambodscha und Vietnam;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) appelliert in diesem Zusammenhang abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

5. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

6. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *ersucht* in Anbetracht des erweiterten Arbeitsprogramms der Kommission den Generalsekretär *erneut*, das Sekretariat der Kommission im Rahmen der innerhalb der Organisation verfügbaren Ressourcen zu stärken, um die wirksame

Durchführung des Programms der Kommission sicherzustellen und zu verbessern, möglichst während des gegenwärtigen Zweijahreszeitraums und auf jeden Fall während des Zweijahreszeitraums 2004-2005.

RESOLUTION 57/18

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁰.

57/18. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten

Die Generalversammlung,

anerkennend, wie wertvoll für den internationalen Handel Methoden für die Beilegung von Handelsstreitigkeiten sind, mit denen die Streitparteien einen Dritten oder Dritte ersuchen, sie bei ihrem Versuch zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit zu unterstützen,

feststellend, dass solche Methoden der Streitbeilegung, die als Schlichtung, Mediation oder mit einem Begriff von ähnlicher Bedeutung bezeichnet werden, in der internationalen und innerstaatlichen Handelspraxis als Alternative zu einem Rechtsstreit zunehmend zur Anwendung gelangen,

in der Erwägung, dass die Anwendung solcher Methoden der Streitbeilegung erhebliche Vorteile mit sich bringt, namentlich die Verringerung der Fälle, in denen Streitigkeiten zur Beendigung einer Handelsbeziehung führen, die Erleichterung der Verwaltung internationaler Transaktionen durch die Handelspartner sowie Einsparungen seitens der Staaten im Bereich der Rechtspflege,

in der Überzeugung, dass die Ausarbeitung von Mustervorschriften zu diesen Methoden, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar sind, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen würde,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht das Mustergesetz zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten²¹ fertiggestellt und verabschiedet hat,

der Auffassung, dass das Mustergesetz den Staaten sehr dabei behilflich sein wird, ihre Rechtsvorschriften über die Nutzung moderner Schlichtungs- oder Mediationsmethoden zu stärken beziehungsweise solche Rechtsvorschriften auszuarbeiten, wo sie noch nicht bestehen,

feststellend, dass der Ausarbeitung des Mustergesetzes die erforderlichen Beratungen und ausführliche Konsultationen mit den Regierungen und interessierten Kreisen vorangingen,

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17), Anhang I.*

davon überzeugt, dass das Mustergesetz zusammen mit der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/52 vom 4. Dezember 1980 empfohlenen Schlichtungsordnung maßgeblich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für die gerechte und effiziente Beilegung von Streitigkeiten beiträgt, die in den internationalen Handelsbeziehungen entstehen,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten und für die Ausarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht und seine Anwendung;

2. ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Mustergesetz zusammen mit dem Leitfaden für seine Umsetzung in innerstaatliches Recht allgemein bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt wird;

3. empfiehlt allen Staaten, die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht gebührend zu prüfen, da es wünschenswert ist, über einheitliche Rechtsvorschriften für Streitbeilegungsverfahren zu verfügen, wie auch in Anbetracht der besonderen Notwendigkeiten der Praxis der Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten.

Anlage

Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten

Artikel 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses Gesetz kommt bei der Schlichtung internationaler²² Handelsstreitigkeiten²³ zur Anwendung.

²² Staaten, die beabsichtigen, dieses Mustergesetz in Kraft zu setzen, um es bei der Schlichtung sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler Ebene zur Anwendung kommen zu lassen, können folgende Änderungen des Wortlauts in Betracht ziehen:

– Streichung des Wortes "internationaler" in Artikel 1 Absatz 1; und

– Streichung der Absätze 4, 5 und 6 in Artikel 1.

²³ Der Begriff "Handel" sollte weit ausgelegt werden, sodass er Angelegenheiten umfasst, die sich aus Handelsbeziehungen jeder Art ergeben, gleichviel ob sie auf Vertrag beruhen oder nicht. Handelsbeziehungen schließen folgende Rechtsgeschäfte ein, ohne darauf beschränkt zu sein: Handelsgeschäfte über die Lieferung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen; Vertriebsvereinbarungen; Handelsvertretungen oder -agenturen; Factoring; Leasing; Errichtung von Anlagen; Consulting; Engineering; Lizenzverträge; Investitionen; Finanzierungen; Bankgeschäfte; Versicherungen; Verwertungsvereinbarung oder Konzession; Gemeinschaftsunternehmungen und andere Formen der Industrie- oder Unternehmenskooperation; Personen- oder Güterbeförderung auf dem Luft-, Wasser-, Schienen- oder Straßenweg.

2. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet "Schlichter" je nachdem einen einzigen, zwei oder mehrere Schlichter.

3. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet "Schlichtung" ein Verfahren, gleichviel ob dieses als Schlichtung, Mediation oder mit einem Begriff von ähnlicher Bedeutung bezeichnet wird, mit dem Parteien einen Dritten oder Dritte ("Schlichter") ersuchen, sie bei ihrem Versuch zu unterstützen, eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen, die aus einem Vertrags- oder anderen Rechtsverhältnis herrührt oder damit verbunden ist. Der Schlichter ist nicht befugt, den Parteien eine Lösung der Streitigkeit aufzuerlegen.

4. Eine Schlichtung ist international, wenn

a) die Parteien einer Schlichtungsvereinbarung ihre Niederlassung im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in verschiedenen Staaten haben oder

b) der Staat, in dem die Parteien ihre Niederlassung haben,

i) nicht der Staat ist, in dem ein wesentlicher Teil der Verpflichtungen aus der Handelsbeziehung zu erfüllen ist, oder

ii) nicht der Staat ist, zu dem der Streitgegenstand die engste Verbindung aufweist.

5. Im Sinne dieses Artikels

a) ist die Niederlassung einer Partei, die mehr als eine Niederlassung hat, diejenige, die zu der Schlichtungsvereinbarung die engste Beziehung hat;

b) ist, falls eine Partei keine Niederlassung hat, ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

6. Dieses Gesetz bezieht sich auch auf die Schlichtung von Handelsstreitigkeiten, wenn die Parteien sich darauf verständigen, dass die Schlichtung internationalen Charakter hat, oder sie sich auf die Anwendbarkeit dieses Gesetzes einigen.

7. Den Parteien steht es frei, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auszuschließen.

8. Vorbehaltlich des Absatzes 9 findet dieses Gesetz ungeachtet der Grundlage, auf der die Schlichtung durchgeführt wird, Anwendung, sei es eine von den Parteien vor oder nach der Entstehung der Streitigkeit getroffene Vereinbarung, eine nach dem Gesetz bestehende Verpflichtung oder die Anordnung oder der Vorschlag eines Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer zuständigen staatlichen Stelle.

9. Dieses Gesetz kommt nicht zur Anwendung bei

a) Fällen, in denen ein Richter oder Schiedsrichter im Rahmen eines gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahrens versucht, eine Beilegung zu erleichtern, und

b) [...].

Artikel 2 **Auslegung**

1. Bei der Auslegung dieses Gesetzes sind sein internationaler Ursprung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens zu fördern.
2. Fragen, die in diesem Gesetz geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Gesetz nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Gesetz zugrunde liegen, zu entscheiden.

Artikel 3 **Abänderung durch Vereinbarung**

Mit Ausnahme des Artikels 2 und des Artikels 6 Absatz 3 können die Parteien vereinbaren, jegliche Bestimmung dieses Gesetzes auszuschließen oder abzuändern.

Artikel 4 **Beginn des Schlichtungsverfahrens²⁴**

1. Ein Schlichtungsverfahren in Bezug auf eine entstandene Streitigkeit beginnt an dem Tag, an dem die Streitparteien eine Beteiligung an einem Schlichtungsverfahren vereinbaren.
2. Ist bei einer Partei, die eine andere Partei zur Schlichtung aufgefordert hat, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Absendung der Aufforderung oder innerhalb einer anderen in der Aufforderung bezeichneten Frist eine Bestätigung der Annahme der Aufforderung eingegangen, kann die Partei dies als Ablehnung der Schlichtungsaufforderung ansehen.

Artikel 5 **Zahl und Bestellung der Schlichter**

1. Es wird ein Schlichter tätig, sofern nicht die Parteien vereinbaren, dass zwei oder mehr Schlichter tätig werden.
2. Die Parteien sind bestrebt, sich auf einen Schlichter oder mehrere Schlichter zu einigen, sofern kein anderes Bestellungsverfahren vereinbart wurde.
3. Die Parteien können bei der Bestellung von Schlichtern die Unterstützung einer Einrichtung oder Person erbitten. Insbesondere

a) kann eine Partei eine solche Einrichtung oder Person bitten, geeignete Personen als Schlichter zu empfehlen, oder

b) können die Parteien vereinbaren, einen oder mehrere Schlichter von einer solchen Einrichtung oder Person unmittelbar bestellen zu lassen.

4. Bei der Empfehlung oder Bestellung von Personen für das Schlichteramts lässt die Einrichtung oder Person sich von Erwägungen leiten, die geeignet sind, die Bestellung eines unabhängigen und unparteilichen Schlichters sicherzustellen, und prüft erforderlichenfalls, ob es ratsam ist, einen Schlichter zu bestellen, der eine andere Staatsangehörigkeit als die Parteien besitzt.

5. Wenn an eine Person in Bezug auf eine etwaige Bestellung zum Schlichter herangetreten wird, hat der Betreffende alle Umstände darzulegen, die geeignet sind, berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu wecken. Der Schlichter offenbart den Parteien, sofern sie von ihm nicht bereits entsprechend unterrichtet wurden, ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung und für die Dauer des Schlichtungsverfahrens unverzüglich jegliche derartigen Umstände.

Artikel 6 **Durchführung der Schlichtung**

1. Es steht den Parteien frei, durch Verweis auf eine Verfahrensordnung oder auf andere Art zu vereinbaren, auf welche Weise die Schlichtung durchgeführt werden soll.
2. Wird über die Art der Durchführung der Schlichtung keine Einigung erzielt, kann der Schlichter das Schlichtungsverfahren in der von ihm als angemessen angesehenen Weise durchführen, wobei er die Umstände des Falles, etwaige Wünsche der Parteien sowie das Gebot einer zügigen Beilegung der Streitigkeit berücksichtigt.

3. Bei der Durchführung des Verfahrens ist der Schlichter in jedem Fall bestrebt, die Parteien gerecht zu behandeln, wobei er die Umstände des Falles zu berücksichtigen hat.

4. Der Schlichter kann in jedem Stadium des Schlichtungsverfahrens Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeit unterbreiten.

Artikel 7 **Kommunikation zwischen Schlichter und Parteien**

Der Schlichter kann mit den Parteien gemeinsam oder mit jeder von ihnen getrennt zusammentreffen oder Verbindung aufnehmen.

Artikel 8 **Offenlegung von Informationen**

Wenn der Schlichter von einer Partei die Streitigkeit betreffende Informationen erhält, darf er den Inhalt dieser Informationen jeder anderen Partei des Schlichtungsverfahrens bekannt geben. Wenn jedoch eine Partei dem Schlichter Informationen

²⁴ Staaten, die gegebenenfalls eine Bestimmung über die Hemmung der Verjährung annehmen wollen, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Artikel [...] Hemmung der Verjährung

1. Bei Aufnahme des Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung in Bezug auf den Rechtsanspruch, der Gegenstand der Schlichtung ist, gehemmt.
2. Wurde das Schlichtungsverfahren ohne Vereinbarung zur Streitbeilegung abgeschlossen, beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schlichtung ohne eine Vereinbarung zur Streitbeilegung beendet wurde, weiterzulaufen.

mit der konkreten Auflage mitteilt, diese vertraulich zu behandeln, dürfen sie keiner anderen Partei des Schlichtungsverfahrens bekannt gegeben werden.

Artikel 9 Vertraulichkeit

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden alle mit dem Schlichtungsverfahren zusammenhängenden Informationen vertraulich behandelt, es sei denn, dass die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zum Zweck der Durchführung oder Durchsetzung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung notwendig ist.

Artikel 10 Zulässigkeit von Beweismitteln in anderen Verfahren

1. Eine Partei des Schlichtungsverfahrens, der Schlichter sowie Dritte, einschließlich der an der Verwaltung des Schlichtungsverfahrens Beteiligten, dürfen in schiedsrichterlichen, gerichtlichen oder ähnlichen Verfahren keine der folgenden Sachen verwerten, als Beweismittel einführen oder dazu als Zeuge aussagen:

- a) die Aufforderung einer Partei, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder die Tatsache, dass eine Partei bereit war, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen;
- b) Auffassungen oder Vorschläge, die eine Partei bei der Schlichtung in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit geäußert oder unterbreitet hat;
- c) Erklärungen oder Zugeständnisse, die eine Partei in dem Schlichtungsverfahren abgegeben oder gemacht hat;
- d) Vorschläge des Schlichters;
- e) die Tatsache, dass eine Partei ihre Bereitschaft zu erkennen gegeben hat, einen von dem Schlichter gemachten Vorschlag zur Streitbeilegung anzunehmen;
- f) ein ausschließlich für das Schlichtungsverfahren erstelltes Schriftstück.

2. Absatz 1 findet ungeachtet der Art der darin bezeichneten Angaben oder Beweise Anwendung.

3. Die Offenlegung der in Absatz 1 bezeichneten Angaben darf von keinem Schiedsgericht, Gericht oder keiner anderen zuständigen Behörde angeordnet werden; sollten diese Angaben unter Verletzung von Absatz 1 als Beweis beigebracht werden, ist dieser als unzulässig abzuweisen. Gleichwohl können diese Angaben offengelegt oder als Beweismittel zugelassen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zum Zweck der Durchführung oder Durchsetzung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung notwendig ist.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 finden unabhängig davon Anwendung, ob das schiedsrichterliche, gerichtliche oder ähnliche Verfahren mit der Streitigkeit, die Gegenstand

des Schlichtungsverfahrens ist oder war, in Zusammenhang steht.

5. Vorbehaltlich der in Absatz 1 genannten Beschränkungen werden Beweismittel, die ansonsten in schiedsrichterlichen, gerichtlichen oder ähnlichen Verfahren zulässig sind, nicht deswegen unzulässig, weil sie in einem Schlichtungsverfahren verwendet wurden.

Artikel 11 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird beendet

- a) durch Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung durch die Parteien am Tag der Vereinbarung;
- b) durch eine nach Befragung der Parteien abgegebene Erklärung des Schlichters, dass weitere Schlichtungsbemühungen nicht mehr gerechtfertigt sind, am Tag dieser Erklärung;
- c) durch eine an den Schlichter gerichtete Erklärung der Parteien, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist, am Tag dieser Erklärung oder
- d) durch eine an die andere Partei oder die anderen Parteien und den gegebenenfalls bestellten Schlichter gerichtete Erklärung, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist, am Tag dieser Erklärung.

Artikel 12 Schlichter als Schiedsrichter

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird der Schlichter bei einer Streitigkeit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist oder war, oder bei einer anderen Streitigkeit, die aus demselben Vertrag oder Rechtsverhältnis oder aus einem damit zusammenhängenden Vertrag oder Rechtsverhältnis herrührt, nicht als Schiedsrichter tätig.

Artikel 13 Einleitung von schiedsrichterlichen oder gerichtlichen Verfahren

Haben die Parteien sich auf eine Schlichtung verständigt und sich ausdrücklich verpflichtet, während eines angegebenen Zeitraums oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses wegen einer bestehenden oder künftigen Streitigkeit kein schiedsrichterliches oder gerichtliches Verfahren einzuleiten, erklärt das Schiedsgericht oder Gericht diese Verpflichtung für wirksam, bis die mit der Verpflichtung verbundenen Bedingungen erfüllt sind, soweit nicht eine Partei es für notwendig erachtet, ein solches Verfahren einzuleiten, um ihre Rechte zu wahren. Die Einleitung eines solchen Verfahrens für sich ist nicht als Verzicht auf die Schlichtungsvereinbarung oder als Beendigung des Schlichtungsverfahrens anzusehen.

Artikel 14

Durchsetzbarkeit einer Vereinbarung zur Streitbeilegung²⁵

Wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Beilegung der Streitigkeit treffen, ist diese verbindlich und durchsetzbar ... [Der Erlassstaat kann eine Beschreibung des Verfahrens zur Durchsetzung von Vereinbarungen zur Streitbeilegung einfügen oder auf die für die Durchsetzung maßgeblichen Bestimmungen verweisen].

RESOLUTION 57/19

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁶.

57/19. Verbesserung der Koordinierung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und Stärkung des Sekretariats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung²⁷,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, die Kommission um die Gewährung technischer Hilfe und die Ausarbeitung von Rechtsnormen in immer mehr Bereichen ersuchen und dass sich infolgedessen die Anzahl der Projekte der Kommission im Vergleich zu früheren Jahren mehr als verdoppelt hat,

sowie feststellend, dass ein erhöhter Bedarf an Koordinierung zwischen einer wachsenden Anzahl internationaler Organisationen besteht, die Regeln und Normen für den internationalen Handel aufstellen, und dass die Kommission in dieser Hinsicht eine spezielle Aufgabe zu erfüllen hat, die ihr von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2205 (XXI) übertragen und in späteren Resolutionen erneut bekräftigt wurde,

mit Befriedigung darüber, dass sich die gegenwärtigen Arbeitsmethoden der Kommission als effizient erwiesen haben,

²⁵ Bei Durchführung des Verfahrens zur Durchsetzung von Vereinbarungen zur Streitbeilegung kann ein Erlassstaat die Möglichkeit erwägen, ein derartiges Verfahren als zwingend vorzusehen.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17).*

jedoch *besorgt* über die erhöhte Belastung des Personals des Sekretariats der Kommission infolge des erweiterten Arbeitsprogramms sowie darüber, dass das Sekretariat demnächst nicht mehr in der Lage sein könnte, die Arbeitsgruppen der Kommission weiter zu betreuen und andere damit zusammenhängende Aufgaben wie etwa die Unterstützung von Regierungen wahrzunehmen, was die Kommission zwingen könnte, die Arbeit an Themen auf ihrer Tagesordnung aufzuschieben oder einzustellen und die Anzahl ihrer Arbeitsgruppen zu reduzieren,

1. *unterstreicht*, dass der Tätigkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss;

2. *nimmt Kenntnis* von der in dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten²⁸ enthaltenen Empfehlung, wonach der Bereich Rechtsangelegenheiten die sich aus der Erhöhung der Zahl der Arbeitsgruppen von drei auf sechs ergebenden Erfordernisse des Sekretariats der Kommission überprüfen und der Kommission anlässlich ihrer anstehenden Überprüfung der praktischen Anwendung der neuen Arbeitsmethoden verschiedene Optionen zur Gewährleistung der Sekretariatsdienste in dem erforderlichen Maß vorlegen soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu erwägen, um das Sekretariat der Kommission im Rahmen der in der Organisation verfügbaren Ressourcen zu stärken, möglichst während des gegenwärtigen Zweijahreszeitraums und auf jeden Fall während des Zweijahreszeitraums 2004-2005.

RESOLUTION 57/20

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁹.

57/20. Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

²⁸ E/AC.51/2002/5, Empfehlung 15.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie die Zahl der Mitglieder der Kommission von neunundzwanzig auf sechsunddreißig Staaten erhöhte,

befriedigt über die Praxis der Kommission, Staaten, die keine Mitglieder der Kommission sind, sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilzunehmen und an der Ausarbeitung von Texten der Kommission mitzuwirken, sowie über die Praxis, Entscheidungen im Konsens und ohne formelle Abstimmung zu treffen,

feststellend, dass die beträchtliche Zahl von Staaten, die als Beobachter teilgenommen und wertvolle Beiträge zur Arbeit der Kommission geleistet haben, darauf hindeutet, dass über die gegenwärtig sechsunddreißig Mitglieder hinaus ein Interesse an einer aktiven Mitwirkung in der Kommission besteht,

davon überzeugt, dass eine breitere Beteiligung von Staaten an der Arbeit der Kommission den Fortgang dieser Arbeit fördern und dass eine Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder stärkeres Interesse an ihrer Arbeit wecken würde,

nach Behandlung der Stellungnahmen der Staaten sowie des gemäß Ziffer 13 der Resolution 55/151 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2000 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder³⁰,

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf die für den reibungslosen Ablauf der Arbeit der Kommission erforderlichen Dienste des Sekretariats nicht spürbar genug wären, um quantifiziert zu werden, und dass eine solche Erhöhung daher keine finanziellen Folgen hätte;

2. *beschließt*, die Zahl der Kommissionsmitglieder von sechsunddreißig auf sechzig Staaten zu erhöhen, eingedenk dessen, dass die Kommission ein Fachorgan ist, dessen Zusammensetzung unter anderem die spezifischen Erfordernisse des Sachthemas widerspiegelt; die sich aus dieser Erhöhung der Mitgliederzahl ergebende regionale Vertretung, die diesen Erfordernissen Rechnung trägt, schafft keinen Präzedenzfall für die Erweiterung anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen;

3. *beschließt außerdem*, dass die vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder der Kommission von der Generalversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden, vorbehaltlich Buchstabe b), im Einklang mit den folgenden Regeln:

a) Bei der Wahl der zusätzlichen Mitglieder hat die Generalversammlung die Sitze wie folgt zu verteilen:

- i) fünf für afrikanische Staaten;
- ii) sieben für asiatische Staaten;
- iii) drei für osteuropäische Staaten;
- iv) vier für lateinamerikanische und karibische Staaten;
- v) fünf für westeuropäische und andere Staaten;

b) die Amtszeit von dreizehn der vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder, die bei der ersten, während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindenden Wahl gewählt werden, endet am letzten Tag vor dem Beginn der vierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2007; der Präsident der Generalversammlung wählt diese Mitglieder durch Losentscheid wie folgt aus:

- i) zwei der aus dem Kreis der afrikanischen Staaten gewählten Mitglieder, zwei der aus dem Kreis der osteuropäischen Staaten gewählten Mitglieder und zwei der aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten gewählten Mitglieder;
- ii) vier der aus dem Kreis der asiatischen Staaten gewählten Mitglieder;
- iii) drei der aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten gewählten Mitglieder;
- c) die bei der ersten Wahl gewählten vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder treten ihr Amt am ersten Tag der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2004 an;

d) die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 des Abschnitts II der Resolution 2205 (XXI) der Generalversammlung gelten auch für die zusätzlichen Mitglieder;

4. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme der Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds zu erwägen, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann.

RESOLUTION 57/21

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/563, Ziffer 9)³¹.

57/21. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung³²,

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Perus im Namen des Präsidiums vorgelegt.

³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/57/10 und Corr.1).

³⁰ A/56/315.

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³³,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung³²;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zum Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbottene Handlungen" gemäß dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001 fortzusetzen, und nimmt außerdem Kenntnis von ihrem Beschluss, die Themen "Verantwortung der internationalen Organisationen", "Gemeinsame Nutzung natürlicher Ressourcen" und "Fragmentierung des Völkerrechts: Schwierigkeiten auf Grund der Diversifizierung und Ausdehnung des Völkerrechts" in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen³⁴;

³³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/57/10 und Corr.1), Ziffern 517 und 518.

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;

4. *bittet* die Regierungen *erneut*, der Völkerrechtskommission im Zusammenhang mit Ziffer 3 Informationen betreffend die Staatenpraxis in Bezug auf das Thema "Einseitige Handlungen von Staaten" zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Regierungen *außerdem erneut*, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer Arbeit zum Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

6. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 524 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend kostensparende Maßnahmen und legt der Kommission nahe, auch auf ihren künftigen Tagungen solche Maßnahmen zu ergreifen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 532 des Berichts und beschließt, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 5. Mai bis 6. Juni und vom 7. Juli bis 8. August 2003 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

10. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss weiter zu verstärken, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Veranstaltung informeller Gespräche zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den an der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern;

11. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

12. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der

Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

13. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

14. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die entscheidende Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

15. *bekräftigt außerdem* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission³⁵;

16. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

19. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

³⁵ Siehe Resolution 32/151, Ziffer 10, Resolution 37/111, Ziffer 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Versammlung.

20. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2003 beginnt.

RESOLUTION 57/22

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/564 und Corr.1, Ziffer 8)³⁶.

57/22. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁷,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁸ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁹ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 43/172 vom 9. Dezember 1988, in der sie betonte, wie wichtig es ist, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen in einem positiven Licht gesehen wird, und nachdrücklich darum bat, die Bemühungen um eine Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, dass diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die dort akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 35 seines Berichts³⁷ an;

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada, Spanien und Zypern.

³⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/57/26).*

³⁸ Resolution 22 A (I).

³⁹ Siehe Resolution 169 (II).

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Rechtsgutachten des Rechtsberaters der Vereinten Nationen vom 24. September 2002⁴⁰ betreffend das Programm für das Parken diplomatischer Fahrzeuge⁴¹, den auf der 213. Sitzung des Ausschusses am 15. Oktober 2002 zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Standpunkten⁴², namentlich den von den meisten Sprechern vorgebrachten Anträgen, die Umsetzung des Programms zurückzustellen, sowie der Verpflichtung des Gastlandes, auf faire, nichtdiskriminierende, effiziente und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende Weise für angemessene Bedingungen für die Tätigkeit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen zu sorgen;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁹ auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/23

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/565, Ziffer 10)⁴³.

57/23. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000 und 56/85 vom 12. Dezember 2001,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde⁴⁴ und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

außerdem feststellend, dass die nach Resolution F der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁵ eingerichtete Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof vom 8. bis 19. April beziehungsweise vom 1. bis 12. Juli 2002 ihre neunte und zehnte Tagung abgehalten und damit ihr Mandat gemäß der genannten Resolution erfolgreich erfüllt hat,

unter Hinweis auf die von der Millenniums-Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶, in der die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorhoben,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *hinweisend*,

1. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁴ sind, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis

⁴⁰ A/AC.154/358, Anlage.

⁴¹ A/AC.154/355, Anlage.

⁴² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/57/26), Ziffern 26-30 und 32.*

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande vorgelegt.

⁴⁴ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998, Vol. I: Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁴⁵ Ebd., Abschnitt B.

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, der Bestimmungen des Statuts sowie des Prozesses, der zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat;

2. *fordert alle Staaten auf*, zu erwägen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁷ zu werden;

3. *begrüßt* die wichtige Arbeit, die die Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof bei der Erfüllung ihres Mandats nach Resolution F der Konferenz von Rom geleistet hat;

4. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der ersten Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 3. bis 10. September 2002 sowie die Verabschiedung mehrerer wichtiger Rechtsinstrumente durch die Versammlung⁴⁸;

⁴⁷ *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E.

⁴⁸ Verfahrens- und Beweisordnung, "Verbrechenselemente", Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten, Finanzordnung und Finanzvorschriften, Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs, wesentliche Grundsätze für ein zwischen dem Gerichtshof und dem Gastland auszuhandelndes Amtssitzabkommen, Entwurf eines Abkommens über die Beziehungen zwischen dem Gerichtshof und den Vereinten Nationen, Haushaltsplan für die erste Finanzperiode des Gerichtshofs, Resolution über die Fortsetzung der Arbeit betreffend das Verbrechen der Aggression, Resolution über das Verfahren für die Benennung und Wahl der Richter, des Anklägers und der Stellvertretenden Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Resolution über das Verfahren für die Wahl der Richter für den Internationalen Strafgerichtshof, Resolution über die Einrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, Resolution über das Verfahren für die Benennung und Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Haushalt und Finanzen, Resolution über die Errichtung eines Fonds zu Gunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer, Resolution über das Verfahren für die Benennung und Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats des Treuhandfonds zu Gunsten der Opfer, Resolution über vorläufige Regelungen für das Sekretariat der Versammlung der Vertragsstaaten, Resolution über ein ständiges Sekretariat der Versammlung der Vertragsstaaten, Resolution über die Auswahl der Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs, Resolution über geeignete Kriterien für die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Internationalen Strafgerichtshof, Resolution über Haushaltsbewilligungen für die erste Finanzperiode und die Finanzierung der Haushaltsbewilligungen für die erste Finanzperiode, Resolution über den Betriebsmittelfonds für die erste Finanzperiode, Resolution über die Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast des Internationalen Strafgerichtshofs, Resolution über die Gutschreibung der Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, Beschluss über die Bereitstellung von Finanzmitteln für den Gerichtshof, Beschluss über vorläufige Regelungen für die Ausübung von Vollmachten bis zur Amtsübernahme durch den Kanzler, Beschluss über die Teilnahme des Internationalen Strafgerichtshofs am Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Beschluss über die Sitzordnung der Vertragsstaaten.

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹, insbesondere den Ziffern 12 bis 15 mit dem Beschluss der Versammlung der Vertragsstaaten, ihre erste Tagung während des Zeitraums vom 3. bis 7. Februar und vom 21. bis 23. April 2003 wieder aufzunehmen und die Tagung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 4. bis 8. August 2003 und die zweite Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten vom 8. bis 12. September 2003 abzuhalten, alle am Amtssitz der Vereinten Nationen;

6. *erkennt an*, dass es notwendig ist, der Versammlung der Vertragsstaaten auf vorläufiger Grundlage ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs die notwendigen Vorbereitungen für die in Ziffer 5 genannten Tagungen zu treffen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Sekretariatsdienste für die zur Vorbereitung dieser Tagungen notwendigen Tätigkeiten sowie für Folgemaßnahmen nach den Tagungen bereitzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Maßnahmen zur Erweiterung des Mandats des Treuhandfonds zu ergreifen, der gemäß Resolution 51/207 der Generalversammlung geschaffen wurde, um freiwillige Beiträge zur Deckung der Teilnahmekosten der am wenigsten entwickelten Länder an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs entgegenzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, dass die Kosten der für die Versammlung der Vertragsstaaten geleisteten Dienste, die den Vereinten Nationen infolge der Durchführung dieser Resolution entstehen können, im Voraus an die Vereinten Nationen gezahlt werden sollen;

12. *dankt* den Staaten, die gemäß Ziffer 10 der Resolution 56/85 freiwillige Beiträge für die erste Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten geleistet haben;

13. *beschließt*, den Punkt "Internationaler Strafgerichtshof" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴⁹ A/57/403.

RESOLUTION 57/24

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/566, Ziffer 12)⁵⁰.

57/24. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁵¹,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines gestiegenen Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁵²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/86 vom 12. Dezember 2001,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2002⁵³,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁵³;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 7. bis 17. April 2003 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2003 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2003 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln, indem er eine Sachdebatte über alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁵⁴ und die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge beginnt;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 vor-

⁵² A/57/370.

⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/57/33).

⁵⁴ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303 und A/57/165 und Add.1.

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens eingebracht.

⁵¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/56/47).

gelegten Berichts des Generalsekretärs⁵⁵, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"⁵⁶ und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Versammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 57 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷, würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und billigt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats);

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2003 weiter neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Zusammenhang mit der Behandlung der Frage der Hilfe für die Arbeitsgruppen für die Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuss und anderen Arbeitsgruppen, die sich mit der Reform der Organisation befassen, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die auf Ersuchen anderer Nebenorgane der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/25

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/566, Ziffer 12)⁵⁷.

⁵⁵ A/50/1011.

⁵⁶ A/51/950 und Add.1-7.

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Kolumbien, Malaysia, Russische Föderation, Sierra Leone, Tunesien, Türkei, Uganda und Ukraine.

57/25. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollen, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁵⁸, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen", ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁵⁹,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁶⁰,

e) den Bericht des Generalsekretärs⁶¹ auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁶² zur Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

⁵⁸ A/47/277-S/24111.

⁵⁹ A/50/60-S/1995/1.

⁶⁰ S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

⁶¹ A/48/573-S/26705.

⁶² S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

f) die jährlichen Übersichtsberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum von 1992 bis 2000⁶³ und den jährlichen Übersichtsbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2001⁶⁴, insbesondere die Abschnitte über die Hilfe für Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen,

g) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden⁶⁵, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996, 52/169 H vom 16. Dezember 1997, 54/96 G vom 15. Dezember 1999, 55/170 vom 14. Dezember 2000 und 56/110 vom 14. Dezember 2001,

h) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 2002⁶⁶,

i) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁶⁷,

j) den Bericht des Generalsekretärs an die Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen⁶⁸, insbesondere dessen Abschnitt IV.E mit dem Titel "Sanktionen zielgerichtet einsetzen",

k) die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁹, insbesondere deren Ziffer 9,

l) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"⁷⁰, insbesondere dessen Ziffern 56 bis 61,

m) den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung der Programme der Vereinten Nationen betreffend die globalen Entwicklungstendenzen, -fragen und -politiken sowie die globalen Konzepte für soziale und mikroökonomische Fragen und Politiken sowie die entsprechenden Unterprogramme in den Regionalkommissionen⁷¹, insbesondere die Empfehlung 3 in der vom Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner vierzigsten Tagung verabschiedeten Fassung⁷²,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁷³, insbesondere dessen Ziffern 69 bis 71,

unter Hinweis darauf, dass die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung, im Sicherheitsrat, im Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen, behandelt wurde,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁷⁴ ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

ferner unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999⁷⁵ ergriffen hat und die darauf abzielen, die Arbeit der Sanktionsausschüsse zu verbessern, so auch indem die Wirksamkeit und Transparenz dieser Ausschüsse erhöht wird,

betonend, dass bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

⁶³ E/1993/81, E/1994/19, E/1995/21, E/1996/18 und Add.1, E/1997/54 und Corr.1, E/1998/21, E/1999/48, E/2000/53 und E/2001/55.

⁶⁴ E/2002/55.

⁶⁵ A/49/356, A/50/423, A/51/356, A/52/535, A/54/534, A/55/620 und Corr.1 und A/56/632.

⁶⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33* (A/49/33); ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/50/33); ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/51/33); ebd., *Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33* und *Korrigendum* (A/52/33 und Corr.1); ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/53/33); ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33* und *Korrigendum* (A/54/33 und Corr.1); ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/55/33); ebd., *Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/56/33) und ebd., *Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 33* (A/57/33).

⁶⁷ A/50/361, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303 und A/57/165 und Add.1.

⁶⁸ A/54/2000.

⁶⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁰ A/56/326.

⁷¹ E/AC.51/2000/2.

⁷² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16* und *Korrigenda* (A/55/16 und Corr.1 und 2), Kap. II.C.2, Ziffer 243.

⁷³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 1* (A/57/1).

⁷⁴ Siehe S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

⁷⁵ S/1999/92; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

unter Hinweis darauf, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Rat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn dieser der Auffassung ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in der Erkenntnis, dass die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

in der Erkenntnis, dass Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000 und 56/87 vom 12. Dezember 2001,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Rates nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Staaten Anwendung finden;

2. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen, zuletzt den in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. Januar 2002⁷⁶ enthaltenen Be-

schluss der Ratsmitglieder, das Mandat der im Jahr 2000 eingerichteten informellen Arbeitsgruppe des Rates zu verlängern, die allgemeine Empfehlungen dafür ausarbeiten soll, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu verbessern ist, sieht mit Interesse der Verabschiedung des vorgeschlagenen Ergebnisdokuments der Arbeitsgruppe entgegen, namentlich der Bestimmungen, die die Frage der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen sowie der Hilfe für Staaten bei der Durchführung von Sanktionen betreffen, und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *bittet* den Sicherheitsrat, seine Sanktionsausschüsse und das Sekretariat, weiterhin nach Bedarf dafür zu sorgen,

a) dass sowohl die Berichte zur Vorabbewertung als auch die Berichte zur laufenden Bewertung die wahrscheinlichen und tatsächlichen unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen auf Drittstaaten in ihrer Analyse enthalten und Möglichkeiten empfehlen, wie die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen abgemildert werden können;

b) dass die von Sanktionen betroffenen Drittstaaten Gelegenheit erhalten, die Sanktionsausschüsse über die unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen auf diese Staaten sowie über die von ihnen benötigte Hilfe zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen zu unterrichten;

c) dass das Sekretariat Drittstaaten auf Antrag auch weiterhin Rat und Informationen gibt, um sie bei der Suche nach Mitteln zur Milderung der unbeabsichtigten Folgen von Sanktionen zu unterstützen, zum Beispiel durch die Berufung auf Artikel 50 der Charta für Konsultationen mit dem Sicherheitsrat;

d) dass der Sicherheitsrat im Falle gravierender Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Drittstaaten den Generalsekretär ersuchen kann, die Ernennung eines Sonderbeauftragten oder bei Bedarf die Entsendung von Ermittlungsmissionen zu erwägen, die vor Ort die erforderlichen Bewertungen vornehmen und gegebenenfalls mögliche Mittel der Hilfeleistung benennen;

e) dass der Sicherheitsrat im Zusammenhang mit den in Buchstabe d) genannten Situationen die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Behandlung solcher Situationen erwägen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107, 55/157 und 56/87 fortzusetzen und sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats ausreichende Kapazitäten und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koor-

⁷⁶ S/2002/70; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. Januar 2001-31. Juli 2002.

dinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, und innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu erkunden;

5. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe für die Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Auswirkungen der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und für die Prüfung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten⁷⁷ und bittet die Staaten und zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen erneut, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe zur Verfügung zu stellen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs⁷⁷, insbesondere von seinen Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen sowie zu den Empfehlungen der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für von der Anwendung von Sanktionen betroffene Drittstaaten, sowie von den in den vorangegangenen Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Organisationen⁷⁸;

7. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten aufzuzeigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/32 vom 28. Juli 2000, die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu prüfen, bittet den Rat, auf seiner Organisationstagung 2003 zu diesem Zweck geeignete Vorkehrungen innerhalb seines Arbeitsprogramms für 2003 zu treffen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2003 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen be-

troffen sind⁷⁷, zusammen mit den einschlägigen Hintergrundmaterialien zu übermitteln;

9. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gemeinschaft unter Beteiligung der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

10. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2003 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln, indem er eine Sachdebatte über alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs aufnimmt, insbesondere den Bericht von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigen-Gruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 einberufen wurde⁷⁹, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage, unter Berücksichtigung des anstehenden Berichts der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen, der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, der auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss erfolgten Aussprache zu dieser Frage und des Textes zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Resolution 51/242 sowie der Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107, 55/157, 56/87 und dieser Resolution;

11. *beschließt*, auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss oder in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁷⁷ A/57/165 und Add.1.

⁷⁸ A/54/383 und Add.1 und A/55/295 und Add.1.

⁷⁹ A/53/312.

RESOLUTION 57/26

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/566, Ziffer 12)⁸⁰.

57/26. Verhütung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, und hervorhebend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, durch friedliche Mittel eigener Wahl nach einer Lösung für ihre Streitigkeiten zu suchen,

ferner unter Hinweis auf die Grundsätze in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸¹ und der Erklärung des Sicherheitsrats über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika⁸², die auf dem Millenniums-Gipfel verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten⁸³, die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet⁸⁴, die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁸⁵, die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁸⁶ und die Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten⁸⁷, die von dem Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen ausgearbeitet und von der Generalversammlung einstimmig verabschiedet wurden,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss darauf hingewirkt hat, dass sich die Staaten auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten konzentrieren, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses im Namen des Präsidiums vorgelegt.

⁸¹ Siehe Resolution 55/2.

⁸² Resolution 1318 (2000) des Sicherheitsrats, Anlage.

⁸³ Resolution 37/10, Anlage.

⁸⁴ Resolution 43/51, Anlage.

⁸⁵ Resolution 46/59, Anlage.

⁸⁶ Resolution 49/57, Anlage.

⁸⁷ Resolution 50/50, Anlage.

betonend, wie wichtig die Frühwarnung für die Verhütung von Streitigkeiten ist, sowie betonend, dass die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gefördert werden muss,

unter Hinweis auf die verschiedenen Verfahren und Methoden, die den Staaten für die Verhütung und die friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zur Verfügung stehen, namentlich die in Artikel 33 der Charta vorgesehenen, sowie Überwachung, Ermittlungsmissionen, Gutwillensmissionen, Sonderbotschafter, Beobachter und Gute Dienste,

insbesondere unter Hinweis auf ihre einschlägigen Erklärungen und Resolutionen betreffend die Verhütung von Streitigkeiten, in denen sie unter anderem den Generalsekretär aufforderte, vollen Gebrauch von den Informationsbeschaffungsmöglichkeiten des Sekretariats zu machen, und nachdrücklich darauf hinwies, dass die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie gestärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse betreffend die Beilegung von Streitigkeiten, namentlich Resolution 2329 (XXII) vom 18. Dezember 1967, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ein Register von Sachverständigen aufzustellen, deren Dienste Staaten als Streitparteien zur Ermittlung der mit der Streitigkeit zusammenhängenden Tatsachen in Anspruch nehmen können, Beschluss 44/415 vom 4. Dezember 1989, dessen Anlage den Entwurf eines Dokuments betreffend die Inanspruchnahme einer Kommission für Gute Dienste, Vermittlung oder Vergleich im Rahmen der Vereinten Nationen enthält, sowie Resolution 50/50 vom 11. Dezember 1995, deren Anlage die Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten enthält,

mit Befriedigung feststellend, dass der Generalsekretär gemäß der in ihrer Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 enthaltenen Empfehlung ein Verzeichnis namhafter, qualifizierter Sachverständiger für den Einsatz bei Tatsachenermittlungs- und anderen Missionen aufgestellt hat und dass dieses Verzeichnis kürzlich aktualisiert wurde,

unter Hinweis darauf, dass bestimmte multilaterale Verträge die Aufstellung von Verzeichnissen von Schlichtern und Schiedsrichtern vorsehen, welche die Staaten zur Beilegung ihrer Streitigkeiten heranziehen können,

in Bekräftigung der wichtigen Funktion, die Rechtsprechungsorgane, insbesondere der Internationale Gerichtshof und der Internationale Seegerichtshof, bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten erfüllen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, möglichst wirksamen Gebrauch von den bestehenden Verfahren und Methoden zur Verhütung und friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten zu machen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt*, dass alle Staaten nach den Grundsätzen der Charta verpflichtet sind, friedliche Mittel zur Beilegung jeder Streitigkeit einzusetzen, deren Partei sie sind und deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, und legt den Staaten nahe, ihre Streitigkeiten so frühzeitig wie möglich beizulegen;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Staaten auf die wichtigen Funktionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und des Generalsekretärs im Hinblick auf die Frühwarnung sowie die Verhütung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Sekretariat verfassten Dokument "Von der Generalversammlung eingesetzte Mechanismen im Zusammenhang mit der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten"⁸⁸;

5. *fordert nachdrücklich* die kontinuierliche Verstärkung der konkreten Maßnahmen, die das Sekretariat unternimmt, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen für ein wirksames und effizientes Vorgehen bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhütung von Streitigkeiten auf- und auszubauen, so auch durch die Stärkung der Kooperationsmechanismen für den Informationsaustausch, die Planung und die Erarbeitung von Präventivmaßnahmen, durch die Aufstellung eines umfassenden Plans für die Neubelebung des Frühwarn- und Präventionssystems der Vereinten Nationen, durch Schulungsmaßnahmen mit dem Ziel des weiteren Ausbaus der Fähigkeiten auf diesen Gebieten und durch die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen;

6. *legt den Staaten nahe*, entsprechend qualifizierte Personen, die bereit sind, Tatsachenermittlungsdienste zu erbringen, zur Aufnahme in das vom Generalsekretär gemäß Ziffer 4 ihrer Resolution 2329 (XXII) aufgestellte Register zu benennen;

7. *legt den berechtigten Staaten nahe*, ebenfalls entsprechend qualifizierte Personen zur Aufnahme in die Verzeichnisse der Schlichter und Schiedsrichter zu benennen, die in bestimmten Verträgen, darunter dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge⁸⁹ und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁹⁰, vorgesehen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, von Zeit zu Zeit die Maßnahmen zu ergreifen, die er für notwendig erachtet, um den Staaten nahe zu legen, entsprechend qualifizierte Personen zur

Aufnahme in die verschiedenen genannten Verzeichnisse, deren Führung ihm obliegt, zu benennen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie, sofern sie es nicht bereits getan haben, jederzeit eine Erklärung nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs betreffend dessen obligatorische Zuständigkeit gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, abgeben können, und legt ihnen nahe, dies zu erwägen.

RESOLUTION 57/27

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/567, Ziffer 10)⁹¹.

57/27. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁹²,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹³,

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte verurteilend, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seit der Verabschiedung der Resolution 56/88 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2001 verübt wurden, zuletzt in Bali und in Moskau, und auf die der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1438

⁸⁸ A/AC.182/2000/INF/2.

⁸⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1155, Nr. 18232.

⁹⁰ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums vorgelegt.

⁹² Siehe Resolution 50/6.

⁹³ Siehe Resolution 55/2.

(2002) vom 14. Oktober 2002 beziehungsweise 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002 reagiert hat,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Sicherheitsratsausschuss nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Terrorismusbekämpfung dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auszubauen,

unter Hinweis auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994, in der die Versammlung die Staaten ermutigte, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

Kenntnis nehmend von dem Schlussdokument der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁹⁴, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁵ bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer

internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufgerufen wurde, sowie von anderen einschlägigen Initiativen,

eingedenk der jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Resolution 54/110 vom 9. Dezember 1999, in Resolution 55/158 vom 12. Dezember 2000 und in Resolution 56/88, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

im Hinblick auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und deren Einhaltung, unternommen werden,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁶, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996⁹⁷ und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 56/88⁹⁸,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zu-

⁹⁴ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁹⁵ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162.

⁹⁶ A/57/183 und Corr.1 und Add.1.

⁹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 37 und Korrigendum (A/57/37 und Corr.1).*

⁹⁸ A/C.6/57/L.9.

sammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang sowie im Einklang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats zu erwägen, Vertragsparteien der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁹⁹ und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹⁰⁰ zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, sicherzustellen, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 7 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

9. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in Ziffer 7 der Resolution 56/88 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind,

in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

10. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

11. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechensverhütung in Wien nach Überprüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten unternimmt, um Kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verhütung des Terrorismus zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Sekretariats-Unterabteilung Terrorismusverhütung¹⁰¹, um den die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 ersucht hatte;

13. *begrüßt es außerdem*, dass das Sekretariat im Rahmen der *United Nations Legislative Series* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen) den Band *National Laws and Regulations on the Prevention and Suppression of International Terrorism*¹⁰² (Innerstaatliche Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) veröffentlicht hat, der von der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß Ziffer 10 b) der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹⁰³ zusammengestellt wurde;

14. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Berichten der Mitgliedstaaten an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001);

15. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

⁹⁹ Resolution 52/164, Anlage.

¹⁰⁰ Resolution 54/109, Anlage.

¹⁰¹ A/57/152 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1 und 2 und Add.2.

¹⁰² ST/LEG/SER.B/22, Teil I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F.02.V.7).

¹⁰³ Resolution 49/60, Anlage.

16. *begrüßt* es, dass bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 56/88 der Generalversammlung wichtige Fortschritte erzielt wurden;

17. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus mit Vorrang fortsetzen und sich weiterhin darum bemühen soll, die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus zu klären, als Möglichkeit für die weitere Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen wird;

18. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 31. März bis 2. April 2003 tagen wird, um die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortzusetzen, wobei er der weiteren Behandlung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus genügend Zeit einräumen soll, dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzentrierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen soll und dass die Arbeit, falls erforderlich, während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

20. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus oder der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus fertiggestellt wird;

21. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/28

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/568 und Corr.1, Ziffer 10)¹⁰⁴.

57/28. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurde¹⁰⁵ und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ und die darin enthaltenen Empfehlungen,

erneut erklärend, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

sowie erneut erklärend, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet ist, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie im Einsatz sind, zu achten,

zutiefst besorgt über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹⁰⁵ S/2000/1133, Anlage.

¹⁰⁶ A/55/637.

und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, ihre Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Ortskräfte Angriffen gegen die Vereinten Nationen besonders ausgesetzt sind,

erfreut darüber, dass die Zahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens kürzlich angestiegen ist, und feststellend, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution dreiundsechzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

nach Behandlung des Berichts des mit Resolution 56/89 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁰⁷ und unter Berücksichtigung der Erörterungen im Sechsten Ausschuss,

1. *dankt* dem Ad-hoc-Ausschuss über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal für die von ihm geleistete Arbeit;

2. *legt* allen Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

3. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen;

4. *empfiehlt* dem Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse dem Sicherheitsrat oder gegebenenfalls der Generalversammlung mitzuteilen, wo die Umstände es nach seiner Einschätzung rechtfertigen würden, im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens zu erklären, dass ein außergewöhnliches Risiko besteht;

5. *bestätigt*, dass der Generalsekretär, der die Fakten kennt und leichten Zugang zu Informationen hat, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse Informationen über für die Anwendung des Übereinkommens relevante Fakten auf Antrag eines Staates zur Verfügung stellen kann, wie etwa die Tatsache und den Inhalt jeder Erklärung eines außergewöhnlichen Risikos durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung oder jedes zwischen den Vereinten Nationen und einer humanitären nichtstaatlichen Organisation oder Einrichtung geschlossenen Abkommens;

6. *ersucht* den Generalsekretär, Muster- oder Standardbestimmungen zur Aufnahme in die zwischen den Vereinten Nationen und humanitären nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen geschlossenen Abkommen auszuarbeiten und möglichst vor der nächsten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten und den Mitgliedstaaten die Namen der Organisationen oder Einrichtungen mitzuteilen, die solche Abkommen geschlossen haben, damit Klarheit darüber besteht, dass das Übereinkommen auf die von diesen Organisationen oder Einrichtungen eingesetzten Personen Anwendung findet;

7. *legt* dem Generalsekretär und den zuständigen Organen *nahe*, auch künftig weitere praktische Maßnahmen zu ergreifen, die in ihren Zuständigkeitsbereich und unter das bestehende Mandat der jeweiligen Institution fallen, um den Schutz für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verstärken, namentlich auch für die Ortskräfte, die besonders gefährdet sind und die die Mehrheit der Opfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal ausmachen;

8. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 56/89 für eine Woche, vom 24. bis 28. März 2003, erneut zusammentreten und die Maßnahmen zur Stärkung der bestehenden Rechtsregelungen zum Schutz des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, darunter die Anwendung des Übereinkommens auf alle Einsätze der Vereinten Nationen, weiter erörtern wird, unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ und der Erörterungen im Ad-hoc-Ausschuss;

9. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

11. *beschließt*, den Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁰⁷ *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 52 (A/57/52).*

RESOLUTION 57/29

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/571, Ziffer 7)¹⁰⁸.

57/29. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an Partner für Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der wichtigen Arbeit von Partner für Bevölkerung und Entwicklung,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit eines stärkeren Zusammenwirkens zwischen Partner für Bevölkerung und Entwicklung, den Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Organen, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerung und Entwicklung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und Partner für Bevölkerung und Entwicklung zu fördern,

1. *beschließt,* Partner für Bevölkerung und Entwicklung einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 57/30

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/572, Ziffer 7)¹⁰⁹.

57/30. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Asiatische Entwicklungsbank

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatischen Entwicklungsbank zu fördern,

1. *beschließt,* die Asiatische Entwicklungsbank einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, China, Gambia, Indien, Indonesien, Jordanien, Kenia, Mali, Marokko, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Simbabwe, Thailand, Tunesien und Uganda.

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Bangladesch, China, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kambodscha, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Nepal, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Thailand, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

RESOLUTION 57/31

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/573, Ziffer 7)¹¹⁰.

57/31. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Zentrum für Migrationspolitik

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Zentrum für Migrationspolitik zu fördern,

1. *beschließt,* das Internationale Zentrum für Migrationspolitik einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 57/32

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/574, Ziffer 7)¹¹¹.

57/32. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interparlamentarische Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 49/426 vom 9. Dezember 1994,

in Anbetracht des einzigartigen Status der Interparlamentarischen Union als Weltorganisation der Parlamente,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union zu fördern,

1. *beschließt,* die Interparlamentarische Union einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

¹¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Dänemark, Finnland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Sambia, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien und Ungarn.

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die siebenundfünfzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
6. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
7. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
8. Generaldebatte (Punkt 9)
9. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
10. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
11. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12)
12. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
13. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
14. Wahlen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
15. Wahlen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen: Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (Punkt 16)
16. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
 - f) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - h) Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
 - i) Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
17. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 18)
18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 19)
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 20)

20. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe (Punkt 21):
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c) Hilfe für das palästinensische Volk
 - d) Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan
21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen (Punkt 22):
 - a) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation
 - b) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres
 - c) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft
 - d) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat
 - e) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten
 - f) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
 - g) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Francophonie
 - h) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union
 - i) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem
 - j) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten
 - k) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen
 - l) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
 - m) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union
 - n) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten
 - o) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz
 - p) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikinsel-Forum
 - q) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
 - r) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika
 - s) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen
22. Jahr des Kulturerbes (Punkt 23)
23. Kultur des Friedens (Punkt 24)
24. Ozeane und Seerecht (Punkt 25):
 - a) Ozeane und Seerecht

- b) Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen
 - c) Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische
25. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (Punkt 26)
 26. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten (Punkt 27)
 27. Unterstützung von Antiminenprogrammen (Punkt 28)
 28. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika (Punkt 29)
 29. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung (Punkt 30)
 30. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (Punkt 31)
 31. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung (Punkt 32)
 32. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (Punkt 33)
 33. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 34)
 34. Palästina-Frage (Punkt 35)
 35. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 36)
 36. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 37)
 37. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 38)
 38. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 39)
 39. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (Punkt 40)
 40. Abschließende Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (Punkt 41):
 - a) Abschließende Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren
 - b) Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas
 41. Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids (Punkt 42)
 42. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums -Gipfels (Punkt 44)
 43. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 45)

44. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 46)
45. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 47)
46. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 48)
47. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 49)
48. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 50)
49. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung (Punkt 51)
50. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (Punkt 52)
51. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (Punkt 53)
52. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo (Punkt 55)
53. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel (Punkt 56)
54. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 98)
55. Südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 167)
56. Internationales Reis -Jahr (2004) (Punkt 168)

Erster Ausschuss

(AUSSCHUSS FÜR ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT)

1. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 57)
2. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 58)
3. Antarktis -Frage (Punkt 59)
4. Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa (Punkt 60)
5. Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (Punkt 61)
6. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (Punkt 62)
7. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (Punkt 63)
8. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 64)
9. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 65)
10. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 66):
 - a) Ankündigung von Nuklearversuchen

- b) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda
 - c) Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung
 - d) Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925
 - e) Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei
 - f) Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper
 - g) Flugkörper
 - h) Verringerung der Atomgefahr
 - i) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - j) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - k) Einhaltung der Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
 - l) Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - m) Regionale Abrüstung
 - n) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - o) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
 - p) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
 - q) Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen
 - r) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - s) Nukleare Abrüstung
 - t) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*
 - u) Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen
 - v) Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
 - w) Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien
 - x) Konferenz der Vereinten Nationen zur Sondierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Atomgefahr im Kontext der nuklearen Abrüstung
11. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 67):
- a) Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
 - b) Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
 - c) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
 - d) Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - e) Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
 - f) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

- g) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
- h) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
- 12. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 68):
 - a) Beirat für Abrüstungsfragen
 - b) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
 - c) Bericht der Abrüstungskommission
 - d) Bericht der Abrüstungskonferenz
- 13. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (Punkt 69)
- 14. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 70)
- 15. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (Punkt 71)
- 16. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Punkt 72)
- 17. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Punkt 73)
- 18. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 1. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 74)
- 2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 75)
- 3. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 76)
- 4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 77)
- 5. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (Punkt 78)
- 6. Informationsfragen (Punkt 79)
- 7. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 80)
- 8. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken (Punkt 81)
- 9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 82)
- 10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel VII (Abschnitt D)] (Punkt 12)
- 11. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 83)
- 12. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 19)
- 13. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 39)
- 14. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)

Zweiter Ausschuss

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS)

1. Makroökonomische Grundsatzfragen (Punkt 84):
 - a) Internationaler Handel und Entwicklung
 - b) Rohstoffe
 - c) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
 - d) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
 - e) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
 - f) Vorbereitungen für die Internationale Ministertagung über Zusammenarbeit im Transitverkehr
2. Sektorale Grundsatzfragen (Punkt 85):
 - a) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
 - b) Wirtschaft und Entwicklung
 - c) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer
3. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 86):
 - a) Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
 - b) Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft
 - c) Kultur und Entwicklung
 - d) Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft
4. Umwelt und nachhaltige Entwicklung (Punkt 87):
 - a) Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21
 - b) Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie
 - c) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - d) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - e) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - f) Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
5. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 88)
6. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) (Punkt 89)
7. Ausbildung und Forschung (Punkt 90):
 - a) Universität der Vereinten Nationen
 - b) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

8. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (Punkt 91)
9. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (Punkt 92)
10. Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (Punkt 93)
11. Globalisierung und Interdependenz (Punkt 94)
12. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 95)
13. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (Punkt 96)
14. Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder (Punkt 43)
15. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I bis V, VII (Abschnitte A bis H) und IX] (Punkt 12)
16. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)

Dritter Ausschuss

(AUSSCHUSS FÜR SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 97)
2. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 98)
3. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns (Punkt 99)
4. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 100)
5. Internationale Drogenkontrolle (Punkt 101)
6. Förderung der Frau (Punkt 102)
7. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" (Punkt 103)
8. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen (Punkt 104)
9. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder (Punkt 105)
10. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Punkt 106)
11. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Punkt 107)
 - a) Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung
 - b) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
12. Selbstbestimmungsrecht der Völker (Punkt 108)
13. Menschenrechtsfragen (Punkt 109):
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte

- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
 - d) Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
 - e) Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
14. Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder (Punkt 43)
15. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, III, V, VII (Abschnitte A bis C und I) und IX] (Punkt 12)
16. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)

Fünfter Ausschuss

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTAUSSCHUSS)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 110):
- a) Vereinte Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Freiwillige Fonds, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltet werden
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
 - j) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle
 - k) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
 - l) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
 - m) Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 111)
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 (Punkt 112)
4. Programmplanung (Punkt 113)
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (Punkt 114)
6. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 115)
7. Konferenzplanung (Punkt 116)
8. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 117)

9. Personalmanagement (Punkt 118)
10. Gemeinsame Inspektionsgruppe (Punkt 119)
11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 120)
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 121)
13. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (Punkt 122)
14. Rechtspflege bei den Vereinten Nationen (Punkt 123)
15. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 124)
16. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 125)
17. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (Punkt 126)
18. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 127):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
19. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Punkt 128)
20. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor (Punkt 129)
21. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (Punkt 130)
22. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (Punkt 131)
23. Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 132):
 - a) Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
 - b) Andere Aktivitäten
24. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor (Punkt 133)
25. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (Punkt 134)
26. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 135)
27. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (Punkt 136)
28. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (Punkt 137)
29. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 138)
30. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (Punkt 139)
31. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (Punkt 140)
32. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Punkt 141)
33. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (Punkt 142)

34. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (Punkt 143)
35. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 144)
36. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (Punkt 145)
37. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (Punkt 146)
38. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (Punkt 147)
39. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westserbien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen (Punkt 148)
40. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 149)
41. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (Punkt 150)
42. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (Punkt 151)
43. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kapitel I, VII (Abschnitte B und C) und IX] (Punkt 12)
44. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - d) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - e) Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:
 - i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission
 - ii) Bestellung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission
 - j) Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
45. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)

Sechster Ausschuss

(RECHTSAUSSCHUSS)

1. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (Punkt 152)
2. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (Punkt 153)
3. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (Punkt 154)
4. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung (Punkt 155)
5. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung (Punkt 156)
6. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 157)
7. Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs (Punkt 158)
8. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 159)
9. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 160)

10. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (Punkt 161)
11. Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen (Punkt 162)
12. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe (Punkt 163)
13. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an Partner für Bevölkerung und Entwicklung (Punkt 164)
14. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Asiatische Entwicklungsbank (Punkt 165)
15. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (Punkt 166)
16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen (Punkt 22):
 - h*) Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union
17. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/1	Aufnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft in die Vereinten Nationen	20	1.	10. September 2002	3
57/2	Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	41 a)	11.	16. September 2002	3
57/3	Aufnahme der Demokratischen Republik Timor-Leste in die Vereinten Nationen	20	20.	27. September 2002	4
57/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen				
	Resolution A	117	20.	27. September 2002	506
	Resolution B	117	78.	20. Dezember 2002	506
57/5	Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung	31	31.	16. Oktober 2002	4
57/6	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)	24	43.	4. November 2002	5
57/7	Abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	41 a)	43.	4. November 2002	7
57/8	Allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung "Afghanistan: ein Jahr danach"	21 d) und 37	47.	11. November 2002	11
57/9	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	14	47.	11. November 2002	11
57/10	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	34	47.	11. November 2002	16
57/11	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	26	48.	12. November 2002	18
57/12	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung	30	50.	14. November 2002	19
57/13	Südamerikanische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit	167	50.	14. November 2002	20
57/14	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	152	52.	19. November 2002	540
57/15	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter	153	52.	19. November 2002	541
57/16	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit	154	52.	19. November 2002	543
57/17	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre fünfunddreißigste Tagung	155	52.	19. November 2002	544
57/18	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten	155	52.	19. November 2002	545
57/19	Verbesserung der Koordinierung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und Stärkung des Sekretariats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	155	52.	19. November 2002	549
57/20	Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht	155	52.	19. November 2002	549

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/21	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Ta- gung.....	156	52.	19. November 2002	550
57/22	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	157	52.	19. November 2002	552
57/23	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs.....	158	52.	19. November 2002	553
57/24	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen.....	159	52.	19. November 2002	555
57/25	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sank- tionen betroffen sind.....	159	52.	19. November 2002	556
57/26	Verhütung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten	159	52.	19. November 2002	560
57/27	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	160	52.	19. November 2002	561
57/28	Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Si- cherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Per- sonal	161	52.	19. November 2002	564
57/29	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an Part- ner für Bevölkerung und Entwicklung.....	164	52.	19. November 2002	566
57/30	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Asiatische Entwicklungsbank.....	165	52.	19. November 2002	566
57/31	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Zentrum für Migrationspolitik.....	166	52.	19. November 2002	566
57/32	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Interparlamentarische Union	22 h)	52.	19. November 2002	566
57/33	Plenarsitzungen der Generalversammlung am 9. und 10. Dezember 2002, die der Behandlung des Punktes "Ozeane und Seerecht" und der Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Auflegung des Seerechts- übereinkommens der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung gewidmet sind	25	52.	19. November 2002	21
57/34	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisa- tion für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres.....	22 b)	56.	21. November 2002	22
57/35	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen.....	22 s)	56.	21. November 2002	24
57/36	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asia- tisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation	22 a)	56.	21. November 2002	24
57/37	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Pazifikin- sel-Forum.....	22 p)	56.	21. November 2002	25
57/38	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisa- tion für wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	22 f)	56.	21. November 2002	26
57/39	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Latein- amerikanischen Wirtschaftssystem.....	22 i)	56.	21. November 2002	28
57/40	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirt- schaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten	22 e)	56.	21. November 2002	29
57/41	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft.....	22 c)	56.	21. November 2002	31
57/42	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisa- tion der Islamischen Konferenz	22 o)	56.	21. November 2002	32
57/43	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interna- tionalen Organisation der Frankophonie.....	22 g)	56.	21. November 2002	34
57/44	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwick- lungsgemeinschaft des südlichen Afrika.....	22 r)	56.	21. November 2002	35
57/45	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisa- tion für das Verbot chemischer Waffen	22 k)	56.	21. November 2002	38

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/46	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten	22 j)	56.	21. November 2002	38
57/47	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union	22 h)	56.	21. November 2002	40
57/48	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union	22 m)	56.	21. November 2002	41
57/49	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	22 q)	56.	21. November 2002	45
57/50	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme	58	57.	22. November 2002	139
57/51	Antarktis-Frage	59	57.	22. November 2002	139
57/52	Wahrung der internationalen Sicherheit – gute Nachbarschaft, Stabilität und Entwicklung in Südosteuropa	60	57.	22. November 2002	140
57/53	Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	61	57.	22. November 2002	142
57/54	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung	62	57.	22. November 2002	143
57/55	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion	63	57.	22. November 2002	145
57/56	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	64	57.	22. November 2002	146
57/57	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	65	57.	22. November 2002	148
57/58	Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen	66	57.	22. November 2002	150
57/59	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda	66 b)	57.	22. November 2002	151
57/60	Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung	66 c)	57.	22. November 2002	155
57/61	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	66 i)	57.	22. November 2002	155
57/62	Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	66 d)	57.	22. November 2002	156
57/63	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	66	57.	22. November 2002	157
57/64	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	66 k)	57.	22. November 2002	159
57/65	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	66 j)	57.	22. November 2002	159
57/66	Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	66	57.	22. November 2002	161
57/67	Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei	66 e)	57.	22. November 2002	162
57/68	Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue strategische Rahmen	66	57.	22. November 2002	163
57/69	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien	66 w)	57.	22. November 2002	164
57/70	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	66 u)	57.	22. November 2002	165
57/71	Flugkörper	66 g)	57.	22. November 2002	166
57/72	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	66 v)	57.	22. November 2002	167
57/73	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	66 l)	57.	22. November 2002	168

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/74	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	66 p)	57.	22. November 2002	170
57/75	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	66 r)	57.	22. November 2002	172
57/76	Regionale Abrüstung.....	66 m)	57.	22. November 2002	173
57/77	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene.....	66 n)	57.	22. November 2002	174
57/78	Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....	66	57.	22. November 2002	175
57/79	Nukleare Abrüstung.....	66 s)	57.	22. November 2002	178
57/80	Beschluss der Abrüstungskonferenz (CD/1547) vom 11. August 1998, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung, "Einstellung des nuklearen Wett-rüstens und nukleare Abrüstung", einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators (CD/1299) und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, mul-tilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll.....	66	57.	22. November 2002	181
57/81	Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen.....	66 q)	57.	22. November 2002	181
57/82	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	66 o)	57.	22. November 2002	183
57/83	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungs-waffen durch Terroristen.....	66	57.	22. November 2002	183
57/84	Verringerung der Atomgefahr.....	66 h)	57.	22. November 2002	184
57/85	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kern-waffen.....	66 t)	57.	22. November 2002	186
57/86	Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbrei-tungsübereinkünfte.....	66	57.	22. November 2002	187
57/87	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung.....	67 e)	57.	22. November 2002	188
57/88	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....	67 c)	57.	22. November 2002	189
57/89	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik.....	67 g)	57.	22. November 2002	191
57/90	Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung.....	67 a)	57.	22. November 2002	192
57/91	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika.....	67 f)	57.	22. November 2002	194
57/92	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik.....	67 h)	57.	22. November 2002	195
57/93	Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung.....	67 b)	57.	22. November 2002	196
57/94	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen.....	67 d)	57.	22. November 2002	197
57/95	Bericht der Abrüstungskommission.....	68 c)	57.	22. November 2002	198
57/96	Bericht der Abrüstungskonferenz.....	68 d)	57.	22. November 2002	199
57/97	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten.....	69	57.	22. November 2002	199
57/98	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursa-chen oder unterschiedslos wirken können.....	70	57.	22. November 2002	201
57/99	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion.....	71	57.	22. November 2002	202
57/100	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	73	57.	22. November 2002	204

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/101	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasackstan.....	21 b)	59.	25. November 2002	46
57/102	Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas.....	21 b)	59.	25. November 2002	47
57/103	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan.....	21 b)	59.	25. November 2002	49
57/104	Hilfe für Mosambik.....	21 b)	59.	25. November 2002	50
57/105	Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Timor-Leste.....	21 b)	59.	25. November 2002	51
57/106	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Freiwilligen.....	98	61.	26. November 2002	53
57/107	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes.....	35	66.	3. Dezember 2002	55
57/108	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser.....	35	66.	3. Dezember 2002	56
57/109	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	35	66.	3. Dezember 2002	57
57/110	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	35	66.	3. Dezember 2002	58
57/111	Jerusalem.....	36	66.	3. Dezember 2002	60
57/112	Der syrische Golan.....	36	66.	3. Dezember 2002	61
57/113	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit				
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.....	21 d) und 37	68.	6. Dezember 2002	62
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan.....	21 d) und 37	68.	6. Dezember 2002	64
57/114	Vollmachten der Vertreter auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....	3 b)	73.	11. Dezember 2002	67
57/115	Auswirkungen der atomaren Strahlung.....	74	73.	11. Dezember 2002	208
57/116	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Welt- raums.....	75	73.	11. Dezember 2002	209
57/117	Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....	76	73.	11. Dezember 2002	214
57/118	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.....	76	73.	11. Dezember 2002	215
57/119	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen.....	76	73.	11. Dezember 2002	216
57/120	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen.....	76	73.	11. Dezember 2002	217
57/121	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflücht- linge im Nahen Osten.....	76	73.	11. Dezember 2002	218
57/122	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Ein- kommen.....	76	73.	11. Dezember 2002	220
57/123	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge.....	76	73.	11. Dezember 2002	221
57/124	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Prakti- ken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen.....	77	73.	11. Dezember 2002	221
57/125	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensi- sche Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete.....	77	73.	11. Dezember 2002	223

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/126	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan.....	77	73.	11. Dezember 2002	224
57/127	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems beeinträchtigen	77	73.	11. Dezember 2002	225
57/128	Der besetzte syrische Golan.....	77	73.	11. Dezember 2002	227
57/129	Internationaler Tag der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen	78	73.	11. Dezember 2002	228
57/130	Informationsfragen				
	A. Information im Dienste der Menschheit	79	73.	11. Dezember 2002	229
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	79	73.	11. Dezember 2002	230
57/131	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen.....	80	73.	11. Dezember 2002	238
57/132	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	81 und 19	73.	11. Dezember 2002	239
57/133	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen	82 und 12	73.	11. Dezember 2002	240
57/134	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung.....	83	73.	11. Dezember 2002	243
57/135	Westsahara-Frage.....	19	73.	11. Dezember 2002	244
57/136	Neukaledonien-Frage.....	19	73.	11. Dezember 2002	245
57/137	Tokelau-Frage.....	19	73.	11. Dezember 2002	246
57/138	Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicoinseln und der Amerikanischen Jungferninseln				
	A. Allgemeines.....	19	73.	11. Dezember 2002	248
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	19	73.	11. Dezember 2002	252
57/139	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung.....	19	73.	11. Dezember 2002	67
57/140	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	19	73.	11. Dezember 2002	68
57/141	Ozeane und Seerecht	25 a)	74.	12. Dezember 2002	71
57/142	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen	25 b)	74.	12. Dezember 2002	79
57/143	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische.....	25 c)	74.	12. Dezember 2002	84
57/144	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels	44	75.	16. Dezember 2002	88
57/145	Antwortmaßnahmen auf globale Bedrohungen und Herausforderungen ..	44	75.	16. Dezember 2002	89
57/146	Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo.....	21 b)	75.	16. Dezember 2002	89
57/147	Hilfe für das palästinensische Volk.....	21 c)	75.	16. Dezember 2002	91
57/148	Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien	21 b)	75.	16. Dezember 2002	93
57/149	Humanitäre Nothilfe für Äthiopien.....	21 b)	75.	16. Dezember 2002	95

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/150	Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten.....	21 a)	75.	16. Dezember 2002	95
57/151	Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias.....	21 b)	75.	16. Dezember 2002	97
57/152	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung.....	21 a)	75.	16. Dezember 2002	98
57/153	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen.....	21 a)	75.	16. Dezember 2002	100
57/154	Unterstützung der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia.....	21 b)	75.	16. Dezember 2002	102
57/155	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen.....	21	75.	16. Dezember 2002	104
57/156	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat..	22 d)	75.	16. Dezember 2002	109
57/157	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten.....	22 n)	75.	16. Dezember 2002	111
57/158	Jahr des Kulturerbes (2002).....	23	76.	16. Dezember 2002	112
57/159	Unterstützung von Antiminenprogrammen.....	28	76.	16. Dezember 2002	113
57/160	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung.....	38	76.	16. Dezember 2002	117
57/161	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala.....	38	76.	16. Dezember 2002	120
57/162	Internationales Reis-Jahr (2004).....	168	76.	16. Dezember 2002	122
57/163	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	97	77.	18. Dezember 2002	337
57/164	Vorbereitung und Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie.....	98	77.	18. Dezember 2002	338
57/165	Förderung der Jugendbeschäftigung.....	98	77.	18. Dezember 2002	339
57/166	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle.....	98	77.	18. Dezember 2002	340
57/167	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern.....	99	77.	18. Dezember 2002	341
57/168	Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern.....	100	77.	18. Dezember 2002	343
57/169	Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.....	100	77.	18. Dezember 2002	344
57/170	Weiterverfolgung der Aktionspläne zur Umsetzung der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts.....	100	77.	18. Dezember 2002	345
57/171	Vorbereitungen für den Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege.....	100	77.	18. Dezember 2002	346
57/172	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger.....	100	77.	18. Dezember 2002	347
57/173	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit.....	100	77.	18. Dezember 2002	348
57/174	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems.....	101	77.	18. Dezember 2002	351
57/175	Künftige Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau.....	102	77.	18. Dezember 2002	357

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/176	Frauen- und Mädchenhandel	102	77.	18. Dezember 2002	358
57/177	Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft	102	77.	18. Dezember 2002	363
57/178	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	102	77.	18. Dezember 2002	364
57/179	Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre	102	77.	18. Dezember 2002	367
57/180	Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen	102	77.	18. Dezember 2002	369
57/181	Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen	103	77.	18. Dezember 2002	372
57/182	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	103	77.	18. Dezember 2002	374
57/183	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	104	77.	18. Dezember 2002	378
57/184	Neue internationale humanitäre Ordnung	104	77.	18. Dezember 2002	382
57/185	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	104	77.	18. Dezember 2002	383
57/186	Beibehaltung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	104	77.	18. Dezember 2002	383
57/187	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	104	77.	18. Dezember 2002	384
57/188	Die Lage der palästinensischen Kinder und die Hilfe für sie	105	77.	18. Dezember 2002	385
57/189	Mädchen	105	77.	18. Dezember 2002	386
57/190	Rechte des Kindes	105	77.	18. Dezember 2002	389
57/191	Ständiges Forum für indigene Fragen	106	77.	18. Dezember 2002	400
57/192	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt	106	77.	18. Dezember 2002	401
57/193	Indigene Bevölkerungsgruppen und Fragen	106	77.	18. Dezember 2002	403
57/194	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	107	77.	18. Dezember 2002	404
57/195	Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	107	77.	18. Dezember 2002	406
57/196	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	108	77.	18. Dezember 2002	412
57/197	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	108	77.	18. Dezember 2002	414
57/198	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	108	77.	18. Dezember 2002	415
57/199	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ...	109 a)	77.	18. Dezember 2002	416
57/200	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	109 a)	77.	18. Dezember 2002	424
57/201	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	109 a)	77.	18. Dezember 2002	427
57/202	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte	109 a)	77.	18. Dezember 2002	428

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/203	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	109 b)	77.	18. Dezember 2002	431
57/204	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt	109 b)	77.	18. Dezember 2002	433
57/205	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	109 b)	77.	18. Dezember 2002	435
57/206	Menschenrechtserziehung	109 b)	77.	18. Dezember 2002	437
57/207	Vermisste Personen	109 b)	77.	18. Dezember 2002	438
57/208	Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz	109 b)	77.	18. Dezember 2002	439
57/209	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen	109 b)	77.	18. Dezember 2002	441
57/210	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	109 b)	77.	18. Dezember 2002	442
57/211	Menschenrechte und extreme Armut	109 b)	77.	18. Dezember 2002	445
57/212	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)	109 b)	77.	18. Dezember 2002	447
57/213	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	109 b)	77.	18. Dezember 2002	451
57/214	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen	109 b)	77.	18. Dezember 2002	455
57/215	Die Frage des Verschwindenlassens von Personen	109 b)	77.	18. Dezember 2002	458
57/216	Förderung des Rechts der Völker auf Frieden	109 b)	77.	18. Dezember 2002	460
57/217	Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen	109 b)	77.	18. Dezember 2002	462
57/218	Schutz von Migranten	109 b)	77.	18. Dezember 2002	463
57/219	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	109 b)	77.	18. Dezember 2002	466
57/220	Geiselnahme	109 b)	77.	18. Dezember 2002	467
57/221	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit	109 b)	77.	18. Dezember 2002	468
57/222	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	109 b)	77.	18. Dezember 2002	470
57/223	Recht auf Entwicklung	109 b)	77.	18. Dezember 2002	472
57/224	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	109 b)	77.	18. Dezember 2002	475
57/225	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha	109 b)	77.	18. Dezember 2002	477
57/226	Recht auf Nahrung	109 b)	77.	18. Dezember 2002	479
57/227	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung	109 b)	77.	18. Dezember 2002	482
57/228	Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer	109 b)	77.	18. Dezember 2002	483
57/229	Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen	109 b)	77.	18. Dezember 2002	485
57/230	Die Menschenrechtssituation in Sudan	109 c)	77.	18. Dezember 2002	486
57/231	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	109 c)	77.	18. Dezember 2002	490
57/232	Die Menschenrechtssituation in Irak	109 c)	77.	18. Dezember 2002	492
57/233	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo ...	109 c)	77.	18. Dezember 2002	495
57/234	Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan	109 c)	77.	18. Dezember 2002	499

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/235	Internationaler Handel und Entwicklung	84 a)	78.	20. Dezember 2002	263
57/236	Rohstoffe	84 b)	78.	20. Dezember 2002	267
57/237	Globales Biotechnologie-Forum: Chile 2003	84 c)	78.	20. Dezember 2002	270
57/238	Weltgipfel über die Informationsgesellschaft	84 c)	78.	20. Dezember 2002	270
57/239	Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit	84 c)	78.	20. Dezember 2002	271
57/240	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer	84 d)	78.	20. Dezember 2002	273
57/241	Internationales Finanzsystem und Entwicklung.....	84 e)	78.	20. Dezember 2002	276
57/242	Vorbereitungen für die Internationale Ministerkonferenz über Zusammenarbeit im Transitverkehr.....	84 f)	78.	20. Dezember 2002	278
57/243	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung.....	85 a)	78.	20. Dezember 2002	279
57/244	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer	85 c)	78.	20. Dezember 2002	281
57/245	Internationales Jahr der Berge (2002).....	86	78.	20. Dezember 2002	282
57/246	Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen.....	86 a)	78.	20. Dezember 2002	283
57/247	Integration der Volkswirtschaften im Transformationsprozess in die Weltwirtschaft.....	86 b)	78.	20. Dezember 2002	284
57/248	Jahr der kirgisischen Staatlichkeit	86 c)	78.	20. Dezember 2002	285
57/249	Kultur und Entwicklung	86 c)	78.	20. Dezember 2002	286
57/250	Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft.....	86 d)	78.	20. Dezember 2002	288
57/251	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine siebente Sondertagung.....	87	78.	20. Dezember 2002	290
57/252	Aktivitäten zur Vorbereitung des Internationalen Jahres des Süßwassers (2003)	87	78.	20. Dezember 2002	291
57/253	Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung	87 a)	78.	20. Dezember 2002	292
57/254	Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"	87 a)	78.	20. Dezember 2002	294
57/255	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens.....	87 b)	78.	20. Dezember 2002	295
57/256	Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie	87 b)	78.	20. Dezember 2002	296
57/257	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	87 c)	78.	20. Dezember 2002	297
57/258	Weltkonferenz über Klimaänderungen	87 c)	78.	20. Dezember 2002	298
57/259	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika.....	87 d)	78.	20. Dezember 2002	299
57/260	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	87 e)	78.	20. Dezember 2000	301
57/261	Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung	87 f)	78.	20. Dezember 2002	303
57/262	Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	87 f)	78.	20. Dezember 2002	306

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/263	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	88	78.	20. Dezember 2002	308
57/264	Bericht über die menschliche Entwicklung	88	78.	20. Dezember 2002	310
57/265	Einrichtung des Weltsolidaritätsfonds	89	78.	20. Dezember 2002	311
57/266	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006).....	89	78.	20. Dezember 2002	312
57/267	Universität der Vereinten Nationen.....	90 a)	78.	20. Dezember 2002	316
57/268	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen.....	90 b)	78.	20. Dezember 2002	317
57/269	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen.....	91	78.	20. Dezember 2002	318
57/270	Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich	92	78.	20. Dezember 2002	319
57/271	Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach.....	92	78.	20. Dezember 2002	321
57/272	Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung	93	78.	20. Dezember 2002	321
57/273	Sicherstellung einer wirksamen Sekretariatsunterstützung für die nachhaltige Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	93	78.	20. Dezember 2002	324
57/274	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	94	78.	20. Dezember 2002	325
57/275	Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)	95	78.	20. Dezember 2002	329
57/276	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	96	78.	20. Dezember 2002	331
57/277	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung.....	12	78.	20. Dezember 2002	332
57/278	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	110	78.	20. Dezember 2002	507
57/279	Reform des Beschaffungswesens.....	111	78.	20. Dezember 2002	508
57/280	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005.....	111	78.	20. Dezember 2002	509
57/281	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal	111 und 118	78.	20. Dezember 2002	511
57/282	Programmplanung	113	78.	20. Dezember 2002	511
57/283	Konferenzplanung	116	78.	20. Dezember 2002	513
57/284	Gemeinsame Inspektionsgruppe				
	A. Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.....	119	78.	20. Dezember 2002	514
	B. Stärkung der Aufsichtsfunktion der beschlussfassenden Organe: Struktur, Arbeitsmethoden und Verfahrensweisen für die Behandlung von Aufsichtsberichten	119	78.	20. Dezember 2002	515
57/285	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	120	78.	20. Dezember 2002	515
57/286	Pensionssystem der Vereinten Nationen	121	78.	20. Dezember 2002	519
57/287	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste				
	A. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste	122	78.	20. Dezember 2002	522

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	B. Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen	122	78.	20. Dezember 2002	523
57/288	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	124	78.	20. Dezember 2002	523
57/289	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	125	78.	20. Dezember 2002	526
57/290	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	126	78.	20. Dezember 2002	529
57/291	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	134	78.	20. Dezember 2002	529
57/292	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003	112	78.	20. Dezember 2002	530
57/293	Programmmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003				
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003	112	78.	20. Dezember 2002	535
	B. Revidierte Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2002-2003	112	78.	20. Dezember 2002	537
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2003	112	78.	20. Dezember 2002	538
57/294	2001–2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika	29	79.	20. Dezember 2002	122
57/295	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	32	79.	20. Dezember 2002	124
57/296	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	33	79.	20. Dezember 2002	125
57/297	Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas	41 b)	79.	20. Dezember 2002	126
57/298	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	22 l)	79.	20. Dezember 2002	127
57/299	Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sonder- tagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids	42	79.	20. Dezember 2002	131
57/300	Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Verändere- ngen	52	79.	20. Dezember 2002	132

